



# Integrierte Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken

## 1. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung

In Kooperation mit

Saarland

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie



Jennifer Lamberty, Heinz Müller, Nicole Schwamb, Stephan Baas, Laura de Paz Martínez

# **Integrierte Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken**

## **1. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung**

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V.  
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

[www.ism-mainz.de](http://www.ism-mainz.de)

Jennifer Lamberty	06131 240 41 27	<a href="mailto:jennifer.lamberty@ism-mainz.de">jennifer.lamberty@ism-mainz.de</a>
Nicole Schwamb	06131 240 41 26	<a href="mailto:nicole.schwamb@ism-mainz.de">nicole.schwamb@ism-mainz.de</a>

# Impressum

Jennifer Lamberty, Heinz Müller, Nicole Schwamb, Stephan Baas, Laura de Paz Martínez

Integrierte Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung  
in den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken  
1. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung

**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism)**

Flachmarktstraße 9  
55116 Mainz  
06131 24041 0  
[www.ism-mainz.de](http://www.ism-mainz.de)

Mainz 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>GRUßWORT DES VORSITZENDEN DES LANDKREISTAGES SAARLAND HERR RECKTENWALD .....</b>	<b>7</b>
<b>GRUßWORT DES MINISTERS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE HERR STORM .....</b>	<b>9</b>
<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>10</b>
1.1 DIE INTEGRIERTE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN DEN SAARLÄNDISCHEN LANDKREISEN UND DEM REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN .....	10
1.2 ZUM DATENKONZEPT UND ZUR METHODE.....	23
1.3 AUFBAU DES BERICHTS .....	24
1.4 DANKSAGUNG.....	25
<b>2 HILFEN ZUR ERZIEHUNG IM SAARLAND .....</b>	<b>26</b>
2.1 AMBULANTE HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-31 SGB VIII) .....	42
2.2 SOZIALE GRUPPENARBEIT (§ 29 SGB VIII) .....	51
2.3 ERZIEHUNGSBEISTAND/BETREUUNGSHELFER (§ 30 SGB VIII) .....	61
2.4 SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENHILFE (§ 31 SGB VIII) .....	72
2.5 TAGESGRUPPE (§ 32 SGB VIII) .....	84
2.6 VOLLZEITPFLEGE (§ 33 SGB VIII) .....	95
2.7 HEIMERZIEHUNG/SONSTIGE BETREUTE WOHNFORM (§ 34 SGB VIII) .....	108
2.8 INTENSIVE SOZIALPÄDAGOGISCHE EINZELBETREUUNG (§ 35 SGB VIII) .....	121
2.9 SONSTIGE HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§ 27 Abs. 2 SGB VIII) .....	132
2.10 EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35A SGB VIII .....	143
<b>3 KINDERSCHUTZAUFGABEN DER JUGENDHILFE .....</b>	<b>154</b>
3.1 GEFÄHRDUNGSMELDUNGEN NACH § 8A SGB VIII .....	156
3.2 MELDUNGEN NACH § 8A SGB VIII DER GESUNDHEITSÄMTER ÜBER NICHT WAHGENOMMENE FRÜHERKENNUNGSUNTERSUCHUNGEN .....	158
3.3 ANTRÄGE AUF ENTZUG DER ELTERLICHEN SORGE NACH § 1666 BGB.....	160
3.4 MITWIRKUNGEN IM FAMILIENGERICHTLICHEN VERFAHREN NACH § 50 SGB VIII .....	162
3.5 SORGERECHTSENTZÜGE NACH § 1666 BGB UND INOBHUTNAHMEN NACH § 42 SGB VIII .....	164
3.6 PERSPEKTIVEN.....	172
<b>4 AUSGABEN FÜR HILFEN ZUR ERZIEHUNG .....</b>	<b>174</b>
4.1 AUSGABEN IM BEREICH HILFEN ZUR ERZIEHUNG IM ÜBERBLICK .....	175
4.2 AUSGABEN FÜR HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN RELATION ZUR BEVÖLKERUNG DER UNTER 21-JÄHRIGEN .....	178
4.3 AUSGABEN FÜR SOZIALRAUMSPEZIFISCHE AKTIVITÄTEN .....	181
4.4 FAZIT .....	181
<b>5 WAS KANN EIN JUGENDAMT NICHT STEUERN? .....</b>	<b>184</b>
5.1 SOZIOSTRUKTUR.....	187
5.2 DEMOGRAPHIE.....	196
5.3 FAZIT .....	200
<b>6 WAS KANN DAS JUGENDAMT NUR IN KOOPERATION MIT ANDEREN STEUERN? .....</b>	<b>202</b>
6.1 JUGENDHILFE UND SCHULE .....	204
6.2 JUGENDHILFE UND KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE .....	211
6.3 JUGENDHILFE UND GESUNDHEITSSYSTEM .....	214
6.4 JUGENDHILFE UND JUSTIZ.....	216
6.5 FAZIT .....	220

<b>7</b>	<b>WAS KANN EIN JUGENDAMT STEUERN?</b> .....	<b>221</b>
7.1	ORGANISATIONSSTRUKTUR UND PERSONALSITUATION IN DEN SOZIALEN DIENSTEN .....	225
7.2	KINDERTAGESBETREUUNGSANGEBOTE, JUGENDARBEIT UND JUGENDSOZIALARBEIT .....	238
7.3	BERATUNG UND BETREUUNG VON FAMILIEN IM VORFELD VON HILFEN ZUR ERZIEHUNG DURCH DIE SOZIALEN DIENSTE DER JUGENDÄMTER.....	252
7.4	FALL- UND SOZIALRAUMBEZOGENE PROJEKTE.....	254
7.5	FAZIT .....	255
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>258</b>
8.1	ZENTRALE BEFUNDE ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME ERZIEHERISCHER HILFEN .....	259
8.2	GRENZEN DER STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN DES JUGENDAMTES .....	261
8.3	POTENZIALE UND GRENZEN VON STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH KOOPERATIONSSTRUKTUREN .....	264
8.4	STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN UND -INSTRUMENTE IM JUGENDAMT.....	267
<b>9</b>	<b>LITERATUR</b> .....	<b>272</b>
<b>10</b>	<b>ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>281</b>



## **Grußwort des Vorsitzenden des Landkreistages Saarland Herr Recktenwald**

Der Landkreistag Saarland als Verband der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken hat im Jahr 2009 im Rahmen eines Projektes gemeinsam mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) die Integrierte Berichterstattung in saarländischen Jugendämtern im Bereich Hilfen zur Erziehung auf den Weg gebracht.

In den letzten Jahrzehnten sind die gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, schwieriger geworden. Dadurch steigt auch der Hilfebedarf für Kinder, Jugendliche und Familien. Gleichzeitig bewegen sich die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken seit Jahren in einem Spannungsverhältnis zwischen zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben und den zunehmend knapper werdenden finanziellen Ressourcen. Vor dem Hintergrund dieser Problemlage stellte sich aus Kreissicht zunehmend die Frage, was Jugendhilfe ausmacht, was sie tut und welche Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Jugendhilfe genutzt werden können.

Mit der Einführung der Integrierten Berichterstattung in der Jugendhilfe wurde nun die Möglichkeit geschaffen, im Saarland ein auf Kennzahlen oder Kerndaten beruhendes Steuerungssystem zu implementieren. Im Jahr 2012 wurde das Projekt mit dem ism Mainz bis 2015 verlängert, so dass in einigen Jahren auch eine Beobachtung der Entwicklung über einen längeren Zeitraum auf einer belastbaren Datenbasis möglich sein wird.

Ich freue mich, dass der Erste Landesbericht 2010 zur Entwicklung der Jugendhilfe im Bereich Hilfen zur Erziehung jetzt vorliegt und der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt werden kann. Ein Ziel des Landesberichtes ist eine möglichst umfassende Abbildung ausgewählter Hilfearten im Saarland. Es werden dabei die Zusammenhänge zwischen Hilfearten und den soziostrukturellen Rahmenbedingungen im Saarland sichtbar werden. Der Bericht wird darüber hinaus darstellen, dass die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als Jugend- und Sozialhilfeträger unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen tätig werden. Entsprechend der unterschiedlichen Begebenheiten vor Ort setzen die Jugendämter in ihrer Planungshoheit für die Jugendhilfeplanung zum Teil unterschiedliche Akzente und gehen unterschiedliche Wege. Diese Vielfalt ist durchaus gewollt. Die Berichterstattung ermöglicht vor diesem Hintergrund nicht nur die Darstellung dieser gewollten Vielfalt, sondern auch eine konstruktive Bewertung unterschiedlicher Herangehensweisen und Konzepte, damit deren Evaluation, ihre Fortschreibung und dort, wo es Sinn macht, eine bedarfsorientierte Korrektur im Interesse der betroffenen jungen Menschen.

Als Vorsitzender des Landkreistages Saarland gilt mein besonderer Dank der Saarländischen Landesregierung, die als Kooperations- und Vertragspartner des Landkreistages Saarland durch die Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberster Landesjugendbehörde an der Gestaltung und Begleitung des integrierten Berichtswesens maßgeblich mitgewirkt hat.

Das Projekt wäre letztlich nicht möglich gewesen ohne das große Engagement der Leiterinnen und Leiter der Jugendämter der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die stets darum bemüht waren, trotz der unterschiedlichen Profile der einzelnen Jugendämter im Wesentlichen ein realistisches und vergleichbares Bild der Hilfen zur Erziehung im Saarland zu generieren.

Schließlich bedanke ich mich als Vorsitzender des Landkreistages Saarland bei Herrn Heinz Müller (ism) sowie seinen Mitarbeiterinnen, Frau Lamberty und Frau Schwamb, für die professionelle und kompetente Durchführung und Begleitung des Projektes.

Ich freue mich auf spannende Diskussionen zum nunmehr vorliegenden Ersten Landesbericht, insbesondere im Hinblick auf die Interpretation der Ergebnisse und mögliche Schlussfolgerungen für die kommenden Jahre im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Saarbrücken, im September 2012

Landrat Udo Recktenwald,  
Vorsitzender des Landkreistages Saarland



## **Grußwort des Ministers für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Herr Storm**

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Diesen Anspruch umzusetzen, erfordert detaillierte Kenntnisse über die Lebenswelt und den Unterstützungsbedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern. Dabei muss auch die Wechselwirkung vorhandener Sozialstrukturen und Hilfesysteme in der Entwicklung neuer, passgenauer Hilfskonzepte, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung, einfließen.

Mit der Einführung der „Integrierten Berichterstattung für die Hilfen zur Erziehung im Saarland“ haben die Saarländischen Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und das Land als oberste Landesjugendbehörde und überörtlicher Träger der Jugendhilfe den Weg beschritten, eine gemeinsame Datengrundlage für die jeweilige Aufgabenerfüllung zu schaffen. Das Modellprojekt „Integrierte Berichterstattung“ beinhaltet jedoch wesentlich mehr als die Zusammenstellung von Daten. Im Kooperationsprozess der Beteiligten werden Jugendhilfestandards definiert und der Austausch zur jeweiligen Praxis in den Landkreisen organisiert.

Die Analyse der Wechselwirkung zwischen sozialstrukturellen Faktoren und der Inanspruchnahme des Jugendhilfeangebots ist von hoher fach- und finanzpolitischer Bedeutung. Die Leistungen der Jugendhilfe werden daher auch mit Blick auf die finanziellen Bedingungen regelmäßig überprüft. So ist die im Kooperationsprozess erzielte Transparenz ein großer Erfolg.

Auf der Grundlage der „Integrierten Berichterstattung“ kann eine grundlegende Analyse der Jugendhilfe im Saarland erfolgen. Diese kann dann als Grundlage für künftige Entscheidungen in der Jugendhilfeplanung der Landkreise, des Regionalverbandes Saarbrücken und in der Aufgabenwahrnehmung der obersten Landesjugendbehörde dienen.

Ich freue mich, Ihnen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landkreistages des Saarlandes, Herrn Landrat Recktenwald, den ersten Bericht zu den Hilfen zur Erziehung im Saarland im Jahr 2010 zur Verfügung stellen zu können.

Ich wünsche Ihnen eine spannende, erkenntnisreiche Lektüre.

Andreas Storm

Minister für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

# 1 Einleitung

## 1.1 Die Integrierte Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken

### Warum eine Integrierte Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung?

Wer planen und steuern soll, Transparenz über Aufgaben, Leistungen und Kosten herstellen, aus Fehlern lernen oder manches besser machen will, braucht verlässliche Daten und Informationen. In der Industrie, im Handel oder der Wirtschaft ist es nicht weiter begründungsbedürftig, dass Planung und Steuerung nur auf der Basis verlässlicher Daten erfolgen können. Kein Haus und keine Straße würde gebaut werden, wenn nicht zuvor vermessen und berechnet würde, welcher Aufwand und welche Materialien erforderlich und welche weiteren Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind. Die deutsche Wirtschaft wäre niemals so erfolgreich, wenn nicht ein beträchtlicher Anteil an Geldern in Forschung, Entwicklung und innovative Technologien und deren Evaluation investiert würde. Diese Grundregeln gelten nur eingeschränkt für den sozialen Bereich. Während in Deutschland etwa sieben Mrd. Euro jährlich für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) ausgegeben werden, gibt es über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik hinaus nur ein rudimentäres Datengerüst über die in Anspruch genommenen Hilfen, deren Anlässe und Dauer sowie den damit verbundenen Kostenaufwand (vgl. Statistisches Bundesamt 2011b). Zwar ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ein unabdingbares Instrument zur Dauerbeobachtung von Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und ermöglicht bestimmte Rechtsfolgenabschätzungen und Vergleiche von Bundesländern und Kommunen. Dennoch ist die amtliche Statistik als oftmals einzige Datenquelle nicht ausreichend, um für die Fachpolitik und Fachpraxis Entwicklungstrends erklärbar zu machen und Steuerungsstrategien begründen zu können. Die amtliche Statistik orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzgebers, soll Transparenz für Politik und Öffentlichkeit schaffen, ersetzt aber nicht ein abgestimmtes Datenkonzept für die Fachplanung und Steuerung. Die Daten der amtlichen Statistik sind häufig fehlerhaft. Die Erfassung ist nicht auf die Fragestellung der örtlichen Praxis abgestellt und differenzierte Auswertungen sind mit zeitlicher Verzögerung und nur mit erheblichem Aufwand und profunden Methodenkenntnissen für das einzelne Jugendamt zu leisten.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass es kaum eine verlässliche Empirie gibt, die eine anwendungsbezogene Analyse und datenbasierte Grundlage für Planung und Entwicklung darstellt. Dieser Mangel an empirisch fundierten Erkenntnissen führt gleichermaßen dazu, dass über die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit und der Politik nur wenig Wissen vorliegt. Nicht-Wissen und Intransparenz laden dazu ein, dass bestimmte Themen ideologisiert oder polemisiert werden. Die seit 2006 öffentlich geführte Kinderschutzdebatte ist ein prominentes Beispiel hierfür. Kaum jemand weiß, welche Anforderungen in diesem anspruchsvollen Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe alltäglich an die Jugendämter gestellt werden. Empirisch fundierte Erklärungsansätze zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung sind ebenso notwendig wie Analysemöglichkeiten zu den Folgen gesetzlicher Veränderungen (z. B. Bundeskinderschutzgesetz) oder gesellschaftlicher Entwicklungstrends (z. B. familiärer Wandel) auf die Inanspruchnahme von Hilfen. Vor dem Hintergrund fehlender Daten gilt jede Behauptung schon als Wahrheit. In vielen Fällen werden dann politische Entscheidungen jenseits der faktischen Bedarfslagen und von Folgenabschätzung getroffen und nicht selten setzen sich Bilder über die Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit fest, die in erster Linie auf subjektiven Einschätzungen statt auf stichhaltigen und verifizierbaren

Tatsachen beruhen. Realitätsferne Sparvorschläge sind angesichts einer fehlenden Empirie ebenso durchsetzbar wie pauschale Urteile über schlechte Jugendamtsarbeit. Fehlende Erklärungsmuster über die Hintergründe von Hilfebedarf bei jungen Menschen und Familien lassen schnell den Eindruck zu, es würde nicht sorgsam mit öffentlichen Mitteln umgegangen. Unterschiedliche Ausgabenniveaus von Jugendämtern bieten sich förmlich für ein einfaches Ranking im Sinne von „guter“ und „schlechter“ Jugendamtsarbeit an. Wie in fast allen Bundesländern stehen auch im Saarland die Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) unter einem erhöhten Legitimationsdruck. Alljährlich steigende Fallzahlen und Ausgaben erfordern tragfähige Erklärungen und fundierte Planungsstrategien.

Vor diesem Hintergrund hat der saarländische Landkreistag im Jahr 2009 in Kooperation und mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport den Aufbau und die Implementierung einer Integrierten Berichterstattung für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) beschlossen. An diesem Projekt sind alle sechs saarländischen Jugendämter beteiligt. Die wissenschaftliche Beratung und Projektgestaltung erfolgt durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism). Mit der Einführung einer Integrierten Berichterstattung wurde die Zielsetzung verbunden, für alle saarländischen Jugendämter ein einheitliches, tragfähiges und abgestimmtes Datenkonzept zu entwickeln, das für Politik, Fachplanung und Fachpraxis eine valide Informationsgrundlage liefert.

### **Was bedeutet der Begriff „Integrierte Berichterstattung“ und was zeichnet diesen Ansatz aus?**

Es gibt viele Möglichkeiten, ein Berichtswesen für die Hilfen zur Erziehung auszugestalten. Welche methodische Vorgehensweise die geeignete ist, hängt zum einem von der Beschreibung des Gegenstandes „Hilfen zur Erziehung“ sowie von den erkenntnisleitenden Fragestellungen und Interessen ab. Viele Berichtswesenansätze beschränken sich auf eine reine Geschäftsstatistik, die für die unterschiedlichen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe Fälle, Plätze und Ausgaben – also den „out-come“ – quantitativ erfasst. Fragen nach Zusammenhängen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Leistungsbereichen bleiben dabei ebenso außen vor wie die Bezugnahme auf sozialstrukturelle Gegebenheiten der Kommunen oder Anforderungen, die sich aus rechtlichen Veränderungen oder fachpolitischen Rahmensetzungen ergeben.

Der Ansatz der Integrierten Berichterstattung, wie er im Saarland, in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg praktiziert wird, reicht vom theoretischen Anspruch und dem konkreten Datenkonzept deutlich über eine reine Geschäftsstatistik hinaus und orientiert sich an den theoretischen Vorarbeiten von Ulrich Bürger, der nicht nur den Begriff geprägt, sondern auch in den bundesdeutschen Fachdebatten verankert hat (vgl. Bürger 1999; Bürger/Maykus 2006). Insbesondere der Zusatz „Integriert“ soll deutlich machen, dass neben einer validen Leistungsbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfe auch abgebildet und analysiert werden soll, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund Jugendhilfeleistungen erforderlich werden, welche Wechselwirkungen zwischen den soziokulturellen Rahmenbedingungen in einer Kommune und der Nachfrage nach Jugendhilfeleistungen bestehen und wie sich die einzelnen Leistungsbereiche zueinander verhalten.

Auch wenn es bei der Integrierten Berichterstattung vornehmlich um die Hilfen zur Erziehung geht, rückt die Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes in den Blick von Beschreibung, Analyse und Planung. Das Feld der Hilfen zur Erziehung ist kommunalpolitisch nicht nur deswegen von herausgehobener Bedeutung, weil es sich um den zweitgrößten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe handelt, sondern weil sich hier in besonderer Weise die Folgen gesamtgesellschaftlicher Veränderungen für die Bedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen und familiärer Erziehung zeigen. Damit verbunden gilt es immer wieder zu klären, was

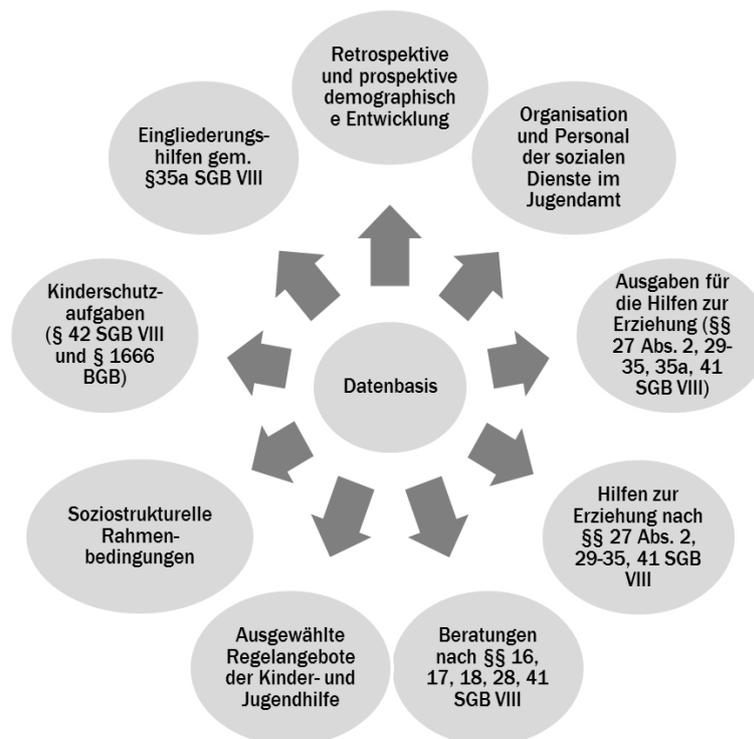
an öffentlicher Verantwortung notwendig ist, um Kindern und Jugendlichen gute Startchancen im Leben zu ermöglichen und was Eltern dabei unterstützt, ihrer Erziehungsverantwortung bestmöglich nachkommen zu können. Wenn man also die Hilfen zur Erziehung in den Blick nimmt, dann geht es damit immer auch um Fragen des Kinderschutzes, der Armutsbekämpfung von Familien, der Bildungsgerechtigkeit und der Gesundheitsprävention. Ein solches Verständnis von Erziehungshilfen macht es zwingend erforderlich, sie als Bestandteil eines Gesamtsystems aufeinander abgestimmter Leistungssegmente der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen, die aufeinander verwiesen sind und nur als integriertes Ganzes gut wirken (vgl. Schrapper 2008, S. 66). Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst heute ein breites Spektrum von Regelangeboten, Kindertagesbetreuung über allgemeine Beratungen und Familienbildungsangeboten bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit. Darauf aufbauend bedarf es spezifischer Hilfe- und Förderangebote für junge Menschen und Eltern, um diese in bestimmten Lebenslagen, bei Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen zu unterstützen. Dazu gehört auch die Sicherstellung eines verlässlichen und zeitnah agierenden Kinderschutzsystems, das junge Menschen vor Schaden bewahrt und vertrauensvolle Zukunftsperspektiven ermöglicht. Eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe braucht bedarfsgerechte erzieherische Hilfen, die im Einzelfall Problem- und Konfliktlagen bearbeiten. Gleichwohl müssen sie immer auch eingebettet sein in normalisierende Regelangebote und in Kinderschutzansätze.

**Abbildung 1 Modell einer umfassenden Jugendhilfe (Quelle: Schrapper 2008, S. 66)**



In logischer Konsequenz werden bei der Integrierten Berichterstattung neben den Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) ebenso die Angebote im Bereich der Kindertagesstätten, die Jugend- und Schulsozialarbeit, Beratungen und Eingliederungshilfen sowie Präventionsprojekte erfasst. Erhoben werden je nach Leistungsbereich Fälle bzw. Plätze, Zielgruppenmerkmale, Dauer und Ausgaben. Neben den Jugendhilfeleistungsdaten werden alljährlich Daten zur Demographie und der soziostrukturellen Lage von jungen Menschen und Familien erfasst.

**Abbildung 2 Datenbasis der Integrierten Berichterstattung im Saarland<sup>1</sup>**



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es sich bei der Integrierten Berichterstattung um eine spezifische Form der Jugendhilfeberichterstattung handelt, die eine doppelte Ausrichtung hat. Zum einen geht es um die Beschreibung und Analyse der Lebens- und Problemlagen von jungen Menschen und Familien, zum anderen um die darauf bezogenen öffentlichen Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Dementsprechend liegt der Integrierten Berichterstattung der normative Ansatz zugrunde, dass die Probleme und Lebenslagen von jungen Menschen und Familien politisch beeinflusst werden können und die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bei der Schaffung günstiger Sozialisationsbedingungen und beim Ausgleich sozialer Benachteiligungen eine zentrale Rolle spielen. Der Begriff „Integriert“ meint, dass der sozialpädagogische Problemzusammenhang, in dessen Kontext die Kinder- und Jugendhilfe verortet ist, herausgearbeitet wird. Was konkret in einer Kommune an öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist, entscheidet sich letztlich auch dadurch, wie sich die Lebenslagen und Lebenschancen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in einer Kommune gestalten.

<sup>1</sup> Sofern die Abbildungen im Folgenden keine Quellenangabe besitzen, handelt es sich um eigene Berechnungen und Darstellungen.

### Planung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung: Was leistet eine Integrierte Berichterstattung?

Die Integrierte Berichterstattung erfüllt vier Funktionen:

- Als Instrument zur Dauerbeobachtung angelegt, stellt sie ein verlässliches Monitoring zu Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu demographischen und soziostrukturellen Rahmenbedingungen sicher.
- Diese systematisch erhobenen und ausgewerteten Informationen dienen dazu, der Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Fachpraxis eine valide Auskunft über Stellenwert, Verfasstheit und Entwicklungstrends in der Kinder- und Jugendhilfe und über die Lebenslagen von Kindern und Familien zu geben. Da es sich um öffentliche Aufgaben und Ausgaben handelt, erfüllt die Integrierte Berichterstattung eine Legitimationsfunktion.
- Über das Monitoring lassen sich nicht nur Entwicklungen beobachten, sondern auch Einflussfaktoren, Wechselwirkungen oder Zusammenhänge analysieren. Die Auswirkungen rechtlicher, gesellschaftlicher oder fachlicher Veränderungen können genauer in den Blick genommen und entlang transparenter Bewertungsmaßnahmen evaluiert werden. Verlässliche Daten und fundierte Analysen machen ein systematisches Lernen an Erfahrungen möglich.
- Datenerhebung und -auswertung sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Fachplanung auf Landesebene und in den Kommunen. Deshalb gehören Transferstrategien zu Fachpolitik, Verwaltung, Planung und Praxis zum festen Bestandteil des Berichtswesensansatzes. Die Daten eröffnen damit einerseits Analysemöglichkeiten zur Erklärung von Entwicklungstrends, zur Identifizierung von Einflussfaktoren auf Bedarfslagen und zur Evaluation von Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungsstrategien. Sie bieten andererseits eine Grundlage, um im interkommunalen Dialog der Kommunen gemeinsam aus guter Praxis in einem strukturierten Rahmen zu lernen. Damit wird eine kritisch-konstruktive Rahmung zur Überprüfung der eigenen Praxis sowie zur gemeinsamen Erarbeitung innovativer Konzepte geschaffen.

### Abbildung 3 Steuerung in der Jugendhilfe und Integrierte Berichterstattung: Die Funktionen der Integrierten Berichterstattung



Bei der Integrierten Berichterstattung geht es somit nicht nur um eine wissenschaftlich fundierte Datenerfassung, sondern auch um eine theoriegeleitete Überprüfung von Zusammenhängen und Wechselwirkungen mit einer doppelten Ausrichtung: Sie dient einerseits politisch-strategisch der Legitimation und Fundierung sozialstaatlicher Leistungen in der Auseinandersetzung um knappe Güter. Ebenso dient sie andererseits der Praxis als Reflexionsfolie von Bedarfslagen, Hilfeentscheidungen und Angebotsplanungen.

### **Was die Integrierte Berichterstattung nicht leistet und nicht intendiert**

Die Integrierte Berichterstattung liefert der kommunalen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ein Grundgerüst an Daten und eine Datenbasis, die sich am Kerngeschäft des öffentlichen Jugendhilfeträgers orientiert. Hinzu kommen eine Auswahl an Sozialstrukturindikatoren, die für die Jugendhilfeplanung unabdingbar und für alle Landkreise und den Regionalverband gleichermaßen vorhanden sind. Damit liefert die Integrierte Berichterstattung ein Portfolio an Indikatoren, die Kernbestand einer jeden Jugendhilfeplanung sind und von jedem Amt sehr aufwändig selbst erhoben und ausgewertet werden müssten. Die kommunale Jugendhilfeplanung wird dadurch vereinfacht und in einen größeren Gesamtzusammenhang von Entwicklungen in den Kommunen unterschiedlicher Bundesländer eingeordnet. Trotz dieser Unterstützungsfunktion für die kommunale Jugendhilfeplanung kann sie diese nicht ersetzen. Die ganz spezifischen Strukturen und Besonderheiten in den einzelnen Landkreisen können über eine Berichterstattung kommunen- und bundesländerübergreifend nicht erfasst und ausgewertet werden. Diese spezifischen Kenntnisse über kleinräumige Strukturen, kommunale Besonderheiten oder historische Entwicklungslinien bedürfen der ergänzenden Aufarbeitung durch die kommunale Jugendhilfeplanung.

Immer wenn Sachverhalte in Zahlen gefasst werden, geht es nicht nur um das reine Maß (z. B. eine bestimmte Anzahl an Hilfen), sondern auch um einen Vergleich mit Anderen zwecks Orientierung und eigener Positionierung. Ohne diese Vergleichsmöglichkeit wäre eine Einschätzung der spezifischen Situation des eigenen Zuständigkeitsbereichs nicht möglich, es wäre nicht erkennbar, ob die eigene Situation Ausdruck übergreifender Tendenzen oder möglicherweise ganz spezifisch Ausdruck kommunaler Besonderheiten ist. Die eigene Situation in einem Landkreis erschließt sich erst durch den Vergleich mit Anderen. Dazu braucht es allerdings ein einheitliches Datenkonzept, das auch auf den Vergleich ausgerichtet ist.

Probleme beim Vergleich entstehen an dem Punkt, wo aus den Differenzen eine Bewertung wird und aus „mehr“ „besser“ und aus „weniger“ „schlechter“ wird oder umgekehrt. Sobald im Vergleich mit Anderen die Differenz bewertet wird, entsteht ein Ranking von „gut“ und „schlecht“. Nur wenige Indikatoren in der Kinder- und Jugendhilfe lassen jedoch ein so einfaches normatives Ranking zu.

Gibt ein Landkreis im Vergleich zu anderen viel Geld für Hilfen zur Erziehung aus, lässt sich schon keine einfache Bewertung mehr vornehmen. Hohe Aufwendungen der öffentlichen Hand für Hilfen zur Erziehung können vor dem Hintergrund einer hohen Armutsquote, veränderter Familienstrukturen und weniger tragfähiger sozialer Netze ein erklärtes Ziel einer sozialen Kommunalpolitik sein, die in die Lebenschancen von Kindern und Familien investiert und dafür womöglich ebenso notwendige bauliche Steuerungsmaßnahmen von Straßen und Gebäuden hinten anstellt. Ausgaben für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik sind in der Sache ebenso Zukunftsinvestitionen wie bauliche Infrastrukturmaßnahmen. Ein hoher Anteil an Mitteln für Zukunftsinvestitionen gilt in der Regel als gut.

Genauso können höhere Ausgaben für Hilfen zur Erziehung auch als negativ bewertet werden. Sie zeigen an, dass Familien zunehmend mit Erziehungsfunktionen überfordert sind, dass die öffentliche Verantwortung in diesem Bereich stetig zunimmt, dass immer mehr an sozialer Infrastruktur notwendig ist und dass dadurch weniger Mittel für bauliche, kulturelle oder technische Infrastrukturmaßnahmen vorhanden sind.

Dieses einfache Beispiel zeigt schon, dass die Rangfolge an Zahlen per se noch keine Bewertungsmaßstäbe enthält. Ob „hohe“ oder „niedrige“ Ausgaben „gut“ oder „schlecht“ sind, hängt von politischen Zielen und Schwerpunktlegungen ab, muss rückbezogen werden auf die je konkrete Ausgangslage in den Kommunen, auf fachliche Standards und auf rechtliche

Normierungen. Auch wenn im interkommunalen Vergleich Zahlen in einer bestimmten Rangfolge abgebildet werden, so zielt die Integrierte Berichterstattung nicht auf ein einfaches Ranking der Jugendämter. Die hier abgebildeten Daten und Befunde lassen keine Schlussfolgerungen dahingehend zu, dass ein Jugendamt besser sei als ein anderes. Zu vielfältig sind die Einflussfaktoren, die den Bedarf an Jugendhilfeleistungen bestimmen und zu unterschiedlich stellt sich die Ausgangssituation in den Kommunen dar, als dass man mit einfachen Messinstrumenten ebenso einfache Bewertungen vornehmen könnte.

### **Was beeinflusst den Bedarf an Jugendhilfeleistungen und wie sieht die theoretische Rahmung der Integrierten Berichterstattung aus?**

Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um einen individuellen Rechtsanspruch von Personensorgeberechtigten, den Eltern geltend machen können, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Familie nicht mehr gewährleistet ist. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entscheidet das Jugendamt bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darüber, ob mit Hilfe geeigneter Angebote, in einem bestimmten Zeitraum und mit konkreten Mitteln diesem „Erziehungsnotstand“ abgeholfen werden kann. Die jungen Menschen und Personensorgeberechtigten sowie relevante Personen oder Institutionen aus der Lebenswelt des Kindes oder der Familie sind im Hilfeprozess kontinuierlich zu beteiligen. Schon bei dieser rechtlichen Skizze des Gegenstands „Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27ff. SGB VIII in Verbindung mit § 36 SGB VIII) wird ersichtlich, dass es weder ein klar abgegrenztes Ursachenset, noch einen eindeutig zuzuordnenden Maßnahmenkatalog geben kann, um Bedarfslagen oder Hilfestützungspraxen eindeutig zu beschreiben. Ob Eltern(-teile) in der Lage sind, ohne staatliche Hilfe und Unterstützung ihre Kinder zu erziehen, hängt von vielerlei Faktoren ab:

1) Familien in Armutslagen verfügen über deutlich weniger materielle Ressourcen, um ihren Kindern Förderung, erlebnisreiche Umwelten und gute kulturelle Bildung zukommen zu lassen. Materielle Armut in der Kombination mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen führt schneller zu Überforderungen als wenn durch monetäre Spielräume Unterstützungsmöglichkeiten selbst organisiert werden können. Nach wie vor stellen Familien in Armutslagen die Hauptzielgruppe von Hilfen zur Erziehung dar (vgl. Müller 2010).

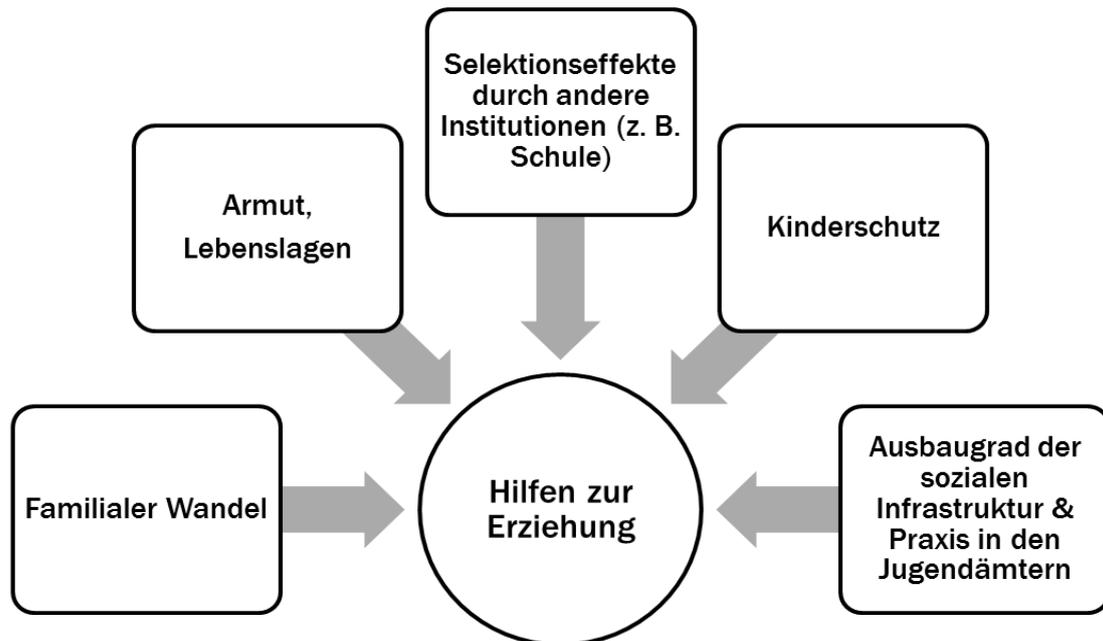
2) Ein wachsender Bedarf an staatlicher Unterstützung geht eindeutig einher mit der Veränderung von Familie. Die Familienformen und -konstellationen sind in modernen Gesellschaften pluraler geworden (vgl. Gerlach 2010). Ein-Eltern-Familien verfügen über weniger materielle und oft auch soziale Ressourcen als Zwei-Eltern-Familien. Auch wenn durch Trennung und Scheidung oftmals viele Probleme auch in der Erziehung gelöst werden, so handelt es sich häufig um kritische Lebensereignisse, die auch das Erziehungsgeschehen nachhaltig beeinflussen und bewältigt werden müssen. Psychische Erkrankungen eines Elternteils, körperliche Beeinträchtigungen (Eltern/Kind), Bildungsbenachteiligungen oder kritische Lebensereignisse können ebenso zu Überforderungen, unangemessenen oder gar schädigenden Erziehungshandlungen führen. Allerdings besteht hier keine Kausalität. Weder Armut, Alleinerziehendsein, noch eine psychische Erkrankung bedingen quasi automatisch schwierige erzieherische Verhältnisse. Je nach Alter des Kindes, sozialem Umfeld oder der Integration in Kindertagesstätte, Schule oder Verein können von Fall zu Fall verschieden negative Ereignisse über protektive Faktoren abgemildert werden.

3) Diese Erkenntnis verweist auf die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichern und die Folgen von Benachteiligungen mildern oder gar kompensieren soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit

und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

4) Da es bei den Hilfen zur Erziehung keine konditionale Programmierung von Leistungsvoraussetzungen und Art der Leistung wie beispielsweise beim Sozialgeld gibt, muss im fachlichen Ermessen vor dem Hintergrund einer sozialpädagogischen Diagnose und im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften darüber entschieden werden, welche Hilfe zu welchem Zeitpunkt die notwendige und geeignete ist. Diese Entscheidung hängt auch davon ab, wie Kinder und Eltern zur Mitwirkung gewonnen werden konnten und welche Ziele und Erwartungen sie mit dem Hilfeprozess verbinden. Letztlich hängt die Quantität und Qualität der Erziehungshilfen von den professionellen Ressourcen ab, die im Jugendamt zur Verfügung stehen. Hat der Soziale Dienst nicht die zeitlichen Möglichkeiten, die Bedarfslage der Familie genauer zu ergründen, um sich selbst ein Bild über die notwendige und geeignete Hilfe zu machen, und fehlen die Zeitressourcen, um die Hilfe kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen, dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen rasch eingeleitet, aber kaum noch fortgeschrieben oder überprüft werden. Insofern stellt auch die Personalausstattung der Jugendämter einen bedarfsgenerierenden Faktor dar (vgl. MASGFF 2010).

5) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen war immer schon zentraler Bestandteil und Kernaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Ein fachlich verantwortungsvoller Umgang mit der für professionelles Handeln konstitutiven Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle gehört zu den Grundlagen und alltäglichen Herausforderungen in der Jugendamtsarbeit. Greift das Jugendamt zu früh in die Elternrechte ein oder wird die Privatsphäre durch Kontrollbesuche oder insistierende Nachfragen nicht hinreichend begründet verletzt, dann erscheint das Jugendamt als verantwortungslose „Kinder-Klau-Bürokratie“. Interveniert das Jugendamt zu spät und kommt ein Kind zu Schaden, dann ist im Jugendamt schnell ein „Schuldiger“ in einer Organisation von „Unverantwortlichkeiten“ wie jüngst bei der Berichterstattung zu dem zu Tode gekommenen Pflegekind „Chantal“ aus Hamburg gefunden. Seit der intensiven Medienberichterstattung zu dem Fall „Kevin“ aus Bremen hat sich allerdings der Stellenwert der Kinderschutzdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe verändert – mit weitreichenden Folgen. In einem vorher nie dagewesenen Ausmaß ist nun die Öffentlichkeit durch diese tragischen Einzelfälle von Kindestötungen sensibilisiert und über Politik und Medien zur Achtsamkeit aufgefordert. In Kinderschutznetzwerkkonferenzen, wie sie bereits in verschiedenen Landeskinderschutzgesetzen und nun auch im Bundeskinderschutzgesetz vorgesehen sind, werden zudem auch institutionelle Kooperationsformen im Kinderschutz etabliert. Das alles hat dazu geführt, dass Bürger und Institutionen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen eher melden, weil sie ihrer Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen nachkommen wollen. Einzelne Befunde aus Untersuchungen deuten darauf hin, dass etwa 1% der jungen Menschen unter 18 Jahren im Rahmen einer Kinderschutzverdachtsanzeige dem Jugendamt zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemeldet wird. Eine erhöhte Aufmerksamkeit in der Bevölkerung führt automatisch dazu, dass nicht nur ein verbesserter Kinderschutz möglich wird. Gleichzeitig wird dadurch vor allem der Blick auf potentielle Unterstützungs- und Hilfebedarfe ausgeweitet. Wenn also begründete Hypothesen für die Genese von Hilfebedarf bei den Hilfen zur Erziehung aufgestellt werden, dann muss zwingend danach gefragt werden, wie sich das Meldeverhalten von Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen darstellt und welche Konsequenzen sich daraus für die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung ergeben (vgl. Müller/Lamberty/de Paz Martínez 2012; Jagusch/Teupe/Sievers 2012).

**Abbildung 4** Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung

Das Einflussgefüge auf die Höhe des Hilfebedarfs und damit entsprechend auf die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung ist multifaktoriell (vgl. Van Santen 2011). Das bedeutet, dass eine starke Ausprägung von Armut in einer Kommune zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer höheren Hilfebedarfsquote einhergeht, oftmals aber alleine nicht ausreicht, um die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zu erklären. So kann es sein, dass in einem Landkreis zwar eine geringe Armutsquote vorliegt, aber im Zuge der Kinderschutzdebatte durch Nachbarn, Kindertagesstätten und Schulen sehr viele Kinder dem Jugendamt gemeldet werden und im Zuge der Risikoabschätzung in vielen Fällen Hilfebedarf festgestellt wird. Insofern bedarf ein Vergleich von Hilfen, Ausgaben oder Präventionsangeboten immer einer multifaktoriellen Betrachtung, da monokausale Erklärungsmodelle zu kurz greifen.

#### **Was bringt eine Integrierte Berichterstattung für die Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung?**

Anders als im Kindertagesstättenbereich stellt sich die Planung der Hilfen zur Erziehung äußerst schwierig dar. Im Bereich der Kindertagesstätten ist zumeist gesetzlich geregelt, ab welchem Alter Kinder einen Anspruch auf einen Kita-Platz haben. Der Abgleich demografischer Daten (Anzahl der Kinder in einer bestimmten Altersgruppe) mit Nachfragedaten aus den vergangenen Jahren in den einzelnen Standorten ermöglicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit die bedarfsgerechte Planung von Kita-Plätzen. Wie viele junge Menschen und Familien im kommenden Jahr einen Antrag auf die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich auf diese Weise nicht vorhersagen. Daraus darf allerdings nicht die Konsequenz gezogen werden, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung nicht steuerbar oder planbar sei. Dem Gegenstand Erziehungshilfen angemessen braucht es ein differenziertes Planungsverständnis, das den Ursachen von Hilfebedarf ebenso Rechnung trägt, wie den fachlich-rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Bei diesem Planungs- und Steuerungsverständnis im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung gilt es folgende Ebenen zu unterscheiden:

1. Vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe kaum beeinflussbare gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen, die die Lebenslagen, Biographien und familialen Settings des Aufwachsens von jungen Menschen vorstrukturieren: Wie sich die demografische Entwicklung darstellt, wie sich in einer globalisierten Welt Armutslagen ausprägen und wie sich familiäre Muster des Zusammenlebens gestalten, ist nicht unmittelbar von der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Vielmehr stellt sich die Situation genau anders dar. Die Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär verfasst und greift dann, wenn alle anderen Institutionen keine Verantwortung übernehmen. Die Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso wenig Kinderarmut verhindern, wie sie auch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse (z. B. Veränderung sozialer Nahräume) nicht aufhalten oder rückgängig machen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ausfallbürge für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen allerdings mit den Folgen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren. Allzu häufig wird für wachsende und hohe Ausgaben die Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich gemacht, ohne danach zu fragen, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund sich welche Aufgaben und Bedarfslagen zeigen.

2. Im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und immer spezialisierterer Arbeitsweisen von Institutionen wird zunehmend erkennbar, dass bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen. Darauf hat am deutlichsten die Auseinandersetzung mit den ersten PISA-Ergebnissen (2001) verwiesen. Die Schule an sich ist immer weniger in der Lage, „gute Bildungsprozesse“ zu gestalten, wenn sie nicht auf die Lebenswelten der Kinder und Familien eingeht (vgl. Baumert u. a. 2001). Dieses Argumentationsmuster lässt sich ebenso auf den Gesundheitsbereich, die Kriminalprävention oder die Übergangsgestaltung in Ausbildung und Beruf übertragen. Immer weniger sind die gesellschaftlichen Teilsysteme je für sich in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen, da sich pluralistische Lebenslagen nicht eindeutig bestimmten Funktionslogiken von Institutionen zuordnen lassen. Die Schule ist auf Kooperationen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Akteuren aus dem Bereich Ausbildung und Beruf ebenso angewiesen wie das Gesundheitssystem auf entsprechende Partner, wenn es um bestimmte Zielgruppen (z. B. psychisch kranke Kinder oder Eltern) oder Aspekte der Gesundheitsprävention geht (vgl. BMFSFJ 2009). Nicht ohne Grund sind schon seit geraumer Zeit Vernetzung und Kooperation die Zauberformel für „neue“ Handlungsstrategien. Bestimmte Aufgaben kann die Kinder- und Jugendhilfe nur in partnerschaftlicher Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen erledigen. Probleme junger Menschen, die in erster Linie im Schulkontext auffallen (z. B. ADHS), können auch nur in Zusammenarbeit mit der Schule bearbeitet werden. Wenn Kinder psychisch kranker Eltern Unterstützung und Hilfe brauchen, dann geht das nur im Zusammenspiel mit der Psychiatrie. Wenn Ansätze zum Umgang mit besonders häufig durch Straftaten in Erscheinung tretenden jungen Menschen entwickelt werden sollen, braucht es dazu abgestimmte Arbeitsformen mit der Polizei und Justiz. Die Reihe der Beispiele ließe sich beliebig erweitern.

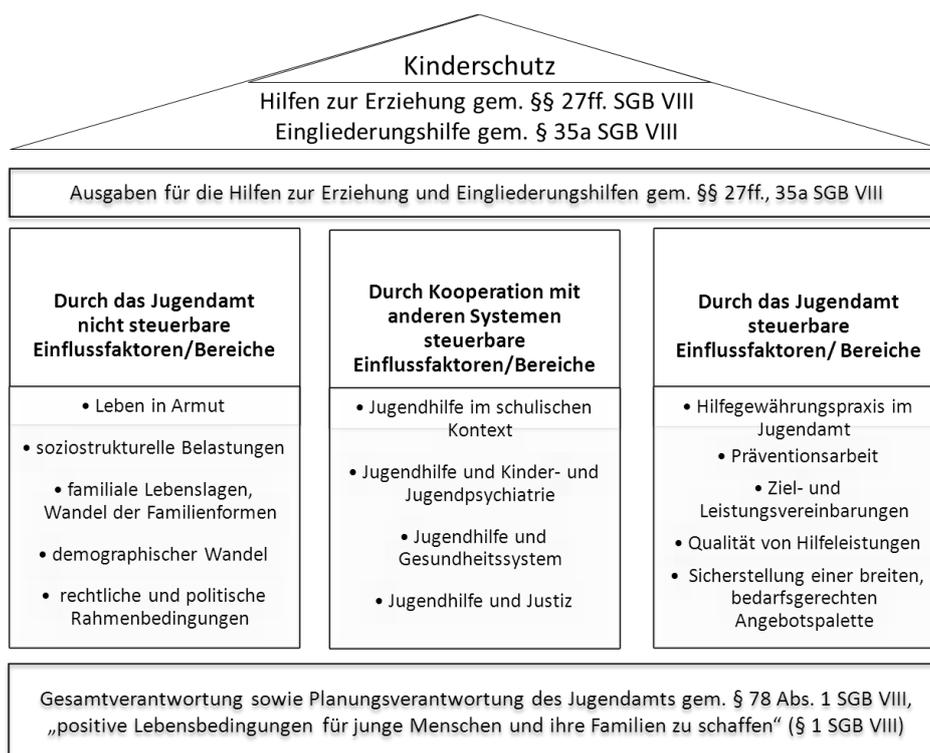
So selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so schwierig gestaltet sich eine gelungene Realisierung. Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern, erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen.

Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im Dickicht von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

Für die Kinder- und Jugendhilfe stellt sich nicht die Frage, nicht zu kooperieren. Will sie entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien nicht nur gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, dann ist sie auf die Zusammenarbeit mit der Schule, der Arbeitsverwaltung, dem Gesundheitssystem, Vereinen und Selbstorganisationen angewiesen. Die Ausgestaltung von Kooperationen und Netzwerken (z. B. Kinderschutz) entwickelt sich zunehmend zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützlich Angebote vorhalten zu können. Ihre Ausgestaltung allerdings ist politisch, fachlich und organisatorisch voraussetzungsreich (vgl. Maykus 2011, S. 71ff.).

3. Neben diesen nicht-steuerbaren bzw. nur in Kooperation gestaltbaren Handlungsfeldern gibt es eine Fülle von Planungs-, Steuerungs- und Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten, die rechtlich im SGB VIII verankert und 20 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 1998; DJI 2006; ISA 2009). Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer Fülle von konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung (vgl. Maykus/Schone 2010). Im § 78 a-g SGB VIII werden Elemente für prozesshafte Qualitätsentwicklungsverfahren verankert, die nicht nur auf eine technokratische Qualitätssicherung zielen, sondern einen partnerschaftlichen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die zu planenden und steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an und gleichzeitig wird der Kampf um knappe öffentliche Mittel immer härter. Ein Jugendamt, das nicht hinreichend plant und steuert, hat diesen Kampf im Prinzip verloren, da der Kinder- und Jugendhilfe immer neue Aufgaben aufgetragen werden und die Ursachen hierfür nicht immer transparent sind. Je begrenzter die öffentlichen Mittel und je breiter das Aufgabenspektrum, desto notwendiger werden eine qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

**Abbildung 5** Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



**Sozialraumorientierung versus Bedarfsorientierung: Welche Konsequenzen ergeben sich für die Integrierte Berichterstattung im Saarland?**

Mit dem 8. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wurde 1990 eine weitreichende Fachdebatte über die Ausgestaltung der Strukturen, Organisationen, Angebote und professionellen Handlungsansätze in der Kinder- und Jugendhilfe angestoßen. Neben der kritischen Reflexion von Spezialisierungstendenzen und der programmatischen Forderung einer stärkeren Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen wurde auf konzeptioneller Ebene vor allem ein sozialräumlicher Umbau von Organisationen und Diensten angestoßen. Eine lebensweltnähere Kinder- und Jugendhilfe bedarf in der Tat einer stärkeren Beachtung der sozialräumlichen Gegebenheiten, unter denen Kinder aufwachsen und Familien ihre Erziehungsgeschehen gestalten.

Der Begriff einer sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe suggeriert eine Eindeutigkeit, die in der Praxis so nicht zu finden ist. Keine sozialräumlich umgebaute Kinder- und Jugendhilfe in den bundesdeutschen Kommunen gleicht der anderen, zumal sich viele Umbaumodelle in der Entwicklung kontinuierlich verändern (vgl. Peters/Koch 2004). Der Begriff „Sozialraumorientierung“ meint im Kern, dass der Raumbezug für die konkrete Ausgestaltung der Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu einer paradigmatischen Orientierungsfolie für Angebote, Konzepte, Organisationsstrukturen und professionelle Handlungsansätze wird. Dieser paradigmatische Anspruch wird in der Praxis kaum umgesetzt. Häufig wird der sozialräumliche Umbau vor allem auf die ambulanten Hilfen und die Tagesgruppen reduziert. Alle anderen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe bleiben weitgehend außen vor (vgl. Hamburger/Müller 2006). Die z. T. kritische Auseinandersetzung mit den Sozialraummodellen (vgl. Münder 2001; Wiesner et al. 2002) bezieht sich nicht auf die fachlichen Implikationen

(Bedarfsorientierung, Flexibilisierung, Integration von Angeboten an Regelstrukturen). Die kritischen Hinweise werden dann sehr substantiell, wenn unter dem Etikett „Sozialraumorientierung“ in erster Linie Kosten gesenkt, Standards abgebaut, Trägermonopole aufgebaut und rechtswidrig gedeckelte Sozialraumbudgets durchgesetzt werden sollen. Nicht zufällig wird der aktuelle Vorstoß zur Abschaffung des individuellen Rechtsanspruchs auf eine erzieherische Hilfe mit der Notwendigkeit zur Erfüllung von Sozialraumbudgets begründet (vgl. Neue Praxis 2011/6; Neue Praxis 2012/1).

Die fachlich notwendige und inhaltlich gut begründbare Debatte um Möglichkeiten, Ansätze und Grenzen einer sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe wurde in der Vergangenheit allzu häufig idealisiert (alles wird besser), ideologisiert (nur so wird es besser) oder instrumentalisiert (Abbau von Standards). Gemessen an dem, was in der Bundesrepublik tatsächlich an sozialräumlichem Umbau gelaufen ist, entbehren viele Erwartungen und Ängste jeglicher Substanz.

Vielmehr zeigt sich, dass sich auch der sozialräumliche Umbau normalisiert. Jenseits von ideologischen Konzepten finden sich Jugendämter, die die sozialen Dienste dezentralisiert (sozialräumlich) neu organisiert haben, stärker auf die Anbindung der Einzelhilfe an Regelstrukturen im Sozialraum (z. B. Kita, Schule, Jugendzentrum) setzen, die individuelle Hilfen flexibel dem Bedarf anpassen und die Zugangsbarrieren zum Jugendamt gesenkt haben (z. B. Sprechstunden, Elterncafé).

Durch die Flexibilisierung der Hilfen wird eine eindeutige Zuordnung zu den §§ 29-35 SGB VIII umso schwieriger. Lange lässt sich darüber streiten, ob eine Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) für einen 15-jährigen Jungen, der immer mehr die Schule schwänzt und Diebstähle begeht, verbunden mit einer ganz intensiven Vaterarbeit in der Familie nicht besser als sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) bezeichnet werden soll. Oder ob im umgekehrten Fall, in dem eine sozialpädagogische Familienhilfe sich intensiv um ein suizidgefährdetes 13-jähriges Mädchen bemüht, diese Hilfe nicht besser der Erziehungsbeistandschaft zugeordnet werden soll. Wenn Tagesgruppen stärker an Kindertageseinrichtungen, Schulen und Jugendzentren angebunden werden und daraus intensive, nicht-stigmatisierende Formen der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) werden, dann ist das fachlich ebenso zu begrüßen, wie der Aufbau von Tagesgruppen mit ausgeprägter Elternarbeit und dichte Kooperationen zu Psychiatrie und Heimen – um nur einige Beispiele zu nennen. Wenn Hilfen im Sinne des Gesetzgebers am Bedarf orientiert (§ 27 SGB VIII) und kontinuierlich diesem unter Beteiligung der Betroffenen angepasst werden sollen, dann verbietet sich rechtlich und fachlich eine Hilfgewährungspraxis nach dem „Schubladenprinzip“, was bedeutet, dass nur gewährt werden kann, was bestimmten „Schubladen“ (Angeboten oder Paragraphen) klar und eindeutig zuzuordnen ist. Viele der sogenannten „neuen“ sozialräumlichen Hilfen sind ähnlich starr oder flexibel wie die etablierten Hilfen, die konzeptionell ebenso heterogen gefasst sein können.

Die Integrierte Berichterstattung im Saarland hat nicht zum Ziel, den Ertrag von Sozialraummodellen im Vergleich zu anderen Modellen zu evaluieren. Dazu wären andere Ansätze und Methoden notwendig. Da es nicht „das“ Sozialraummodell gibt, lassen sich schon nicht die drei „sozialräumlichen“ Jugendämter in einen Topf werfen und schon gar nicht pauschal als Gruppe gegen andere stellen. Zu unterschiedlich sind der Umsetzungsstand, die Infrastruktur und die sozialstrukturelle Ausgangslage. Dennoch werden die Spezifika der jeweiligen Ämter bei der Erhebung und Interpretation berücksichtigt.

Dieses Prinzip gilt allerdings für jedes der sechs Jugendämter. Verglichen werden kann im Rahmen der Integrierten Berichterstattung nur eine gewisse Grundstruktur an Daten und Merkmalen, die eine gemeinsame Rahmung bilden. Darüber hinaus werden Vergleichsmöglichkeiten zu Trends in anderen Bundesländern (Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg) angeboten.

## 1.2 Zum Datenkonzept und zur Methode

### Woher stammen die Daten?

Der Hauptteil der Daten stammt aus einer vom ISM bei allen saarländischen Jugendämtern für das Jahr 2010 durchgeführten Erhebung zu den folgenden Angaben:<sup>2</sup>

- Organisation und personelle Ausstattung in den Sozialen Diensten der Jugendämter
- Personelle Ausstattung in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Platzkapazitäten in Kindertagesstätten
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27ff. SGB VIII sowie in Verbindung mit § 41 SGB VIII
- Fallzahlen im Bereich Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) sowie Maßnahmen gem. § 19 SGB VIII
- Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB
- Bruttoausgaben der Jugendämter

Die soziostrukturellen und demographischen Merkmale, von denen angenommen wird, dass sie Einfluss auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen haben, wurden seitens des Statistischen Amtes des Saarlandes und der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Auch die Bevölkerungsvorausberechnung für den Regionalverband Saarbrücken und die Landkreise bis zum Jahr 2020 stammt vom Statistischen Amt des Saarlandes. Daten zur Bundesstatistik sind über das Statistische Bundesamt abrufbar.

### Wie werden die Daten berechnet und bewertet?

Um die jeweiligen Informationen der saarländischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, also zumeist bezogen auf je 1.000 im Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahren. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe 20 Kinder und Jugendliche die entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen.

<sup>2</sup> Da die Datenbasis aus dem Berichtsjahr 2010 stammt, können aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen mit den Daten nur begrenzt dargestellt werden.

### **Welche Vergleichsmöglichkeiten bieten die Daten?**

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die vorstehenden Darstellungen zwei Möglichkeiten:

Bei der Darstellung der einzelnen Indikatoren werden jeweils die Werte aller Jugendämter im Saarland sowie der Durchschnittswert aller Jugendämter berichtet. Da es für einen interkommunalen Vergleich sinnvoll ist, den Wert des eigenen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der eigenen Bezugsgruppe zu setzen, vergleichen sich die saarländischen Landkreise ohne den Regionalverband Saarbrücken demnach mit dem im Profil berichteten jeweiligen Durchschnitt der Landkreisjugendämter ohne Regionalverband Saarbrücken.

## **1.3 Aufbau des Berichts**

Der vorliegende Bericht ist der erste Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken. Er befasst sich mit der fachlichen Frage von Steuerungs(un)möglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Der Aufbau des Berichts orientiert sich deshalb an dem in Abbildung 5 dargestellten Schaubild über die unterschiedlichen Ebenen von Steuerung.

Das Kapitel 2 widmet sich der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in den saarländischen Jugendamtsbezirken im Jahr 2010. Nach einer kurzen inhaltlichen Einführung und der Skizzierung zentraler Fragestellungen erfolgen die Darstellung der bundesweiten Entwicklung der erzieherischen Hilfen sowie die Gegenüberstellung der saarländischen Daten mit Daten aus den Berichtswesen-Projekten in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die einzelnen Hilfen gem. §§ 29-35 SGB VIII sowie ambulante Hilfen insgesamt und Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII werden separat in Form von Hilfeprofilen (Daten zur bundesweiten und landesweiten Inanspruchnahme, Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund<sup>3</sup> der jungen Menschen in den Hilfen sowie Dauer der beendeten Hilfen) dargestellt.

Kapitel 3 befasst sich mit der Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Es werden Daten zu § 8a SGB VIII-Meldungen, zu Sorgerechtsentzügen, Inobhutnahmen sowie Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren im landesweiten Vergleich beschrieben.

Daran anschließend erfolgt die Darstellung der Ausgaben der öffentlichen Hand für erzieherische Hilfen, Kinderschutzaufgaben sowie weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kapitel 5 bis 8 befassen sich eingehender mit den Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes auf den verschiedenen Ebenen. So werden in Kapitel 5 soziostrukturelle sowie demographische Einflussfaktoren auf die Hilfen zur Erziehung untersucht bzw. der Zusammenhang zwischen gesetzlich vorgegebenen (und sich verlagernden) Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Inanspruchnahmequoten untersucht. Kapitel 6 beschreibt die Ebene der Kooperationsnotwendigkeiten und -erfordernisse mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen wie der Gesundheitshilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie, Justiz oder der Sozialhilfe.

Das Kapitel 7 schließt mit einer Betrachtung der dem Jugendamt inhärenten Steuerungsmöglichkeiten durch Entwicklung der Arbeitsorganisation im Jugendamt, der

---

<sup>3</sup> Als junge Menschen mit Migrationshintergrund werden hierbei all jene Kinder und Jugendliche gezählt, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist, d. h. aus dem Ausland stammt. Die aktuelle Staatsbürgerschaft ist hierbei nicht maßgeblich.

Hilfegewährungspraxis und der Qualitätsentwicklung sowie der Zusammenarbeit mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Kapitel 8 fasst die zentralen Befunde der vorangegangenen Kapitel sowie daran anknüpfende Handlungsansätze für den öffentlichen Träger zusammen.

## 1.4 Danksagung

Der vorliegende Landesbericht hätte ohne die konstruktive Mitarbeit vieler engagierter Menschen nicht umgesetzt werden können. Wir möchten an dieser Stelle allen Personen herzlich danken, die in ganz unterschiedlicher Weise dazu beigetragen haben, Daten zu sammeln, Befunde zu diskutieren und fachlich zu rahmen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Unser besonderer Dank gilt:

- den Fachkräften, die alljährlich Daten zusammentragen und sorgfältig in diverse Erfassungssysteme eingeben. Ohne eine valide Datengrundlage wäre eine Integrierte Berichterstattung nicht denkbar.
- den sechs Jugendamtsleitungen, die im Rahmen der Steuerungsgruppe den Prozess kontinuierlich begleiten und bereichern. Nur durch die vielen Interpretationsideen und Hintergrundinformationen der Fachkräfte wird aus einem Datengerüst ein aussagefähiges Konzept zur Beschreibung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.
- dem Landkreistag Saarland, der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle für die tatkräftige Unterstützung und das Engagement bei der Einführung der Integrierten Berichterstattung.
- sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die ideelle und finanzielle Beteiligung an dem Projekt und dem Prozess der Implementierung.

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und hoffen, dass dieser Bericht einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfepraxis, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung, im Saarland leistet.

Jennifer Lamberty, Heinz Müller, Nicole Schwamb, Stephan Baas, Laura de Paz Martínez

## 2 Hilfen zur Erziehung im Saarland

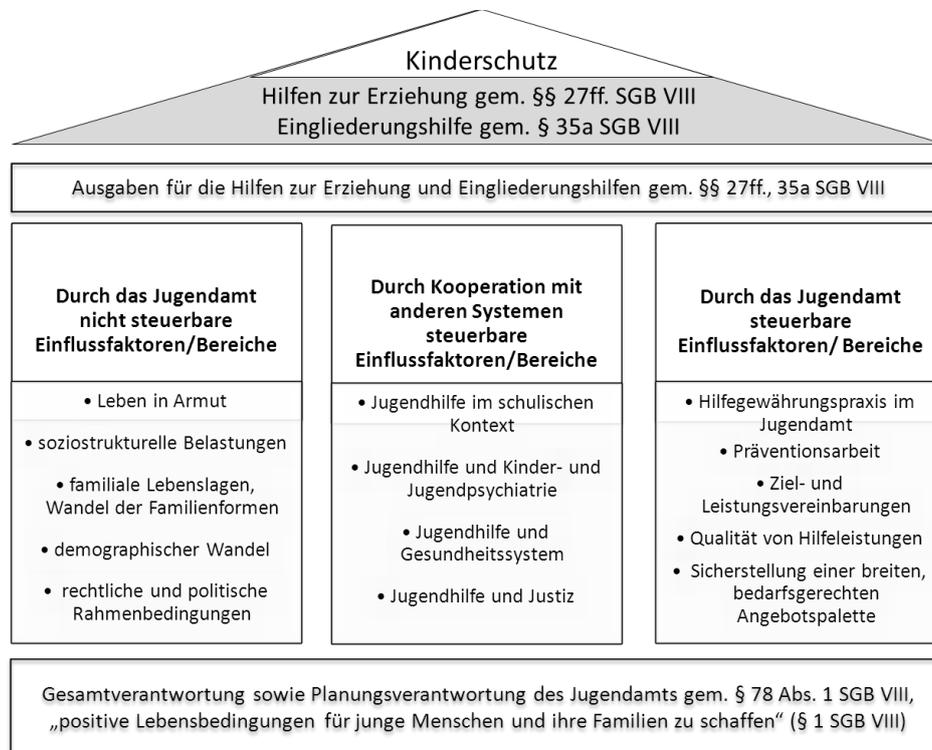
Die Hilfen zur Erziehung gem. § 27ff. SGB VIII sind neben der Kindertagesbetreuung der zweitgrößte Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei handelt es sich um Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Eltern, die auf einem individuellen Rechtsanspruch beruhen und sicherstellen, dass Familien mit Hilfebedarf die für sie notwendige und geeignete Hilfe erhalten.

In den vergangenen 20 Jahren seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben sich die Hilfen zur Erziehung zu einem bedeutungsvollen Feld der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt. Neben einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen fand eine Ausdifferenzierung des Hilfespektrums ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen statt. Damit steht eine breite Angebotspalette von Hilfen bereit, um den unterschiedlichen Bedarfslagen von Familien gerecht zu werden.

Die Hilfen zur Erziehung sind eine Pflichtleistung der Kinder- und Jugendhilfe, die auf einem individuellen Rechtsanspruch basiert. Diese Prämisse bildet die Grundlage, um die spezifischen Möglichkeiten der Planung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung überhaupt bestimmen zu können. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungen und Diskussionen sowie „knapper werdender Kassen“, mit denen die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend konfrontiert ist, ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers, seine Steuerungsverantwortung wahrzunehmen, um verantwortlich mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umzugehen bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass alle Familien die notwendige und geeignete Hilfe erhalten und jungen Menschen ein gelingender Start ins Leben ermöglicht werden kann.

Es lassen sich drei Ebenen unterscheiden, auf welche die Kinder- und Jugendhilfe in ganz unterschiedlichem Maße steuernden Einfluss hat und auf die sie gestaltend wirken kann. Indirekte Steuerungs- und Planungsmöglichkeiten erhält die Jugendhilfe beispielsweise dadurch, dass sie transparent machen kann, worin die Ursachen für die Nachfrage nach Jugendhilfeleistungen begründet sind, um damit Einfluss zu nehmen auf sozial- und kommunalpolitische Schwerpunktlegungen. Auf die sozialstrukturell bedingten Lebenslagenprobleme als Ursache für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung kann sie jedoch selbst nicht steuernd einwirken, sondern kommt entsprechend dem Nachrangigkeitsprinzip für die Folgeprobleme gesellschaftlicher Desintegration auf. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in diesem Kontext Ausfallbürge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und muss Selektionseffekte durch Gesundheitswesen, Bildungssystem und Arbeitsmarktpolitik ausgleichen, um junge Menschen adäquat in ihrer Entwicklung unterstützen zu können.

**Abbildung 6** Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



Hier ist die Jugendhilfe in der Verantwortung, gemeinsam mit anderen Leistungsbereichen Kooperationsstrukturen zu entwickeln, um zusammen gute Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und zur Unterstützung von Eltern und Familien zu schaffen. Darüber hinaus gehört die Sicherstellung einer breiten, bedarfsgerechten Angebotspalette unterschiedlicher Hilfeleistungen zu den zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Durch Kooperation des öffentlichen und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe muss die Qualität der angebotenen Leistungen gewährleistet werden. Die Gesamtverantwortung sowie die Planungsverantwortung, um „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen“ (§ 1 SGB VIII), obliegen dem Jugendamt.

Zentrales Steuerungsinstrument eines Jugendamts ist das empirisch fundierte Wissen über die Entwicklung von Inanspruchnahmequoten beispielsweise bei den Hilfen zur Erziehung sowie die Kenntnis von Erklärungsansätzen und Begründungszusammenhängen, um die örtliche Jugendhilfeplanung zu befördern.

In Folgenden werden zunächst zentrale fachliche Fragestellungen und (zukünftige) Aufgabenfelder und Themen skizziert, welche die Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren beschäftigt haben. Daran anschließend widmet sich dieses Kapitel der quantitativen Beschreibung der Inanspruchnahme der unterschiedlichen Hilfeformen in den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken vor dem Hintergrund ihrer je spezifischen Ausrichtung, den Adressatinnen und Adressaten und den damit verbundenen fachlichen Implikationen. An ausgewählten Stellen werden die Daten aus den saarländischen Jugendämtern in Bezug gesetzt zu Daten aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie zur Bundesstatistik. Daran anschließend sollen die unterschiedlichen Hilfen gem. §§ 27ff. SGB VIII

im Sinne von Hilfeprofilen und unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken beschrieben werden. Die dargestellten Differenzen bei der Inanspruchnahme sind allerdings nicht als Bewertung im Sinne „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtspraxis zu verstehen. Unterschiedliche hohe Eckwerte (Inanspruchnahme der jeweiligen Hilfe bezogen auf 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe) fußen auf unterschiedlichen Ausgangs- und Bedarfslagen, welche die Gewährung entsprechender Hilfen notwendig werden lassen.

### **Fachliche Implikationen und Fragestellungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung**

**Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII:** Eine Debatte, mit der die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend befasst ist, dreht sich um die Frage der sogenannten „großen Lösung“. Über den § 35a SGB VIII wurde eine erste Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe geschaffen, indem die Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung Einzug in das Kinder- und Jugendhilfegesetz erhielt. Strukturelle Fragen der Kooperation unterschiedlicher Systeme, Arbeits- und Prozessabläufe oder der Einsatz qualifizierter (Diagnose-)Instrumente rücken zunehmend stärker in den Vordergrund. Die fachliche Diskussion um Inklusion und die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von dem Vorliegen einer Behinderung oder Beeinträchtigung – wird aktuell wieder fachlich und fachpolitisch problematisiert. Aufgabe und Verantwortung der kommunalen Jugendhilfe ist die Steuerung dieses Prozesses, in dem es darum gehen soll, den umfassenden Erziehungs- und Förderanspruch für alle Kinder und Jugendlichen geltend zu machen.

**Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz:** Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl gehört seit jeher zum Gegenstandsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. In der Diskussion um die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes liegt der Fokus oftmals sehr verkürzt auf den Maßnahmen der Krisenintervention, wenn das Kindeswohl nicht mehr ausreichend geschützt ist und Kinder in Obhut genommen werden müssen bzw. das Sorgerecht übertragen werden muss (Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII oder Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB). Dabei wird leicht übersehen, dass Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung zwei Seiten einer Medaille darstellen. Qualifizierter Kinderschutz kann nicht ohne die Hilfen zur Erziehung sichergestellt werden. Kinder- und Jugendhilfe wirkt in diesem Sinne nur als Ganzes als präventiver Kinderschutz. Die öffentliche Diskussion verkürzt Kinderschutz oftmals auf die „Spitze des Eisbergs“ und die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe „verkommt“ zu einer Kinderschutzbehörde. Unberücksichtigt bleiben jedoch die vielfältigen Tätigkeiten im präventiven Bereich und insbesondere auch die Hilfen zur Erziehung, die eine Leistung für Familien darstellen und dazu beitragen, unter Einbezug der Eltern Gefährdungen für Kinder zu vermeiden.

**Hilfen zur Erziehung und demographische Entwicklung:** Die oben beschriebene quantitative Entwicklung der Hilfen zur Erziehung steht der demographischen Entwicklung, also der sinkenden Anzahl von Kindern und Jugendlichen, diametral gegenüber. Während die Fallzahlen seit 2008 einen deutlichen Anstieg von 16,1% aufweisen, ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bundesweit deutlich zurückgegangen. In der Konsequenz bedeutet diese entgegengesetzte Entwicklung, dass demographische Faktoren zumindest mittelfristig keine bedarfsmindernden Effekte haben werden.

Ergebnisse aus Rheinland-Pfalz weisen stattdessen darauf hin, dass Regionen mit schrumpfender Bevölkerung eher überdurchschnittliche Inanspruchnahmequoten haben. Als Aufgabe für Kommunen ergibt sich aus diesem Zusammenhang, dass es zunehmend wichtiger wird, eine familienfreundliche Infrastruktur zu fördern, um die Attraktivität für Familien zu steigern und Familien auch im Vorfeld von erzieherischen Hilfen zu unterstützen und zu fördern. Positive Effekte im Sinne präventiver und frühzeitiger Interventionsmöglichkeiten auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen sind zu erwarten.

**Hilfen zur Erziehung im Kontext soziostruktureller Belastungen:** Angebote aus dem Spektrum der Hilfen zur Erziehung richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern. Dennoch zeigen vielfältige Erhebungen, dass insbesondere Familien in soziostrukturell belasteten Lebenslagen vermehrt Hilfen in Anspruch nehmen. So sind es in vielen Fällen von Armut betroffene Familien und auch die Gruppe der Alleinerziehenden, die in den Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert sind. Durch die Kumulation fehlender materieller Ressourcen, einem Mangel sozialer Ressourcen und/oder individueller Bewältigungsprobleme erhöht sich das Risiko, dass Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht mehr gerecht werden können und auf Hilfe angewiesen sind.

Regionen mit hoher soziostruktureller Belastung, vielen Personen, die Transferleistungen beziehen oder Kommunen, in denen viele Alleinerziehende leben, weisen in vielen Fällen höhere Inanspruchnahmequoten auf. Dieser Zusammenhang lässt sich auch für die saarländischen Jugendamtsbezirke beschreiben (vgl. Kapitel 5).

**Hilfen zur Erziehung als Ausfallbürge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen:** Nicht nur quantitativ spielen die Hilfen zur Erziehung eine immer größer werdende Rolle. Seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erfüllen die Hilfen zur Erziehung in unserer modernen Gesellschaft zunehmend mehr die Rolle eines „Ausfallbürgens für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen“. Während Maßnahmen der Jugendhilfe ursprünglich als Instrument sozialer Kontrolle dienten, übernehmen die Hilfen zur Erziehung inzwischen eine ganze Bandbreite an Aufgaben, um die Teilhabechancen junger Menschen unabhängig von sozialer, kultureller oder familialer Herkunft zu realisieren.

Ganz unterschiedliche Gründe, wie steigende Armutsquoten, Langzeitarbeitslosigkeit, Selektionseffekte des Bildungssystems oder auch Delegation aus Justiz und Gesundheitswesen, sind hierfür ursächlich. Auch wenn die Wirkung qualitativ hochwertiger Hilfen belegt ist, ergibt sich die strukturelle Schwierigkeit, dass erzieherische Hilfen erst dann eingreifen, wenn andere gesellschaftliche Teilsysteme „versagt“ haben.

Aufgabe für die Zukunft muss es sein, ein abgestimmtes System von Kinder- und Jugendhilfe, Bildungs- und Gesundheitswesen und Arbeitsmarktsystem zu entwickeln, Schnittstellen gut zu klären und in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

**Normalisierungsthese: Hilfen zur Erziehung – keine Ausnahmerecheinung:** Mit diesen vielfältigen Aufgaben sind einzelfallbezogene Hilfen längst keine „Ausnahmerecheinung“ mehr. Stattdessen handelt es sich zunehmend um eine Leistung, die für viele Familien zum Normalfall wird. Gleichsam richtet sich der Blick der Kinder- und Jugendhilfe auf eine immer breitere Zielgruppe. Während lange Zeit oftmals Jungen im Fokus der Hilfen zur Erziehung standen, sind es auch zunehmend mehr Familien mit Mädchen, die eine Hilfe in Anspruch nehmen. Auch

Familien mit Migrationshintergrund werden inzwischen besser erreicht. Darüber hinaus werden vor dem Hintergrund der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der Landeskinderschutzgesetze gezielt Angebote an die jüngeren Altersgruppen herangetragen, während die Unterstützung von Jugendlichen und jungen Volljährigen beim Übergang in das Erwachsenenleben ebenfalls eine größere Rolle einnimmt. Insofern lässt sich ein Anstieg der Fallzahlen auch vor dem Hintergrund einer größeren Gruppe von Adressatinnen und Adressaten gut plausibilisieren.

**Hilfen zur Erziehung im Kontext weiterer Jugendhilfeleistungen:** Leistungen und Adressatinnen und Adressaten der Hilfen zur Erziehung haben sich in den vergangenen Jahren hin zu einer Allzuständigkeit für familiäre, gesamtgesellschaftlich und strukturell bedingte Problemlagen verändert. Ob allein der zunehmende Ausbau einzelfallbezogener Hilfeleistungen die strukturelle Antwort auf die vielfältigen Bedarfslagen von Familien sein kann oder ob es nicht vielmehr darum gehen sollte, eine familienfreundliche Infrastruktur mit Regelleistungen und Präventionsangeboten zu gestalten, ist eine zentrale Fragestellung, mit der sich die Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzen muss.

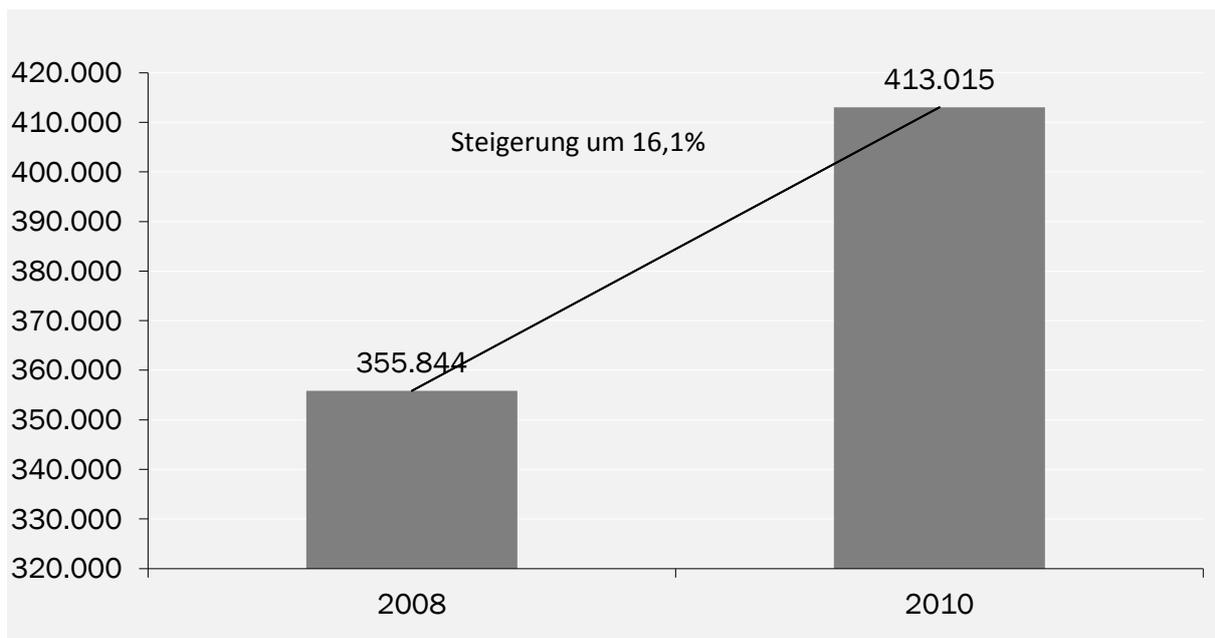
Das Verständnis einer umfassenden Jugendhilfe fußt auf einer breiten Basis infrastruktureller Leistungen (Kindergarten, Familienarbeit, Jugendarbeit), die ein zunehmend selbstverständlicher Teil des „Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung“ (vgl. BMFSFJ 2002) geworden sind. Darüber hinaus können beispielsweise die Erziehungsberatung mit niederschweligen präventiven Angeboten, die Unterstützung im Kindergarten oder in der Schule sowie Angebote im Bereich Früher Hilfen auch als Teil der sozialen Infrastruktur gesehen werden, die Kinder, Jugendliche und Eltern unterstützt. Jugendschutz und Jugendsozialarbeit bieten eine spezifische Entlastung und Unterstützung für junge Menschen in besonderen Problemlagen. Mittels Regelstruktur- und präventiven Angeboten kann die Verdichtung von Problemlagen zu einem frühen Zeitpunkt erkannt und ggf. abgewendet werden, so dass einzelfallbezogene Hilfen vermieden werden können.

### **Bundesweite Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII**

Betrachtet man die bundesweite Entwicklung, so zeigt sich eindrücklich, dass bei allen Hilfearten in den letzten Jahren ein Fallzahlenanstieg zu verzeichnen ist. Besonders deutlich ist jedoch der Ausbau des ambulanten Hilfesektors (Hilfen gem. §§ 29, 30, 31 SGB VIII sowie §§ 27 Abs. 2 und 35 amb. SGB VIII). Hierbei handelt es sich um die „Erfolgsgeschichte“ der Erziehungshilfen, da inzwischen bereits die Hälfte aller Hilfen ambulant und familienunterstützend bzw. familienergänzend durchgeführt wird. Dieser „rechtlich intendierte und fachlich gut begründbare Paradigmenwechsel“ konnte in der Praxis zu einem gelingenden System an Unterstützungsstrukturen ausgebaut werden (MASGFF 2010).

Bundesweit wurden im Jahr 2010 rund 413.015 (zum Stichtag 31.12.2010 laufende und im Jahr 2010 beendete) Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII gewährt. 2008 waren es nur 355.844 erzieherische Hilfen. Vergleicht man beide Erhebungsjahre, zeigt sich ein Fallzahlzuwachs um 16,1% bzw. 57.171 Hilfen.

**Abbildung 7** Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII insgesamt in den Jahren 2008 und 2010 in Deutschland

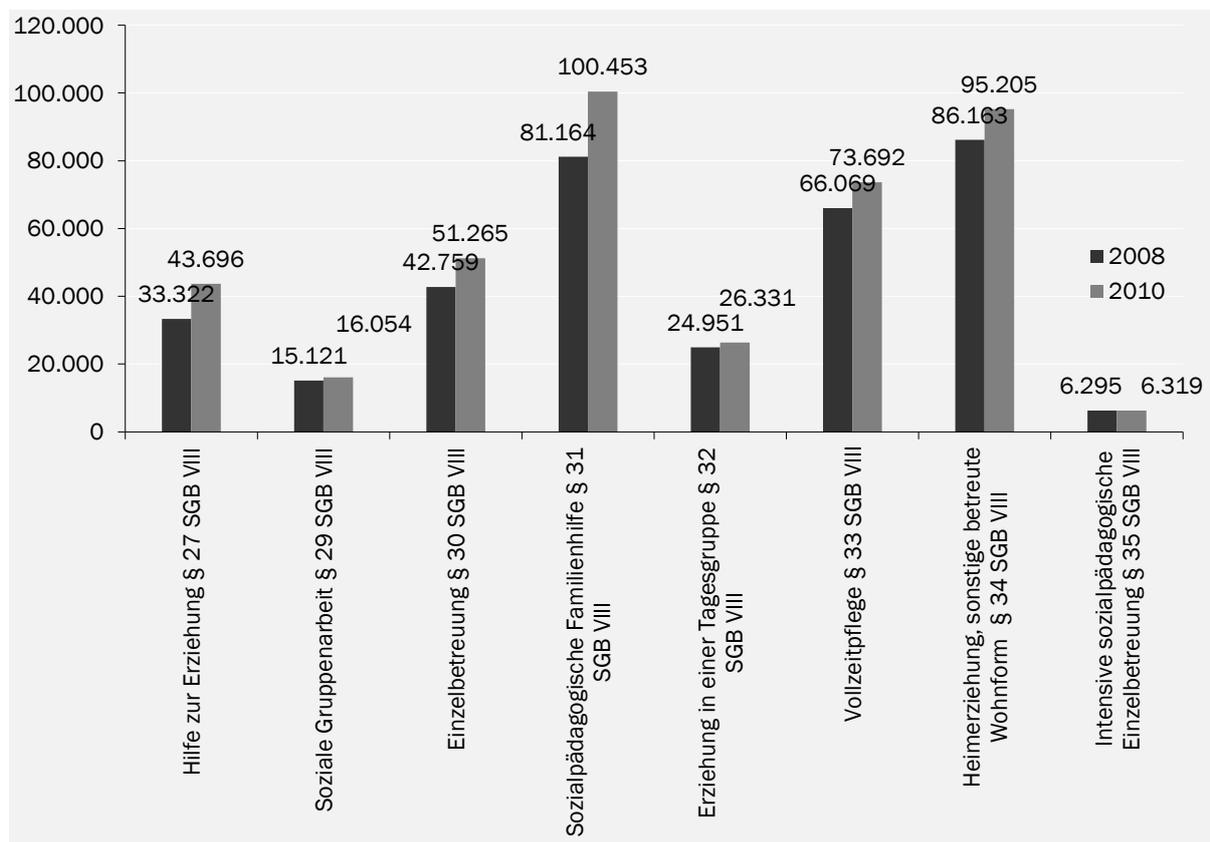


Quelle: Statistisches Bundesamt 2011b, eigene Darstellung

Die sozialpädagogische Familienhilfe nimmt mit 100.453 Fällen den größten Stellenwert im Hilfespektrum ein; 2008 war die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart hingegen noch die Unterbringung in Heimen bzw. betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII. An dieser Entwicklung werden der Umbau der erzieherischen Hilfen und der Bedeutungszuwachs ambulanter Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe sehr deutlich: Während es bei der sozialpädagogischen Familienhilfe einen Fallzahlzuwachs um rund ein Viertel gab, waren es bei Heimerziehung/betreuten Wohnformen knapp 11%.

Dieser Befund ist insofern von zentraler Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe, als der Ausbau ambulanter Hilfen bis 2008 zu einem Rückgang der stationären Unterbringung geführt hat. Nun zeigt sich, dass die Fallzahlen der Hilfen gem. § 34 SGB VIII im Jahr 2010 in Folge des Fallzahlenstiegs zwischen 2008 und 2010 wieder das Niveau von 2000 erreicht haben.

**Abbildung 8** Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35, 41 SGB VII nach Hilfearten in den Jahren 2008 und 2010 in Deutschland

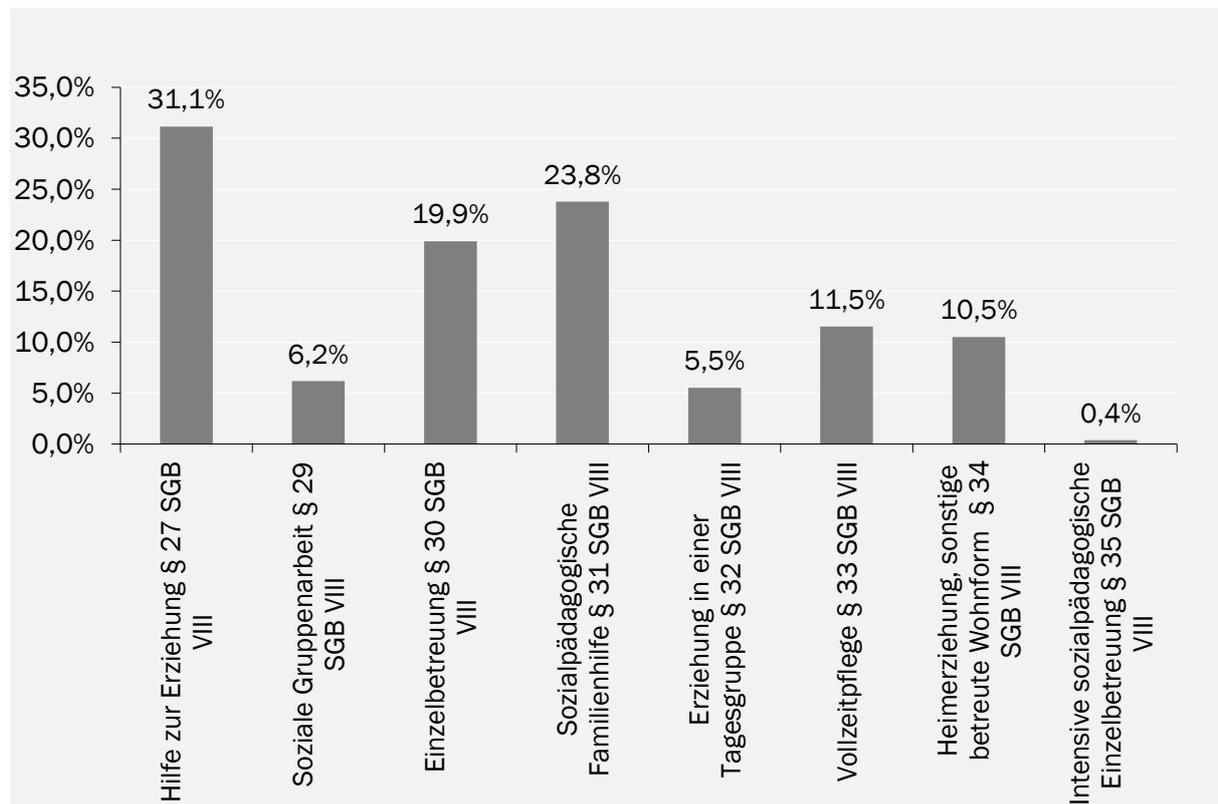


Quelle: Statistisches Bundesamt 2011b, eigene Darstellung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass alle Hilfearten seit 2008 einen Zuwachs erfahren haben. Die größte Veränderung in den letzten Jahren lässt sich bei den Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII verzeichnen. Diese Hilfen lassen sich dem Kanon der erzieherischen Hilfen, wie sie im Gesetz beispielhaft benannt sind, nicht eindeutig zuordnen und sind als „flexibles“ Hilfsangebot in Ergänzung der Hilfen gem. §§ 29 bis 35, 41 SGB VIII zu verstehen. Bereits 2008 deutet sich an, dass „sonstige erzieherische Hilfen“ einen immensen Bedeutungszuwachs erfahren haben. So waren es im Berichtsjahr 2010 bereits 43.696 Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2010 73.692 Kinder in Pflegefamilien untergebracht, was einem Zuwachs um 11,5% entspricht. Geringe Veränderungen gab es bei der sozialen Gruppenarbeit sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe. Die Fallzahlen bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII sind nahezu identisch mit den Vorjahren.

**Abbildung 9** Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff., 41 SGB VIII in den Jahren 2008 und 2010 in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt 2011b, eigene Darstellung

Inanspruchnahmequoten der Hilfen zur Erziehung sind nur unter Berücksichtigung eines komplexen Bedingungsgefüges soziostruktureller Rahmenbedingungen der jeweiligen Kommune, demographischer Entwicklungen, des Ausbaus im Bereich der Regelangebote (Kindertagesbetreuung, Angebote der Jugendarbeit) und weiterer Jugendhilfeleistungen, Fragen des Kinderschutzes sowie der Gewährungspraxis im Amt erklärbar.

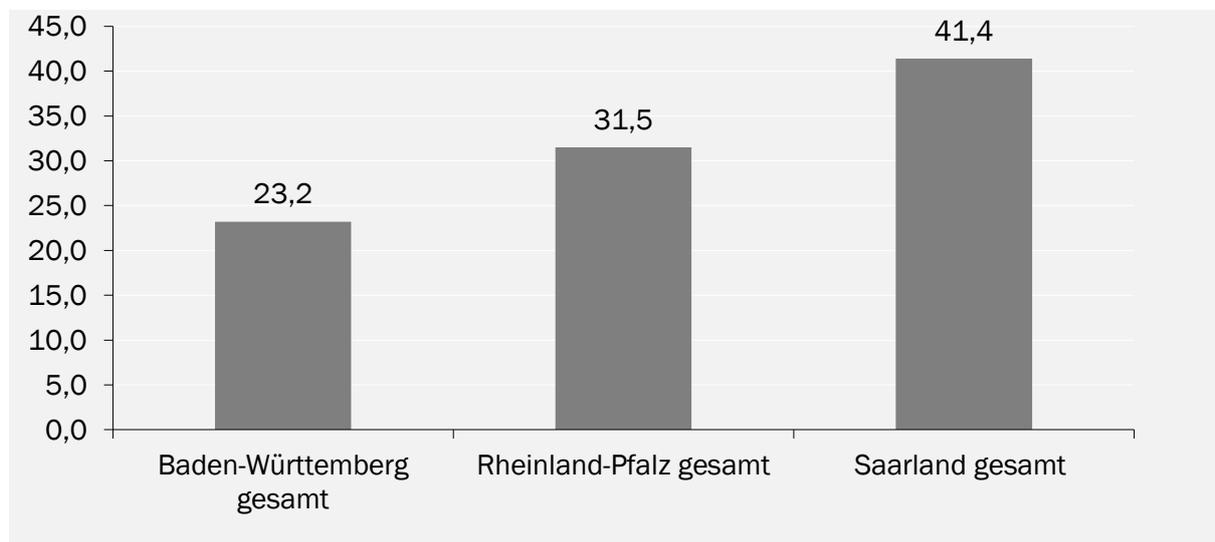
### Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII im Saarland

Im Jahr 2010 gab es im Saarland insgesamt 7.781 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII sowie Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Darunter werden die zum Stichtag 31.12.2010 laufenden und die im Laufe des Jahres 2010 beendeten Hilfen gezählt, und zwar in Form der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII), der sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), der Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft (§ 33 SGB VIII), der Unterbringung in Heimen/Sonstige Betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII), der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) sowie weiterer Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII (unter Berücksichtigung der flexiblen Betreuung am Nachmittag sowie der ambulanten Krisenintervention sowie der ambulant flexiblen Hilfen). Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) werden bei der entsprechenden Hilfeart subsumiert.

Bezieht man diese Hilfen auf die Anzahl der unter 21-Jährigen ergibt sich ein Eckwert von 41,4. Dies bedeutet, dass pro 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 21 Jahren rund 41 Hilfen durchgeführt wurden.

Im Vergleich mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zeigt sich, dass im Saarland vergleichsweise mehr Hilfen gewährt wurden. Während in Rheinland-Pfalz rund 32 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährigen gezählt wurden, waren es im Land Baden-Württemberg rund 23 Hilfen zur Erziehung.

**Abbildung 10** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII, ambulant flexible Hilfen, ambulante Krisenintervention, flexible Förderung am Nachmittag) im Vergleich mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

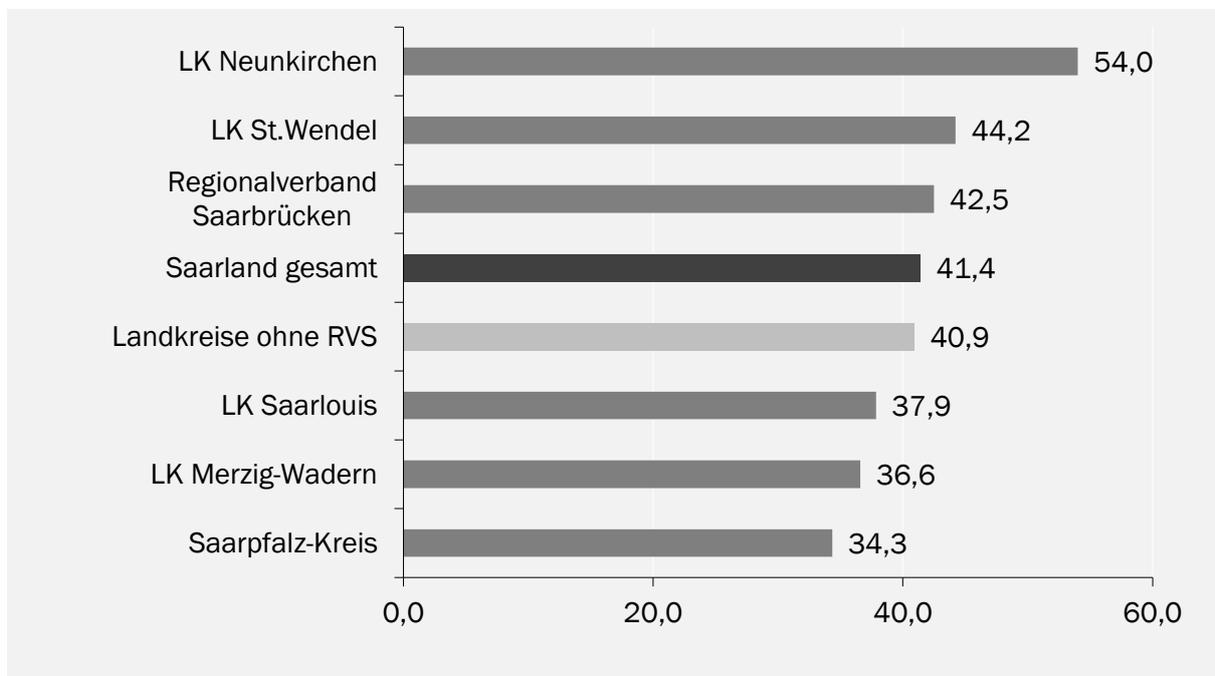


Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Unterschiedliche Inanspruchnahmequoten bei den Hilfen zur Erziehung lassen sich nicht monokausal erklären. Nur mittels der Betrachtung ganz unterschiedlicher bedarfsbeeinflussender Faktoren können Differenzen erklärbar gemacht werden. Hierbei sind stets die individuelle Situation einer Kommune bzw. landesweite Traditionen und Jugendhilfepraxen zu berücksichtigen.

Die o. g. Unterschiede zwischen den drei Bundesländern zeigen sich auch in ähnlicher Weise, wenn man nur die saarländischen Kommunen miteinander vergleicht. Auch hier wird deutlich, dass es große Differenzen bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen gibt. So liegt der Landkreis Neunkirchen mit einem Eckwert von 54 deutlich über dem saarländischen Durchschnitt. Der Saarpfalz-Kreis hingegen weist mit 34 Hilfen pro 1.000 Kindern und Jugendlichen einen deutlich geringeren Eckwert auf. Ebenfalls unter dem Durchschnitt liegen der Landkreis Saarlouis (37,9) und der Landkreis Merzig-Wadern (36,6). Über dem landesweiten Durchschnitt befinden sich der Landkreis St. Wendel (44,2) sowie der Regionalverband Saarbrücken (42,5).

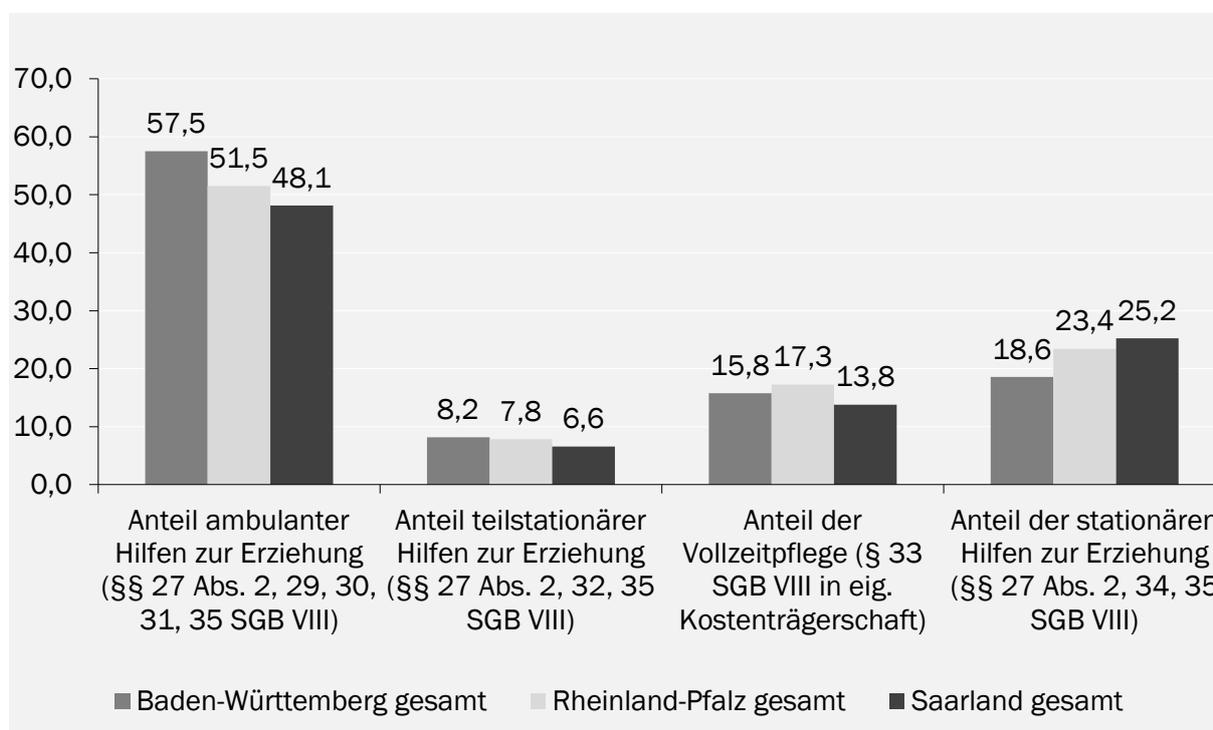
**Abbildung 11** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35, ambulant flexible Hilfen, ambulante Krisenintervention, flexible Förderung am Nachmittag) im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Strukturelle Unterschiede bei der Inanspruchnahme lassen sich oftmals auf die soziostrukturelle Ausgangslage in den Kommunen zurückführen. Für Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg kann man daran anknüpfend strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten/stärker urbanisierten Gebieten belegen, was gleichsam als ein Erklärungsmoment für höhere Inanspruchnahmeeckwerte insbesondere für den Landkreis Neunkirchen oder den Regionalverband Saarbrücken herangezogen werden kann.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre in Richtung eines Ausbaus des ambulanten Helfesektors hat trotz unterschiedlicher Traditionen und Ausgangsvoraussetzungen der verschiedenen Bundesländer in ähnlicher Weise in allen Ländern stattgefunden. Vergleicht man Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland, gilt für alle drei Länder, dass ambulante Hilfen etwa die Hälfte aller Hilfen im Hilfespektrum ausmachen. Mit 57,5% spielen die ambulanten Hilfen in Baden-Württemberg eine größere Rolle als im Saarland, wo der Anteil bei rund 48% liegt.

**Abbildung 12** Anteil der verschiedenen Hilfesegmente der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (in Prozent)<sup>4</sup>



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Auch bei den teilstationären Hilfen sowie bei der Vollzeitpflege gibt es nur geringfügige Unterschiede zwischen dem Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden Württemberg. Der Anteil stationärer Hilfen hingegen streut zwischen 18,6% in Baden-Württemberg bis hin zu rund einem Viertel aller Hilfen im Saarland.

Im interkommunalen Vergleich weisen der Saarpfalz-Kreis (42,2%), der Landkreis Saarlouis (45,4%) und der Regionalverband Saarbrücken (44,0%) einen unterdurchschnittlichen Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung auf. Die Landkreise Merzig-Wadern, St. Wendel und Neunkirchen befinden sich hingegen über dem landesweiten Durchschnitt von 48,1%.

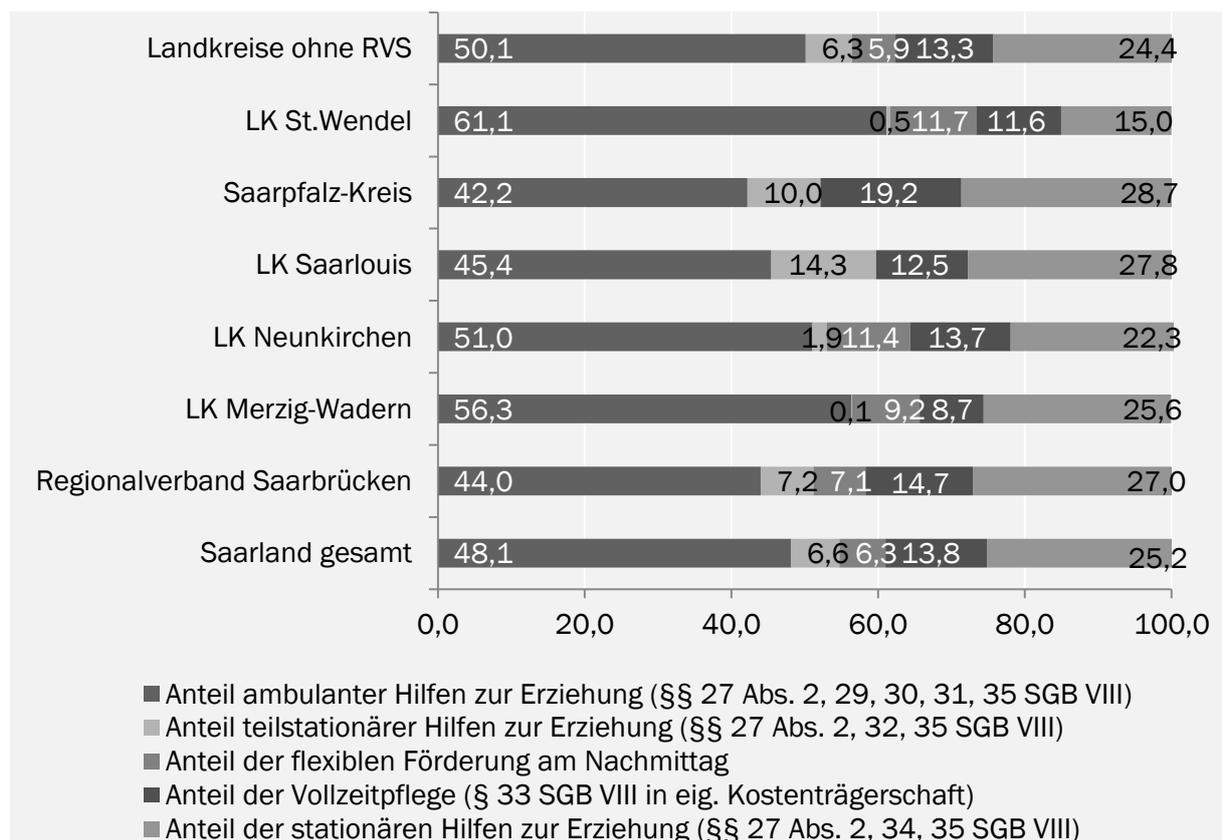
<sup>4</sup> Nicht berücksichtigt wurde im Saarland die flexible Förderung am Nachmittag mit einem Anteil von 6,3%.

Größere Unterschiede ergeben sich mit Blick auf die teilstationären Hilfen: Hier ist es der Landkreis Saarlouis mit dem höchsten Anteilswert (14,3%), es folgen der Saarpfalz-Kreis (10,0%) und der Regionalverband Saarbrücken (7,2%). Bei den anderen Ämtern wurden teilstationäre Hilfen, insbesondere die Tagesgruppe, in den letzten Jahren zugunsten flexibler Hilfeformen zurückgebaut.

Die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII „behauptet“ bei allen Jugendämtern einen festen Platz im Hilfespektrum mit einem Anteil von 13,8%, wobei hier die Spannweite von 19,2% im Saarpfalz-Kreis bis hin zu 11,6% in St. Wendel reicht.

Heimerziehung/betreute Wohnformen machen saarlandweit rund ein Viertel aller Hilfen aus. Den geringsten Wert verzeichnet hier St. Wendel mit 15,0%, den höchsten der Saarpfalz-Kreis mit 28,7%.

**Abbildung 13** Anteil der verschiedenen Hilfesegmente der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

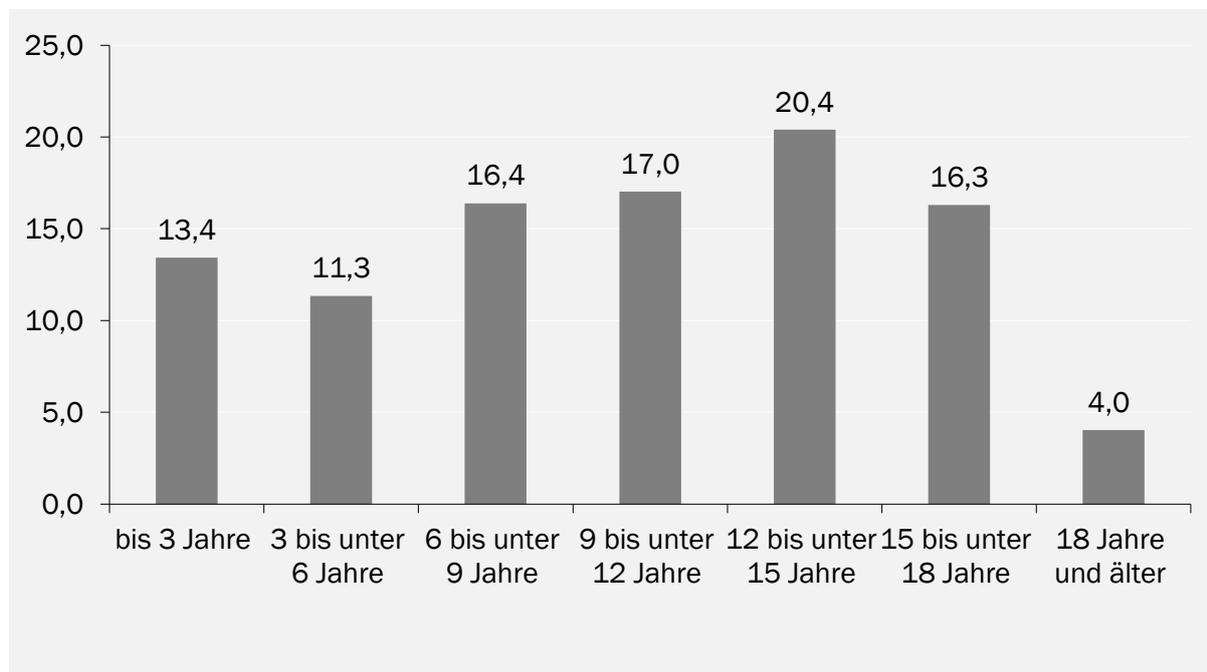


### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII

Je nach Hilfeart und fachlicher Ausrichtung der Hilfe unterscheiden sich die Adressaten der angebotenen Leistungen hinsichtlich Alter und Geschlecht. Auch Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfen durch Familien mit oder ohne Migrationshintergrund variieren in Abhängigkeit der Hilfeart. Dennoch soll an dieser Stelle der Blick auf alle Hilfen zur Erziehung gerichtet werden, um die Zielgruppen besser beschreiben und ggf. Ansätze für fachliche Weiterentwicklung aus diesen Erkenntnissen ableiten zu können.

Bei Betrachtung der Altersverteilung in unten stehender Abbildung zeigt sich, dass erzieherische Hilfen zunächst von allen Altersgruppen in Anspruch genommen werden. Allerdings ist die am stärksten vertretene Altersgruppe die der 12- bis 15-Jährigen. Auffallend ist jedoch, dass über die Hälfte der Hilfen sich an Jungen und Mädchen unter zehn Jahren richtet. Zu vermuten ist, dass in den kommenden Jahren – ausgelöst durch die Debatte um Kinderschutz, Frühe Hilfen und Präventionsmaßnahmen – eine Verschiebung der Altersverteilung zugunsten der jüngeren Kinder erfolgt. Aus dem Blick geraten sollten jedoch auch nicht die jungen Volljährigen: Die Altersgruppe der über 18-jährigen jungen Menschen macht nur einen geringen Anteil an allen Hilfen aus.

**Abbildung 14** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII, ambulant flexible Hilfen, ambulante Krisenintervention, flexible Förderung am Nachmittag) im Saarland (in Prozent)



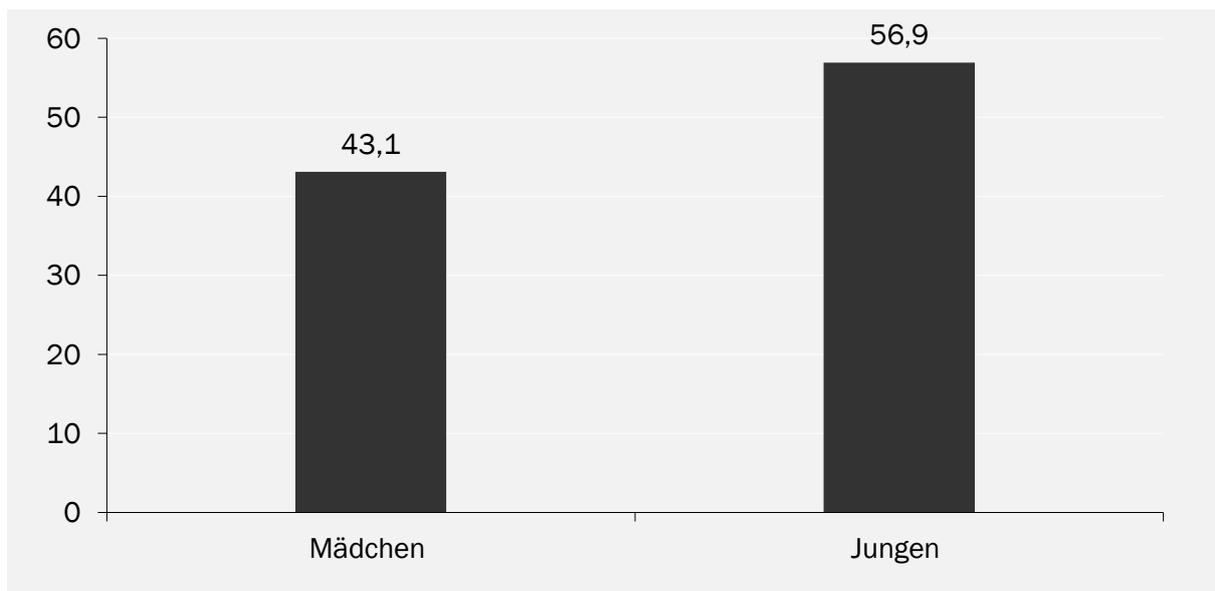
Unterschiede bei der Altersstruktur der Hilfeempfänger hängen von vielfältigen Einflussgrößen ab, geben aber keinerlei Auskunft über die Qualität der Angebote. Dennoch bieten sie einen Rahmen, um zu überprüfen, ob die Zugangsmöglichkeiten zu Hilfen bzw. Angeboten des Jugendamtes für alle Familien sowie Kinder und Jugendlichen aller Altersgruppen geeignet sind bzw. wo weitere Zugänge eröffnet werden müssen, damit die Adressaten die für sie notwendige Unterstützung erhalten können.

Lange Zeit richteten sich Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe primär an Jungen mit auffälligem Verhalten und nur zu einem geringeren Teil an Mädchen. Im Zuge gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse wurden geschlechtsspezifische Rollenbilder zunehmend verändert und die Definition dessen, was typisch für das Verhalten von Jungen und das Verhalten von Mädchen sei, weicht sukzessive auf. Dennoch lassen sich geschlechtsspezifische Unterschiede im Bewältigungshandeln bei Mädchen und Jungen durch ein tradiertes Rollenverständnis feststellen.

Das Verständnis von „normalem“ Verhalten und geschlechtsspezifischen Abweichungen von der „Normalität“ spiegelt sich letztendlich auch in der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen wider, da ein großer Teil der betroffenen Kinder und Jugendlichen über Dritte gemeldet oder an das Jugendamt verwiesen werden.

57% aller Hilfen zur Erziehung richten sich an Jungen, nur 43% an Mädchen. Vergleicht man dies mit Zahlen aus Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2002, zeigt sich hier der deutliche Trend, dass auch Mädchen zunehmend Unterstützungsbedarf haben und eine Hilfe erhalten. Zum Vergleich: Im Jahr 2002 gab es nur 36% Mädchen, die in Rheinland-Pfalz eine Hilfe zur Erziehung erhielten.

**Abbildung 15** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Saarland (in Prozent)

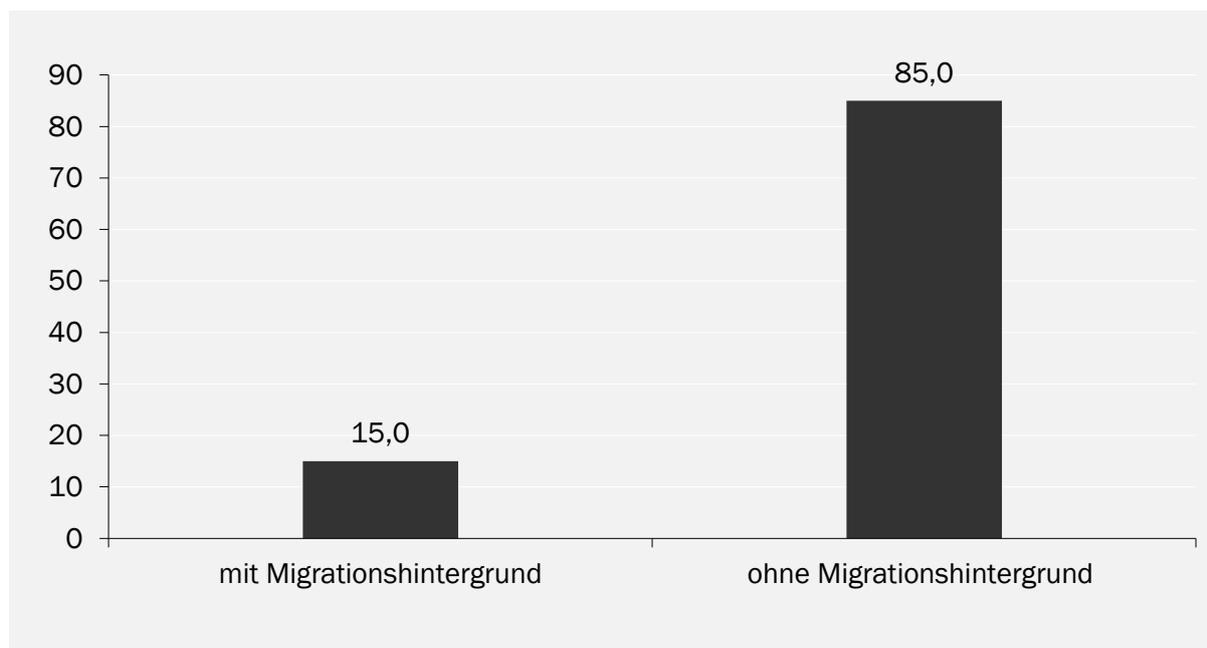


Die differenzierte Analyse des Geschlechterverhältnisses bei den einzelnen Hilfearten ergibt hilfeartenspezifische Unterschiede: So ist der Anteil der Mädchen bei der Tagesgruppe vergleichsweise gering; bei der Vollzeitpflege und der Heimunterbringung/sonstige betreute Wohnformen ist der Anteil von Mädchen und Jungen annähernd gleich verteilt. Ausgehend von der These, dass Jungen und Mädchen gleichermaßen Bewältigungsaufgaben „zu meistern“ haben, stellt sich die Herausforderung für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stärker, die Gruppe der Mädchen in den Blick zu nehmen und andere Zugänge zu Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln bzw. Hilfen geschlechtergerecht weiter zu qualifizieren.

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Sicherstellung von Teilhabechancen junger Menschen unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft. Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind bislang in den Hilfen zur Erziehung jedoch tendenziell unterrepräsentiert im Vergleich zu ihrem Anteil an der Bevölkerung (vgl. MASGFF 2010).

In den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken haben insgesamt 37,3% der Minderjährigen einen Migrationshintergrund. Betrachtet man die Hilfen zur Erziehung, so weisen mindestens 15% der jungen Menschen einen Migrationshintergrund auf. Dies kann einerseits als Indiz verstanden werden, dass Hilfen zur Erziehung auch ein Angebot für Familien mit Migrationshintergrund sind und durchaus von Eltern und Kindern angenommen werden. Allerdings stellt sich auch hier die Frage, inwiefern Hilfen noch stärker migrationssensibel ausgestaltet und die Zugänge zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für diese Zielgruppe verbessert werden können.

**Abbildung 16** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Saarland (in Prozent)

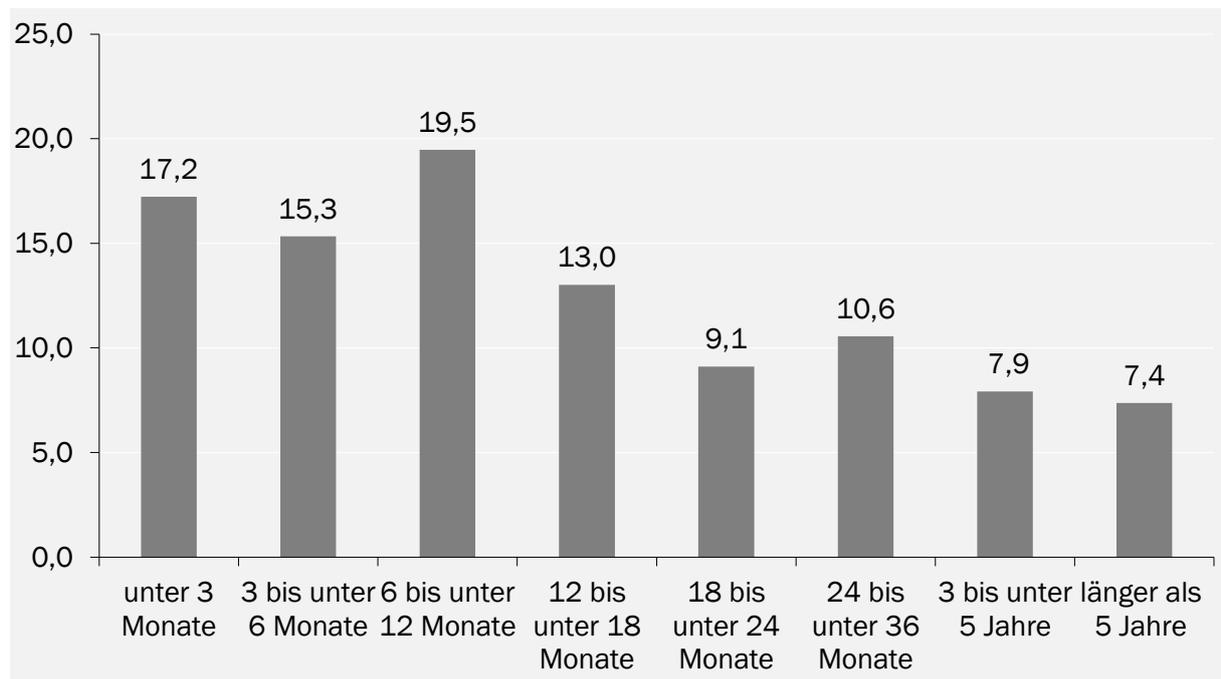


#### **Dauer der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. § 27-35, 41 SGB VIII**

Zur Analyse des Profils der Hilfen zur Erziehung ist ein Blick auf die Dauer der Hilfen unerlässlich. Je nach inhaltlicher Ausrichtung, Anlass und Ziel der Hilfen und den dafür erforderlichen Voraussetzungen an Beziehungsgestaltung sowie den Ressourcen der Familien unterscheiden sich die einzelnen Hilfearten in ihrer Dauer voneinander. Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einer stationären Wohnform stellt andere Anforderungen an das Hilfesetting, als kurzfristige „Notunterbringungen“ oder kurzzeitige Interventionen und Unterstützungsmaßnahmen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass über die Hälfte aller beendeten Hilfen bis maximal ein Jahr dauern. 17,2% der Hilfen werden bereits nach spätestens drei Monaten beendet, weitere 15,3% zwischen drei und sechs Monaten. Rund ein Fünftel dauert zwischen sechs und zwölf Monaten. Dies verdeutlicht, dass es sich bei vielen Hilfen um kurzzeitige Maßnahmen handelt, um Clearing oder vorübergehende Unterbringung in Pflegefamilien oder kurzzeitige Betreuungen.

**Abbildung 17** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII, ambulant flexible Hilfen, ambulante Krisenintervention, flexible Förderung am Nachmittag) im Saarland (in Prozent)



Die durchschnittliche Dauer der Hilfen zur Erziehung insgesamt (§§ 27ff. SGB VIII, ambulant flexible Hilfen, ambulante Krisenintervention, flexible Förderung am Nachmittag) liegt im gesamten Saarland bei 12,4 bzw. in den Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken) bei 16,5 Monaten. In Abhängigkeit der jeweiligen Hilfeart variiert die durchschnittliche Hilfedauer und zeigt damit ein klares zeitliches Profil: So dauert die Vollzeitpflege mit rund 39 Monaten mit Abstand am längsten, wohingegen Maßnahmen im Bereich der sozialen Gruppenarbeit nur 12,4 Monate dauern. Darüber hinaus gilt es, in jedem Einzelfall individuell und nach fachlichem Ermessen zu entscheiden, wie die Ausgestaltung aussehen und auch die Dauer der jeweiligen Hilfe bemessen werden muss.

In den nachfolgenden Kapiteln werden nun die einzelnen Hilfearten separat dargestellt. Neben der fachlichen Einordnung der jeweiligen Hilfe erfolgen die Beschreibung deren quantitativer Bedeutung sowie die Skizzierung des Hilfeprofils unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Adressaten.

## 2.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-31 SGB VIII)

Zu den zentralen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Hilfen zur Erziehung gehört ohne Frage die Ausdifferenzierung des Hilfespektrums und insbesondere der Ausbau der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Mit dieser fachlich intendierten und in der Praxis gelingend umgesetzten Entwicklung geht die Kinder- und Jugendhilfe auch anderen Hilfesystemen wie beispielsweise der Sozialhilfe voraus: Handlungsleitende Maxime ist die Wahrung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Adressaten unter Einbezug vorhandener Ressourcen sowie die Nutzung möglichst niedrigschwelliger und interventionsarmer Angebote.

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII in Verbindung mit § 41 SGB VIII, die im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert sind, zählen:

- Die soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII)
- Die sozialpädagogischen Familienhilfen (§ 31 SGB VIII)
- Weitere Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII<sup>5</sup>

Mit diesem Kanon unterschiedlicher Maßnahmen stehen den Jugendämtern differenzierte Möglichkeiten zur Verfügung, um angemessen auf die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern zu reagieren. Über die in den §§ 29 bis 31 SGB VIII beschriebenen Hilfearten hinausgehend, gibt es in den letzten Jahren verstärkt Neuentwicklungen und Modifizierungen (vgl. Pluto et al. 2007, S. 197). Flexible Hilfen sind inzwischen bundesweit und auch gerade im Saarland weit verbreitet und sind als ein Weg zu verstehen, durch flexiblere und passgenauere Interventionsformen die „Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten zu stärken“ (vgl. ebd.). Diese Entwicklung ist nicht gleichzusetzen mit einem Rückgang der Vielfalt ausdifferenzierter Hilfearten.

Bundesweit gab es im Jahr 2010 insgesamt 167.772 ambulante Hilfen zur Erziehung<sup>6</sup>. Dies entspricht einem Anteil von 40,6%. Hinzu kommen Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII, die in der Mehrzahl der Fälle in ambulanter Form erbracht werden, so dass anzunehmen ist, dass ca. die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung ambulant erbracht wird. Dies sah vor 20 Jahren noch deutlich anders aus. Damals machten Fremdunterbringungen noch den überwiegenden Anteil aller Hilfen aus.

Wenn man den Fallzahlenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung insgesamt interpretieren möchte, muss der Ausbau der Hilfen im ambulanten Sektor berücksichtigt werden. So verteilt sich der Anstieg der Fallzahlen, wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, nicht gleichmäßig auf alle Hilfesegmente, sondern vorrangig auf die ambulanten Hilfen. Vergleicht man die Jahre 2008 und 2010, liegt der Fallzahlenanstieg bei 20,7%. Bei der sozialpädagogischen Familienhilfe sind es sogar 23,8% mehr Hilfen, die 2010 gewährt wurden. Diese Entwicklung ist ein Erfolgsmodell der Kinder- und Jugendhilfe, da dem steigenden Hilfebedarf von Familien mit ambulanten Hilfen begegnet werden konnte und nicht auf Fremdunterbringungen zurückgegriffen werden musste, wie es bis in den 1990er Jahren noch der Fall war.

<sup>5</sup> Hierbei wurden die ambulante Krisenintervention sowie die ambulant flexiblen Hilfen berücksichtigt.

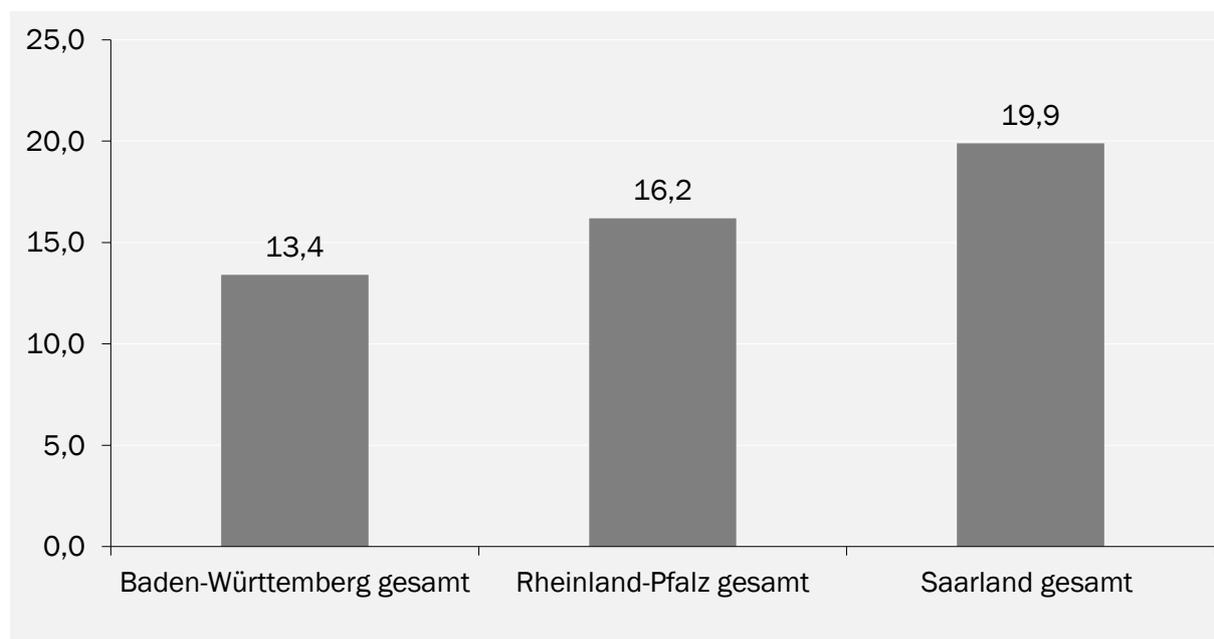
<sup>6</sup> Berücksichtigt wurden nur Hilfen gem. §§ 29, 30, 31 SGB VIII.

### Inanspruchnahme der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2010 gab es im Saarland 3.745 ambulante Hilfen zur Erziehung. Davon entfallen 137 Hilfen auf die soziale Gruppenarbeit, 430 Hilfen auf Erziehungsbeistandschaften und 1.016 Hilfen auf die sozialpädagogische Familienhilfe. Darüber hinaus gab es 2.162 Hilfen, die unter den § 27 Abs. 2 ambulant SGB VIII gezählt wurden, da sie nicht den vorgenannten Paragraphen und Hilfearten zuzuordnen waren. Unter anderem handelt es sich um Maßnahmen der „ambulanten Krisenintervention“ sowie um ambulant flexible Hilfen, die im Rahmen sozialraumorientierter Handlungskonzepte angeboten werden.

Im Vergleich der drei Bundesländer Saarland, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wird deutlich, dass die Entwicklung des Hilfespektrums in allen Bundesländern in ähnlicher Form stattgefunden hat. So liegt der Eckwert im Saarland bei 19,9 – rund 20 Kinder und Jugendliche von 1.000 unter 21-Jährigen erhielten im Jahr 2010 eine ambulante Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2 ambulant, 29-31 sowie 35 ambulant<sup>7</sup>. Dieser Eckwert liegt über den Vergleichswerten aus Rheinland-Pfalz (16,2) und Baden-Württemberg (13,4) und ist ein Erklärungsmoment für den insgesamt höheren Eckwert aller Hilfen zur Erziehung im Saarland.

**Abbildung 18** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII im Vergleich mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

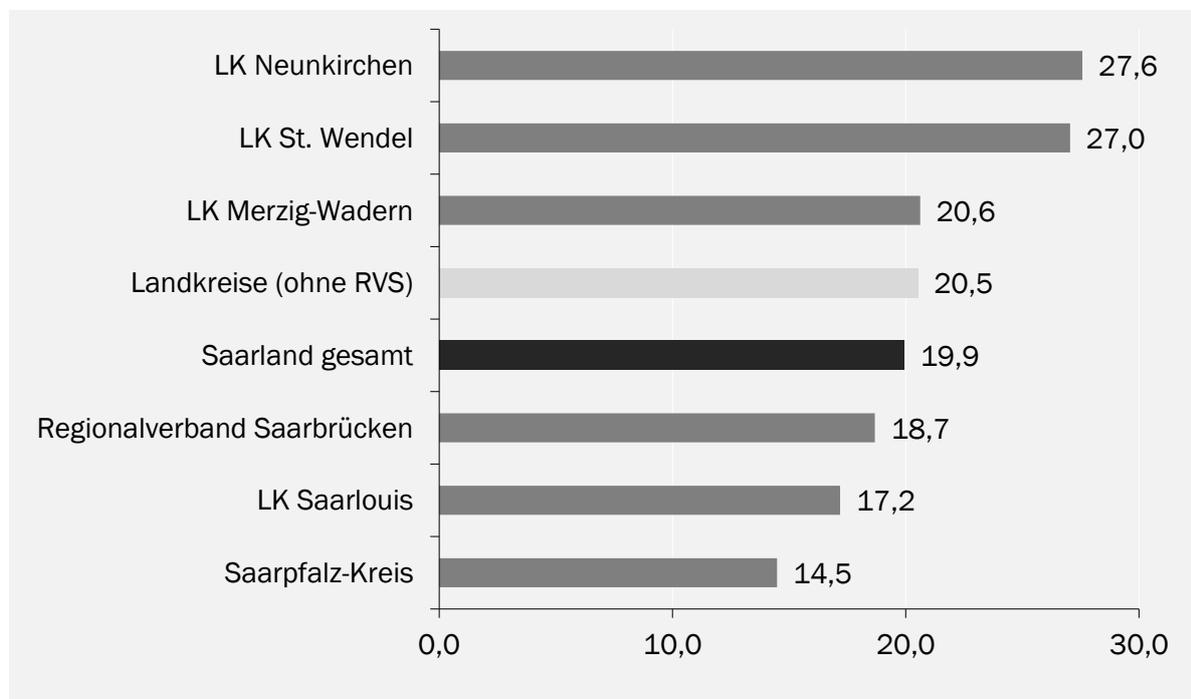
<sup>7</sup> Die Angaben beziehen sich auf die am 31.12.2010 noch laufenden und die im Jahr 2010 beendeten ambulanten Hilfen nach Maßgabe der §§ 27, 29-31, 35 und 41 SGB VIII.

Die insgesamt 3.745 ambulanten Hilfen zur Erziehung verteilen sich wie folgt auf die sechs Landkreise: Auf den Regionalverband Saarbrücken entfallen 1.118 Hilfen und auf den Landkreis Neunkirchen 689 ambulante Hilfen. In Saarlouis waren es 654, in St. Wendel 464 und in Merzig-Wadern 427 ambulante Hilfen zur Erziehung. Im Saarpfalz-Kreis wurden 393 Hilfen in ambulanter Form erbracht.

Unter Berücksichtigung der Bevölkerung in den einzelnen Kommunen erfolgt eine Verschiebung der Reihenfolge: Der interkommunale Vergleich zeigt eine vergleichsweise große Streubreite des Inanspruchnahmeekwerts der ambulanten Hilfen. So weist das Kreisjugendamt Neunkirchen mit 27,6 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren den höchsten Eckwert auf, während der Saarpfalz-Kreis mit 14,5 Fällen und der Landkreis Saarlouis mit 17,2 Fällen pro 1.000 Personen dieser Altersgruppe einen deutlich geringeren Eckwert aufweisen. Etwa im Durchschnitt befinden sich der Landkreis Merzig-Wadern (20,6) sowie der Regionalverband Saarbrücken (18,7). Der Landkreis St. Wendel weist hingegen einen überdurchschnittlichen Eckwert auf (27,0).

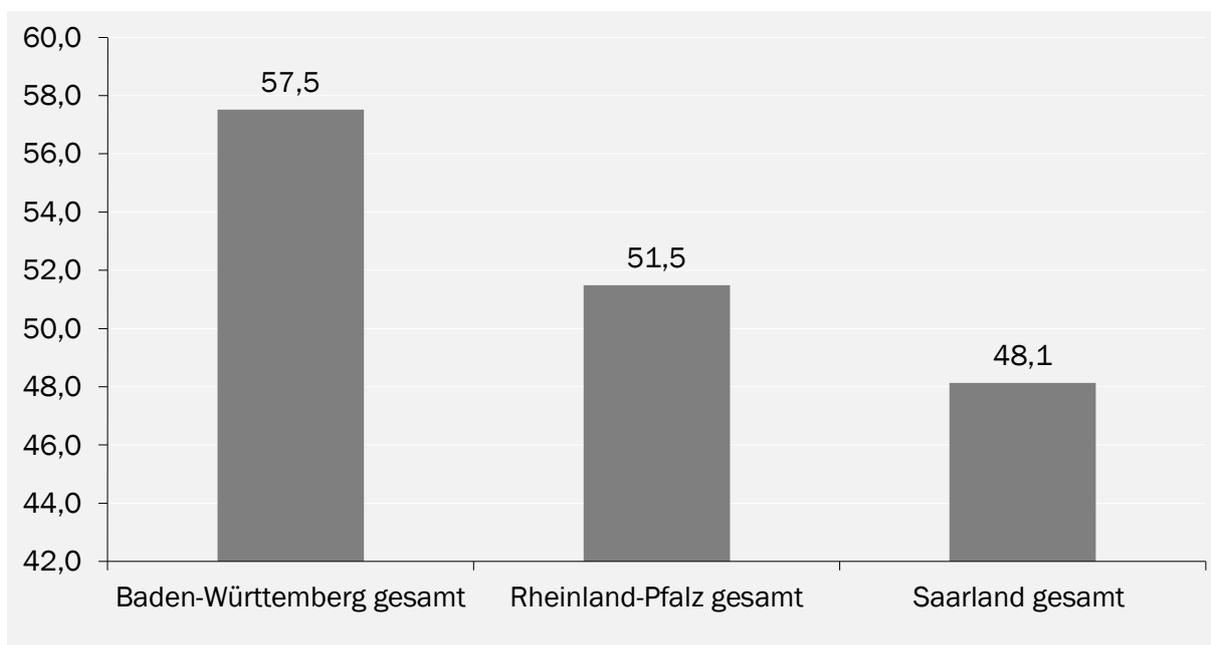
Interkommunale Disparitäten gehen an dieser Stelle einerseits mit soziostrukturellen Belastungsfaktoren und daraus resultierenden Bedarfslagen, aber auch in hohem Maße mit der örtlichen Jugendhilfepraxis und fachpolitischen Schwerpunktlegungen einher. So zeigt sich an dieser Stelle, dass die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen zur Erziehung vor allem bei den stärker sozialräumlich orientierten Jugendämtern über dem Durchschnitt des gesamten Saarlandes liegt.

**Abbildung 19** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29- 31, 35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Auch wenn der Ausbau ambulanter Hilfen und damit einhergehend die Ausdifferenzierung des Hilfespektrums in allen Bundesländern in ähnlicher Weise umgesetzt werden konnten, zeigen sich beim Vergleich der Anteilswerte – also dem Stellenwert ambulanter Hilfen in Relation zu teilstationären und stationären Hilfen – Unterschiede zwischen den Ländern. So liegt der Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung im Saarland bei 48,1%. In Rheinland-Pfalz befindet sich der Anteil bei 51,5% und in Baden-Württemberg bei 57,5%.

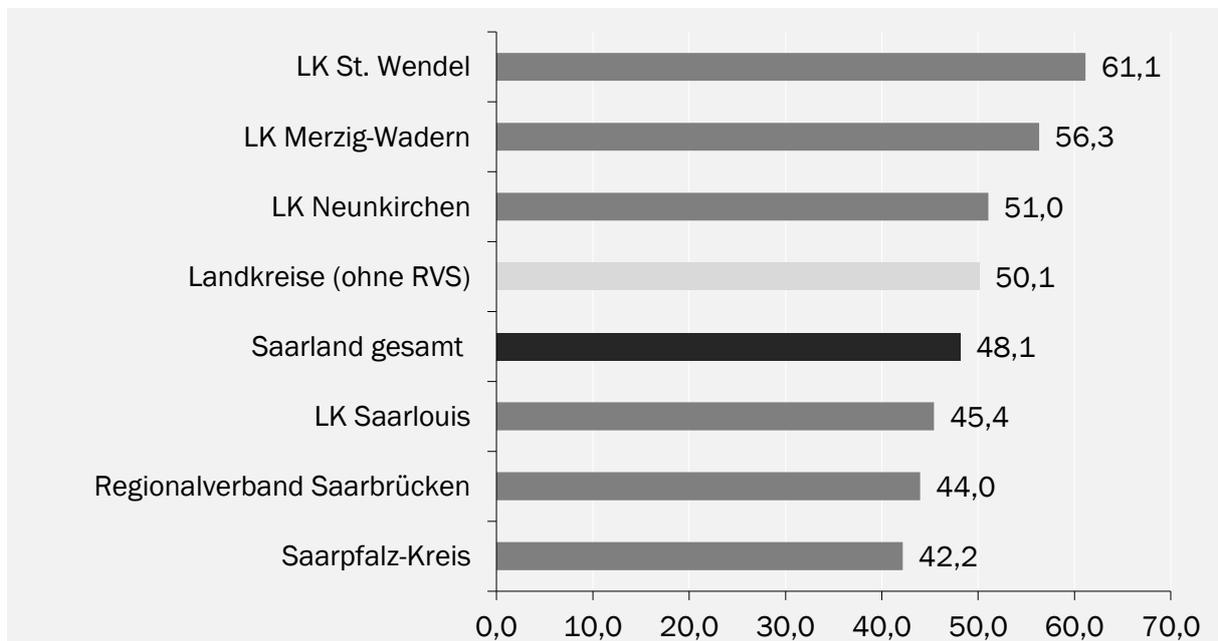
**Abbildung 20** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden ambulanten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Unterschiedliche Jugendhilfepraxen zeigen sich nicht nur im Bundesländervergleich, sondern in deutlich höherem Maße im interkommunalen Vergleich. Während der Durchschnittswert des gesamten Saarlandes bei rund 48% liegt, zeigt sich eine Streubreite zwischen dem höchstem und dem niedrigsten Eckwert um ca. 20%. Der Landkreis St. Wendel weist einen Anteil von 61% auf, Merzig-Wadern liegt mit 56,3% ebenfalls über dem Durchschnitt. Geringere Abweichungen vom landesweiten Vergleichswert ergeben sich in Neunkirchen (51,0%) und in Saarlouis (45,4%). Der Regionalverband Saarbrücken (44,0%) und der Saarpfalz-Kreis (42,2%) weisen unterdurchschnittliche Anteilswerte auf.

**Abbildung 21** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden ambulanten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

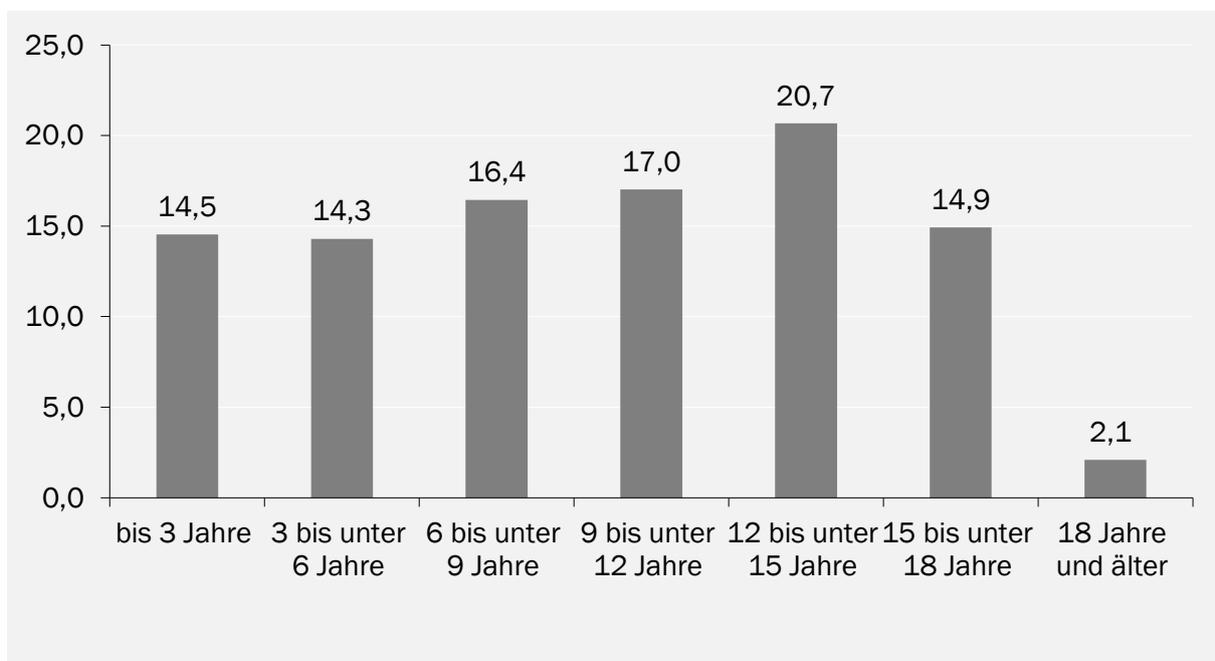


### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in ambulanten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige

Das Alter der Adressaten unterscheidet sich hilfeartspezifisch. Aus diesem Grund werden Unterschiede in der nachfolgenden Gesamtschau ambulanter Hilfen ausgeglichen. So richtet sich die sozialpädagogische Familienhilfe auch an Familien mit jüngeren Kindern, während soziale Gruppenarbeit oder Erziehungsbeistandschaft vor allem „Jugendliche“ stärker im Fokus hat.

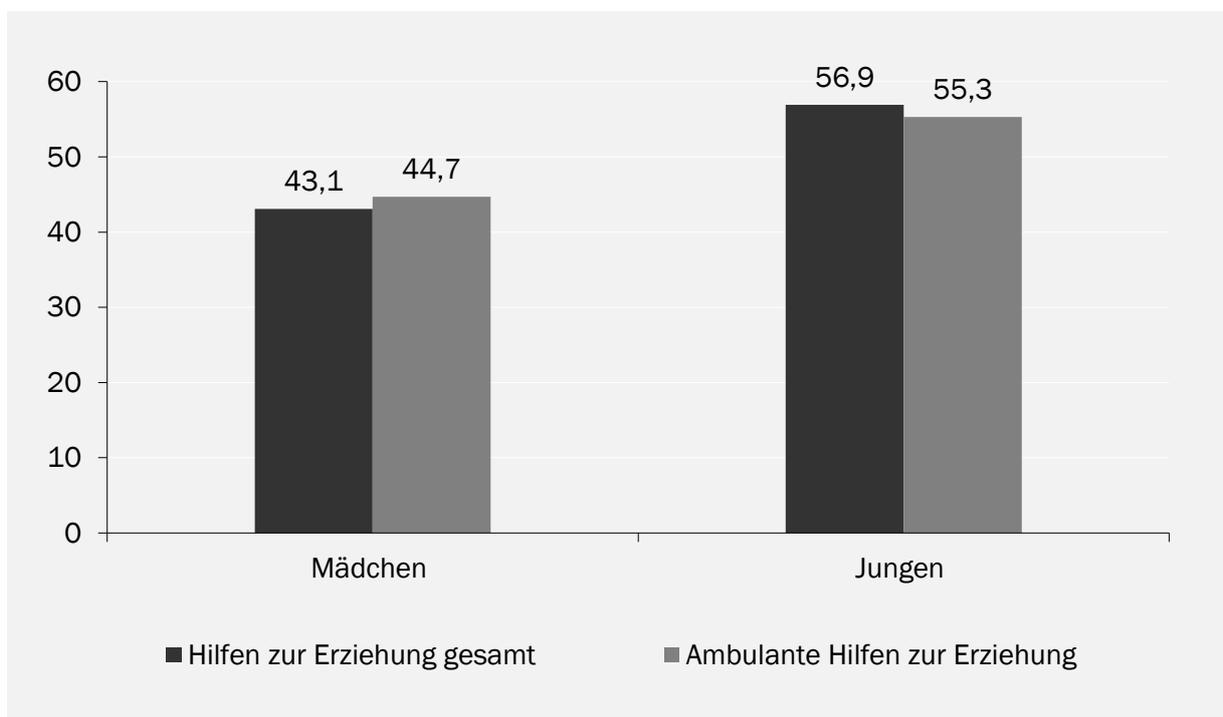
Grundsätzlich lässt sich sagen, dass alle Altersgruppen durch ambulante Hilfen erreicht werden. Die Altersgruppe der 12- bis 15-Jährigen ist nach wie vor die am stärksten vertretene Altersgruppe.

**Abbildung 22** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



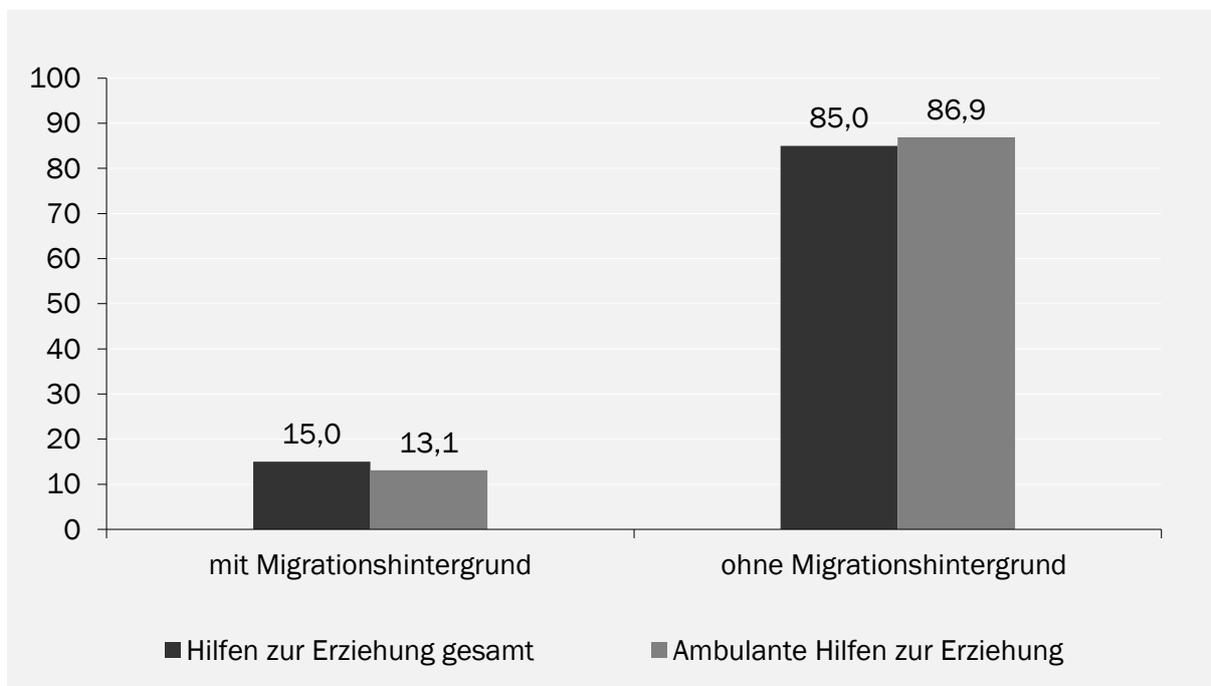
Der Anteil von Mädchen und Jungen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung unterscheidet sich nur unwesentlich von der Verteilung der Geschlechter in den Hilfen zur Erziehung insgesamt. Durch die Heterogenität dieses Hilfesegments nivellieren sich die Unterschiede zwischen den Hilfearten. Während sich beispielsweise die soziale Gruppenarbeit verstärkt an Jungen richtet, gibt es bei der sozialpädagogischen Familienhilfe eine tendenziell paritätische Verteilung der Geschlechter in den Hilfen.

**Abbildung 23** Anteil der Mädchen und Jungen in den im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und ambulanten Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Im Durchschnitt aller ambulanten Hilfen zur Erziehung richten sich nur 13,1% der Maßnahmen an Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Damit liegt dieser Wert in geringem Maße unter dem Vergleichswert aller Hilfen zur Erziehung. Festzustellen ist, dass auch Familien mit Migrationshintergrund bereits erreicht werden. Allerdings stellt sich hier die konzeptionelle Frage, wie eine migrationsensible Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung gestaltet werden kann, da davon auszugehen ist, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund mit den gleichen – wenn nicht sogar noch mehr – Bewältigungsanforderungen konfrontiert sind wie junge Menschen ohne Migrationshintergrund<sup>8</sup>. Ihr Anteil an der Bevölkerung unter 18 Jahren liegt um das Doppelte höher, so dass es Handlungsansätze braucht, die den Zugang für Familien mit Migrationshintergrund zum Jugendamt in noch höherem Maße eröffnen.

**Abbildung 24** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und ambulanten Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



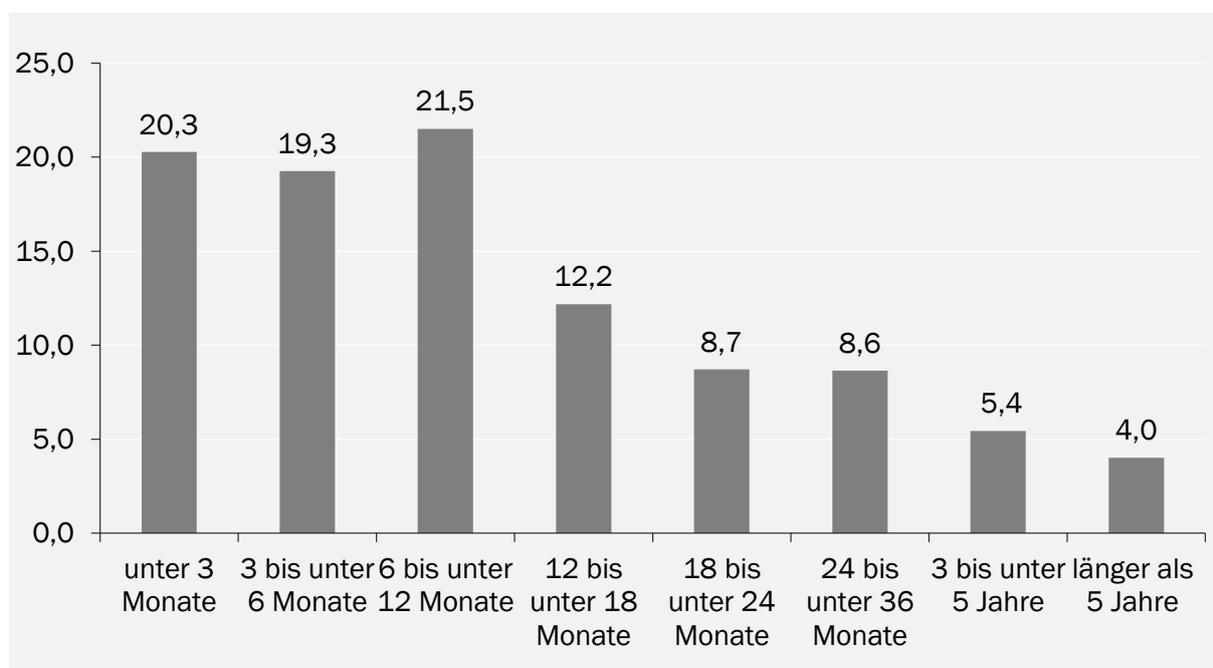
<sup>8</sup> Gemeint sind unter anderem die Bewältigung von Diskriminierung oder auch migrationsbiographische Bewältigungsanforderungen. Vergleiche hierzu: Teuber (2004): Migrationsensible Hilfen zur Erziehung. Widersprüche aushalten und meistern.

### Dauer der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Beim Blick auf unten stehende Darstellung der Hilfedauer wird deutlich, dass ambulante Hilfen tendenziell eine kürzere Dauer aufweisen: So dauern bereits 60% der Hilfen bis zu einem Jahr. Darunter befinden sich auch 20% der Hilfen, die unter drei Monaten dauern. Hier ist anzunehmen, dass es sich um Hilfen mit Clearingfunktion handelt, die bei Feststellung eines weiteren Hilfebedarfs in andere Hilfen übergeleitet werden.

Ambulante Hilfen über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus machen insgesamt 18% aller ambulanten Hilfen aus. Dabei handelt es sich weniger um Maßnahmen der sozialen Gruppenarbeit oder Erziehungsbeistandschaften, sondern um längerfristige Betreuungen von Familien beispielsweise im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe oder ambulant flexiblen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

**Abbildung 25** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Die durchschnittliche Dauer der Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29, 30, 31, 35 und 41 SGB VIII liegt im gesamten Saarland bei 15,3 Monaten. Damit sind ambulante Hilfen deutlich kürzer als teilstationäre Hilfen wie beispielsweise die Tagesgruppe mit 23,6 Monaten durchschnittlicher Dauer sowie stationäre Hilfen (23,9) und die Vollzeitpflege (38,8).

### Perspektiven der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zu Erziehung machen inzwischen im Saarland etwa die Hälfte aller erzieherischen Hilfen aus. Der Ausbau des ambulanten Hilfesektors und die Ausdifferenzierung der Hilfen zu einer breiten Angebotspalette konnten in allen Jugendamtsbezirken umgesetzt werden. Es ist anzunehmen, dass in den kommenden Jahren kontinuierlich eine Ausweitung der ambulanten Hilfen stattfinden wird. Allerdings müssen fachlich-inhaltlich die Konzepte ambulanter Hilfen hinsichtlich ihrer Wirkung und Umsetzbarkeit überprüft werden.

Bei den ambulanten Hilfen – unabhängig von ihrer konkreten rechtlichen Zuordnung (§§ 27 Abs. 2, 29-31, 35 SGB VIII) – haben sich die Aufgabenprofile, die Funktionsbestimmung sowie die Zielgruppen kontinuierlich ausgeweitet. Ob als Kriseninterventions- oder Clearinghilfe im Kinderschutz, als familienunterstützende und -erhaltende Hilfe in prekären Lebenslagen oder bei individuellen Bewältigungsaufgaben bis hin zu Modellen an der Schnittstelle zu Familienbildungs- oder Beratungsangeboten sind ambulante Hilfen heute ein „Allzweckmittel“. Diese Entwicklung ist einerseits zu begrüßen, da sie die Bedarfsorientierung und Flexibilität der Kinder- und Jugendhilfe widerspiegelt. Sie stellt allerdings auch das Jugendamt vor eine erhöhte Steuerungsverantwortung, um im Zusammenwirken mit den Familien sowie den leistungserbringenden Diensten und Trägern Hilfeprozesse gezielt zu steuern sowie bedarfsgerechte und profilierte Angebote kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Bestrebungen um den Ausbau der Ganztagschule stellen die Kinder- und Jugendhilfe – unabhängig von fachlichen Fragen, die einzelne Hilfearten tangieren – vor neue konzeptionell-organisatorische Herausforderungen. Durch geänderte (zeitliche) Rahmenbedingungen müssen Hilfen an der Schnittstelle zur (Ganztags-)Schule angepasst und weiterentwickelt werden, um die Kinder und Jugendlichen, aber auch deren Familien erreichen zu können und gleichermaßen die Kinder zu integrieren, die keine Ganztagsbetreuung bekommen (vgl. Pluto et al. 2007, S. 220).

## 2.2 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

### Fachliches Profil der sozialen Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit ist eine Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung, die zwischen den offenen Angeboten der Jugendarbeit, den beratenden Hilfen (Erziehungsberatung) und den intensiveren Angeboten der teilstationären und stationären Erziehungshilfe angesiedelt ist. Ein Blick in die Bundesstatistik zeigt, dass die Inanspruchnahmequote der sozialen Gruppenarbeit seit Beginn der statistischen Erfassung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 1991 bis zum Jahr 2010, bis auf einen Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2007, kontinuierlich insgesamt um rund 237% angestiegen ist. Im Jahr 2010 wurden bundesweit 7.748 Hilfen gemäß § 29 SGB VIII beendet, während am Ende des Jahres noch 8.306 Hilfen bestanden. Damit ergibt sich für das Berichtsjahr 2010 im gesamten Bundesgebiet eine Gesamtzahl von 16.054 laufenden bzw. beendeten Hilfen nach § 29 SGB VIII (vgl. Statistisches Bundesamt 2010; Statistisches Bundesamt 2011d). Im Vergleich zu den ambulanten Hilfeformen der Erziehungsbeistandschaft (§ 31 SGB VIII) und der sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) nimmt die soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII damit einen geringeren Stellenwert ein.

Die Hilfen gemäß § 29 SGB VIII richten sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche, vereinzelt werden jedoch auch die Eltern einbezogen (vgl. Wegehaupt-Schlund 2001a, S. 534, 539). Ziel der sozialen Gruppenarbeit ist nach § 29 SGB VIII, ältere Kinder und Jugendliche durch soziales Lernen in der Gruppe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen zu unterstützen, indem Lern- und Weiterentwicklungsprozesse im gruppenpädagogischen Setting angeregt und durch soziale Kontakte zwischen den jungen Menschen untereinander und durch Kontakte zu den pädagogischen Fachkräften vermittelt werden (vgl. MASGFF 2010, S. 98).

Die soziale Gruppenarbeit ist dabei ein sehr vielgestaltiges Angebot, das auf verschiedenste Bedarfslagen hin geschlechtsspezifisch, altersmäßig und sozialraumbezogen ausgestaltet werden kann. Sie kann einerseits in Form von zeitlich befristeten und geschlossenen Kursangeboten durchgeführt werden, in denen in der Regel ein thematisch-inhaltlicher Fokus im Mittelpunkt

steht, der im Rahmen eines begrenzten Zeitraums in einer festen Gruppe bearbeitet wird. Andererseits kann die soziale Gruppenarbeit auch in Form eines fortlaufenden offenen Angebots gestaltet sein, in dem zunächst keine inhaltliche Festlegung erfolgt und Aufnahmen bzw. Hilfebeendigungen prinzipiell zu jeder Zeit möglich sind (vgl. Münder et al. 2006, S. 420).

Die soziale Gruppenarbeit kann auch im Zusammenhang mit jugendgerichtlichen Weisungen erfolgen. Eine klare Abgrenzung zwischen der sozialen Gruppenarbeit als ein gruppenpädagogisches Angebot der Hilfen zur Erziehung und der sozialen Trainingskurse, die ein gruppenpädagogisches Angebot für straffällig gewordene Jugendliche darstellen, ist daher nicht immer gegeben. Trotz dieser Überschneidung gilt es zu beachten, dass im Rahmen der sozialen Trainingskurse eine gewisse Verpflichtung des jungen Menschen zur Teilnahme besteht, während der sozialen Gruppenarbeit die Prinzipien der Freiwilligkeit und auf Vertrauen basierenden Beziehung als Grundelemente der Erziehungshilfen zu Grunde liegen (vgl. Wegehaupt-Schlund 2001a, S. 534).

Wie bei allen anderen erzieherischen Hilfen gilt auch hier, dass es „die“ soziale Gruppenarbeit nicht gibt. Im Zuge der Flexibilisierung und Integration von Hilfen sowie sozialräumlicher Arbeitsansätze verschwimmen sowohl konzeptionell als auch organisatorisch zunehmend die Grenzen zwischen den unterschiedlichen ambulanten Hilfen. Manche Träger bieten nur noch „flexible“ ambulante Hilfen an und unterscheiden auch nicht mehr begrifflich zwischen einer Erziehungsbeistandschaft, einer sozialpädagogischen Familienhilfe oder einer sozialen Gruppenarbeit. Hilfen werden vielmehr den konkreten, im einzelnen Fall gegebenen Bedarfslagen angepasst und nicht als feststehendes Angebot auf „Fälle“ angewendet. Diese konzeptionelle Flexibilisierung entspricht den rechtlichen Rahmungen und den fachlichen Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung. Die Auswertung und Abbildung der Inanspruchnahme von Hilfen entlang einzelner Paragraphen wird dadurch jedoch zunehmend schwieriger (vgl. MASGFF 2010, S. 98).

### **Zielgruppen der sozialen Gruppenarbeit**

Zielgruppe der gruppenpädagogischen Angebote nach § 29 SGB VIII sind insbesondere ältere Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, bei denen jedoch das familiäre Beziehungsnetz als ausreichend tragfähig eingeschätzt wird, so dass grundsätzlich ein Verbleib in der Familie möglich ist. Entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung der sozialen Gruppenarbeit waren im Berichtsjahr 2010 im gesamten Bundesgebiet annähernd 80% der jungen Menschen, die eine Hilfe nach § 29 SGB VIII erhalten haben, im Alter zwischen neun und unter 18 Jahren. Die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen stellt mit einem Anteil von 30% die größte Altersgruppe dar, dicht gefolgt von den 9- bis 12-Jährigen mit rund 29%<sup>9</sup>. Bezüglich der Geschlechterverteilung im Rahmen der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII zeigt sich, dass sich im Jahr 2010 bundesweit rund 70% der Hilfen an männliche Kinder und Jugendliche richteten<sup>10</sup> (vgl. Statistisches Bundesamt 2011d).

---

<sup>9</sup> Die Angaben beziehen sich auf die am 31.12.2010 noch laufenden Hilfen und die im Jahr 2010 beendeten Hilfen gemäß § 29 SGB VIII.

<sup>10</sup> Die Angaben beziehen sich auf die am 31.12.2010 noch laufenden Hilfen und die im Jahr 2010 beendeten Hilfen gemäß § 29 SGB VIII.

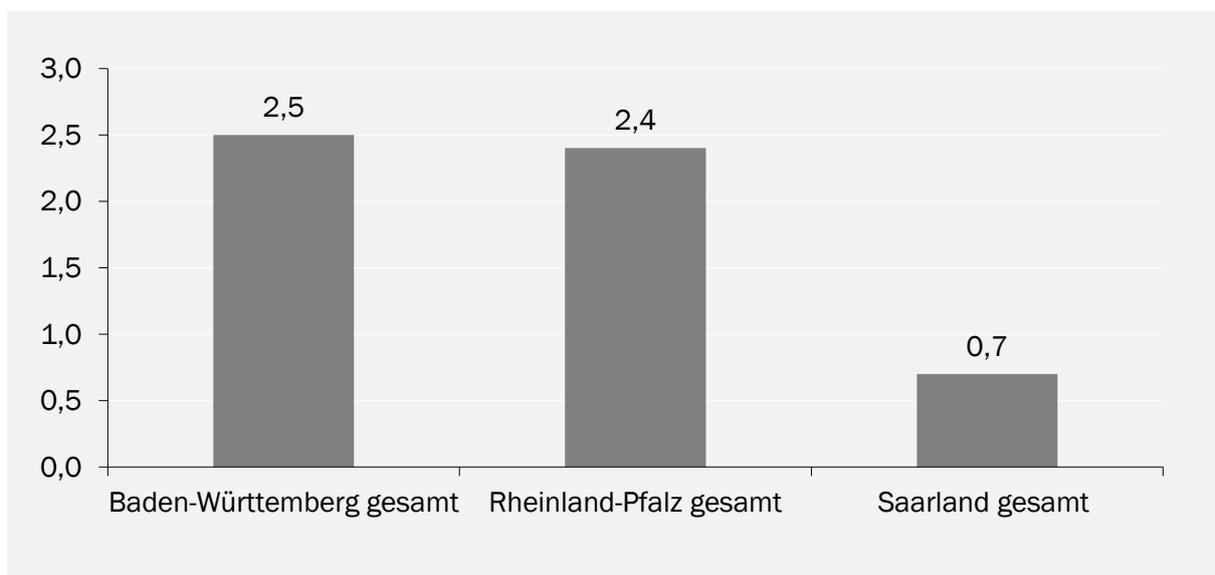
In annähernd 50% der in Deutschland neu begonnenen Hilfen im Jahr 2010 wurden Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen als Hauptgrund genannt, in rund 15% schulische bzw. berufliche Probleme des jungen Menschen. Diese Gründe für den Beginn einer Hilfe nach § 29 SGB VIII spiegeln die Zielsetzung der sozialen Gruppenarbeit, jungen Menschen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen zu unterstützen, wider.

### Quantitative Bedeutung und Entwicklung der sozialen Gruppenarbeit im Saarland

Im Saarland wurden im Jahr 2010 insgesamt 137 Hilfen nach § 29 SGB VIII durchgeführt, in den saarländischen Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken) waren es 121 Hilfen (im Jahr 2010 beendete und am 31.12.2010 laufende Hilfen).

Richtet man den Blick in das Nachbarland Rheinland-Pfalz und nach Baden-Württemberg und setzt die Fallzahlen der Hilfen gemäß § 29 SGB VIII mit den Bevölkerungszahlen in Verbindung, so zeigt sich, dass im Saarland im Jahr 2010 deutlich weniger Hilfen nach § 29 SGB VIII durchgeführt wurden. Während in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz 2,5 bzw. 2,4 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren gewährt wurden, kamen im Saarland 0,7 Hilfen auf 1.000 unter 21-Jährige.

**Abbildung 26** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 29 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



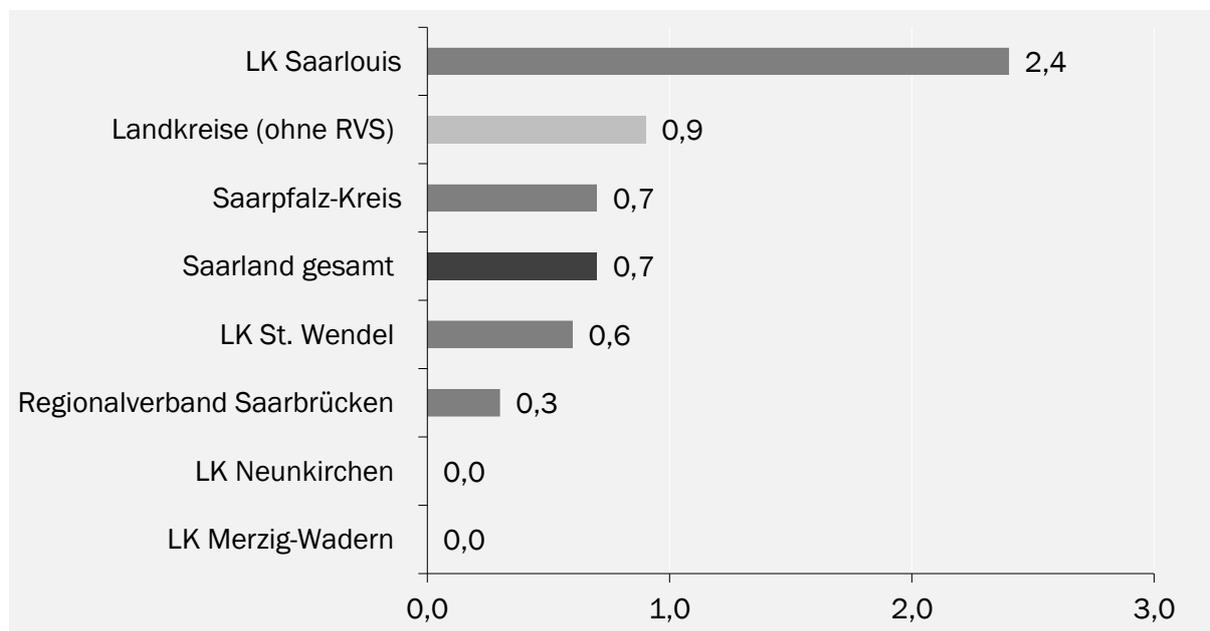
Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Im interkommunalen Vergleich im Saarland fällt auf, dass zwei Drittel der Hilfen nach § 29 SGB VIII in einem Landkreis gewährt wurden, während sich das übrige Drittel annähernd gleichmäßig auf die anderen saarländischen Landkreise verteilt (ohne Abbildung). Im Landkreis Saarlouis ergibt sich damit ein Eckwert von 2,4 Hilfen gemäß § 29 SGB VIII pro 1.000 unter 21-Jähriger, wohingegen die Eckwerte im Saarpfalz-Kreis (0,7), im Landkreis St. Wendel (0,6) und im Regionalverband Saarbrücken (0,3) vergleichsweise niedrig ausfallen.

Einige Kommunen haben bei den Hilfen nach § 29 SGB VIII keine Angaben vorliegen. An dieser Stelle sei noch einmal hervorgehoben, dass dies nicht bedeutet, dass ein solches Angebot dort nicht existiert. Wie bereits beschrieben, werden einige Jugendämter den vielfältigen und im jeweiligen Fall gegebenen Bedarfslagen vielmehr dadurch gerecht, dass sie flexible ambulante Hilfskonzepte anbieten und nicht mehr strikt zwischen einer sozialen Gruppenarbeit, einer Erziehungsbeistandschaft oder einer sozialpädagogischen Familienhilfe trennen. Eine Zuordnung dieser flexiblen Hilfen nach einzelnen Paragraphen ist daher nicht möglich, weshalb diese Hilfen insgesamt unter den ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII subsumiert werden.

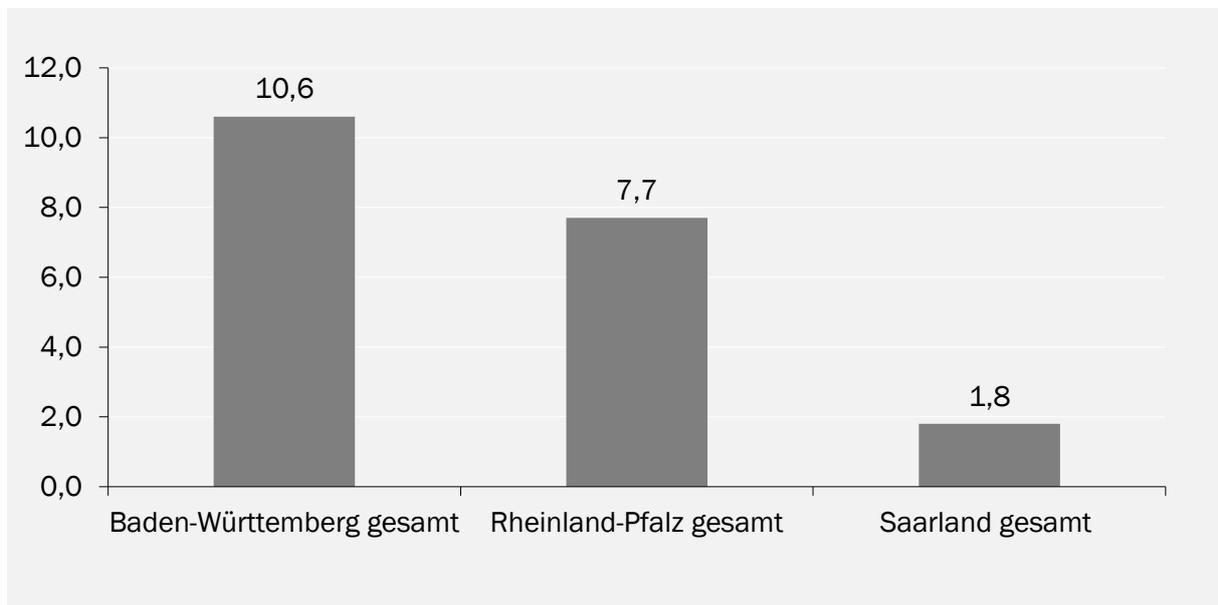
Im Vergleich zu den ambulanten Hilfeformen Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) und sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) ist die soziale Gruppenarbeit die Hilfe, die im Saarland, aber auch bundesweit quantitativ am seltensten gewährt wird.

**Abbildung 27** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Entsprechend der geringen Inanspruchnahmequote der sozialen Gruppenarbeit im Spektrum der ambulanten Hilfen zur Erziehung fällt auch der Anteil der Hilfen nach § 29 SGB VIII an allen erzieherischen Hilfen insgesamt im Jahr 2010 eher gering aus, wobei die Anteile in den Bundesländern Baden-Württemberg mit 10,6% und Rheinland-Pfalz mit 7,7% deutlich höher ausfallen als im Saarland mit 1,8%.

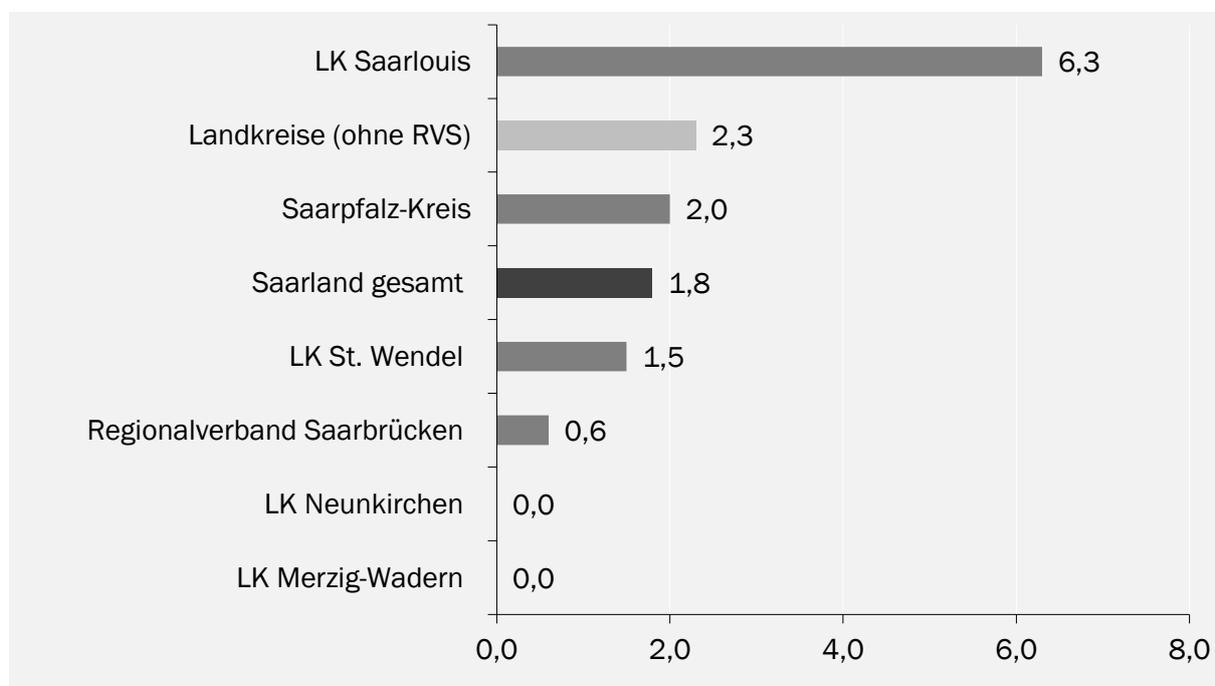
**Abbildung 28** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 29 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland (in Prozent)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Auch im interkommunalen Vergleich der Jugendamtsbezirke im Saarland wird ersichtlich, dass im Großteil dieser Bezirke der Anteil der sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII bei 2,0% bzw. darunter liegt. Lediglich im Landkreis Saarlouis weist die soziale Gruppenarbeit mit 6,3% einen im Vergleich zum gesamten Saarland deutlich überdurchschnittlichen Anteil an allen erzieherischen Hilfen auf. Auch an dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass einige saarländische Jugendämter aufgrund der Hilfgewährung in Form von flexiblen Konzepten die Hilfen nach § 29 SGB VIII nicht gesondert ausweisen können. Die Fallzahlen dieser flexiblen Hilfen werden entsprechend insgesamt unter den ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII zusammengefasst.

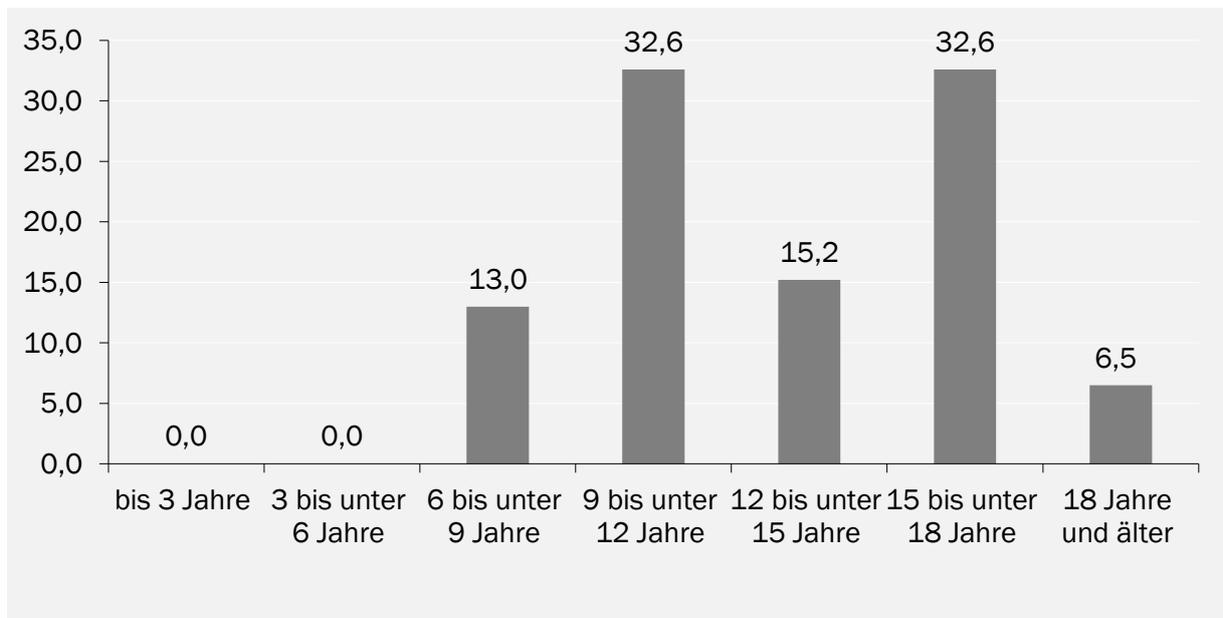
**Abbildung 29** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 29 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (in Prozent)



### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in Hilfen nach § 29 SGB VIII

Gemäß § 29 SGB VIII wendet sich die soziale Gruppenarbeit in erster Linie an ältere Kinder und Jugendliche. Dies spiegeln auch die Daten der saarländischen Jugendämter im Jahr 2010 wider. Insgesamt richteten sich im Berichtsjahr 2010 fast zwei Drittel der Hilfen an Kinder und Jugendliche zwischen neun bis unter zwölf Jahren bzw. zwischen 15 bis unter 18 Jahren, in rund 15% der Hilfen waren die Hilfeempfängerinnen und -empfänger zwischen zwölf und unter 15 Jahren. Insgesamt entspricht damit der Anteil der 9- bis unter 18-Jährigen in den Hilfen nach § 29 SGB VIII im Saarland dem bundesweiten Anteil von rund 80%. Für Kinder unter sechs Jahren wurden im Jahr 2010 im Saarland keine Hilfen gemäß § 29 SGB VIII gewährt, was aufgrund des konzeptionellen Fokus der sozialen Gruppenarbeit auf die älteren Altersgruppen nicht verwunderlich ist.

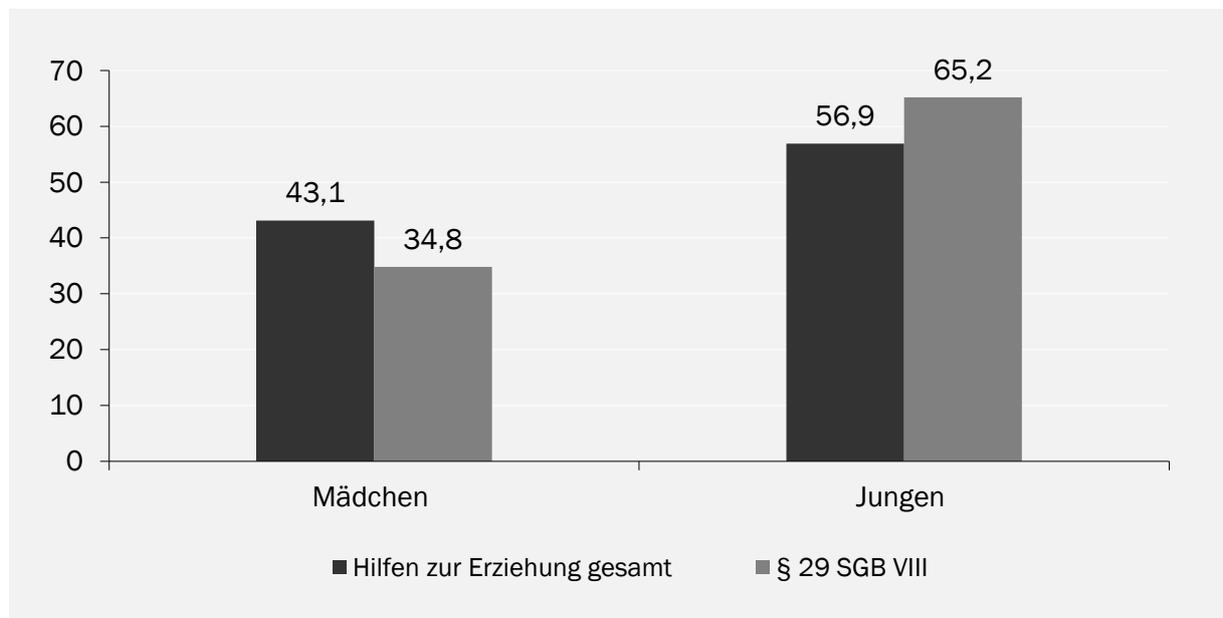
**Abbildung 30** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 29 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Bezogen auf die Geschlechterverteilung zeigt sich im Rahmen der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII eine stärkere Inanspruchnahme durch Jungen. Ihr Anteil fällt im Jahr 2010 im gesamten Saarland mit 65,2% höher aus als der Anteil der Jungen an allen erzieherischen Hilfen mit 56,9%. Der Mädchenanteil liegt entsprechend mit 34,8% unter dem durchschnittlichen Anteil an allen erzieherischen Hilfen (43,1%). Im Vergleich mit den anderen ambulanten Hilfen nach §§ 30, 31 SGB VIII fällt der Anteil der männlichen Hilfeempfänger in der sozialen Gruppenarbeit am höchsten aus.

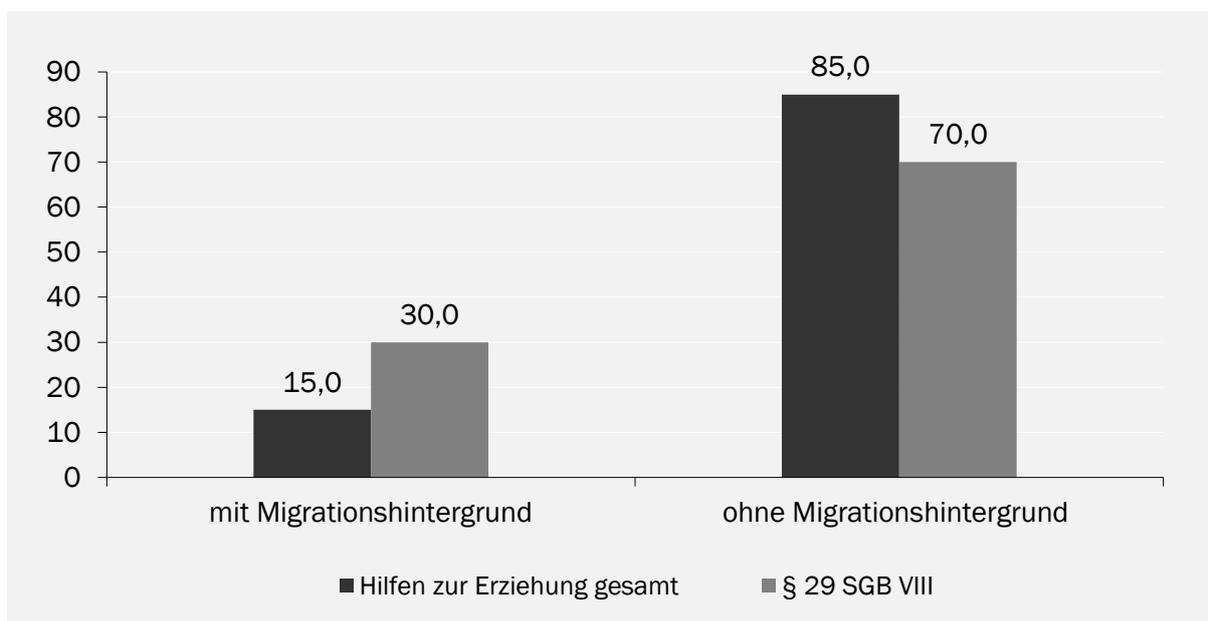
An dieser Stelle sei noch einmal auf den Zusammenhang der sozialen Gruppenarbeit mit sozialen Trainingskursen für straffällige Jugendliche verwiesen. Der hohe Anteil der männlichen Hilfeempfänger legt die Vermutung nahe, dass die soziale Gruppenarbeit häufig als „justiznahe“ Hilfeform bei männlichen Jugendlichen praktiziert wird (vgl. Pluto et al. 2007, S. 215).

**Abbildung 31** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 29 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund lag in der sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII im Jahr 2010 saarlandweit bei 30% und damit im Vergleich zum durchschnittlichen Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund an allen Hilfen zur Erziehung deutlich höher. Keine andere Hilfe im gesamten Spektrum der erzieherischen Hilfen im Saarland hat einen derart hohen Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu verzeichnen.

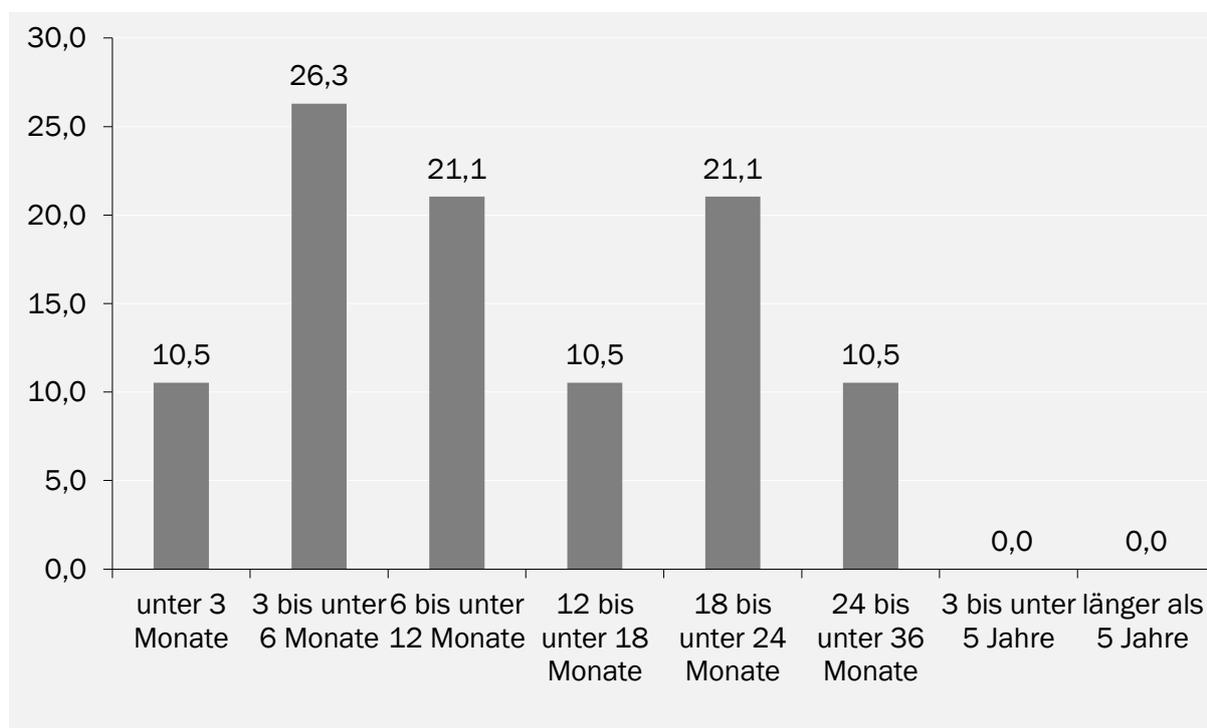
**Abbildung 32** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 29 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Dauer der sozialen Gruppenarbeit

Durchschnittlich dauerte eine Hilfe gemäß § 29 SGB VIII im Saarland im Jahr 2010 rund zwölf Monate. Im Vergleich mit allen Hilfen zur Erziehung im Saarland fällt damit die durchschnittliche Dauer der sozialen Gruppenarbeit am niedrigsten aus. Betrachtet man die Dauer der Hilfen nach § 29 SGB VIII unterteilt nach verschiedenen Segmenten, so wird deutlich, dass etwas mehr als die Hälfte aller Hilfen gemäß § 29 SGB VIII bis zu einem Jahr dauerte.

**Abbildung 33** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 29 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Perspektiven der sozialen Gruppenarbeit

Bislang nimmt die soziale Gruppenarbeit nur einen geringen Stellenwert im Gefüge der erzieherischen Hilfen ein und füllt eine Nische zwischen Familienhilfe, Tagesgruppen oder schulbezogenen Jugendhilfeaufgaben.

Derzeit ist bezüglich der Ausgestaltung der Hilfen nach § 29 SGB VIII entsprechend dem jeweiligen vor Ort gegebenen Bedarf eine große Diversität zu beobachten. Soll sich die soziale Gruppenarbeit im Spektrum der Hilfen zur Erziehung weiter etablieren und soll eine Fachlichkeit der Leistungserbringung ort- und trägerübergreifend gewährt werden, so bedarf es einer Profilschärfung der sozialen Gruppenarbeit.

Bundesweit entwickelt sich die soziale Gruppenarbeit zu einer Hilfe, die sowohl räumlich als auch inhaltlich die stärkste Schnittstelle zur Schule aufweist und damit der „immobilen“ Tagesgruppe Konkurrenz macht. Gerade für junge Menschen, die aufgrund ungünstiger Entwicklungsbedingungen durch ein normabweichendes Verhalten und einen geringen Bildungserfolg auffallen, fehlen insbesondere im Ganztags schulbereich derzeit noch adäquate Unterstützungsstrukturen. Die Ganztagschule ist allein nicht in der Lage, familiäre Problemlagen

oder Entwicklungsschwierigkeiten aufzufangen. In diesem Fall sind Kooperationen mit der Jugendhilfe von Nöten. Integrierte, nicht stigmatisierende und räumlich an Schulen angegliederte Unterstützungssysteme stellen hierbei eine mögliche Entwicklungsperspektive dar, die jedoch verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule voraussetzen, so dass nicht Schulaufgaben und „unliebsame“ Schüler auf kurzem Weg an die Jugendhilfe delegiert werden. In verschiedenen saarländischen Kommunen zeigen sich interessante Ansätze zur Anbindung der sozialen Gruppenarbeit an die Schule.

Vergleichbare Ansätze wären auch in der Zusammenarbeit von Sozialer Gruppenarbeit und Jugendarbeit denkbar, wobei das Jugendhaus oder andere Gelegenheitsstrukturen, die von den Jugendlichen genutzt und akzeptiert werden, den gemeinsamen räumlichen Bezugspunkt darstellen. Bei diesen Schnittstellenprojekten ist darauf zu achten, dass sich die soziale Gruppenarbeit, bei aller Niedrigschwelligkeit der Hilfe und integrierten Angebotsgestaltung, nicht zu einer „Erziehungshilfe-light“ mit abgesenkten Standards und Personalschlüssel entwickelt.

## 2.3 Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

### Fachliches Profil der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfen

Die ersten Vorläufer der Erziehungsbeistandschaft finden sich bereits als „Schutzaufsicht“ im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 (§§ 56ff. RJWG). Mit der Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) im Jahr 1961 löste schließlich die Erziehungsbeistandschaft die Schutzaufsicht ab. Während insbesondere im Rahmen der Hilfen im RJWG, aber auch im JWG der Überwachungs- und Aufsichtscharakter und ein eher repressiv eingreifendes Handeln im Mittelpunkt standen, rückte mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die „Bewältigung von Entwicklungsproblemen“ im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft, wie sie in § 30 SGB VIII festgeschrieben ist, in den Fokus (vgl. Gebert 2001, S. 525f.; Münder et al. 2006, S. 422). Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer sollen demnach das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und hierbei möglichst das soziale Umfeld einbeziehen. Sie sollen unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie die Verselbstständigung des jungen Menschen fördern. Im Mittelpunkt der Betreuung stehen in erster Linie

- die Beziehung zwischen Eltern und Kindern,
- schulische Probleme des Kindes bzw. Jugendlichen sowie
- andere soziale Bezüge des jungen Menschen (vgl. Münder et al. 2006, S. 422).

Die Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe richtet sich somit in erster Linie an den jungen Menschen selbst. Zwar werden die Personensorgeberechtigten im Rahmen der Hilfeplanung miteinbezogen und auch die Bewältigung von Erziehungsproblemen im Familienalltag spielt eine Rolle. Dennoch stehen der junge Mensch selbst und sein Wunsch nach Unterstützung im Fokus des sozialpädagogischen Handelns. Der Erziehungsbeistand soll dem jungen Menschen als kontinuierliche Bezugsperson unterstützend und begleitend zur Seite stehen und dabei den gesamten Lebenszusammenhang des jungen Menschen berücksichtigen. Die Erziehungsbeistandschaft ist entsprechend in der Regel längerfristig angelegt und bewegt sich dabei grundsätzlich auf drei Handlungsebenen:

- Arbeit im Einzelkontakt (Einzelhilfe)
- gruppen- und freizeitpädagogische Arbeit
- Familien(-beratungs)gespräche (vgl. Gebert 2001, S. 527; Münder et al. 2006, S. 422).

Die Fallzahlen der Hilfen nach § 30 SGB VIII sind seit 1991 bis zum Jahr 2010, bis auf einen Einbruch im Jahr 1994, kontinuierlich gestiegen (Anstieg um rund 230%). Während die jährliche Fallzahlzunahme im Zeitraum 1991 bis 2007 zwischen ungefähr zwei und elf Prozent betrug, war zwischen den Jahren 2007 und 2008 sowie zwischen den Jahren 2009 und 2010 ein Anstieg von rund 15% bzw. rund 14% zu verzeichnen (vgl. MASGFF 2010, S. 114; Statistisches Bundesamt 2011e). Im Jahr 2010 wurden bundesweit insgesamt 24.171 Hilfen nach § 30 SGB VIII beendet, während am Jahresende noch 27.094 Hilfen bestanden. Damit ergibt sich für das Jahr 2010 eine Gesamtfallzahl von 51.265 Hilfen gemäß § 30 SGB VIII im gesamten Bundesgebiet. Von diesen 51.265 Hilfen wurden rund 75% als Erziehungsbeistandschaft erbracht, während rund 25% als Betreuungshilfe für straffällig gewordene Jugendliche geleistet wurden (vgl. Statistisches Bundesamt 2011e).

Die Erziehungsbeistandschaft kann auch als Erziehungsmaßregel nach § 12 Jugendgerichtsgesetz (JGG) angeordnet werden. Die Maßnahme bleibt aber dennoch eine Leistung der Jugendhilfe, das Jugendamt kann nicht als Leistungsträger verpflichtet werden, weshalb auch in der Praxis von dieser Anordnung nach § 12 JGG kaum Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus kann das Gericht einem jungen Menschen nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 JGG auch die Weisung auferlegen, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen, der dann im Sinne des § 30 SGB VIII tätig wird. Der Betreuungshelfer wird immer dann tätig, wenn die Jugendhilfe einen mit Weisung verpflichteten Jugendlichen betreut. Der Betreuungshelfer hat dabei die gleichen inhaltlichen Aufgaben nach § 30 SGB VIII wie der Erziehungsbeistand. Allerdings gilt grundsätzlich zu bedenken, dass bei einer vom Gericht angeordneten Weisung die Freiwilligkeit und die Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen wahrscheinlich nur begrenzt gegeben sind und sich Betreuungshilfe damit im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle bewegt (vgl. Münder et al. 2006, S. 423ff.).

### **Zielgruppen der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfen**

Auch bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII spielt die Lebenssituation der jungen Menschen eine wichtige Rolle in Bezug auf die Inanspruchnahme dieser Hilfeart. So lebten knapp über die Hälfte der Kinder und Jugendlichen (50,6%), die im Jahr 2010 eine Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe begonnen haben, ganz oder teilweise von Transferleistungen<sup>11</sup>. Gerade alleinerziehende Elternteile sind besonders häufig von Armut betroffen. Dementsprechend richteten sich im Jahr 2010 im gesamten Bundesgebiet rund 47% der neu begonnenen Erziehungsbeistandschaften bzw. Betreuungshilfen an Kinder und Jugendliche, deren Herkunftsfamilie aus einem alleinerziehenden Elternteil besteht. Weitere rund 22% der Hilfeempfängerinnen und -empfänger stammen aus einer Familie, in der ein Elternteil mit einem neuen Partner zusammenlebt<sup>12</sup> (vgl. Statistisches Bundesamt 2011e).

---

<sup>11</sup> Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder von Sozialhilfe (SGB XII).

<sup>12</sup> Die Angaben beziehen sich auf die im Jahr 2010 neu begonnenen Hilfen gemäß § 30 SGB VIII.

Die Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe richtet sich in erster Linie an ältere Minderjährige und junge Erwachsene. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigt, dass sich im Jahr 2010 rund 61% der Hilfen nach § 30 SGB VIII an junge Menschen zwischen 15 und 21 Jahren richteten. Die Altersgruppe der 15- bis 18-Jährigen stellt dabei mit rund 37% den größten Anteil dar<sup>13</sup> (vgl. Statistisches Bundesamt 2011e). Der Fokus auf dieser Altersgruppe spiegelt auch das Ziel der Förderung der Verselbstständigung des jungen Menschen im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe wider.

In den Gründen für die Gewährung einer Hilfe nach § 30 SGB VIII lässt sich das besondere Profil der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe ablesen, die in erster Linie darauf abzielt, den jungen Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen zu unterstützen und im Hinblick auf eine Verselbstständigung zu fördern. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2010 bundesweit in rund 26% der neu begonnenen Hilfen Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen als Hauptgrund für die Hilfestellung genannt. In rund 18% waren die eingeschränkten Erziehungskompetenzen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und in jeweils rund 12% schulische bzw. berufliche Probleme des jungen Menschen sowie Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte ausschlaggebend für den Beginn einer Hilfe nach § 30 SGB VIII (vgl. Statistisches Bundesamt 2011e).

### **Quantitative Bedeutung und Entwicklung der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfen im Saarland**

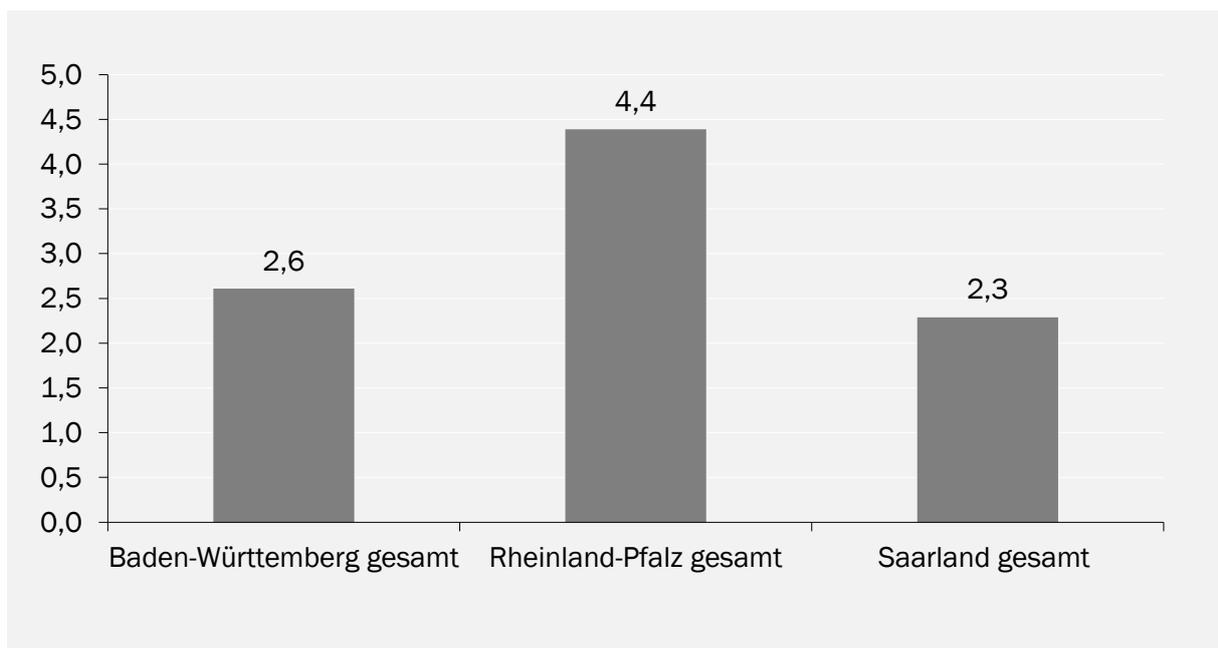
Im Saarland wurden im Jahr 2010 landesweit 430 Hilfen nach § 30 SGB VIII gewährt. Insgesamt vier Hilfen (0,9%) bezogen sich dabei auf straffällig gewordene Jugendliche. Auch bei den Hilfen gemäß § 30 SGB VIII zeigt sich eine große Spannweite der gewährten Hilfen zwischen den einzelnen saarländischen Jugendamtsbezirken. Während im Landkreis Saarlouis im Jahr 2010 239 Hilfen und im Regionalverband Saarbrücken 141 Hilfen nach § 30 SGB VIII durchgeführt wurden, waren es im Saarpfalz-Kreis mit 40 Hilfen und im Landkreis St. Wendel mit 10 Hilfen deutlich weniger.

---

<sup>13</sup> Die Angaben beziehen sich auf die am 31.12.2010 noch laufenden und die im Jahr 2010 beendeten Hilfen gemäß § 30 SGB VIII.

In Relation zur Bevölkerung zeigt sich, dass im gesamten Saarland im Jahr 2010 2,3 Hilfen gemäß § 30 SGB VIII je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren gewährt wurden. Der entsprechende Vergleichswert in Baden-Württemberg liegt leicht über dem saarländischen, wohingegen der rheinland-pfälzische Vergleichswert mit 4,4 wesentlich höher ausfällt.

**Abbildung 34** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

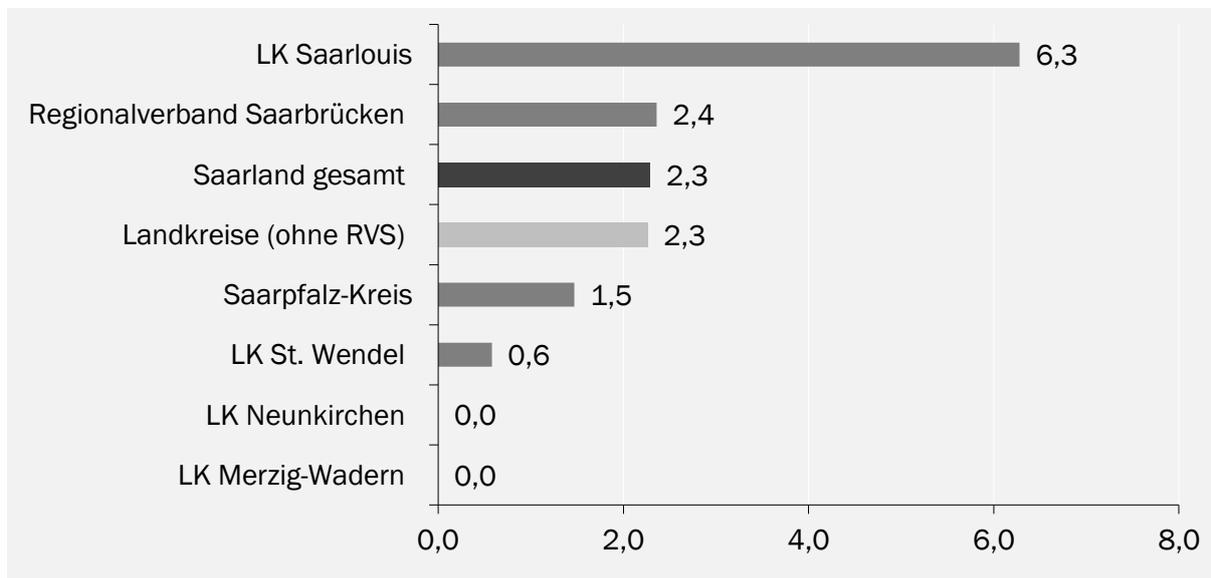


Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Vergleicht man die einzelnen Eckwerte der saarländischen Jugendamtsbezirke miteinander, so wird auch hier wieder die Spannweite der Inanspruchnahme der Hilfen nach § 30 SGB VIII deutlich, welche von 6,3 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Landkreis Saarlouis bis hin zu 0,6 Hilfen im Landkreis St. Wendel reicht.

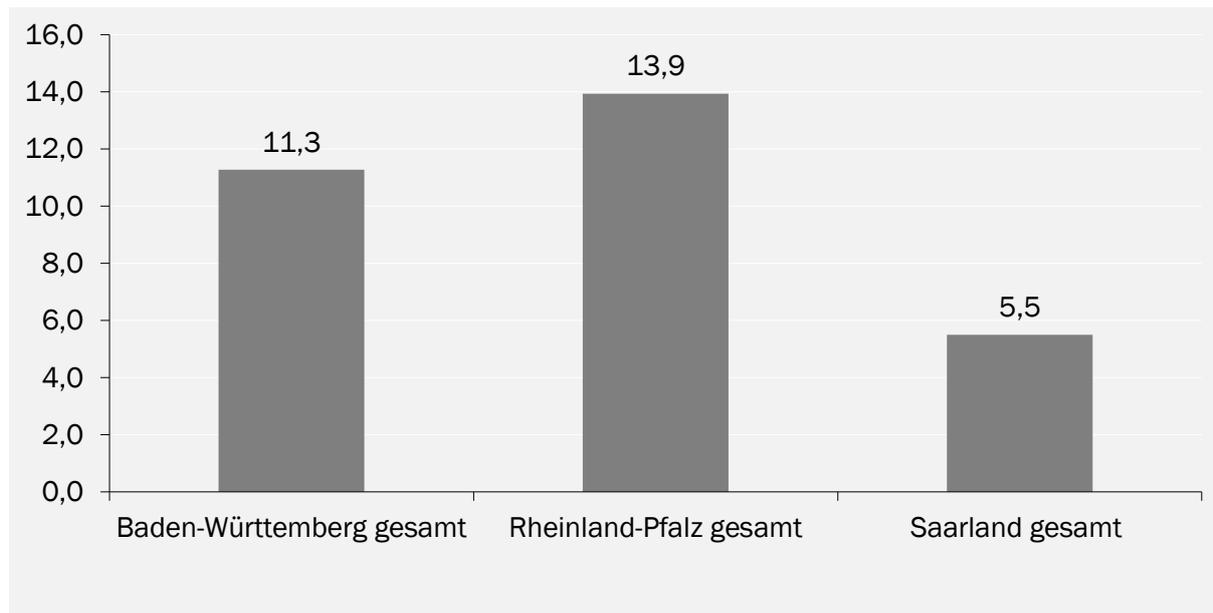
Zwei saarländische Jugendamtsbezirke haben im Rahmen der Hilfen nach § 30 SGB VIII keine Angaben vorliegen. Innerhalb dieser Bezirke kommen – wie bereits im Rahmen der Hilfen nach § 29 SGB VIII beschrieben – flexible ambulante Hilfskonzepte zum Tragen, weshalb eine Differenzierung der einzelnen ambulanten Hilfen nach §§ 29, 30, 31 SGB VIII nicht erfolgt.

**Abbildung 35** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Richtet man den Blick auf die Anteile der Hilfen nach § 30 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung so zeigt sich, dass dieser Anteil im Saarland mit 5,5% im Vergleich zu den Bundesländern Baden-Württemberg (11,3%) und Rheinland-Pfalz (13,9%) deutlich niedriger ausfällt.

**Abbildung 36** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 30 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland (in Prozent)

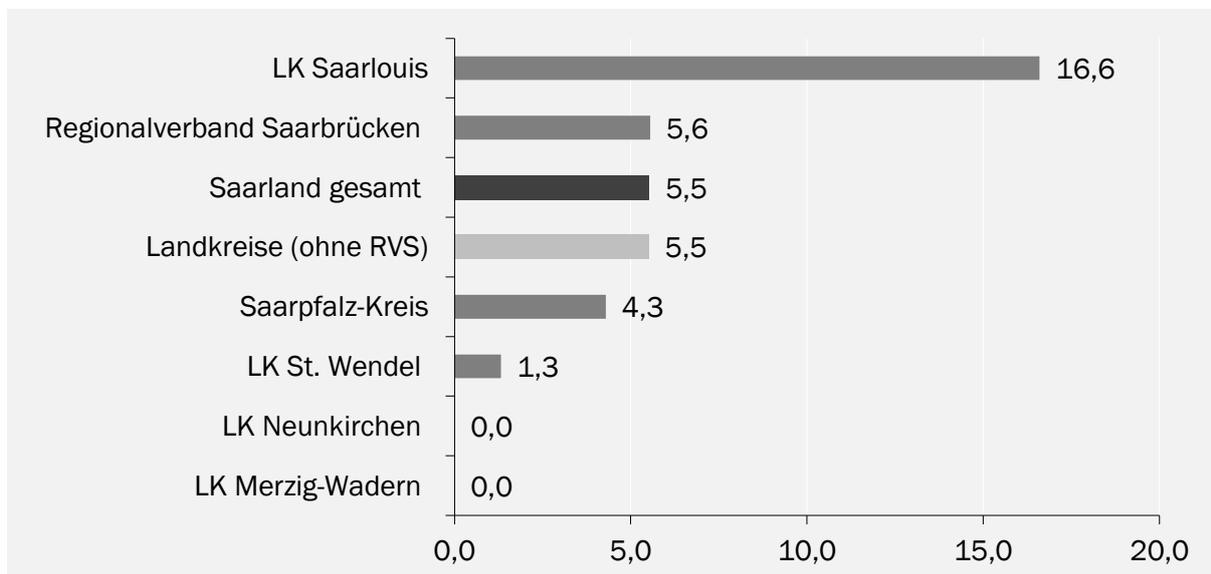


Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Die Darstellung der Anteile der Hilfen nach § 30 SGB VIII an allen erzieherischen Hilfen macht, stärker noch als die vorherige Aufführung der Eckwerte, den unterschiedlichen Stellenwert dieser Hilfen in den einzelnen saarländischen Jugendamtsbezirken deutlich. Während im Landkreis Saarlouis im Jahr 2010 jede sechste Hilfe eine Erziehungsbeistandschaft war, lag der entsprechende Anteil im Regionalverband Saarbrücken mit 5,6%, im Saarpfalz-Kreis mit 4,3% und im Landkreis St. Wendel mit 1,3% deutlich darunter.

Auch an dieser Stelle lassen sich die fehlenden Werte bei einigen saarländischen Jugendamtsbezirken durch die Gewährung der ambulanten Hilfen in Form von flexiblen Konzepten erklären.

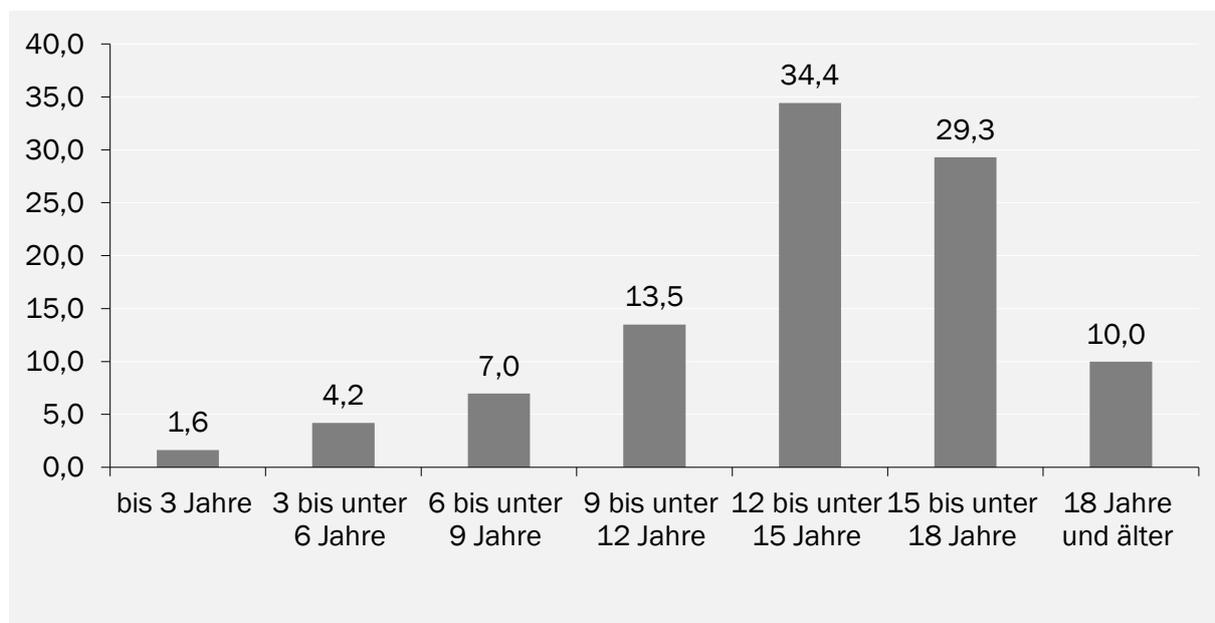
**Abbildung 37** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 30 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (in Prozent)



### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in Hilfen nach § 30 SGB VIII

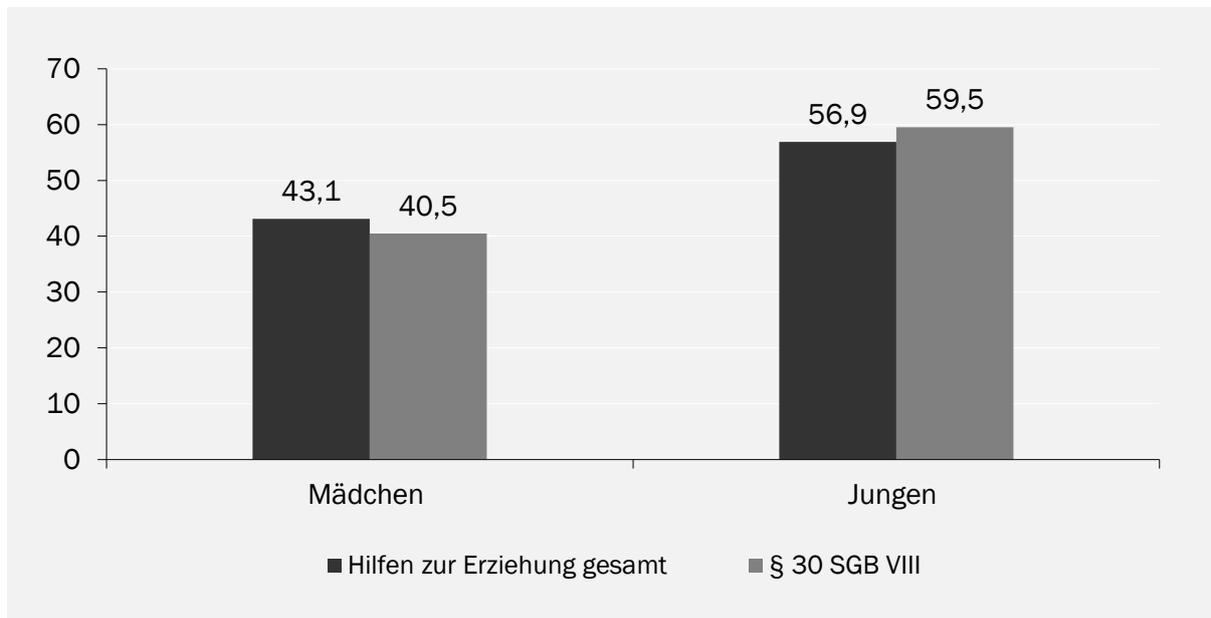
Richtet man den Blick auf die Altersverteilung innerhalb der Hilfen nach § 30 SGB VIII, so zeigt sich, dass im Saarland im Jahr 2010 rund 64% der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger zwischen zwölf und unter 18 Jahren waren; die 12- bis unter 15-Jährigen stellen hierbei mit rund 34% die größte Altersgruppe dar. In keiner anderen erzieherischen Hilfe im Saarland – mit Ausnahme der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung – fällt der Anteil dieser Altersgruppe derart hoch aus. Auch bundesweit sind weit über die Hälfte der jungen Menschen, die im Jahr 2010 eine Hilfe gemäß § 30 SGB VIII erhalten haben, zwischen zwölf und unter 18 Jahren, wobei hier allerdings, im Gegensatz zum Saarland, die 15- bis unter 18-Jährigen die größte Altersgruppe bilden.

**Abbildung 38** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



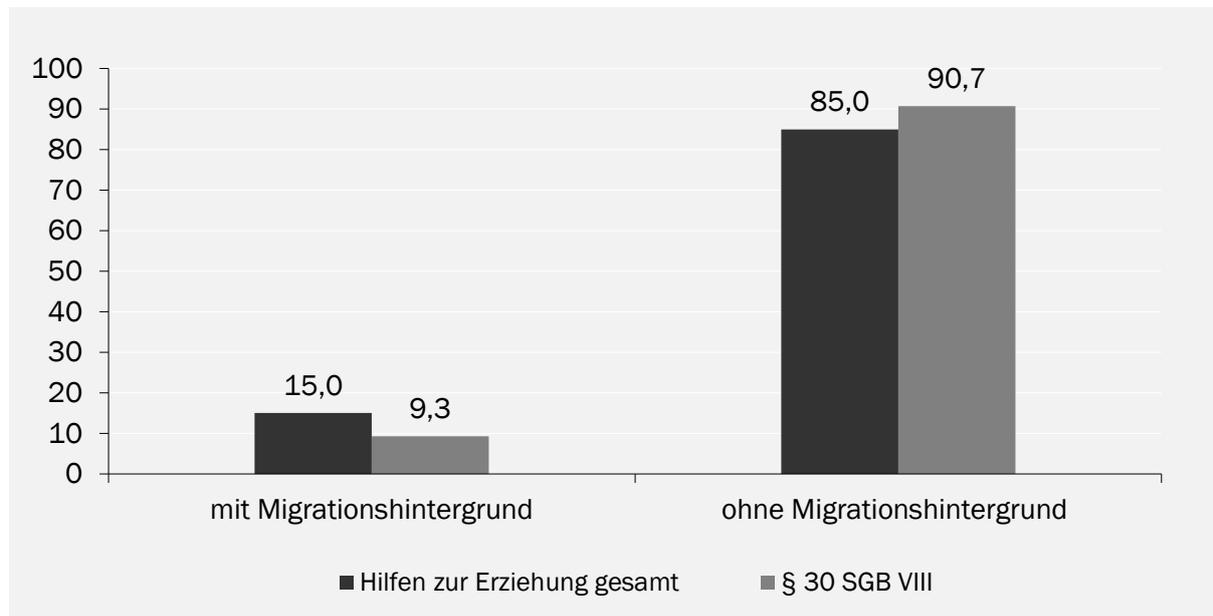
Der Anteil der männlichen Hilfeempfänger fällt in den Hilfen nach § 30 SGB VIII mit 59,5% etwas höher aus, als ihr Anteil an allen erzieherischen Hilfen mit 56,9% und entspricht damit in etwa dem bundesweiten Anteil von männlichen Kindern und Jugendlichen in den Hilfen nach § 30 SGB VIII (61,9%). Der Anteil der Mädchen innerhalb der Erziehungsbeistandschaften bzw. Betreuungshilfen liegt entsprechend mit 40,5% etwas niedriger als der Anteil der weiblichen Hilfeempfängerinnen in allen erzieherischen Hilfen (43,1%).

**Abbildung 39** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 30 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, die im Jahr 2010 im Saarland eine Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe erhalten haben, lag mit 9,3% unter dem Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in allen Hilfen zur Erziehung (15,0%). In keiner anderen erzieherischen Hilfe im Saarland fällt der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund annähernd so niedrig aus, wie in den Hilfen nach § 30 SGB VIII.

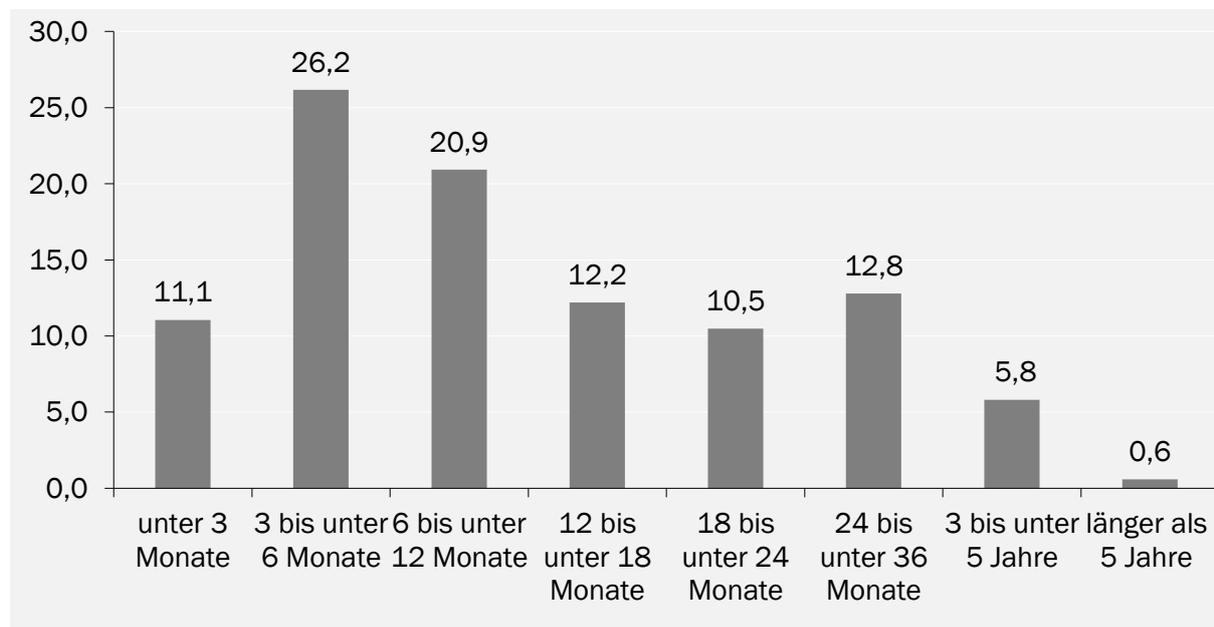
**Abbildung 40** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 30 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Dauer der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfen

Durchschnittlich dauerte eine Hilfe gemäß § 30 SGB VIII im Saarland im Jahr 2010 rund ein Jahr und zwei Monate. Die Betrachtung der Dauer der Hilfen unterteilt nach verschiedenen Segmenten zeigt, dass über die Hälfte der Hilfen (58,2%) bis zu einem Jahr dauern. Die Erziehungsbeistandschaften bzw. Betreuungshilfen mit einer Dauer von drei bis unter sechs Monaten machen mit 26,2% den größten Anteil aus.

**Abbildung 41** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Perspektiven der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfen

Die Erziehungsbeistandschaften bzw. Betreuungshilfen haben sich quantitativ zu einer bedeutenden am jungen Menschen orientierten ambulanten Einzelbetreuungsform entwickelt. Die Fallzahlen sind seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes kontinuierlich gestiegen.

Für die Fortentwicklung der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe sehen Münder et al. (2006, S. 423) die Notwendigkeit des Verbunds dieser Angebote mit anderen Hilfeformen. So kann es im Zuge komplexer und pluraler Lebens- und Problemlagen in bestimmten Problemkonstellationen sinnvoll sein, mit einer intensiven Elternarbeit im Hilfeprozess zu beginnen, bevor sich der Hilfeswerpunkt auf die Verselbstständigung des jungen Menschen richtet. Andererseits kann es jedoch auch fachlich geboten sein, erst an den individuellen Anforderungen zu arbeiten, die junge Menschen zu bewältigen haben, bevor an der Stabilisierung der familialen Ressourcen und Beziehungen angesetzt wird. Vor diesem Hintergrund kommen derzeit schon in vielen Jugendämtern vermehrt Konzepte zum Einsatz, die nicht mehr strikt zwischen den verschiedenen ambulanten Hilfeformen differenzieren, sondern die vielmehr lebensweltlich und sozialräumlich ausgerichtet sind, die soziale Netzwerke und familiäre Ressourcen aufgreifen und stärken sowie mit je unterschiedlicher Schwerpunktsetzung an den Bewältigungsaufgaben der jungen Menschen und des Familiensystems ansetzen. Angesichts dieser fachlichen Entwicklung, die auch schon im Rahmen der sozialen Gruppenarbeit

angesprochen wurde, ist erwartbar, dass die Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe in ihrer klassischen Form zukünftig zurück gehen wird und ihre spezifischen Kompetenzen in einem qualifizierten Set bedarfsorientierter und flexibler ambulanter Hilfen aufgehen werden (vgl. MASGFF 2010, S. 125f.).

Zwar kann dieser Entwicklungstrend vor dem Hintergrund der Handlungsmaxime von Lebensweltorientierung und sozialraumorientierten Konzepten der Ausgestaltung von Erziehungshilfe insgesamt positiv bewertet werden, beachtet werden muss dabei jedoch, dass die spezifischen Merkmale der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe nicht einem allgemeinen und unspezifischen Konglomerat an sozialräumlich und familienorientierten Handlungsansätzen zum Opfer fallen. Hinter der Idee der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe stand grundsätzlich die pädagogische Überlegung, dass in erster Linie Jugendliche in einer spezifischen biographischen Situation (z. B. Pubertät) auch eigenständige Räume und Unterstützungsstrukturen benötigen. Deshalb gilt es im Rahmen flexibler und integrierter ambulanter Hilfen genauer zu definieren,

- wie mit eigenständigen Handlungsansätzen und Freiräumen den spezifischen Bedürfnissen von jungen Menschen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dabei das Bezugssystem Familie vernachlässigt wird,
- wie durch qualifizierte Kooperationsstrukturen Schnittstellen zur Schule und Übergänge in Ausbildung und Arbeit gut gestaltet werden können,
- wie ggf. Angebote für straffällig gewordene Jugendliche aussehen müssen, damit sie pädagogisch wirkungsvoll erbracht werden können und nicht auf sanktionsvermeidende justiznahe Maßnahmen reduziert werden (vgl. MASGFF 2010, S. 126).

## 2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

### Fachliches Profil der sozialpädagogischen Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nimmt im Spektrum der Hilfen zur Erziehung eine besondere Stellung ein, weil sich ihr Fokus – mehr als bei allen anderen erzieherischen Hilfen des SGB VIII – auf die gesamte Familie richtet. Zwar ist die Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 27 SGB VIII, wie bei allen erzieherischen Hilfen, dass eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Hilfe selbst bezieht sich jedoch auf die Familie als Ganzes und orientiert sich am gesamten Familiensystem und dessen sozialem Netzwerk mit seinen Erziehungs-, Beziehungs-, sozialen und materiellen Problemen und Ressourcen (vgl. Helming 2001, S. 541). Die sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII soll durch eine intensive Betreuung und Begleitung die Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Im Zuge des Ausbaus familienorientierter ambulanter erzieherischer Hilfen hat die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) bundesweit an Beachtung gewonnen und nimmt mittlerweile im Gesamtspektrum der erzieherischen Hilfen eine sehr große Bedeutung ein. Die Fallzahlen der sozialpädagogischen Familienhilfe sind seit dem Beginn der Bundesstatistik im Jahr 1991 bis zum Jahr 2010 kontinuierlich angestiegen. Allein in den letzten fünf Jahren haben sich die Hilfen mehr als verdoppelt (Anstieg um rund 108%) (vgl. MASGFF 2010; Statistisches Bundesamt 2012b). Im Jahr 2010 wurden im gesamten Bundesgebiet 38.645 Hilfen nach § 31 SGB VIII beendet, während am Ende des Jahres 2010 noch 61.808 Hilfen bestanden. Somit

ergibt sich für das Jahr 2010 bundesweit eine Gesamtfallzahl von 100.453 Hilfen nach § 31 SGB VIII. Insgesamt wurden dabei von diesen Hilfen 204.526 junge Menschen erreicht, d.h. pro Hilfe rund 2,0 Kinder und Jugendliche. Mit Ausnahme der Erziehungsberatung (deren Fallzahlen aufgrund der Niedrigschwelligkeit deutlich höher sind) gab es im Berichtsjahr 2010 keine erzieherische Hilfe, von der auch nur annähernd so viele Kinder und Jugendliche betroffen waren (vgl. Statistisches Bundesamt 2012b).

Die sozialpädagogische Familienhilfe versteht sich weniger als therapeutisches Angebot, sondern vielmehr als konkrete, praktische Lebens- und Erziehungshilfe, die hauptsächlich dann zum Tragen kommen soll, wenn Problemlagen in der Familie noch nicht so verfestigt sind und an Veränderungsmotivationen und Veränderungschancen bei den Familien angesetzt werden kann. Die sozialpädagogische Familienhilfe ist dabei in der Regel auf eine längere Dauer angelegt, wobei jedoch die Frequenz und die Dauer der Besuche von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen und je nach Bedarf der Familie variieren bzw. flexibel angepasst werden können. Ein weiteres konstitutives Merkmal der sozialpädagogischen Familienhilfe ist, dass diese in der häuslichen Umgebung der Familie stattfindet. Die Familie erfährt dadurch zwar durch die FamilienhelferIn/ den Familienhelfer lebenspraktische Unterstützung (Unterstützung bei Fragen der Erziehung, der Organisation des Alltags, bei Behördengängen usw.), jedoch dringt die Fachkraft zugleich in den Privatbereich der Familie ein und gewinnt unter Umständen Kenntnis über persönliche Angelegenheiten der Eltern, die diese eventuell lieber nicht nach außen gegeben hätten (vgl. Münder et al. 2006, S. 426ff.). Den meisten Eltern ist bewusst, dass mit der gewährten Unterstützung in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe immer auch Anforderungen an sie selbst sowie ein (verbalisierter oder verborgener) Kontrollauftrag einhergehen. Das spezifische Setting und der doppelte Auftrag, der mit einer sozialpädagogischen Familienhilfe verbunden ist, machen deutlich, wie hoch die Anforderungen an die Hilfeausgestaltung für alle Beteiligten sind. Die Bereitschaft der Familie zur Mitarbeit sowie die Beziehung zwischen der Fachkraft und der Familie sind daher von elementarer Bedeutung (vgl. MASGFF 2010, S. 127).

### **Zielgruppen der sozialpädagogischen Familienhilfe**

Zielgruppen der sozialpädagogischen Familienhilfe sind in erster Linie Familien in gravierenden Unterversorgungslagen. Dies betrifft einerseits die materielle Situation der Familie, das heißt ein niedriges bzw. fehlendes Erwerbseinkommen sowie eine mangelhafte Wohnsituation, andererseits aber auch Bereiche wie Bildung, Gesundheit und Sozial- bzw. Lebenskompetenz. Oftmals zeigen sich bei den Familien, die eine Hilfe nach § 31 SGB VIII in Anspruch nehmen, Defizite in mehreren der beschriebenen Lebensbereiche, die sie aus eigener Kraft, zumindest für einen gewissen Zeitraum, nicht mehr bewältigen können (vgl. MASGFF 2010, S. 127).

Ein Blick in die Bundesstatistik zeigt, dass Einkommensarmut ein wesentlicher Faktor bezüglich der Inanspruchnahme der sozialpädagogischen Familienhilfe ist. Im Jahr 2010 bezogen mehr als zwei Drittel (67%) der Familien, die eine Hilfe gemäß § 31 SGB VIII neu begonnen haben, Transferleistungen<sup>14</sup>. Darüber hinaus zeigt sich, dass diese Hilfeform besonders häufig von alleinerziehenden Elternteilen in Anspruch genommen wird. Während bundesweit im Jahr 2010 etwas mehr als die Hälfte der begonnenen Hilfen nach § 31 SGB VIII für Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil gewährt wurde, fielen auf Familien, in denen beide leibliche Elternteile in einem Haushalt gemeinsam leben, weniger als ein Drittel (31,6%) (vgl. Statistisches Bundesamt 2012b).

<sup>14</sup> Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder von Sozialhilfe (SGB XII).

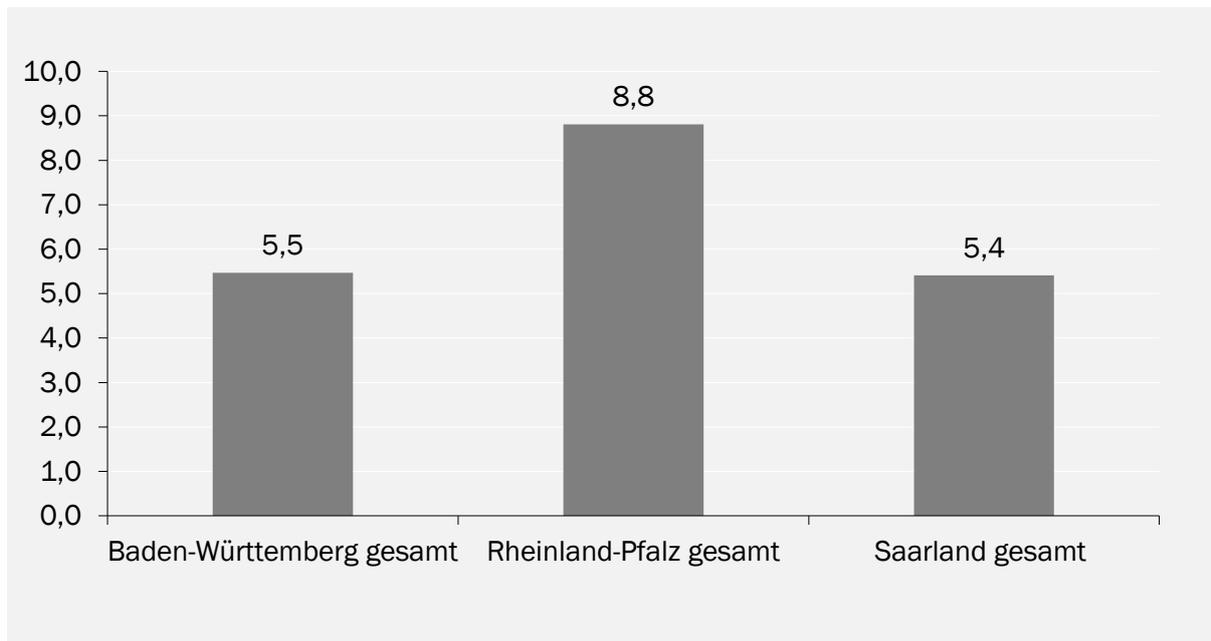
Die meist vorherrschende alleinige Erziehungsverantwortung sowie die Unterversorgungslagen in mehreren Bereichen und damit einhergehende besondere Anforderungen an die Lebensgestaltung, führen nicht selten zu länger andauernden Überforderungssituationen der erziehungsverantwortlichen Person. Dies spiegelt sich auch in den Gründen für den Beginn einer sozialpädagogischen Familienhilfe wider. So wurde in etwas mehr als einem Drittel der 42.329 neu begonnenen Hilfen nach § 31 SGB VIII im Jahr 2010 die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten als Hauptgrund angegeben. In weiteren rund 17% war die unzureichende Förderung, Betreuung oder Versorgung des jungen Menschen in der Familie, in jeweils rund 10% die Gefährdung des Kindeswohls bzw. die Belastung des jungen Menschen durch die Problemlagen der Eltern ausschlaggebend für die Hilfestellung (vgl. Statistisches Bundesamt 2012b). Diese Daten verdeutlichen, auf welche problematische Lebensbedingungen und unzureichende elterliche Kompetenzen die Familienhelferinnen und -helfer im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe reagieren müssen und welche hohen Anforderungen an ihr fachliches Können damit verbunden sind.

### **Quantitative Bedeutung und Entwicklung der sozialpädagogischen Familienhilfe im Saarland**

Insgesamt wurden im Saarland im Jahr 2010 1.016 Hilfen nach § 31 SGB VIII gewährt, wobei hierbei 447 Hilfen, also annähernd 44%, allein auf den Regionalverband Saarbrücken fallen, was aufgrund der Größe des Regionalverbands nicht verwunderlich ist. Die sozialpädagogische Familienhilfe ist damit im Vergleich zu den ambulanten Hilfeformen soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) sowie im Vergleich zu den teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII die Hilfe, die im Saarland quantitativ am häufigsten gewährt wird.

Setzt man die Fallzahlen der Hilfen nach § 31 SGB VIII mit der Bevölkerungszahl der unter 21-Jährigen in Verbindung, so zeigt sich, dass im Saarland im Jahr 2010 5,4 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren eine sozialpädagogische Familienhilfe erhalten haben. Dieser Eckwert entspricht in etwa dem in Baden-Württemberg (5,4 Hilfen je 1.000 unter 21-Jähriger). In Rheinland-Pfalz liegt der Eckwert der Hilfen gemäß § 31 SGB VIII mit 8,8 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren noch deutlich darüber.

**Abbildung 42** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

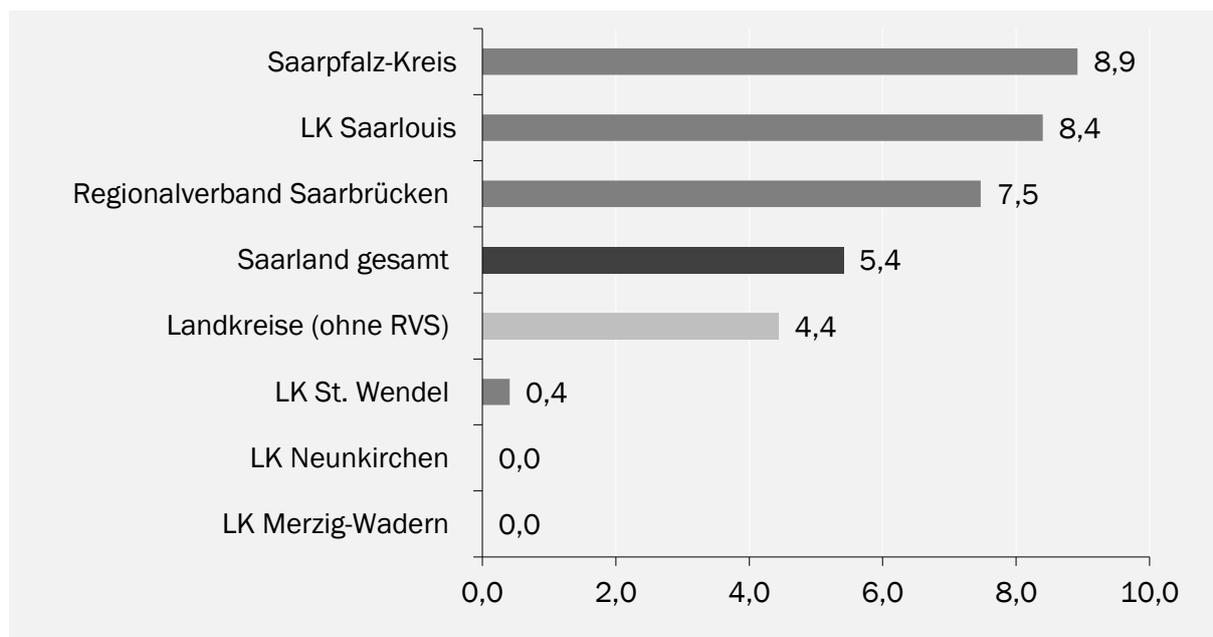


Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass die Spannweite der Eckwerte der Hilfen nach § 31 SGB VIII von 8,9 bis hin zu 0,4 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren reicht. Während der Saarpfalz-Kreis, der Landkreis Saarlouis und der Regionalverband Saarbrücken Eckwerte vorzuweisen haben, die über sieben Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren liegen, hat der Landkreis St. Wendel mit 0,4 Hilfen je 1.000 unter 21-Jähriger einen deutlich niedrigeren Eckwert zu verzeichnen.

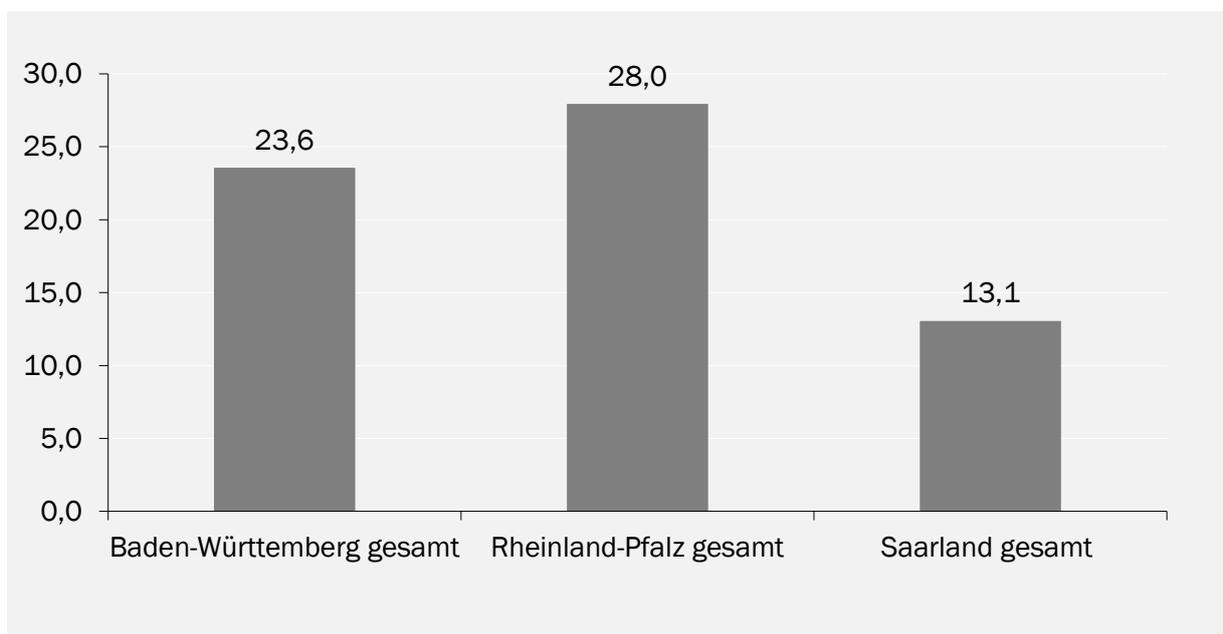
Auch wenn an dieser Stelle von einigen Jugendamtsbezirken keine Angaben bezüglich der Hilfen nach § 31 SGB VIII vorliegen, heißt dies nicht, dass diese Bezirke diese Hilfe nicht gewährleisten. Vielmehr kommt in diesen Bezirken eine flexible und bedarfsgerechte Kombination von ambulanten Hilfen zum Tragen, die nicht den einzelnen Paragraphen (§§ 29, 30, 31 SGB VIII) zugeordnet werden kann und somit allgemein unter den ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII subsumiert wird.

**Abbildung 43** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Wie bereits beschrieben, gab es im Jahr 2010 bundesweit keine andere Hilfe, von der annähernd so viele Kinder und Jugendliche betroffen waren wie von der sozialpädagogischen Familienhilfe. Entsprechend fallen die Anteile der Hilfen nach § 31 SGB VIII an allen erzieherischen Hilfen in Baden-Württemberg mit rund 24% und in Rheinland-Pfalz mit 28% relativ hoch aus. Ganz anders im Saarland, hier liegt der Anteil der sozialpädagogischen Familienhilfe an allen Hilfen zur Erziehung mit rund 13% deutlich unter den Anteilswerten der beiden anderen Bundesländer.

**Abbildung 44** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 31 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland (in Prozent)

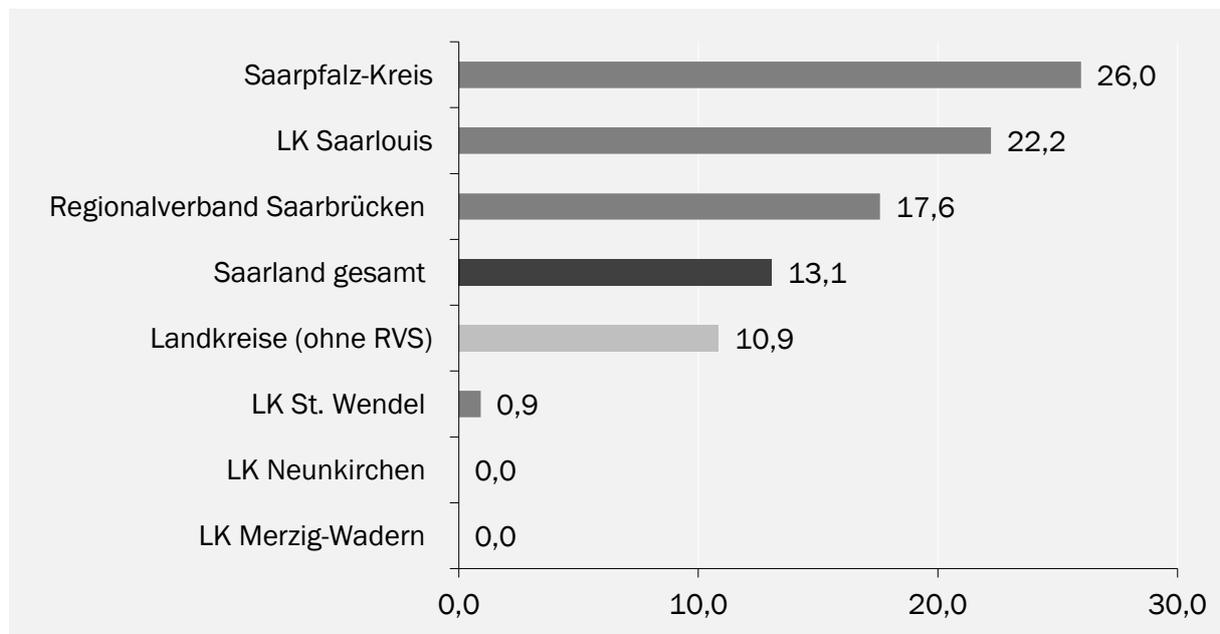


Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Richtet man den Blick auf die einzelnen saarländischen Jugendamtsbezirke, so wird auch hier noch einmal die bereits beschriebene Spannweite der Inanspruchnahme der Hilfen nach § 31 SGB VIII deutlich. Während somit der Saarpfalz-Kreis und der Landkreis Saarlouis Anteile von über 20% bezogen auf alle erzieherischen Hilfen vorzuweisen haben, liegt der entsprechende Anteil im Regionalverband Saarbrücken bei 17%. Im Landkreis St. Wendel fällt der Anteil mit rund 1% an allen Hilfen zur Erziehung deutlich niedriger aus.

Auch an dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass einige saarländische Jugendämter aufgrund der Hilfgewährung in Form von flexiblen Konzepten die Hilfen nach § 31 SGB VIII nicht gesondert ausweisen können. Die Fallzahlen dieser flexiblen Hilfen werden entsprechend insgesamt unter den ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII subsumiert.

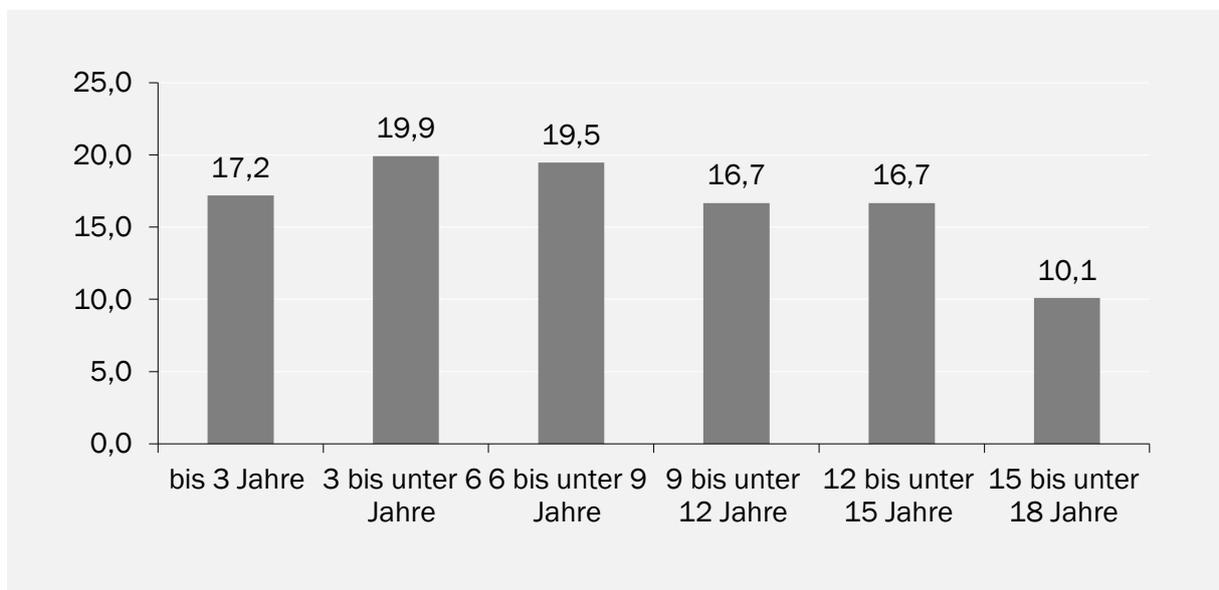
**Abbildung 45** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 31 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (in Prozent)



### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in Hilfen nach § 31 SGB VIII

Im Gegensatz zu den Hilfen nach §§ 29 und 30 SGB VIII fällt zunächst die völlig andere Verteilung der Altersgruppen auf.<sup>15</sup> Rund 57% der jungen Menschen waren zu Hilfebeginn unter neun Jahre alt. Bis auf die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) hat keine andere Hilfe im gesamten Spektrum der Hilfen zur Erziehung im Saarland annähernd so hohe Anteile der Kinder unter neun Jahre aufzuweisen. Kinder ab dem Jugendalter spielen im Rahmen der Hilfen nach § 31 SGB VIII eine kleinere Rolle. Da die sozialpädagogische Familienhilfe ihren Fokus (auch) auf kleinere Kinder und die Sicherstellung von deren Versorgung, Pflege und Erziehung und damit der Erziehungsfähigkeit der Eltern hat, ist dies jedoch nicht verwunderlich.

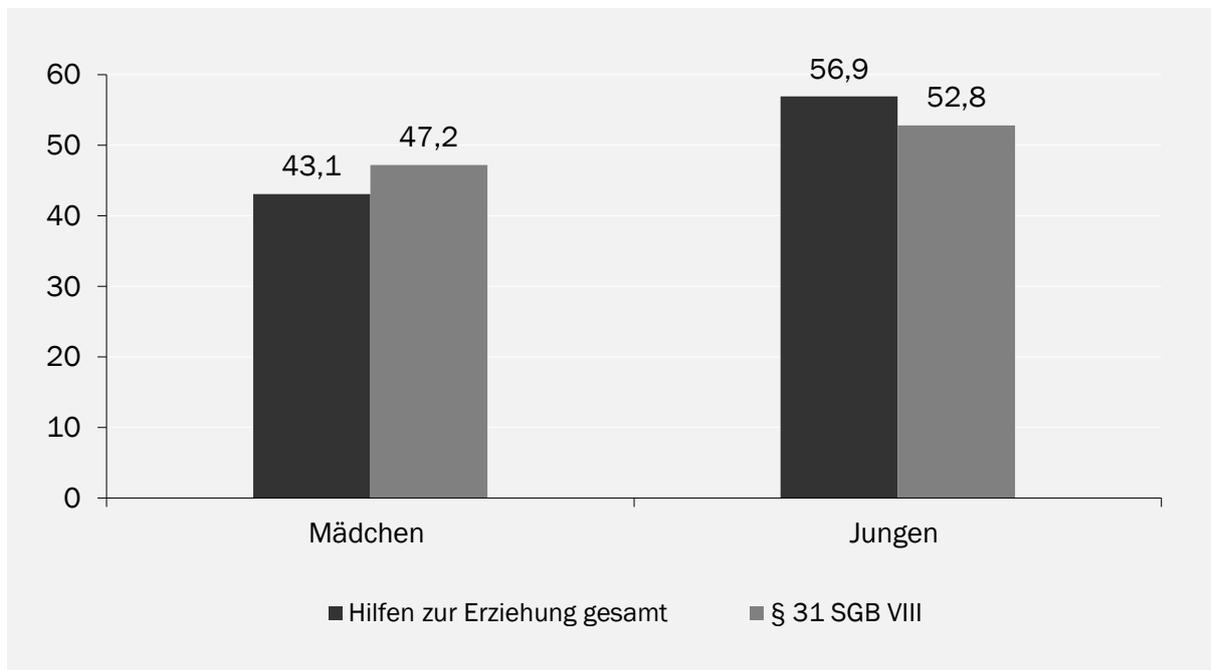
**Abbildung 46** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



<sup>15</sup> In die Berechnung einbezogen wurden alle Kinder, die im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe betreut wurden.

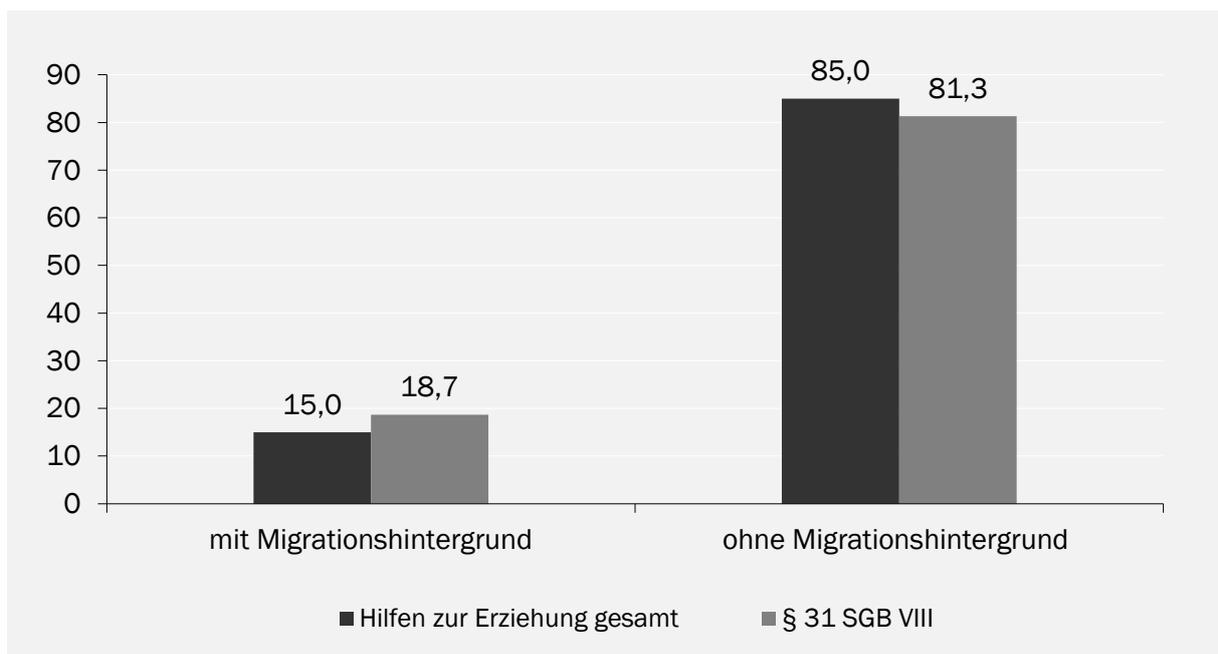
Im Saarland fällt im Jahr 2010 der Anteil der Jungen in der sozialpädagogischen Familienhilfe mit 52,8% niedriger aus als in allen erzieherischen Hilfen (56,9%). Der Anteil der Mädchen liegt entsprechend im Rahmen der Hilfen nach § 31 SGB VIII mit 47,2% über dem durchschnittlichen Anteil der Mädchen in allen erzieherischen Hilfen (43,1%). Im Vergleich zu den ambulanten Hilfen der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und der Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) sowie der teilstationären Betreuung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII fällt der Anteil der Mädchen in der sozialpädagogischen Familienhilfe teils deutlich höher aus. Lediglich die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII hat mit rund 49% einen noch höheren Anteil von weiblichen Hilfeempfängerinnen zu verzeichnen.

**Abbildung 47** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 31 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind in den Hilfen nach § 31 SGB VIII mit einem Anteil von 18,7% gegenüber einem durchschnittlichen Anteil an allen Hilfen von 15,0% etwas überdurchschnittlich vertreten.

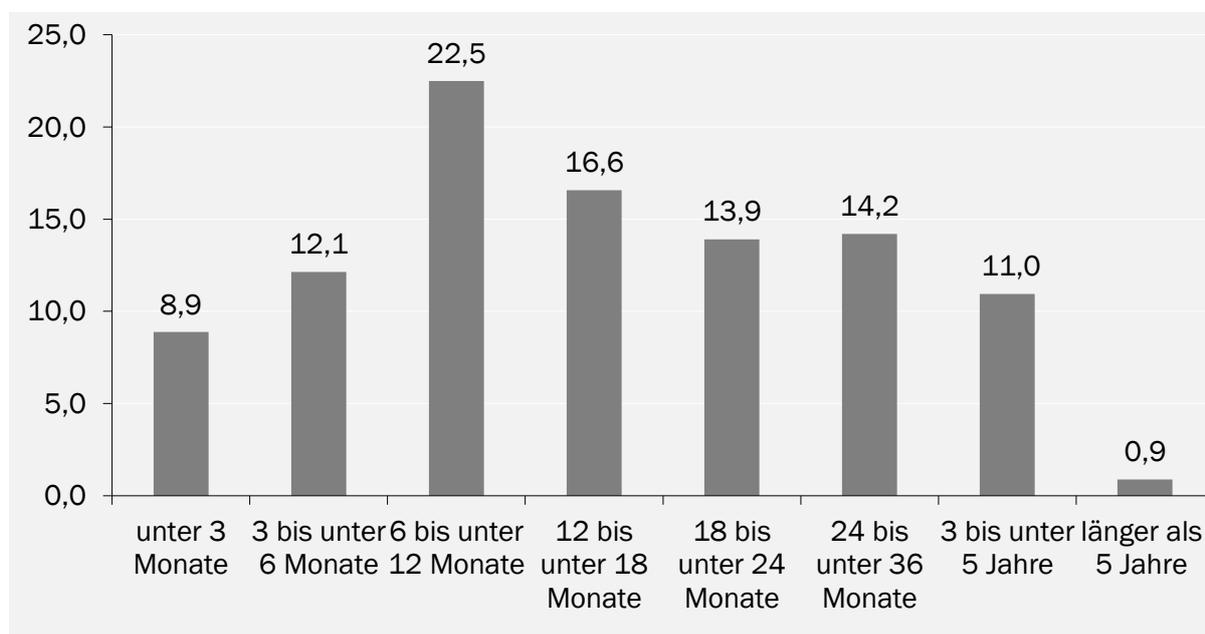
**Abbildung 48** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 31 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Dauer der sozialpädagogischen Familienhilfe

Durchschnittlich dauerte eine Hilfe gemäß § 32 SGB VIII im Jahr 2010 im Saarland rund eineinhalb Jahre. Betrachtet man die Dauer der Hilfen nach § 31 SGB VIII unterteilt nach verschiedenen Segmenten, zeigt sich, dass rund 44% der Hilfen unter einem Jahr dauerten. Die Hilfen mit einer Dauer von sechs bis unter zwölf Monaten nehmen mit 22,5% den größten Anteil ein.

**Abbildung 49** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Perspektiven der sozialpädagogischen Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe hat einen enormen quantitativen Anstieg erfahren. Seit 1991 sind die Fallzahlen der Hilfen nach § 31 SGB VIII über das Siebenfache angestiegen. Zwar sind in dieser Zeit für den gesamten Bereich der ambulanten Erziehungshilfe immense Steigerungen der Fallzahlen zu beobachten, jedoch verzeichnete in den vergangenen Jahren keine erzieherische Hilfe auch nur annähernd so gravierende Steigerungsraten wie die sozialpädagogische Familienhilfe. Keine andere Hilfe zur Erziehung – mit Ausnahme der Erziehungsberatung – wurde im Jahr 2010 bundesweit so häufig gewährt wie die sozialpädagogische Familienhilfe.

Doch nicht nur quantitativ hat sich die sozialpädagogische Familienhilfe stark verändert, sondern auch inhaltlich. Zwar liegt bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Hilfen nach § 31 SGB VIII derzeit kein verlässliches empirisches Datenmaterial vor, Fallerhebungen an einzelnen Jugendämtern sowie Rückmeldungen aus der Praxis weisen jedoch darauf hin, dass heute nicht nur andere, sondern auch schwerwiegendere bzw. kumulierte Problemlagen innerhalb der Familien anzutreffen sind, die das fachliche Handeln der sozialpädagogischen Familienhelferinnen und -helfer vor zunehmend größere Herausforderungen stellen. Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch nehmen, sind zunehmend von materiellen und familiären Problemlagen betroffen. Der Anteil von Eltern mit mangelnder Erziehungskompetenz,

die von regelmäßig auftretender Überforderung bis hin zu einer Orientierungslosigkeit und teils fehlenden Kenntnissen im Bereich der Pflege und Erziehung von Babys und Kleinkindern reichen kann, nimmt stetig zu. Des Weiteren ist auch eine Zunahme des Anteils von Eltern, aber auch von Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen, die unter psychischen Erkrankungen leiden und bezüglich der Wiederherstellung von Lebensbewältigungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern besonders hohe Ansprüche an das spezifische Fachwissen und die Fachkompetenz der sozialpädagogischen Fachkräfte stellen (vgl. MASGFF 2010, S. 141).

Diese zunehmende Komplexität familiärer und kindlicher Problemlagen und Gefährdungsrisiken sowie Meldungen nach § 8a SGB VIII, die gerade in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben, hat in Verbindung mit einer ansteigenden Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD Auswirkungen auf die Aufgabenbewältigung im Arbeitsalltag der ASD-Fachkräfte. Aufgrund des engen Zeitbudgets der Fachkräfte scheint eine ausführliche sozialpädagogische Diagnostik, die zur gründlichen Abklärung eines eventuellen Hilfebedarfs zu Beginn einer Hilfeleistung unerlässlich ist, nicht mehr leistbar zu sein. Dies hat zur Folge, dass der diagnostische Abwägungsprozess, der für die Passgenauigkeit und die Wirksamkeit einer erzieherischen Hilfe von großer Bedeutung ist, auf Fachkräfte außerhalb des Sozialen Dienstes übertragen wird. Mit diesem Vorgehen sind sowohl einige Vorteile als auch Nachteile verbunden. Von Vorteil ist sicherlich, dass die sozialpädagogische Familienhilfe meist mit einem umfänglicheren Stundenkontingent ausgestattet ist als der ASD und somit relativ zeitnah und meist auch zeitlich flexibel die Lebenssituation der Familie in ihrem häuslichen Umfeld einschätzen und diese Informationen an den ASD weitergeben kann. Des Weiteren kann in den Fällen, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls nicht endgültig ausgeschlossen werden kann, die Gewährung einer sozialpädagogischen Familienhilfe aus Sicht des ASD zur Absicherung des eigenen fachlichen Handelns beitragen. Allerdings bergen die eben genannten Aspekte auch ein hohes Risiko, dass die Hilfe nicht bedarfsangemessen und zielgenau ist und der ASD mit einer sehr frühzeitigen Installation einer sozialpädagogischen Familienhilfe, die gewissermaßen im Auftrag des Jugendamts das sozialpädagogische Clearing übernimmt, einen Großteil seiner Steuerungskompetenz an die Fachkraft des freien Trägers abgibt. Zwar wird in der Regel hinsichtlich der Notwendigkeit und des Umfangs der Hilfe die Einschätzung der Fachkraft der sozialpädagogischen Familienhilfe nicht bzw. nicht viel von der Beurteilung durch den ASD-Mitarbeitenden abweichen, vergessen werden darf aber nicht, dass bei der Beurteilung durch die Familienhelferin/den Familienhelfer Eigeninteressen (z. B. Absicherung des eigenen Stundenkontingents, Bevorzugung bestimmter „angenehmer“ Familien) eine Rolle spielen können (vgl. MASGFF 2010, S. 141f.).

All diese Ausführungen machen deutlich, dass die Steuerung der Hilfen dort angesiedelt sein muss, wo die Hilfgewährung verantwortet wird, also beim ASD. Dies bedeutet auch, dass dieser dafür Sorge zu tragen hat, dass er sowohl bezogen auf den Prozess der Abwägung, ob überhaupt Hilfen notwendig und geeignet sind, bei der Auswahl der „passgenauen“ Hilfe als auch bei der Überprüfung der weiteren Eignung der Hilfe im Prozess in der Lage ist, seine Verantwortung fachlich adäquat umzusetzen und den Prozess zielführend zu steuern.

## 2.5 Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

### Fachliches Profil der Tagesgruppe

Tagesgruppen haben sich seit ihrer Entstehung Ende der 1970er Jahre als damals neue Hilfeform zwischen ambulanter und stationärer Betreuung zu einem bedeutenden Arbeitsfeld der Jugendhilfe entwickelt, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. So hat sich die Fallzahl der neu begonnenen Hilfen nach § 32 SGB VIII zwischen den Jahren 1991 und 2010 bundesweit mehr als verdoppelt (Anstieg um rund 129%) (vgl. Statistisches Bundesamt 2008; Statistisches Bundesamt 2011g). Im Verlauf des Jahres 2010 wurden bundesweit 8.742 Hilfen gemäß § 32 SGB VIII beendet, während am Ende des Jahres 2010 noch 17.589 Hilfen bestanden. Dies ergibt eine Gesamtfallzahl von 26.331 laufenden bzw. beendeten Fällen für das Berichtsjahr 2010 im gesamten Bundesgebiet (vgl. Statistisches Bundesamt 2011g). Im Vergleich mit den ambulanten (§§ 27 Abs. 2, 29-31 SGB VIII) und den stationären Hilfen (§§ 33, 34 SGB VIII) nimmt die Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII damit einen deutlich geringeren Stellenwert im Kontext der Hilfen zur Erziehung ein.

Auch die Daten aus Rheinland-Pfalz belegen seit der Einführung des Berichtswesens im Jahr 2002 insgesamt einen Anstieg der Fallzahlen nach § 32 SGB VIII, wobei zwischen den Jahren 2002 und 2006 eine Phase der Stagnation und zwischen den Jahren 2009 und 2010 sogar ein leichter Rückgang der Fallzahlen zu beobachten war. Besonders auffallend ist bei der Betrachtung der Daten aus Rheinland-Pfalz, dass zum einen die Bandbreite der Inanspruchnahmequote der Hilfen nach § 32 SGB VIII zwischen den 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken sehr groß ist, zum anderen aber auch die Entwicklungen der Fallzahlen in den letzten Jahren im Vergleich der einzelnen Bezirke deutliche Unterschiede aufweisen. Während einige Jugendamtsbezirke die Tagesgruppen als bewährte Hilfeform ausbauen, findet in anderen Bezirken ein Abbau der klassischen Tagesgruppen zu Gunsten flexibler Angebote statt.

„Die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie zu sichern“, ist die zentrale Aufgabenstellung der Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII. Mit dieser Formulierung in § 32 SGB VIII ist die Hauptzielgruppe dieser erzieherischen Hilfe klar benannt: Sie richtet sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter<sup>16</sup>, bei denen durch eine intensive pädagogisch-therapeutische Förderung in einer Tagesgruppe unter Einbeziehung der beiden Bezugsfelder Familie und Schule eine Herausnahme aus der Familie vermieden bzw. verzögert werden soll (vgl. Späth 2001, S. 573). Darüber hinaus kann die erzieherische Hilfe gemäß § 32 SGB VIII auch in „geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden“. Allerdings nimmt diese Hilfeform in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle ein.

---

<sup>16</sup> In Abweichung von dieser Zielgruppe existieren vereinzelt bereits Tagesgruppen, die Kinder im Kindergartenalter aufnehmen.

Die Tagesgruppe hat teilstationären Charakter und kann aus fachlicher Sicht als eigenständiges Erziehungshilfeangebot zwischen ambulanten und stationären Hilfen angesiedelt werden. Tagesgruppen sind ein professionell gestaltetes Lebens-, Lern-, Erfahrungs- und Erlebnisfeld, in dem Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum einen Großteil des Tages betreut und gefördert werden. In die Tagesgestaltung werden dabei einzelne Elemente von alltäglichem Familienleben, schulischem Unterricht, pädagogisch-therapeutischer Förderung sowie Freizeitgestaltung integriert (vgl. Späth 2001, S. 583). Dadurch kann aufgrund der Kenntnisse der in der Tagesgruppe tätigen Fachkräfte einerseits intensiv erzieherisch auf die Kinder und Jugendlichen eingewirkt werden, während andererseits familiäre und soziale Bezüge erhalten bleiben (vgl. Siefert 2008, S. 291). Die Erziehungs-, Bildungs-, Förder- und Versorgungsaufgaben werden unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Kinder und Jugendlichen, hier insbesondere der Schule und Familie, erfüllt. Ein wichtiger konzeptioneller Grundbestandteil der Tagesgruppenarbeit ist somit die Elternarbeit. Die Eltern werden „als Partner bei der Erfüllung eines gemeinsamen Erziehungsauftrags oder als Adressaten familientherapeutischer Angebote“ angesehen und in die Hilfe einbezogen (Späth 2001, S. 579). Thiersch bezeichnete daher Anfang der 1990er Jahre die Tagesgruppen als „ein besonders gelungenes Beispiel für die Realisierung lebensweltorientierter Jugendhilfe“ (Thiersch 1998, S. 41). Finkel und Thiersch (2001) gehen davon aus, dass die Lebensweltorientierung durch die Unterbringung in einer Tagesgruppe am ehesten erhalten bleibt (für Details zu den Voraussetzungen einer gelungenen Lebensweltorientierung vgl. Moch 2001).

Neben der Vermeidung einer Fremdunterbringung (insb. einer Heimunterbringung) wird die Betreuung in einer Tagesgruppe auch als Überbrückungsmaßnahme im Nachgang einer Fremdplatzierung zur Vorbereitung auf die Eingliederung des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie durchgeführt (vgl. Siefert 2008, S. 291).

Als Ziele der Arbeit in den Tagesgruppen lassen sich formulieren:

- Kinder in ihrer emotionalen Entwicklung sowie ihrer Beziehung zu den Eltern zu stabilisieren,
- die schulische Integration zu fördern und zu unterstützen,
- die Zusammenarbeit mit der Schule,
- Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben zu leisten bzw. ergänzend zur Schule zu fördern,
- die Zusammenarbeit mit Eltern (vgl. Lambach 2003; Späth 2001).

Die Tagesgruppen können sich in ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausrichtung sehr stark unterscheiden zum Beispiel hinsichtlich der pädagogisch-therapeutischen Ausrichtung, der Gruppengröße, des Raumangebots, der Öffnungszeiten sowie der Anzahl und der Qualifikation der Mitarbeitenden. In der Regel haben Tagesgruppen zwischen acht und zehn Plätze und einen Betreuungsschlüssel zwischen 1:3 und 1:4. Normalerweise sind die Tagesgruppen an 220-230 Tagen im Jahr geöffnet. Somit ist in den meisten Einrichtungen die Betreuung in einer Tagesgruppe auch in (einem Teil) der Ferien gewährleistet. Die Öffnungszeiten variieren insgesamt, abhängig vom Alter der Betreuten, beim Beginn zwischen zehn und zwölf Uhr und beim Ende zwischen 17 und 19 Uhr. In der Regel verfügen die in den Tagesgruppen tätigen pädagogisch-therapeutischen Fachkräfte über eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung, nicht selten ergänzt durch eine oder mehrere Zusatzausbildungen. Das Qualifikationsniveau der Fachkräfte in den Tagesgruppen liegt damit im Allgemeinen über dem der Fachkräfte in stationären Wohngruppen (vgl. Späth 2001, S. 581f.).

### **Zielgruppen der Tagesgruppe**

Wie bereits beschrieben richtet sich die Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII in erster Linie an schulpflichtige Kinder. Dementsprechend waren im Jahr 2010 bundesweit rund 87% der Kinder und Jugendlichen, die eine Hilfe nach § 32 SGB VIII erhalten haben, im Alter zwischen sechs bis unter 15 Jahren. Die Jugendlichen im Alter zwischen neun bis unter zwölf Jahren bilden mit rund 43% die größte Altersgruppe<sup>17</sup>. Die bundesweite Betrachtung der Inanspruchnahme der Hilfen nach § 32 SGB VIII im Jahr 2010 zeigt ebenso, dass es deutliche Geschlechterunterschiede bei der Inanspruchnahme gibt. So beziehen sich fast drei Viertel der Hilfen auf männliche Kinder und Jugendliche<sup>18</sup> (vgl. Statistisches Bundesamt 2011g).

Wie schon bei den ambulanten Hilfen ersichtlich, spielt auch bei der Erziehung in der Tagesgruppe die soziale Situation der Herkunftsfamilie des Kindes bzw. Jugendlichen eine bedeutende Rolle. So lebten deutschlandweit rund 60% der Kinder und Jugendlichen, die im Jahr 2010 eine Hilfe gemäß § 32 SGB VIII begonnen haben, teilweise oder ganz von Transferleistungen<sup>19</sup>. Schon die Analysen der ambulanten Hilfen haben Hinweise darauf ergeben, dass geringere Einkommen oder auch Armut in allein erziehenden Familien weitaus häufiger anzutreffen sind als in anderen Familienkonstellationen. Somit lässt sich auch erklären, dass bundesweit rund 46% der Kinder und Jugendlichen, für die im Jahr 2010 eine Betreuung in einer Tagesgruppe neu eingerichtet wurde, mit einem allein erziehenden Elternteil zusammenleben<sup>20</sup> (vgl. Statistisches Bundesamt 2011g).

Richtet man den Blick auf die Gründe für den Beginn einer Betreuung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, so zeigt sich, dass bei rund 21% der im Jahr 2010 bundesweit neu begonnenen Hilfen die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten als Hauptgrund für den Beginn der Hilfe genannt wurde. Bei rund 20% waren Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen und in rund 15% schulische bzw. berufliche Probleme des jungen Menschen ausschlaggebend (vgl. Statistisches Bundesamt 2011g). In den Gründen für die begonnenen Hilfen spiegelt sich somit das Profil der Tagesgruppen wider, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung bei schulischen Problemen, in Bezug auf die emotionale Entwicklung und das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.

### **Quantitative Bedeutung und Entwicklung der Tagesgruppen im Saarland**

Insgesamt wurden im Jahr 2010 im gesamten Saarland 506 Betreuungen in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII durchgeführt, in den saarländischen Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken) waren es 323 Betreuungen – diese Zahlen beinhalten alle im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen nach § 32 SGB VIII (ohne Abbildung). Betrachtet man die Fallzahlen genauer, so zeigt sich, dass die Spannweite der Inanspruchnahme der Hilfen nach § 32 SGB VIII in den einzelnen saarländischen Jugendämtern sehr groß ist. Während im Landkreis Saarlouis im Jahr 2010 206 und im Regionalverband Saarbrücken 183 Betreuungen in einer Tagesgruppe durchgeführt wurden, lagen die Werte in den Landkreisen Saarpfalz-Kreis (86 Hilfen), Neunkirchen (26 Hilfen), St. Wendel (vier Hilfen) und Merzig-Wadern (eine Hilfe) deutlich unter diesen Werten.

<sup>17</sup> Die Angaben beziehen sich auf die am 31.12.2010 noch laufenden Hilfen und die im Jahr 2010 beendeten Hilfen gemäß § 32 SGB VIII.

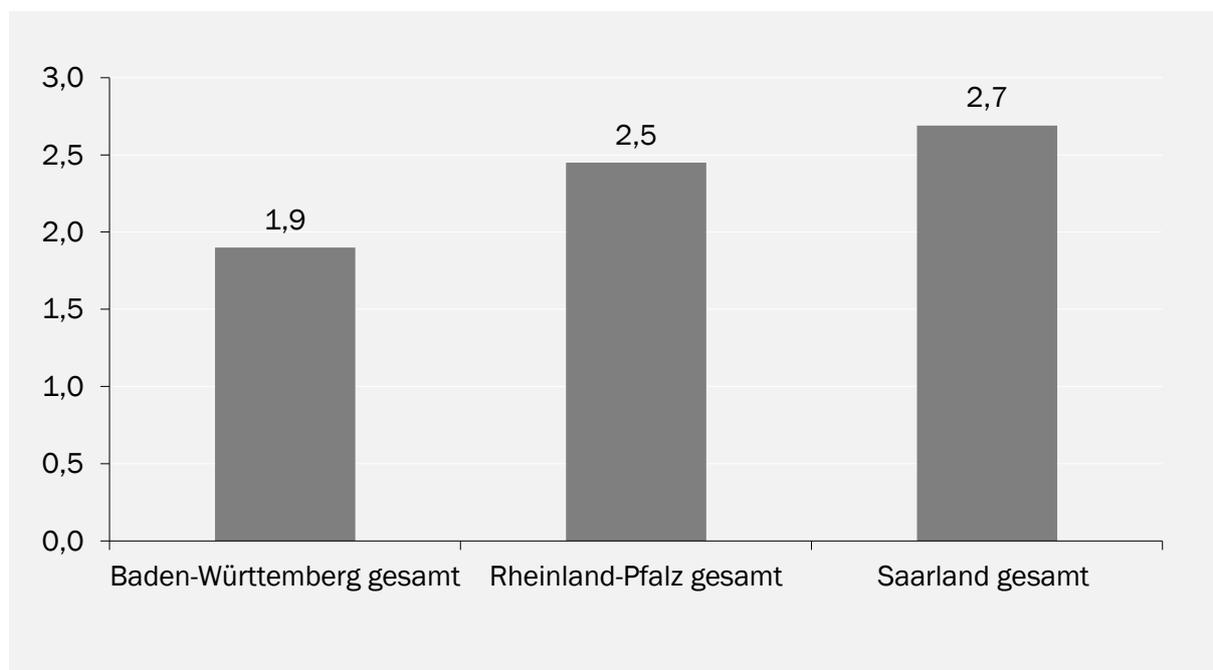
<sup>18</sup> Die Angaben beziehen sich auf die am 31.12.2010 noch laufenden Hilfen und die im Jahr 2010 beendeten Hilfen gemäß § 32 SGB VIII.

<sup>19</sup> Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder von Sozialhilfe (SGB XII).

<sup>20</sup> Die Angaben beziehen sich nur auf die im Jahr 2010 neu begonnenen Hilfen gemäß § 32 SGB VIII.

Vergleicht man Daten aus den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland, so zeigen sich – jeweils in Bezug zur Bevölkerungszahl – leichte Unterschiede bezüglich der Inanspruchnahme der Hilfen gemäß § 32 SGB VIII zwischen diesen Bundesländern. Während in Baden-Württemberg pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren 1,9 Hilfen nach § 32 SGB VIII durchgeführt wurden, waren es in Rheinland-Pfalz 2,5 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jähriger. Das Saarland weist im Bundesländervergleich mit 2,7 Betreuungen in einer Tagesgruppe je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren den höchsten diesbezüglichen Eckwert auf.

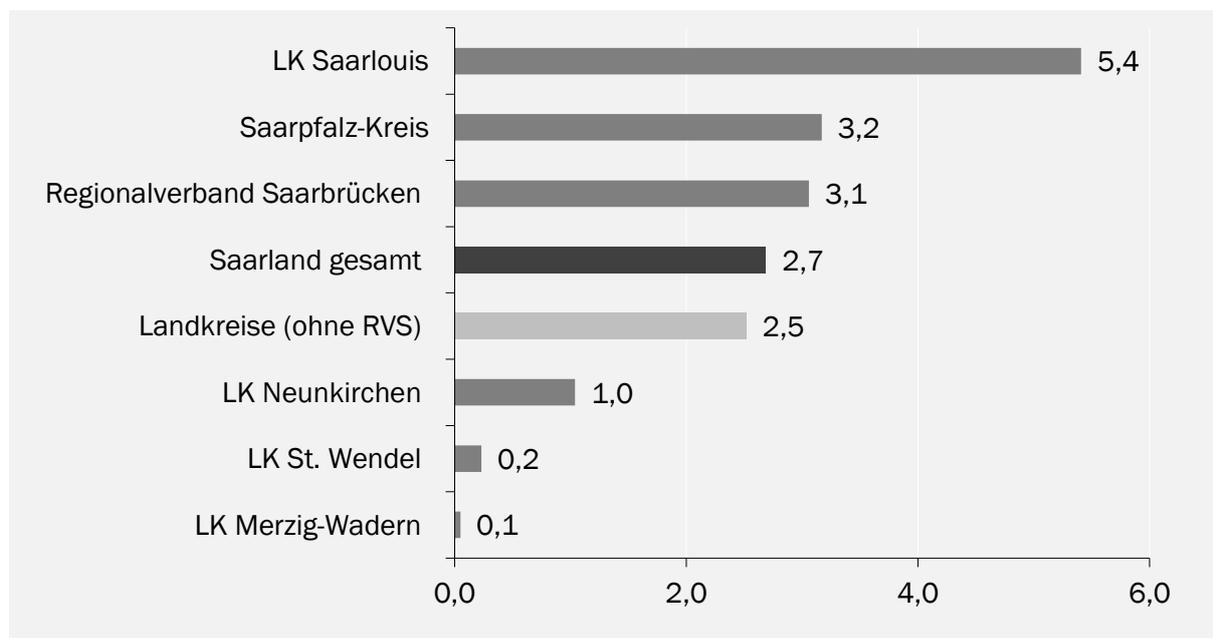
**Abbildung 50** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

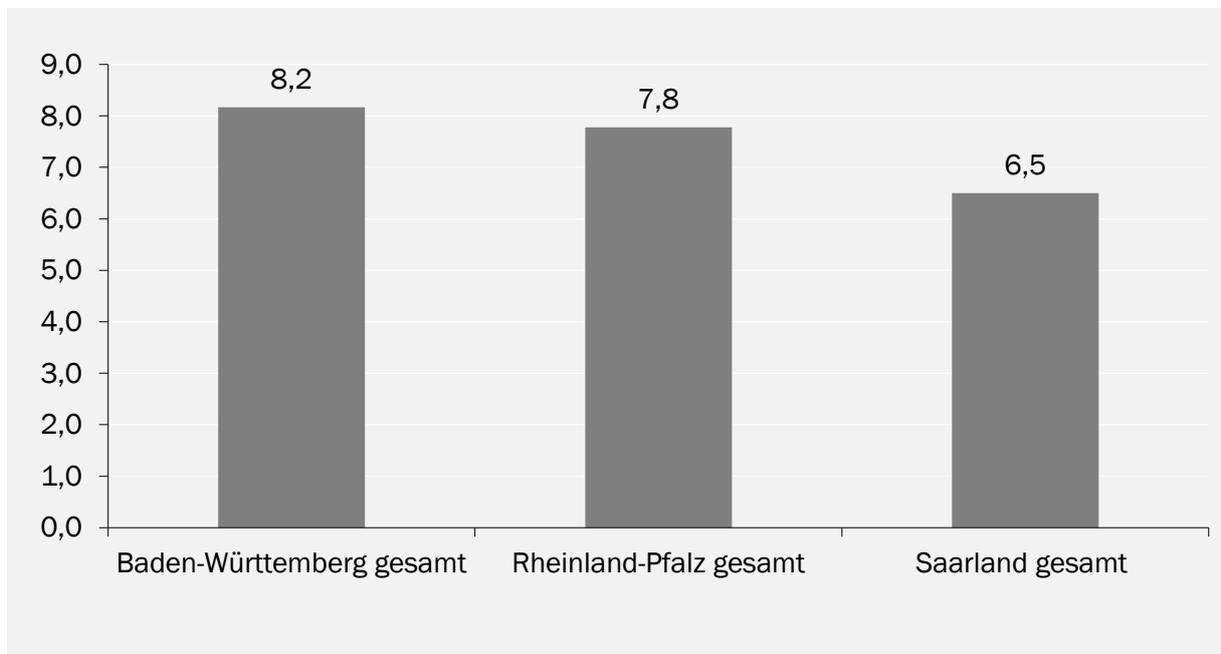
Während der durchschnittliche Eckwert des Saarlands, wie bereits beschrieben, bei 2,7 liegt, ergibt sich für die saarländischen Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) im Jahr 2010 ein Eckwert von 2,5 Hilfen pro 1.000 junger Menschen im Alter von unter 21 Jahren. Bei genauerer Betrachtung der Eckwerte der saarländischen Jugendamtsbezirke im interkommunalen Vergleich wird die große Spannweite der Inanspruchnahme der Hilfen nach § 32 SGB VIII deutlich. So wurden im Jahr 2010 im Landkreis Saarlouis 5,4 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in einer Tagesgruppe betreut, wohingegen im Landkreis Merzig-Wadern lediglich 0,1 Kind bzw. Jugendlicher pro 1.000 unter 21-Jähriger eine Hilfe nach § 32 SGB VIII erhalten hat. Anhand dieser Zahlen lässt sich somit auch im Saarland der bereits für Rheinland-Pfalz beschriebene Trend beobachten: Während sich in einigen Jugendamtsbezirken die Tagesgruppen als Hilfeform bewähren und dort weiter ausgebaut werden, finden anderenorts konzeptionelle Veränderungen und ein Abbau der Tagesgruppen zu Gunsten flexibler Hilfskonzepte statt. In einigen saarländischen Jugendamtsbezirken findet die sogenannte „Flexible Betreuung am Nachmittag“ als flexibles Angebot an der Schnittstelle zwischen ambulanten und teilstationären Hilfen Einzug in das Hilfespektrum der erzieherischen Hilfen.

**Abbildung 51** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Entsprechend dem vergleichsweise geringen Stellenwert der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII im Vergleich mit den ambulanten (§§ 29-31 SGB VIII) und stationären Hilfen (§§ 33, 34 SGB VIII), fällt der Anteil der Hilfen nach § 32 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Saarland im Jahr 2010 mit 6,5% eher gering aus. Die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben diesbezüglich höhere Anteile zu verzeichnen. So machten die Hilfen nach § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 einen Anteil an allen erzieherischen Hilfen von 7,8% aus, in Baden-Württemberg lag dieser Anteil mit 8,2% sogar noch leicht darüber.

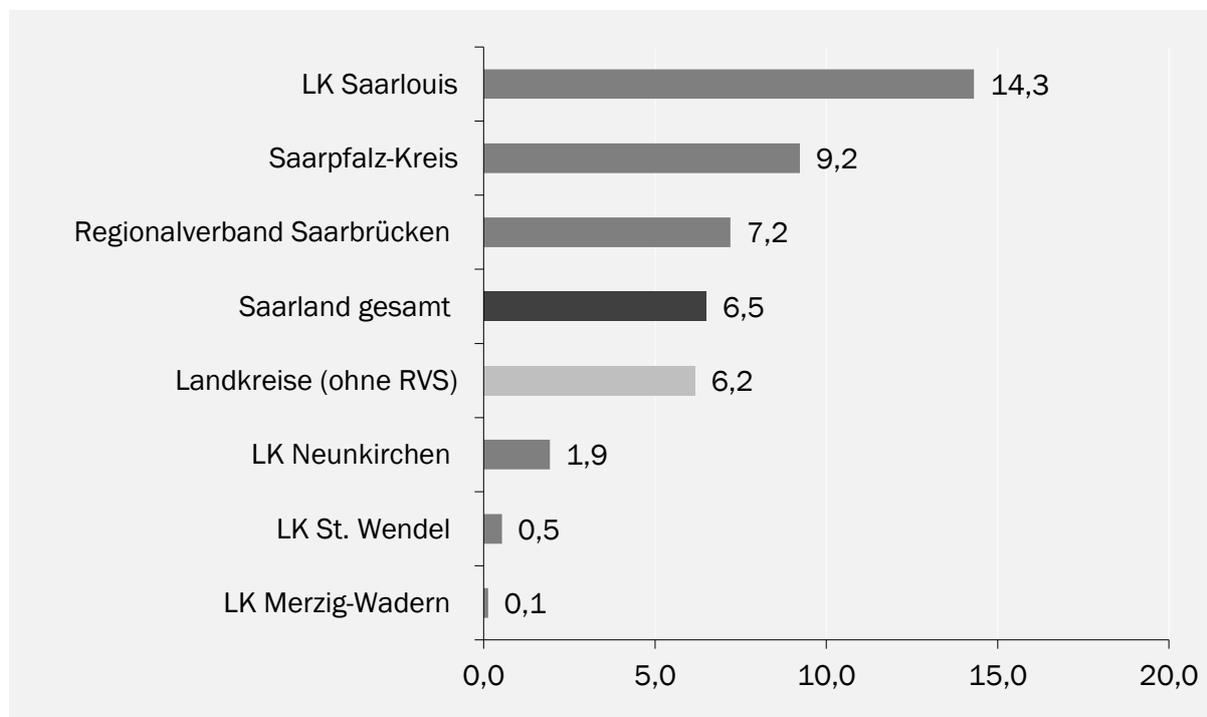
**Abbildung 52** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 32 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland (in Prozent)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Gemäß der deutlichen interkommunalen Unterschiede der Eckwerte der Hilfen nach § 32 SGB VIII, weisen auch die Anteile der Betreuungen in einer Tagesgruppe an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) eine große Bandbreite auf. Während im Landkreis Saarlouis im Jahr 2010 14,3% aller erzieherischen Hilfen als Betreuung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII gewährt wurden, waren es im Landkreis Saarpfalz-Kreis 9,2% und im Regionalverband Saarbrücken 7,2%. Demgegenüber fallen die Anteile der Hilfen nach § 32 SGB VIII an allen erzieherischen Hilfen in den Landkreisen Neunkirchen (1,9%), St. Wendel (0,5%) und Merzig-Wadern (0,1%) deutlich unterdurchschnittlich aus.

**Abbildung 53** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 32 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (in Prozent)

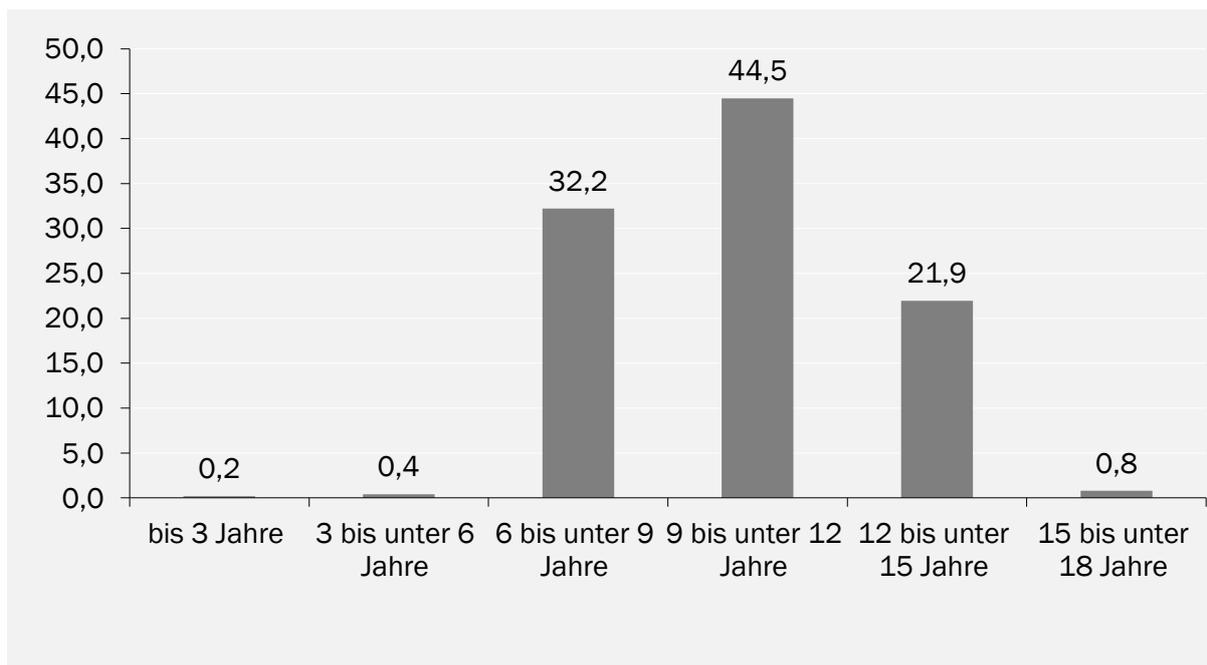


### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in Hilfen nach § 32 SGB VIII

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Angebote in Tagesgruppen sich in erster Linie an Kinder im schulpflichtigen Alter richten. Analysen der Altersstruktur der Hilfen nach § 32 SGB VIII bestätigen dies. Während im Jahr 2010 bundesweit 87% der Kinder und Jugendlichen, die eine Hilfe nach § 32 SGB VIII erhalten haben, im Alter zwischen sechs bis unter 15 Jahren waren, machte diese Altersgruppe im Saarland sogar einen Anteil von 98,6% aus. Die größte Altersgruppe bildete im Saarland im Jahr 2010 die Gruppe der 9- bis unter 12-Jährigen mit 44,5%, gefolgt von den 6- bis unter 9-Jährigen mit 32,2% und den Kindern und Jugendlichen im Alter von zwölf bis unter 15 Jahren mit 21,9%. Die jüngeren Kinder (unter sechs Jahre) und die 15- bis unter 18-Jährigen spielen erwartungsgemäß in Bezug auf die Hilfgewährung von Hilfen nach § 32 SGB VIII eine unbedeutende Rolle.

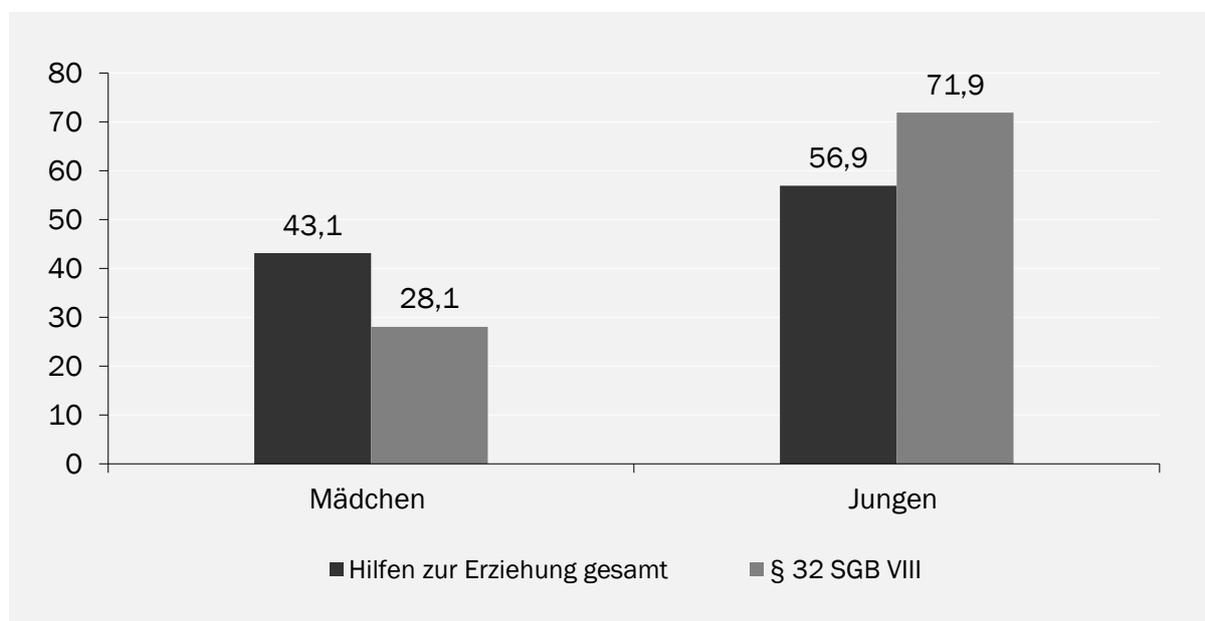
Im Vergleich mit anderen Hilfen unterstreicht damit die Altersverteilung der Hilfen gemäß § 32 SGB VIII deren eigenständige Bedeutung: Keine andere Hilfe setzt ihren Schwerpunkt derart auf die „mittlere“ Altersgruppe der 9- bis unter 12-Jährigen.

**Abbildung 54** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



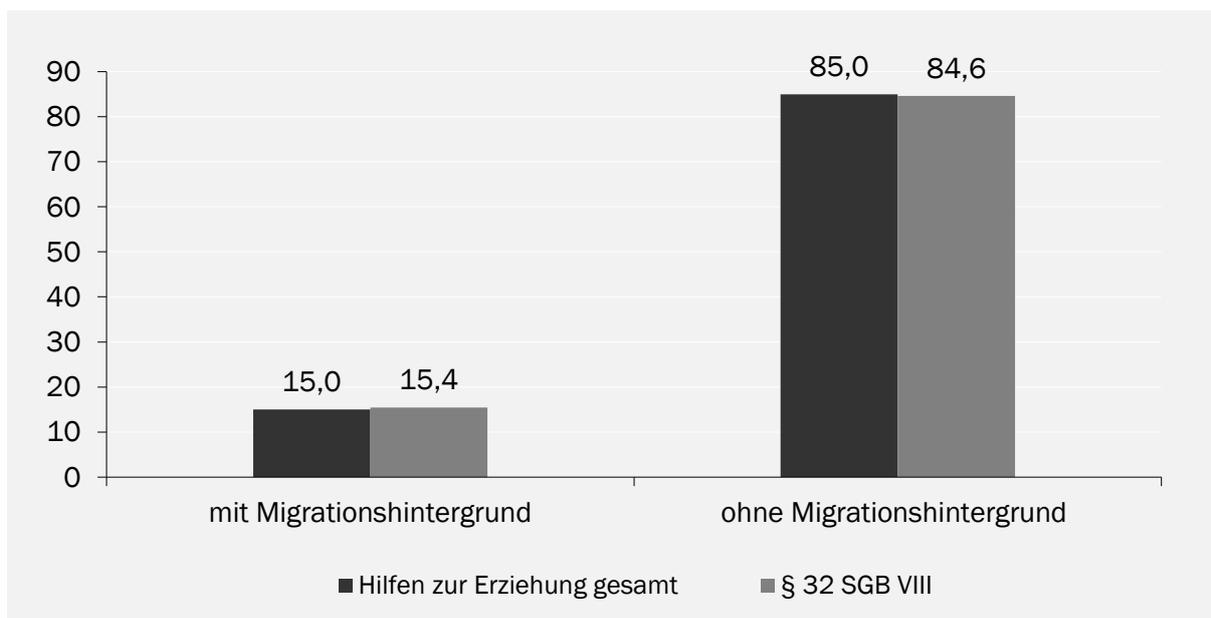
Betrachtet man die Verteilung der Hilfen gemäß § 32 SGB VIII nach Geschlecht, so wird ersichtlich, dass sich im Jahr 2010 bundesweit fast drei Viertel der Hilfen an männliche Kinder und Jugendliche richteten – die Ergebnisse aus dem Saarland bestätigen dies. Vergleicht man den Anteil der Geschlechter an den Hilfen gemäß § 32 SGB VIII und an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) so zeigt sich, dass der Anteil der Jungen in Hilfen nach § 32 SGB VIII im Saarland im Jahr 2010 mit 71,9% deutlich höher ausfällt als in allen erzieherischen Hilfen gesamt (56,9%). Die Hilfen nach § 32 SGB VIII haben damit im gesamten Kontext der Hilfen zur Erziehung den höchsten Anteil männlicher Hilfeempfänger zu verzeichnen. Der Anteil der Mädchen in den Betreuungen in einer Tagesgruppe fällt dementsprechend im Jahr 2010 im Saarland mit 28,1% niedriger aus als in allen Hilfen zur Erziehung gesamt (43,1%).

**Abbildung 55** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 32 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beträgt bei der Betreuung in einer Tagesgruppe 15,4% – dies ist vergleichbar mit dem durchschnittlichen Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), der mit 15,0% nur geringfügig unter diesem Wert liegt.

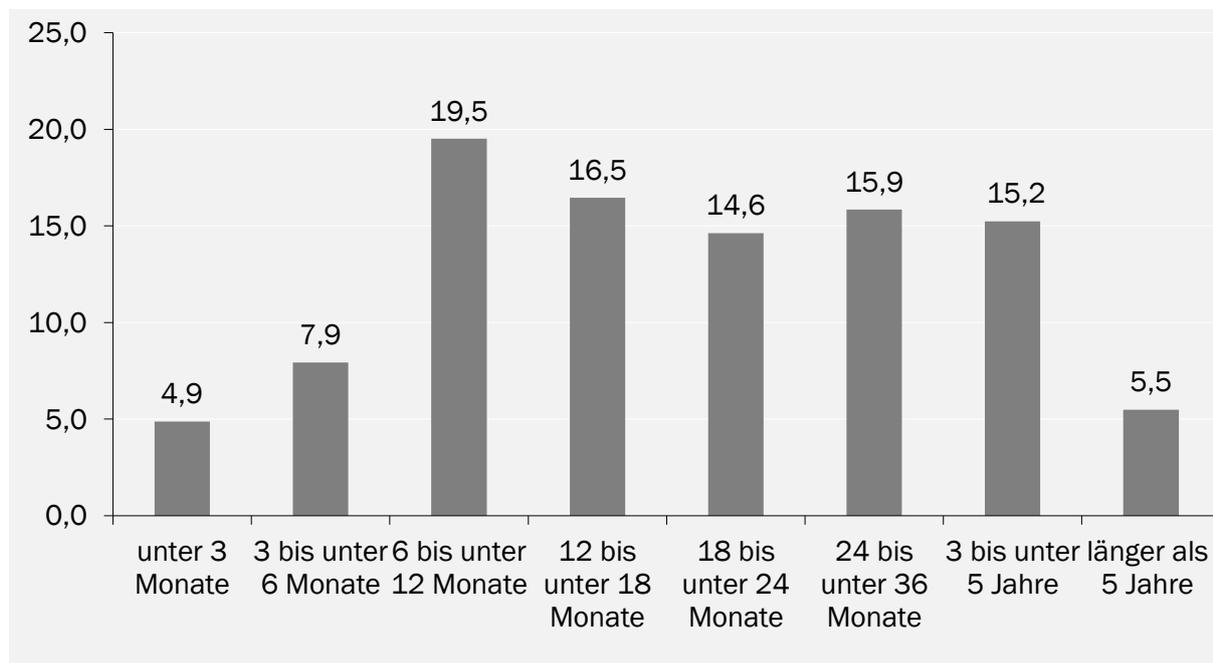
**Abbildung 56** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 32 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Dauer der Hilfen nach § 32 SGB VIII

Im Durchschnitt dauerten die Hilfen nach § 32 SGB VIII im Saarland im Jahr 2010 knapp zwei Jahre (23,6 Monate). Die Betreuung in einer Tagesgruppe liegt damit hinsichtlich ihrer durchschnittlichen Dauer zwischen den ambulanten Hilfen mit einer maximalen Dauer von 18,4 (z. B. SPFH) und den stationären Hilfen, insbesondere der Vollzeitpflege, die durchschnittlich 38,8 Monate dauert.

**Abbildung 57** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Perspektiven der Hilfen nach § 32 SGB VIII

Nach Späth (2001) ist die Entwicklung der Tagesgruppen seit ihrem Beginn vor 30 Jahren insgesamt positiv zu bewerten. Für die weitere Entwicklung der Tagesgruppen sieht er folgende Perspektiven:

- Um den spezifischen pädagogisch-therapeutischen Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen auch weiterhin gerecht zu werden, sollten sich die Tagesgruppen zukünftig stärker mit anderen Jugendhilfesettings vernetzen, um dadurch flexiblere Übergänge zwischen den verschiedenen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten zu ermöglichen.
- Des Weiteren geht Späth (2001, S. 595) davon aus, dass sich die Tagesgruppen zu Jugendhilfestationen oder Kinder- und Jugendhilfezentren weiterentwickeln können, „in denen für einen regional begrenzten Einzugsbereich unter einem Dach neben der Tagesgruppe weitere ambulante und mobile Erziehungshilfen und/oder weitere Angebote der offenen und mobilen Jugendarbeit bereitgestellt oder all diese Angebote zu einem flexiblen Jugendhilfeangebot aus einer Hand verschmolzen werden.“

- Darüber hinaus zieht Späth (2001, S. 596) jedoch auch die Möglichkeit in Betracht, dass sich in Zukunft das Angebot von Tagesgruppenplätzen reduzieren wird. Integrative Angebote, in denen die Grenzen zwischen Erziehungshilfe und Kindertagesbetreuung an Trennschärfe verlieren oder weniger betreuungsintensive Formen der Tagesbetreuung (z. B. soziale Gruppenarbeit oder neue Formen sozialpädagogischer Schülerbetreuung) treten an Stelle der Tagesgruppen.

Auch Wegehaupt-Schlund (2001b, S. 187) sieht die Zukunft der Tagesgruppen nur durch eine noch stärkere Lebensweltorientierung, Flexibilität und Verknüpfung mit anderen Hilfen gewährleistet. Dies sei auch in Zeiten knapper werdender finanzieller Ressourcen geboten, allerdings nicht im Sinn von „Billig-Angeboten“, sondern im Sinne von „Qualitätssicherung bei größerer Flexibilität“.

Der Ausbau von Ganztagsbetreuungsmöglichkeiten an (Ganztags-)Schulen stellt eine weitere Herausforderung für die Tagesgruppen dar. Vielerorts wird damit auch die Erwartung verbunden, dass durch den Ausbau von Ganztagsangeboten ganz auf Tagesgruppen verzichtet werden kann. An dieser Stelle gilt allerdings darauf zu verweisen, dass sowohl Kindertagesstätten und auch Schulen personell und fachlich nicht in der Lage sind, adäquat auf Erziehungs-, Bewältigungs- oder Lebenslagenprobleme reagieren zu können. Bedeutsamer ist an dieser Stelle die Frage, wie über Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe und Schule abgestimmte Betreuungs-, Bildungs- und Hilfefkonzepte entwickelt werden können.

Die Anbindung von Erziehungshilfeangeboten an Schule muss dabei einer doppelten Anforderung Rechnung tragen. So muss sich einerseits die Hilfe weiterhin am Subjekt und am Bedarf des jungen Menschen und dessen Familie orientieren, mit dem Ziel, eine Verbesserung des Bewältigungshandelns und die Bearbeitung individueller Problemlagen zu erreichen. Andererseits zielt die räumliche Verschränkung von Erziehungshilfen und Schule (z. B. im Ganztagsbereich) auf die Entwicklung eines Gesamtkonzepts, das nicht nur die Kooperation von Jugendhilfe und Schule verbessert, sondern auch Bildung, Betreuung und Erziehung stärker aufeinander bezieht. Damit jedoch kooperative und institutionsübergreifende Arbeitszusammenhänge zwischen Jugendhilfe und Schule gebildet werden können, müssen vor Ort Strukturen und gemeinsame Ziele verhandelt und ausgestaltet sowie Zuständigkeiten geklärt werden (vgl. MASGFF 2010, S. 159).

## 2.6 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

### **Fachliches Profil der Vollzeitpflege**

Unter dem Begriff der Vollzeitpflege wird im Rahmen des § 33 SGB VIII die ständige „Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie verstanden“ (vgl. Münder et. al. 2009, S. 305). Die Vollzeitpflege ist damit neben der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine „traditionelle Form der Erziehung außerhalb des Elternhauses. Diese soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern – je nach den Erfordernissen des Einzelfalls auf kurze (befristete) Zeit oder auf Dauer – ersetzen“ (Münder et. al 2009: 305). Das zentrale Kennzeichen dieser Hilfe besteht also darin, dass die Hilfeerbringung nicht in direkter Interaktion mit professionellen Fachkräften erfolgt, sondern durch Laien im privaten Rahmen einer „anderen“ Familie. Trotz dieser Privatheit des Hilfesettings erbringt eine Pflegefamilie eine am Gemeinwohl orientierte Dienstleistung für die öffentliche Jugendhilfe. Daraus ergeben sich sowohl konkrete Anforderungen an die Auswahl der geeigneten Familie, die Mitwirkung in der Hilfeplanung, die fachliche Begleitung und Unterstützung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, aber auch an die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

Bei der Vollzeitpflege handelt es sich wohl um die älteste Form der gemeinschaftlich bzw. staatlich verantworteten Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Notlagen, bei massiven Erziehungs- oder Lebenslagenproblemen sowie bei Krankheit oder Tod der leiblichen Eltern (vgl. Blandow 2004). In den vergangenen vier Jahrzehnten war das Pflegekinderwesen einer erheblichen Veränderungsdynamik ausgesetzt, ohne dass dabei aber der zentrale Kern dieser Hilfe, nämlich die Aufnahme und Betreuung „fremder“ Kinder in einer „anderen“ Familie verändert wurde. Dennoch bildete die Diskussion über die Aufgaben des Pflegewesens einen Ausgangspunkt für zentrale Reformdebatten zur Ausgestaltung einer modernen Kinder- und Jugendhilfe: In Folge der Heimkritik in den 1970er Jahren wurde die Familienpflege zur „schonenden“ und „natürlichen“ Alternative zur Heimerziehung. Der damit einhergehende Auf- und Ausbau sowie die Qualifizierung des Pflegekinderwesens haben dazu geführt, dass – wenn fachlich vertretbar – jüngere Kinder seitdem nicht in Heimen, sondern in geeigneten Pflegefamilien untergebracht werden.

Mit der Stärkung des Pflegekinderwesens und des Familienprinzips ist aber auch die Heimerziehung „familienähnlicher“ geworden, verbunden mit dem Auf- und Ausbau von Familienwohngruppen, Kinderdörfern oder professionellen Pflegestellen. Zugleich setzte eine Ideologisierung des Familienprinzips ein: Der Heimerziehung haftet nach wie vor das Stigma der „Anstaltserziehung“ und des „unnatürlichen“ Lebensortes für junge Menschen an, weil sie an der Privatheit, Beziehungsexklusivität und Überschaubarkeit von Familie gemessen wird. Dabei ist fachlich längst erwiesen, dass für eine bestimmte Gruppe junger Menschen die pädagogische Betreuung in der Heimerziehung angemessen, akzeptiert und wirkungsvoll ist (vgl. BMFSFJ 1998). Aber auch für das Pflegekinderwesen wirkt sich die Idealisierung des Familienprinzips nachteilig aus. Da Erziehung in Familien als privat zu organisierende und ohne besondere Kompetenzen zu gestaltende Aufgabe von Laien angesehen wird, kommt auch das Pflegekinderwesen häufig aus einem Nischendasein nicht heraus: Von Pflegefamilien wird analog der „normalen“ Familien erwartet, dass Erziehung mit Ausnahme von Unterhaltsleistungen und Erstattungen für die „Kosten der Erziehung“ weitgehend ohne staatliche Hilfe und Unterstützung gelingt. Auch geraten durch diese Vorstellungen von „guter Familie“ die Herkunftseltern aus dem Blick, die als „störendes drittes Rad am Wagen“ und „schlechte“ Familie nicht systematisch am Hilfeprozess beteiligt werden.

In der heutigen Diskussion des Pflegekinderwesens lassen sich drei Spannungsfelder ausmachen:

1. Im Rahmen der Gegenüberstellung von Heimerziehung und Vollzeitpflege wird das Leben in einer Familie als einzig gültiger Normalfall für das Aufwachsen von Kindern angesehen, andere professionelle Hilfesettings dagegen als „abweichende“ Ausnahme. Dies kann dazu führen, dass unter Einsparvorgaben die „günstigere“ Unterbringung in einer Pflegefamilie einer Heimunterbringung vorgezogen wird, jenseits der Frage, welche Hilfe in welchem Setting notwendig und geeignet ist.
2. Unklar ist auch, ob eine Pflegefamilie als Ersatz- oder Ergänzungsfamilie angesehen wird. Damit einhergehend bestehen Unsicherheiten bezüglich des Stellenwerts der Elternarbeit und der Einbindung der Herkunftsfamilie in den Hilfeprozess.
3. Zuletzt ist das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit in Pflegefamilien häufig ungeklärt. Erziehung in Pflegefamilien findet im privaten Rahmen, allerdings in öffentlicher Verantwortung statt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Erwartungen, die sich einerseits aus der Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter (z. B. Hilfeplanung, Kontrolle, Qualifizierung), aber auch andererseits aus der Emotionalität, Ehrenamtlichkeit und Motivation der Pflegeeltern ergeben (vgl. Kotthaus 2009).

Seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat sich das Pflegekinderwesen weiter qualifiziert und ausdifferenziert. Wenn heute von Vollzeitpflege die Rede ist, verbirgt sich dahinter eine differenzierte Angebotsstruktur unterschiedlicher Pflegeformen. Differenzierungen lassen sich festmachen an der anvisierten Dauer von Pflegeverhältnissen, dem Vorliegen verwandtschaftlicher Beziehungen sowie dem Grad an fachlicher Qualifizierung der Pflegeeltern. Dementsprechend kann unterschieden werden zwischen:

1. der Verwandtschaftspflege, wenn die Voraussetzungen für eine erzieherische Hilfe gegeben sind;
2. der Kurzzeit- und Bereitschaftspflege zur kurzfristigen und in der Dauer begrenzten Unterbringung von jungen Menschen bei Inobhutnahmen, Krisen und Notsituationen;
3. „normalen“ Pflegefamilien, die nach einem bestimmten Auswahlverfahren des öffentlichen Jugendhilfeträgers geeignet sind, junge Menschen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer bei sich aufzunehmen;
4. professionellen Pflegestellen, bei denen mindestens ein Elternteil über eine pädagogische Ausbildung verfügt und damit auch besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen aufgenommen werden können (vgl. LSJV 2002). Diese Form der Vollzeitpflegen wird häufig auch als heilpädagogische Pflegestellen oder Erziehungsstellen bezeichnet (vgl. Münder et al. 2009).

### **Zielgruppen der Vollzeitpflege**

Mit der Einführung des KJHG war ein deutlicher Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen verbunden. Damit war zugleich die Erwartung verbunden, durch frühzeitig ansetzende und familienunterstützende Angebote auf die Herausnahme von jungen Menschen aus ihren Familien zunehmend verzichten zu können. Auch erhoffte man sich, dass durch die zunehmende Professionalisierung des Hilfesystems die Unterbringung in „Laien-Familien“ eher rückläufig sein würde. Der Blick in die amtliche Statistik zeigt aber einen entgegengesetzten Trend (vgl. Statistisches Bundesamt 2009a; 2011i): Seit 1991 ist kontinuierlich ein Zuwachs der Fallzahlen im Bundesgebiet zu verzeichnen. Noch im Jahr 1991 befanden sich rund 55.600 Pflegekinder in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII, im Jahr 2010 dagegen rund 73.700 Kinder und Jugendliche – mithin ein Anstieg um etwa ein Drittel. Ein besonders starker Anstieg fand dabei im Zeitraum 2007 bis 2008 statt, nämlich um rund 10%.<sup>21</sup> Dieser Fallzahlenzuwachs geht insbesondere auf eine deutliche Zunahme der neu begonnenen Vollzeitpflegen seit dem Jahr 2007 zurück (vgl. Statistisches Bundesamt 2007; Statistisches Bundesamt 2009a; Statistisches Bundesamt 2009b). Die Daten aus Rheinland-Pfalz belegen diesen Trend: Dort hat sich die absolute Fallzahl der Vollzeitpflegen zwischen 2002 und 2010 um rund 35% auf nunmehr 4.424 Vollzeitpflegen erhöht. Zugleich lässt sich in Rheinland-Pfalz ein überdurchschnittlicher Anstieg im Zeitraum 2007/2008 um etwa 8% feststellen. Diese kurzfristigen Zunahmen im Zeitraum 2007 bis 2008 lassen sich sicherlich ganz überwiegend mit der Einführung des § 8a SGB VIII und damit einhergehenden Inobhutnahmen erklären.

---

<sup>21</sup> Diese Zahlen beinhalten jeweils die Vollzeitpflegen am 31.12. eines Jahres bzw. die im Verlauf eines Berichtsjahres beendeten Hilfen.

Ein weitergehender Blick in die amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zeigt folgende weitere Indikatoren in Bezug auf die Vollzeitpflege:

- Bei rund 22% aller im Jahr 2010 beendeten bzw. am 31.12.2010 noch bestehenden Vollzeitpflegen handelt es sich um Verwandtschaftspflege, entsprechend bei etwa 78% aller Vollzeitpflegen um Pflege in einer nicht-verwandten Familie (vgl. Statistisches Bundesamt 2011i).
- Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege lebten vor der Unterbringung in etwa 55% aller Fälle bei einem alleziehenden Elternteil, in weiteren 17% in einer Stiefelternkonstellation, aber nur in 18% aller Fälle bei beiden leiblichen Elternteilen (vgl. Statistisches Bundesamt 2011i: Bestand aller Hilfen am 31.12.2010).
- Der weit überwiegende Teil der Herkunftsfamilien (rund 78%) lebt ganz oder teilweise von sozialstaatlichen Transfers und damit an oder unter der Armutsgrenze (vgl. Statistisches Bundesamt 2011i: Bestand aller Hilfen am 31.12.2010)
- Eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls war bei über einem Viertel der am 31.12.2010 bestehenden Vollzeitpflegen der Hauptgrund für die Hilfestellung, in 13% aller Fälle lag eine eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vor. In jeweils 15% aller Fälle wurde die Unversorgtheit des jungen Menschen bzw. eine unzureichende Förderung, Betreuung oder Versorgung des jungen Menschen als Grund angegeben. Rund 9% aller Fälle wurden durch Problemlagen der Eltern verursacht, etwa psychische Erkrankungen oder Suchtverhalten (vgl. Statistisches Bundesamt 2011i).

Fasst man also diese Ergebnisse zusammen, so richtet sich die Vollzeitpflege häufiger als andere Erziehungshilfen an allein erziehende Mütter, die vor dem Hintergrund materiell prekärer Lebenslagen und individueller Bewältigungsprobleme die Versorgung ihrer Kinder nicht mehr (ausreichend) sicherstellen können. Insgesamt sprechen die vorliegenden Daten dafür, dass Pflegekinder aus Familien stammen, die vielfältig belastet sind, schon Hilfen im Vorfeld erhalten haben und in denen eine krisenhafte Zuspitzung von Lebenslagen- und individuellen Bewältigungsproblemen zur Inpflegegabe eines oder mehrerer Kinder führte (vgl. Rock/Moos/Müller 2008).

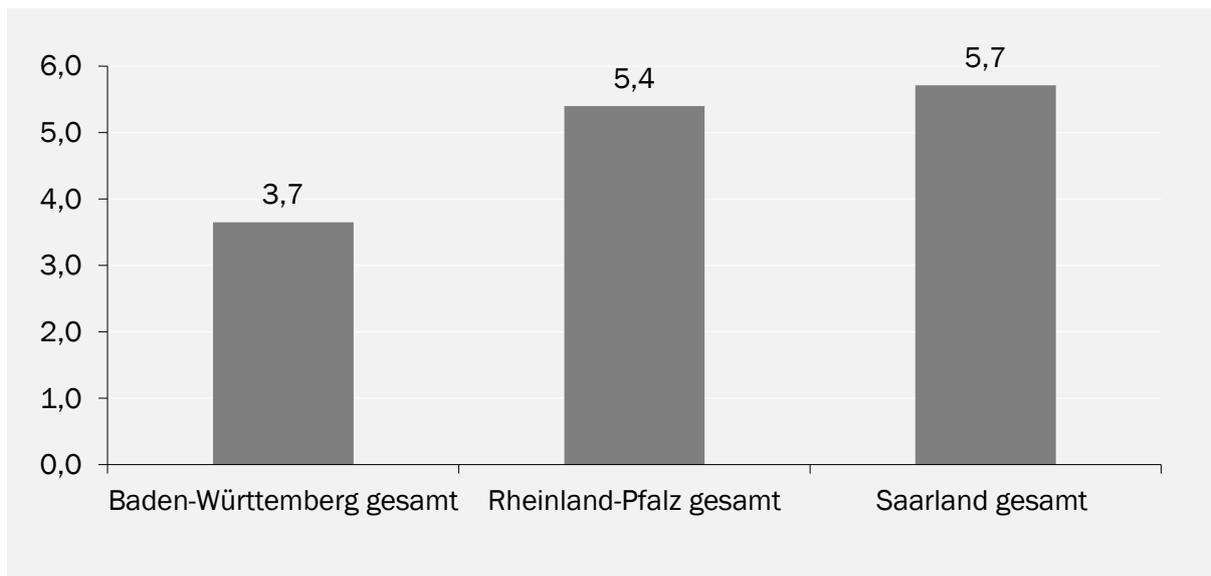
### **Quantitative Bedeutung und Entwicklung der Vollzeitpflege<sup>22</sup> der jungen Menschen im Saarland**

Im Jahr 2010 gab es im gesamten Saarland 1.072 Unterbringungen in Pflegefamilien gemäß § 33 SGB VIII. Davon entfallen 374 Pflegeverhältnisse (rund 35%) auf den Regionalverband Saarbrücken, entsprechend 698 Pflegeverhältnisse (jeweils alle im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen nach § 33 SGB VIII) auf die saarländischen Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) (ohne Abbildung). In der absoluten Betrachtung ist damit die Vollzeitpflege nach der Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII die zweithäufigste Hilfe zur Erziehung. Allerdings reicht die Spannweite der Vollzeitpflegeverhältnisse in den saarländischen Landkreisen zwischen 66 Hilfen im Landkreis Merzig-Wadern bis hin zu 180 Hilfen im Landkreis Saarlouis.

<sup>22</sup> Die Daten zur Vollzeitpflege beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf alle Vollzeitpflegen in eigener Kostenträgerschaft.

Aber erst der Bezug zu den jeweiligen Bevölkerungszahlen kann zeigen, wie deutlich diese Unterschiede sind. Landesweit waren im Jahr 2010 genau 5,7 von 1.000 jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren in einer Pflegefamilie untergebracht. Dieser Eckwert ist damit in etwa vergleichbar mit dem Eckwert in Rheinland-Pfalz (5,4), liegt aber deutlich über dem vergleichbaren Eckwert im Bundesland Baden-Württemberg (3,7).

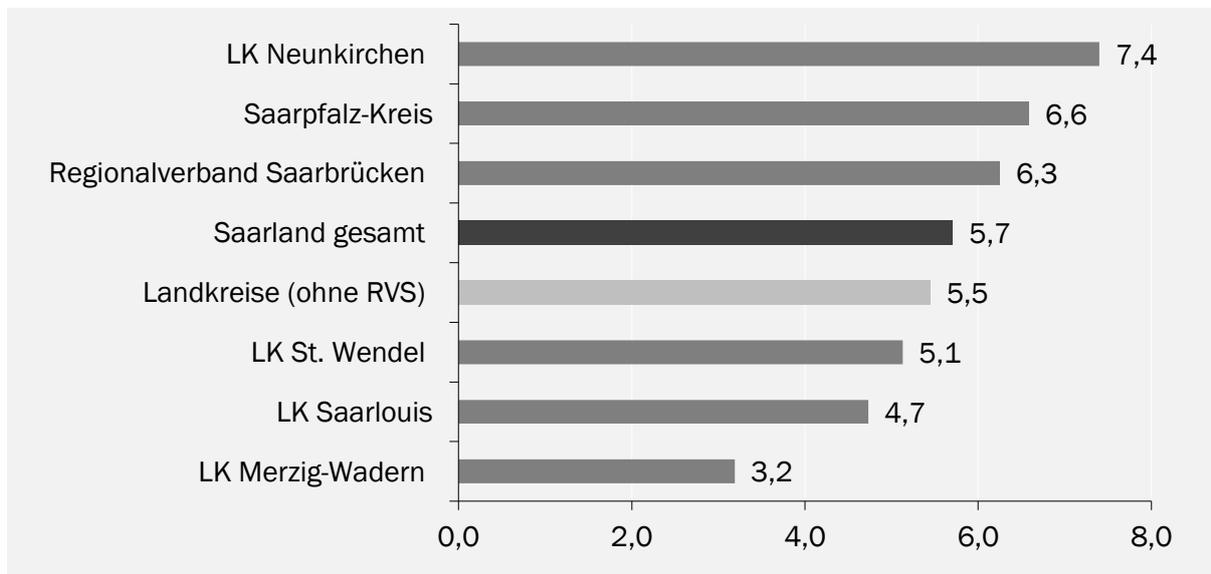
**Abbildung 58** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

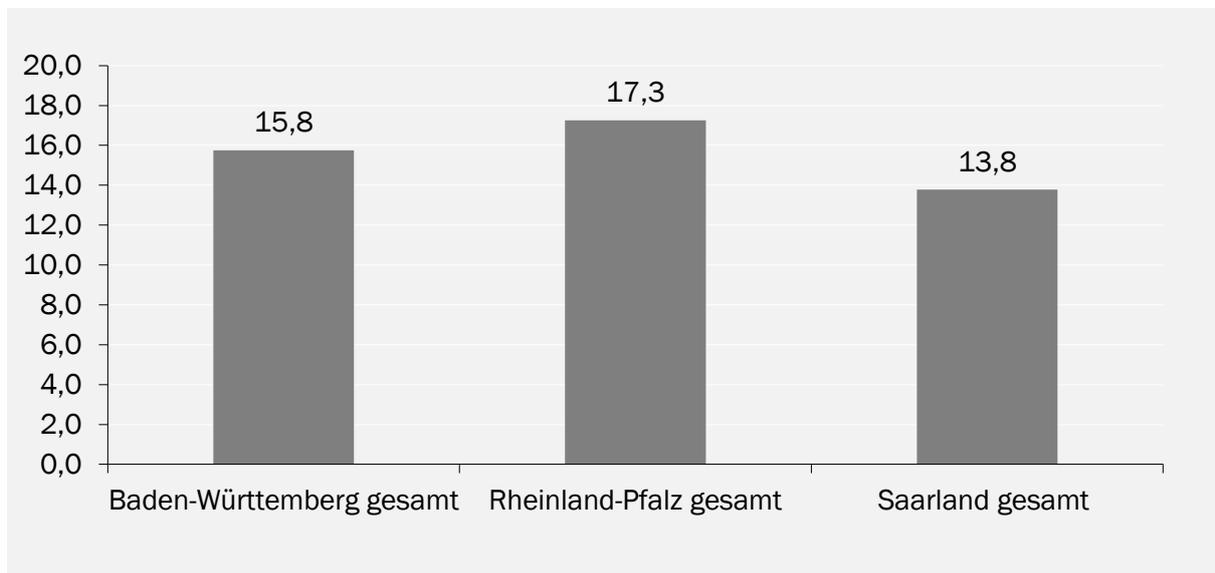
Die unterschiedliche Höhe der absoluten Fallzahlen hat es bereits angedeutet: Interkommunal weichen die jeweiligen Eckwerte zum Teil deutlich vom durchschnittlichen Mittelwert in Höhe von 5,7 Vollzeitpflegeverhältnissen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren ab (siehe Abbildung 59). Entsprechend der geringen absoluten Fallzahl weist der Landkreis Merzig-Wadern den geringsten Eckwert aller Kreise auf: Der Eckwert liegt hier bei 3,2 Vollzeitpflegen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Der Landkreis Neunkirchen weist mit einem Eckwert von 7,4 den höchsten diesbezüglichen Eckwert auf, der Regionalverband Saarbrücken liegt mit einem Eckwert von 6,3 leicht über dem durchschnittlichen Eckwert des gesamten Bundeslandes. Im Vergleich weist damit der Regionalverband Saarbrücken einen Eckwert auf, der um rund 0,8 Eckwertpunkte über dem Durchschnittswert aller Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) liegt.

**Abbildung 59** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Obwohl in der absoluten Betrachtung die zweithäufigste Hilfe, fällt der Anteil der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Saarland im Vergleich mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz etwas unterdurchschnittlich aus. So beträgt dieser Anteil in Baden-Württemberg knapp 16% und liegt in Rheinland-Pfalz sogar bei über 17%. Im Saarland beträgt dieser Anteil knapp 14%. Im Vergleich aller Hilfen nach §§ 29 bis 35 SGB VIII aber stellen die Vollzeitpflegeverhältnisse im Saarland die zweitgrößte Gruppe aller Hilfen zur Erziehung dar. Einzig die Hilfen nach § 34 SGB VIII liegen mit einem Anteil von rund 24% an allen Hilfen darüber.

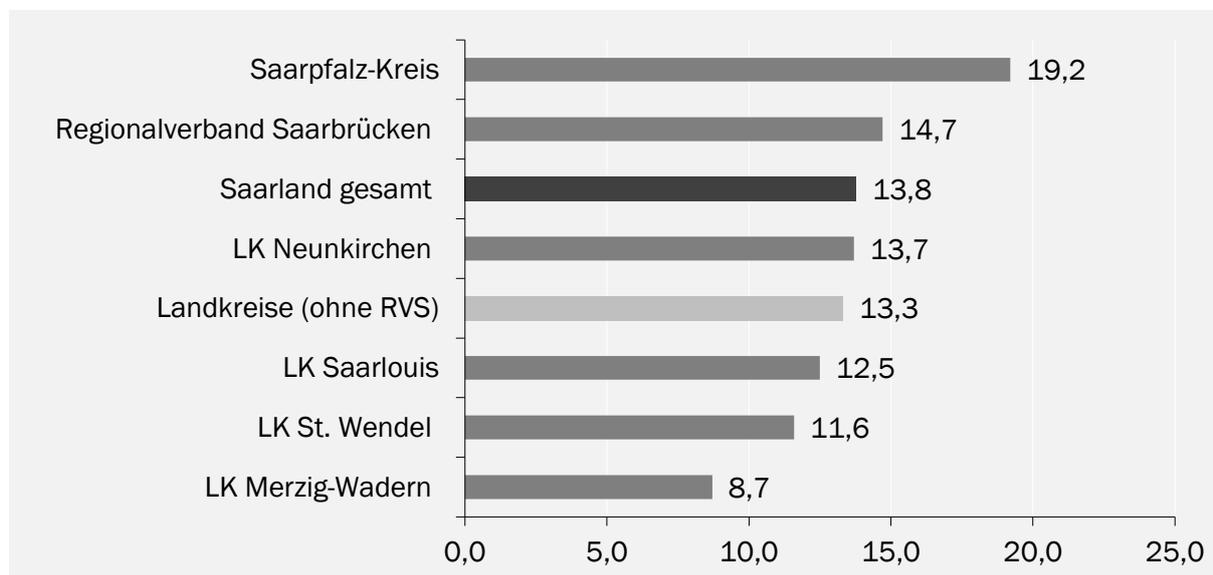
**Abbildung 60** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 33 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland (in Prozent)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Die Bandbreite der Eckwerte entspricht in etwa auch der Bandbreite des Anteils der Hilfen nach § 33 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung (gemäß §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII): Der Landkreis Merzig-Wadern weist sowohl den geringsten diesbezüglichen Eckwert als auch den geringsten Anteilswert aller Kreise im Saarland auf (8,7%). Der Saarpfalz-Kreis weist demgegenüber einen deutlich überdurchschnittlichen Anteilswert in Höhe von rund 19% auf. Im Vergleich liegt der Anteil der Vollzeitpflegeverhältnisse an allen Hilfen zur Erziehung im Regionalverband Saarbrücken mit rund 15% deutlich über dem durchschnittlichen Anteil in allen Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken), der bei etwas mehr als 13% liegt.

**Abbildung 61** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 33 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (in Prozent)

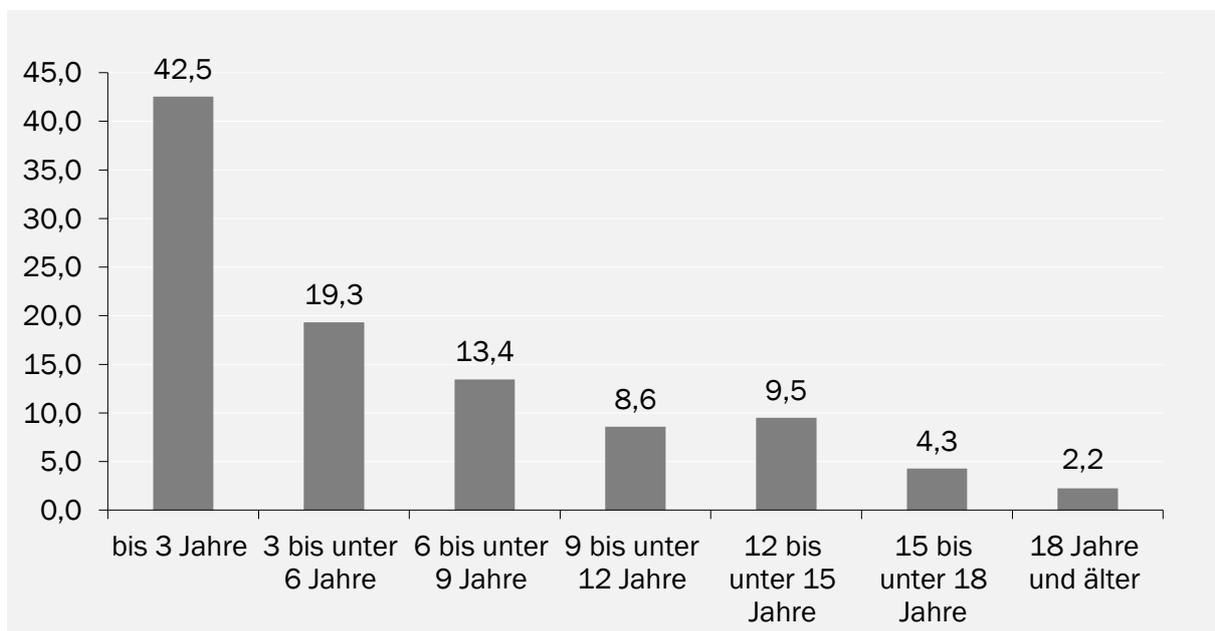


### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in Hilfen nach § 33 SGB VIII

Erwartungsgemäß richtet sich die Vollzeitpflege, vor allem im Vergleich mit den stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII, eher an jüngere Kinder. Abbildung 62 macht nun deutlich, dass annähernd 43% aller Kinder in Vollzeitpflegeverhältnissen jünger als drei Jahre sind. Zusammen mit der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen entfallen sogar mehr als 60% aller Vollzeitpflegeverhältnisse auf Kinder im Vorschulalter. Nur etwa jedes sechste Kind, das in einer Pflegefamilie lebt, ist demgegenüber zwölf Jahre oder älter. Zum Vergleich: In Rheinland-Pfalz beträgt der Anteil von Kindern im Alter von unter sechs Jahren im Jahr 2008 nur knapp 50% aller Hilfen nach § 33 SGB VIII (vgl. MASGFF 2010). Auch im Vergleich mit aktuellen Zahlen aus der Bundesstatistik zeigen sich Besonderheiten: Bei rund 31% aller im 2010 bundesweit begonnenen Hilfen nach § 33 SGB VIII waren die Adressaten dieser Hilfen jünger als sechs Jahre alt, mehr als ein Viertel aber mindestens zwölf Jahre (vgl. Statistisches Bundesamt 2011i).

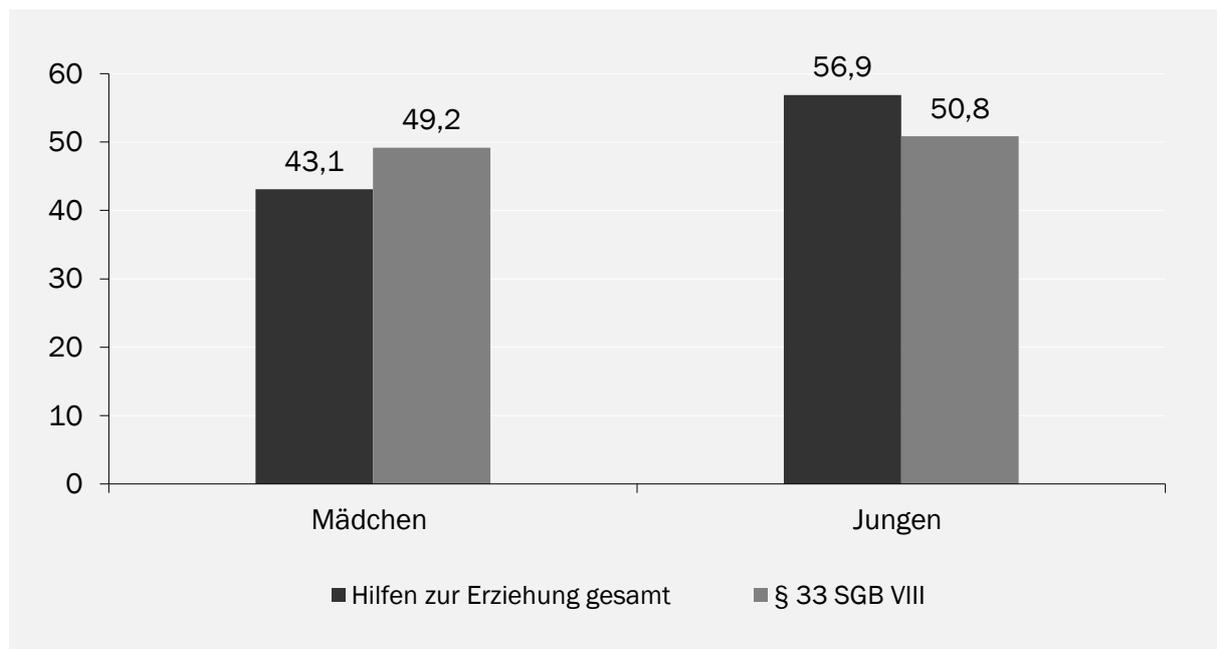
Im Spektrum aller Hilfen zur Erziehung im Saarland stellt damit die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII diejenige Hilfe dar, die sich vor allem an sehr junge Kinder richtet: Einzig im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe spielen diese Kinder (mit einem Anteil von rund 36%) eine zentrale Rolle, bei allen anderen Hilfen stehen andere Altersgruppen stärker im Fokus der jeweiligen Hilfe.

**Abbildung 62** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



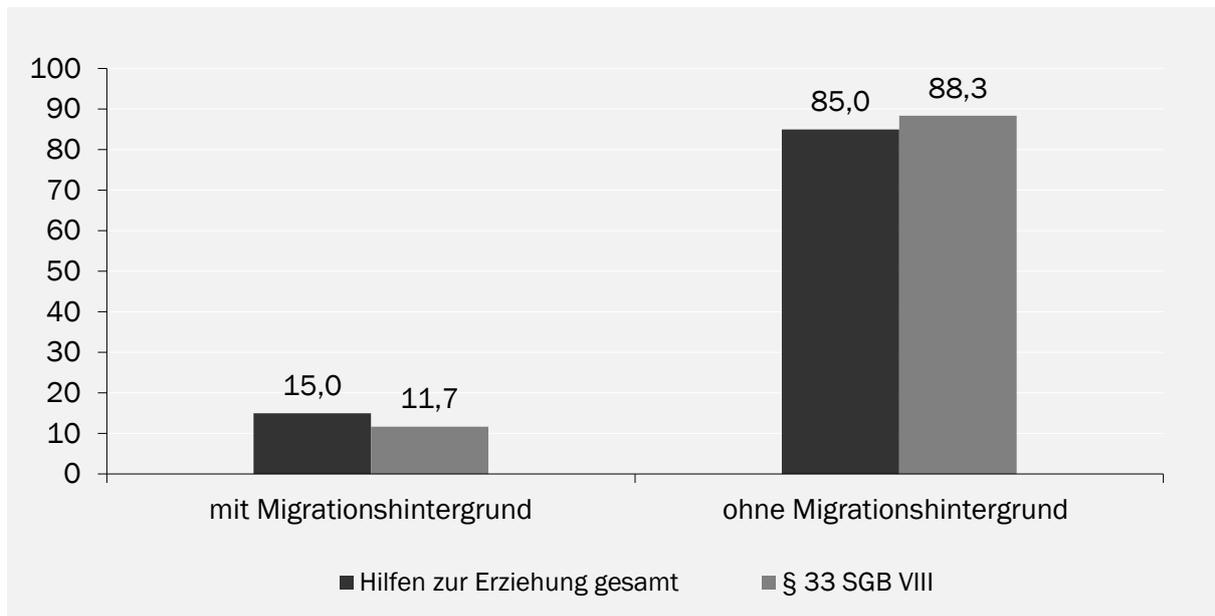
Erwartungsgemäß ist das Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen im Rahmen der Vollzeitpflege beinahe ausgeglichen. Der Anteil von Jungen liegt mit 50,8% nur geringfügig über dem Anteil der Mädchen. Dies liegt vor allem daran, dass für Vollzeitpflegeverhältnisse nicht Auffälligkeiten oder Normabweichungen des Kindes für die Hilfgewährung relevant sind, sondern im Regelfall Erziehungsprobleme der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Dies deckt sich im Übrigen auch mit bundesweiten Daten: Im Bundesdurchschnitt beträgt der Anteil von Jungen in der Vollzeitpflege im Jahr 2010 exakt 50,8% (vgl. Statistisches Bundesamt 2011i). Die Erkenntnis, dass im Rahmen der Vollzeitpflegen im Gegensatz zu anderen Hilfen zur Erziehung keine geschlechterbezogenen Hilfebegründungen herangezogen werden, zeigt sich auch an der Tatsache, dass der Mädchenanteil im Durchschnitt aller Hilfen bei rund 43% liegt. Alle anderen Hilfen – insbesondere die Hilfen nach § 29 SGB VIII (soziale Gruppenarbeit) und nach § 32 SGB VIII (Tagesgruppen) weisen zum Teil deutlich höhere Anteile von männlichen Hilfeempfängern auf.

**Abbildung 63** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 33 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Der Anteil von Kindern oder Jugendlichen mit Migrationshintergrund beträgt im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII annähernd 12% – und liegt damit leicht unter dem Durchschnittswert für alle Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII). Einzig im Rahmen der Hilfen nach § 30 SGB VIII liegt der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund noch niedriger.

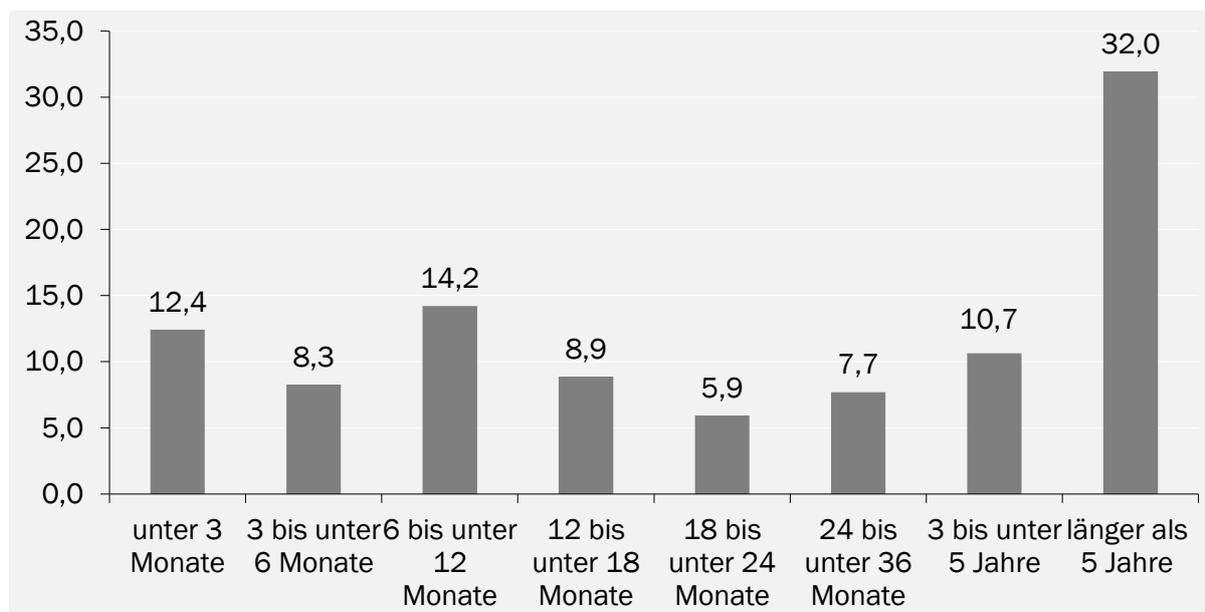
**Abbildung 64** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 33 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Dauer der Hilfen nach § 33 SGB VIII

Mit rund 39 Monaten weisen die Vollzeitpflegeverhältnisse im Landesdurchschnitt 2010 die längste durchschnittliche Dauer auf. Zum Vergleich: Die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII bzw. die Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII liegen mit durchschnittlichen Dauern von unter zwei Jahren deutlich darunter. Allerdings weisen die jeweiligen Dauern der Vollzeitpflegen eine deutliche Bandbreite auf: Während etwa 43% aller Vollzeitpflegen eine Dauer von mindestens drei Jahren aufweisen, handelt es sich bei jeder fünften Vollzeitpflege vermutlich um Kurzzeit- oder Bereitschaftspflegen mit einer Dauer von unter sechs Monaten. Zum Vergleich: Im Bundesdurchschnitt dauerte eine im Jahr 2010 beendete Vollzeitpflege rund 41 Monate – also nur geringfügig länger als im Saarland. Allerdings ist bundesweit der Anteil sehr langer Pflegeverhältnisse (mindestens drei Jahre) mit etwa einem Drittel aller Hilfen deutlich geringer, während der Anteil sehr kurzer Hilfen mit einer Dauer von unter sechs Monaten im Bundesdurchschnitt deutlich höher ausfällt (rund 29%) (vgl. Statistisches Bundesamt 2011i).

**Abbildung 65** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Perspektiven der Hilfen nach § 33 SGB VIII

Angesichts der deutlichen Professionalisierung der Hilfen zur Erziehung und der zunehmenden Schwierigkeit, geeignete Pflegefamilien zu finden, mutet der Bereich der Vollzeitpflege als eine von Laien erbrachte „ehrenamtliche“ Hilfe vielfach als ein Auslaufmodell an bzw. „eine vor sich hin dümpelnde kleine, aber nicht sonderlich ernst genommene Alternative zur Heimerziehung ... [die] von einem Dienst geführt wird, der eher als Refugium für überlastete ASD-Mitarbeiterinnen gilt und nicht als ein wichtiger und leistungsfähiger professioneller Dienst“ (Wolf/Meysen 2011, S. 196f.) Der Blick auf die bundesweite Fallzahlentwicklung zeigte aber ein anderes Bild. Die Vollzeitpflege hat im Spektrum der Hilfen zur Erziehung ihren Stellenwert halten und Platzkapazitäten ausweiten können. Dazu kommt eine intensive fachliche Diskussion über Qualitätsstandards in der Pflegekinderhilfe, wie sie sich etwa im gleichnamigen Handbuch des Deutschen Jugendinstituts (vgl. Kindler et al. 2010) oder im „Leuchtturm-Projekt

Pflegekinderdienst“ manifestiert (vgl. Landschaftsverband Rheinland 2011). Im Rahmen des familienähnlichen Profils der Vollzeitpflege wird ein wesentlicher Beitrag zur Qualifizierung des Hilfesystems in den Kommunen geleistet.

Ob bei einer anstehenden Fremdunterbringung nun auf geeignete Pflegefamilien zurückgegriffen werden kann, hängt von vielen Faktoren ab: Von der Qualität der Werbung, um überhaupt ausreichend Pflegefamilien zur Verfügung zu haben, den Unterstützungsangeboten für Pflegefamilien, Hilfeentscheidungspräferenzen von Fachkräften und Teams sowie von strategischen Vorgaben zur Nutzung bestimmter Hilfen oder Angebote. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Vollzeitpflege gelegentlich familienideologisch überhöht und als Mittel zur Erreichung von Einsparzielen missbraucht wird. Vor dem Hintergrund der Problembelastung von jungen Menschen und Familien in Heimerziehung (vgl. BMFSFJ 1998) wird aber schnell erkennbar, dass eine „Laien-Familie“ keine Alternative zur Heimerziehung per se darstellen kann, da „Laien-Familien“ bestimmte Problemkonstellationen eben nicht gelingend bearbeiten können. Eine mögliche Folge sind dann Hilfeabbrüche und „teure“ Hilfeverläufe, bestehend aus drei, vier oder mehr Hilfen. Nach Hilfeabbrüchen sinkt auch die Bereitschaft von Pflegefamilien, weiterhin „fremde“ Kinder aufzunehmen. Das effektivste Mittel, um Pflegeeltern zu gewinnen, ist die Mund-zu-Mund-Propaganda zufriedener Pflegeeltern (vgl. Rock/Moos/Müller 2008). Umgekehrt sinkt die Bereitschaft, wenn Pflegeeltern nicht fachgerecht beraten und unterstützt werden.

Angesichts der Bedeutung und spezifischen Qualität dieser Hilfeform steht eine Verständigung über Konzepte und Qualitätsstandards an. Dazu gehört eine weitere Ausdifferenzierung dieser Hilfeform im Hinblick auf die Flexibilisierung der Betreuungsintensität (z. B. Patenschaften) und der zeitlichen Dimensionierung von Hilfen. Es gibt auch konzeptionellen Weiterentwicklungsbedarf hinsichtlich der Ausdifferenzierung von Pflegeformen, der Anwerbung von Pflegeeltern sowie der Unterstützung von Pflegeverhältnissen. Die konzeptionelle Qualifizierung sowie Ausdifferenzierung ist auch deshalb notwendig, weil sich der Kreis der Adressaten und Adressatinnen für diese Hilfe verändert hat. Die Vollzeitpflege ist zwar immer noch vorrangig eine Hilfe für junge Kinder mit einer auf eine längere Dauer ausgelegten Unterbringungsperspektive. Insbesondere die Ergebnisse im Bundesdurchschnitt zeigen aber eine Tendenz zu kurzen Dauern und zeitlich begrenzten Fremdunterbringungen. Ebenso sind eine Intensivierung der Arbeit mit den „Herkunftseltern“ (vgl. Rock/Moos/Müller 2008) eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Fachkraft, Pflege- und Herkunftsfamilie (vgl. Landschaftsverband Rheinland 2011; Helming et al. 2011) und eine stärkere Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen (vgl. Wolf/Meysen 2011) notwendig. Auch ist eine konzeptionelle Anpassung an die Erfordernisse der Migrationsgesellschaft erforderlich (vgl. Sievers/Thrum 2011): Etwa 12% aller vermittelten Pflegekinder haben einen Migrationshintergrund.

Handlungsbedarf zeigt sich derzeit aber insbesondere bei der fachlichen Ausgestaltung des „automatischen“ Zuständigkeitswechsels, wenn nach zwei Jahren der örtliche Träger die Betreuung übernimmt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer bestehen soll (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Dieser automatische Zuständigkeitswechsel kann zu Beziehungsabbrüchen zwischen Pflegefamilie, Pflegekind, Herkunftseltern und Fachkräften und zu unklaren Situationen in Bezug auf Begleitung und Finanzierung des Pflegeverhältnisses durch das übernehmende Jugendamt führen. „Vor allem Jugendämter in ländlichen Gebieten monieren die Arbeits- und Kostenbelastung, die mit den nach zwei Jahren häufig auf sie übergehenden Zuständigkeiten verbunden sind“ (Küfner/Schönecker 2011, S. 79). Hier bedarf es einer bundesweiten Verständigung über eine ressourcengerechte Verteilung der Lasten sowie über die professionelle Ausgestaltung dieser fachlich kaum noch vertretbaren rechtlichen Regelung (zur Kritik vgl. auch Wolf/Meysen 2011). Die Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII wird durch das seit dem 1. Januar 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz im Kern nicht angetastet, wohl wurden aber im Rahmen des

§ 86c SGB VIII detaillierte Anforderungen an die Übergabe bei einem Zuständigkeitswechsel geschaffen: Künftig müssen dem „nunmehr zuständigen örtlichen Träger die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten“ übermittelt werden. Die Fallverantwortung ist im Rahmen eines (persönlichen) Gesprächs zu übergeben, alle Beteiligten müssen angemessen beteiligt werden. Insgesamt gilt nun, dass die vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden dürfen.

## **2.7 Heimerziehung/Sonstige Betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)**

### **Fachliches Profil der Heimerziehungen**

Durch Hilfen nach § 34 SGB VIII sollen „Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung“ gefördert werden (vgl. Pluto et al. 2007, S. 236). Heimerziehung soll eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie anstreben, auf die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten, eine langfristig angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Neben der Vollzeitpflege stellen die Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII die älteste Form gesellschaftlich organisierter Betreuung und Erziehung dar, die zudem vollständig außerhalb der Herkunftsfamilie erfolgt. Bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1991 galten Vollzeitpflege und Heimerziehung als dominierende Erziehungshilfen. Allerdings hat sich die Heimerziehung insbesondere infolge der sogenannten Heimkampagne seit den 1970er Jahren deutlich weiterentwickelt und stellt heute ein differenziertes Angebot unterschiedlicher Erziehungshilfen dar, die sich im Hinblick auf institutionelle Rahmenbedingungen und pädagogische Ausgestaltung unterscheiden. Insgesamt hat sich die Landschaft der Erziehungshilfen seit der Heimkampagne deutlich verändert: Das Angebotsspektrum ist vielfältiger geworden, hat sich deutlich professionalisiert, lebenslagen- und lebensweltbezogen ausdifferenziert und damit den individuellen Bedarfsfragen von jungen Menschen und Familien angepasst. Vieles von dem, was als Reaktion auf die Heimkampagne im Rahmen der Heimreform in den 1970er Jahren im Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung als paradigmatische Neuorientierung gefordert wurde (vgl. IGFH 1977), ist heute flächendeckender Standard. Allen Anzeichen nach wurden in den vergangenen beiden Jahrzehnten die großen Linien der Heimreform (vgl. Wolf 1993) konsequent bearbeitet, wenn auch sicher nicht überall mit der gewünschten fachlichen Tiefe. Einrichtungen wurden dezentralisiert, binnendifferenziert, milieunäher und subjektorientierter (vgl. Hamburger et al. 2000).

Betrachtet man die Entwicklungen seit den 1970ern und seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes genauer, wird aber deutlich, dass die Reformen insbesondere die ambulanten und teilstationären Hilfen betreffen. So ist die Etablierung flexibler und integrierter Hilfen, sozialräumlicher Umbaumodelle oder ressourcenorientierter Handlungsansätze in der Regel auf ambulante oder teilstationäre Hilfen begrenzt, während die Heimerziehung diesbezüglich meist außen vor bleibt. So hat es die Heimerziehung bis heute nicht geschafft, sich als gleichberechtigte und unter bestimmten Bedingungen fachlich notwendige Hilfe im Kanon der Hilfen für Erziehung zu verorten. Dies hängt auch wesentlich damit zusammen, dass der Auf- und Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen oder sozialräumlicher Umbaumodelle häufig damit legitimiert wurde, dass dadurch „teure“ Heimerziehungen vermieden werden können.

Dennoch hat sich – darauf wurde schon hingewiesen – die Heimerziehung beachtlich weiterentwickelt, „die“ Heimerziehung gibt es nicht mehr. So ist die Bedeutung kleiner, dezentraler Einrichtungen gewachsen (vgl. Pluto et al. 2007), auch wenn ein Großteil der Plätze sich immer noch in größeren Einrichtungen befindet. So lassen sich nach Münder et al. folgende

Lebensorte unter Heimerziehung subsumieren: „größere Einrichtungen mit mehreren Gruppen, heilpädagogische und therapeutische Heime, Kinderdörfer, Kinderhäuser, Kleinsteinrichtungen, Einrichtungen mit Schichtbetrieb oder kontinuierlicher Betreuung in familienähnlichen Lebensformen“ (S. 309; vgl. auch Bürger 2001). Neben diesen institutionalisierten Betreuungsformen fallen unter § 34 SGB VIII sogenannte „sonstige betreute Wohnformen“, also „familienähnliche Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften, Jugendwohnungen, aber auch Formen betreuten Einzelwohnens“ (ebd., S. 309). Allerdings spielen diese betreuten Wohnformen im Setting aller Hilfen nur eine untergeordnete Rolle. In einigen Bundesländern werden darüber hinaus auch sogenannte Erziehungsstellen unter Hilfen nach § 34 SGB VIII subsumiert. Die Heimerziehung befindet sich damit heute im „Widerspruch zwischen der Wunschvorstellung eines Lebens- und Entwicklungsumfeldes mit stabilen, verlässlichen und gewachsenen Beziehungen und dem, was in einer professionell organisierten Einrichtung diesbezüglich realisierbar ist. Viele der Neuentwicklungen ... sind darauf ausgerichtet, diesen Widerspruch zumindest teilweise aufzulösen, indem die Hilfe so organisiert wird, dass sie idealen Erziehungsbedingungen möglichst nahekommt“ (Pluto et al. 2007, S. 236f). Untersuchungen zur Heimerziehung thematisieren insbesondere Fragen des Erfolgs, der Wirkung bzw. der subjektiv-biographischen Verarbeitung einer Fremdunterbringung. So zeigen bundesweite Studien in mindestens zwei von drei Fällen positive Auswirkungen der Heimerziehung auf die Entwicklungsbedingungen von jungen Menschen bzw. auf das Erziehungsgeschehen in der Familie (vgl. z. B. BMFSFJ 1998; 2002; ISA 2009).

Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungstrends und der Ausdifferenzierung der Heimlandschaft ist ihr fachliches Profil schwerlich eindeutig zu beschreiben. Versucht man den kleinsten gemeinsamen Nenner markanter Merkmale der Heimerziehung herauszukristallisieren, dann ergibt sich folgendes Bild:

- Bei der Heimerziehung handelt es sich um eine institutionalisierte Form der Tag-und-Nacht-Betreuung für eine bestimmte Zeit/Phase im Lebenslauf junger Menschen.
- Heimerziehung wird durch sozialpädagogische Fachkräfte in organisierten Betreuungssettings erbracht,
- die elementare Grundbedürfnisse sichern, an der Bearbeitung kritischer Lebensereignisse sowie individueller Bewältigungsaufgaben ansetzen
- sowie auf die Sicherstellung, Wiederherstellung bzw. Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten (z. B. Schule, Ausbildung) und die (Re-) Integration in soziale Bezugssysteme zielen.

Das fachliche Leistungsprofil der Heimerziehung ist damit komplex und anspruchsvoll. Es bezieht sich sowohl auf die Bearbeitung individueller bzw. gesellschaftlich mit verursachter normabweichender Verhaltensweisen wie die Unterstützung subjektiver Bewältigungsstrategien. Dabei stehen die Bedürfnisse des jungen Menschen ebenso im Zentrum des fachlichen Handelns wie die familialen Lebenslagen- und Erziehungsprobleme. Durch die Ausdifferenzierung der Hilfesettings wie der professionellen Handlungsansätze lässt sich Heimerziehung nicht mehr auf ein familienersetzendes Angebot reduzieren. Vielmehr kann Heimerziehung fall- oder hilfephassenspezifisch auch familienunterstützende oder -ergänzende Funktionen übernehmen.

### **Zielgruppen der Heimunterbringungen**

Angesichts der Ausdifferenzierung der Erziehungshilfen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es „das“ typische Zielgruppenprofil oder „den“ typischen Heimerziehungsfall gibt. Vielmehr lassen sich eine Vielzahl von Problemlagen, familialen Konstellationen sowie Hilfeansätzen beschreiben, die eine kurzfristige (Notaufnahme, Inobhutnahme), kurzzeitige (vorübergehende

Auszeit, Überbrückung einer Ausnahmesituation), mittelfristige (Bearbeitung individueller/familiärer Bewältigungsaufgaben) bzw. dauerhafte Unterbringung fachlich begründen. Dennoch verweisen die wenigen vorliegenden Untersuchungen auf bestimmte Merkmale, die bei der Gruppe der Nutzer und Nutzerinnen von Heimerziehung häufiger zu finden sind als in anderen Hilfeformen. Die Situation der jungen Menschen in der Herkunftsfamilie ist besonders häufig durch eine Verdichtung unterschiedlicher Problemlagen geprägt, die eine Fremdunterbringung notwendig machen. Dazu gehört insbesondere die Kumulation von objektiven Faktoren sozialer Benachteiligung (z. B. Armut, Wohnungsnot, gesundheitliche Beeinträchtigungen) mit Überforderungen, unzureichenden Erziehungskompetenzen, Sucht, massiven Partnerkonflikten und Gewalt (vgl. Bürger 2001). Bei Untersuchungen in 20 stationären Einrichtungen wird festgestellt, dass bei knapp 60% der etwa 700 untersuchten Kinder und Jugendlichen mindestens eine klinisch relevante Störung diagnostiziert wurde, bei vielen sogar schwer behandelbare Störungsbilder vorlagen (vgl. BMFSFJ 2009).

Der Blick in die bundesweite Statistik zeigt folgende weitere Charakteristika der Hilfen nach § 34 SGB VIII:

Sonstige betreute Wohnformen stellen nur einen kleinen Teil der gesamten Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII dar: im Bundesdurchschnitt sind dies im Jahr 2010 rund 5% aller im Jahr 2010 beendeten bzw. am 31.12.2010 noch bestehenden Hilfen (vgl. Statistisches Bundesamt 2011h).

Die Situation in der Herkunftsfamilie weist deutliche Parallelen mit den Vollzeitpflegen auf: etwa 49% der Kinder und Jugendlichen lebten vor der Heimerziehung bei einem alleinerziehenden Elternteil, weitere 26% in einer Stiefelternkonstellation. Zusammen mit beiden leiblichen Eltern lebten vor der Hilfe nach § 34 SGB VIII nur etwa 18% aller Kinder und Jugendlichen (vgl. Statistisches Bundesamt 2011h: Bestand aller Hilfen am 31.12.2010).

Auch die Einkommenssituation der Herkunftsfamilie ist bei Heimerziehungen vergleichbar mit den Vollzeitpflegen: Annähernd zwei Drittel der Herkunftsfamilien lebt teilweise oder vollständig von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder von Sozialhilfe (SGB XII) (vgl. Statistisches Bundesamt 2011h: Bestand aller Hilfen am 31.12.2010).

Auch bei den Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII ist eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls der meistgenannte Hauptgrund für alle am 31.12.2010 bestehenden Hilfen (rund 20%), gefolgt von einer eingeschränkten Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (16%). Jeweils zwischen 11 und 12% entfallen auf Unversorgtheit des jungen Menschen, unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung und Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (vgl. Statistisches Bundesamt 2011h: Bestand aller Hilfen am 31.12.2010).

In etwa 5% der Fälle war der junge Mensch vorher in einer Pflegefamilie untergebracht, in rund 15% fand vorher bereits eine andere Heimunterbringung statt (bezogen auf die im Jahr 2010 begonnenen Hilfen). In rund 39% aller im Jahr 2010 beendeten Hilfen nach § 34 SGB VIII folgte anschließend eine weitere erzieherische Hilfe nach Maßgabe der §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII (vgl. Stat. Bundesamt 2011h).

Allerdings weisen Pluto et al. (2007, S. 250) im Hinblick auf die Erfassung der Hauptgründe für eine Heimunterbringung darauf hin, dass es sich hierbei um „Anlässe und weniger um Ursachen handelt. Die Angabe von Anlässen weist zum einen immer das Problem der Trennschärfe der Kategorien auf und zum anderen das der Hierarchisierung bzw. der Unterscheidung zwischen Ursachen und Symptomen“.

Mit dem Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen war die Erwartung verbunden, vergleichsweise „teure“ Heimerziehungen vermeiden zu können. Tatsächlich zeigt sich für den Zeitraum 2000 bis 2005 im Bundestrend ein Rückgang der Heimerziehungszahlen, verbunden

mit einem deutlichen Ausbau ambulanter Hilfen (von 95.070 im Jahr 2000 beendeten bzw. am 31.12.2000 noch laufenden Hilfen nach § 34 SGB VIII auf 85.990 entsprechende Heimerziehungen im Jahr 2005). Seitdem steigen die Heimerziehungen allerdings wieder deutlich an und liegen im Jahr 2010 mit 95.205 Hilfen wieder auf dem Niveau des Jahres 2000. Dieser Anstieg um rund 11% im Zeitraum 2005 bis 2010 lässt sich insbesondere auf die gestiegene Anzahl begonnener Hilfen zurückführen: Deren Anzahl hat sich bundesweit zwischen 2006 und 2010 um etwa 41% auf nunmehr 34.722 neu begonnene Hilfen erhöht. Dieser deutliche Anstieg kann sicherlich zu wesentlichen Teilen mit der Kinderschutzdebatte und ihrer Folgewirkung auf Meldeverhalten und Hilfestützungspraxis in den Jugendämtern erklärt werden. So wird etwa bei begründeten Verdachtsmeldungen von Kindeswohlgefährdungen seit einigen Jahren schneller auf eine Heimerziehung zurückgegriffen, um Risiken zu vermeiden. Heimerziehung kommt aber andererseits immer häufiger die Funktion eines stationären Clearings zu, das für einen begrenzten Zeitraum Schutz gewährleistet und eine gezielte Analyse der familiären Problemlagen und Ressourcen ermöglicht.

### **Quantitative Bedeutung und Entwicklung der Heimunterbringungen<sup>23</sup> im Saarland**

Im Jahr 2010 waren im gesamten Saarland 1.880 Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Heimerziehung nach § 34 SGB VIII untergebracht. Davon entfällt der größte Teil auf die tatsächliche Unterbringung in einer „Einrichtung“ (1.600 Kinder und Jugendliche, entsprechend 85,1%) und 280 Unterbringungen in einer sogenannten „sonstigen betreuten Wohnform“ (entsprechend 14,9% aller Heimerziehungen). Davon entfallen 666 Heimerziehungen (rund 35,4% aller Heimerziehungen) auf den Regionalverband Saarbrücken und 1.214 Heimerziehungen auf alle saarländischen Landkreise (jeweils alle im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 noch laufenden Heimerziehungen). Im Vergleich liegt der Anteil der sonstigen betreuten Wohnformen im Durchschnitt aller Landkreise bei 16,3%, im Regionalverband Saarbrücken mit 12,3% erkennbar darunter. Damit bilden die Heimerziehungen im Vergleich im Jahr 2010 die häufigste Hilfe zur Erziehung – erst mit deutlichem Abstand folgen die Pflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII.

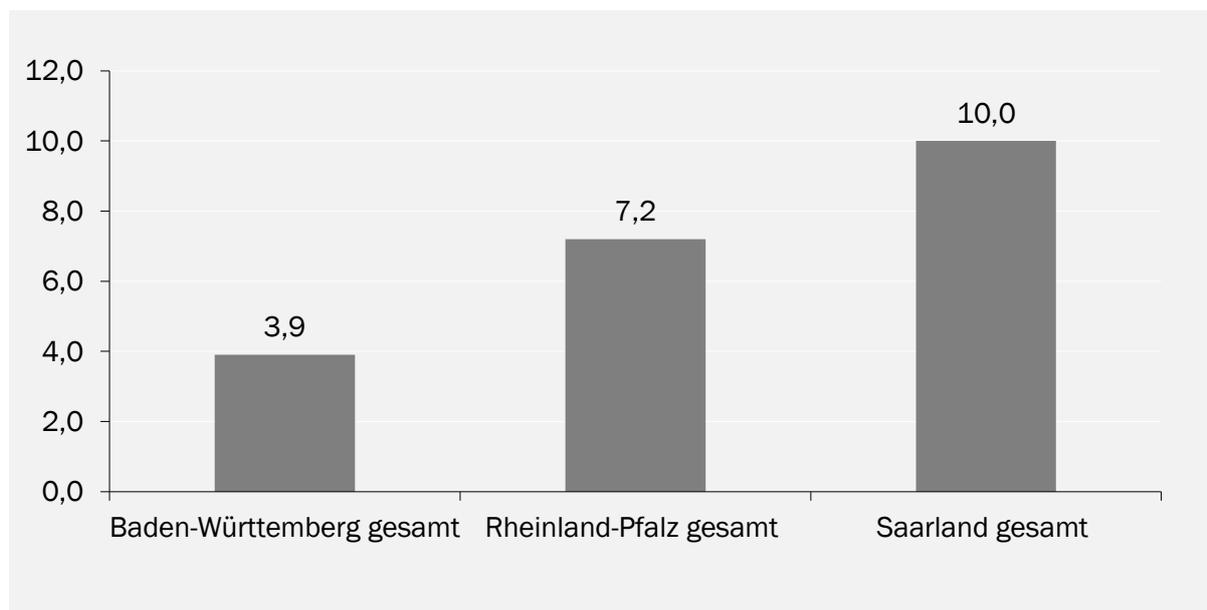
---

<sup>23</sup> Wenn im Folgenden von Heimerziehung oder Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII die Rede ist, dann sind damit, wenn nicht anders angegeben, auch die sonstigen betreuten Wohnformen gemeint.

Auch lassen sich wiederum große Fallzahlenunterschiede zwischen den einzelnen Landkreisen im Saarland erkennen: So reicht das Spektrum der absoluten Heimerziehungen von 111 Fällen im Landkreis St. Wendel bis hin zu 372 Fällen im Landkreis Saarlouis. Auch der jeweilige Anteil der sonstigen betreuten Wohnformen schwankt deutlich und reicht von einem eher geringen Anteil in Höhe von rund 6% im Saarpfalz-Kreis bis hin zu einem Anteil von annähernd einem Drittel im Landkreis Saarlouis. Im Vergleich fällt damit der Anteil der sonstigen betreuten Wohnformen im Saarland überdurchschnittlich aus: Im Bundesdurchschnitt beträgt der Anteil der sonstigen betreuten Wohnformen an allen Hilfen zur Erziehung rund 5% aller im Jahr 2010 beendeten bzw. am 31.12.2010 noch bestehenden Hilfen (vgl. Statistisches Bundesamt 2011h). Auch in Rheinland-Pfalz fällt deren Anteil mit rund 12% erkennbar niedriger aus.

Landesweit waren damit im Jahr 2010 genau zehn Kinder und Jugendliche je 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII untergebracht. Dieser Eckwert liegt damit im Vergleich deutlich über dem landesweiten Eckwert in Rheinland-Pfalz und etwa um das 2,5-fache über dem Eckwert in Baden-Württemberg (vgl. Abbildung 66).

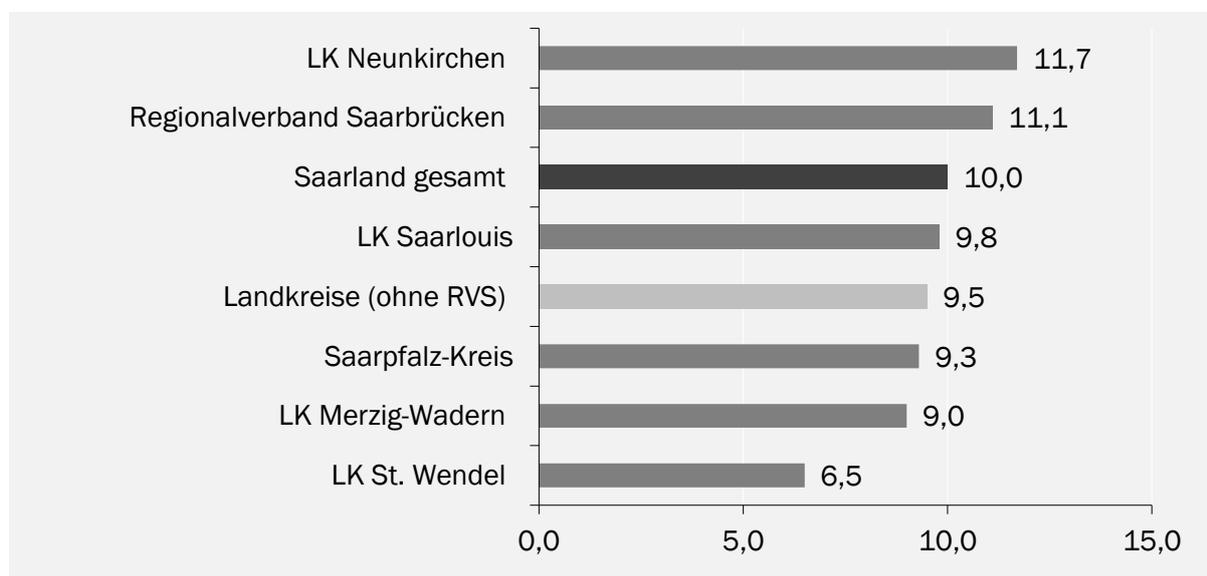
**Abbildung 66** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen) im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

In der folgenden Abbildung wird deutlich, dass die großen absoluten Fallzahlenunterschiede auch in ihrer Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgröße deutliche Eckwertunterschiede zur Folge haben: Der Landkreis St. Wendel weist sowohl die geringsten absoluten Fallzahlen auf als auch den kleinsten Eckwert (6,5 Kinder und Jugendliche je 1.000 im Alter von unter 21 Jahren), der Landkreis Neunkirchen demgegenüber mit 11,7 den größten Eckwert. Der Regionalverband weist im Landesvergleich mit einem Wert von 11,1 einen deutlich überdurchschnittlichen Eckwert auf, die Landkreise liegen mit einem durchschnittlichen Eckwert von 9,5 unter dem Landesdurchschnitt (10,0).

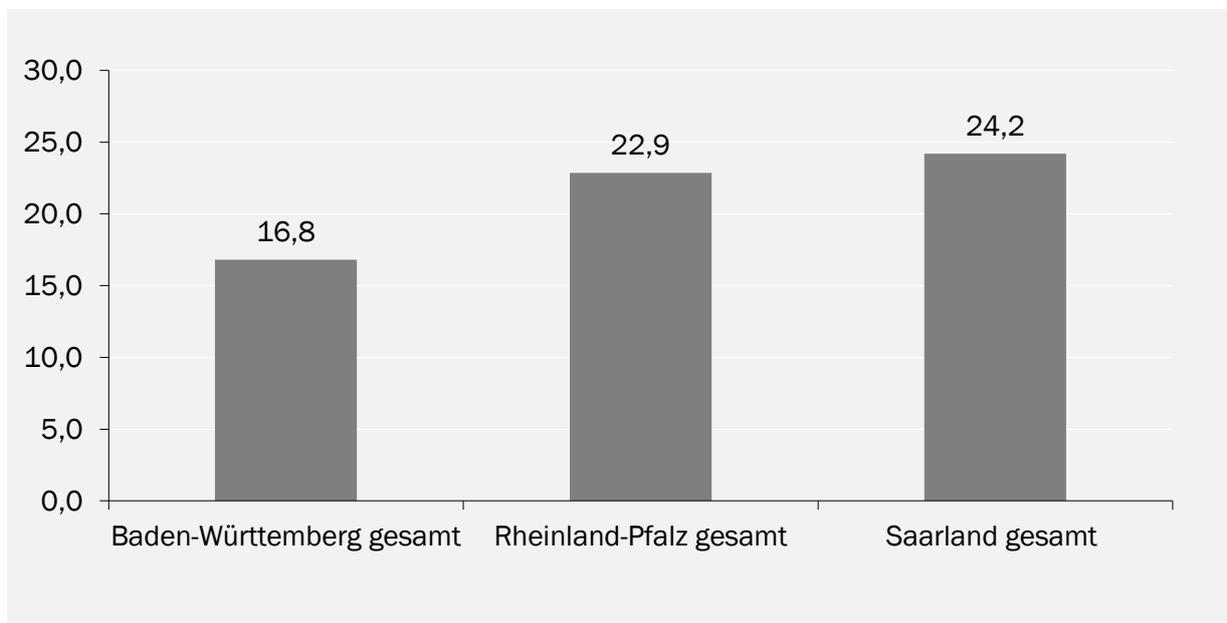
**Abbildung 67** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Im Vergleich der Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ist der Anteil der Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 31 SGB VIII) überdurchschnittlich. Bei rund 24% aller Hilfen handelte es sich im Jahr 2010 um eine Hilfe nach Maßgabe von § 34 SGB VIII. Zum Vergleich: In Rheinland-Pfalz liegt deren Anteil mit rund 23% nur knapp, in Baden-Württemberg mit rund 17% allerdings deutlich darunter.

Innerhalb aller Hilfen zur Erziehung bilden damit die Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII im Saarland zugleich die größte Teilgruppe.

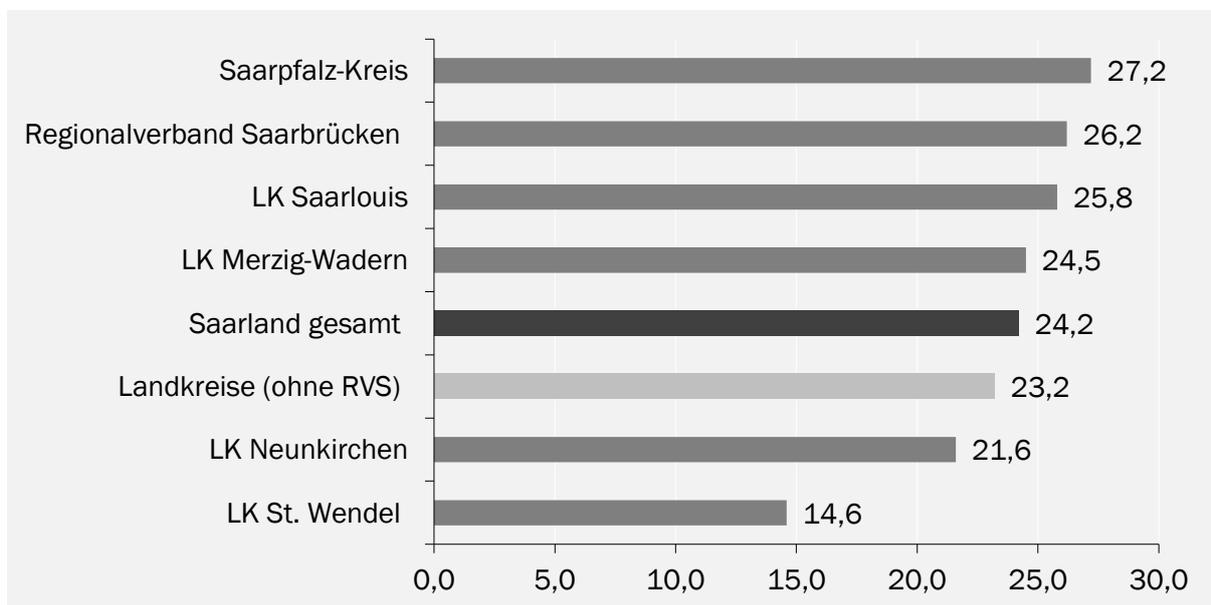
**Abbildung 68** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 34 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland (in Prozent)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Interkommunal ist die Bandbreite des Anteils der Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung mit einer Ausnahme eher geringfügig: Im Durchschnitt aller Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) liegt deren Anteil bei etwa 23%, vier der fünf Landkreise weisen Anteile zwischen rund 22% (Neunkirchen) und 27% (Saarpfalz-Kreis) auf. Einzig der Landkreis St. Wendel weist mit rund 15% einen deutlich unterschiedlichen Anteil dieser Hilfeform auf – der Landkreis St. Wendel weist im interkommunalen Vergleich auch die geringsten absoluten Fallzahlen nach § 34 SGB VIII auf.

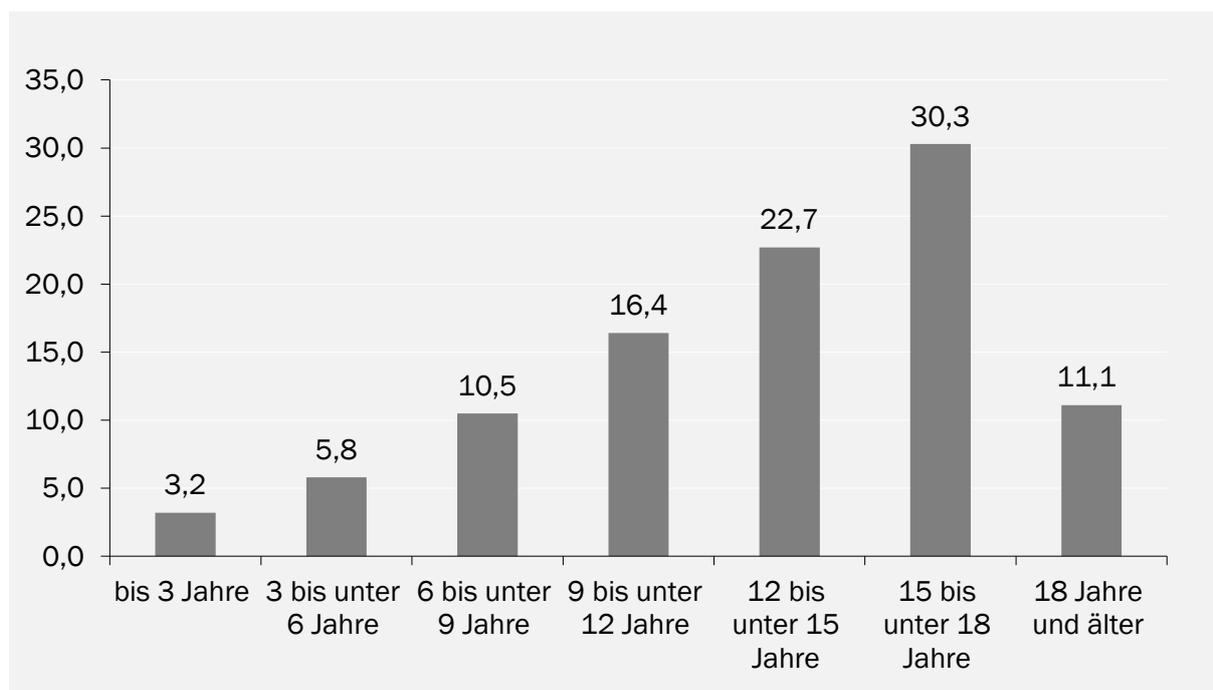
**Abbildung 69** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 34 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (in Prozent)



### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in Hilfen nach § 34 SGB VIII

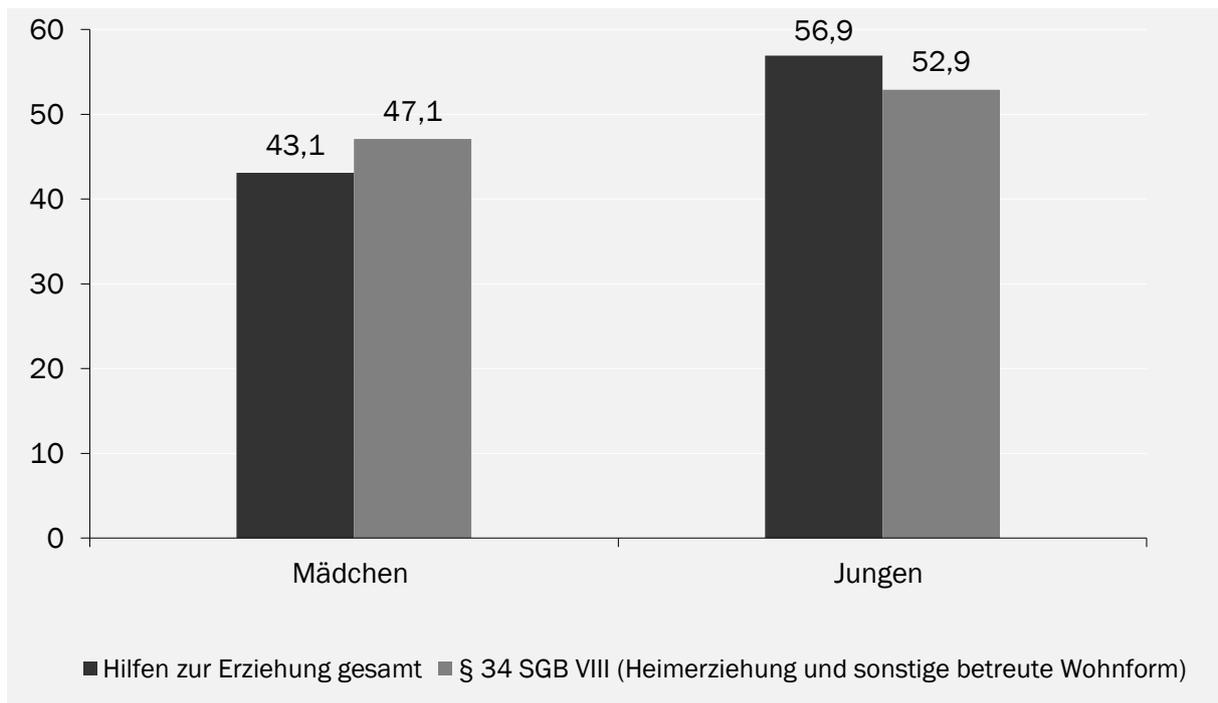
Auch wenn es das typische Zielgruppenprofil oder den typischen Heimerziehungsfall nicht (mehr) gibt, richten sich Heimerziehungen überwiegend an Jugendliche und zu einem geringen Anteil auch an junge Volljährige, die dann in der Regel in betreuten Wohnformen untergebracht werden. Mehr als die Hälfte der Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII richtet sich entsprechend an Jugendliche im Alter zwischen zwölf bis unter 18 Jahren, bei weiteren 11% handelt es sich um junge Volljährige. In etwa jedem elften Fall handelt es sich demgegenüber aber um Kinder unter sechs Jahren. Solche Unterbringungen erfolgen etwa dann, wenn bei akutem Handlungsbedarf keine geeignete Pflegefamilie zur Verfügung steht. Die Verteilung nach Altersgruppen deckt sich damit weitgehend mit der Verteilung in Rheinland-Pfalz (vgl. MASGFF 2010). Im Vergleich mit aktuellen Zahlen aus der Bundesstatistik zeigen sich allerdings Unterschiede: Dort richten sich etwa 63% aller im Jahr 2010 begonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII an Jugendliche im Alter zwischen zwölf bis unter 18 Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt 2011h).

**Abbildung 70** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



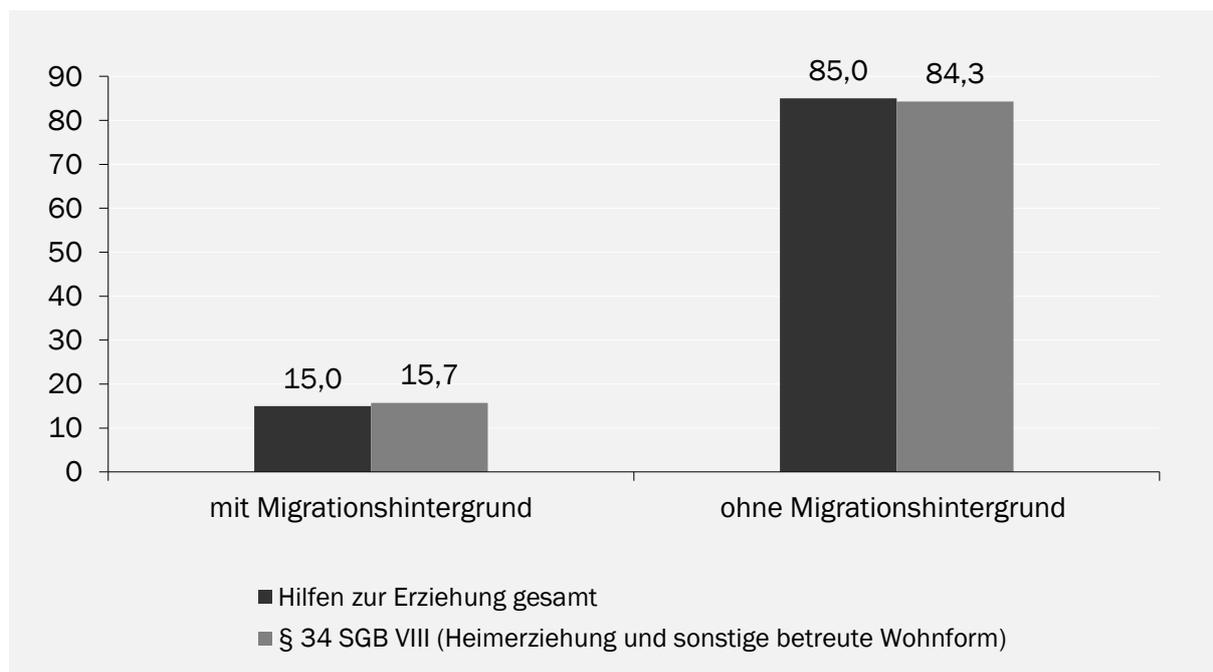
Jungen sind in der Heimerziehung mit einem Anteil von rund 57% überrepräsentiert. Eine ähnliche Verteilung findet sich für das Jahr 2008 auch in Rheinland-Pfalz (vgl. MASGFF 2010). Im Bundesdurchschnitt liegt der Jungenanteil im Jahr 2010 mit rund 55% leicht unter der Relation im Saarland (vgl. Statistisches Bundesamt 2011h: alle im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 noch laufenden Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII).

**Abbildung 71** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 34 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Der Anteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Migrationshintergrund liegt bei den Heimerziehungen nach §34 SGB VIII bei etwa 16% – und damit nur geringfügig über dem Durchschnitt aller Hilfen im Saarland (vgl. Abbildung 72).

**Abbildung 72** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 34 SGB VIII im Saarland (in Prozent)

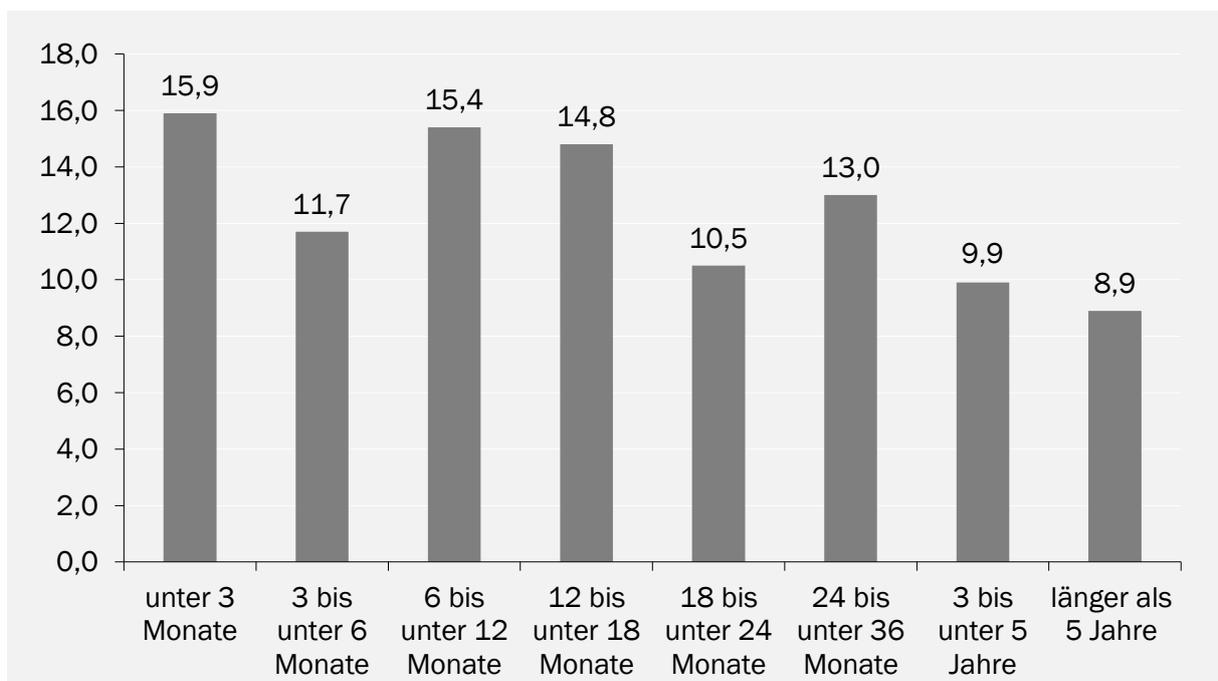


### Dauer der Hilfen nach § 34 SGB VIII

Eine Heimerziehung dauert im Durchschnitt rund 23 Monate. Heimerziehungen sind damit deutlich kürzer als Vollzeitpflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII (rund 39 Monate) und liegen ebenfalls noch unter der durchschnittlichen Dauer der Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII (rund zwei Jahre). Allerdings weisen die Heimerziehungen im Saarland in Bezug auf ihre Dauer eine deutliche Spannweite auf (vgl. Abbildung 73). Es finden sich sowohl sehr kurze als auch längerfristig angelegte Heimerziehungen: Über ein Viertel aller im Jahr 2010 beendeten Heimerziehungen dauerte weniger als sechs Monate, 43% aller Heimerziehungen waren kürzer als ein Jahr. Demgegenüber dauerte etwa jede fünfte Heimerziehung mindestens drei Jahre. Zum Vergleich: Im Bundesdurchschnitt dauerte eine im Jahr 2010 beendete Heimerziehung rund 20 Monate, allerdings ist im Bundesdurchschnitt der Anteil sehr kurzer Heimerziehungen etwas größer. Im Bundesdurchschnitt waren ein Drittel aller Heimerziehungen kürzer als sechs Monate und rund 51% kürzer als ein Jahr. Entsprechend ist der Anteil längerfristiger Heimerziehungen mit einer Dauer von mindestens drei Jahren mit rund 16% im Bundesdurchschnitt etwas geringer.

Diese Gegenüberstellung von sehr kurzen und längerfristigen Heimerziehungen verweist auf den Funktionswandel der Heimerziehung: Diese kann für einen (kleiner werdenden) Teil der Jugendlichen der Lebensort für eine dauerhafte Alternative zur Herkunftsfamilie darstellen. Für immer mehr junge Menschen hat sich die Heimerziehung aber zu einer Hilfeepisode im Lebenslauf entwickelt mit dem Ziel, in vergleichsweise kurzer Zeit Problemlagen und Bewältigungsaufgaben zu bearbeiten. Der (steigende) Anteil von sehr kurzen Heimerziehungen weist darüber hinaus auf die gestiegene Bedeutung von Kriseninterventionen und Clearing-Prozessen (vor dem Hintergrund des § 8a SGB VIII bzw. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII) hin, kann aber auch einen Hinweis auf Abbrüche oder gescheiterte Hilfeversuche darstellen.

**Abbildung 73** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### **Perspektiven der Hilfen nach § 34 SGB VIII**

Veränderte Bedarfslagen sowie die Ausdifferenzierung des Hilfespektrums zeigen erhebliche Konsequenzen für die Inanspruchnahme sowie die konzeptionelle Ausgestaltung von Heimerziehung. Ob die Ausweitung ambulanter Hilfen tatsächlich zur Vermeidung teurer stationärer Hilfen geführt hat, ist mit vorliegenden Daten allerdings nicht zu klären. Ambulante Hilfen können aber präventive und bedarfsmindernde Wirkung auf die Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen haben, weil diese ohne den Ausbau ambulanter Hilfen bundesweit vielleicht noch deutlicher angestiegen wären. Auch die Frage, ob die empirisch gut belegten kürzeren Verweildauern im stationären Bereich auf den Ausbau ambulanter Hilfen zurückzuführen sind, kann mit den vorliegenden Daten nicht beantwortet werden (vgl. Pluto et al. 2007). Bürger (2007) geht auf Grundlage von Auswertungen für Baden-Württemberg allenfalls von einer Bremswirkung aus, die der Ausbau des nichtstationären Sektors auf die stationären Fallzahlen hat und vermutet, dass sonst ein deutlicherer Anstieg der Fremdunterbringungen erfolgt wäre. Bürger führt die Konstanz der Heimunterbringungen vor allem auf Veränderungen familialer Lebenslagen zurück, insbesondere auf das Leben in sozial benachteiligten Lebensverhältnissen. Er stellt allerdings klar, dass Eltern in sozial benachteiligten Situationen oder Alleinerziehende ihre Kinder nicht automatisch schlechter versorgen, als andere Eltern dies tun. „Ein solcher Umkehrschluss wäre geradezu absurd, zumal viele dieser Familie ihre Lebenslagen mit bemerkenswerter Kompetenz bewältigen. Prekär wird es jedoch dann, wenn sich Belastungen verdichten und überlappen und damit auch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass das Erziehungsgeschehen durch diese Mehrfachbelastungen beeinträchtigt wird“ (Bürger 2007, S. 52).

Im Zuge dieser qualifizierten Weiterentwicklung der Erziehungshilfeangebote hat die Heimerziehung quasi schleichend und fachlich bislang wenig reflektiert ein neues Profil und eine veränderte Funktionsbestimmung erhalten. Mit einer durchschnittlichen Verweildauer von rund 23 Monaten im Saarland ist eine Heimunterbringung deutlich kürzer als etwa eine Unterbringung in einer Pflegefamilie. Nur ein kleiner Anteil an Heimunterbringungen ist auf Dauer angelegt und zielt auf die Schaffung eines alternativen Lebensortes. Damit kann Heimerziehung nicht mehr auf eine familienersetzende Funktion reduziert werden, sondern muss zwangsläufig auch familienergänzende und -unterstützende Aufgaben und Funktionen übernehmen. Daraus ergeben sich auch weit reichende Anforderungen an die konzeptionelle Ausgestaltung von Elternarbeit (vgl. Moos/Schmutz 2006).

Empirisch gut belegt ist bundesweit eine deutliche Reduktion der durchschnittlichen Verweildauer; bei über einem Viertel aller Heimunterbringungen im Saarland ist die Verweildauer sogar kürzer als sechs Monate. Dahinter verbergen sich Clearingsituationen, kurzfristige Aufnahmen in Krisensituationen mit sich anschließenden anderen Hilfen sowie Abbrüche. Vor allem diese Kurzzeithilfen verändern das Profil von Heimerziehung, die nach wie vor überwiegend entlang von gruppenpädagogischen Settings organisiert ist (vgl. Schilling 2006; Hansbauer 2003). Immer kürzere Verweildauern führen in den Heimgruppen aber längst schon zu einem Ausmaß an Fluktuation, das gruppenpädagogische Ansätze obsolet werden lässt.

Die derzeitige Fachdiskussion ist damit nach wie vor durch zwei gegensätzliche Themen gekennzeichnet, nämlich zum einen durch „Einsparkonzepte und Versuche, stationäre Hilfen zu vermeiden, und andererseits Bestrebungen, die Qualität stationärer Hilfen zu verbessern: durch eine höhere Passgenauigkeit, durch eine bessere Hilfeplanung, durch mehr fachliche Kompetenz beim Personal, durch partizipativere Strukturen, eine stärkere sozialräumliche Orientierung und durch einen Einbezug von Eltern in die Arbeit stationärer Einrichtungen“ (Pluto et al. 2007, S. 223). Immerhin ist unbestritten, dass es auch bei den Fremdunterbringungen je nach Lebenssituation und Adressat differenzierter Hilfeangebote bedarf. Allerdings sind etwa die

Folgen der deutlichen Reduktion der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer hinsichtlich der Zielsetzungen der Heimunterbringungen weitgehend ungeklärt (vgl. Pluto et al. 2007). Insgesamt gibt es kaum empirisch gesichertes Wissen zu den Wirkungen der Heimunterbringung (vgl. Rauschenbach 2007, S. 29): „Es muss künftig sowohl darum gehen, mehr über konkrete Bildungs- und Entwicklungsprozesse während der laufenden Hilfen in Erfahrung zu bringen, als auch darum, das Wissen über längerfristige Folgen und Wirkungen dieser Hilfen zu erhöhen“. So ist vielleicht auch zu erklären, warum zwei Jahrzehnte nach Einführung des KJHG (SGB VIII) kaum noch eine Heimunterbringung durchgeführt wird, wenn nicht zuvor ambulante Alternativen zumindest versucht wurden. Zur Zielgruppe von Heimerziehung werden damit all jene jungen Menschen und Familien, bei denen eine ambulante Hilfe nicht ausreichend und passend war oder nicht auf Akzeptanz gestoßen ist. Heimerziehung ist entgegen der Intention des Gesetzgebers zur Ultima ratio geworden und wird oftmals dann eingesetzt, wenn alle andere Hilfen versagen. Zur Vermeidung von Heimerziehung werden nicht selten „Hilfekarrieren“ produziert, die weder fachlich noch ökonomisch sinnvoll sind. Es bedarf also einer neuen Funktionsbestimmung der Heimerziehung, die sie gleichberechtigt in den Kanon der Hilfen zur Erziehung einreicht.

Trotzdem geht etwa Bürger davon aus, dass die verfügbaren Fakten „nicht nur gegen die These vom 'Auslaufmodell' stationäre Hilfen [sprechen], sondern sie lassen vielmehr auf eine noch verstärkte Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistung in Gestalt verlässlicher Orte des Aufwachsens und der Erziehung für jene Kinder und Jugendliche schließen, deren Herkunftsmilieus auf Zeit oder auch auf Dauer aus unterschiedlichen ... Gründen nicht in der Lage sind, diesen jungen Menschen ihrerseits Lebens- und Entwicklungsperspektiven zu bieten, die reelle Chancen auf soziale Teilhabe eröffnen“ (Bürger 2007, S. 56). Eine Heimunterbringung wird vor allem dann notwendig, wenn in Familien prekäre Lebenslagen mit überfordernden Bewältigungsaufgaben und individuellen Problemen korrelieren. Angesichts der Armutsentwicklung bei Familien mit Kindern ist hier ein wesentlicher Grund für die zukünftige Bedeutung der Heimerziehungen zu sehen.

## **2.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)**

### **Fachliches Profil der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung**

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) nimmt im Gesamtspektrum der erzieherischen Hilfen nur einen geringen Stellenwert ein. Im Berichtsjahr 2010 wurden bundesweit 2.832 Hilfen nach § 35 SGB VIII beendet, während am Ende des Jahres 2010 noch 3.487 Hilfen bestanden. Damit ergibt sich für das Jahr 2010 eine Gesamtfallzahl von 6.319 laufenden bzw. beendeten Hilfen gemäß § 35 SGB VIII. Die ISE ist damit im Kanon der Hilfen zur Erziehung die Hilfe, die quantitativ am seltensten gewährt wird (vgl. Statistisches Bundesamt 2011b). Allerdings hat auch die ISE seit ihrer Verankerung im SGB VIII einen deutlichen Ausbau erfahren. So sind die Hilfen nach § 35 SGB VIII seit dem Jahr 1991 bis zum Jahr 2010 insgesamt um rund 422% gestiegen.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung dient dazu, Jugendlichen, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, zu helfen. Die Hilfe ist dabei in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen (§ 35 SGB VIII). Entsprechend steht im Rahmen dieser Hilfeform nicht die Stärkung der Erziehungskompetenz des bzw. der Personensorgeberechtigten im Vordergrund, sondern vielmehr der Jugendliche oder junge Volljährige, dem aufgrund einer akut gefährdenden und stark problembelasteten Lebenssituation

anderweitig nicht geholfen werden kann und für den dieses intensive und individuelle Setting notwendig ist, um die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung angemessen unterstützen zu können (vgl. MASGFF 2010, S. 204).

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung unterscheidet sich darüber hinaus von anderen Betreuungsangeboten durch eine größere Vielfalt der Hilfeformen (ambulantes oder mit Unterbringungshilfen verbundenes Angebot), durch eine größere Offenheit der Inhalte (z. B. Einbezug erlebnispädagogischer Angebote) sowie durch eine sehr enge Betreuung und Beziehung zwischen dem Klient/der Klientin und dem/der Professionellen und mitunter einer Präsenz bzw. Ansprechbarkeit der betreuenden Personen rund um die Uhr. Die ISE weist daher eine deutlich höhere Betreuungsintensität als andere Hilfeformen auf (vgl. Münder et al. 2006, S. 446).

Neben der quantitativen Intensität der Hilfestellung ist darüber hinaus auch eine qualitative Intensität der Betreuung durch folgende Kriterien sicherzustellen: ein fachlich begründetes und fundiertes Konzept, die Reflexion des Hilfeprozesses, die Einbindung des einzelnen Betreuers in gemeinsame kollegiale Zusammenhänge wie Team, Fachberatung und Supervision sowie die Dokumentation des Fallverlaufes (vgl. Wiesner et al. 1995, S. 390 zitiert nach Klawe 2001, S. 665).

Die Tätigkeiten des Betreuers umfassen unter anderem

- eine intensive Hilfestellung bei persönlichen Problemlagen und Notlagen
- die Hilfestellung bei der Beschaffung oder dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit
- die Vermittlung in eine schulische oder berufliche Ausbildungsmöglichkeit
- die Vermittlung von Arbeitsplätzen
- die Verwaltung von Arbeits- oder Ausbildungsvergütung sowie weiterer finanzieller Hilfen
- die Gestaltung der Freizeit (Münder et al. 2006, S. 446).

Maßnahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung werden oftmals als erlebnispädagogische Angebote durchgeführt, bei denen insbesondere die unmittelbare Erfahrung und das Erlebnis als pädagogische Methode im Vordergrund stehen (vgl. Klawe 2001, S. 664ff.). Ist es zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich, kann die erzieherische Hilfe nach § 35 SGB VIII auch im Ausland erbracht werden (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

### **Zielgruppen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung**

Zielgruppe der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung sind in der Regel Jugendliche und junge Volljährige, die aus sehr belasteten Lebenssituationen kommen, welche sich unter anderem durch schwierige Familienverhältnisse oder durch soziale Benachteiligung auszeichnen können. Sie ist besonders geeignet für Jugendliche und junge Volljährige, „die in ihrer bisherigen Entwicklung vielfältige und/oder massive Beziehungsabbrüche und Beziehungstraumata (z. B. Gewalt, sexueller Missbrauch) erlebt haben und mit den konventionellen Angeboten der Jugendhilfe nicht mehr angesprochen (erreicht) werden können, weil sie z. B. ohne feste Unterkunft (Obdachlosigkeit) und in subkulturellen Milieus (Drogen, Kriminalität, Prostitution) gelebt haben.“ Für viele dieser jungen Menschen ist die ISE die letzte Hilfe nach einer ganzen Reihe von Jugendhilfemaßnahmen und erzieherischen Unterstützungsangeboten. Diese jungen Menschen stehen oftmals aufgrund vieler erlebter Wechsel – der Träger, Einrichtungen, Bezugspersonen und Beziehungen – den pädagogischen (und therapeutischen) Angeboten sehr ablehnend und skeptisch gegenüber. Es fällt ihnen schwer, sich auf das gemeinsame Arbeiten einzulassen, so dass nur im Rahmen eines kontinuierlichen und sehr intensiven Betreuungssetting schrittweise Veränderungen möglich werden (vgl. Münder et al. 2006, S. 447f.).

Diese Beschreibungen machen deutlich, auf welche problematische Lebensbedingungen die Betreuer in diesem Arbeitsfeld reagieren müssen und welche hohe Anforderungen dies an ihr fachliches Können, aber auch an ihre Motivation und Belastbarkeit stellt. Auch in sehr schwierigen und belastenden Situationen ist es gerade im Kontakt mit diesen jungen Menschen erforderlich, eine enge personale und stabile Beziehung aufrechtzuerhalten. Dies erfordert ein hohes Maß an Reflexivität, aber auch Spontaneität und Risikobereitschaft (vgl. Münder et al. 2006, S. 446).

Ein Blick in die Bundesstatistik zeigt, dass sich die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in erster Linie an ältere Jugendliche und junge Erwachsene richtet. Im Jahr 2010 waren bundesweit rund 80% der jungen Menschen, die eine Hilfe nach § 35 SGB VIII erhalten haben, im Alter zwischen 15 und unter 21 Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt 2011c)<sup>24</sup>. Keine andere Hilfe im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung richtet ihren Fokus derart auf diese Altersgruppe.

### **Quantitative Bedeutung und Entwicklung der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung im Saarland**

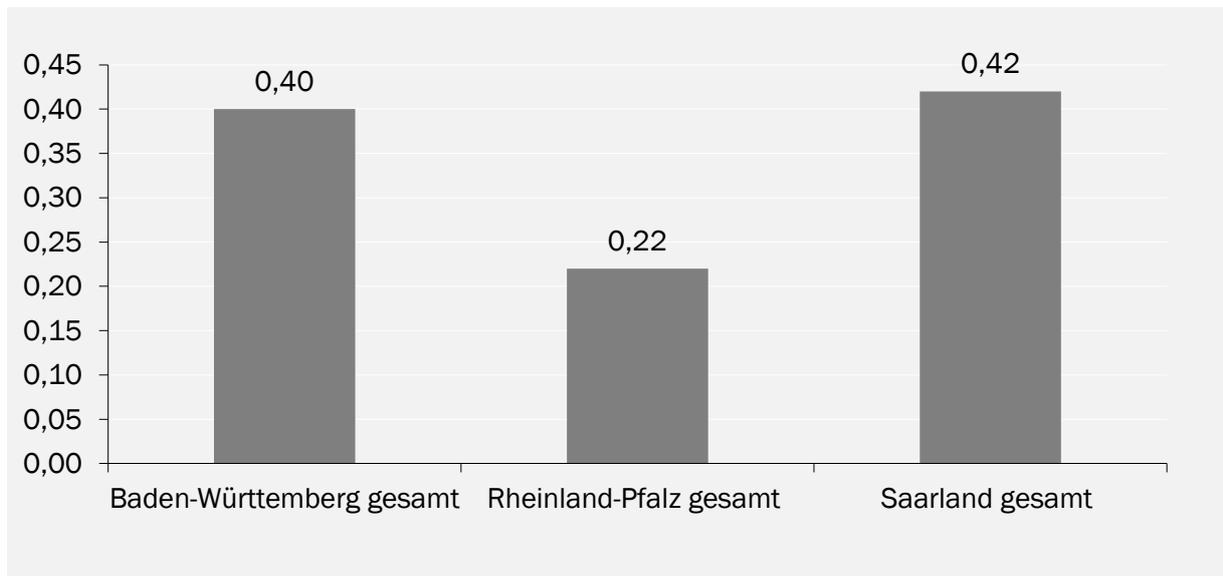
Im Jahr 2010 wurden im Saarland insgesamt 79 Hilfen gem. § 35 SGB VIII gewährt, wobei 74 der insgesamt 79 Hilfen in stationärer Form durchgeführt wurden und lediglich fünf Hilfen als ambulante Maßnahmen. Die Inanspruchnahmequote der ISE weist im Vergleich der einzelnen saarländischen Jugendamtsbezirke eine große Streuung auf. Während der Landkreis St. Wendel im Jahr 2010 drei Hilfen nach § 35 SGB VIII durchgeführt hat, waren es in den Landkreisen Merzig-Wadern, Neunkirchen und im Saarpfalz-Kreis zwischen acht bis zehn Hilfen. Der Regionalverband Saarbrücken sowie der Landkreis Saarlouis weisen mit 21 bzw. 28 Hilfen im Jahr 2010 die meisten Hilfen gem. § 35 SGB VIII auf.

---

<sup>24</sup> Die Angaben beziehen sich auf die am 31.12.2010 noch laufenden Hilfen und die im Jahr 2010 beendeten Hilfen gemäß § 35 SGB VIII.

Richtet man den Blick auf die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland und setzt die Fallzahlen der ISE in Verbindung mit der jeweiligen Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren, so zeigt sich, dass in Baden-Württemberg und im Saarland im Jahr 2010 rund 0,4 Hilfen gemäß § 35 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendlicher unter 21 Jahren gewährt wurden. Etwas geringer fällt der diesbezügliche Vergleichswert in Rheinland-Pfalz aus (rund 0,2 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jähriger).

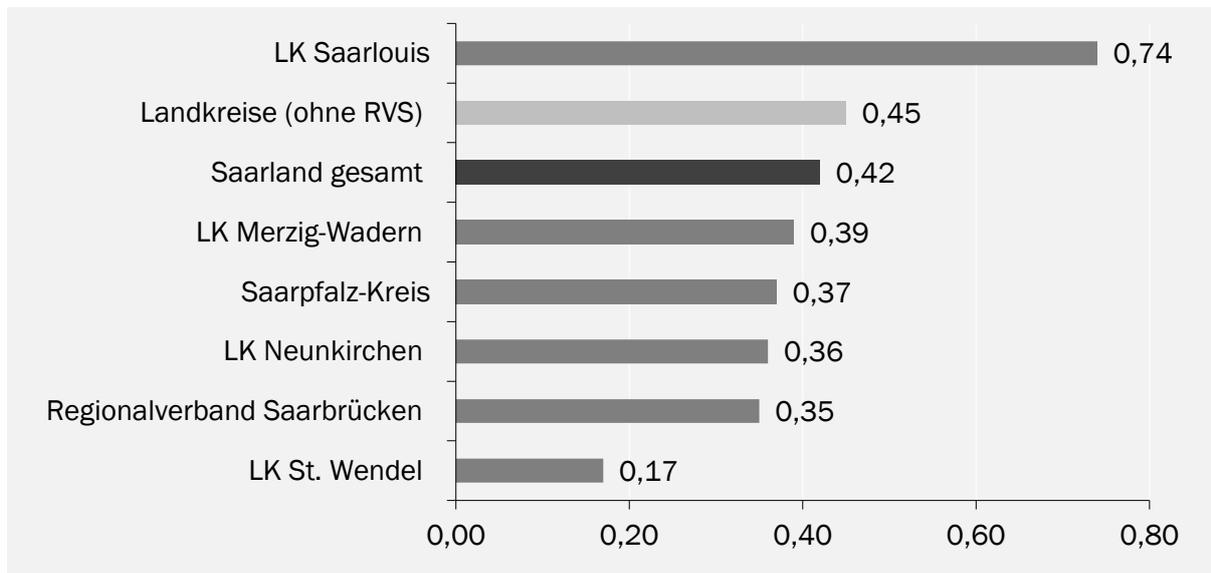
**Abbildung 74** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

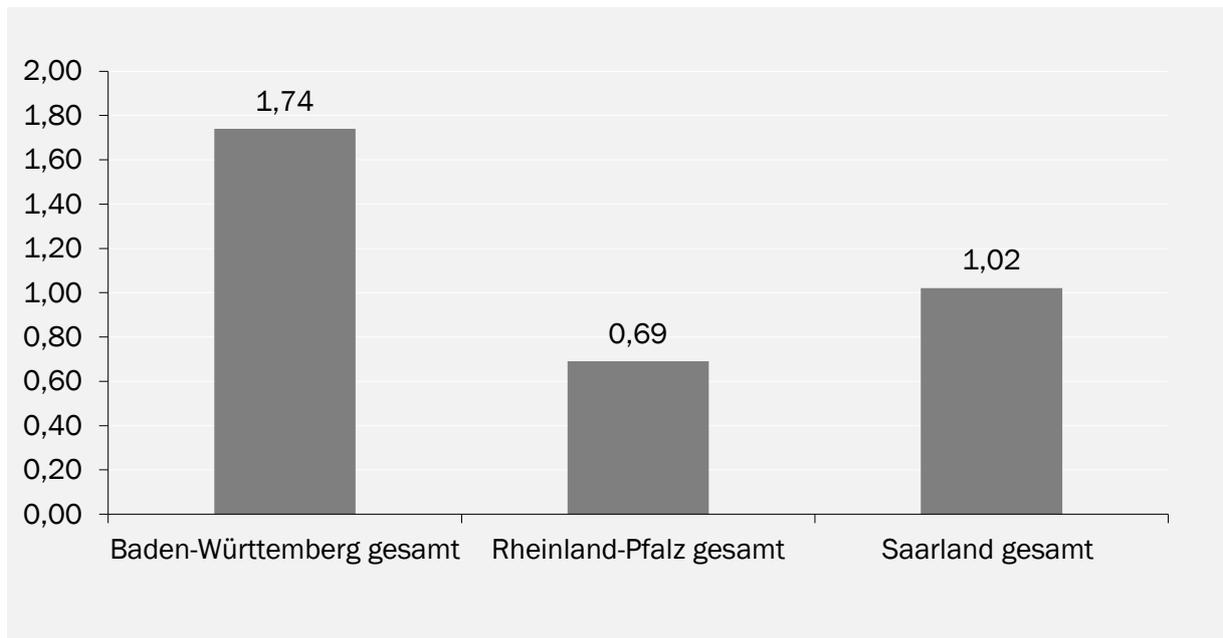
Im interkommunalen Vergleich der saarländischen Jugendamtsbezirke wird deutlich, dass im Jahr 2010 vier der sechs Bezirke einen Eckwert von rund 0,4 Hilfen gem. § 35 SGB VIII je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren aufweisen. Der Landkreis Saarlouis liegt mit einem Eckwert von rund 0,7 darüber, der Landkreis St. Wendel mit rund 0,2 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jähriger darunter. Die ISE ist damit im Kanon der Hilfen zur Erziehung die Hilfe, die im Jahr 2010 im Saarland am seltensten gewährt wurde.

**Abbildung 75** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Wie bereits dargestellt, gab es im Jahr 2010 bundesweit keine andere Hilfe, von der so wenig Kinder und Jugendliche betroffen waren, als die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Dementsprechend fällt der Anteil der Hilfen nach § 35 SGB VIII an allen erzieherischen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2010 in Baden-Württemberg mit 1,7%, im Saarland mit rund 1% und in Rheinland-Pfalz mit rund 0,7% relativ gering aus.

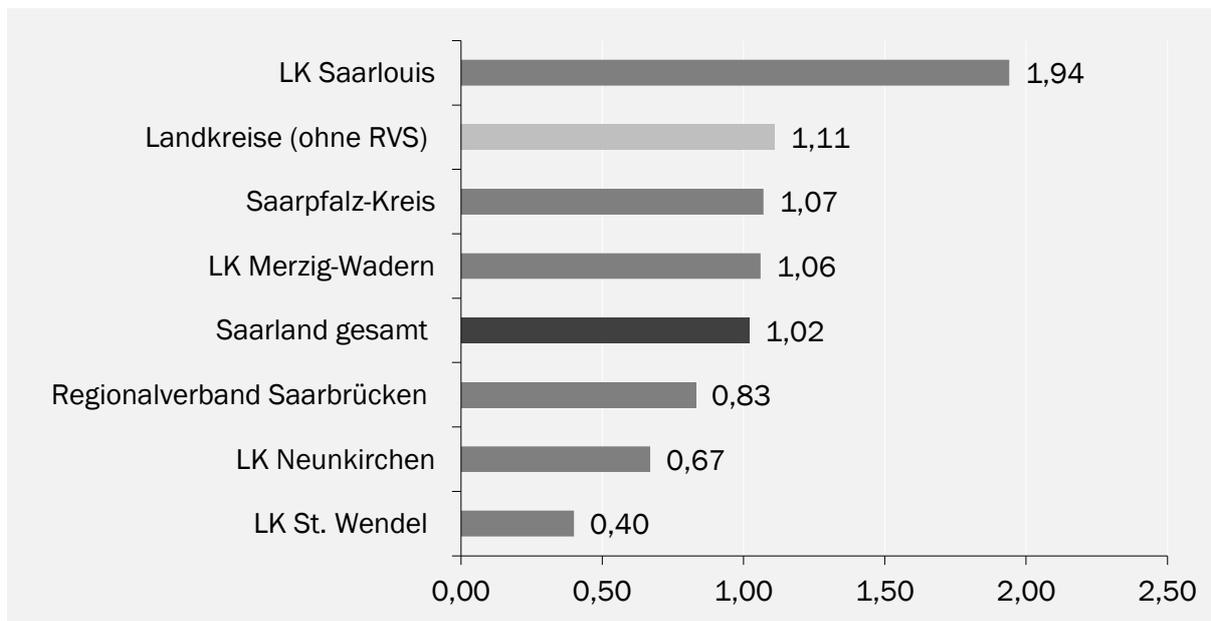
**Abbildung 76** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 35 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland (in Prozent)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Während im gesamten Saarland der Anteil der ISE an allen erzieherischen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2010 bei rund 1% liegt, reicht die Spannweite des Anteils dieser Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung im interkommunalen Vergleich von rund 0,4% im Landkreis St. Wendel bis hin zu rund 1,9% im Landkreis Saarlouis.

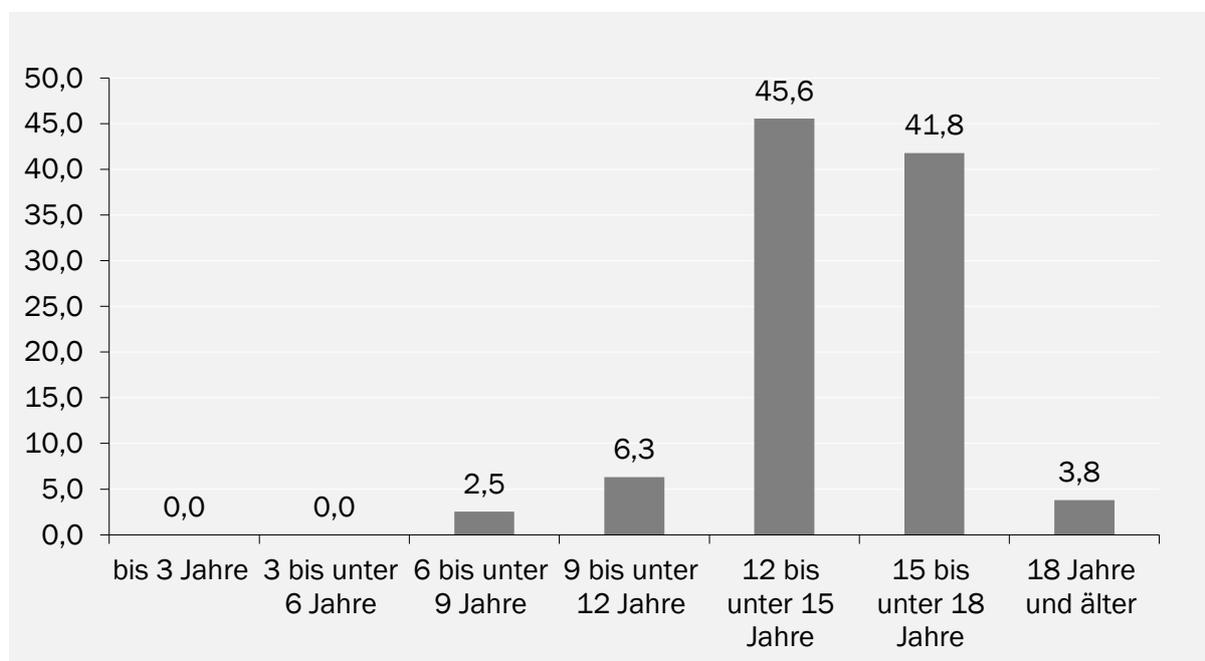
**Abbildung 77** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 35 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (in Prozent)



### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in Hilfen nach § 35 SGB VIII

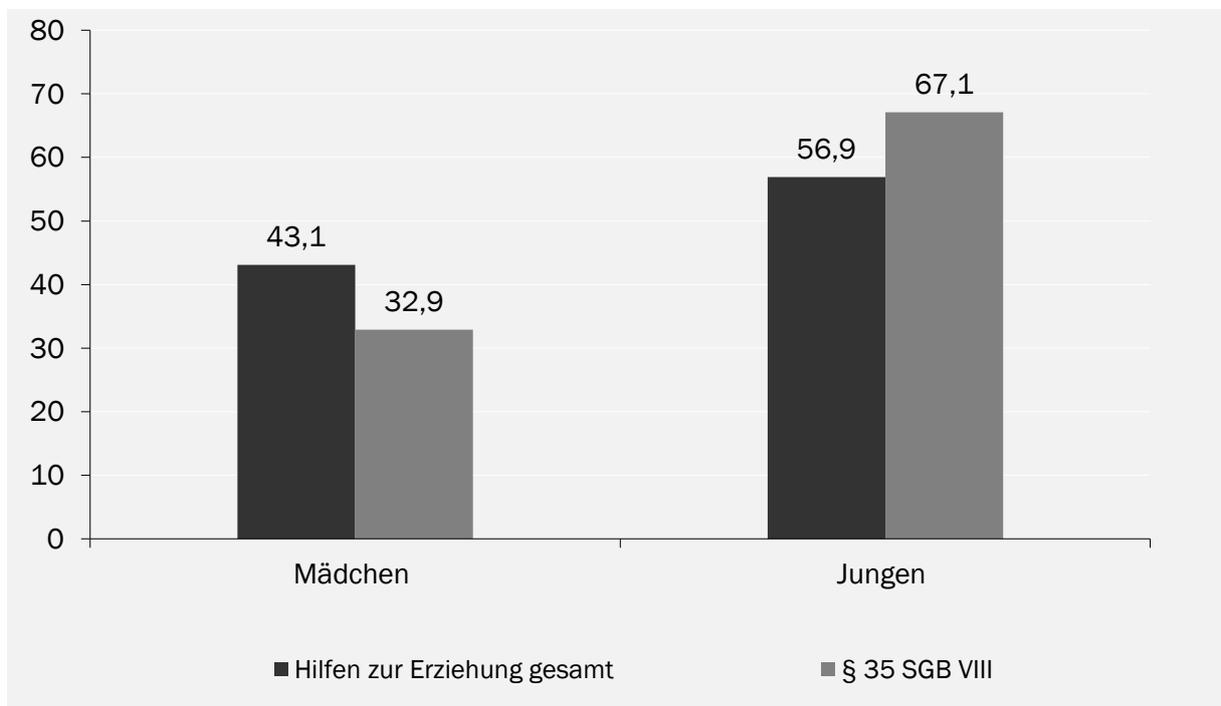
Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in erster Linie an ältere Jugendliche richtet. Ein Blick auf die Altersstruktur der Hilfen nach § 35 SGB VIII bestätigt dies. Während allerdings bundesweit im Jahr 2010 die Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren mit rund 39% sowie die 18- bis unter 21-Jährigen mit rund 41% die größten Altersgruppen darstellen, waren es im Saarland die Jugendlichen im Alter von zwölf bis unter 15 Jahren mit rund 46% sowie die 15- bis unter 18-Jährigen mit rund 42%. Insgesamt liegt der Anteil der 12- bis unter 18-Jährigen im Saarland im Jahr 2010 in keiner anderen erzieherischen Hilfe derart hoch wie in der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung.

**Abbildung 78** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



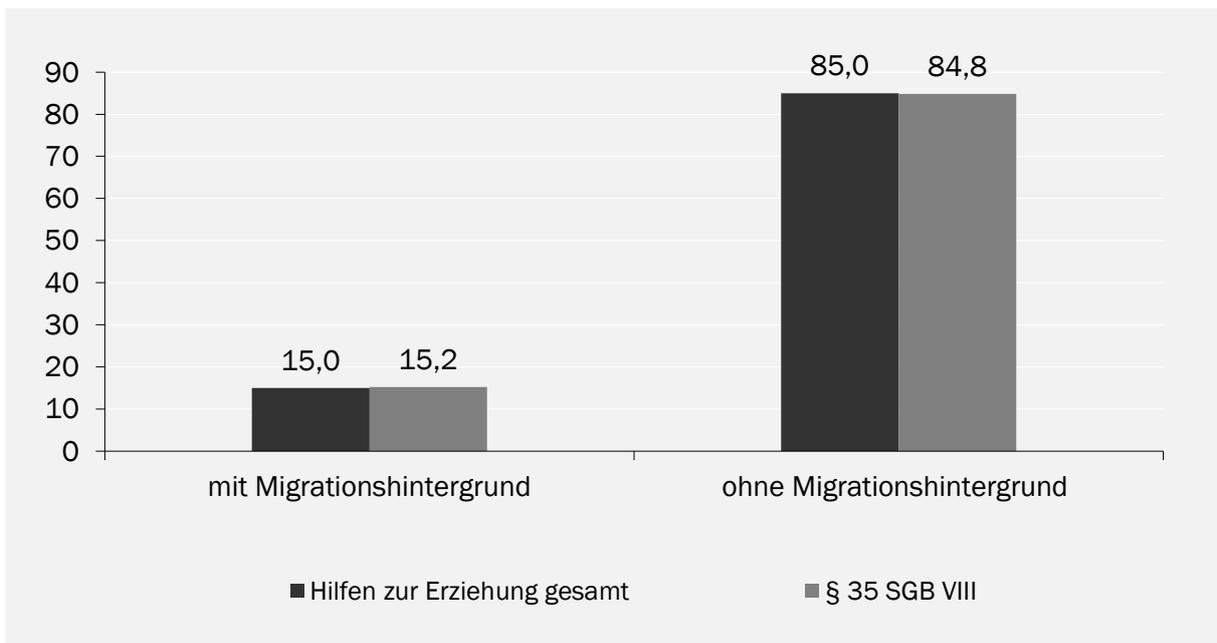
Der Anteil der männlichen Hilfeempfänger fällt im Rahmen der Hilfen nach § 35 SGB VIII deutlich höher aus als ihr Anteil an allen erzieherischen Hilfen mit 67,1% und liegt damit auch deutlich über dem bundesweiten Anteil von männlichen Kindern und Jugendlichen in den Hilfen nach § 35 SGB VIII (57,3%). Der Anteil der weiblichen Hilfeempfängerinnen innerhalb der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung fällt dementsprechend mit 32,9% niedriger aus als der Anteil der Mädchen in allen erzieherischen Hilfen mit 43,1%. Im Vergleich aller Hilfen zur Erziehung weist lediglich die Betreuung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII mit 28,1% einen niedrigeren Anteil weiblicher Hilfeempfängerinnen auf.

**Abbildung 79** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 35 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, die im Jahr 2010 im Saarland eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung erhalten haben, entspricht mit 15,2% im Wesentlichen dem durchschnittlichen Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an allen erzieherischen Hilfen (15,0%).

**Abbildung 80** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 35 SGB VIII im Saarland (in Prozent)

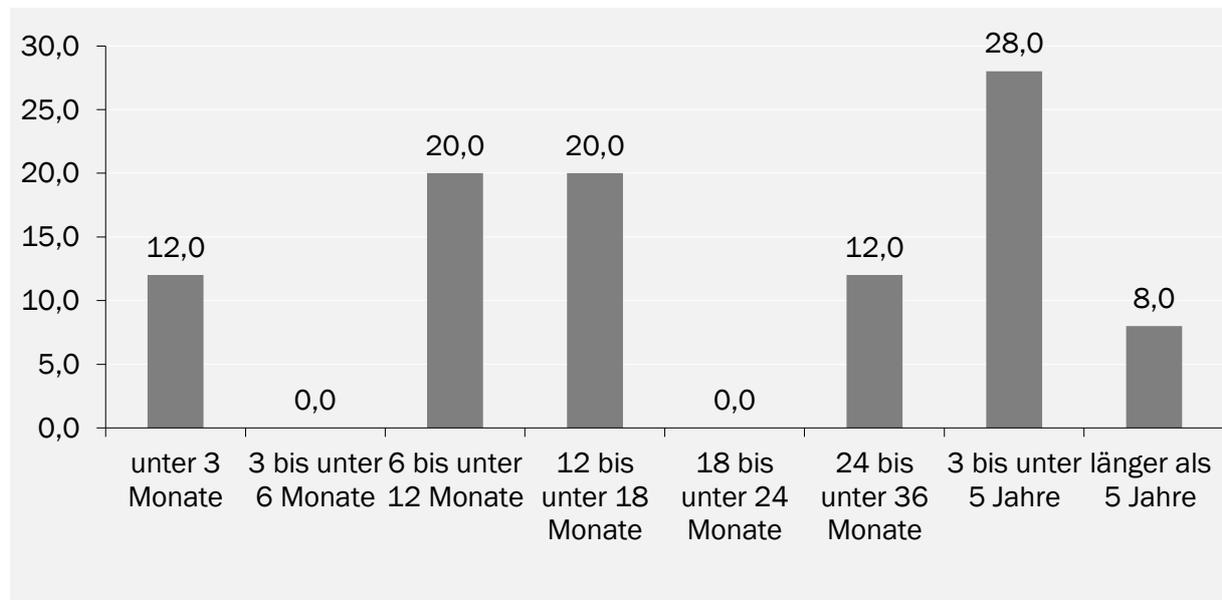


### Dauer der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung

Dass die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung eine Hilfe ist, die sich in der Regel auf einen längeren Zeitraum erstreckt, zeigt ein Blick auf die durchschnittliche Dauer dieser Hilfen. So dauerte eine Hilfe gemäß § 35 SGB VIII im Jahr 2010 im Saarland durchschnittlich fast zweieinhalb Jahre (29 Monate). Lediglich die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII hatte im Jahr 2010 im Saarland eine noch längere Durchschnittsdauer zu verzeichnen (rund 39 Monate).

Betrachtet man die Dauer der Hilfen nach § 35 SGB VIII unterteilt nach verschiedenen Segmenten, so wird deutlich, dass fast die Hälfte der Hilfen über zwei Jahre dauern. Die intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen mit einer Dauer zwischen drei bis unter fünf Jahren machen mit 28% den größten Anteil aus, gefolgt von den Hilfen mit einer Dauer von sechs bis unter zwölf Monaten bzw. zwölf bis unter 18 Monaten mit einem Anteil von jeweils 20%.

**Abbildung 81** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Perspektiven der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung

Seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einen quantitativen Ausbau erfahren. War sie anfangs als Sondervorschrift ergänzend zu den erzieherischen Hilfen nach § 27 SGB VIII gedacht, ist sie heute ein gleichwertiges und gleichrangiges Regelangebot der Hilfen zur Erziehung, auch wenn sie zum einen quantitativ nur einen sehr geringen Stellenwert im Hilfespektrum einnimmt und zum anderen als letzte Möglichkeit gesehen wird, einem jungen Menschen Unterstützungsleistungen zu offerieren (vgl. Niemeyer 2004, S. 163).

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine maximal am Einzelfall und an den Bedürfnissen des jungen Menschen orientierte und sehr eingriffsintensive Hilfe. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine strikte Abgrenzung zu anderen Hilfen stets gegeben sein muss. Vielmehr bieten sich im Rahmen von integrierten und flexiblen Hilfeangeboten, bei denen die ISE beispielsweise gekoppelt wird mit Angeboten der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) oder der Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), Möglichkeiten und Chancen einer optimalen Förderung

des jungen Menschen. Die Mischung verschiedener Betreuungsformen und -intensitäten sowie die Arbeit mit Gruppen im Unterschied zur Individualbetreuung können die soziale Integration und die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit nur bereichern.

Wird die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in andere Hilfeformen eingebunden und als Element flexibler erzieherischer Hilfen verstanden, kann dies darüber hinaus dazu beitragen, die oft befürchtete Stigmatisierung der Jugendlichen als die „schwierigen Fälle“ zu vermeiden. Auch für die ISE bietet sich daher eine „Entsäulung“ der Hilfen an, um die Differenzierung und Spezialisierung zu überwinden. In diesem Kontext kann die ISE zu einer bedarfs- und ressourcenorientierten Jugendhilfe beitragen (vgl. Niemeyer 2004, S. 166).

## **2.9 Sonstige Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)**

Neben den bereits beschriebenen Hilfearten gibt es nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 SGB VIII die Möglichkeit, flexible bzw. integrierte Hilfskonzepte außerhalb der gesetzlich benannten Hilfeparagraphen anzubieten. Dieser Ansatz fußt auf einer stärkeren Orientierung an den individuellen Bedarfen der Adressaten und deren sich verändernden Lebensumständen sowie der Berücksichtigung sozialräumlicher Ressourcen (vgl. Wolf 2001, S. 490).

Die Angebotspalette der Hilfearten, die in den §§ 29-35 SGB VIII aufgelistet sind, ist keine abschließende Aufzählung, sondern als beispielhafte Beschreibung möglicher Hilfeformen zu verstehen. Münder et al. sprechen von dem „Prinzip der Offenheit der Angebotspalette“, das es dem öffentlichen Jugendhilfeträger ermöglicht, flexibel auf veränderten Hilfebedarf zu reagieren und alternative Hilfskonzepte und Lösungsansätze zu entwickeln (vgl. Münder et al. 2006, S. 385). Hierdurch ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen berücksichtigt und auch unkonventionelle Wege beschritten werden können, sofern die Maßnahmen notwendig und geeignet sind, um den erzieherischen Bedarf eines Kindes, Jugendlichen oder einer Familie zu decken. Gleichmaßen gilt hier der § 36 SGB VIII und seine Implikationen einer qualifizierten Entscheidungs- und Hilfeplanung.

Im Zuge dieser Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung kann nicht von einer Auflösung der Vielfalt erzieherischer Hilfen gesprochen werden (vgl. Pluto et al. 2007, S. 220), sondern es ist Ziel, dass „Spezialisierungen und Separierungen einzelner Hilfeformen“ aufgebrochen werden, Übergänge zwischen Hilfen vereinfacht und individuelle Hilfesettings geschaffen werden, die den Bedürfnissen der Familien Rechnung tragen (vgl. Münder et al. 2006, S. 386). Diese Bestrebungen werden unter Begriffen wie „Ambulant flexible Hilfen“ oder „Integrierte Erziehungshilfen“ zusammengefasst.

Fachlich aufgegriffen in Konzepten von Integrierten Hilfen wurden vor allem die folgenden fünf zentralen Thematiken:

1. Bedarfs- und Bedürfnisorientierung
2. Sozialpädagogisches Verstehen zwischen Diagnose und Fallverstehen
3. Sozialraumorientierung und politische Verantwortung
4. Team als Methode
5. Selbstverwaltung und Selbstorganisation

Um einer Beliebigkeit der Hilfeerbringung vorzubeugen, ist es Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, mit den zuständigen Trägern und Einrichtungen dicht zu kooperieren und einen Rahmen für die Hilfgewährung und -durchführung zu setzen. Hierzu gehören neben der

Hilfeplanung die Formulierung von Aufgaben, Zielen, Verantwortlichkeiten sowie die Zeitplanung, um Beteiligten und Betroffenen eine Überprüfung des sozialpädagogischen Handelns, der umgesetzten Aufgaben und der erreichten Ziele zu ermöglichen (vgl. ebd. S. 387). Der öffentliche Jugendhilfeträger muss an dieser Stelle seine Steuerungsverantwortung wahrnehmen und kann es nicht allein freien Trägern überlassen zu entscheiden, welche Hilfe- oder Betreuungsform die geeignete ist.

Kritik an der Entwicklung flexibler Hilfskonzepte bezieht sich oftmals auf ein unspezifisches Professionalitätsverständnis, unklare und wenig präzise Begriffsdefinitionen und fehlende pädagogische Ansätze und benennt oftmals die Befürchtung um den Verlust von Kontrollmöglichkeiten durch das Jugendamt. Dennoch sind viele erfolgreich arbeitende Projekte und Maßnahmen ein Hinweis darauf, dass es sich bei der Flexibilisierung um eine sinnvolle Erweiterung und Weiterentwicklung des Hilfespektrums der Hilfen zur Erziehung handelt (vgl. Wolf 2001, S. 497).

Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII werden erst seit wenigen Jahren in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik dokumentiert. Da Hilfen, die unter diesem Paragraphen geführt werden, ganz vielfältige Ausrichtungen haben, ist die Unterscheidung nach ambulantem und teilstationärem Hilfesetting und damit die entsprechende Zuordnung für die Statistik nicht immer trennscharf. Daten aus 2008 zeigen, dass bundesweit 33.322 Hilfen gezählt wurden. 2010 waren es bereits 43.696 Hilfen. Davon sind 24.658 Hilfen einzelfallbezogene Maßnahmen/Beratungen, weitere 19.038 richteten sich an Familiensysteme.

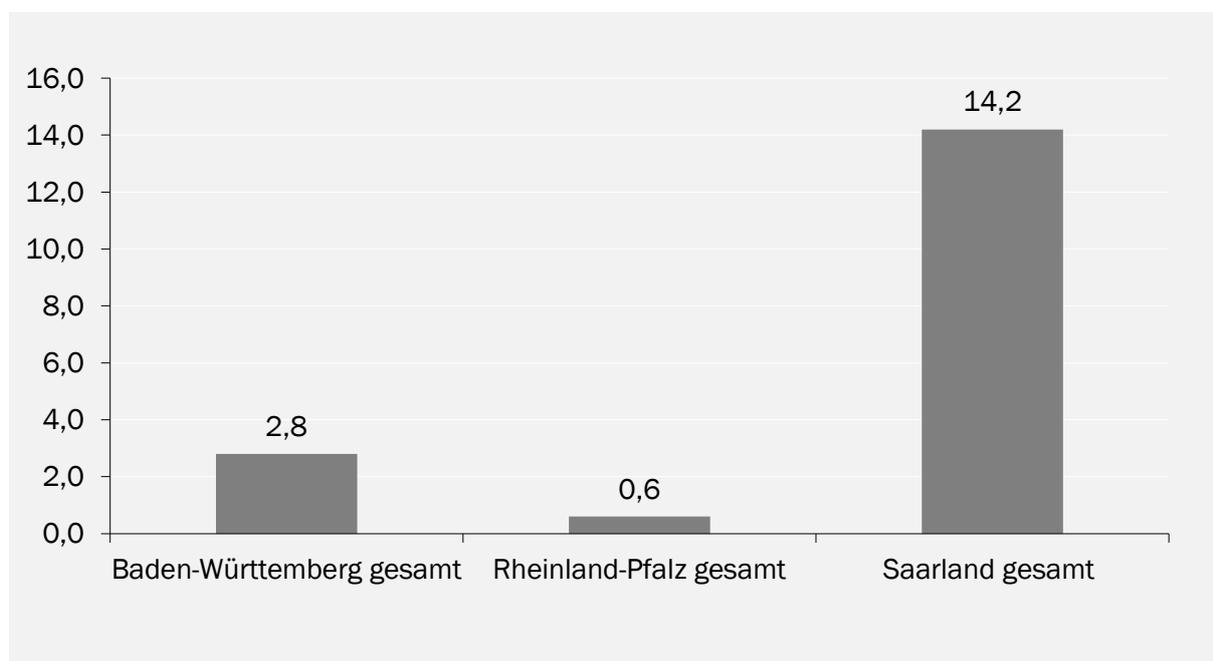
Weitere wissenschaftliche Erhebungen belegen darüber hinaus, dass flexible oder integrierte Hilfen inzwischen einen nicht unerheblichen Anteil bei den Hilfen zur Erziehung ausmachen (vgl. u. a. van Santen et al. 2003 zitiert nach Pluto et al. 2007, S. 256). Bereits im Jahr 2000 gaben drei Viertel der Jugendämter an, „flexible Hilfen“ anzubieten (vgl. ebd.). Der durchschnittliche Anteil am Gesamtspektrum der erzieherischen Hilfen lag bei 16%, allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Ämtern. Deshalb ist es umso wichtiger, die Lücke an weitergehenden empirischen Befunden sukzessive zu schließen, möchte man die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe adäquat abbilden.

Flexible Hilfen sind von der ursprünglichen Idee her nicht als ein neuer Angebotstypus zu verstehen, sondern sollen als „Neujustierung der Hilfen zur Erziehung in ihrer Gesamtheit“ verstanden werden (vgl. ebd. S. 245) und weniger als Ergänzung des bisherigen Kanons der im Kinder- und Jugendhilfegesetz kodifizierten Hilfen. Vor diesem Hintergrund ist ersichtlich, dass es neben der quantitativen Beschreibung der Inanspruchnahme der flexiblen Hilfen auch in stärkerem Maße einen fachlichen Diskurs vor Ort braucht, um die empirischen Befunde vor dem Hintergrund der Gewährungspraxis der Jugendämter zu verstehen.

### Quantitative Bedeutung und Entwicklung der Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII im Saarland

Im Bundesländervergleich zeigt sich sehr deutlich, dass flexible Hilfen, die nicht dem Kanon der Hilfen gem. §§ 29-35 SGB VIII zuzuordnen sind, in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz nur eine geringe Rolle spielen. Im Saarland hingegen liegt der Eckwert der Hilfen bereits bei 14 und nimmt damit einen deutlich größeren Stellenwert ein.<sup>25</sup>

**Abbildung 82** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII im Vergleich mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

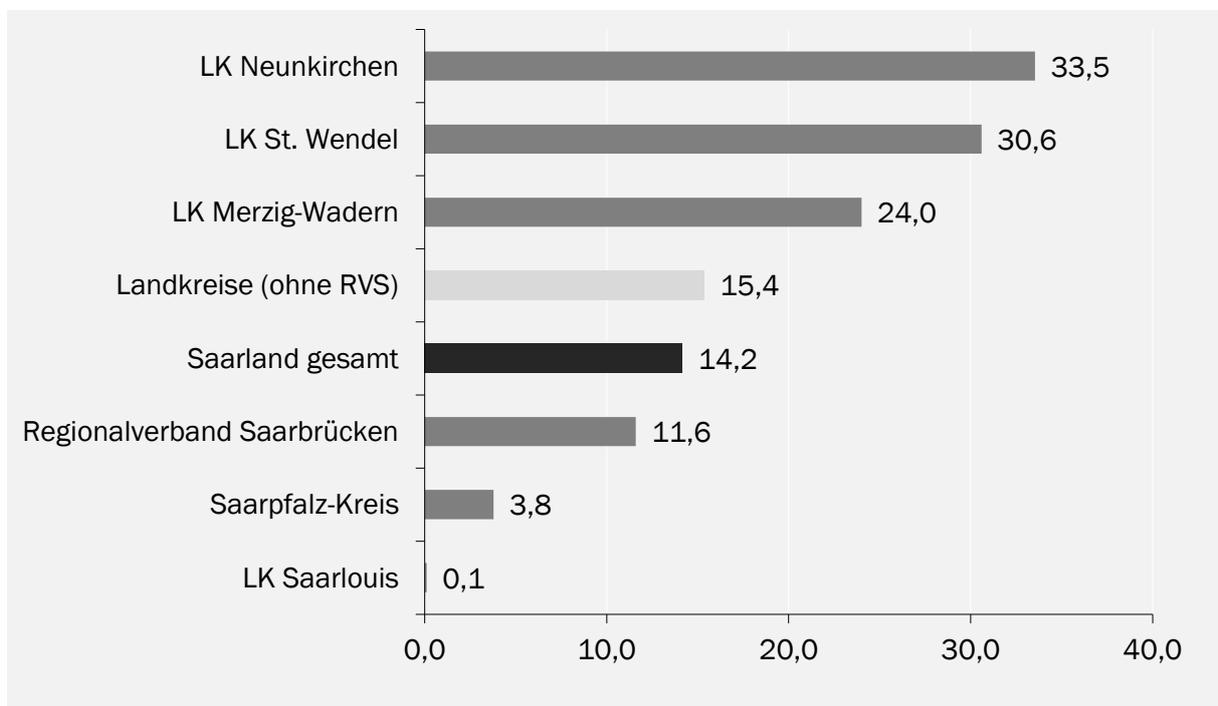
Die 2.661 Hilfen verteilen sich in folgender Weise auf die Jugendamtsbezirke: 838 Hilfen entfallen auf den Landkreis Neunkirchen, 694 Hilfen auf den Regionalverband Saarbrücken sowie 525 Hilfen auf den Landkreis St. Wendel. Es folgen der Landkreis Merzig-Wadern mit 497 Hilfen und der Saarpfalz-Kreis mit 103 Hilfen. Im Landkreis Saarlouis gab es vier Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

<sup>25</sup> Einbezogen in die Berechnung wurden Angaben zu Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII sowie ambulant flexible Hilfen, die ambulante Krisenintervention sowie die flexible Förderung am Nachmittag.

Die Höhe des landesweiten Eckwerts wird in besonderem Maße durch die sozialräumlich orientierten Jugendämter St. Wendel, Neunkirchen und Merzig-Wadern beeinflusst. Hier liegen die Eckwerte bei 24,0 in Merzig-Wadern und bei 30,6 in St. Wendel. Neunkirchen verzeichnet im Jahr 2010 den größten Eckwert von 33,5.

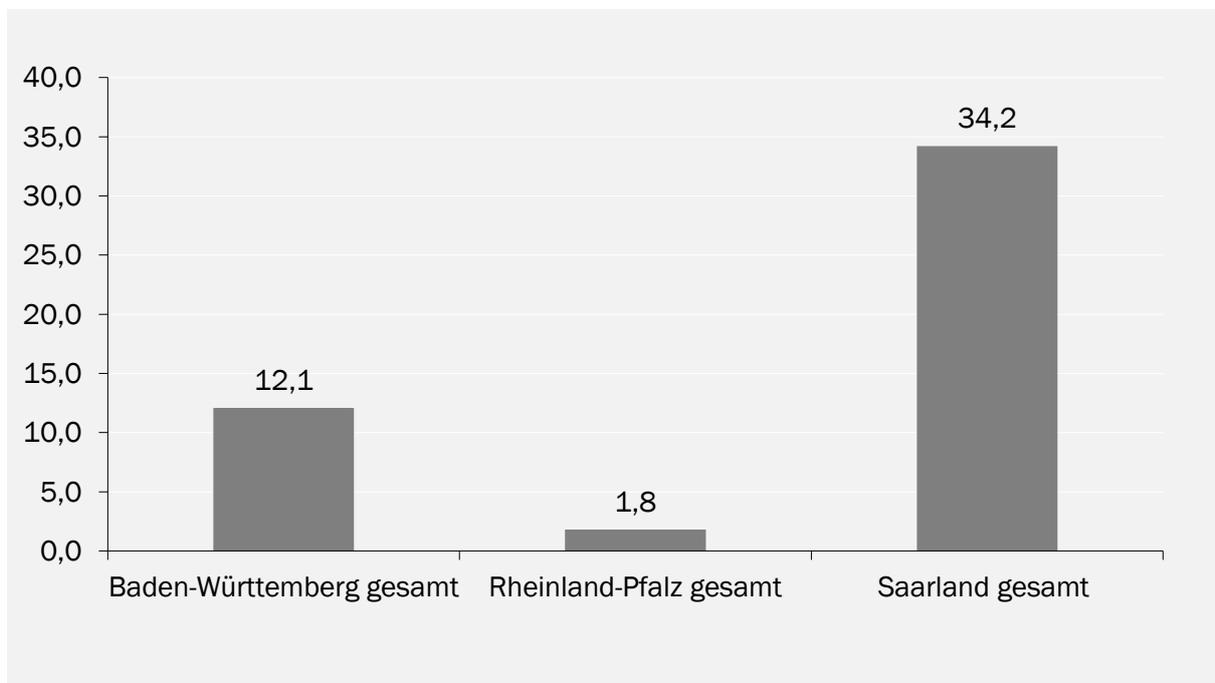
Im Regionalverband Saarbrücken erhielten rund 12 Kinder pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren eine Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII. In den Jugendämtern im Saarpfalz-Kreis (3,8) und im Landkreis Saarlouis (0,1) liegen die Eckwerte unter dem landesweiten Durchschnitt.

**Abbildung 83** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Analog zu den oben beschriebenen Eckwerten aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ergeben sich auch bei den Anteilswerten deutliche Unterschiede. In Rheinland-Pfalz spielen flexible Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII eine marginale Rolle, in Baden-Württemberg ergibt sich jedoch ein Anteilswert von 12,1%. Im Saarland hingegen machen diese Hilfen rund ein Drittel aller Maßnahmen aus (34,2%). Auch hier spiegeln sich unter anderem stärker sozialraumorientierte Hilfskonzepte wider, wie sie in den Landkreisen Merzig-Wadern, Neunkirchen und St. Wendel umgesetzt werden.

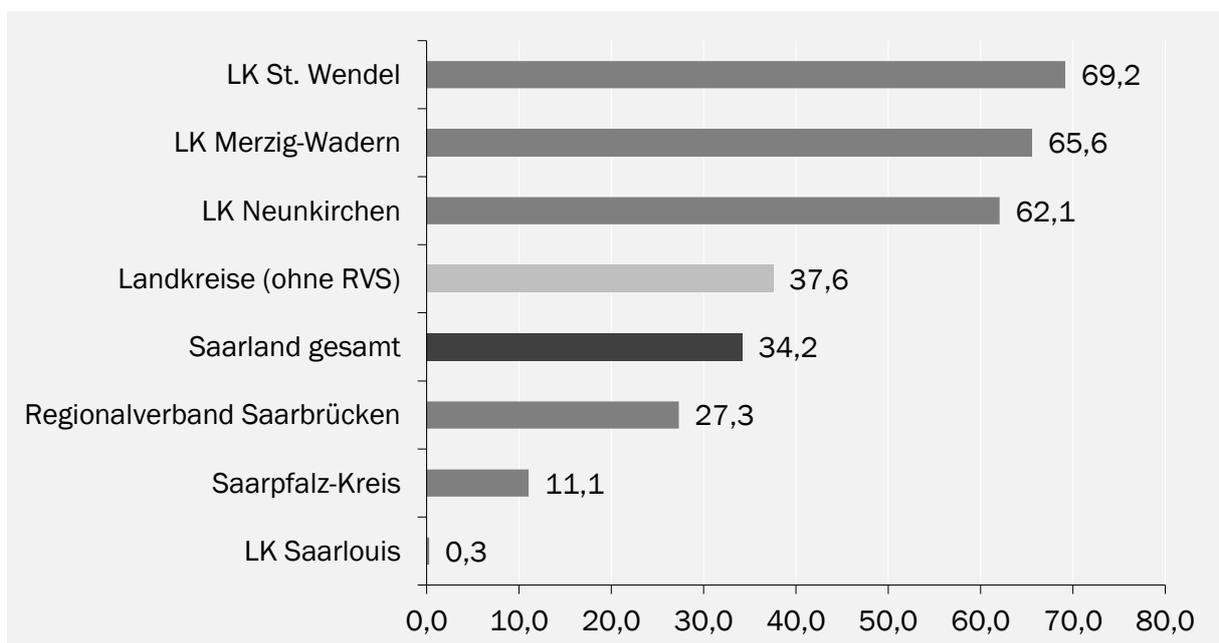
**Abbildung 84** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 27 Abs. 2 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

Im interkommunalen Vergleich werden die Unterschiede in der Hilfegewährungspraxis zwischen den einzelnen Jugendämtern nochmals sehr deutlich: Den höchsten Anteilswert weist St. Wendel mit rund 69% auf, dicht gefolgt von den Landkreisen Merzig-Wadern mit 65,6% und Neunkirchen mit 62,1%. Mit einem Anteil von 27,3% liegt der Regionalverband Saarbrücken etwas unter dem landesweiten Durchschnitt von 34,2%. Der Saarpfalz-Kreis und der Landkreis Saarlouis liegen mit 11,1% und 0,3% ebenfalls unter dem Durchschnitt.

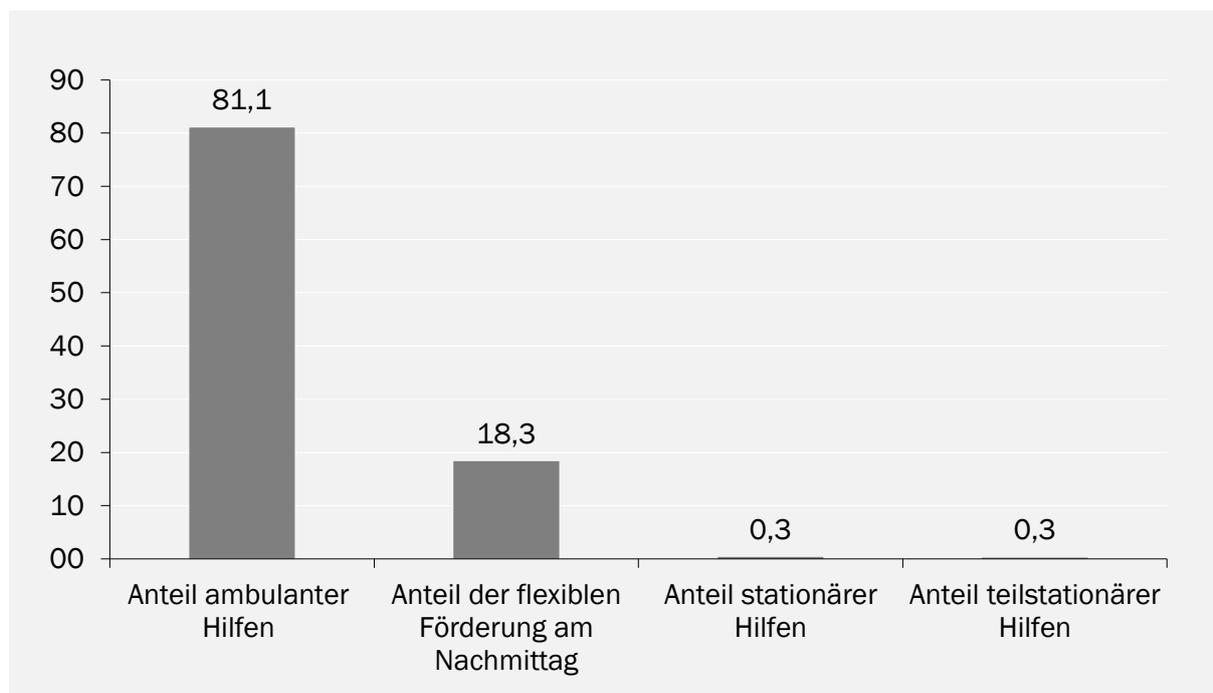
**Abbildung 85** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 27 Abs. 2 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)



Hinter dem Begriff „flexible oder integrierte Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII“ versteckt sich eine Bandbreite an unterschiedlichen Maßnahmen, die auch nicht immer trennscharf den traditionellen Hilfesegmenten ambulanter, teilstationärer und stationärer Maßnahmen zuzuordnen sind. Dennoch wird deutlich, dass ein Großteil der durchgeführten Maßnahmen einem ambulanten Hilfesetting zuzuordnen ist (81,1%). Weitere 18,3% finden als „flexible Betreuung am Nachmittag“ statt. Diese Hilfeform findet sich in mehreren saarländischen Jugendämtern: In Merzig-Wadern, Neunkirchen, St. Wendel und dem Regionalverband Saarbrücken. Allerdings unterscheiden sich die Maßnahmen, die sich dahinter verbergen und deren inhaltliche und organisatorische Ausrichtung – und damit die Zuordnung zu den Hilfesegmenten – von Jugendamt zu Jugendamt.

Stationäre und teilstationäre Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII machen jeweils nur einen Anteil von 0,3% bezogen auf alle flexiblen Hilfen aus.

**Abbildung 86** Anteil der verschiedenen Hilfesegmente der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII im Saarland (in Prozent)

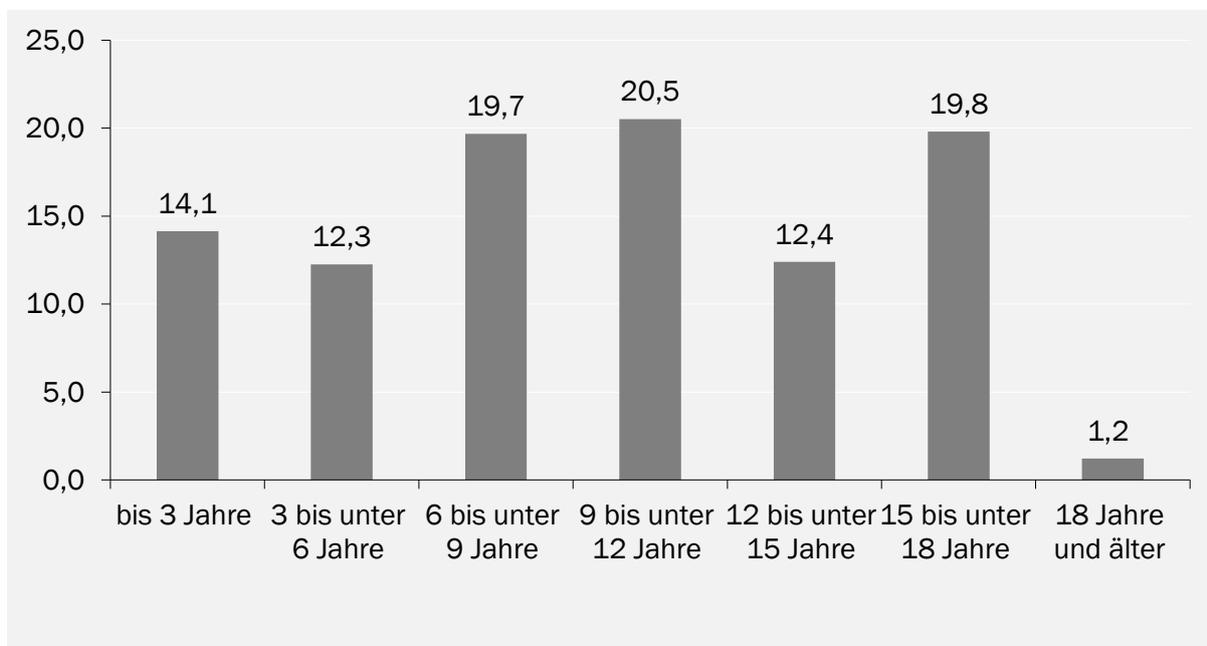


Bei dem hohen Anteil ambulanter Hilfen lassen sich unter anderem Kombinationen von „traditionellen“ Hilfen finden. Es handelt sich also bei flexiblen Hilfen nicht zwingend immer um eine völlig neue Hilfeform, sondern oftmals werden Übergänge und Wechsel zwischen Hilfeformen vereinfacht. So ist es dadurch beispielsweise möglich, trotz eines Maßnahmenwechsels die Beziehungskontinuität zwischen Klient und Betreuer aufrecht zu erhalten.

### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Die Verteilung der Hilfen nach Altersgruppen zeigt zunächst – entsprechend der Differenziertheit der Maßnahmen, die unter dem § 27 Abs. 2 SGB VIII subsummiert werden – dass alle Altersgruppen durch die Maßnahmen erreicht werden.<sup>26</sup> Rund ein Viertel der Hilfen richtet sich an die Jüngsten im Alter von unter sechs Jahren. Zu den Hauptzielgruppen (mit jeweils einem Fünftel) zählen die 6- bis unter 9-Jährigen, die 9- bis unter 12-Jährigen und die 15- bis unter 18-Jährigen. Am seltensten werden die jungen Volljährigen erreicht – sie erhalten nur 1,2% aller Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

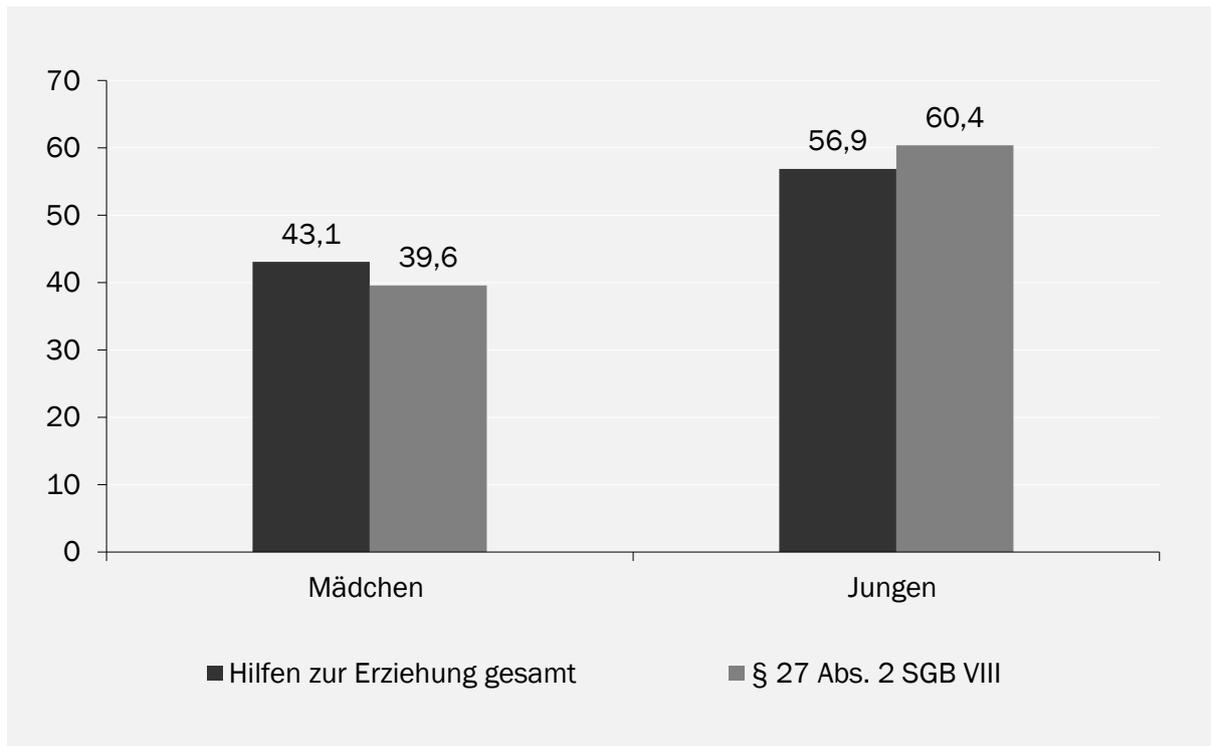
**Abbildung 87** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



<sup>26</sup> Sofern sich die Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII an ein Familiensystem insgesamt richten, wurden hier nicht alle Kinder berücksichtigt; gezählt wurde in diesen Fällen das jüngste Kind in der Familie.

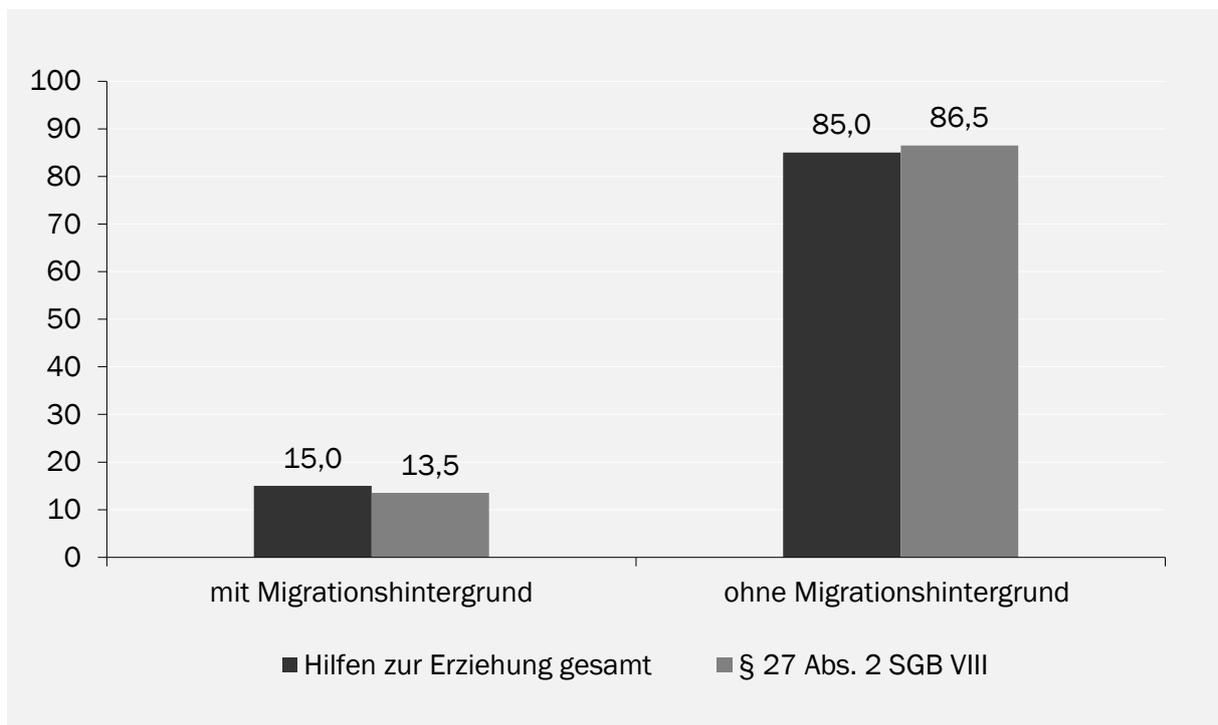
Der Anteil der Mädchen in den flexiblen Hilfen liegt mit 39,6% etwas unter dem Anteil der Mädchen in allen Hilfen zur Erziehung (43,1%). Die flexiblen Hilfen richten sich also etwas stärker an Jungen, ähnlich wie Angebote der Tagesgruppe oder der sozialen Gruppenarbeit.

**Abbildung 88** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Junge Menschen mit Migrationshintergrund werden ähnlich wie durch alle Hilfen zur Erziehung gesamt durch flexible Hilfen erreicht. So richten sich 13,5% an Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Die grundsätzliche Frage, wie man die erzieherischen Hilfen migrationssensibel weiterentwickeln und qualifizieren kann, stellt sich hier in gleicher Weise wie bei den anderen Hilfen.

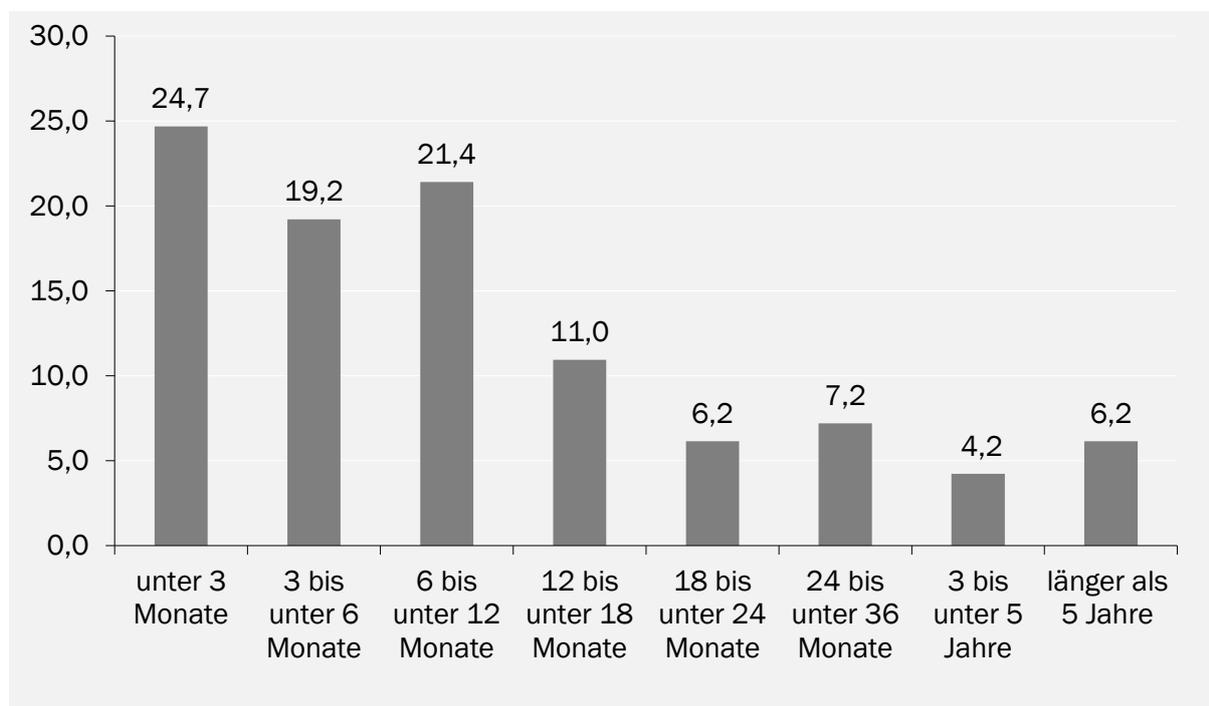
**Abbildung 89** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Dauer der Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Flexible Hilfen werden in der Mehrzahl der Fälle in Form ambulanter Maßnahmen gewährt. Entsprechend liegt die durchschnittliche Dauer der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII im gesamten Saarland bei „nur“ 15,8 Monaten. In einem Viertel der Fälle dauern die Hilfen unter drei Monaten, ein weiteres Fünftel zwischen drei und sechs Monaten und weitere 21,4% zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Rund ein Drittel der Hilfen dauern bis zu einem Jahr, 10,4 % dauern länger als drei Jahre.

**Abbildung 90** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Perspektiven der Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Flexible oder integrierte Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII machen bundesweit und auch gerade im Saarland einen immer größeren Anteil im Gesamthilfespektrum aus. Dies ist als passgenaue und maßgeschneiderte Antwort auf immer diffusere und komplexere Bedarfslagen der jungen Menschen und Familien zu verstehen. Durch die Möglichkeit einer Kombination von Hilfen, einem weniger aufwändigen Wechsel zwischen „traditionellen“ Hilfeformen oder durch den stärkeren Einbezug sozialräumlicher Ressourcen versucht die Kinder- und Jugendhilfe auf den sich verändernden Bedarf der Adressaten zu reagieren.

Dennoch kann der Ausbau flexibler Hilfen bislang nicht als Auflösung der häufig monierten „Versäulung der erzieherischen Hilfen“ verstanden werden, sondern als ein Ansatz neben anderen, um sicherzustellen, dass Kinder, Jugendliche und Familien die angemessene Hilfe erhalten.

Nach wie vor herrscht jedoch eine mangelnde Datenlage, so dass eine einheitliche Bestimmung des Gegenstands erschwert und die fachöffentliche Diskussion über diesen Gegenstandsbereich gehemmt werden. Das Nicht-Wissen um die Inanspruchnahme dieser Hilfen, adäquate Konzepte

und Modelle und die zu erreichenden Adressaten eröffnet jedoch Raum für Kritik an den Grundideen flexibler und integrierter Hilfemodelle.

Für die Weiterentwicklung der Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ist eine empirisch fundierte Reflexion der Fachpraxis zentral (vgl. Pluto et al. 2007, S. 264).

## **2.10 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII**

### **Fachliches Profil der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII**

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII zählt zu den weiteren Aufgaben im Leistungsspektrum der Jugendhilfe. Es handelt sich dabei um eine Hilfeform, die sich an seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche richtet, deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist.

Mit der Einführung der Eingliederungshilfe in das Achte Sozialgesetzbuch wurde eine Hilfe, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, dem Leistungsspektrum der Jugendhilfe zugeordnet. Damit wurde ein umfassender Erziehungs- und Förderungsanspruch für alle Kinder und Jugendlichen in den Fokus der Hilfeerbringung gerückt. Junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung werden in erster Linie als junge Menschen mit altersgemäßen und entwicklungsbezogenen Problemen und Bedürfnissen verstanden und erst nachrangig als behindert bzw. von Behinderung bedroht (vgl. Moos/Müller 2007, S. 8).

Zwar handelt es sich (noch) nicht um die auch aktuell wieder diskutierte „große Lösung“, welche auch körperlich und geistig behinderte junge Menschen als Zielgruppen der Jugendhilfe definiert (vgl. z. B. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2012). Mit der Einführung des § 35a SGB VIII wurden jedoch neue Schnittstellen zwischen der Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich sowie der Sozialhilfe geschaffen. Zwangsläufig ergaben sich daraus die Notwendigkeiten, Zuständigkeitsfragen zu klären sowie neue Kooperationsstrukturen aufzubauen. Auch inhaltlich kamen neue Aufgaben auf die Kinder- und Jugendhilfe zu. Es galt genauer zu definieren, was als Teilhabebeeinträchtigung in Folge einer (drohenden) seelischen Behinderung zu verstehen ist und wo genau Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu den Hilfen zur Erziehung liegen. Die jüngste Novellierung des § 35a SGB VIII hat gezeigt, dass inhaltlich wie strukturell Regelungs- und Klarstellungsbedarf besteht (vgl. Moos/Müller 2007, S 63).

Die Aufgaben der Jugendhilfe orientieren sich zunächst an der Ermöglichung, Unterstützung oder Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensweise der jungen Menschen und ersetzen nicht therapeutische, medizinische oder heilende Hilfen. Dabei sind stets die Lebensbedingungen und Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, um den Kindern und Jugendlichen Wege zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben aufzuzeigen und zu eröffnen.

### **Zielgruppen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII**

Zu den Zielgruppen der Eingliederungshilfe gehören alle Kinder und Jugendlichen sowie junge Volljährige; diese sind hier im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung selbst anspruchsberechtigt, da der Hilfebedarf nicht der elterlichen Erziehungsverantwortung zugeordnet wird. Der Anspruch auf eine Hilfestellung ergibt sich zum einen durch eine Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand um voraussichtlich länger als sechs Monate und zum anderen aus der daraus resultierenden

Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bzw. der hohen Wahrscheinlichkeit, dass diese eintritt. Damit rückt der Begriff der Teilhabe unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen als vorrangiges Ziel der Hilfe verstärkt in den Fokus der Hilfeerbringung.

Behinderung bezeichnet hier nicht eine persönliche Eigenschaft, sondern eine soziale Situation aufgrund individueller und gesellschaftlicher Faktoren. Zu den Zielgruppen gehören per Definition Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung bzw. Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind. Eine Erhebung für Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2002 zeigt, dass der Großteil der Störungsbilder und Problemlagen in einem engen schulischen Kontext steht (vgl. Moos/Müller 2007, S 14f.). Hierunter werden beispielsweise Aufmerksamkeitsschwierigkeiten, Legasthenie oder Dyskalkulie gezählt: So waren es in rund einem Drittel der Diagnosen sogenannte Aufmerksamkeitsstörungen, welche sich im schulischen Kontext durch rasche Ablenkbarkeit, fehlende Ausdauer, Vergesslichkeit und motorische Unruhe zeigen. In etwa einem Viertel der Fälle waren es Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen, die diagnostiziert wurden und bei 17% der erfassten Fälle zeigten sich Verhaltensauffälligkeiten. In wenigen Fällen wurden Psychosen und Neurosen diagnostiziert, Autismus nur in 2% aller Fälle. Während die meisten Hilfen also in den Kontext von Schule und der Sicherung und Ermöglichung schulischer Integration einzuordnen sind, gibt es zahlenmäßig weniger Fälle, die mit einem anders gelagerten Hilfebedarf einhergehen und andere Hilfesettings erfordern.

Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird in der Kinder- und Jugendhilfestatistik seit 2007 erfasst. Bundesweit waren es 2007 25.743 laufende Hilfen, 2008 bereits 30.626 (Steigerungsrate von 19%) (vgl. Statistisches Bundesamt 2009a, 2009b und 2012a). 2010 bestanden am Ende des Jahres noch 38.656 Hilfen, 16.247 Hilfen wurden beendet. Damit ergibt sich eine Gesamtfallzahl von 54.903 laufenden bzw. beendeten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für das Jahr 2010 im gesamten Bundesgebiet.

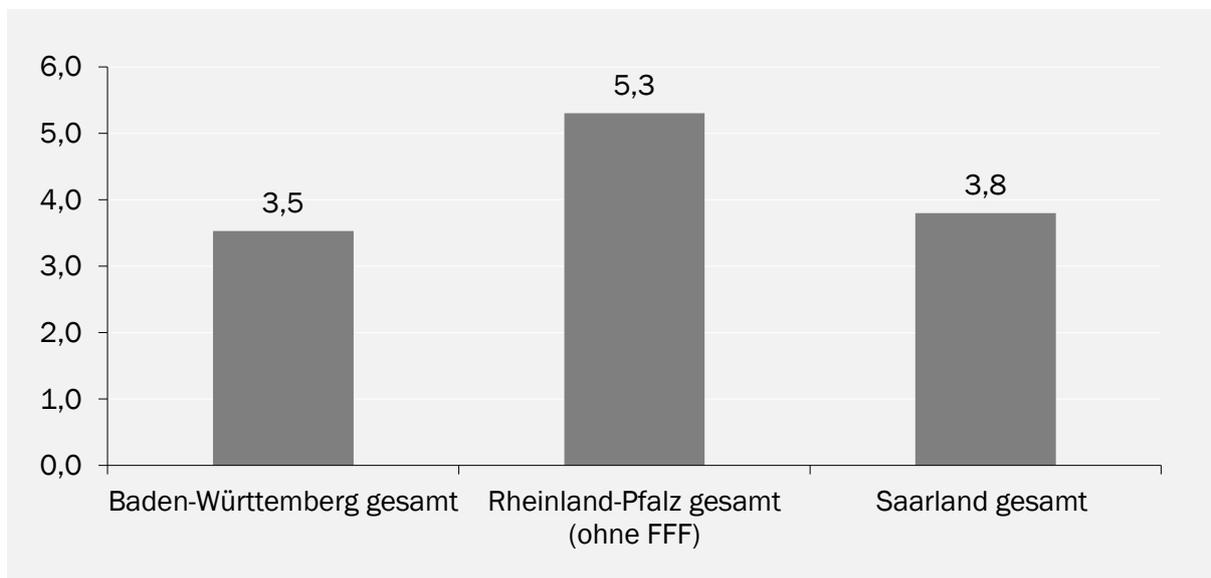
In Rheinland-Pfalz werden die Daten zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII seit der Einführung des Berichtswesens 2002 erhoben. Hier zeigt sich nach einem leicht rückläufigen Trend spätestens ab 2008 wieder ein deutlicher Anstieg auf 3.596 Fälle (vgl. MASGFF 2010). Im Jahr 2010 liegt die Gesamtfallzahl der beendeten und am 31.12. noch laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bei 4.329 Fällen. Der ansteigende Trend der letzten Jahre hat sich somit in Rheinland-Pfalz fortgesetzt (vgl. Statistisches Bundesamt 2012a).

### **Quantitative Bedeutung und Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Saarland**

Im Jahr 2010 wurden im gesamten Saarland 719 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII gewährt. 388 Hilfen entfallen auf den Regionalverband Saarbrücken, 331 auf die saarländischen Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) (diese Zahlen beinhalten alle im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen nach § 35a SGB VIII; ohne Abbildung). Mit Blick auf die einzelnen saarländischen Jugendämter in den Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken) liegen die Fallzahlen nicht dramatisch weit auseinander: Im Landkreis Neunkirchen wurde die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII mit 90 Fällen am häufigsten durchgeführt, gefolgt von den Landkreisen Saarlouis (64), Saarpfalz-Kreis (64), St. Wendel (60) und Merzig-Wadern (53).

In Abbildung 91 sind Daten aus den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland gegenübergestellt, die – jeweils in Bezug zur Bevölkerungszahl – die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII darstellen. Dabei zeigen sich insbesondere Unterschiede mit Blick auf Rheinland-Pfalz: Hier wurden pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren 5,3 Hilfen nach § 35a SGB VIII durchgeführt (ohne Frühförderfälle). Das Saarland weist mit einem Eckwert von 3,8 einen etwas niedrigeren Wert auf, mit 3,5 Hilfen pro 1000 junge Menschen unter 21 Jahren ist die Inanspruchnahme in Baden-Württemberg jedoch am geringsten.

**Abbildung 91** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) <sup>27</sup>

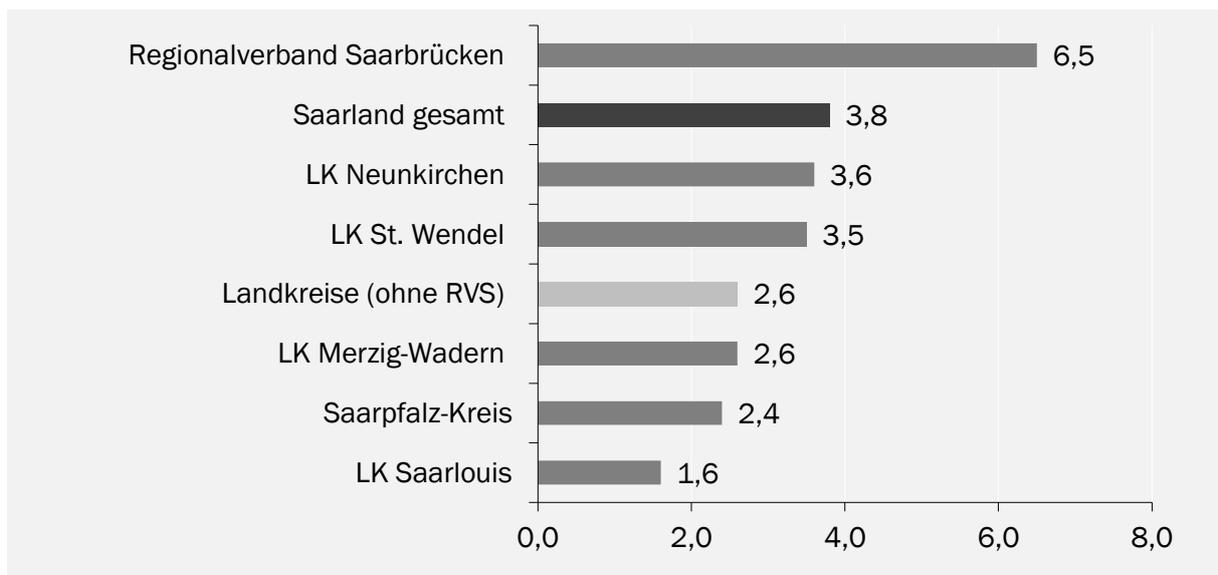


Quelle: Berechnung für Baden-Württemberg nach Bürger 2012, eigene Darstellung

<sup>27</sup> Die Daten aus Rheinland-Pfalz beziehen sich nur auf die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, die Frühförderfälle (FFF) sind nicht inbegriffen.

Während der durchschnittliche Eckwert des Saarlands wie oben beschrieben bei 3,8 liegt, ergibt sich für die saarländischen Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) im Jahr 2010 ein Eckwert von lediglich 2,6 Eingliederungshilfen pro 1.000 junger Menschen im Alter von unter 21 Jahren. Die deutlich höhere Inanspruchnahme zeigt sich mit 6,5 Eckwertpunkten im Regionalverband Saarbrücken. Mit Blick auf die saarländischen Jugendamtsbezirke in den Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken) wird im interkommunalen Vergleich die Spannweite der Inanspruchnahme der Hilfen nach § 35a SGB VIII deutlich. So wurden im Jahr 2010 im Landkreis Neunkirchen 3,6 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren durch eine Eingliederungshilfe unterstützt. Einen ähnlichen Wert weist der Landkreis St. Wendel mit 3,5 auf. Im Landkreis Saarlouis hingegen wurde lediglich bei 1,6 von 1.000 Kindern oder Jugendlichen unter 21 Jahren eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durchgeführt. Ähnlich wie in Rheinland-Pfalz unterscheiden sich die Hilfestellung und Praxis der einzelnen Jugendämter auch im Saarland deutlich voneinander.

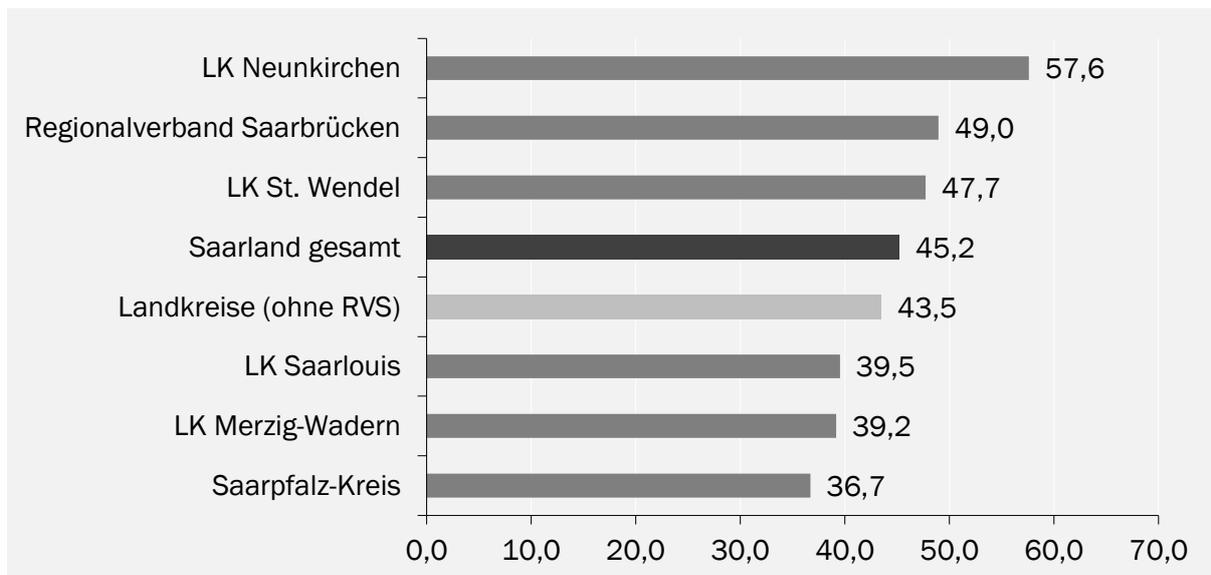
**Abbildung 92** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Nach wie vor besteht das Problem, dass Hilfen nach § 35a SGB VIII nicht immer trennscharf von den Hilfen zur Erziehung abgegrenzt und unterschieden werden können. Hinzu kommt, dass sich die deutlichen interkommunalen Disparitäten bei der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), nicht mit sozialstrukturellen Unterschieden zwischen den Jugendamtsbezirken begründen lassen. Eine bedarfsgenerierende Rolle spielen hierbei vielmehr Verweisungspraxen anderer Institutionen und Professionen (z. B. Schule, Ärzte) sowie die Hilfestellungsmuster der Sozialen Dienste. Ein Eckwertvergleich sollte deshalb immer auch unter Einbeziehung des § 35a SGB VIII in eine Gesamtsumme aller geleisteten Hilfen gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII und § 35a SGB VIII erfolgen.

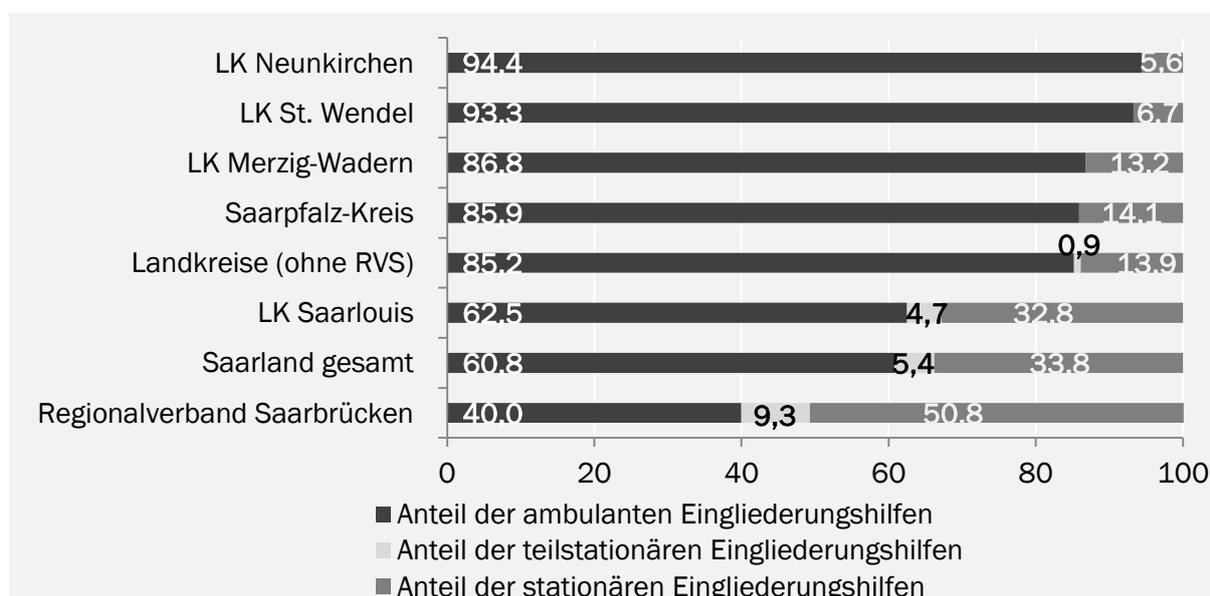
Insgesamt beträgt der Eckwert aller Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im Saarland 45,2, d.h. 45,2 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren erhielten 2010 im Saarland eine Hilfe zur Erziehung oder eine Eingliederungshilfe. Im Regionalverband Saarbrücken lag der Eckwert mit 49,0 etwas höher als im Saarlanddurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) mit 43,5 etwas niedriger. Den höchsten Eckwert verzeichnet mit 57,6 der Landkreis Neunkirchen, den niedrigsten der Saarpfalz-Kreis mit 36,7.

**Abbildung 93** Eckwert Hilfen zur Erziehung gesamt und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (inkl. junge Volljährige) im Jahr 2010 (pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren)



Hilfen nach § 35a SGB VIII können in ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Form erbracht werden. In Abbildung 94 sind die Anteile der ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII an allen Hilfen gem. § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland dargestellt. Dabei zeigt sich für das Saarland insgesamt, dass der Großteil der Eingliederungshilfen – knapp 61% -im ambulanten Kontext durchgeführt wurden. Knapp 34% erfolgten im stationären, weitere 5,4% im teilstationären Kontext. Diese Verteilung der ambulanten und stationären Formen der Eingliederungshilfe stellt sich im Vergleich von Regionalverband Saarbrücken und den Landkreisen im Saarland (ohne Regionalverband Saarbrücken) jedoch noch einmal anders dar: Im Regionalverband wurden gut die Hälfte der Eingliederungshilfen als stationäre Hilfen durchgeführt (50,8%), lediglich 40% als ambulante Hilfen. Etwa jede zehnte Hilfe erfolgte im teilstationären Kontext (9,3%). Im Durchschnitt der Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) hingegen überwogen mit 85,2% ganz deutlich die ambulanten Hilfen, lediglich 13,9% der Hilfen wurden stationär durchgeführt, ein verschwindend geringer Anteil von 0,9% teilstationär. Mit Blick auf die einzelnen Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) differenziert sich das Bild noch einmal aus: In den Landkreisen Neunkirchen und St. Wendel überwogen die ambulanten Anteile noch deutlicher mit 94,4% bzw. 93,3%, auch im Landkreis Merzig-Wadern (86,8%) und dem Saarpfalz-Kreis (85,9%) lag der Anteil der ambulanten Hilfen noch über dem Durchschnitt der Landkreise. Lediglich im Landkreis Saarlouis fällt der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen mit 62,5% leicht unterdurchschnittlich aus.

**Abbildung 94** Anteil der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII an allen Hilfen gem. § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (in Prozent)



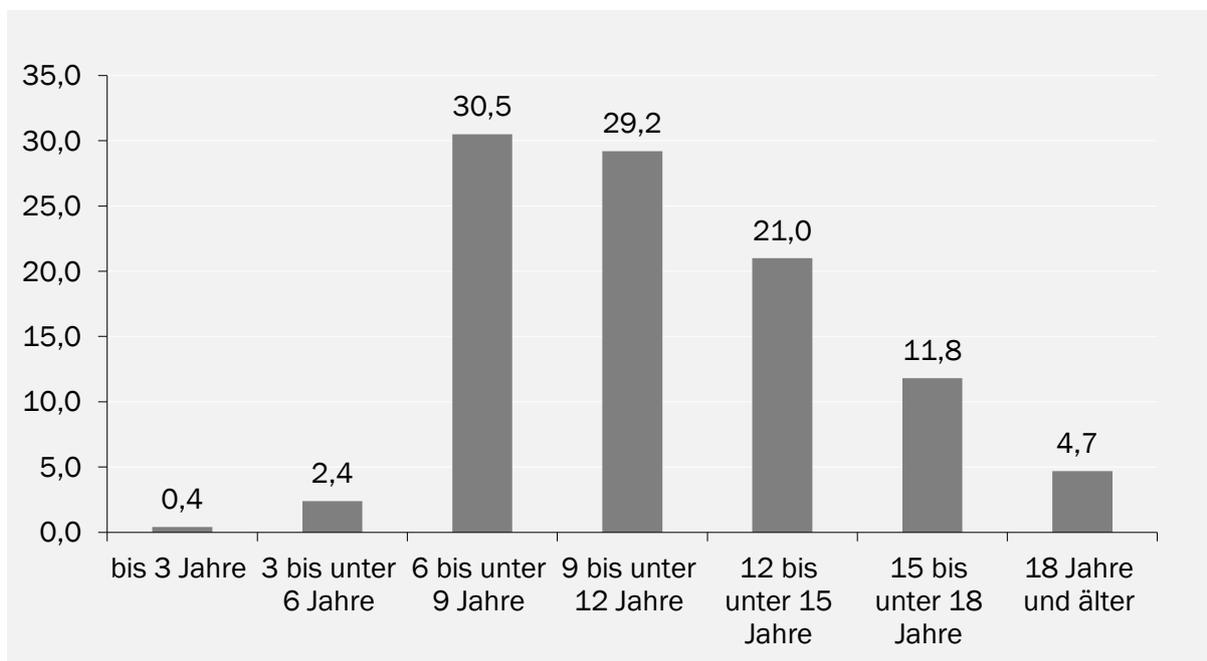
### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in Hilfen nach § 35a SGB VIII

Bundesweit stellte 2010 die Altersgruppe der 9- bis 12-Jährigen mit 34,1% die größte Gruppe der Hilfeempfänger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII dar, gefolgt von den 12- bis 15-Jährigen (21,7%) und dann erst den jüngeren Kindern im Alter von sechs bis neun Jahren (15,8%) (vgl. Statistisches Bundesamt 2012a).

Beinahe ein Drittel (30,5%) der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII richteten sich im Saarland im Jahr 2010 an Kinder aus der Altersgruppe der 6- bis unter 9-Jährigen. Auffällig ist der im Vergleich zum Bundesdurchschnitt doppelt so hohe Anteil an 6- bis unter 9-Jährigen. Eine weitere wichtige Gruppe stellt im Saarland die mittlere Altersgruppe der 9- bis unter 12-Jährigen (29,2%) dar, etwas weniger relevant als im Bundesdurchschnitt (34,1%). Ähnlich wie im Bundesdurchschnitt entfällt jeder fünfte Platz auf ein Kind bzw. einen Jugendlichen im Alter zwischen zwölf und unter 15 Jahren. 11,8% der Eingliederungshilfen wurden im Saarland Kindern und Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren gewährt. Sehr junge Kinder (drei bis unter sechs Jahre) und Jugendliche über 18 Jahre waren mit Anteilen von 2,4% bzw. 4,7% eher selten vertreten.

Eine Hauptzielgruppe der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII stellt im Saarland somit die Gruppe der 6- bis unter 15-Jährigen dar, auf die ein Anteil von 80,7% an allen Hilfen entfällt.

**Abbildung 95** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Saarland (in Prozent)

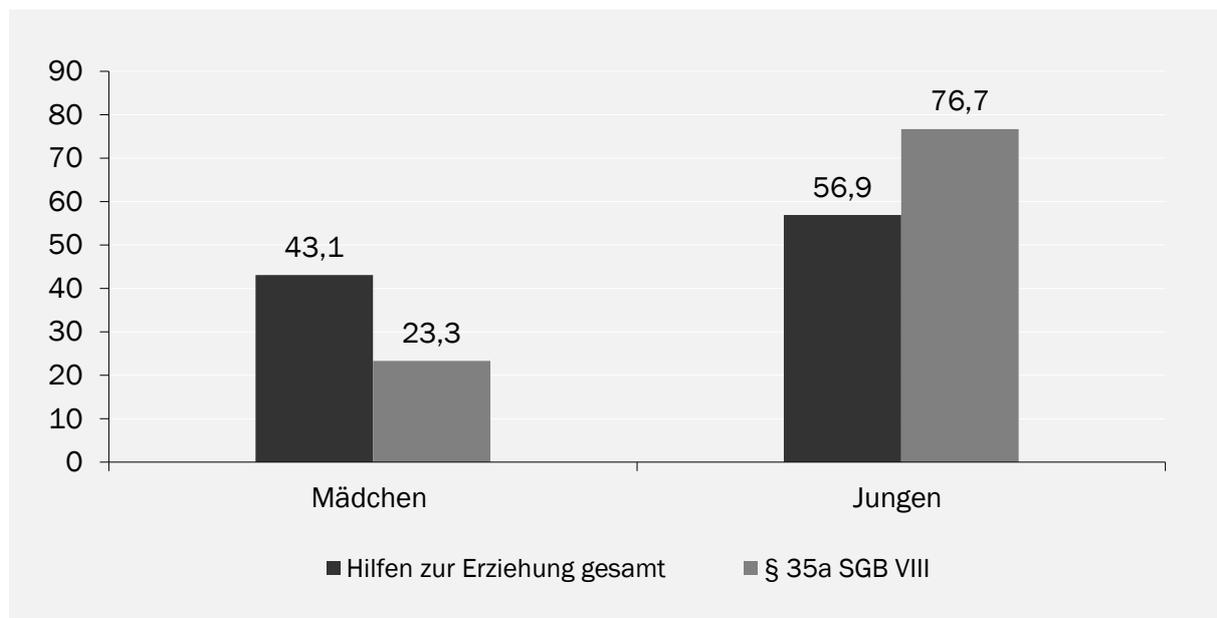


Ein Blick auf das Geschlechterverhältnis zeigt, dass Jungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bundesweit deutlich häufiger vertreten sind als Mädchen: 68,2% der Empfänger sind männlich (vgl. Statistisches Bundesamt 2012a).

Im Saarland richteten sich im Jahr 2010 mit 76,7% sogar mehr als drei Viertel der Hilfen an männliche Kinder und Jugendliche. Lediglich 23,3% der Hilfen wurden von Mädchen in Anspruch genommen. Ein Vergleich mit dem Geschlechterverhältnis innerhalb aller Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Saarland verdeutlicht, dass Jungen hier zwar noch in der Mehrheit sind, jedoch nicht ganz so deutlich: 56,9% der Hilfen zur Erziehung richteten sich 2010 im Saarland an Jungen, 43,1% an Mädchen.

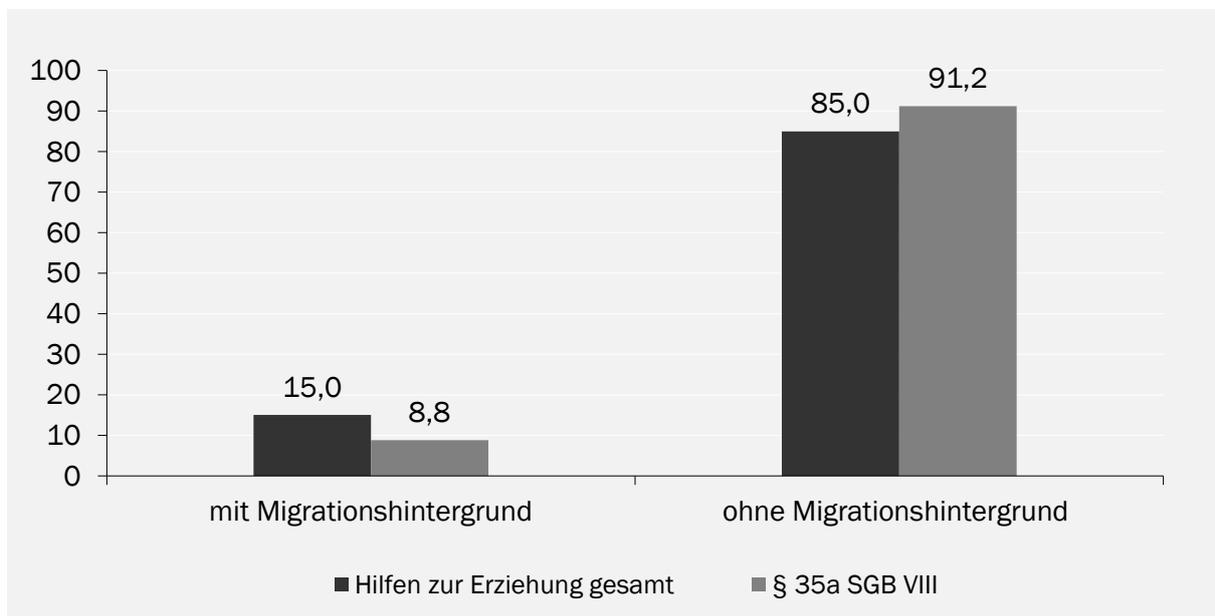
Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII verzeichnet im Saarland somit – ähnlich wie in Rheinland-Pfalz und auch im Bund – einen deutlich überproportionalen Anteil an männlichen Hilfeempfängern.

**Abbildung 96** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 35a SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beträgt bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 8,8% – der durchschnittliche Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) liegt mit 15,0% deutlich höher. Die allgemeine Datenlage zeigt schon lange, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert sind (vgl. Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf 2002). Für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zeigt sich dies besonders deutlich.

**Abbildung 97** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 35a SGB VIII im Saarland (in Prozent)

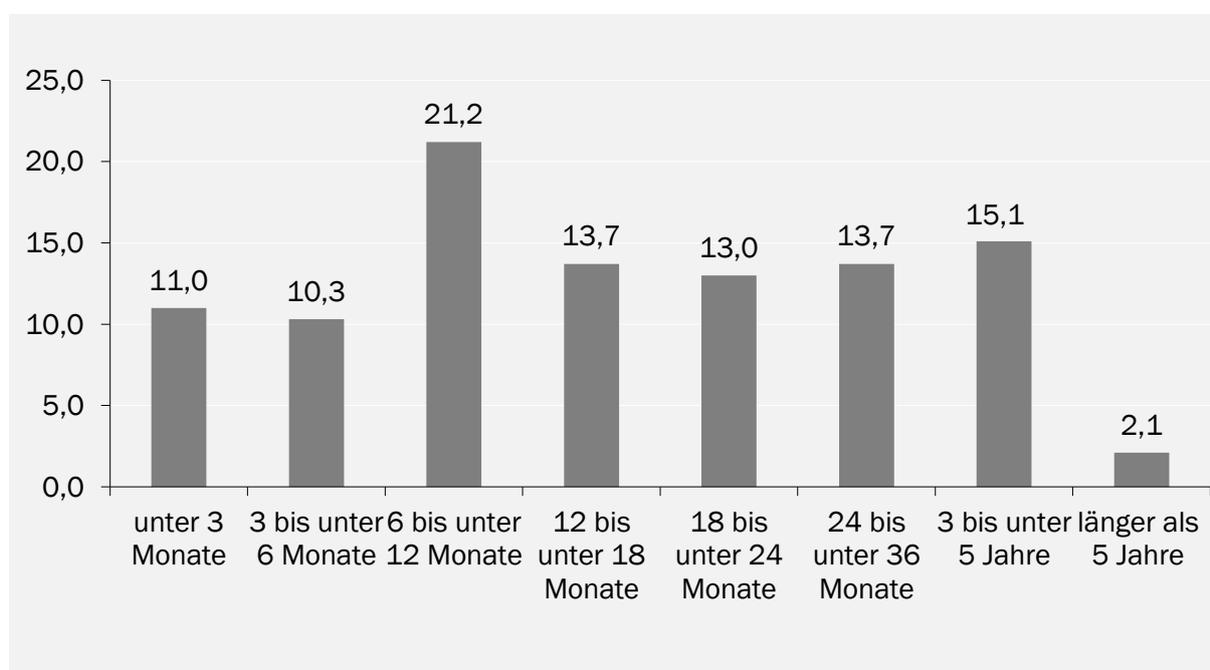


### Dauer der Hilfen nach § 35a SGB VIII

Im Jahr 2010 dauerten die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Saarland im Durchschnitt 20 Monate. In den Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken) dauerten die Hilfen mit durchschnittlich 24,9 Monaten etwas länger.

Die Betreuung im Rahmen einer Eingliederungshilfe liegt damit hinsichtlich ihrer durchschnittlichen Dauer zwischen den ambulanten Hilfen, die maximal 18,4 Monate dauern (z. B. SPFH) und den stationären Hilfen mit einer durchschnittlichen Dauer von 38,8 Monaten bei der Vollzeitpflege und 23,9 Monaten bei der Heimunterbringung.

**Abbildung 98** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Perspektiven der Hilfen nach § 35a SGB VIII

2010 wurden im Saarland 719 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII durchgeführt. Im Jahr 2010 erhielten somit im Saarland 3,8 von 1000 Kindern und Jugendlichen eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII. Der Großteil der Hilfen wurde mit knapp 61% im ambulanten Kontext durchgeführt. Am häufigsten nahmen 2010 im Saarland Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis unter neun Jahren (30,5%) und neun bis unter zwölf Jahren (29,2%) die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Anspruch. Mit 76,7% waren die Kinder und Jugendlichen häufiger männlich, lediglich 8,8% hatten einen Migrationshintergrund. Im Durchschnitt lag die Dauer der Eingliederungshilfen im Saarland bei 24,2 Monaten.

Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII war in der Vergangenheit Gegenstand vielfältiger Diskussionen und ist aktuell wieder im Zusammenhang mit der Debatte zur „Großen Lösung“ im Gespräch. Im Rahmen der „Großen Lösung“ soll eine Bündelung von Leistungen für alle jungen Menschen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden und somit der umfassende Erziehungs- und Förderanspruch, der im Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert ist, für alle Kinder und Jugendlichen geltend gemacht werden.

Durch die Neufassung des § 35a SGB VIII im Oktober 2005 konnten bereits bis dahin unklare praxisrelevante Aspekte präzisiert werden. So wurde beispielsweise exakter definiert, wann Kinder und Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht sind, welcher Personenkreis in welcher Qualität Stellungnahmen zur Abweichung der seelischen Gesundheit erstellen kann und dass eine Trennung von Stellungnahme und Leistungserbringung erfolgen soll. Neben diesen Konkretisierungen blieben die vorherigen Grundcharakteristika bestehen, so etwa die Zweigliedrigkeit der Anspruchsberechtigung und die Entscheidungs- und Steuerungskompetenz der Jugendhilfe (vgl. Moos/Müller 2007, S. 63).

Trotz der veränderten deutlicheren gesetzlichen Vorgaben seit 2005 bestand und besteht weiterhin die dringende Notwendigkeit, die fachliche Praxis der Jugendhilfe gemeinsam mit den Kooperationspartnern aus Sozialhilfe, Gesundheits- und Bildungswesen im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vor Ort in den einzelnen Kommunen weiterzuentwickeln. Teils noch nicht vollends geklärte Fragen wie z. B. strukturelle Fragen der Zusammenarbeit, Vereinbarungen von konkreten Abläufen und Instrumenten oder auch die Qualifizierung der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung werden durch die Debatte um die „Große Lösung“ weiterhin in der Diskussion bleiben. Der Jugendhilfe kommt in diesem Rahmen die Aufgabe zu, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche professionell zu profilieren und produktiv für die Praxis zu nutzen (vgl. Moos/Müller 2007, S. 63) sowie die aktuelle Debatte um die „Große Lösung“ aktiv mitzugestalten.

### 3 Kinderschutzaufgaben der Jugendhilfe

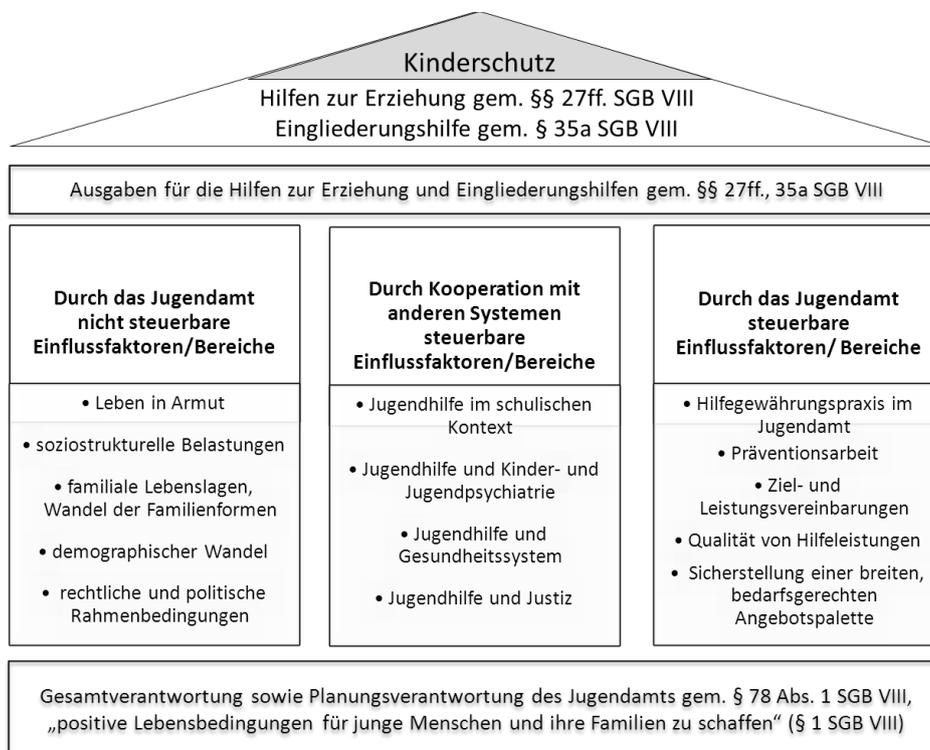
Zentrale Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und in besonderer Weise des Jugendamtes war von den Anfängen her und ist auch heute die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Ausgelöst bzw. verstärkt durch tragische Fälle von Kindstötungen (z. B. Kevin 2006 in Bremen) wird seit nunmehr sechs Jahren auf fachlicher und fachpolitischer Ebene intensiv darüber diskutiert, wie ein verbesserter Kinderschutz aussehen kann und welche Bedingungen dafür geschaffen werden müssen. Das gerade verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz ist ein Ergebnis der Debatte, doch auch die Bundesländer sind zwischenzeitlich mit eigenen Gesetzen nachgezogen – das Saarland und Rheinland-Pfalz hatten sich bereits 2007 bzw. 2008 mit eigenen Gesetzen auf den Weg gemacht, den Kinderschutz und die Kindergesundheit auf Landesebene voranzubringen (vgl. Wabnitz 2010; MIFKJF Rheinland-Pfalz 2011).

Ein zentraler Baustein zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes war bereits 2005 die Neueinführung des § 8a in das SGB VIII im Rahmen der Novellierung durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), mittels dessen der Schutzauftrag des Jugendamtes präziser definiert und auch die Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten deutlicher herausgestellt wurden (vgl. Meysen 2008; Wiesner 2006). Damit hat die Kinder- und Jugendhilfe einen Qualifizierungsschub erfahren, indem deutlicher als zuvor Standards für regelgeleitetes fachliches Handeln in Fällen von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen herausgestellt und ein tragfähiges Kinderschutzmanagement im Zusammenwirken mit anderen Trägern und Diensten aufgebaut werden können.

Die aktuell auf allen staatlichen Ebenen geführte Debatte hat die Erkenntnis gestärkt, dass ein wirksamer Kinderschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen realisiert werden kann, die es mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Daher ist als positiver Ertrag dieser öffentlichen Debatte zu verbuchen, dass nun auch die Potentiale anderer sozialstaatlicher Leistungsbereiche (z. B. Gesundheitswesen) oder des Bildungssystems in den Blick geraten. Durch eine verbesserte Früherkennung von Gefährdungslagen, die Vernetzung der beteiligten Akteure und Institutionen und den Einsatz von frühen Hilfen sollen Kindeswohlgefährdungen effektiver als bisher vermieden werden. Insbesondere präventive Hilfen haben sich als notwendig und sinnvoll erwiesen, um Krisen in Familien durch geeignete frühzeitige Interventionsformen rechtzeitig zu bearbeiten bzw. abzumildern und Gefährdungslagen rechtzeitig zu erkennen.

In diesem Zusammenhang lohnt ein Blick auf die im vorhergehenden Kapitel aufgezeigten Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff. SGB VIII insgesamt. Der bundesweit insbesondere in den letzten sechs Jahren bestehende Trend sprunghaft steigender Fallzahlen lässt sich nicht ausschließlich mit Veränderungen in den Lebenslagen junger Menschen und Familien oder durch die demographische Entwicklung erklären. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Auswirkungen der Kinderschutzdebatte – eine mit der medialen Debatte einhergehende höhere Sensibilität in der Öffentlichkeit und ein Ansteigen von Kinderschutzverdachtsmeldungen – als (weiteres) Erklärungsmoment für die stetig steigende Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung herangezogen werden können. Auch die in den letzten Jahren gestiegene Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), die ansteigenden Anträge zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB beim Familiengericht und eine deutliche Steigerung der von den Gerichten verfüigten Entzüge der elterlichen Sorge können als prägnante Indikatoren für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung angesehen werden (vgl. Müller et al. 2012).

**Abbildung 99** Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



Im Rahmen des Berichtswesens in Rheinland-Pfalz wurde die beschriebene „Sogwirkung“ ebenfalls deutlich: Ein starker Anstieg der Sorgerechtsentzüge und der Inobhutnahmen verlief analog zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Dies begründet die These, dass durch eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit auf mögliche Kinderschutzfälle einerseits vermehrt „Kriseninterventionen“ gem. § 42 SGB VIII und § 1666 BGB notwendig werden, andererseits auch der aufgedeckte Hilfebedarf ansteigt und in der Konsequenz die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung höher ist. Bbezogen auf den gesamten Bereich der erzieherischen Hilfen bedeuten ansteigende Zahlen der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge sowie veränderte Reaktionsweisen im Jugendamt eine kontinuierliche Fallzahlzunahme der Hilfen zur Erziehung (vgl. Lamberty/de Paz Martínez 2012, S. 18; Baas et al. 2011).

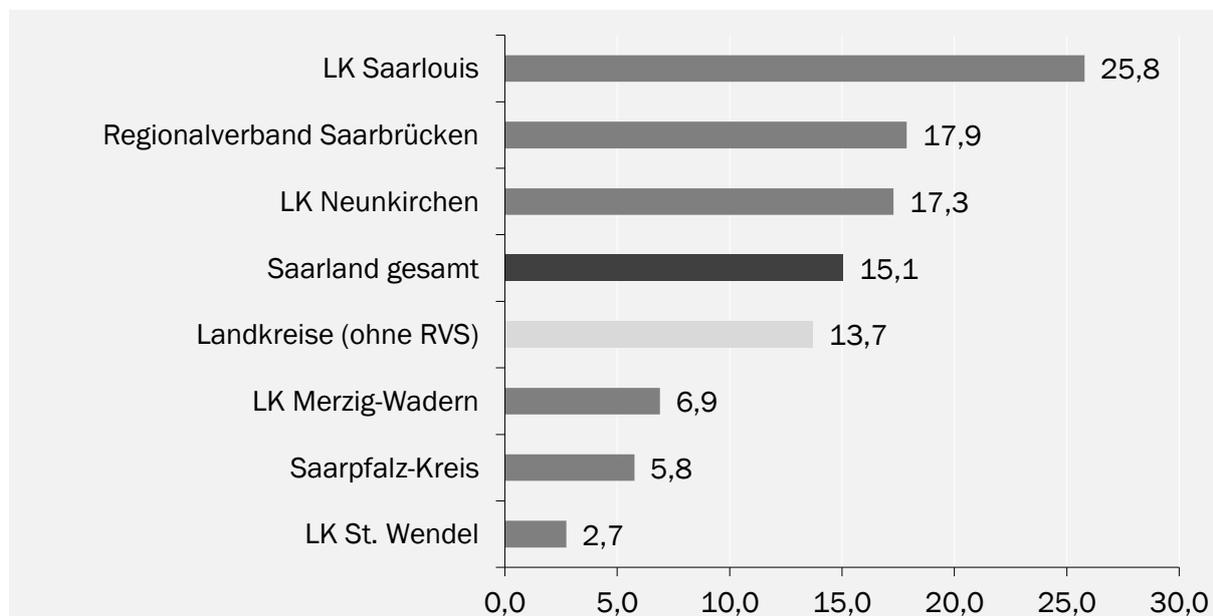
Im Folgenden werden die quantitativen Ergebnisse zu den Kinderschutzaufgaben der Jugendämter im engeren Sinn im Saarland vorgestellt: Hierzu zählen die Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII, Meldungen nach § 8a SGB VIII der Gesundheitsämter über nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen im Rahmen des Gesetzes zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung, Anträge auf Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB, Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII. Es folgt abschließend ein Blick auf das Alter, Geschlecht und den Migrationshintergrund der Kinder und Jugendlichen, die 2010 im Saarland gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

### 3.1 Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII

Im Jahr 2010 erfolgten insgesamt 2.302 Meldungen gemäß § 8a SGB VIII an die saarländischen Jugendämter. Davon entfielen 869 Meldungen auf den Regionalverband Saarbrücken, die weiteren 1.433 Meldungen auf die Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken). Die Höhe der Meldungen variiert im interkommunalen Vergleich deutlich. Während der Landkreis Saarlouis mit 799 Meldungen kurz auf den Regionalverband Saarbrücken folgt, gingen im Landkreis St. Wendel im Jahr 2010 lediglich 38 Meldungen nach § 8a SGB VIII ein. Dazwischen liegen der Landkreis Neunkirchen (351 Meldungen), der Saarpfalz-Kreis (127 Meldungen) und der Landkreis Merzig-Wadern (118 Meldungen) (ohne Abbildung).

Betrachtet man die Anzahl der Meldungen jeweils in Bezug auf die Bevölkerungszahl im jeweiligen Jugendamtsbezirk, ergibt sich ein differenzierteres Bild. Im Jahr 2010 liegt für das Saarland ein durchschnittlicher Eckwert der § 8a-Meldungen von 15,1 vor, d.h. 2010 waren 15,1 von 1.000 jungen Menschen von einer Mitteilung nach § 8a SGB VIII an ein Jugendamt betroffen. Der Eckwert im Regionalverband Saarbrücken liegt mit 17,9 etwas höher als im Durchschnitt der saarländischen Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) (13,7). Den höchsten Eckwert weist im Saarland der Landkreis Saarlouis auf, hier waren 2010 25,8 von 1.000 jungen Menschen von einer Meldung nach § 8a SGB VIII betroffen. Auch der Landkreis Neunkirchen weist mit 17,3 im Vergleich zum Durchschnitt der Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) einen leicht überdurchschnittlichen Eckwert auf. Die Eckwerte im Landkreis Merzig-Wadern (6,9), im Saarpfalz-Kreis (5,8) sowie im Landkreis St. Wendel (2,7) sind dagegen deutlich unterdurchschnittlich.

**Abbildung 100** Eckwerte der Mitteilungen nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

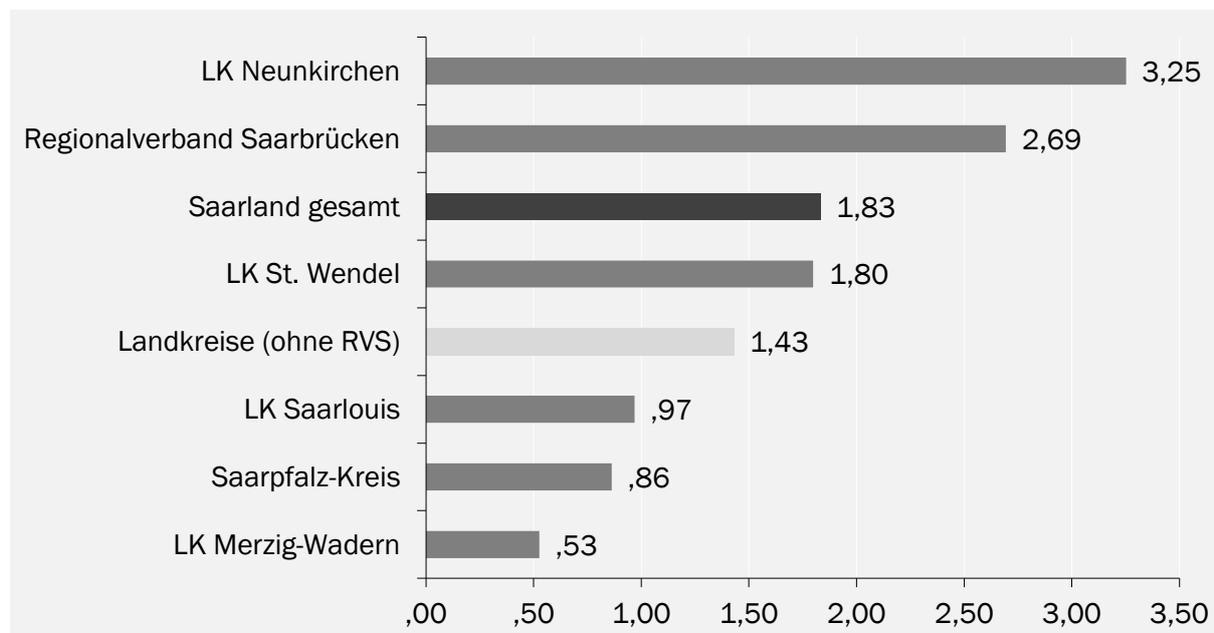


Bundesweit existieren noch keine differenzierten Daten zu den Meldungen nach § 8a SGB VIII – in Folge des Bundeskinderschutzgesetzes sollen solche Daten bundesweit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik ab 2012 erhoben werden. Im Rahmen des Berichtswesenprojektes in Rheinland-Pfalz konnten bereits für das Jahr 2010 differenzierte Daten zu den Meldungen gem. § 8a SGB VIII erhoben werden (vgl. Lamberty/de Paz Martínez 2012). Der Eckwert der Meldungen liegt hier im Jahr 2010 bei 5,26 und damit deutlich niedriger als im Saarland. Hier ist von einer Untererfassung auszugehen.

Ein Teil der Meldungen zieht eine Anrufung des Familiengerichts nach sich. Im Saarland wurden 2010 insgesamt 280 Meldungen gem. § 8a SGB VIII an das Familiengericht weitergeleitet. Auf den Regionalverband Saarbrücken entfielen 131, auf die Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) insgesamt 149 Meldungen. Im Einzelnen ergingen 2010 im Landkreis Neunkirchen 66 Meldungen an das Familiengericht, im Landkreis Saarlouis 30, im Landkreis St. Wendel 25, im Saarpfalz-Kreis 19, im Landkreis Merzig-Wadern neun (ohne Abbildung).

Bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen unter 18 Jahren ergibt sich 2010 für das Saarland ein Eckwert von 1,83 Meldungen an das Familiengericht. Der Eckwert des Regionalverbandes Saarbrücken liegt mit 2,69 über dem saarländischen Durchschnitt, der durchschnittliche Eckwert der Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) mit 1,43 darunter. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine große Spannbreite zwischen den Jugendämtern. So hebt sich insbesondere der Landkreis Neunkirchen mit 3,25 Eckwertpunkten hervor. Über dem Durchschnitt der Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) liegt ebenfalls der Landkreis St. Wendel mit einem Eckwert von 1,8. Unterdurchschnittliche Eckwerte weisen die Landkreise Saarlouis (0,97), Saarpfalz-Kreis (0,86) und Merzig-Wadern (0,53) auf.

**Abbildung 101** Eckwerte der Mitteilungen nach § 8a SGB VIII an das Familiengericht im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



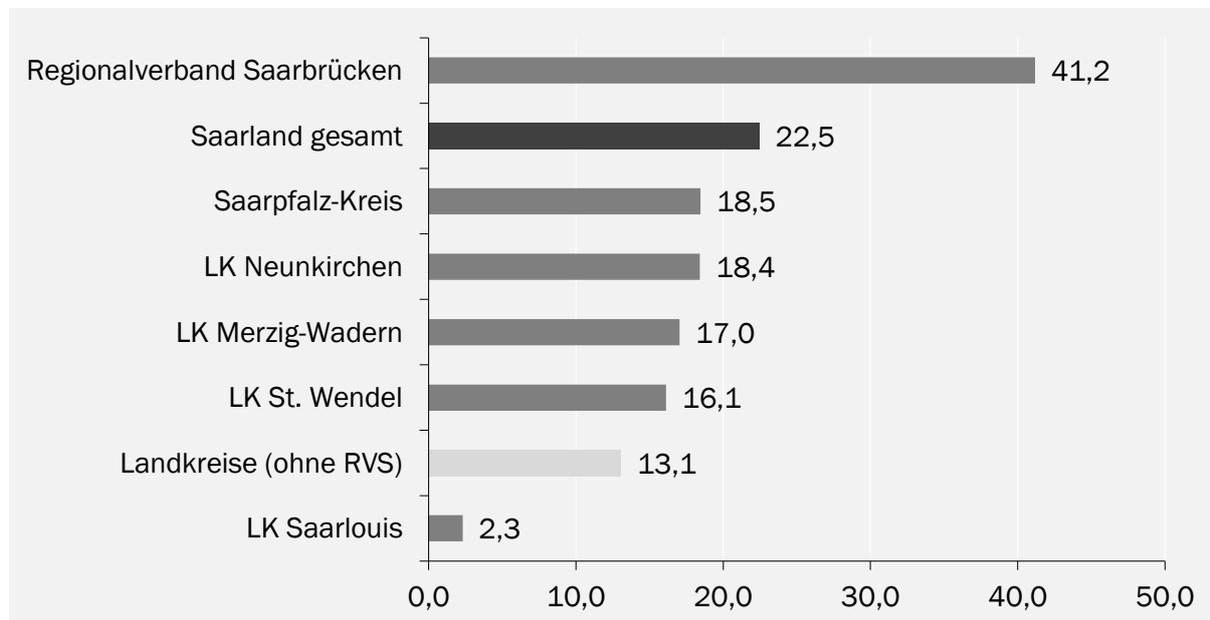
### **3.2 Meldungen nach § 8a SGB VIII der Gesundheitsämter über nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen**

2007 ist im Saarland das Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurden Änderungen im Gesundheitsdienstgesetz (§ 8a des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ÖGDG) veranlasst, welche nunmehr im Saarland die Rechtsgrundlage für Vorsorgeuntersuchungen und das Einladungswesen zu eben diesen darstellen. Wird der Termin für eine Vorsorgeuntersuchung nach mehreren Einladungen durch das Zentrum für Kindervorsorge und das Gesundheitsamt (siehe auch Kapitel 6.3) nicht wahrgenommen, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

Insgesamt erfolgten im Jahr 2010 im Saarland 970 Meldungen durch die Gesundheitsämter über nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen. Ein Großteil davon entfiel mit 595 auf den Regionalverband Saarbrücken, 375 Meldungen gingen an die Jugendämter der Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken). Im Einzelnen waren dies 114 Meldungen im Saarpfalz-Kreis, 103 im Landkreis Neunkirchen, 79 im Landkreis Merzig-Wadern, 59 im Landkreis St. Wendel und 20 im Landkreis Saarlouis (ohne Abbildung).

Umgerechnet auf die Bevölkerung unter sechs Jahren, die primäre Zielgruppe der Früherkennungsuntersuchungen, ergibt sich für das Saarland ein Eckwert von 22,5, d.h. bei 22,5 von 1.000 Kindern unter sechs Jahren wurde eine Früherkennungsuntersuchung nicht wahrgenommen. Der Regionalverband Saarbrücken liegt auch hier mit einem fast doppelt so hohen Eckwert von 41,2 weit über dem saarländischen Durchschnitt. Die Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) liegen mit einem Eckwert von 13,1 deutlich unter dem saarländischen Durchschnitt. Besonders niedrig ist der Eckwert im Landkreis Saarlouis (2,3), doch auch die anderen Landkreise liegen zum Teil erheblich unter dem saarländischen Gesamtdurchschnitt: Der Saarpfalzkreis wies neben dem Regionalverband Saarbrücken mit 18,5 den höchsten Eckwert auf, gefolgt von den Landkreisen Neunkirchen (18,4), Merzig-Wadern (17,0) und St. Wendel (16,1).

**Abbildung 102** Eckwerte der Mitteilungen nach § 8a SGB VIII durch die Gesundheitsämter über nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter sechs Jahren)



Auch das rheinland-pfälzische Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit von 2008 zielt auf die Förderung der Kindergesundheit durch die Steigerung der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen. Hierzu wurde ein Einladungs- und Erinnerungswesen eingeführt, in dem bei Nicht-Inanspruchnahme eine nachgehende Information und Beratung durch die Gesundheitsämter vorgesehen ist und erst danach gegebenenfalls eine Meldung an das Jugendamt erfolgt. Im Jahr 2010 wurden bei den rheinland-pfälzischen Gesundheitsämtern 27.972 Meldungen über nicht bestätigte oder nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen erfasst, was einem Anteil von 10,5% aller Einladungsschreiben entspricht. Im Landesdurchschnitt fielen dabei rund 144 Meldungen pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren an. Es gilt hier aber zu bedenken, dass etwa die Hälfte der Meldungen sich als „falsch-positive“ Meldungen herausstellten (Früherkennungsuntersuchung war erfolgt, nur ging keine Untersuchungsbestätigung im Zentrum für Kindervorsorge ein) und eher auf Schwierigkeiten im Vollzug des Verfahrens hinweisen. Bei einem Großteil der tatsächlich versäumten Untersuchungen stand keine grundsätzliche Ablehnung gegenüber den Vorsorgeuntersuchungen dahinter, sondern vielfältige Gründe. In 1.755 Fällen erfolgte eine Meldung der Gesundheitsämter an das zuständige Jugendamt, weil die Eltern nicht zur Teilnahme motiviert werden konnten. In 81 Fällen fanden sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich machten (vgl. MIFKJF Rheinland-Pfalz 2011; Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. 2011a).

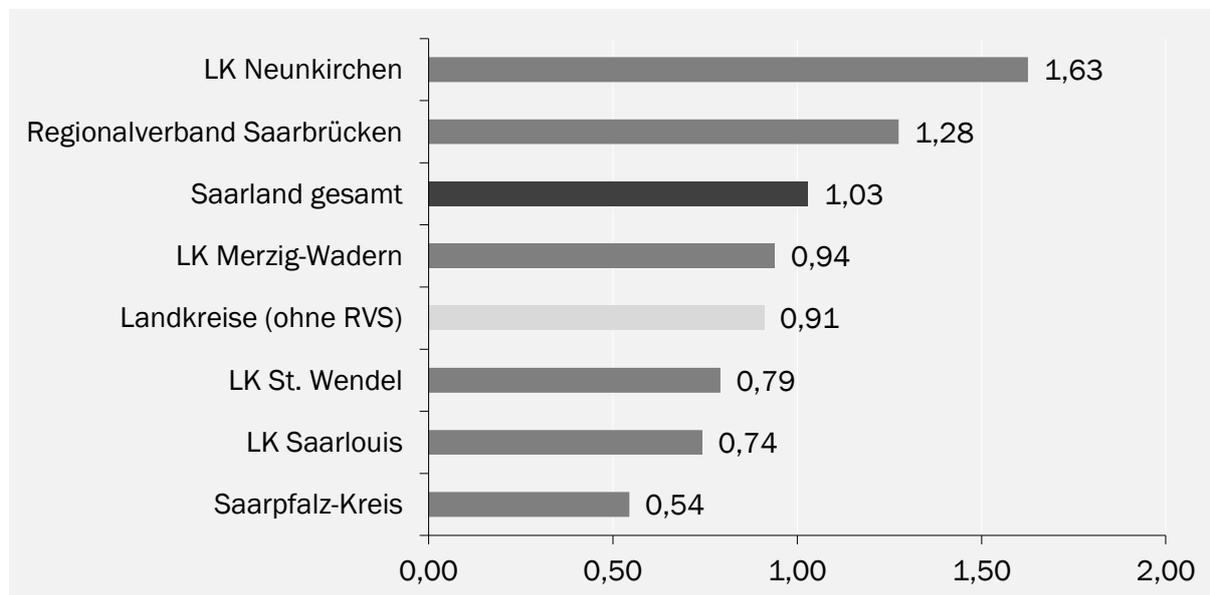
### 3.3 Anträge auf Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB

Insgesamt wurden 2010 im Saarland 157 Anträge auf einen (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB gestellt. 62 Anträge wurden im Regionalverband Saarbrücken gestellt, 95 in den saarländischen Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken). Die meisten Anträge wurden (nach dem Regionalverband Saarbrücken) im Landkreis Neunkirchen (33) und im Landkreis Saarlouis (23) gestellt. 16 Anträge erfolgten im Landkreis Merzig-Wadern, zwölf im Saarpfalz-Kreis, elf im Landkreis St. Wendel (ohne Abbildung).

Auf die Bevölkerung umgerechnet ergibt sich für das Saarland ein Eckwert von 1,03, d.h. auf 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren kamen im Jahr 2010 im Saarland 1,03 Anträge auf Entzug der elterlichen Sorge gem. 1666 SGB VIII. Der Eckwert des Regionalverbandes Saarbrücken liegt mit 1,28 über dem saarländischen Durchschnitt, für die Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) ergibt sich im Durchschnitt ein Eckwert von 0,91. Im interkommunalen Vergleich liegt der Landkreis Neunkirchen mit einem Eckwert von 1,63 vorne: Hier erfolgten pro 1.000 junge Menschen 1,63 Anträge auf Entzug der elterlichen Sorge. Die Eckwerte der Landkreise Merzig-Wadern (0,94), St. Wendel (0,79) und Saarlouis (0,74) liegen nah beieinander. Den niedrigsten Eckwert weist der Saarpfalz-Kreis mit 0,54 auf.

Zum Vergleich: In Rheinland-Pfalz wurden 2010 924 Anträge gestellt, was einem landesweiten Eckwert von 1,38 entspricht. Dieser liegt damit etwas höher als im Saarland.

**Abbildung 103** Eckwerte der Anträge auf Entzug des elterlichen Sorgerechts nach § 1666 BGB im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

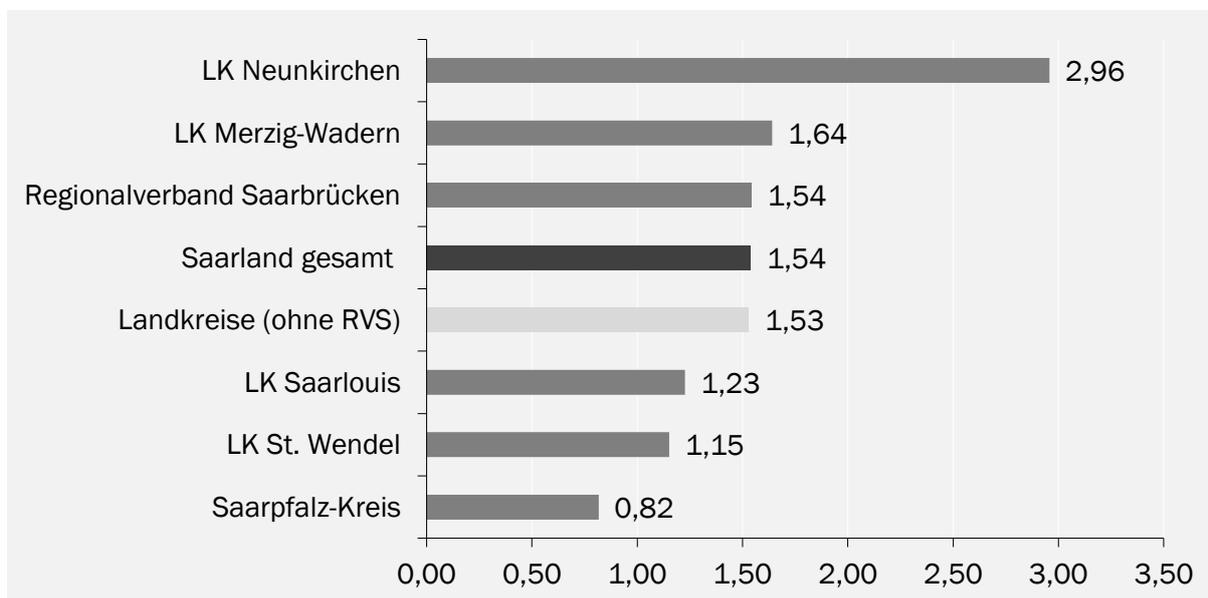


Die Daten zu den Anträgen auf den Entzug der elterlichen Sorge lassen sich auch für die jungen Menschen ausweisen, die von den Anträgen betroffen waren, denn ein Antrag nach § 1666 BGB kann sich auf mehrere Kinder und Jugendliche beziehen. Im Jahr 2010 bezogen sich die 157 Anträge auf Entzug der elterlichen Sorge im Saarland insgesamt auf 235 Kinder und Jugendliche, also durchschnittlich ein Antrag auf 1,5 junge Menschen. 75 dieser jungen Menschen lebten im Regionalverband Saarbrücken, der Großteil mit 160 in den Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken). Im Einzelnen bezogen sich die Anträge auf Kinder und Jugendliche in den Landkreisen Neunkirchen (60), Saarlouis (38) und Merzig-Wadern (28) sowie den Saarpfalz-Kreis (18) und den Landkreis St. Wendel (16), für die ein Antrag nach § 1666 BGB gestellt worden war (ohne Abbildung).

Entsprechend fallen auch die Eckwerte bezogen auf die jungen Menschen etwas höher aus: Für das Saarland ergibt sich ein durchschnittlicher Eckwert von 1,54, der im Regionalverband Saarbrücken gleich hoch ausfällt (1,54) und in den Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken) minimal niedriger (1,53). Deutlich am höchsten ist der Eckwert im Landkreis Neunkirchen mit 2,96. Die Eckwerte aller Landkreise sind in Abbildung 104 dargestellt.

In Rheinland-Pfalz bezogen sich 2010 die 924 Anträge auf 1.135 junge Menschen, d.h. ein Antrag bezog sich durchschnittlich auf 1,2 Kinder und Jugendliche.

**Abbildung 104** Eckwerte junge Menschen, für die im Jahr 2010 Anträge auf Entzug des elterlichen Sorgerechts nach § 1666 BGB gestellt wurden, im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



### 3.4 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII

Die Mitwirkung der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren ist zahlreichen Veränderungen ausgesetzt gewesen: zum einen durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiwoMaG) am 12.07.2008 und zum anderen durch das am 01.09.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG). Die Verfahrensarten, bei denen der öffentliche Träger mitzuwirken hat, blieben zwar im Wesentlichen unverändert, sie wurden aber in der Neufassung des § 50 SGB VIII explizit aufgelistet. Genannt sind dort Kindschaftssachen (§ 62 FGG-RG), Abstammungssachen (§ 176 FGG-RG), Adoptionssachen (§§ 188, 189, 194, 195 FGG-RG), Ehewohnungssachen (§§ 204, 205 FGG-RG) und Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 FGG-RG).

Was die inhaltliche Ausgestaltung der Verfahren betrifft, so sieht § 155 FGG-RG ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Kindschaftssachen vor, welche den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes und Verfahren zu Gefährdungen des Kindeswohls betreffen. Eines der Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung ist der sogenannte frühe erste Termin. Er findet sich in § 155 Abs. 2 FGG-RG und legt fest, dass in allen Kindschaftssachen gem. Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Verfahrensbeginn (also dem Bekanntwerden von Fakten, die evtl. ein gerichtliches Handeln notwendig machen) ein Termin anberaumt werden muss, in dem geklärt wird, was zur schnellen Sicherung des Kindeswohls getan werden muss. Weiter wird in Abs. 2 festgelegt, dass in all diesen Verfahren das Gericht das Jugendamt anhört. Der Terminus „Kindschaftssachen“ umfasst dabei alle Verfahren vor den Familiengerichten, die in § 151 FGG-RG aufgezählt sind. Dazu gehören nicht nur Verfahren vor dem Familiengericht, sondern auch weitere Verfahren, die bisher in der Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte lagen, wie z. B. Vormundschaften und Pflegschaften.

Zielsetzung dieser gesetzlichen Regelung war es, eine frühere Anrufung der Familiengerichte durch die Jugendämter und eine schnellere Bearbeitung der Verfahren an den Familiengerichten zu ermöglichen. Somit ist die Gesetzesänderung auf Prävention ausgelegt, und es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Fachkräfte des Jugendamts künftig eher noch häufiger vor den Familiengerichten mündlich und in Form von schriftlichen Stellungnahmen äußern müssen. Der diesbezügliche zeitliche Aufwand, den die Fachkräfte der Jugendämter zu erbringen haben, war in der Vergangenheit erheblich und wird künftig eher noch steigen, sich zumindest aber nicht verringern.

Der quantitative Umfang kindschaftsrechtlich relevanter Verfahren ist beachtlich, wie ein Blick in die Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (vgl. Statistisches Bundesamt 2011a) zeigt. In 122.177 Fällen wurden die bundesdeutschen Amtsgerichte im Jahr 2010 tätig, um Übertragungen oder Entziehungen der elterlichen Sorge zu regeln. In 53.611 weiteren Fällen war der Verfahrensgrund die Regelung des Umgangsrechts und in weiteren 10.969 Fällen war die geschlossene Unterbringung von Minderjährigen Verfahrensgegenstand.

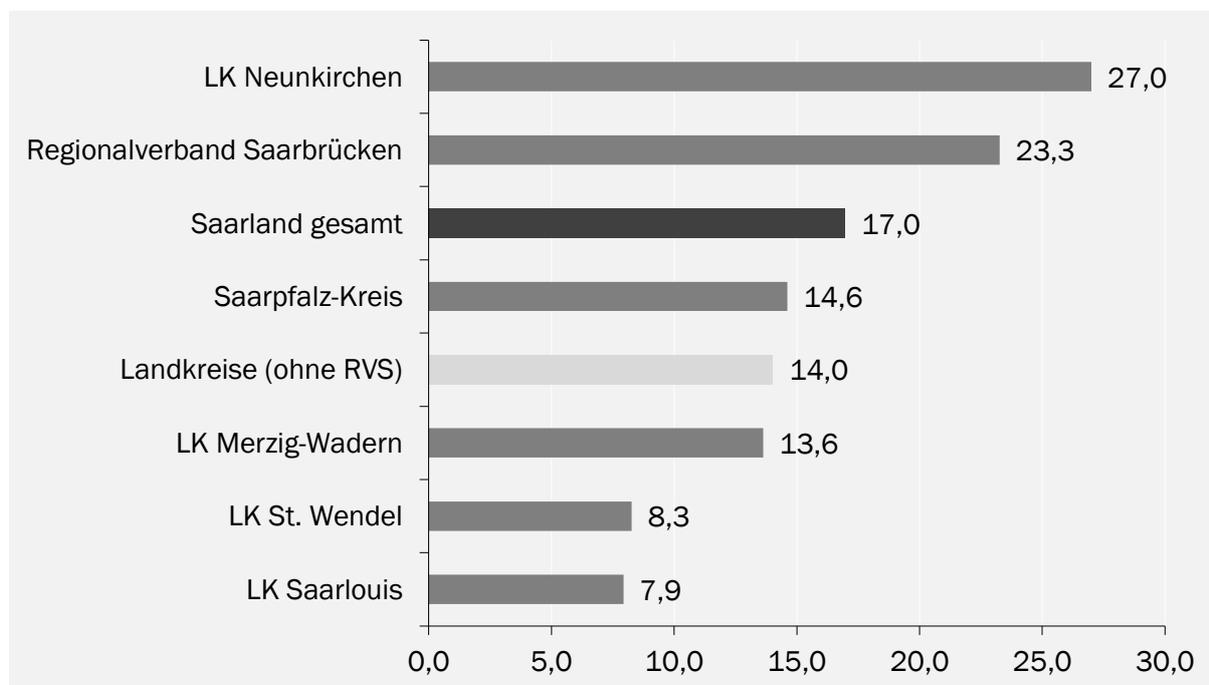
Allein der quantitative Umfang der gerichtlichen Regelungen im kindschaftsrechtlichen Bereich ist enorm. Die Höhe des zeitlichen Aufwands der Fachkräfte der Jugendämter für die gutachtliche Tätigkeit samt Dokumentation und das persönliche Erscheinen vor Gericht sind zwar abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation, im Einzelfall aber beträchtlich.

Im Rahmen des saarländischen Berichtswesenprojektes konnten Daten zur Anzahl der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII erhoben werden. Dabei wurde unterschieden zwischen den im Verlauf des Jahres 2010 beendeten Mitwirkungen und den zum Stichtag 31.12.2010 noch laufenden Verfahren. Insgesamt wirkten die saarländischen Jugendämter im Jahr 2010 bei 2.595 familiengerichtlichen Verfahren mit. Der größte Anteil an Mitwirkungen erfolgte in den Jugendämtern der Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) mit einer Gesamtzahl von 1.464. Auf den Regionalverband Saarbrücken entfielen 1.131 Mitwirkungen. Mit hohen Fallzahlen vertreten sind die Landkreise Neunkirchen (548), Saarpfalz-Kreis (322), Saarlouis (246) und Merzig-Wadern (233), gefolgt vom Landkreis St. Wendel mit 115 Mitwirkungen an familiengerichtlichen Verfahren (ohne Abbildung).

Zum Vergleich: 2008 ergaben sich in Rheinland-Pfalz in der Summe 5.980 Mitwirkungen (Eckwert 8,5), im Jahr 2010 ist die Anzahl der Mitwirkungen sogar auf 7.530 gestiegen (Eckwert 12,51).

Die Eckwerte im Saarland sind 2010 deutlich höher, wie aus der Abbildung 105 ersichtlich wird. Insgesamt liegt der Eckwert im Saarland bei 17,0, d.h. bei 17 von 1.000 jungen Menschen wirkte das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren mit. Der Regionalverband Saarbrücken liegt 2010 mit einem Eckwert von 23,3 deutlich über diesem Durchschnitt, das Mittel der Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) mit 14,0 darunter. Den höchsten Eckwert weist im interkommunalen Vergleich der Landkreis Neunkirchen mit 27,0 aus. Ähnlich hohe Eckwerte liegen im Saarpfalz-Kreis (14,6) und den Landkreisen Merzig-Wadern (13,6) und St. Wendel (8,3) vor. Den niedrigsten Eckwert weist der Landkreis Saarlouis mit 7,9 auf.

**Abbildung 105** Eckwerte der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



### 3.5 Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

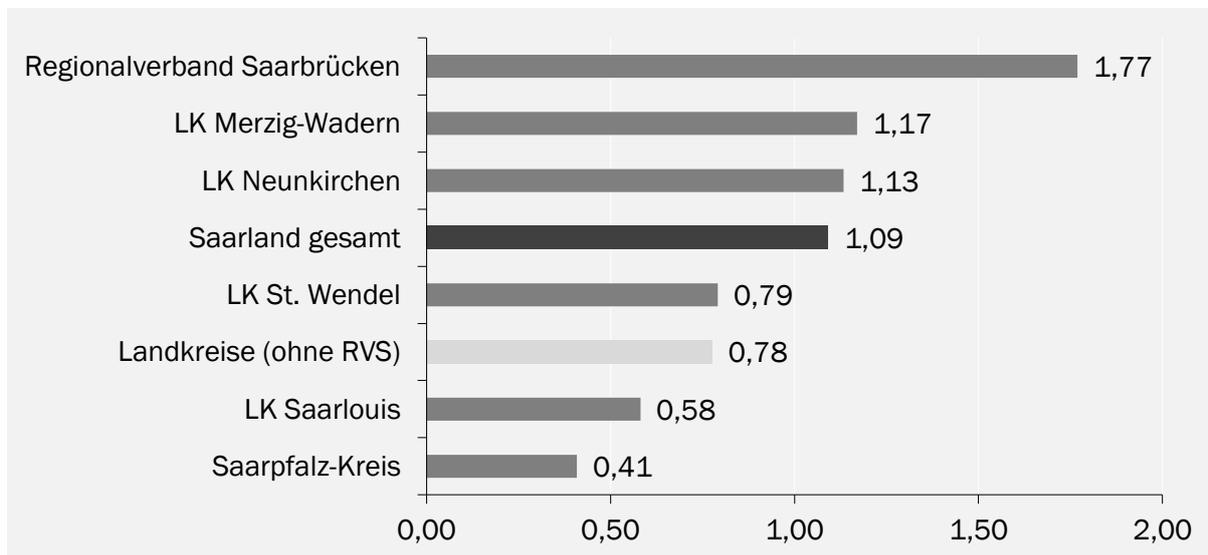
Bundesweit zeigen sich in der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowohl mit Blick auf Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB als auch Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII offensichtliche Steigerungen in den Fallzahlen seit 1991 bzw. 1995. Besonders deutlich ist die Steigerung mit Blick auf die Maßnahmen nach § 1666 BGB in den letzten drei Jahren ausgefallen: Im Jahr 2007 waren es bundesweit noch 10.769 Sorgerechtsentzüge, 2010 bereits rund 12.700. Die Zahl der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII stieg im gleichen Zeitraum von 27.757 auf 35.418 (vgl. Statistisches Bundesamt 2011f).

Ähnliche Steigerungen finden sich ebenfalls in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2010 wurden in Rheinland-Pfalz 1.170 junge Menschen durch das Jugendamt nach Maßgabe von § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Damit zeigt sich im Vergleich zu den Vorjahren ein Anstieg der Fallzahlen um 93, im Vergleich zum Jahr 2005 sogar ein Anstieg um 504 Fälle. Die Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB ist im Vergleich 2009/2010 ungefähr gleich geblieben: Im Jahr 2009 sind 651 Fälle zu verzeichnen gewesen, in 2010 654 Fälle. Allerdings zeigt sich auch hier in Relation zu den Sorgerechtsentzügen im Jahr 2005 eine hohe Steigerungsrate.

Insgesamt erfolgten im Jahr 2010 im Saarland 167 gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB. Etwas mehr als die Hälfte davon (86) entfielen auf den Regionalverband Saarbrücken, 81 auf die Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken). Auf den Landkreis Neunkirchen gingen 23 Maßnahmen zurück, auf die Landkreise Merzig-Wadern und Saarlouis jeweils 18. Im Landkreis St. Wendel wurde in 11 Fällen die elterliche Sorge entzogen, im Saarpfalz-Kreis in 9 Fällen (ohne Abbildung).

Umgerechnet auf die Bevölkerung unter 18 Jahren im Saarland bzw. in den einzelnen Jugendamtsbezirken ergibt sich ein durchschnittlicher Eckwert für das Saarland von 1,09. Im interkommunalen Vergleich variieren die Eckwerte sehr stark: So liegt der Eckwert im Regionalverband Saarbrücken bei 1,77, während er im Durchschnitt der Landkreise (ohne Regionalverband Saarbrücken) bei 0,78 liegt. Höhere Eckwerte als im Landesdurchschnitt weisen die Landkreise Merzig-Wadern (1,17) und Neunkirchen (1,13) auf. Unter dem saarländischen Landesdurchschnitt liegen die Landkreise St. Wendel (0,79), Saarlouis (0,58) sowie der Saarpfalz-Kreis (0,41) (siehe Abbildung 106).

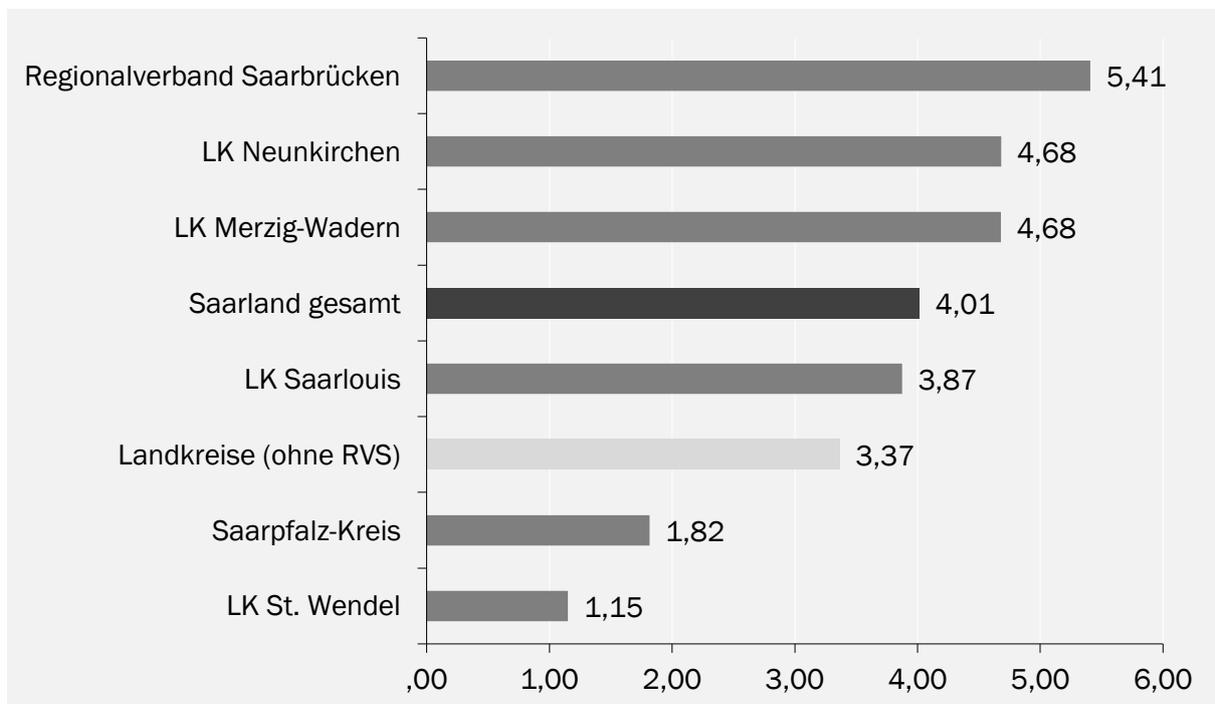
**Abbildung 106** Eckwerte der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



Im Jahr 2010 erfolgten im Saarland insgesamt 614 Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, in den saarländischen Landkreisen (ohne Regionalverband Saarbrücken) waren es 351 (diese Zahlen beziehen sich auf alle im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Inobhutnahmen; ohne Abbildung). Auf den Regionalverband Saarbrücken entfielen 263 Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, auf die Landkreise Saarlouis 120, Neunkirchen 95, Merzig-Wadern 80 und den Saarpfalz-Kreis 40. Im Landkreis St. Wendel wurden 16 Inobhutnahmen durchgeführt (ohne Abbildung).

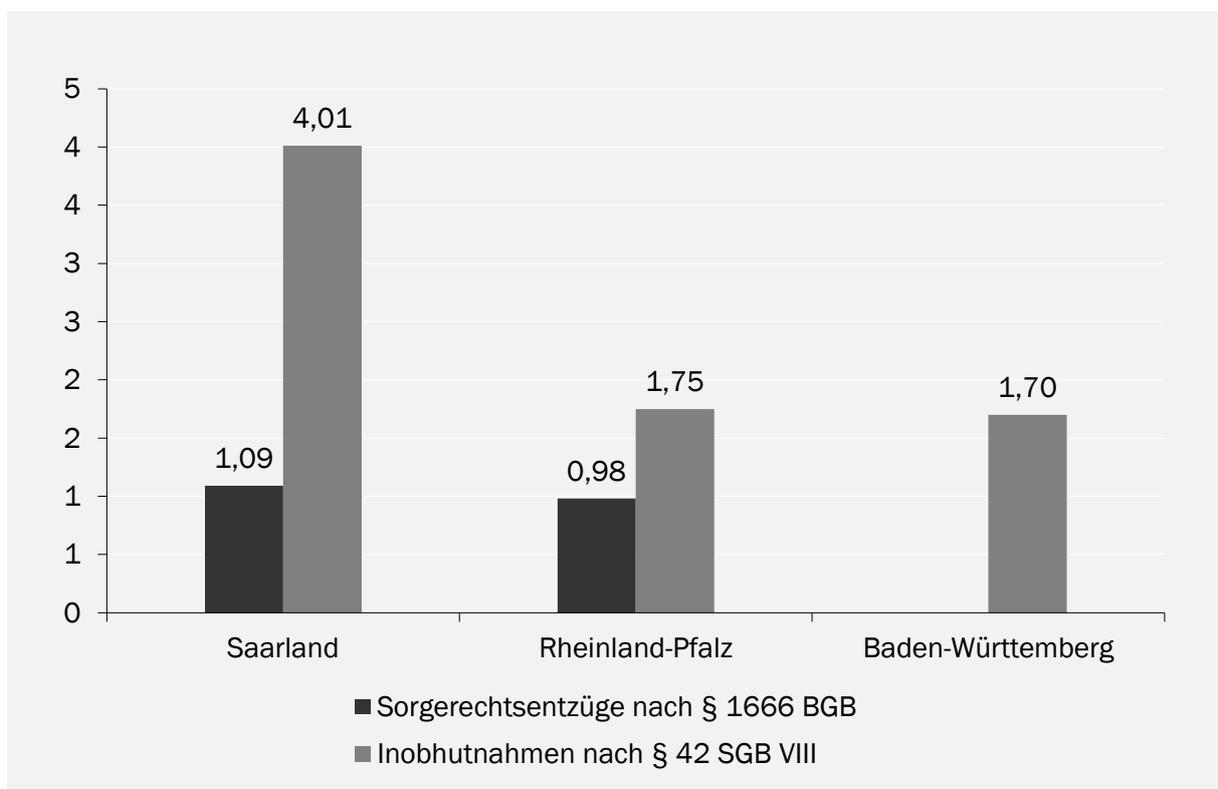
Bewertungen der Häufigkeiten einer Hilfe oder Intervention sind erst durch den Bezug auf die Bevölkerungszahl im entsprechenden Alter im jeweiligen Bezirk sinnvoll. Der durchschnittliche Eckwert der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII betrug im Saarland 2010 4,01, d.h. von 1.000 jungen Menschen unter 18 Jahren waren etwa vier von einer Inobhutnahme betroffen. Im interkommunalen Vergleich wird eine hohe Spanne bzgl. der Krisenintervention nach § 42 SGB VIII deutlich: So weist der Regionalverband Saarbrücken 2010 einen überdurchschnittlichen Eckwert von 5,41 auf – hier erfolgten also am häufigsten Inobhutnahmen. Ebenfalls überdurchschnittlich hohe Eckwerte sind in den Landkreisen Neunkirchen und Merzig-Wadern mit jeweils 4,68 Eckwertpunkten zu verzeichnen, während die Eckwerte in den Landkreisen Saarlouis (3,87) und im Saarpfalz-Kreis (1,82) leicht unterdurchschnittlich sind. Besonders selten kamen Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Landkreis St. Wendel vor.

**Abbildung 107** Eckwerte der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



In der nachstehenden Abbildung sind die Eckwerte der Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Vergleich der Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz für das Jahr 2010 dargestellt. Es wird deutlich, dass sowohl Sorgerechtsentzüge als auch Inobhutnahmen im Saarland häufiger stattgefunden haben. Insbesondere die Werte zu den Inobhutnahmen unterscheiden sich stark: So ist der Eckwert im Saarland mit 4,01 im Vergleich zu Rheinland-Pfalz mit 1,75 mehr als doppelt so hoch.

**Abbildung 108** Eckwerte der 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB im Jahr 2010 im Vergleich der Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



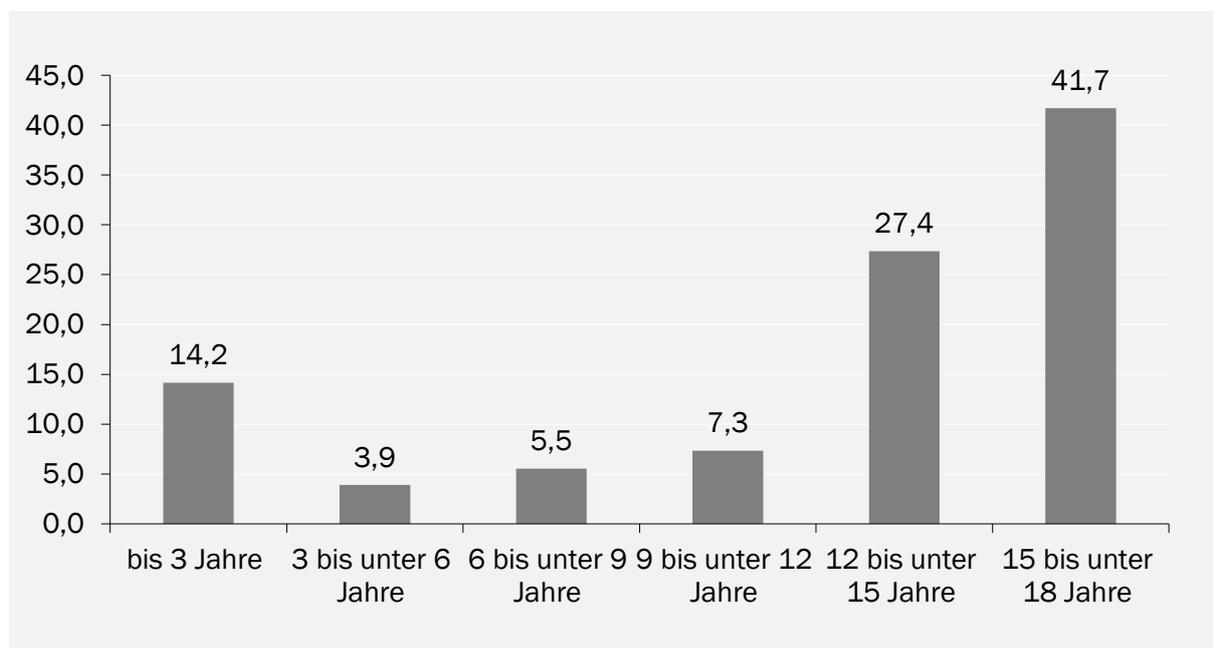
Quelle: KVJS 2011, eigene Darstellung

### Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

In der Bundesstatistik waren 2010 Kinder und Jugendliche in den höheren Altersgruppen ab zwölf Jahren deutlich häufiger von einer Inobhutnahme betroffen als jüngere Kinder: So entfielen knapp 72% aller Inobhutnahmen auf über 12-jährige Kinder und Jugendliche. Insbesondere die Altersgruppen der 14- bis unter 16-Jährigen (29,4%) und 16- unter 18-Jährigen (29,8%) waren 2010 stark vertreten. Mit Blick auf die Jüngeren war mit 9,1% jedoch im Bundesdurchschnitt noch fast jedes zehnte Kind, das in Obhut genommen wurde, unter drei Jahre alt.

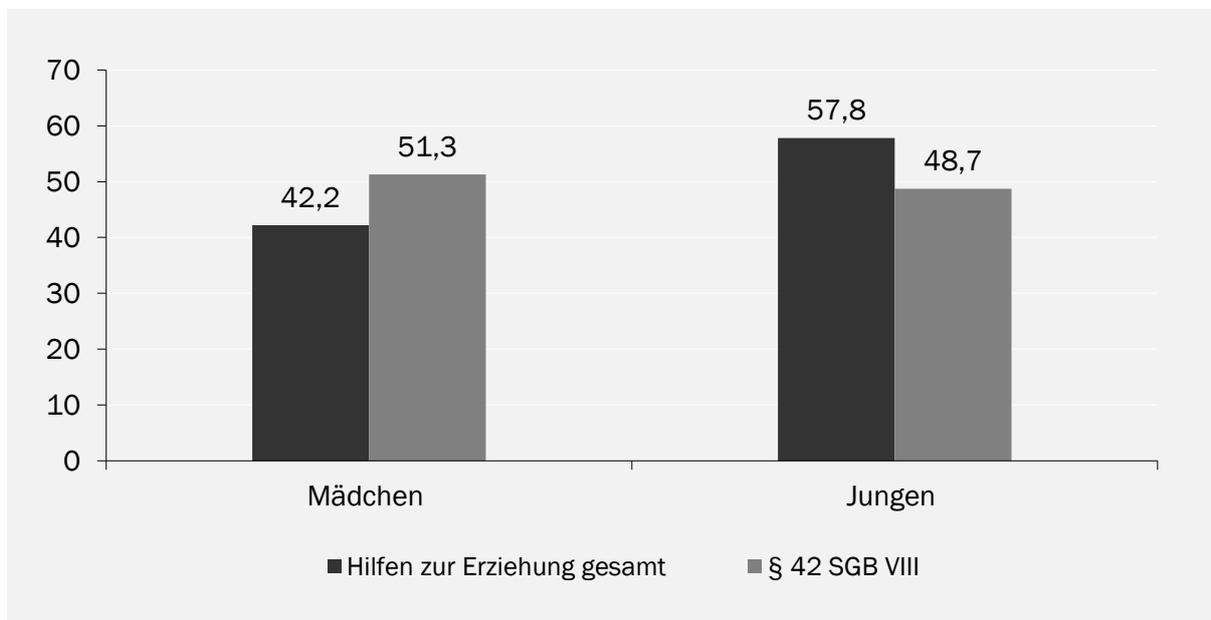
Ähnliche Daten zeigen sich im Saarland: Auch hier steigt der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die im Jahr 2010 in Obhut genommen wurden, ab zwölf Jahren deutlich an: 69,1% gehörten den Altersgruppen über zwölf Jahren an. Eine weitere wichtige Gruppe war im Saarland – ganz ähnlich wie im Bundesgebiet – jene der unter 3-Jährigen. Auf diese entfielen im Saarland sogar 14,2%, also ein etwas höherer Anteil als im Bundesdurchschnitt: Im Saarland war etwa jedes siebte Kind, das in Obhut genommen wurde, unter drei Jahren alt. Die mittleren Altersgruppen in der Altersspanne von drei bis unter zwölf Jahren waren 2010 deutlich weniger relevant – im Bundesdurchschnitt wie auch im Saarland.

**Abbildung 109** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



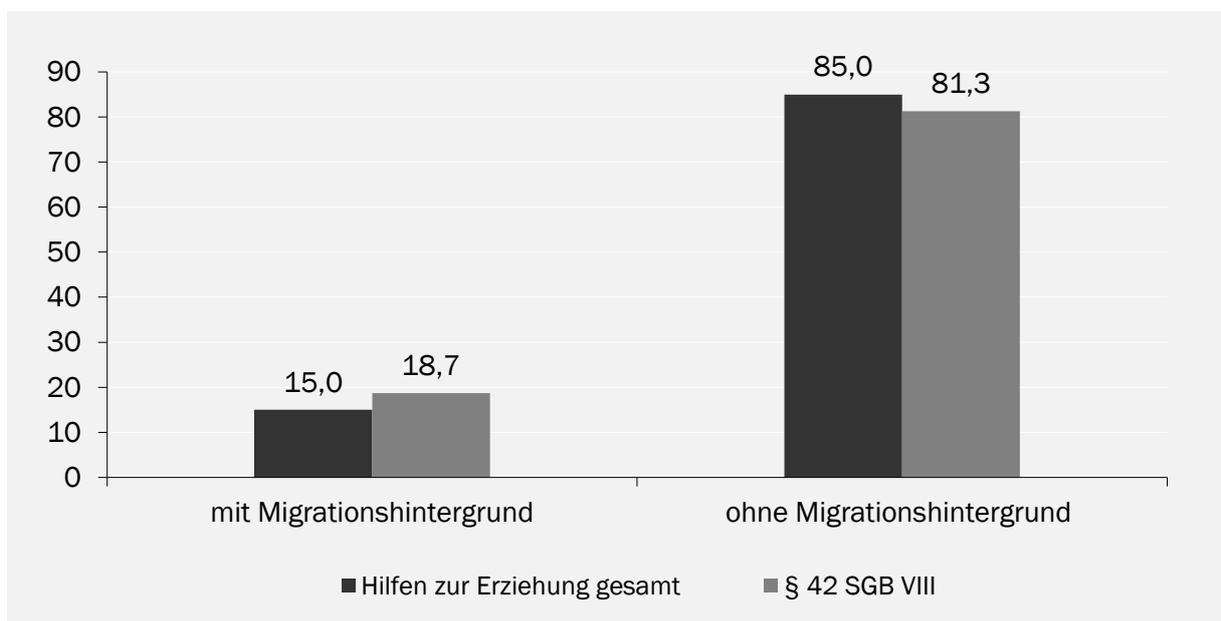
Betrachtet man die Verteilung der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII nach Geschlecht, so ist diese im Jahr 2010 bundesweit relativ ausgeglichen: 47,7% der Kinder und Jugendlichen sind männlich, etwas mehr als die Hälfte weiblich (52,3%). Ein ganz ähnliches Bild zeigt sich im Saarland: Auch hier waren im Jahr 2010 etwas mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen, die von einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII betroffen waren, weiblich. Vergleicht man den Anteil der Geschlechter an den Inobhutnahmen und an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Saarland, so zeigt sich, dass der Anteil der Mädchen in Hilfen nach § 42 SGB VIII im Saarland im Jahr 2010 mit 51,3% deutlich höher ausfällt als in allen erzieherischen Hilfen gesamt (42,2%). Mädchen sind bei den Inobhutnahmen also eher leicht überrepräsentiert, Jungen eher unterrepräsentiert.

**Abbildung 110** Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen § 42 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



Der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund betrug bei den Inobhutnahmen im Saarland 18,7%. Damit sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund bei den Inobhutnahmen etwas häufiger vertreten als in allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und somit (leicht) überrepräsentiert. Der größte Anteil der Kinder und Jugendlichen, die von einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII betroffen waren, hatte mit 81,3% keinen Migrationshintergrund.

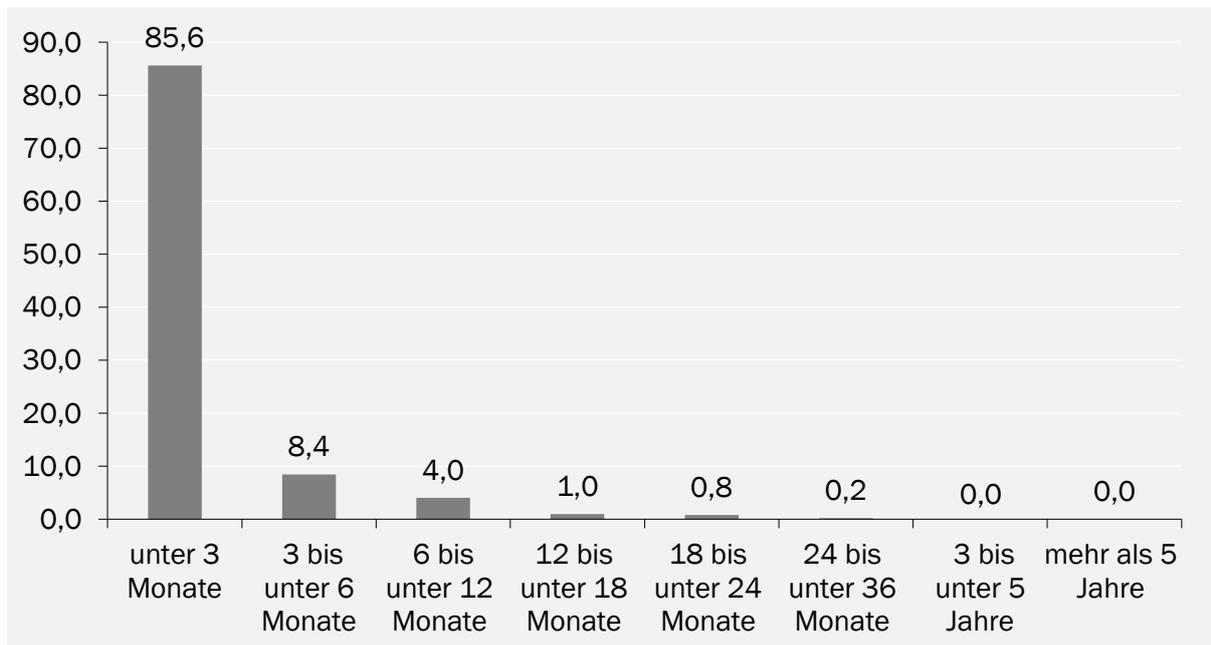
**Abbildung 111** Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



### Dauer der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Der größte Teil der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII – 85,6% – dauerte im Jahr 2010 im Saarland weniger als drei Monate – dementsprechend, wie es für die Inobhutnahme als vorübergehende Krisenintervention fachlich vorgesehen ist. Ein kleinerer Anteil von 8,4% der Hilfen dauerte zwischen drei Monaten und einem halben Jahr, 4% der Hilfen zwischen sechs Monaten und zwölf Monaten.

**Abbildung 112** Anteil der Dauer der im Jahr 2010 beendeten Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Saarland (in Prozent)

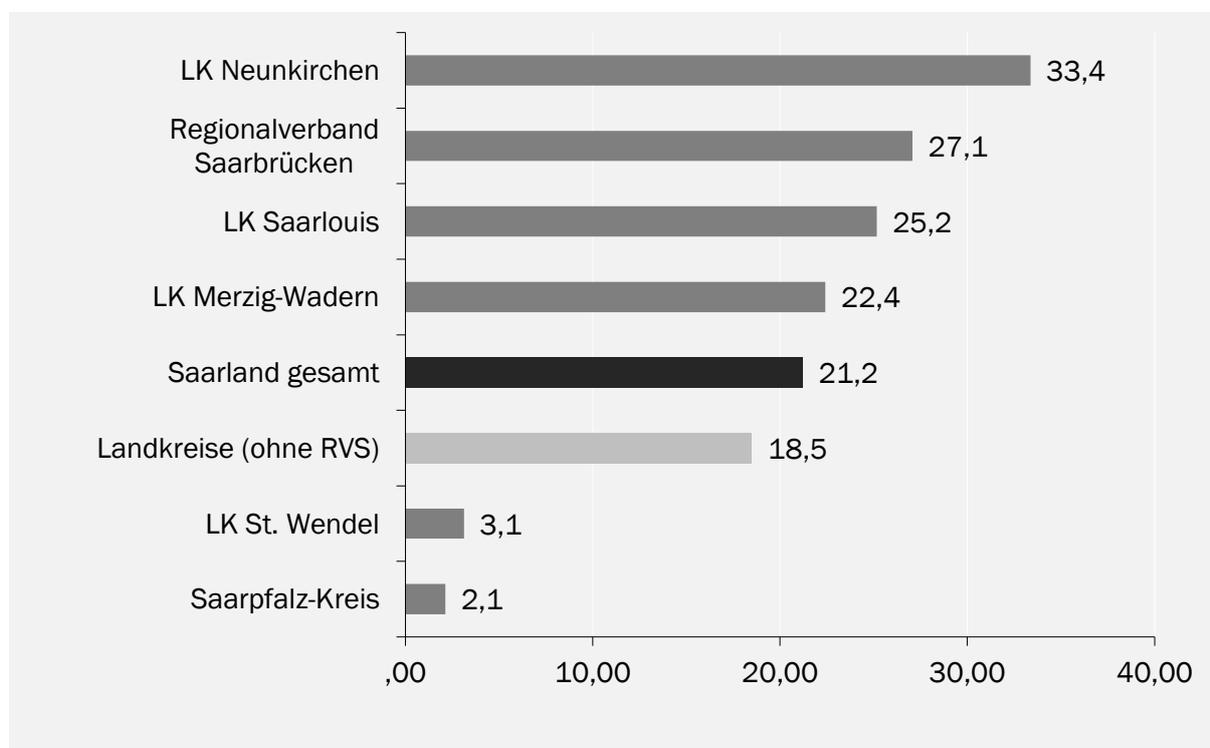


### Ausgaben für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Im Saarland wurden im Jahr 2010 insgesamt 3,2 Millionen Euro für Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ausgegeben. Setzt man dies in Relation zur Bevölkerung der unter 21-Jährigen ergeben sich Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben von 21,2 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 18 Jahren. Der höchste Ausgabenwert entfällt auf den Landkreis Neunkirchen mit 33,4 Euro. Es folgen der Regionalverband Saarbrücken mit 27,1 Euro, die Landkreise Saarlouis mit 25,2 Euro sowie Merzig-Wadern mit 22,4 Euro.

Weit unter dem Durchschnitt liegen die Landkreise St. Wendel (3,1 Euro) sowie der Saarpfalz-Kreis (2,1 Euro).

**Abbildung 113** Ausgaben für Maßnahmen gem. § 42 SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 18 Jahren im Jahr 2010



### 3.6 Perspektiven

In Anbetracht der aktuellen Datenlage ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Gefährdungsmeldungen, die ein Jugendamt erreichen, steigen wird. Der durchaus gewollte Effekt der gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen ist somit auch mit einer deutlichen Zunahme der Arbeitsbelastung in den Jugendämtern verbunden. Die Sozialen Dienste sind in hohem Maße gefordert, im Prozess der Risikoabschätzung fachlich angemessen und gründlich, aber auch mit der nötigen Achtung der Privatsphäre vorzugehen. Kinderschutzverdachtsmeldungen sind nicht nur prioritär zu behandeln, sondern auch sehr ressourcenintensiv. Geht der Aufgabenzuwachs in den Jugendämtern nicht mit einer Verbesserung der Personalausstattung einher, droht Gefahr, dass andere Aufgaben in den Hintergrund rücken (Hilfepanung, Beratung) (vgl. Müller et al. 2012).

Die Fachkräfte der Jugendämter sehen sich nicht nur bezogen auf den quantitativ zu bewältigenden Umfang, sondern auch bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor neue Herausforderungen gestellt. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können deutlich anspruchsvoller werden. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken.

Die Daten haben auch gezeigt, dass die Bearbeitung der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII zwar eine zentrale Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Kontext des Kinderschutzes darstellt, die Kinderschutzaufgaben des Jugendamtes über die Bearbeitung dieser Fälle jedoch weit hinausgehen: Die Forderung nach einem „Mehr“ an Kinderschutz bzw. einem „besseren“ Kinderschutz geht mit einem steigenden Bedarf an frühen Hilfen und Hilfen zur Erziehung insgesamt einher, wenn Kinderschutz nicht auf seine Funktion als Krisenintervention reduziert werden soll. Derzeit besteht in der (Fach-)Öffentlichkeit Konsens darüber, dass Maßnahmen für einen wirksameren Kinderschutz ergriffen und auch finanziert werden müssen. Der Ausbau früher Hilfen für Familien mit Kleinkindern sowie der Einsatz frühzeitiger Hilfen stellen jedoch eine langfristige Entwicklungsperspektive dar und müssen als gesellschaftlich zu verantwortende Daueraufgabe verstanden werden. Ein solcher umfassender Kinderschutz ist nicht zum „Nulltarif“ zu haben. Rahmenbedingungen insbesondere mit Blick auf ausreichende Personalressourcen in den Sozialen Diensten müssen hierzu gewährleistet sein (vgl. Müller et al. 2012).

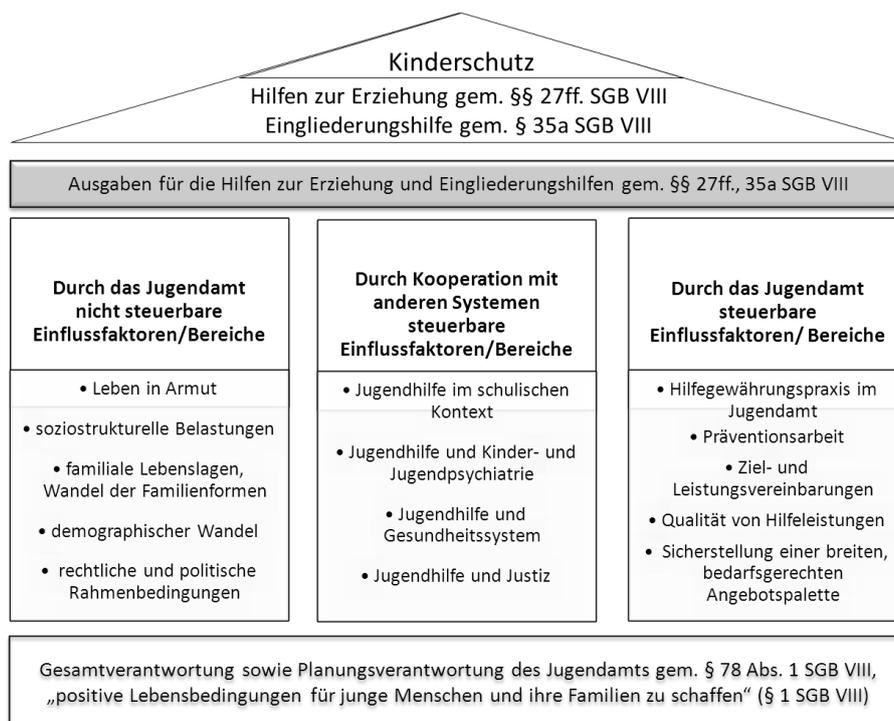
## 4 Ausgaben für Hilfen zur Erziehung

Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich neben den Kindertagesstätten um den zweitgrößten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Bundesweit wurden im Jahr 2010 rund 7,5 Milliarden Euro für die Hilfen zur Erziehung ausgegeben (Statistisches Bundesamt 2012c). Auch wenn der Ausbau des ambulanten Hilfesektors den Kostenanstieg bei den erzieherischen Hilfen ein Stück weit abbremsen konnte, zeigt sich bundesweit in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung der Ausgaben.

Die Kostenentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist vor allem durch die Entwicklung der Fallzahlen und der Hilfenachfrage mitbestimmt. So weisen Jugendämter mit einer hohen Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung in der Regel auch höhere Ausgabeneckwerte auf. Allerdings beeinflusst auch die Struktur der gewährten Hilfen die Höhe der Ausgaben: Hohe Anteile an ambulanten Hilfen und niedrigere Anteile an stationären Hilfen im Gesamthilfespektrum wirken sich kostendämmend aus, während hohe Inanspruchnahmequoten im stationären Bereich mit höheren Ausgaben einhergehen.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Fallzahlentwicklung und Hilfestruktur gelten auch für den Bereich der Ausgaben analog die bereits beschriebenen Steuerungs(un)möglichkeiten. Für den öffentlichen Jugendhilfeträger gestaltbar sind insbesondere die Hilfestruktur im Jugendamt sowie die Sicherstellung einer breiten, bedarfsgerechten Angebotspalette unterschiedlicher Leistungen, um „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen“ (§ 1 SGB VIII). Vor allem präventive, frühzeitig ansetzende Angebote können zu einer Vermeidung der Verfestigung von Problemlagen beitragen und langfristig dazu führen, dass (kosten-)intensive, einzelfallbezogene Hilfen seltener gebraucht werden.

**Abbildung 114** Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



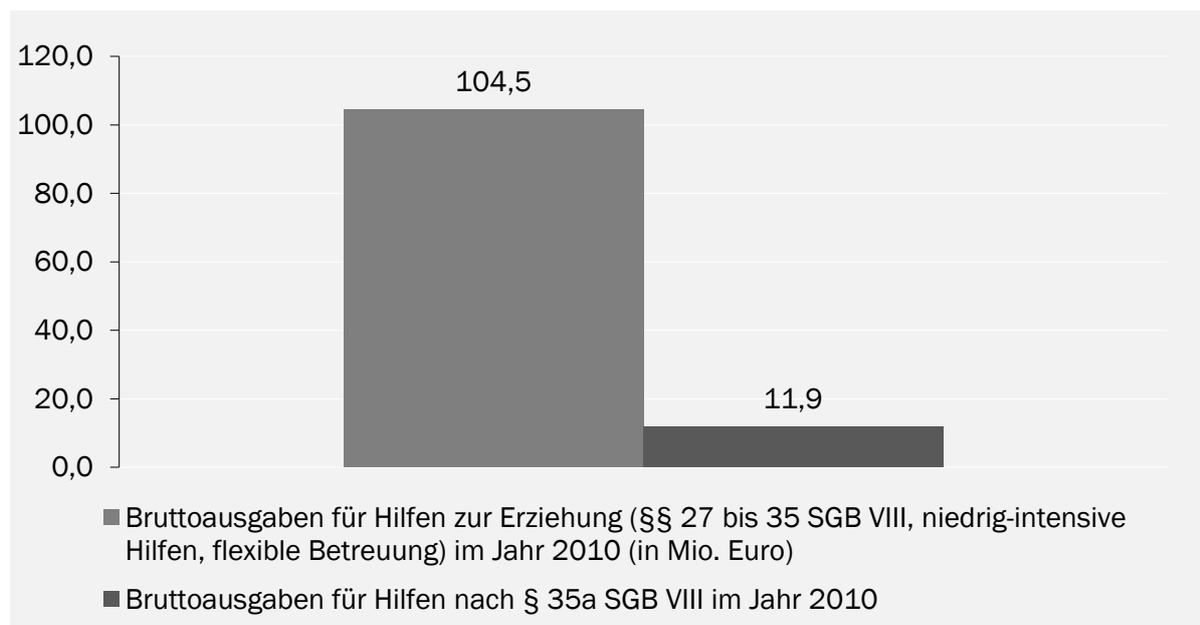
Hilfen zur Erziehung erfüllen eine Vielzahl von Aufgaben: sie dienen oftmals der Sicherstellung elementarer Grundbedürfnisse von Kindern (Schutz, Ernährung, Gesundheit, Emotionalität). Darüber hinaus unterstützen sie den jungen Menschen bei der Bewältigung von (kritischen) Lebensereignissen und bei der Persönlichkeitsentwicklung. Hilfen zur Erziehung fördern den Aufbau sozialer Kontakte, das Legalverhalten sowie eine autonome Lebensführung. Gleichzeitig eröffnen sie gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten, indem sie Kinder und Jugendliche in schulischen Bereichen, beim Übergang in Ausbildung und Beruf sowie im Freizeit-/Kulturbereich begleiten. Mit Blick auf die Vielzahl der Aufgaben an der Schnittstelle zu anderen Teilsystemen sind Hilfen zur Erziehung Ausfallbürge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und notwendig und sinnvoll, um Kindern und Jugendlichen ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen und Familien im Erziehungshandeln zu unterstützen. Deshalb bietet es sich an, anstatt von Ausgaben geeigneter von „Investitionen“ der Kinder- und Jugendhilfe in bessere Zukunftschancen für Kinder, Jugendliche und Familien zu sprechen, die die gesamtgesellschaftliche Entwicklung an den Stellen unterstützt, an denen andere Systeme fehlgreifen.

Im Nachfolgenden werden zunächst die Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach einzelnen Hilfearten sowie der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII dargestellt. Anschließend erfolgt der Vergleich der Ausgabenposten in Relation zur Bevölkerung auf interkommunaler Ebene.

#### 4.1 Ausgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung im Überblick

Im Jahr 2010 wurden in den saarländischen Jugendämtern insgesamt 104,5 Millionen Euro für insgesamt 7.781 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII ausgegeben. Hinzu kommen weitere 11,9 Millionen Euro für Hilfen gem. § 35a SGB VIII. Damit ergeben sich für diesen Bereich Kosten von insgesamt 116,4 Millionen Euro.

**Abbildung 115** Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII im Saarland im Jahr 2010 (in Mio. Euro)



Der größte Ausgabenposten mit 59,1 Millionen Euro entfällt im Saarland auf die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, an zweiter Stelle folgen die flexiblen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII mit 14,3 Millionen Euro. Die geringsten Ausgaben beziehen sich auf die Angebote der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII (838.223 Euro). Weitere 2,1 Millionen Euro entfallen auf die Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) sowie 5,1 Millionen auf Maßnahmen im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Aufwendungen für Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII (nur in eigener Kostenträgerschaft) liegen bei knapp 11 Millionen Euro.

**Tabelle 1 Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten und die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im Saarland im Jahr 2010 (in Euro)**

Hilfeart	Ausgaben in Euro
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	838.223
Erziehungsbeistandschaft § 30 SGB VIII	2.075.142
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII	5.093.992
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	8.718.352
Vollzeitpflege (in eigener Kostenträgerschaft) § 33 SGB VIII	10.921.958
Heimerziehung § 34 SGB VIII	59.119.983
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	3.428.329
Flexible Hilfen § 27 SGB VIII	14.338.705
Eingliederungshilfen § 35a SGB VIII	11.885.029

Mit Blick auf die einzelnen Hilfen zeigt die obenstehende Tabelle, dass es – wie bereits beschrieben – vor allem die stationären Hilfen zur Erziehung sind, die einen besonders hohen Anteil an allen Kosten ausmachen: Mit 59,1 Millionen Euro werden im Saarland über die Hälfte aller Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in stationäre Hilfen investiert. Allerdings beträgt der Anteil der Fallzahlen nach § 34 SGB VIII nur rund ein Viertel.

Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 29, 30, 31 SGB VIII) machen im Saarland mit 8,0 Millionen Euro einen vergleichsweise geringeren Anteil von 7,7% an den Ausgaben aus, auch wenn sie bezogen auf alle Hilfen zur Erziehung 20,4% aller Hilfen darstellen. Gleiches gilt für die flexiblen Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII, die ebenfalls in der Mehrzahl der Fälle in ambulanter Form erbracht werden: Die Hilfen entsprechen rund einem Drittel aller Hilfen, allerdings jedoch nur 13,7% der Ausgaben.

**Tabelle 2 Anteil der Ausgaben und Anteil der Fallzahlen an allen Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten im Saarland im Jahr 2010 (in Euro)**

Hilfeart	Anteil der Ausgaben in %	Anteil an allen Fällen in %
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	0,8	1,8
Erziehungsbeistandschaft § 30 SGB VIII	2,0	5,5
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII	4,9	13,1
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	8,3	6,5
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	10,4	13,8
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	56,6	24,2
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	3,3	1,0
Flexible Hilfen § 27 SGB VIII	13,7	34,2

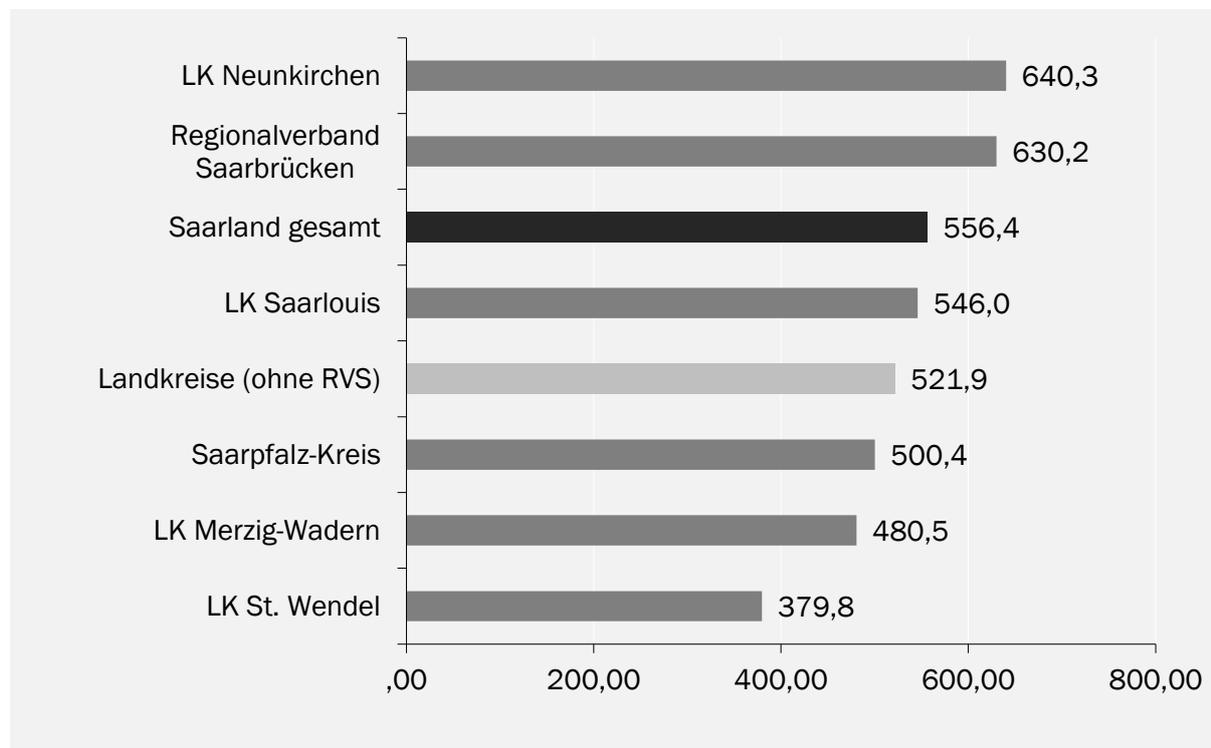
Der Anteil der teilstationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege an der Gesamtfallzahl sowie bei den Kosten ist jeweils ähnlich hoch. Die Aufwendungen für die Intensive Sozialpädagogische Einzelfallhilfe sind im Vergleich mit den anderen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen eher unbedeutend: Nur rund 3% der Ausgaben entfallen auf diese Hilfeart. Fasst man die Heimunterbringung, die Unterbringung in einer betreuten Wohnform und die Vollzeitpflege zusammen, so zeigt sich, dass auf Fremdunterbringungen 67% aller Kosten entfallen.

## 4.2 Ausgaben für Hilfen zur Erziehung in Relation zur Bevölkerung der unter 21-Jährigen

Unterschiede bei der Höhe der verausgabten Mittel zeigen sich auch im interkommunalen Vergleich. Im landesweiten Durchschnitt wurden 556,4 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2-35, 41 SGB VIII) ausgegeben. Zum Vergleich: In Rheinland-Pfalz waren es im Jahr 2010 rund 396,7 Euro im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die in Rheinland-Pfalz konstatierten Unterschiede zwischen den Jugendämtern in Städten und in Landkreisen (vgl. MASGFF 2010) lassen sich auch für das Saarland feststellen. So liegen das Jugendamt Neunkirchen mit 640,3 Euro sowie der Regionalverband Saarbrücken mit 630,2 Euro Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben deutlich über den Vergleichswerten der anderen vier Landkreisjugendämter. Dieser Unterschied wird in erster Linie durch die sehr hohen Inanspruchnahmequoten sowie den Anteil an stationären Hilfen insbesondere im Regionalverband Saarbrücken erklärbar.

Für Rheinland-Pfalz hat sich der Befund bestätigt, dass vor allem in stärker urbanisierten Regionen mit hoher soziostruktureller Belastung die Inanspruchnahmequoten der Hilfen zur Erziehung sowie die zugehörigen Ausgaben höher sind als in ländlichen Regionen.

**Abbildung 116** Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010

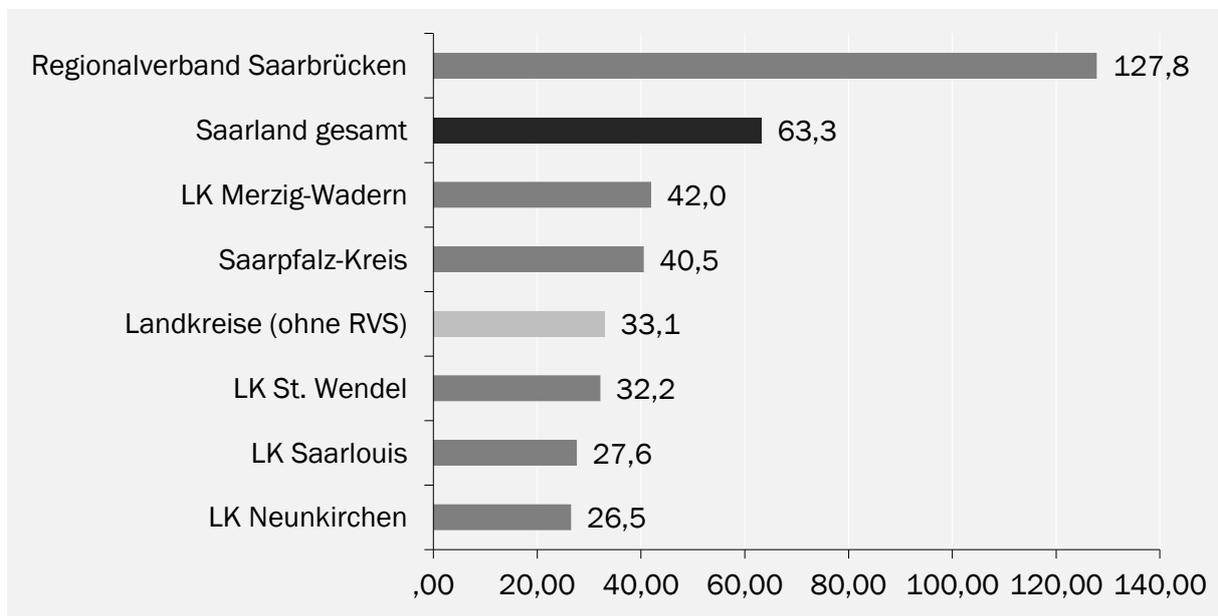


Der Durchschnitt der Landkreise ohne den Regionalverband Saarbrücken liegt bei 521,9 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren, oberhalb dieses Wertes befindet sich der Landkreis Saarlouis mit einem Wert von 546 Euro. Darunter befinden sich der Saarpfalz-Kreis mit 500,4 Euro sowie der Landkreis Merzig-Wadern mit 480,5 Euro. Die geringsten Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben lassen sich für den Landkreis St. Wendel verzeichnen (379,8 Euro).

Die Ausgaben pro jungem Menschen unter 21 Jahren für die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII liegen 2010 bei 63,3 Euro. Der Vergleich mit Rheinland-Pfalz zeigt, dass hier 44,8 Euro pro unter 21-Jährigem 2010 verzeichnet wurden, und damit im Saarland der Wert leicht höher ist.

Im interkommunalen Vergleich lassen sich deutliche Unterschiede beim Ausgabenniveau feststellen: Im Regionalverband Saarbrücken werden mit 127,8 Euro mit Abstand die meisten Ausgaben in diesem Bereich konstatiert. Der Landkreis mit dem geringsten Wert ist Neunkirchen: Hier werden pro jungem Menschen unter 21 Jahren nur 26,5 Euro aufgewendet. Die anderen Jugendämter weisen in diesem Bereich keine besonders großen Unterschiede auf.

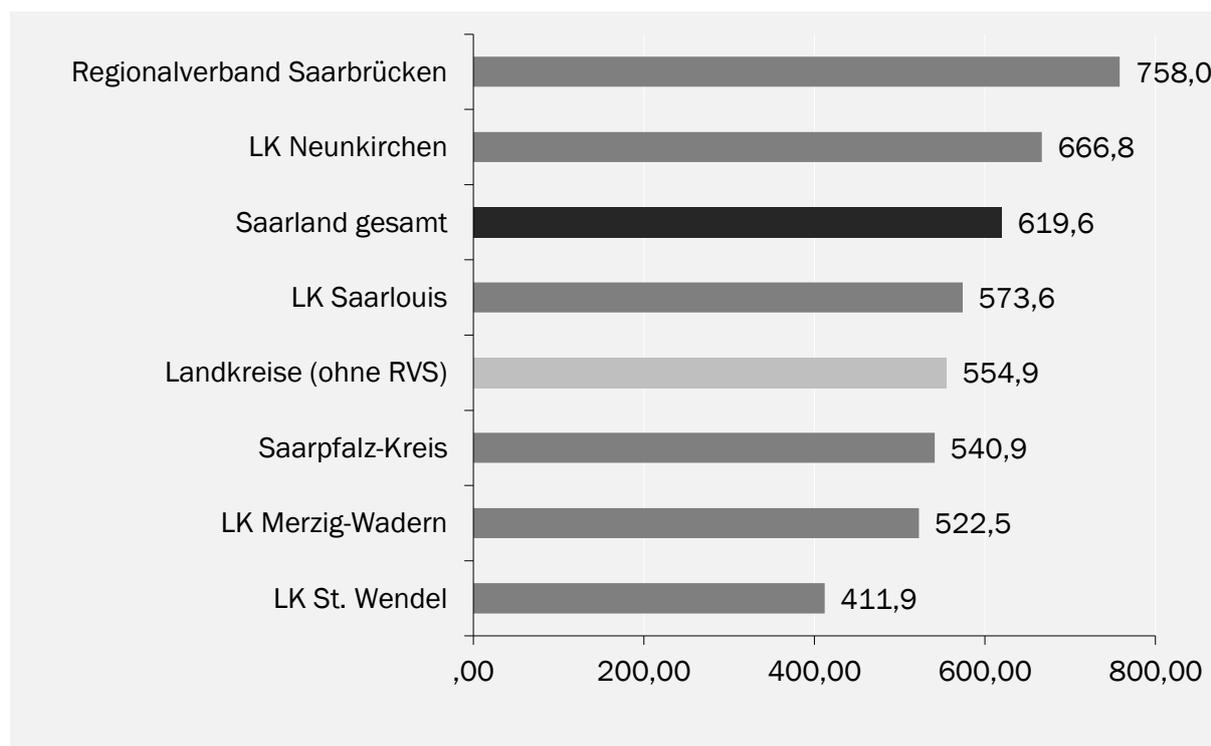
**Abbildung 117 Ausgaben für Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010**



Analog zur Darstellung der Fallzahlen werden auch in diesem Kapitel die Ausgaben der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII sowie die der Maßnahmen nach § 35a SGB VIII zusammengefasst dargestellt. Unterschiede in der Hilfestützungspraxis werden zugunsten einer besseren Vergleichbarkeit reduziert.

Insgesamt ergeben sich landesweite Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben von 619,6 Euro. Der Vergleichswert aus Rheinland-Pfalz liegt bei 455,6 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren. Der Regionalverband Saarbrücken weist den höchsten Wert mit 758,0 Euro auf, der Landkreis St. Wendel den geringsten Wert mit 411,9 Euro. Im Landkreis Neunkirchen wurden 2010 666,8 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe investiert. Unter dem Durchschnitt liegen der Landkreis Saarlouis mit einem Wert von 573,6 Euro, der Saarpfalz-Kreis mit 540,9 Euro sowie der Landkreis Merzig-Wadern mit 522,5 Euro.

**Abbildung 118** Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010



Deutlich wird, dass analog zur unterschiedlichen Hilfestützungspraxis, den Inanspruchnahmekquoten der Hilfen zur Erziehung und weiteren infrastrukturellen Angeboten vor Ort die interkommunalen Unterschiede auch bei den Ausgaben sehr deutlich sind. Kommunen, in denen vergleichsweise hohe soziostrukturelle Belastungen feststellbar sind (vgl. Kapitel 5), haben höhere Bedarfslagen an erzieherischen Hilfen, höhere Inanspruchnahmekquoten sowie in der Konsequenz auch höhere Ausgaben. Auch präventive, im Sozialraum verortete Angebote haben einen Einfluss auf Inanspruchnahmekquoten der Hilfen zur Erziehung und auf die damit verbundenen Aufwendungen. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur und Jugendamtspraxen lassen sich die interkommunalen Differenzen zwischen den Jugendämtern wie oben gezeigt gut plausibilisieren.

### 4.3 Ausgaben für sozialraumspezifische Aktivitäten

Unter „sozialraumspezifischen Aktivitäten“ versteht man neue Arbeitsschwerpunkte, die im Rahmen der Umsetzung der Sozialraumorientierung neben Einzelfallarbeit und Projektarbeit konkreter und gleichberechtigter Bestandteil der Arbeit der Teams vor Ort geworden sind wie fallunspezifische Arbeit, Teilnahme an Veranstaltungen, Netzwerkarbeit, Feldarbeit etc.

In den Jugendämtern Merzig-Wadern und St. Wendel wurden im Jahr 2010 insgesamt 626.724 Euro für sozialraumspezifische Aktivitäten ausgegeben.<sup>28</sup> Davon entfallen 303.652 Euro auf den Landkreis Merzig-Wadern und 323.072 Euro auf das Jugendamt St. Wendel. Bezogen auf die jungen Menschen unter 21 Jahren, die in den Landkreisen leben, wurden in Merzig-Wadern 14,7 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren verausgabt, dies in erster Linie zum Aufbau von Strukturen in den Sozialräumen. Im Landkreis St. Wendel liegen die Aufwendungen für Netzwerkarbeit, Feldarbeit, Stärkung der Ressourcen des Sozialraumes, Präsenz der Familienberatungszentren vor Ort durch z. B. Teilnahme an Sozialraum-Veranstaltungen, Kontaktpflege u. a. zu Ehemaligen durch Aktivitäten mit Klienten, Kurzkontakte sowie die Ausgaben für die inhaltliche Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung bei 18,8 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren.

### 4.4 Fazit

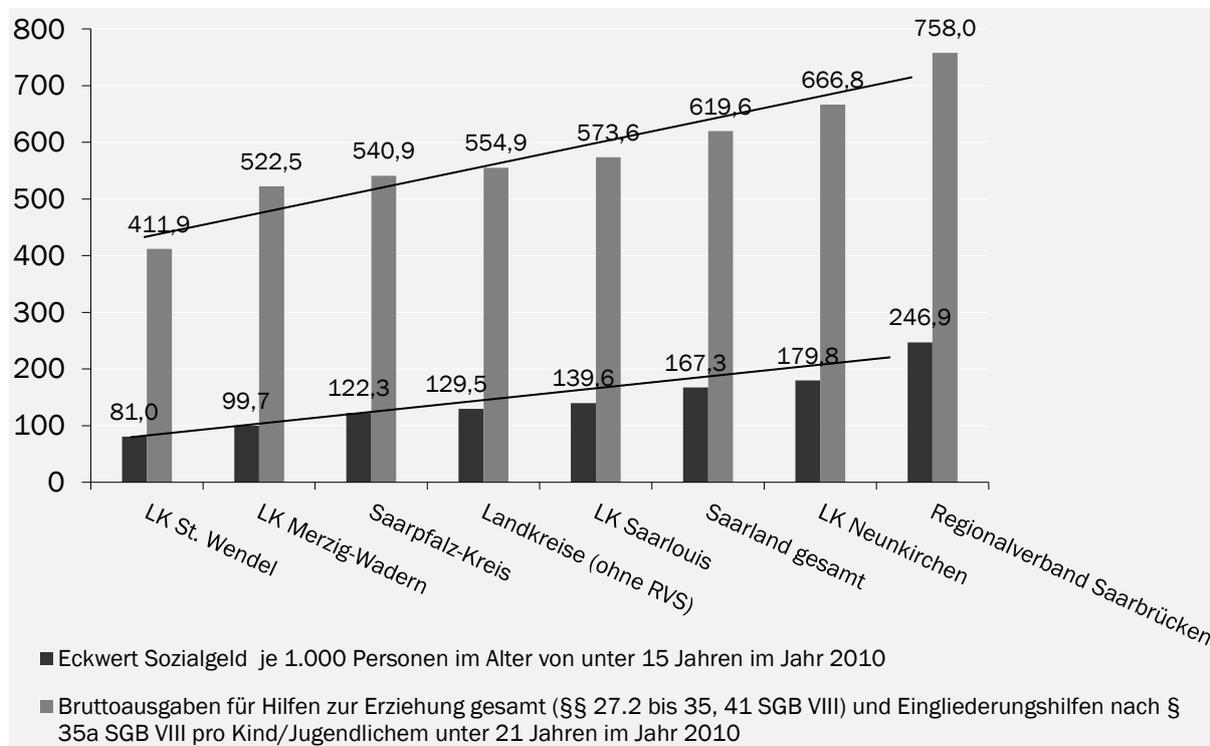
Die Analyse der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung im Saarland bestätigt im Kern die Erkenntnisse, die ähnlich gelagerte Untersuchungen in Rheinland-Pfalz (vgl. MASGFF 2010), Baden-Württemberg (vgl. KVJS 2008), Nordrhein-Westfalen (vgl. Fendrich/Pothmann/Wilk 2011) und der IKO-Vergleichsring der Großstadtjugendämter in Deutschland (vgl. Enders/Petry/Schraper 2012, S. 178ff.) schon zu Tage gefördert haben.

Wie in allen anderen Bundesländern stellen die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) auch im Saarland den zweit höchsten Ausgabenbereich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe dar. Mit etwa 104 Mio. Euro und 556 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren liegen die Ausgaben über den Vergleichswerten von Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg. Auch innerhalb des Saarlandes zeigen sich bei den Ausgaben deutlich interkommunale Streuungen. Sowohl die Streuung im Bundesländer- als auch im interkommunalen Vergleich lassen sich erklären. Der Urbanisierungsgrad eines Bundeslandes oder einer Kommune sowie die Höhe der soziostrukturellen Belastung prägen die Nachfrage nach Erziehungshilfe und beeinflussen demnach auch die Ausgaben. Dieser mehrfach bestätigte empirische Zusammenhang kann an der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht werden

---

<sup>28</sup> In den Jugendämtern Neunkirchen und Saarlouis, dem Regionalverband Saarbrücken und im Saarpfalz-Kreis wurden im Jahr 2010 keine gesonderten Aufwendungen für sozialraumspezifische Aktivitäten getätigt.

**Abbildung 119** Anzahl der Sozialgeld-EmpfängerInnen pro 1.000 Personen unter 15 Jahren und Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010



Die beiden Trendlinien verdeutlichen den Einfluss der sozialen Rahmenbedingungen auf die Bedarfslagen in den sechs saarländischen Landkreisen. Deutlich wird auch, dass die Ausgabenhöhe im Regionalverband Saarbrücken deutlich über den Werten der anderen fünf Landkreise liegt. Hierbei ist zu beachten, dass zwar das Saarland insgesamt eine urbanisiertere Struktur im Unterschied zu anderen Flächenländern (z.B. Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg) aufweist, aber trotzdem die Situation städtischer Ballungsräume gesondert betrachtet werden muss. Das Ausgabenniveau des Regionalverbandes Saarbrücken entspricht in etwa den Werten einiger kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz bzw. den Durchschnittswerten der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen mit hoher soziostruktureller Belastung (vgl. Fendrich/Pothmann/Wilk 2011, S. 51). Trotz aller nachholenden Modernisierungseffekte ländlicher Regionen zeigen sich nach wie vor strukturelle Unterschiede zwischen ländlich geprägten Landkreisen und urbanisierten großstädtischen Verdichtungsräumen. Aus diesem Grund dürfen die Werte des Regionalverbandes Saarbrücken nicht einfach kommentarlos mit den Werten der fünf anderen Landkreise verglichen werden.

Die Rangfolge der Landkreise verändert sich auch dann nicht, wenn man die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, sozialraumspezifische Aktivitäten sowie fall- und sozialraumbezogene Projekte addiert.

**Tabelle 3** Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, sozialraumspezifische Aktivitäten sowie fall- und sozialraumbezogene Projekte pro jungem Mensch im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010 (in Euro)

	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe	Aufwendungen für Projekte	Sozialraum-spezifische Aktivität	Summe
<b>Regionalverband Saarbrücken</b>	758	70,5		828,5
Landkreis Neunkirchen	666,8	7,5		674,3
Landkreis Saarlouis	573,6	53,7		627,3
Landkreis Saarpfalz-Kreis	540,9	54,1		595
Landkreis Merzig-Wadern	522,5	1,4	14,7	538,6
Landkreis St. Wendel	411,9	18,6	18,8	449,3
<b>Saarland</b>	619,6	44		663,6

Daraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass auch unter Berücksichtigung der je unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtungen der sechs Jugendämter (z.B. sozialräumliche Organisation, gezielte Projektförderung im präventiven Bereich) die soziostrukturelle Rahmung (Benachteiligung, Grad der Urbanisierung) maßgeblich die Ausgabenhöhe prägt. Dieses Ergebnis zeigt, dass eine bedarfsorientierte Kinder- und Jugendhilfe sich immer auf die Lebenssituation von jungen Menschen und Familien beziehen muss, will sie Benachteiligungen kompensieren und positive Sozialisationsbedingungen herstellen. Konzeptionell kann die Ausgabenhöhe nur graduell beeinflusst werden. Die Hilfe- und Unterstützungsbedarf verursachenden Rahmenbedingungen lassen sich durch die Kinder- und Jugendhilfe allein nicht grundlegend beeinflussen.

## 5 Was kann ein Jugendamt nicht steuern?

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet in § 79 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Das Aufgaben- und Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ist weitreichend und komplex. Es reicht von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder bis hin zu Beratungsdiensten und qualifizierten Kinderschutzaufgaben. Was der Gesetzgeber mit rechtzeitig und ausreichend bzw. erforderlich und geeignet meint, bleibt offen und bedarf der fachpolitischen, fachlichen und fachplanerischen Konkretisierung. Während relativ einfach zu bestimmen ist, wie eine bestimmte Bedarfsdeckung im Kindertagesstättenbereich zu erzielen ist, obliegt es der jugendhilfepolitischen Schwerpunktsetzung festzulegen, wie viel Beratungsdienste, Familienbildungsangebote, Jugendarbeit oder Schulsozialarbeit in einem Landkreis vorgehalten werden. Allerdings handelt es sich auch hierbei um kommunale Pflichtleistungen für junge Menschen und Familien, die in ihrer Quantität und Qualität nicht genau festgelegt sind, sofern nicht bundes- oder landesrechtliche Vorgaben bestimmte Mindeststandards festlegen (z. B. Armutsvormundschaft).

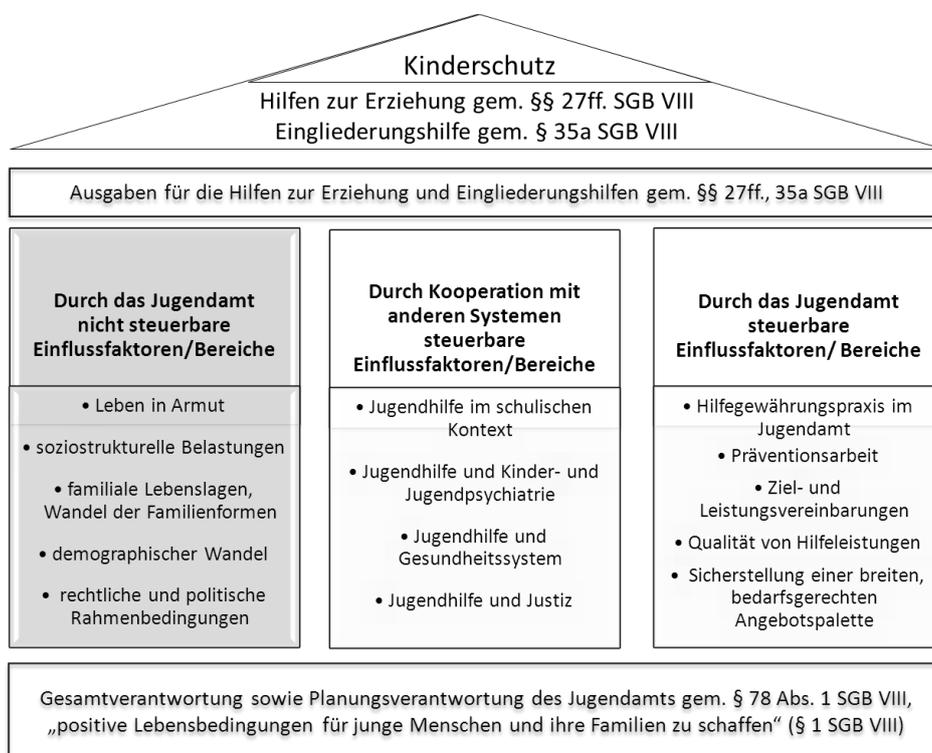
Dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe kommt also eine verantwortungsvolle Planungs- und Steuerungsfunktion zu, um den gesetzlichen Vorgaben sowie der Ausgestaltung individueller Rechtsansprüche (§§ 27-35, 35a, 41 SGB VIII) durch vorausschauende, fachlich angemessene und wirtschaftlich effiziente Konzept-, Angebots- und Infrastrukturentwicklungen Rechnung tragen zu können. Dahinter verbirgt sich auch die Idee einer offensiven Kinder- und Jugendhilfepolitik, die in der Schaffung günstiger Sozialisations- und Erziehungsbedingungen einen bedeutsamen Faktor für den Fortbestand unserer Gesellschaft sieht, der mindestens ebenso bedeutsam ist wie Bildung, Wissenschaft, Technologie und Infrastruktur. Die Schaffung günstiger Bedingungen des Aufwachsens für die nachwachsende Generation ist gesellschaftspolitisch von herausragender Bedeutung. Auch wenn Erziehung das grundgesetzlich geschützte Recht und die Pflicht der Eltern ist, so kann Familie heute längst nicht mehr alle an sie gestellten Anforderungen alleine oder ohne unterstützende Rahmenbedingungen leisten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Ausgestaltung der Migrationsgesellschaft, die Bearbeitung der Folgen des demographischen Wandels oder die Neugestaltung des Zusammenlebens der Generationen können ohne eine qualifizierte Unterstützung oder Rahmung durch die Kinder- und Jugendhilfe kaum erfolgen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist damit schon lange kein Reparaturbetrieb mehr für bestimmte Randgruppen, sondern eine Ermöglichungsinstanz für „gutes“ Aufwachsen und für Familie und damit eine Zukunftsinvestition in die Gesellschaft von morgen.

Was an Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien vorgehalten werden muss, bedarfsgerecht und notwendig ist, lässt sich allerdings nur bedingt durch die Kinder- und Jugendhilfe steuern. Wie sich Lebensentwürfe von Männern und Frauen und damit auch Vorstellungen von Familie oder Erziehung verändern, welche Anforderungen die Wirtschaft an die berufliche Mobilität stellt, wie insgesamt Armut und Reichtum in einer Region, einem Kreis oder einem Sozialraum verteilt sind und welche Auswirkungen sich daraus auf den Unterstützungsbedarf ergeben, liegt nicht im Einflussbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Je stärker das Ausmaß an Kinder- oder Familienarmut ausgeprägt ist, desto größer muss auch das Ausmaß an öffentlicher Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe sein, um (dauerhafte) Benachteiligungen zu vermeiden. Für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe entsteht dadurch eine Dilemmasituation. Gerade in wirtschaftlich schwachen Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und Kinderarmut und geringen Einnahmemöglichkeiten der Kommunen ist der Bedarf an Kinder-

und Jugendhilfe am größten. Diese diametrale Entgegensetzung von Bedarf und finanziellen Möglichkeiten ist kommunalpolitisch schwer zu vermitteln und zu legitimieren. Gleichzeitig stoßen einzelne Kommunen hier auch an ihre Grenzen, wenn es um den Ausgleich von Benachteiligungen durch eine offensive Kinder- und Jugendhilfe geht, die darauf zielt, dass jeder junge Mensch – unabhängig von Lebensort und sozialer Herkunft – ein Recht auf Erziehung, Bildung und sozial verantwortliche Persönlichkeitsentwicklung hat.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat also zwei zentrale Funktionen. Sie stellt einerseits eine bedeutsame Sozialisationsinstanz neben Familie und Schule für alle Kinder und Jugendlichen dar. Damit ist sie ein normaler Ort des Aufwachsens, der Erziehung und Bildung, aber auch Schutz- und Schonraum. Sie zielt andererseits aber auch auf den Ausgleich von Benachteiligungen, gestaltet Übergänge zwischen Schule und Ausbildung, gibt jungen Menschen eine zweite Chance (z. B. Schulverweigerung, Delinquenz), unterstützt Bewältigungshandeln oder ist zeitweise Ersatz oder Ergänzung zur Familie (Hilfen zur Erziehung). Wie viel Kinder- und Jugendhilfe notwendig ist, um Benachteiligung auszugleichen und mehr Chancengerechtigkeit herzustellen, ist nur schwer steuer- und planbar. Auf die Entstehung dieser Bedarfslagen hat sie kaum Einfluss, sondern erfüllt kompensatorische Funktionen in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Allzu oft wird der Kinder- und Jugendhilfe selbst vorgeworfen, sie erzeuge die Bedarfslagen, die sie in gesellschaftlicher Verantwortung zu beheben hat. Hier hat die Kinder- und Jugendhilfe noch Aufklärungsbedarf bzgl. ihrer Aufgaben und Leistungen.

**Abbildung 120** Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



Insgesamt gilt, dass die Entwicklungen bezüglich der Bedarfe wie auch der Ressourcen der Jugendhilfe von einer Fülle von Faktoren beeinflusst (Bürger/Schone 2006) bzw. durch das komplexe Zusammenwirken vielfältiger Variablen bestimmt werden (Bürger/Schone 2010).

In diesem Abschnitt werden aus diesem komplexen Gefüge (siehe obenstehende Graphik) diejenigen Aspekte vorgestellt, die sich einer bewussten und systematischen Steuerung durch das Jugendamt entziehen. Darunter fallen zum einen Aspekte der Lebenslage, also vor allem familiäre Lebenslagen, aber auch damit verbundene soziostrukturelle Belastungen, vor allem das Leben in prekären Lebenslagen. Auch die Zusammensetzung der Bevölkerung aus demographischer Perspektive und vor allem die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur – häufig als demographischer Wandel bezeichnet – entziehen sich dem Einfluss der Jugendämter.<sup>29</sup> Auch die rechtlichen und politischen Einflussfaktoren stellen solche äußeren und nicht (oder kaum) beeinflussbaren Rahmenbedingungen für die Arbeit der Jugendämter dar, vor allem, wenn sie in Gestalt von landes- oder gar bundespolitischen Regelungen Einfluss nehmen.

Um vorausschauend planen und steuern zu können, bedarf es nicht nur allgemeiner Informationen über Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Einrichtungsplanung), sondern auch Informationen zur Lebenslage von jungen Menschen und Familien. Demographische und soziostrukturelle Entwicklungen sind durch die Kinder- und Jugendhilfe zwar nicht beeinflussbar, aber unverzichtbarer Bestandteil einer qualifizierten Jugendhilfeplanung.

Die Beschreibung von Sozialräumen stellt vor allem aus soziostruktureller und demographischer Perspektive ein wesentliches Grundelement einer jeden Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII dar (vgl. Falten/Kreft 2006): Diese gelten als wesentliche Komponenten der Jugendhilfeplanung und Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung und damit als Elemente der Bedarfsfeststellung. Auch in dieser Perspektive lässt sich die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen nur im Zusammenwirken von Einflüssen mehrerer Einflussfelder vollständig erklären. Ein Vorschlag für ein geeignetes Datenkonzept für Jugendhilfeplanung von Jordan und Schone (2010) sieht entsprechend die Berücksichtigung folgender Daten vor: Bevölkerungsdaten, Sozialstrukturdaten, Infrastrukturdaten, Leistungsstruktur, Interventionsdaten und Kostenstrukturdaten. Dies ist zugleich der Kern der integrierten Berichterstattung (vgl. Bürger/Maykus 2006; Müller 2006): diese „umfasst zwei ... Teil-Planungskonzepte, die darauf zielen..., dass sie die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und deren Veränderungsdynamiken in unterschiedlichen Räumen kontinuierlich verfolgen und vergleichend betrachten und die dabei beobachteten Disparitäten und Entwicklungen in eine interpretative Gesamtschau – darauf hebt der Begriff der integrierten Berichterstattung ab – mit den in den untersuchten Räumen vorgefundenen sozialstrukturellen Gegebenheiten und weiteren bedarfsbeeinflussenden Faktoren stellen“ (Bürger/Maykus 2006, S. 93f).

Auf ausgewählte Sozialstruktur- und Demographiedaten wird nachfolgend näher eingegangen.

---

<sup>29</sup> Allerdings stellen Bürger und Schone (2006) die These auf, dass eine qualifizierte Jugendhilfe als attraktiver Standortfaktor Einfluss auf die demographische Entwicklung haben könnte.

## 5.1 Soziostruktur

Der 11. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 1998) hat u. a. die Berücksichtigung gesellschaftlicher Trends bei der Gestaltung von Jugendhilfestrukturen gefordert, also etwa die Pluralisierung der Lebensformen und die Individualisierung von Lebenslagen. Eine der Kehrseiten dieser Entwicklungen – so muss aus heutiger Sicht ergänzt werden – ist aber die Armut. Einkommen und Wohlstand sind auch in einer wohlhabenden Gesellschaft sehr ungleich verteilt. Zunehmend sind auch Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen von Armut betroffen (vgl. etwa BMFSFJ 2005). Butterwege geht sogar von folgender Einschätzung aus: „Kinderarmut ist die aktuell am weitesten verbreitete und mit Abstand brisanteste Armutsform in der Bundesrepublik“ (Butterwege 2009, S. 91). Auch der jüngst vorgelegte Armutsbericht im Saarland (ISG 2011) stellt fest, dass das Einkommensarmutsrisiko von Kindern und Jugendlichen über dem Durchschnitt der gesamten Bevölkerung liegt. Allerdings gibt es keinen gesellschaftlichen Konsens darüber, was unter Armut eigentlich verstanden werden soll: In Deutschland wird Armut zumeist als „relative Armut“ verstanden, welche sich von absoluter Armut dadurch unterscheidet, dass das zum Überleben Notwendige eben nicht fehlt. Die folgende Darstellung beschränkt sich aufgrund der sehr unbefriedigenden Datenlage im interkommunalen Vergleich auf die Darstellung monetärer Ressourcen. In dieser Perspektive wird sehr häufig der Bezug von Sozialtransfers als Indikator für prekäre Lebenslagen herangezogen. Erwachsene Personen, die Sozialtransfers beziehen, sind zumeist arbeitslos: Diese sind aufgrund ihrer Lebenssituation häufig von psychologischen und gesundheitlichen Problemen betroffen, von gesellschaftlicher Isolation und vom Verlust einer geregelten Tagesstruktur. Der Zusammenhang zu den erzieherischen Hilfen besteht nun darin, dass Armut sich deutlich nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung auswirken kann (vgl. BMFSFJ 2002, S. 152; MASGFF 2007; KVJS 2008; Schrappner 2010): Familien in solchen Lebenslagen verfügen möglicherweise in geringerem Umfang über (materielle) Möglichkeiten zur Kompensation individueller Erziehungsschwächen. Armut kann damit das Risiko für Familien erhöhen, keine positiven Sozialisationsbedingungen für Kinder und Jugendliche gewährleisten zu können. Insofern sind diese Eltern weniger gut in der Lage, die Erziehung ihrer Kinder ohne Unterstützung zu bewerkstelligen. Schrappner (2010, S. 50) geht sogar davon aus, dass die Jugendhilfe „... in der Hauptsache immer schon für die ‚Kinder armer Leute‘ zuständig [war]. Diese Spannung prägt die Kinder- und Jugendhilfe auch heute ganz wesentlich. Nahezu alle Arbeitsfelder sind in spezifischer Weise konfrontiert mit Auswirkungen und Folgen familiärer Armut und konfrontiert mit der Erwartung, diese zu kompensieren: Ob die Frühen Hilfen rund um die Geburt oder die Sprachförderung im Kindergarten, ob die Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten oder die Stadtranderholung, ob Jugendsozialarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe oder Heimerziehung – in fast jedem Feld der Kinder- und Jugendhilfe sind ‚Armutfolgen‘ unmittelbar für jedes betroffene Kind und mittelbar in der Verteilung eigener knapper Ressourcen das zentrale Thema“. Empirische Untersuchungen bestätigen diese Aussage: So berichtet etwa Bürger in einer in Baden-Württemberg durchgeführten Analyse von einem besonders hohen Anteil von Beziehern von Transferleistungen nach SGB II bei einzelnen Hilfen zur Erziehung (Bürger 2010), auch wenn er dahinter nicht einen monokausalen Zusammenhang vermutet: „es ist in der Regel nicht ein einzelnes Problem, das zur Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen führt. Eine Phase von Arbeitslosigkeit mit knappem Einkommen etwa mag eine Familie verkraften, solange Perspektiven auf Veränderung bestehen. Wenn sich Problemlagen jedoch verfestigen und weitere Belastungen wie eine drohende Überschuldung oder der Verlust der bisherigen Wohnung hinzukommt und das Geflecht der innerfamiliären oder auch der sozialen Beziehungen und/oder die Belastbarkeit und Integrität einzelner Familienmitglieder unter Druck gerät – wenn also Probleme so kumulieren, dass die faktische Belastung das Bewältigungsrisiko überlagert, steigt das Risiko des Scheiterns und damit die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern und Kinder, weil sie die Anforderungen nicht mehr

alleine bewältigen können, auf Erziehungshilfeleistungen angewiesen sind“ (Bürger 2010, S. 268). Insbesondere die steigende Anzahl von Trennungen und Scheidungen wirkt sich auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung aus. Es zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche aus Trennungs- und Scheidungsfamilien vermehrt in den Hilfen zur Erziehung vertreten sind (vgl. MASGFF, S. 195). Der Anteil der Scheidungskinder ist vor allem in den Hilfen außerhalb des Elternhauses besonders hoch (vgl. Menne 2004, S. 166). Auch Bürger konstatiert, dass Alleinerziehende, die überproportional häufig von Armut betroffen sind, und Stiefelternkonstellationen ein besonders hohes „Risiko“ in Bezug auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung sind (Bürger 2010; vgl. zur Lage von Alleinerziehenden auch Helming 2010 oder Walper/Riedel 2011): Der Zusammenhang zwischen der Lebenslage „Alleinerziehend“ und einer verstärkten Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung kann sicherlich als Beleg für die These der von Bürger beschriebenen Problemverdichtung angesehen werden.<sup>30</sup>

Deutlich wird also bis hierhin: Die sozioökonomische Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen leitet sich vor allem aus der Lebenssituation der Eltern her – Kinderarmut wird häufig über den sozioökonomischen Status der Eltern bestimmt. Daher werden im Folgenden die relevanten Indikatoren zur Messung der Armut von Kindern als auch von deren Eltern vorgestellt. Dabei gilt allerdings zu berücksichtigen, dass hier lediglich der Bezug von Transferleistungen (Arbeitslosengeld I und II sowie Sozialgeld) dargestellt werden kann. Nicht abgebildet werden können Familien, in denen ein Elternteil bzw. beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen und deren zur Verfügung stehendes Einkommen dennoch nur knapp über der Armutsgefährdungsgrenze (60% des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens) liegt. Diese Familien gelten zwar nicht als armutsgefährdet, sie leben allerdings aufgrund ihres geringen Einkommens im Bereich des sogenannten „prekären Wohlstands“, was mit „Einschränkungen in zentralen Lebensbereichen sowie einer Armutsgefährdung in sozialen Risikosituationen einhergeht“ (Fuchs 2008). Es ist davon auszugehen, dass auch diese Familien vielfältigen Problemlagen und Belastungen in der Bewältigung des Alltags ausgesetzt sind und in einigen Fällen Unterstützung benötigen. Die Anzahl der Familien, die in einem sogenannten „prekären Wohlstand“ leben, kann somit auch Einfluss auf die Inanspruchnahmequote der Hilfen zur Erziehung haben.<sup>31</sup>

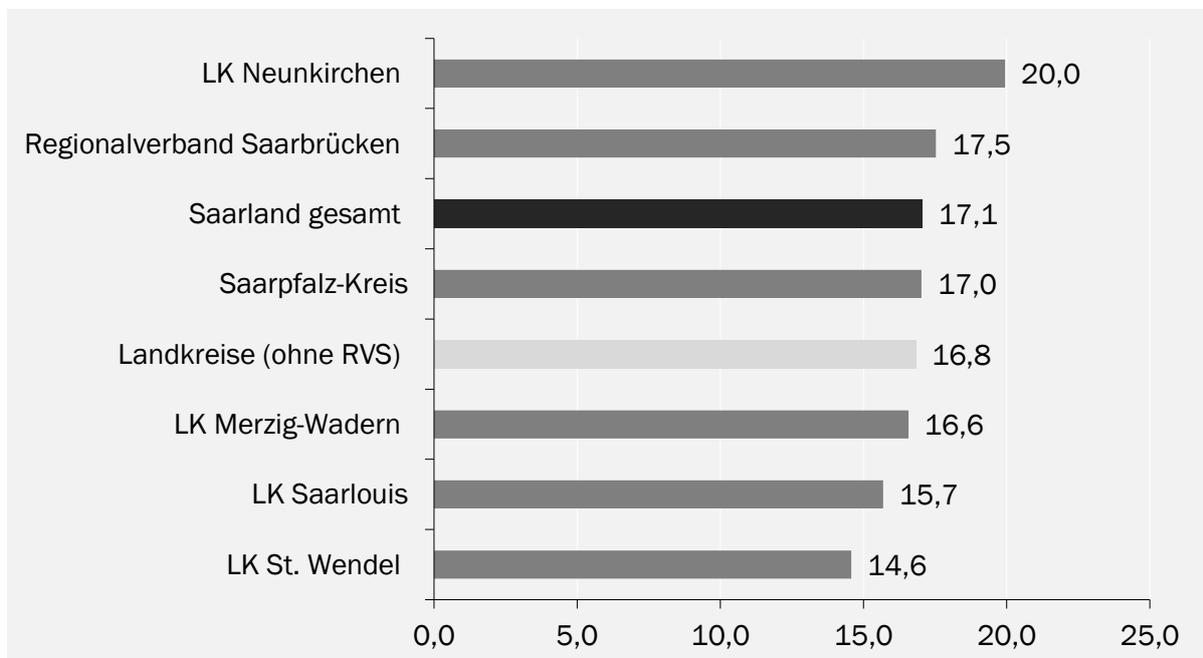
---

<sup>30</sup> Allerdings liegen für das Saarland keine Informationen über die Lebensform „Alleinerziehend“ in einer interkommunal vergleichenden Perspektive vor.

<sup>31</sup> „Der wichtigste Indikator zur Messung relativer Armut ist die Armutsgefährdungsquote. Als armutsgefährdet gilt demnach, wer über maximal 60% des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens (Medianeinkommens) verfügt. Wer über weniger als 50% des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens verfügt gilt (...) als relativ einkommensarm. Sozialpolitisch bedeutsam ist ferner die Schwelle von 70% des Medianeinkommens. Lebensverhältnisse unterhalb dieser Schwelle werden als „prekärer Wohlstand“ bezeichnet“ (Fuchs 2008).

Ein Indikator zur Messung der Armut von Kindern als auch von deren Eltern ist das sog. Arbeitslosengeld I (früheres Arbeitslosengeld), welches eine zeitlich befristete Lohnersatzleistung der Arbeitslosenversicherung gemäß SGB III darstellt. In diesem Bericht wird die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I ins Verhältnis gesetzt zur sogenannten potentiell erwerbsfähigen Bevölkerung im Alter zwischen 15 bis unter 65 Jahren. Im Jahr 2010 erhielten im landesweiten Durchschnitt 17,1 Personen je 1.000 diese Lohnersatzleistung – dies allerdings mit regionalen Unterschieden: So schwankt die Inanspruchnahme dieser Transferleistung zwischen 14,6 Personen je 1.000 im Landkreis St. Wendel und exakt 20 Personen je 1.000 im Landkreis Neunkirchen. Im Vergleich weist der Regionalverband Saarbrücken einen leicht überdurchschnittlichen Eckwert auf.

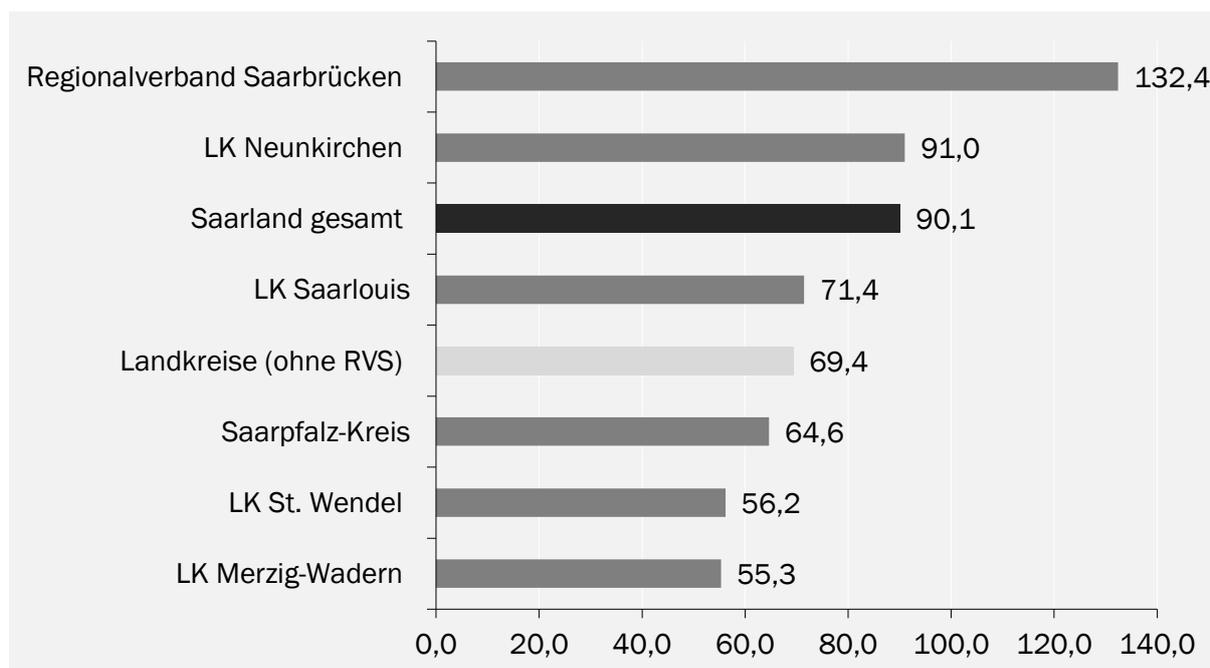
**Abbildung 121** Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Personen von 15 bis unter 65 Jahren)



Das Arbeitslosengeld II wird hingegen an Personen ausgezahlt, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (mehr) haben. Damit kann der Bezug von Arbeitslosengeld II auch als ein möglicher Indikator für längerfristige Armut angesehen werden, da diese Transferleistung im Gegensatz zu Arbeitslosengeld I bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen zeitlich unbefristet gezahlt werden kann. Auch die Zahl der Empfänger und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II wird in diesem Bericht ins Verhältnis gesetzt zur sogenannten potentiell erwerbsfähigen Bevölkerung im Alter zwischen 15 bis unter 65 Jahren.

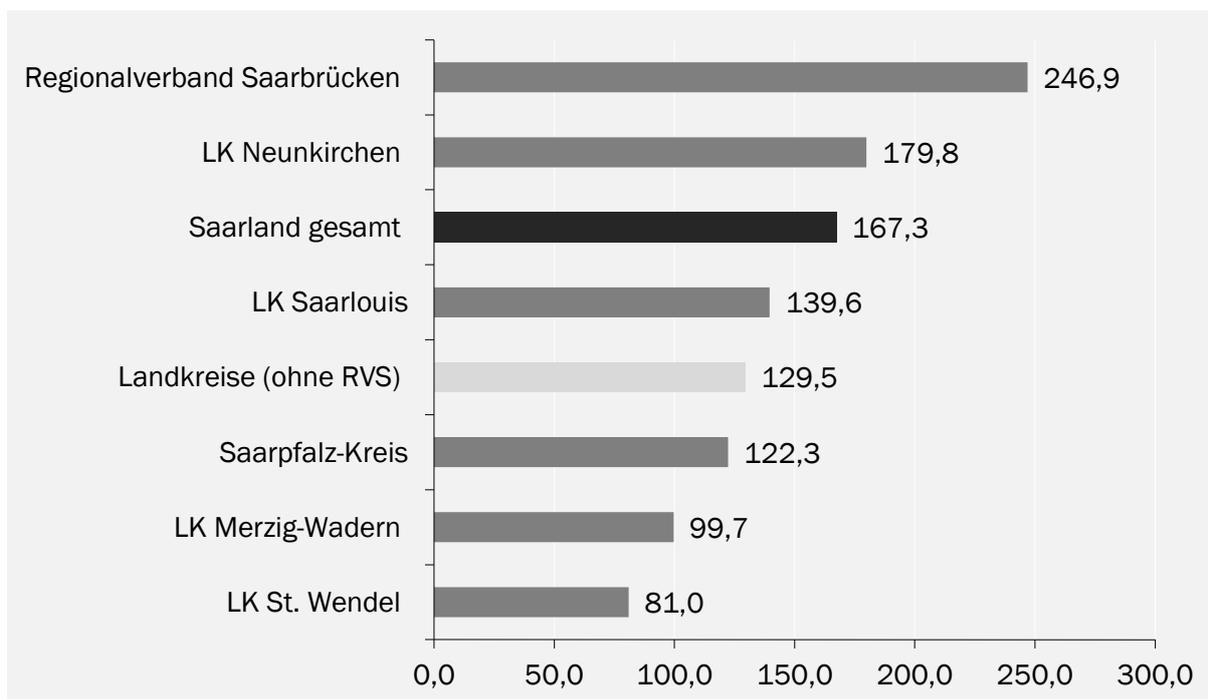
Im Vergleich zu ALG I haben im Jahr 2010 deutlich mehr Personen Leistungen nach ALG II erhalten – im Landesdurchschnitt rund 90 je 1.000 der erwerbsfähigen Bevölkerung (vgl. nachfolgende Abbildung). Auch die Spannweite des Bezugs ist deutlich größer und schwankt zwischen 55 Empfängerinnen und Empfänger je 1.000 Personen im Alter zwischen 15 bis unter 65 Jahren im Landkreis Merzig-Wadern und um mehr als 132 Empfängerinnen und Empfänger im Regionalverband Saarbrücken.

**Abbildung 122 Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Personen von 15 bis unter 65 Jahren)**



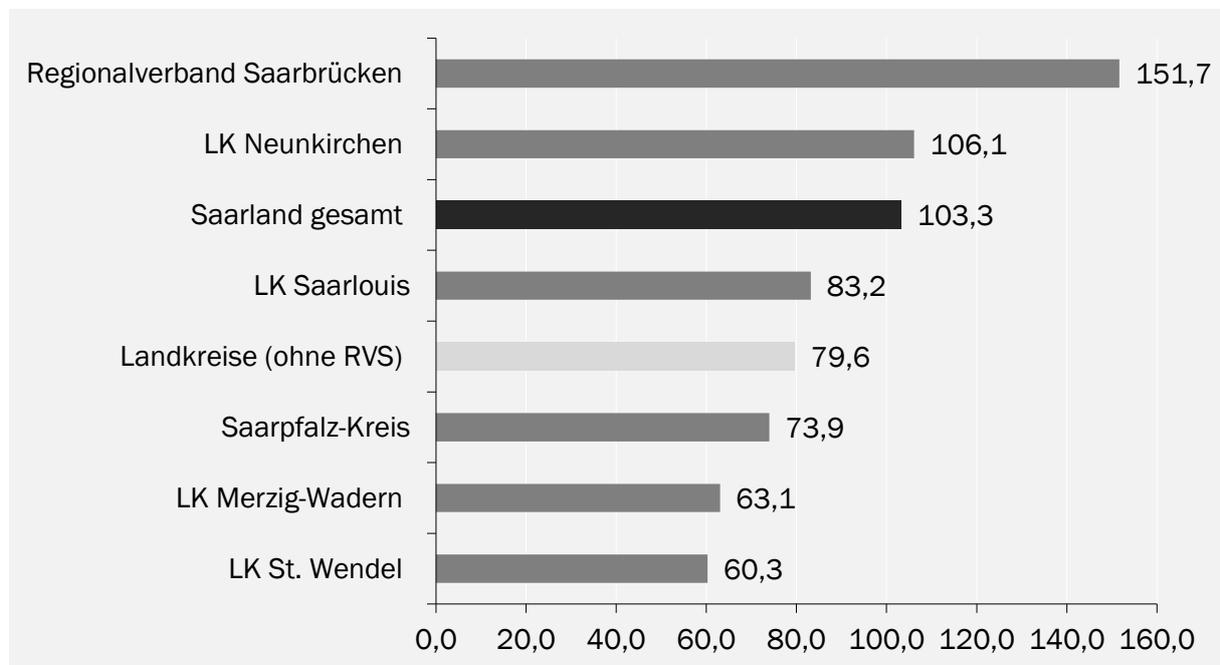
Parallel zum Arbeitslosengeld II bezeichnet das Sozialgeld Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, allerdings für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige oder Partner bzw. Partnerinnen, die mit einem Arbeitslosengeld II-Beziehenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Es handelt sich damit um Personen, die entweder noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahre) oder um Personen, die aufgrund von Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Da dieser Indikator die Armut von Kindern und Jugendlichen abbilden soll, wird im Folgenden der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld im Alter von unter 15 Jahren an der entsprechenden gleichaltrigen Bevölkerung dargestellt. Der interkommunale Vergleich der Sozialgeldbeziehenden (im Alter von unter 15 Jahren je 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe) folgt im Prinzip der Verteilung bzw. interkommunalen Rangfolge der Empfänger von ALG II. Ein höherer Eckwert von Empfängern von ALG II geht fast automatisch einher mit einem höheren Eckwert von Sozialgeldbeziehenden. Allerdings sind die entsprechenden Eckwerte beinahe doppelt so hoch: Der landesweite Eckwert liegt bei etwa 167 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 15 Jahren. Auch hier gilt, dass der Regionalverband Saarbrücken einen beinahe doppelt so hohen Eckwert aufweist wie der Durchschnitt aller Landkreise ohne den Regionalverband Saarbrücken.

**Abbildung 123** Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Personen unter 15 Jahren)



Die Darstellung der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen fasst die bisherigen Ergebnisse noch einmal zusammen: Dargestellt wird die Zahl der in sogenannten Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen je 1.000 im Alter von unter 65 Jahren. Bedarfsgemeinschaften sind insofern das Ergebnis der bisherigen Darstellung, da ihr Einkommen hauptsächlich aus Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II besteht. Aus diesem Grund stehen die bisherigen Ergebnisse der regionalen Verteilung der Empfängerinnen und Empfänger von ALG II und Sozialgeld auch stellvertretend für die Eckwerte der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen. Es findet sich auch hier die nahezu identische Verteilung von hoher bzw. geringer Belastung im interkommunalen Vergleich. Durchschnittlich leben rund 103 Personen je 1.000 Personen unterhalb der Altersgrenze von 65 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft. Die geringste Belastung weist der Landkreis St. Wendel auf, die höchste Belastung der Regionalverband Saarbrücken.

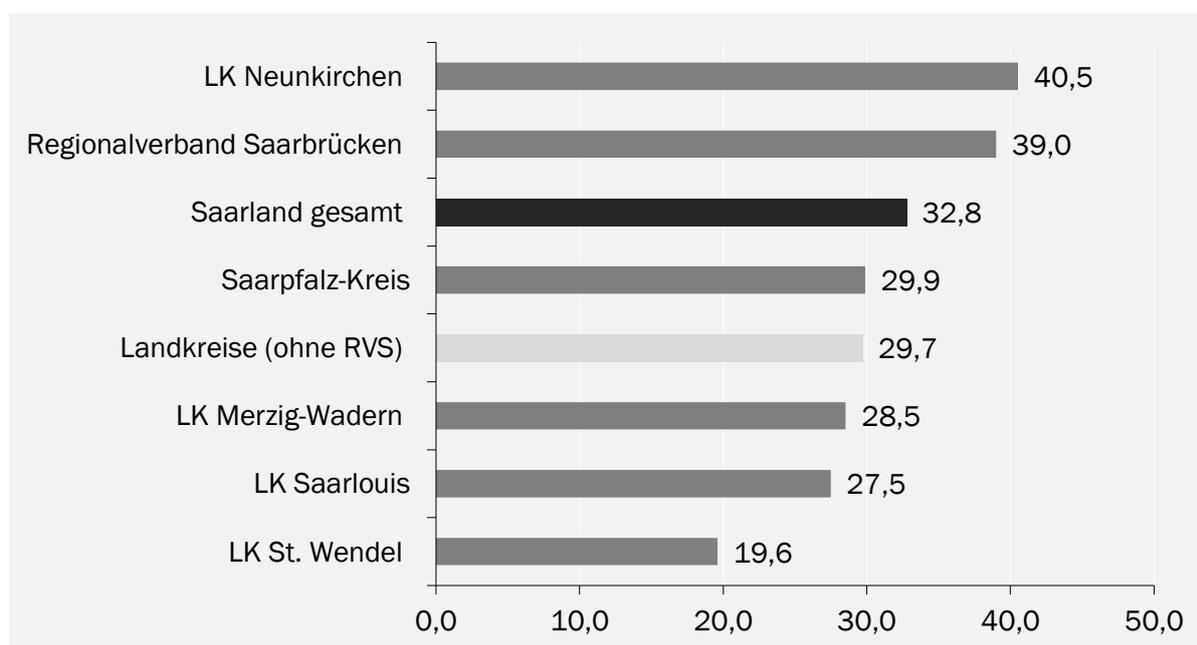
**Abbildung 124** Personen in Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Personen unter 65 Jahren)



Neben der direkten Beschreibung von relativer Armut können Lebenslagen analysiert werden, bei denen eine starke Verbindung zur Armut vermutet wird, wie beispielsweise die Jugendarbeitslosigkeit. In einer repräsentativen Umfrage bei Jugendämtern, welche Problembereiche sie als besonders gravierend für ihre eigene Arbeit einschätzen würden, wurde Jugendarbeitslosigkeit zuvorderst genannt (Pluto et al. 2007), da diese eine Vielzahl von negativen, auch langfristig wirkenden Folgen haben kann, sowohl für die betroffenen jungen Menschen als auch etwa deren Geschwister. Dargestellt wird daher im Folgenden der Anteil arbeitslos gemeldeter Personen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren je 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe. Bei den jungen Arbeitslosen handelt es sich damit um den sogenannten Bestand von Arbeitslosen nach SGB II und SGB III, was nicht bedeutet, dass in jedem Fall Transferleistungen bezogen werden (etwa ALG I oder ALG II).

Im Landesdurchschnitt sind rund 33 Personen je 1.000 Personen dieser Altersgruppe arbeitslos gemeldet, wobei sich auch hier deutliche Unterschiede zeigen zwischen den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken: Der Landkreis St. Wendel weist mit einem Eckwert von rund 20 Personen den geringsten diesbezüglichen Eckwert auf, der Landkreis Neunkirchen mit einem Wert von über 40 den höchsten. Der Regionalverband Saarbrücken liegt mit einem Eckwert von 39 knapp unter diesem Maximum.

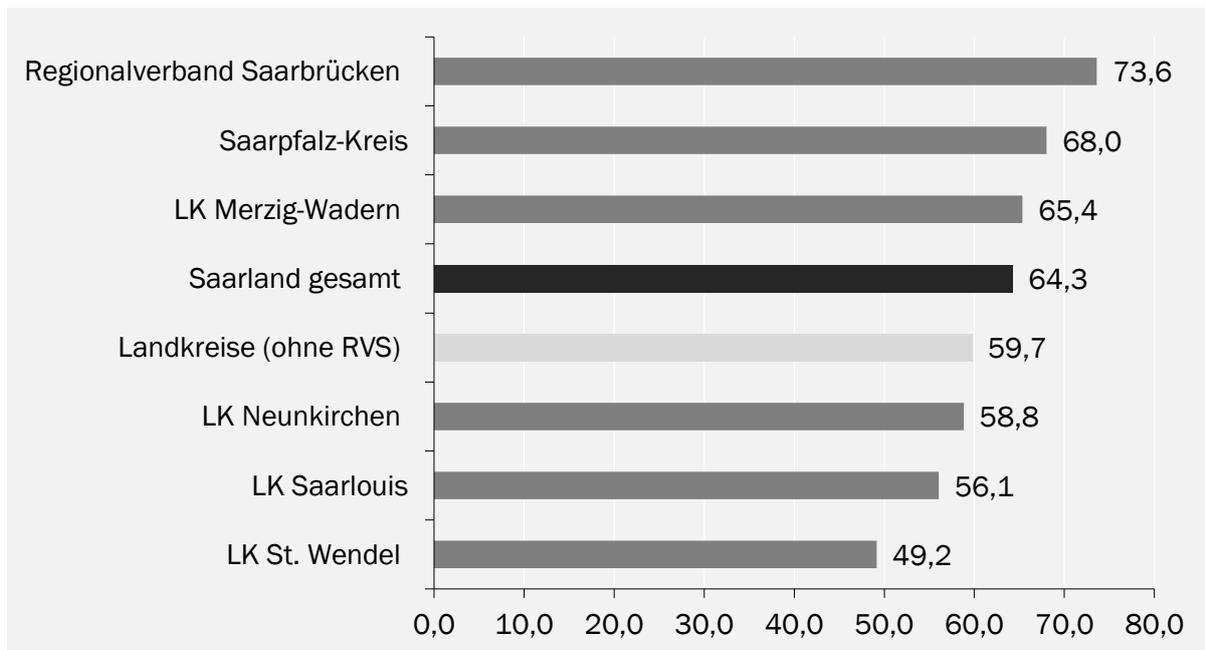
**Abbildung 125 Junge Arbeitslose (Arbeitslose im Alter zwischen 15 und 24 Jahren pro 1.000 junger Menschen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren) im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich**



Die folgenden Indikatoren haben ihren Ursprung in der Analyse der Bevölkerungsstruktur: Wanderungen sind ein wesentlicher Bestandteil der demographischen Bestandsaufnahme und können u. a. Auskunft darüber geben, wie schnell sich die Bevölkerung in ihrer Zusammensetzung in einem bestimmten Zeitraum verändert. Je höher die Bevölkerungsfluktuation ausfällt, desto stärker kann dies etwa zur Destabilisierung gewachsener sozialer Netzwerke beitragen (vgl. KVJS 2008).

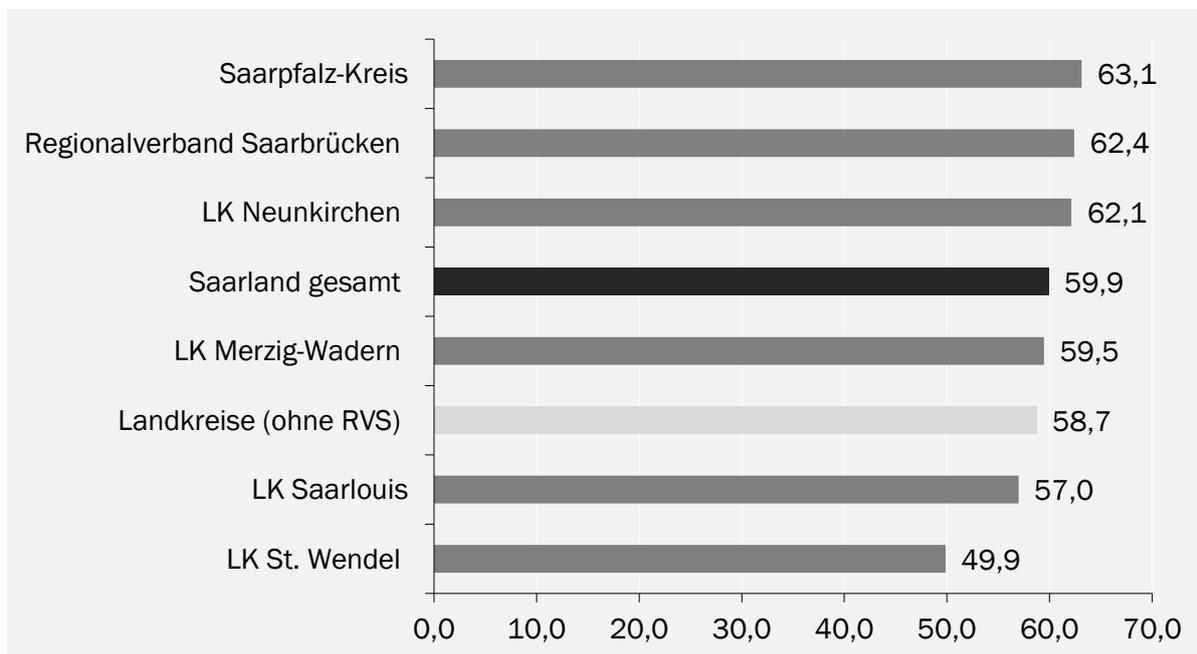
Die folgende Abbildung bildet die Summe der Zuzüge und Fortzüge über die Gebietsgrenzen der jeweiligen Kommunen je 1.000 Personen ab (Mobilität). Im Landesdurchschnitt sind im Jahr 2010 rund 64 Personen in die jeweiligen Kreise entweder ein- oder ausgewandert (gemessen als Anteil je 1.000 Personen der Bevölkerung am Jahresende 2010). Im Vergleich ist die Bevölkerungsfluktuation im Regionalverband Saarbrücken deutlich höher als im Durchschnitt der Landkreise.

**Abbildung 126** Mobilität im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich (Summe der Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen)



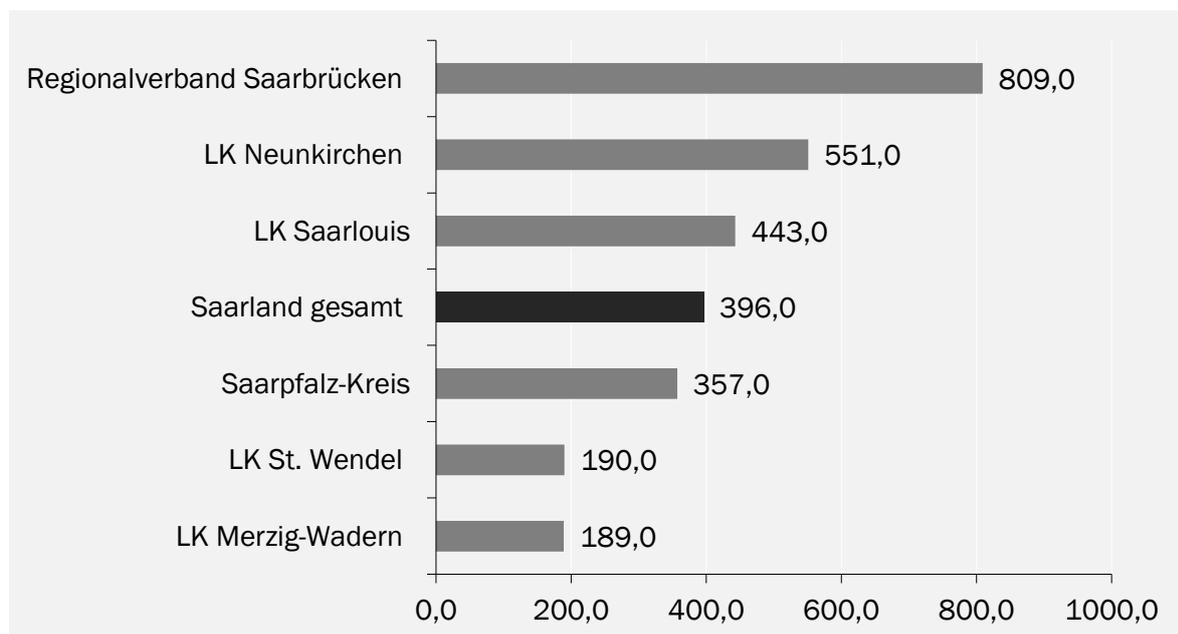
Es ist allerdings auch möglich, die Bevölkerungsbewegung lediglich innerhalb der unter 18-Jährigen im Verhältnis zur gleichaltrigen Bevölkerung zu betrachten. Allerdings sind die Unterschiede zur gesamten Mobilität nur geringfügig: Im Landesdurchschnitt fällt die Mobilität der unter 18-jährigen Bevölkerung mit einem Eckwert von knapp 60 Personen je 1.000 Personen im Alter von unter 18 Jahren etwas niedriger aus. Wiederum weist der Landkreis St. Wendel den geringsten diesbezüglichen Eckwert auf, Saarpfalz-Kreis und Regionalverband Saarbrücken die höchsten Eckwerte.

**Abbildung 127** Mobilität der unter 18-Jährigen im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich (Summe der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Personen unter 18 Jahren)



Auch die Bevölkerungsdichte (gemessen als das Verhältnis der zumeist unveränderlichen Gebietsfläche zur jeweiligen gesamten Bevölkerung) ist ein geeigneter Indikator zur Beschreibung der Sozialstruktur, der durch die Bevölkerungsbewegung beeinflusst werden kann. Erwartungsgemäß ist die Bevölkerungsdichte im Regionalverband Saarbrücken am höchsten, während die beiden Landkreise St. Wendel und Merzig-Wadern eine deutliche unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte aufweisen.

**Abbildung 128** Bevölkerungsdichte im Jahr 2010 im interkommunalen Vergleich (Einwohner pro Quadratkilometer)



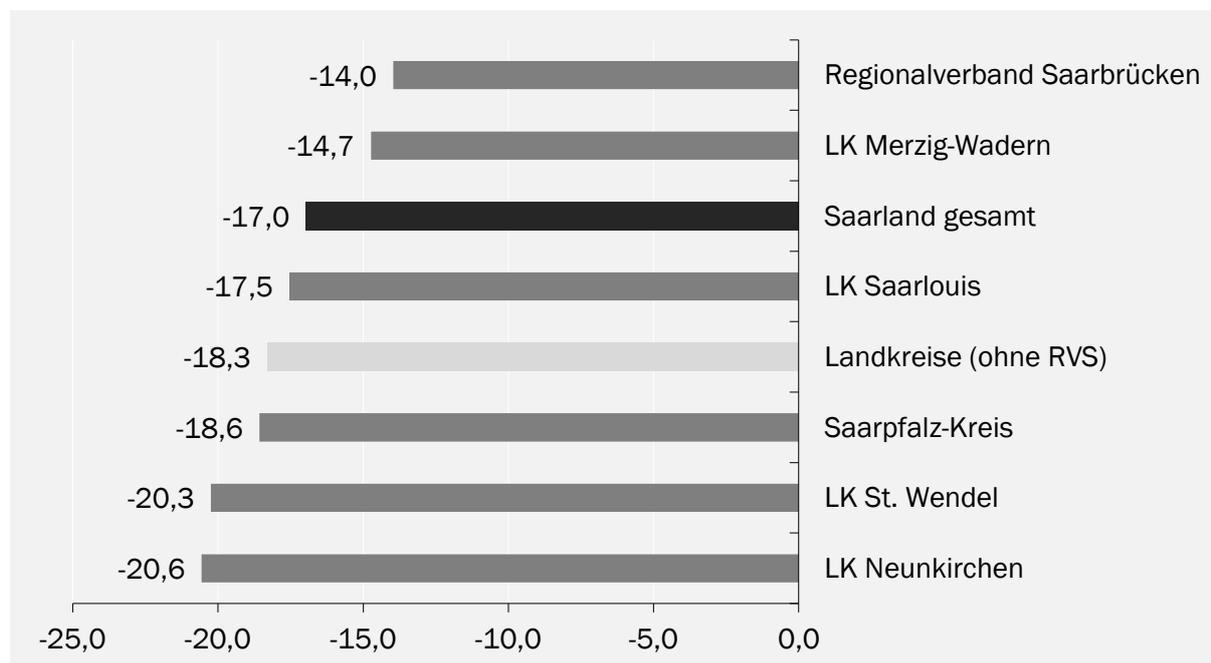
## 5.2 Demographie

Der demographische Wandel wird derzeit vor allem aus der Perspektive der Alterung der Gesellschaft betrachtet. Die Rede ist dann von Altersquotienten und drohenden Zusammenbrüchen der Sozialen Sicherung. In dieser Perspektive geraten die Kinder und Jugendlichen aus dem Blick: So gibt es nicht nur eine deutliche Verlängerung der Lebenserwartung, sondern auch eine mehr oder weniger konstant abnehmende Zahl von Geburten. In deren Folge verändert sich die Altersstruktur der Gesellschaft nicht nur an ihrem „oberen“, sondern auch am „unteren“ Ende. Die Analyse der Bevölkerungsstruktur im Hinblick auf ihre Altersstruktur ist somit ein wichtiger Bestandteil einer jeden Sozialplanung. Dies ist in der Retrospektive noch vergleichsweise einfach zu bewerkstelligen. Retrospektive Analysen erlauben es zumindest teilweise, frühzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen von Hilfebedarfen für bestimmte Altersgruppen reagieren zu können. Schwieriger sind Vorausschätzungen der weiteren Entwicklung auf der Basis der derzeitigen Bevölkerungsstruktur: Insbesondere das Wanderungsverhalten ist prognostisch nur schwer einzuschätzen. Trotzdem haben gerade die Prognosen Eingang gefunden in die Sozialplanung der Kommunen, so dass der Einschätzung des 11. Kinder- und Jugendberichts, dass die Kinder- und Jugendhilfe „...bislang keine Anstrengungen unternommen (hat), die jeweils vorliegenden Bevölkerungsvoraussetzungen als

Planungsgrundlage systematisch zu nutzen“ (BMFSFJ 2002, S. 118f), doch deutlich widersprochen werden muss.

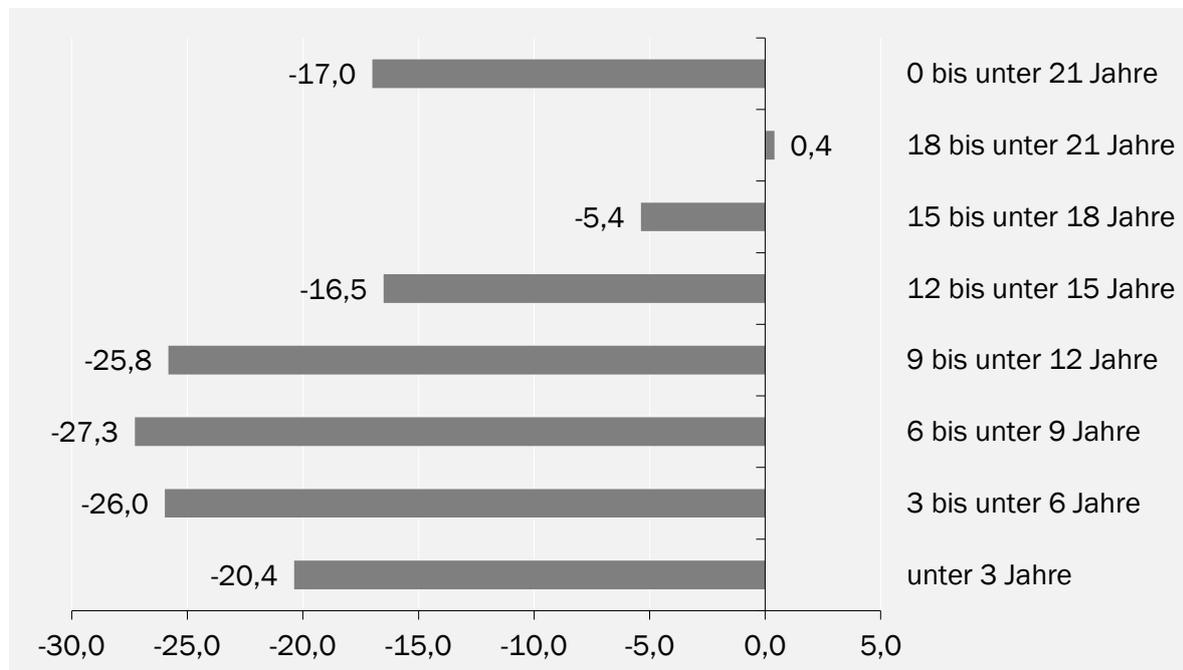
Mittlerweile wird allgemein akzeptiert, dass der demographische Wandel, der nicht nur durch eine Alterung der Gesellschaft gekennzeichnet ist, sondern auch durch eine kleiner werdende Anzahl von Kindern und Jugendlichen (auch) die Kinder- und Jugendhilfe vor vielfältige Herausforderungen stellen wird (vgl. Bürger/Schöne 2006). Der demographische Wandel zeigt sich in Bezug auf die Bevölkerung der unter 21-Jährigen zusammenfassend in den folgenden drei Aspekten: Im Zeitverlauf der letzten zehn Jahre sind die jüngeren Geburtskohorten kleiner geworden, während ältere und insgesamt größere Geburtskohorten in der Bevölkerungsstruktur nach oben „rauswachsen“. Diese gegenläufigen Entwicklungen konnten aber nicht verhindern, dass die Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen absolut kleiner geworden ist. Insgesamt hat sich die für die Hilfen zur Erziehung relevante Altersgruppe der unter 21-Jährigen im Zeitraum zwischen 2000 bis 2010 im gesamten Saarland um 17% verkleinert, allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken: Während sich im Regionalverband diese Altersgruppe um 14% verkleinert hat, liegt der durchschnittliche Rückgang aller Landkreise ohne Regionalverband Saarbrücken bei rund 18%. Die größten Rückgänge weisen mit über 20% die Landkreise St. Wendel und Neunkirchen auf.

**Abbildung 129** Demographische Entwicklung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2000 bis 2010 im Saarland (in Prozent)



Hinter der Verkleinerung der Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen um 17% im Landesdurchschnitt verbergen sich aber – wie bereits erwähnt – unterschiedliche Entwicklungen je nach Altersgruppe: Den größten Rückgang weisen im Zeitraum 2000 bis 2010 die Altersgruppen zwischen drei bis unter zwölf Jahren auf. Mit steigendem Alter wird der Bevölkerungsrückgang immer kleiner. In der Altersgruppe der jungen Volljährigen lässt sich für den Zeitraum 2000 bis 2010 sogar eine konstante Situation feststellen: Diese Bevölkerungsgruppe hat sich in diesem Zeitraum weder verkleinert noch vergrößert. Einzig die jüngste Altersgruppe der unter 3-Jährigen folgt nicht der beschriebenen Logik und hat sich in diesem Zeitraum um etwa ein Fünftel verkleinert – und damit erkennbar geringer als die folgende Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen.

**Abbildung 130** Demographische Entwicklung der verschiedenen Altersgruppen in den Jahren 2000 bis 2010 im Saarland (in Prozent)

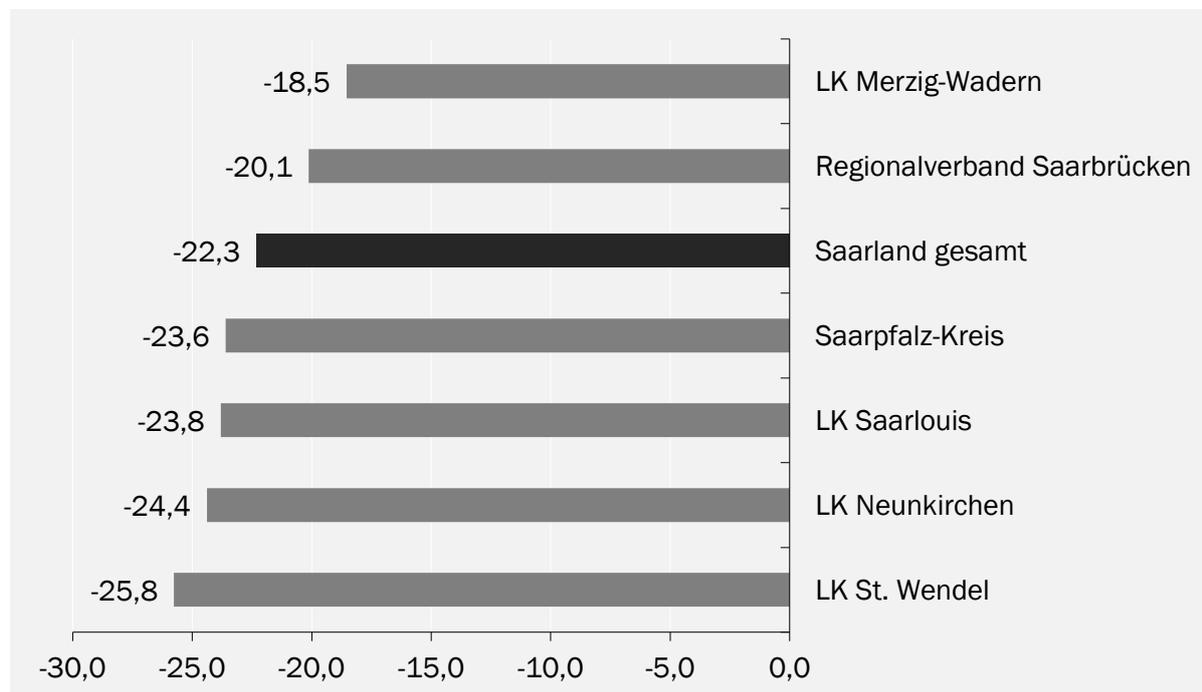


### Bevölkerungsvorausberechnungen

Die bisher aufgezeigten demographischen Veränderungen werden sich auch zukünftig fortsetzen. Dies ist die Schlussfolgerung aus der „regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für das Saarland 2007 bis 2020“ (Landesamt für zentrale Dienste 2008). Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der für die Hilfen zur Erziehung relevanten Altersgruppe der unter 21-Jährigen bis zum Jahr 2020 (auf der Basis der Bevölkerungsdaten aus dem Jahr 2005). Im Landesdurchschnitt wird sich diese Altersgruppe deutlich um rund 22% verkleinern, dies besonders deutlich in den Landkreisen Neunkirchen und St. Wendel, während der Bevölkerungsrückgang im Landkreis Merzig-Wadern und im Regionalverband Saarbrücken auf der Grundlage der heutigen Annahmen eher unterdurchschnittlich ausfallen wird.

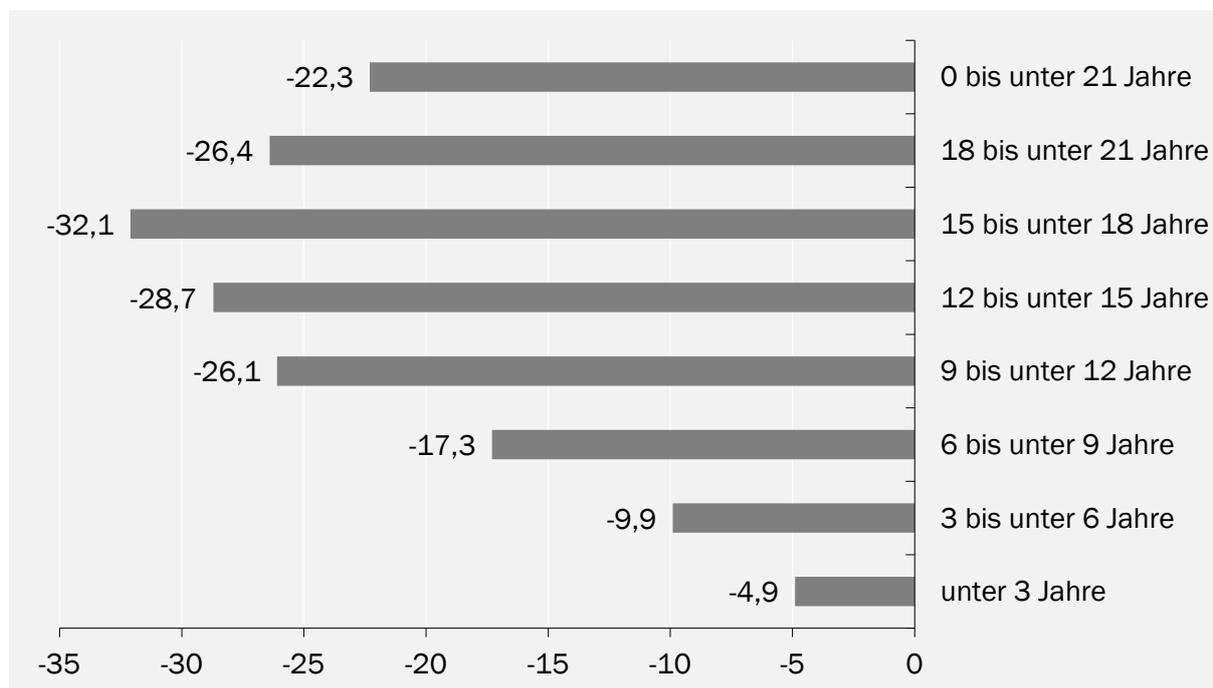
Allerdings weisen demographische Prognosen – darauf weisen u. a. Bürger und Schöne hin (2006, 2010) – ein hohes Maß an Unsicherheit auf: „In planungsmethodischer Betrachtung gilt grundsätzlich, dass die unmittelbare Bedeutung der demografischen Entwicklung im Kontext von Jugendhilfeplanung umso schwieriger einzuschätzen ist und tendenziell auch schwindet, je kleiner der jeweilige Planungsraum ist. Zudem variiert die Tragfähigkeit demographiebasierter Jugendhilfeplanung in Abhängigkeit von den Vorausschätzungszeiträumen, auf die sie angelegt ist“ (Bürger/Schöne 2006, S. 81).

**Abbildung 131** Demographische Bevölkerungsvorausberechnung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2007 bis 2020 im Saarland (in Prozent)



Nach Altersgruppen differenziert zeigt sich aber, dass sich der demographische Wandel in Abhängigkeit von der Alterskategorie unterschiedlich auswirken wird: Landesweit verstärkt sich der Rückgang bis zur Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen und wird dann wieder kleiner. Den größten voraussichtlichen Rückgang weist mit rund einem Drittel die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen auf, während sich die Altersgruppe der unter 3-Jährigen im Zeitraum 2006 bis 2020 nur um etwa 5% verkleinern wird.

**Abbildung 132** Demographische Bevölkerungsvorausberechnung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2007 bis 2020 im Saarland (in Prozent)



### 5.3 Fazit

Die dargestellten Daten zeigen, dass sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien im Saarland sehr ungleich darstellen. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob ein junger Mensch in einer Familie mit zwei erwachsenen Bezugspersonen aufwächst, die über ausreichende materielle Ressourcen, soziale Netzwerke und Vorstellungen von „guter“ Bildung verfügen und in einer Region leben, die Arbeitsplätze und damit gute Zukunftschancen bietet. Anders verhält es sich, wenn Kinder in benachteiligten Quartieren, Stadtteilen oder Gemeinden aufwachsen, ihre Eltern nicht von eigenem Einkommen leben können, wenige verlässliche Bezugspersonen außerhalb der Familie vorhanden sind und auch die Bildungsbedingungen in der Familie eingeschränkt sind. In diesen Familien ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass Erziehungsprozesse scheitern, Not- und Konfliktlagen auftreten oder junge Menschen in der Öffentlichkeit durch normabweichende Verhaltensweisen in Erscheinung treten. Dann sind es Nachbarn, Verwandte, Kindertagesstätten, Schulen oder die Polizei, die dem Jugendamt den Hilfebedarf melden. Je größer das Ausmaß an Benachteiligungen von jungen Menschen und Familien ist, desto größer ist der Bedarf an Hilfen zur Erziehung und an öffentlich verantworteter Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Daraus kann folgende Schlussfolgerung gezogen werden:

1. Hat ein Landkreis hohe Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung, so gehen diese in der Regel einher mit vergleichsweise hohen soziokulturellen Belastungsfaktoren und Benachteiligungen von jungen Menschen und Familien. Die Kinder- und Jugendhilfe ist hier nicht ursächlich verantwortlich für die Anzahl an Hilfen oder das Ausgabenniveau einer Kommune, sondern Ausfallbürge für die Folgen von Arbeitslosigkeit, Armut, schlechter Bildungs- und Ausbildungschancen. Darauf hat die Kinder- und Jugendhilfe keinen Einfluss. Die Erziehungshilfen sind hier eine ausgleichende Zukunftsinvestition in die nachwachsende Generation.

2. Ein Jugendamt hat ebenfalls kaum Einfluss darauf, wie sich das Meldeverfahren in der Bevölkerung, in Kitas und Schulen entwickelt und wie soziale Netze in Gemeinwesen oder Vereinen mehr oder weniger tragfähige Unterstützungssysteme bei benachteiligten Kindern oder Familien vorhalten. In jedem Fall muss das Jugendamt den Schutz- oder Hilfebedarf prüfen. Je mehr Familien mit Unterstützungsbedarf dem Jugendamt von Dritten gemeldet werden, desto größer wird der Bedarf an Hilfen sein.

3. Die Hilfen zur Erziehung stellen in diesem Zusammenhang auch ein Mittel zur Bearbeitung von Armutsfolgen dar. Armut hat bei Kindern nachhaltige und vielschichtige negative Auswirkungen sowohl auf die Persönlichkeitsentwicklung, die Gesundheit und auch auf den Bildungserfolg. Nach wie vor sind Armutsfamilien in den Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert. Konzepte der Armutsfolgenbekämpfung haben immer auch eine dichte Schnittstelle zu den Hilfen zur Erziehung.

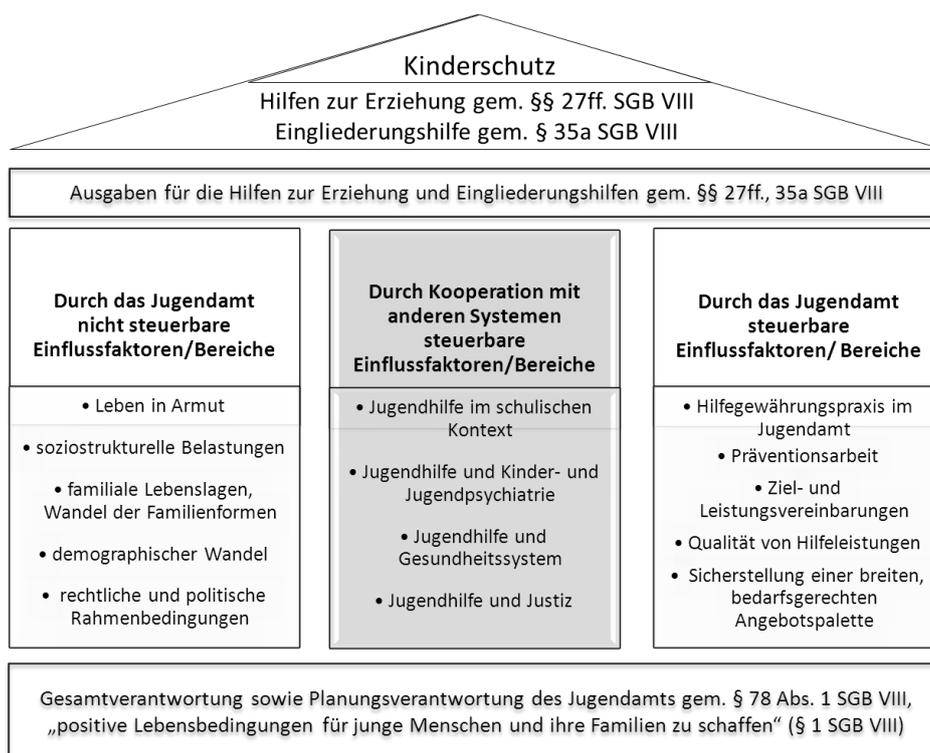
4. Letztlich werden die Hilfen zur Erziehung auch von der demographischen Entwicklung beeinflusst. Je weniger Kinder geboren werden, desto mehr Aufmerksamkeit bekommt jedes einzelne Kind. Verbunden mit hohen Leistungserwartungen, denen Kinder heute ausgesetzt sind, fallen nicht normgerechte Entwicklungen oder Verhaltensauffälligkeiten schneller auf. So sinnvoll und notwendig frühe Hilfen und Angebote der frühen Bildung sind, so setzen sie aber auch normierte Maßstäbe für ein stetig wachsendes Leistungsniveau von Kindern. Nicht „normgerechte“ Kinder aus „bildungsfernen“ Elternhäusern werden immer früher „auffällig“ und brauchen Unterstützung. Auch auf diese unbeabsichtigten Nebeneffekte früher Hilfen und früher Bildung mit vielen förderlichen Impulsen und verstärkten Selektionsmechanismen hat die Kinder- und Jugendhilfe keinen Einfluss.

Diese gesamtgesellschaftlichen Trends kann die Kinder- und Jugendhilfe nicht steuernd beeinflussen, sondern mit ihren Angeboten und Diensten normalisierend, integrierend und auch kompensierend zum Ausgleich von Ausgrenzung und Benachteiligung wirken. Diese Aufgaben und Funktionen sind rechtlich normiert oder gesellschaftspolitisch gewollt. Dass mit zunehmenden Aufgaben auch wachsende Ausgaben verbunden sind und dass quasi diametral entgegengesetzt in wirtschaftlich schwachen Regionen überproportional viele Jugendhilfeausgaben notwendig sind, ist zwar sachlogisch erklärbar, bedarf aber immer wieder der fachpolitischen Begründung. Vor dem Hintergrund weitreichender gesellschaftlicher Veränderungen (Demographie, Sozialstruktur) steht eine Neuvermessung der Kinder- und Jugendhilfe als Zukunftsinvestition an.

## 6 Was kann das Jugendamt nur in Kooperation mit anderen steuern?

Will die Kinder- und Jugendhilfe auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei – wie bereits in der Einleitung beschrieben – auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im Zuge dessen auch zu einer ausdrücklichen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (§ 81 SGB VIII). Genannt werden hierbei unter anderem Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens, Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften aber auch Polizei- und Ordnungsbehörden. Aufgrund dieser und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, aber nicht zuletzt auch aufgrund knapper Ressourcen der Kostenträger erfreut sich das Thema Kooperation eines wachsenden Interesses.

**Abbildung 133** Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



Die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung kann nicht ausreichend analysiert und beschrieben werden, wenn nicht zugleich die Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsbereichen sowie dem Gesundheits- und Bildungssystem in den Blick genommen werden. Der Gesetzgeber sieht die Anspruchsvoraussetzungen für eine erzieherische Hilfe (§§ 27-35 SGB VIII) dann gegeben, wenn im konkreten Einzelfall ohne eine sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des

Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann und ein auf die Verbesserung dieser Situation ausgerichtetes Angebot geeignet und notwendig ist (vgl. Münder 2006, S. 397). Der Gesetzgeber verzichtet auf stigmatisierende Defizitzuschreibungen, die Benennung von Störfeldern oder eindeutigen Indikatoren, die einen Leistungstatbestand auslösen. Entscheidend für die Hilfestellung ist, dass sich ein erzieherischer Bedarf aufgrund einer Mangelsituation abzeichnet, die den Minderjährigen im Vergleich zu den potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten als benachteiligt erscheinen lässt, und dass durch ein geeignetes sozialpädagogisches Instrumentarium (§§ 27ff. SGB VIII) diese Mangellage behoben oder positiv beeinflusst werden kann.

Die Ursachen und Ausdrucksformen für diesen erzieherischen Bedarf sowie für die darauf bezogenen hilfreichen sozialpädagogischen Interventionen können höchst unterschiedlich sein. Überforderungen, Krisen- und Notlagen sowie mangelnde Erziehungskompetenzen von Personensorgeberechtigten im Umgang mit ihren Kindern gehören ebenso dazu, wie normabweichende Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen, die entwicklungsbedingt sind oder mit Überforderungen der Eltern im Zusammenhang stehen. Ein erzieherischer Bedarf kann in Verbindung mit einer psychischen Erkrankung eines Elternteils oder des jungen Menschen selbst stehen. Leistungsdruck oder Leistungsversagen in der Schule können zu erzieherischen Problemen wie zu normabweichenden Verhaltensweisen des jungen Menschen führen. Delinquente Handlungen, die in der Pubertät als Ausdruck der Auseinandersetzung mit Normen nicht untypisch sind, bedürfen nicht nur der gezielten Sanktion sondern vor allem der erzieherischen Bearbeitung von Autonomiebestrebungen, die in dieser Lebensphase einen zentralen Raum einnehmen. Die Reihe der Beispiele ließe sich fast beliebig erweitern und verdeutlicht, dass die Prävention von erzieherischen Hilfen, deren konkrete Ausgestaltung im Einzelfall wie die infrastrukturbezogene Angebotsplanung in der Mehrzahl der Fälle Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen oder gesellschaftlichen Teilsystemen aufweisen. Eine lebensphasenbezogene Gesundheitsprävention rund um die Geburt bei jungen Eltern, Säuglingen und Kleinkindern, die zugleich auch Erziehungskompetenzen stärkt bzw. kompetent und frühzeitig an entsprechende Dienste weitervermittelt, kann krisenhafte Zuspitzungen von Erziehungs- und Beziehungsproblemen verhindern. Abgestimmte und zeitnahe Reaktionen von Justiz, Polizei und Jugendhilfe mit adäquaten Angeboten für delinquente Jugendliche können weitere „kriminelle“ Karrieren vermeiden. Würde Schule nicht nur leistungsbezogenen Unterricht durchführen, sondern auch die sozialen Voraussetzungen von Bildung in den Blick nehmen, käme es deutlich seltener zu Schulverweigerung, -stress und -konflikten. Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Bislang stellen die Erziehungshilfen eine Ausfallbürgschaft für Selektionsprozesse anderer Sozialleistungsbereiche und des Bildungssystems dar. Damit gehen auch Zuständigkeits- und Kostenverlagerungen auf die Kinder- und Jugendhilfe einher. Eine Lösung kann jenseits von Zuständigkeitskonflikten, die häufig zu Lasten der jungen Menschen und Familien gehen, nur darin bestehen, dass in komplementären Arbeitszusammenhängen von Jugendhilfe, Gesundheit, Sozialem und Bildung Finanzierungsfragen neu geklärt werden.

Im Folgenden wird näher auf die Kooperation der Jugendhilfe mit der Schule, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Gesundheitssystem und der Justiz eingegangen.

## 6.1 Jugendhilfe und Schule

„Bildung und Erziehung vollziehen sich für Kinder und Jugendliche auf vielfältige Weise und in unterschiedlichen Sozialisationsinstanzen. Neben der Familie kommt deshalb auch den Institutionen Schule und Jugendhilfe eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung, Unterstützung und Förderung von Mädchen und Jungen zu“ (Henschel et al. 2008, S. 12). Um ein an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien orientiertes Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung zu erreichen, ist die systematische und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unerlässlich (vgl. AGJ 2006a, S. 2).

„Chancengleichheit unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Ethnien, gesellschaftliche Integration und – wie es in der Sprache der Jugendhilfe heißt – Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ sind handlungsleitend sowohl für die Jugendhilfe als auch für die Schule, wenngleich sie dieser Chancengleichheit und Förderung mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Handlungsansätzen begegnen (AGJ 2006a, S. 3). Im Laufe ihrer Geschichte haben sowohl die Jugendhilfe als auch die Schule jeweils spezifische Kompetenzen in der Förderung von Kindern und Jugendlichen entwickelt, die es im Sinne einer Erweiterung der Bildungschancen für die Kinder und Jugendlichen zu verbinden und aufeinander zu beziehen gilt (vgl. BMFSFJ 2005).

Eine Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule kann in einer breiten Palette von Aufgabenfeldern und auf verschiedenen Ebenen erfolgen (vgl. Krüger/Stange 2008, S. 13). Um dies zu verdeutlichen, werden im Folgenden einige dieser Kooperationsmöglichkeiten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – aufgeführt.

Eine verbindlich vereinbarte und auf Dauer angelegte Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule kann im Rahmen der Schulsozialarbeit erfolgen. Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um Einrichtungen der Jugendhilfe, die räumlich an der Schule angesiedelt sind und eine Verankerung professionellen sozialpädagogischen Handelns in einem zentralen lebensweltlichen Ort der Kinder und Jugendlichen befördern. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Schulsozialarbeit stehen die Beratung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte, Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit (z. B. Freizeitangebote, Schülercafé, Schülertreff), gemeinsame Veranstaltungen mit Lehrerinnen und Lehrern, Elternarbeit sowie Stadtteilarbeit (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2001, S. 1167f. zitiert nach Krüger/Stange 2008, S. 15). Des Weiteren kann eine umfassende konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule auch im Bereich der Ganztagsbetreuung und Ganztagsbildung stattfinden. In vielen Ganztagskonzepten befinden sich die außerunterrichtlichen Angebote in Trägerschaft von Einrichtungen und Institutionen der Jugendhilfe (vgl. BMFSFJ 2005; AGJ 2006a, S. 6).

Neben dieser umfassenden und dauerhaft angelegten Form der Kooperation kann eine Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule auch punktuell und projektbezogen unter Aufgreifen bestimmter Themen und Problembereiche im Unterricht stattfinden. Der in § 14 SGB VIII geregelte erzieherische Kinder- und Jugendschutz und damit verbundene Themen wie beispielsweise Suchtprävention, Medienpädagogik, Schutz vor sexuellem Missbrauch, Schutz vor Gewalt gegen Kinder und unter Kindern und Jugendlichen sind auch für die Schule zentrale Aufgabenfelder. Eine Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in diesem Bereich kann somit für beide Seiten gewinnbringend sein. So kann einerseits die Schule von dem „Spezialwissen der Jugendschutzkräfte der Fachbehörden (Jugendämter) und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe“ profitieren, während sich andererseits für die Kinder- und Jugendhilfe durch die Zusammenarbeit mit der Schule ein breiter Zugang zu Schülerinnen und

Schülern im Rahmen des Unterrichts ergibt (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2001, S. 1167 zitiert nach Krüger/Stange 2008, S. 14). Thematische Kooperationen können darüber hinaus auch im Bereich der Elternarbeit erfolgen, indem beispielsweise Elternabende in Kooperation der Schule und der Jugendhilfeträger zu gewissen Fragestellungen und Themen angeboten werden. Im Rahmen dieser Elternabende können auch Mitarbeitende von Erziehungs- und Familienberatungsstellen als Experten für bestimmte Themen hinzugezogen werden (vgl. BMFSFJ 2005). Punktuell und projektbezogen kann eine sich gegenseitig unterstützende und ergänzende Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule auch im Rahmen von gemeinsam gestalteten, interessenbezogenen Angeboten und Förderangeboten außerhalb des Unterrichts stattfinden (schulbezogene Angebote der Jugendarbeit § 11 SGB VIII). Durch die oftmals „sinnlicheren, bunteren und offeneren Methoden, die für den Bereich der außerschulischen Bildung und Erziehung charakteristisch sind“, können sich für die Schule neue Chancen und Arbeitsansätze eröffnen, wie beispielsweise „Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften, über den Unterricht hinausgehende Entfaltung schulischen Lebens, Kontaktaufnahmen zu relevanten Bereichen des Gemeinwesens, Aufsuchen außerschulischer Lernorte, Öffnung von Schule für außerschulische Veranstaltungen“ (Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe 2004, S. 1136 zitiert nach Krüger/Stange 2008, S. 14).

Eine weitere Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und der Schule ist der Übergang von der Schule in Ausbildung. Die Vorbereitung junger Menschen auf eine Berufsausbildung sowie der Eintritt in das Erwerbsleben sind wichtige Aufgaben der Schule. Eine Unterstützung in diesem Aufgabenbereich können die schulbezogene Jugendsozialarbeit bzw. die Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) leisten. Sie bietet unter anderem insbesondere für benachteiligte Schülerinnen und Schüler verschiedene Formen der Berufsorientierung und der Berufsfindung an und trägt somit zur Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung und die Arbeitswelt bei (vgl. Krüger/Stange 2008, S. 14).

Auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist die Jugendhilfe vermehrt auf eine Zusammenarbeit mit der Schule angewiesen. „Den Hintergrund schulischer Probleme bilden oft erzieherische Probleme bzw. Probleme in der Familie. Umgekehrt ist der Anlass für einen Antrag auf eine Hilfe zur Erziehung oft ein schulisches Problem, das heißt, die Schule macht familiäre Probleme oft erst nach außen sichtbar.“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2001, S. 1169 zitiert nach Krüger/Stange 2008, S. 16). Insbesondere im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII gilt es daher, die Lehrerinnen bzw. Lehrer einzubeziehen, diese kontinuierlich zu informieren und bei Absprachen zu beteiligen.

Eine wechselseitige Ergänzung und Unterstützung von Jugendhilfe und Schule kann darüber hinaus im Rahmen von sozialraumbezogenen Kooperationsformen erfolgen. „Kooperationen in sozialraumbezogenen Netzwerken gehen über bilaterale Formen der Zusammenarbeit hinaus und eröffnen Möglichkeiten der Kooperation mehrerer Schulen, Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe sowie anderer Institutionen in Bezug auf einen Stadtteil, eine Stadt oder einen Landkreis“ (AGJ 2006a, S. 7), wodurch eine engere Abstimmung der Angebote und Dienstleistungen vor Ort erreicht werden kann.

Diese Darstellung macht deutlich, dass zwischen der Jugendhilfe und der Schule vielfältige Schnittstellen bestehen, an denen eine Zusammenarbeit stattfindet bzw. möglich ist. Die Notwendigkeit einer engeren Verzahnung von Jugendhilfe und Schule ist weitgehend verbreitet und sowohl die Jugendhilfe als auch die Schule erkennen zunehmend, welche Potenziale und (neuen) Chancen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in individuellen Problemlagen, aber auch Chancen zur Veränderung des Lern- und Lebensortes Schule mit einer Kooperation verbunden sein können (vgl. BMFSFJ 2005). Gerade Kinder und Jugendliche mit besonderem schulischem Förderbedarf sowie darüber hinausgehenden Hilfebedarf können von einer Hand-in-

Hand Unterstützung durch Jugendhilfe und Schule profitieren (vgl. AGJ 2006a, S. 13). Entsprechend sind schulbezogene Angebote und Kooperationen zwischen den beiden Institutionen in den letzten Jahren weiterentwickelt und ausgebaut worden. Insbesondere durch den vermehrten Ausbau von Ganztagschulen werden auch zukünftig kontinuierliche und auf Dauer angelegte Formen der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule eine zentrale Rolle spielen.

Eine intensive und dauerhafte Kooperation setzt jedoch – stärker als bisher – entsprechende Rahmenbedingungen voraus. Unterschiedliche gesetzliche Aufträge, Organisationssysteme, Begrifflichkeiten und verschiedene Handlungslogiken, die für diese beiden Systeme immanent sind, gilt es aufeinander zu beziehen und auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Hierfür ist zum einen die Entwicklung eines erweiterten und umfassenden Bildungsverständnisses, das nicht nur auf die Schule beschränkt ist und mehr als Wissensvermittlung beinhaltet und das „neben der formalen Bildung auch die stärker auf Partizipation, Selbstorganisation und lernen in Situationen mit Ernstcharakter ausgerichteten sozialpädagogischen Ansätze“ umfasst, erforderlich (Henschel et al. 2008, S. 12; AGJ 2006a, S. 12). Zum anderen benötigen Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule auch tragfähige Strukturen. Grundsätze der Zusammenarbeit, fachliche Standards zwischen den Beteiligten sowie Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation gilt es auf Landesebene durch verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule auszuloten und festzulegen. Die Festschreibung von Kooperationen in Landesgesetzen, in Empfehlungen und Förderrichtlinien, in Konzepten und Schulprogrammen bildet eine wichtige Grundlage für eine verlässliche und gleichberechtigte Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Schule (vgl. AGJ 2006a, S. 8). Aufgabe von Politik und Verwaltung ist es somit, administrative Grundvoraussetzungen für Kooperationen zu schaffen. Hierzu zählt auch, Klarheit im Hinblick auf die Finanzierung der Kooperationen herzustellen. In diesem Bereich herrscht immer noch ein Zuständigkeitsstreit zwischen der Schul- und der Jugendhilfe. Die Absicherung einer nach systematischen Kriterien erfolgenden Finanzierung gilt es anzustreben (vgl. Balnis 2004). Des Weiteren sind auf kommunaler Ebene Möglichkeiten zur Kooperation zu schaffen, um das Zusammenspiel von Jugendhilfe und Schule in einer Kommune zu koordinieren und abzustimmen. Die Zusammenarbeit zwischen kommunalem Schulverwaltungsamt und Jugendamt (z. B. in Form von gemeinsamen Sitzungen von Schul- und Jugendhilfeausschüssen), die Beratung von Bildungsthemen und Kooperationsformen im Jugendhilfeausschuss (in dem Schule in der Regel beratend vertreten ist) oder auch eine integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sind Beispiele für Kooperationen auf kommunaler Ebene (vgl. AGJ 2006a, S. 5).

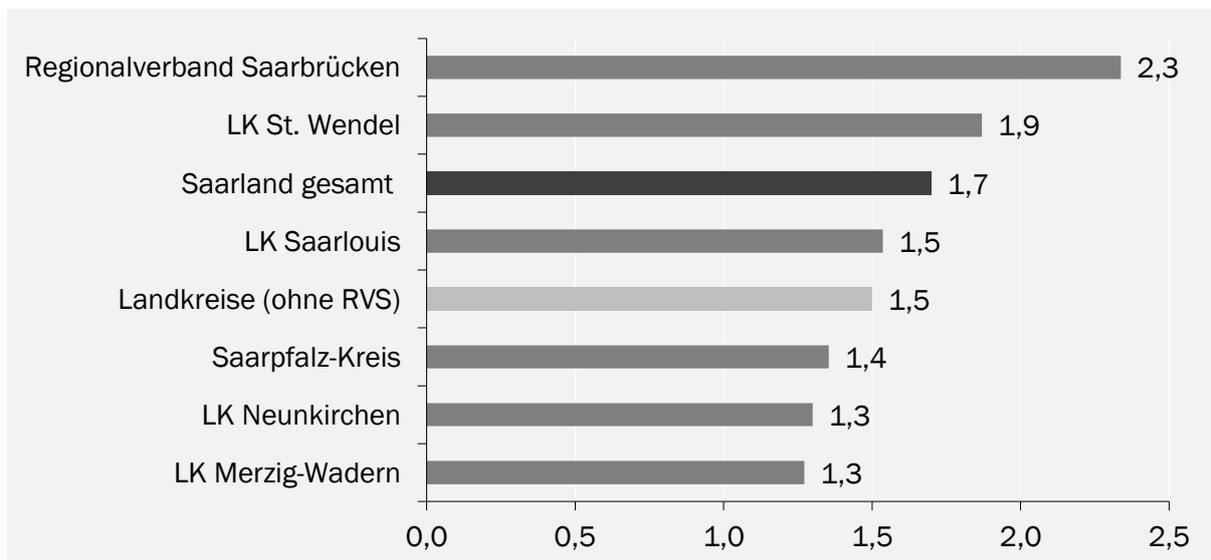
### **Jugendhilfe und Schule im Saarland**

Im Saarland wird die Schaffung dauerhafter Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Schule unter anderem durch das „Landesprogramm Schoolworker – Programm zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ vorangetrieben. „Schoolworking als ein wesentlicher Bestandteil der Jugendsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung, Begleitung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler und deren Familien im Zusammenwirken mit der Schule“ (Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2012). Einbezogen in das Landesprogramm sind erweiterte Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen Lernen sowie Grundschulen. Je ein Schoolworker arbeitet in einem Bezirk mit drei bis vier Schulen, um dort an einem Tag pro Woche unter anderem personenbezogene Beratung von Schülerinnen und Schülern, von Eltern und von Lehrkräften in akut schwierigen Situationen durchzuführen. Des Weiteren gehören die Gestaltung präventiver Angebote (z. B. Sozialkompetenztrainings, Projekte zur Gewaltprävention,

zur beruflichen Orientierung, zur Suchtprävention, Anti-Mobbing-Trainings) sowie die Bildung von Netzwerken in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu dem Aufgabenbereich des Schoolworkers. Im Rahmen des Landesprogramms Schoolworker wird die Hälfte der Personalkosten für die Schoolworker vom Saarländischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie finanziert, die andere Hälfte über die saarländischen Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken. Insgesamt gab es im Saarland im Jahr 2010 63,75 Stellen für Schoolworker im ASD, in Sonderdiensten oder bei freien Trägern der Jugendhilfe. Bezieht man diese Angaben auf die Anzahl der jungen Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren, so stehen pro 1.000 junger Menschen dieser Altersgruppe 0,8 Personalstellen für Schoolworker zur Verfügung.

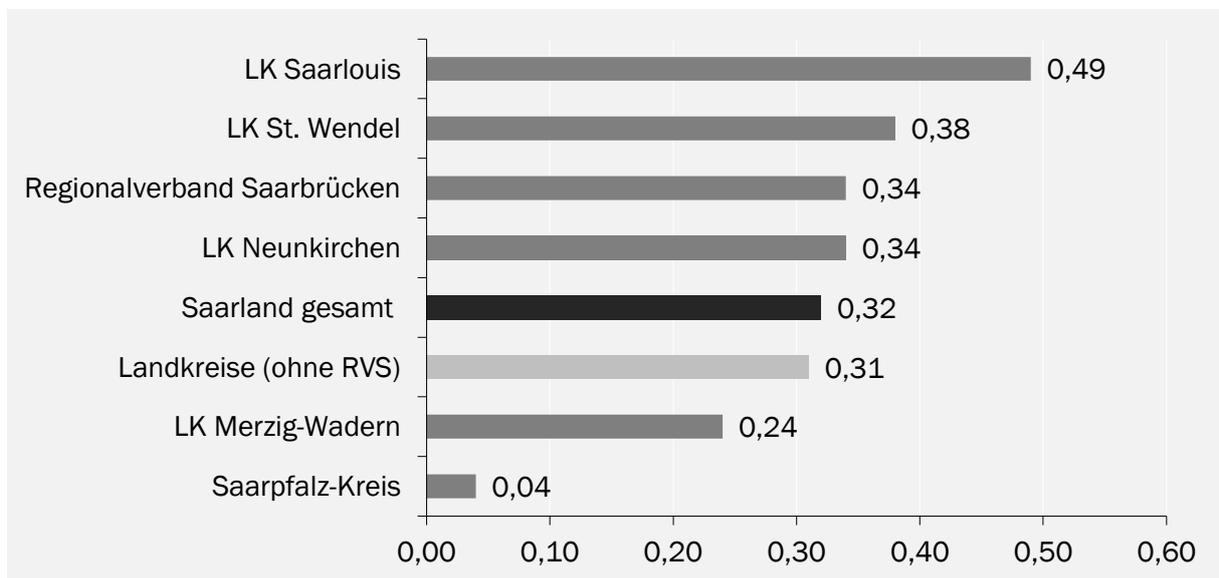
Neben der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Form der Schoolworker findet eine Kooperation der beiden Institutionen im Saarland auch im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) statt. Nimmt man diese beiden Kooperationsformen zusammen, ergeben sich für das gesamte Saarland im Jahr 2010 rund 137 Personalstellen für diese Aufgabenbereiche. Bezogen auf die jungen Menschen gibt es damit im Saarland 1,7 Personalstellen für Schoolworker bzw. für schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit je 1.000 junger Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die einzelnen saarländischen Jugendamtsbezirke bezüglich des Personalstelleneckwerts für Schoolworker bzw. für schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit teils eng beieinander liegen. Der Regionalverband Saarbrücken hat mit 2,3 den höchsten, die Landkreise Merzig-Wadern und Neunkirchen mit 1,3 die niedrigsten diesbezüglichen Personalstelleneckwerte zu verzeichnen.

**Abbildung 134** Personalstellen für Schoolworker im ASD, in Sonderdiensten und bei freien Trägern und schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren im Jahr 2010



Für die Begleitung, Beratung und Betreuung im Übergang zu Ausbildung und Beruf lag im Jahr 2010 im Saarland im Bereich der Jugendberufshilfe (nach § 13 SGB VIII) der Personalstelleneckwert bei 0,32, d. h. pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren standen 0,32 Personalstellen in der Jugendberufshilfe zur Verfügung. Im Vergleich der saarländischen Jugendamtsbezirke wird deutlich, dass die Personalstelleneckwerte in den einzelnen Bezirken teils sehr unterschiedlich ausfallen. Während so beispielsweise der Saarpfalz-Kreis mit 0,04 Stellen pro 1.000 unter 21-Jähriger deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt, weist der Landkreis Saarlouis mit einem Personalstelleneckwert von 0,49 einen überdurchschnittlichen Wert auf.

**Abbildung 135** Personalstellen im Bereich Jugendberufshilfe im Jahr 2010 pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2010



Eine weitere Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule findet im Saarland im Rahmen des Förderprogramms „Freiwillige Ganztagschulen 2010“<sup>32</sup> (FGTS) statt. Die saarländische Landesregierung unterstützt im Rahmen dieses Programms im Zusammenwirken mit den Schulträgern, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie sonstigen zur Mitarbeit bereiten gesellschaftlichen Kräften die Einrichtung von Ganztagsangeboten und stellt die Angebote (mit Ausnahme der Ferienbetreuung) für das Schuljahr 2010/2011 beitragsfrei zur Verfügung. Das Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschulen“ gilt für die allgemeinbildenden Schulen im Saarland bis einschließlich Klassenstufe 10 und unterscheidet drei verschiedene Modelle der Freiwilligen Ganztagschule. Modell 1 „Standard“ umfasst tägliche (Montag bis einschließlich Freitag) Bildungs- und Betreuungsangebote bis mindestens 16.30 Uhr inklusive Bereitstellung einer Mittagsverpflegung sowie eine ganztägige Ferienbetreuung. Modell 2 „Ganztagsklasse“ ist ein Modell insbesondere für die Klassenstufen 5 und 6 an erweiterten Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und ermöglicht im Klassenverband eine Rhythmisierung des Schulalltages im Hinblick auf den Unterricht als auch auf die daneben bestehenden außerunterrichtlichen Angebote. Das Angebot geht täglich bis 16.30 Uhr und beinhaltet ebenso die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung sowie eine ganztägige Ferienbetreuung. Im Modell 3 „Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe“ findet eine finanzielle, organisatorische, personelle und pädagogische Verknüpfung von Freiwilliger Ganztagschule und Hort statt.<sup>33</sup>

Träger der außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote an den Freiwilligen Ganztagschulen können Schulträger, aber auch Träger der öffentlichen oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie geeignete rechtsfähige Vereinigungen sein. Während sich in den Modellen 1 und 2 die Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Schule darauf beschränkt, dass die Jugendhilfe die Trägerschaft der außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote übernimmt und durchführt, ist im Modell 3 die Jugendhilfe auch finanziell am Angebot beteiligt.

Ein bedeutendes Gremium im Rahmen des Förderprogramms ist die Steuerungsgruppe FGTS. An jedem Standort soll eine Steuerungsgruppe gegründet werden, bestehend aus Schulleiter/-in, Vertreter/-in der Lehrkräfte, des zuständigen Jugendamts, des Schulträgers, des Maßnahmeträgers sowie dem/der Schulleitersprecher/-in, die sich mindestens zweimal jährlich trifft. Auch in diesem Zusammenhang wird der Fokus auf einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule deutlich.

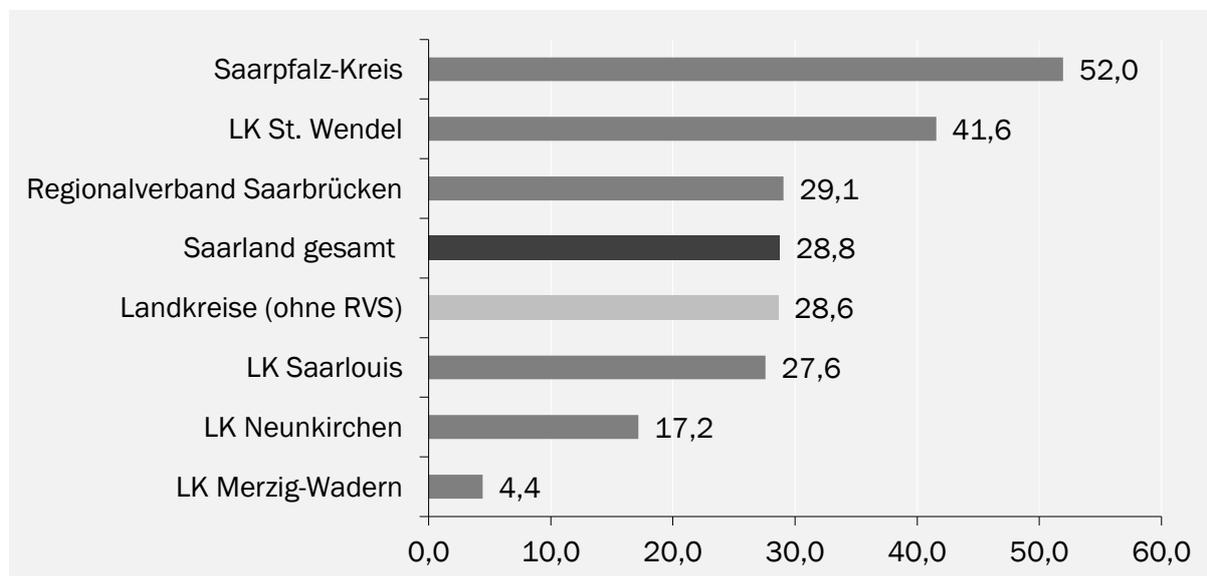
<sup>32</sup> Das Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschulen“ wurde für das Jahr 2011 fortgeschrieben und in einigen wenigen Punkten ergänzt bzw. verändert. Ausführliche Informationen bezüglich der Förderprogramme „Freiwillige Ganztagschule 2010“ und „Freiwillige Ganztagschule 2011“ sind auf dem Bildungsserver des Saarlands einzusehen (<http://www.saarland.de/ganztagschule.htm>).

<sup>33</sup> Für das Schuljahr 2011/2012 (Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschule 2011“) werden die Angebote der Freiwilligen Ganztagschule (außer in Modell 2 „Ganztagsklasse“) in Form von Modulen ausgestaltet: Modul 1: Mittagessen/ungebundene Freizeit; Modul 2: Hausaufgabenbetreuung und ggf. Übungszeit; Modul 3: Pädagogisches Freizeitangebot, Projekte und Arbeitsgemeinschaften. Während die Eltern in Modell 1 „Standard“ zwischen einem kurzen Angebot (Modul 1 und 2) und einem langen Angebot (Modul 1, 2, 3) wählen können, umfasst Modell 3 „Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe“ alle drei Module. Im Modell 2 „Ganztagsklasse“ erfolgt im Schuljahr 2011/2012 lediglich an vier Tagen eine entsprechende Rhythmisierung des Schulalltages. Es gibt einen von verpflichtenden Veranstaltungen freien Nachmittag. Der Ganztagsbetrieb soll nicht vor 16 Uhr enden, eine Betreuung ist bis 17 Uhr zu gewährleisten.

Im Schuljahr 2011/2012 werden bei den Eltern Monatsbeiträge erhoben, soweit sie sich für ein Angebot entscheiden, das über die Mittagspause (inkl. Anteil ungebundener Freizeit) und die Hausaufgabenbetreuung hinausgeht.

Im Jahr 2010 standen im gesamten Saarland rund 29 Plätze im Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe je 1.000 Kinder und Jugendliche zwischen sechs und unter 15 Jahren zur Verfügung. Ein Blick auf die einzelnen saarländischen Jugendamtsbezirke zeigt, dass die Spannweite der vorhandenen Plätze im Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe sehr breit ist und von rund vier Plätzen im Landkreis Merzig-Wadern bis hin zu rund 52 Plätzen pro 1.000 junger Menschen zwischen sechs und 15 Jahren im Saarpfalz-Kreis reicht. Während der Landkreis St. Wendel ebenso einen erheblich überdurchschnittlichen Platzzahleneckwert in diesem Bereich (rund 42 Plätze pro 6- bis unter 15-Jähriger) aufweist, hat der Landkreis Neunkirchen mit rund 17 Plätzen pro 1.000 Kinder und Jugendlichen im Alter von sechs bis unter 15 Jahren deutlich unterdurchschnittliche Werte zu verzeichnen. Der Regionalverband Saarbrücken sowie der Landkreis Saarlouis liegen annähernd im Gesamtdurchschnitt des Saarlandes.

**Abbildung 136** Vorhandene Plätze im Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe für 6- bis unter 15-Jährige pro 1.000 Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren im Jahr 2010



Die vorliegenden Daten verdeutlichen sehr anschaulich, dass im Saarland einer schulbezogenen Jugendhilfe zunehmend mehr Bedeutung beigemessen wird. Vom Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe über die Schoolworker oder Schulsozialarbeit bis hin zur Jugendberufshilfe ist die Kooperation mit Schule längst ein Normalfall. Dieser Ausbau einer schulbezogenen Jugendhilfe trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die familiäre Herkunft für den Bildungserfolg der jungen Menschen bedeutsamer ist, als das was Schule durch Förderung ausgleichen kann. Die Herstellung von mehr Bildungsgerechtigkeit kann also nicht alleine dadurch hergestellt werden, dass Schule Unterricht verändert, sondern dass der sozialen Seite von Bildung im Sinne des eigenständigen Erziehungsauftrags von Schule mehr Bedeutung beigemessen wird.

Der Blick auf den interkommunalen Vergleich zeigt, dass die saarländischen Landkreise hier unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Diese Notwendigkeit zur Schwerpunktsetzung ist angesichts der kommunalen Haushaltslage nachvollziehbar und notwendig. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie der Bedeutung von Bildung in einer globalisierten Wissensgesellschaft wird es in Zukunft noch viel stärker darum gehen müssen, die soziale Seite von Bildung (Familien-, Kinder- und Jugendhilfe) mit der wissensbezogenen Seite von Bildung (Schule, Ausbildung, Hochschule) zu vernetzen. Damit kommen auf die Kommunen neue Aufgaben zu, die politisch unstrittig sind, aber durch eine entsprechende Finanzierung abgesichert sein müssen.

## 6.2 Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Aus der gemeinsamen Verantwortung der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie für hilfsbedürftige junge Menschen und deren Familien ergeben sich viele praktische und theoretische Berührungspunkte. Studien zeigen, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die sowohl mit der Jugendhilfe als auch mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Berührung kommen, in den letzten Jahren angestiegen ist. Diese Entwicklungen legen nahe, dass auch in Zukunft der Kontakt zwischen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie weiter zunehmen wird und eine gelingende Zusammenarbeit für den Erfolg der Hilfeverläufe immer wichtiger wird (vgl. Darius/Hellwig 2004, S. 505).

Im Jahr 1993 wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz um den § 35a SGB VIII „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ erweitert und somit ein gesetzlicher Anlass zur Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie geschaffen (vgl. Fegert/Schrappner 2004, S. 15). Kinder oder Jugendliche haben entsprechend dieses Paragraphen, wie bereits in Kapitel 2.8 ausführlich beschrieben, einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und aufgrund dessen ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dabei liegt eine „Zweigliedrigkeit der Entscheidung“ vor: Während die Feststellung einer (drohenden) seelischen Behinderung in die Kompetenz der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie fällt, erfolgt die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung, welche letztlich ausschlaggebend für die Hilfestellung ist, unter Beteiligung der betroffenen Kinder und ihrer Familien durch die Jugendhilfe (vgl. Fegert/Schrappner 2004, S. 16).<sup>34</sup> Mit diesem gesetzlich festgeschriebenen Auftrag zur gemeinsamen Problembewältigung wird der Gesetzgeber den Kindern und Jugendlichen gerecht, bei denen neben pädagogischen Problemen auch psychische oder psychosoziale Ursachen für „schwieriges“ Verhalten anzunehmen sind. Diese Kinder und Jugendlichen werden oftmals zwischen den Institutionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe „hin- und hergereicht“. Die Folge ist, dass diese jungen Menschen eher Beziehungsabbrüche statt einer kontinuierlichen Betreuung erleben oder phasenweise sogar ganz ohne eine sozialpädagogische oder therapeutische Anbindung verbleiben (vgl. Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz 2003, S. 7). „Trotz aller fachspezifischen Definitionen und Standortbestimmungen ist eben nicht einfach zu trennen, welche jungen Menschen mit welchen Fragen und Problemen im Bereich der Jugendhilfe und welche im Bereich der Jugendpsychiatrie betreut und versorgt werden sollen und welche Leistungen nur in Abstimmung oder gar gemeinsam erbracht werden können“ (Fegert/Schrappner 2004, S. 17).

Die Nachfrage nach Eingliederungshilfe, wie sie in der folgenden Abbildung dargestellt ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab:

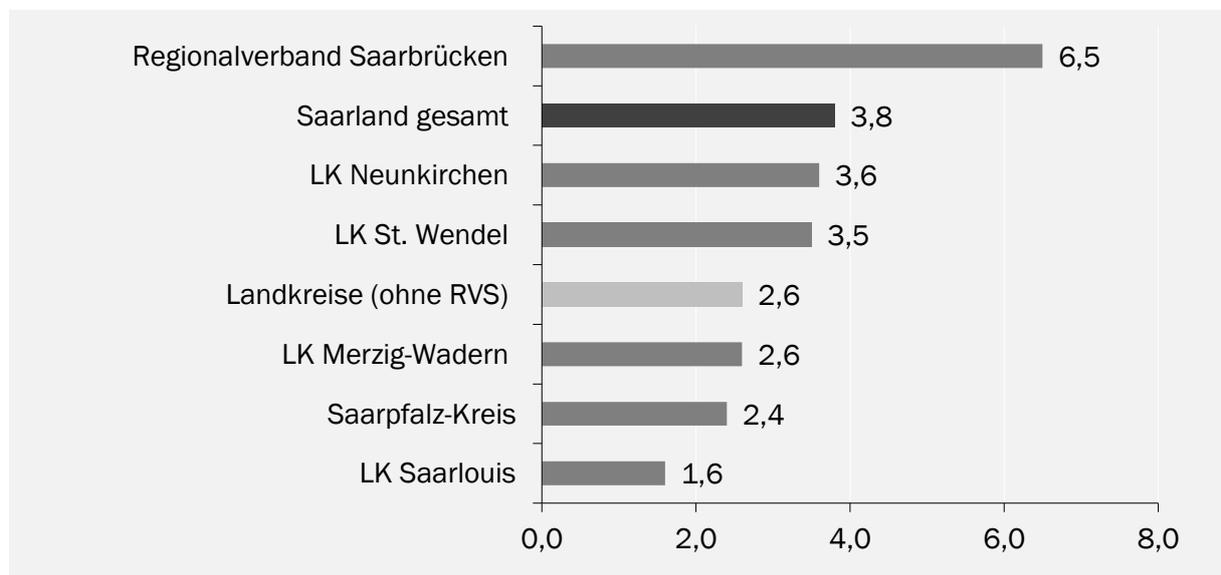
- Es ist nicht anzunehmen, dass im Regionalverband Saarbrücken tatsächlich doppelt so häufig Kinder und Jugendliche an einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) leiden als in den anderen Kreisen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Regionalverband Saarbrücken junge Menschen häufiger mit dieser Diagnose belegt werden. Das wiederum hängt damit zusammen, ob ÄrztInnen, Schulen oder Beratungsstellen bei entsprechenden Auffälligkeiten an einen Arzt/eine Ärztin mit einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet der seelischen Störung bei Kindern und Jugendlichen verweisen. D. h. die Häufigkeit der Diagnose einer drohenden seelischen Behinderung hängt insbesondere mit den Zuschreibungs- und

<sup>34</sup> Auf die bundesweiten Entwicklungen und die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe wurde bereits in Kapitel 2.8 detailliert eingegangen, weshalb an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet wird.

Deutungsmustern bestimmter Institutionen, mit der Verfügbarkeit eines entsprechenden Facharztes sowie mit der tatsächlichen Ausprägung zusammen.

- Auch wenn eine (drohende) seelische Behinderung diagnostiziert wurde, bedeutet es noch lange nicht, dass auch eine Hilfe nach § 35a SGB VIII erforderlich ist. Zum einen muss durch das Jugendamt geprüft werden, ob überhaupt eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Zum anderen stellt sich die Frage, ob eine Hilfe zur Erziehung für die Eltern nicht erfolgsversprechender ist als eine ausschließlich kindorientierte Hilfe. Die Befähigung von Eltern im Umgang mit bestimmten Verhaltensauffälligkeiten ihrer Kinder kann nachhaltigere positive Effekte erzielen als punktuelle Integrationsleistungen bei jungen Menschen. Die Unterscheidung zwischen Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist an vielen Stellen nicht trennscharf.

**Abbildung 137** Eckwert der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Saarland (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Entsprechend ihrer jeweiligen Fachkompetenzen und Handlungsschwerpunkte können die Jugendhilfe und die Kinder- und Jugendpsychiatrie sich wechselseitig unterstützen und ergänzen. So kann die Jugendhilfe im Rahmen ihrer Arbeit von der „spezifischen (fachmedizinischen) Diagnostik“, Unterstützung und Beratung der Kinder- und Jugendpsychiatrie ebenso profitieren wie die Kinder- und Jugendpsychiatrie von dem „spezifischen (pädagogischen) Fallverstehen“ der Jugendhilfe „im Hinblick auf eine Unterstützung der Betroffenen zur Bewältigung von Anforderungen bezogen auf Alltag, Freizeit, Schule und Ausbildung“ (Fegert/Schrappner 2004, S. 23f.). Aus Sicht der Jugendhilfe kann die Berücksichtigung der Einschätzungen und Diagnosen der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Rahmen der Hilfeplanung die Entscheidung für eine bedarfsgerechte und passgenaue Hilfe positiv unterstützen (vgl. Darius/Hellwig 2004, S. 515).

Die wechselseitige Unterstützung, Ergänzung und Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen wird jedoch teilweise durch die Unterschiede in der Wertschätzung, die diesen beiden Systemen von Seiten der Gesellschaft entgegengebracht wird („Krankheit“ gilt gesellschaftlich anerkannter als „schlechte Erziehung“) sowie durch die bestehenden Statusunterschiede zwischen PädagogInnen/ErzieherInnen (Jugendhilfe) und MedizinerInnen/ÄrztInnen (Kinder- und Jugendpsychiatrie) erschwert. Eine gute Kooperation setzt voraus, „dass die Beteiligten sich als strukturell gleichberechtigte Partner verstehen und erleben, sich keiner dem Anderen über- oder unterlegen fühlt und ihre unterschiedlichen Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gegenseitig anerkennen. Nur so ist eine sinnvolle und produktive Zusammenarbeit möglich, die nicht durch Konkurrenzgedanken und gegenseitige Abgrenzungsbemühungen überlagert wird“ (Fegert/Schrapper 2004, S. 20; Darius et al. 2001 zitiert nach Darius/Hellwig 2004, S. 511). Maßnahmen, die zu einem zielgerichteten Austausch über gemeinsame Ziele zwischen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie und zum gegenseitigen Verstehen beitragen (z. B. gemeinsame Arbeitskreise, Tagungen, Fort- und Weiterbildungen, gegenseitige und frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung oder Behandlungsplanung), wirken sich somit kooperationsfördernd aus (vgl. Fegert/Schrapper 2004, S. 24). Entscheidend für eine gelingende Kooperation ist eine Unterstützung dieser Kooperationsbemühungen auf politischer Ebene. Viele Probleme von Kindern und Jugendlichen liegen im Grenzbereich zwischen den beiden Systemen. Die Klärung der Kostenübernahme kann viel Zeit in Anspruch nehmen, eine klare Abgrenzung lässt sich oftmals nicht realisieren. Daher ist es wichtig, flexiblere Finanzierungsformen für diese Grenzfälle zu finden, die es beispielsweise ermöglichen, die Kosten zwischen Krankenkassen, Sozialhilfe und Jugendhilfe aufzuteilen (vgl. Darius/Hellwig 2004, S. 515). Aus Sicht der Psychiatrie ergibt sich die Schwierigkeit, dass die Teilnahme in Hilfeplanverfahren im Rahmen der kassenärztlichen Abrechnungsmodalitäten fehlt und keine „Abrechnungsziffern für solche zeitaufwändigen und im Sinne einer adäquaten Versorgung von Kindern und Jugendlichen unabdingbaren multiprofessionellen Planungsprozessen vorgesehen sind“ (Fegert 1995, S. 65 zitiert nach Cobus-Schwertner 2001, S. 189f.). Für die Hilfeplanung müssen somit oftmals Telefonate und schriftliche ärztliche Stellungnahmen ausreichen.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass das Bewusstwerden der eigenen Kompetenzen, Möglichkeiten und Grenzen aber auch das Verstehen der jeweils anderen Institution als gleichberechtigter Partner sowie das Vorhandensein kooperationsfördernder Rahmenbedingungen für eine zielgerichtete Kooperation von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie und somit einer am Wohl und der Gesundheit der jungen Menschen orientierten Hilfe und Unterstützung entscheidend ist. Ähnliches gilt selbstverständlich für eine Kooperation der Jugendhilfe mit der Erwachsenenpsychiatrie. Gerade im Hinblick auf die Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern eine psychische Erkrankung haben, spielt diese Schnittstelle eine entscheidende Rolle (siehe hierzu ausführlich Schmutz 2010).

### 6.3 Jugendhilfe und Gesundheitssystem

Eine in den Gesundheitswissenschaften verbreitete Definition beschreibt Gesundheit als ein „Stadium des Gleichgewichts von Risikofaktoren und Schutzfaktoren, das eintritt, wenn einem Menschen eine Bewältigung sowohl der inneren (körperlichen und psychischen) als auch der äußeren (sozialen und materiellen) Anforderungen gelingt. Vor diesem Hintergrund wird ein Großteil der gesundheitlichen Störungen im Kindes- und Jugendalter in einen engen Zusammenhang mit veränderten Lebensbedingungen, unterschiedlichen schwierigen Lebenslagen und den darin begründeten Risikofaktoren gebracht, die das Herstellen dieses Gleichgewichts erschweren“ (AGJ/bvkj o. J., S. 5). Diese Definition macht deutlich, dass Gesundheitsförderung, die primär im Gesundheitswesen verankert ist, auch verstärkt im Kontext anderer Systeme, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen relevant sind, zum Tragen kommen muss. Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt hierbei eine zentrale Rolle ein. Obwohl im Kinder- und Jugendhilfegesetz Gesundheit bzw. Gesundheitsförderung nicht ausdrücklich verankert ist, ist das Ziel einer lebenslagenorientierten und auf Stärkung von Gesundheitsressourcen ausgerichteten Gesundheitsförderung weitgehend kongruent mit der Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe, das Wohl von jungen Menschen zu schützen und zu fördern (vgl. AGJ/bvkj o. J., S. 17).

Insbesondere in der Altersgruppe der 0- bis unter 3-jährigen Kinder gibt es keine flächendeckenden institutionellen Versorgungseinrichtungen, was dazu führt, dass Kindesvernachlässigungen und -misshandlungen in diesen Altersgruppen oft unerkannt bleiben. „Kinder mit sozialen und gesundheitlichen Risiken brauchen Förderung von Anfang an. Dazu müssen Hilfen für sozial benachteiligte und betroffene Familien früher, verlässlicher und vernetzter in der Lebenswelt bzw. im Stadtteil verankert werden“ (AGJ 2006b). Durch das frühzeitige Erkennen von schwierigen Lebensbedingungen und Gefährdungslagen sowie das frühzeitige Angebot an entsprechenden Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangeboten sollen eine Stabilisierung von ungünstigen Entwicklungsverläufen und letztlich gegebenenfalls intervenierende Maßnahmen von Seiten der Jugendhilfe zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl verringert werden.

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, zeigt sich, dass ein wirksamer Kinderschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und in deren Lebensraum verortet sind, realisiert werden kann. Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl stellt somit eine besondere Schnittstelle zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe dar (vgl. AGJ/bvkj o. J., S. 9). Gerade im Kontext des Ausbaus Früher Hilfen, welcher durch das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorangetrieben wurde, wird der Bedarf an gelingenden und verbindlichen Kooperationsstrukturen an den Schnittstellen von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Durch den „Aufbau neuer sozialräumlicher, niedrighwelliger Hilfenetze aus Familienhebammen, Geburts- und Kinderkliniken, Ärztinnen und Ärzten und der Kinder- und Jugendhilfe“ (vgl. AGJ 2006b) soll möglichst frühzeitig ein koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie für schwangere Frauen und werdende Väter sichergestellt werden und dadurch ein besserer Schutz von Kindern vor Gefährdungen in der frühen Kindheit erreicht werden. Natürlich gilt es, neben der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem weitere Institutionen wie beispielsweise Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichte etc. einzubinden, damit ein verlässlicher und gelingender Kinderschutz sichergestellt werden kann. Mit dem im Jahr 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wird diese flächendeckende Zusammenarbeit der im

Kinderschutz relevanten Akteure jetzt auch explizit gesetzlich vorgeschrieben. Des Weiteren wird im Rahmen dieses Gesetzes der Ausbau Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen/FamilienbegleiterInnen befördert. Durch den Einsatz dieser soll ein niedrigschwelliger Zugang zu den Familien sichergestellt werden. Sie unterstützen die Familien im Bereich der Vorsorge, Geburtsbegleitung und Nachsorge, klären darüber hinaus jedoch auch über weiterführende Hilfs- und Unterstützungsangebote z. B. von Seiten des Jugendamts, von Erziehungsberatungsstellen, Schwangerschaftsberatungsstellen, Ärztinnen und Ärzten oder Psychologen auf und vermitteln und begleiten ggf. die betroffenen Personen zu diesen Diensten. Insbesondere sogenannte Risikofamilien möchte man so frühzeitig erreichen. Eine enge Zusammenarbeit mit und Begleitung und Unterstützung der Familienhebammen/FamilienbegleiterInnen durch die Fachkräfte der Jugendhilfe spielt hierbei eine entscheidende Rolle, ebenso wie ein klares Aufgabenprofil der Familienhebammen/FamilienbegleiterInnen in Abgrenzung zu den Tätigkeiten der Jugendhilfe. Schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundeskinderschutzgesetzes gab es in einigen Bundesländern entsprechende Regelungen zum Schutz der Kinder auf Landesebene.

Neben dem Ausbau Früher Hilfen stellen die Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, welche die körperliche bzw. geistige Entwicklung des Kindes gefährden können, ein wichtiges Angebot im Sinne eines verbesserten und insbesondere frühzeitigen Erkennens von Kindeswohlgefährdungen dar (vgl. AGJ 2006b). Auch an dieser Stelle müssen eine Zusammenarbeit und ein geregelter Kommunikations- und Informationsfluss zwischen Kinderärztinnen und Kinderärzten, Gesundheitsdiensten und der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt sein.

### **Jugendhilfe und Gesundheitssystem im Saarland**

Im Saarland wurde im Jahr 2007 das Landesprogramm „Frühe Hilfen“ gestartet, dessen wesentlicher Bestandteil das Modellprojekt „Keiner fällt durchs Netz“ ist. Im Mittelpunkt dieses Modellprojekts stehen die Bildung von regionalen Netzwerken für Eltern, mit den an Prävention und Intervention in der frühen Kindheit tätigen Institutionen und Berufsgruppen, Elternkurse zur gelingenden Kommunikation mit dem Säugling („Das Baby verstehen“) sowie die aufsuchende Arbeit von geschulten Familienhebammen/FamilienbegleiterInnen, die Familien während des ersten Lebensjahres des Kindes begleiten und beraten. In jedem saarländischen Landkreis stehen zwei Fachkräfte mit jeweils einer halben Stelle zur Verfügung, die als KoordinatorInnen der Hilfen vor Ort sowie als AnsprechpartnerInnen für die Familienhebammen/FamilienbegleiterInnen eingesetzt sind. Eine Besonderheit des Projekts "Keiner fällt durchs Netz" besteht dabei darin, dass eine der KoordinatorInnen organisatorisch dem jeweiligen Jugendamt und die andere dem jeweiligen Gesundheitsamt zugeordnet ist.

Mit dem im Jahr 2007 in Kraft getretenen Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung im Saarland wurde, wie bereits im Kapitel 3.2 beschrieben, die Rechtsgrundlage im Gesundheitsdienstgesetz für Vorsorgeuntersuchungen und für das Einladungswesen geschaffen. Die zentrale Stelle „Zentrum für Kindervorsorge“ lädt die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter des Kindes zur Früherkennungsuntersuchung ein. Wird trotz zweimaliger Einladung eine Untersuchung nicht wahrgenommen, erfolgt eine Weiterleitung ans Gesundheitsamt, welches wiederum der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Untersuchung anbietet. Wird trotz dieser Maßnahmen die Früherkennungsuntersuchung immer noch nicht wahrgenommen,

erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt.<sup>35</sup> Im Saarland gingen im Jahr 2010 etwa 970 Meldungen durch die Gesundheitsämter bei den Jugendämtern ein. D. h. hier wird strukturell eine Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe hergestellt.

Sowohl das Projekt „Keiner fällt durchs Netz“ als auch die verbindlichen Einladungen zu den Vorsorgeuntersuchungen sind Bausteine der Frühen Hilfen im Saarland und tragen dazu bei, dass allen Eltern Hilfen angeboten und eventuelle Probleme in der Entwicklung des Kindes früh erkannt werden können.

## 6.4 Jugendhilfe und Justiz

Wichtige Schnittstellen zwischen der Jugendhilfe und der Justiz ergeben sich zum einen aus der im SGB VIII festgeschriebenen Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50-52 SGB VIII). Die Jugendhilfe hat demnach gemäß § 50 SGB VIII in familiengerichtlichen Verfahren sowie nach § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Zum anderen ist eine Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz auch dann von großer Bedeutung, wenn es um die Vernachlässigung des Kindeswohls geht (§ 1666 BGB).

Im familiengerichtlichen Verfahren unterstützt das Jugendamt gemäß § 50 SGB VIII das Familiengericht bei allen Maßnahmen, welche die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Das Jugendamt hat dabei den Hilfe- und Entwicklungsprozess während und nach dem gerichtlichen Verfahren im Blick, informiert das Familiengericht über angebotene bzw. erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ein und weist auf weitere Hilfemöglichkeiten hin. Da auf die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII sowie auf die Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB bereits in den Kapiteln 3.4 bzw. 3.5 eingegangen wurde, wird an dieser Stelle auf eine weitere Darstellung verzichtet. Im Folgenden wird daher ausschließlich auf die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren gemäß § 52 SGB VIII ausführlicher eingegangen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt die Mitwirkungspflicht des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren in § 52 SGB VIII. Die Jugendhilfe hat dabei die Aufgabe, den in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen im Jugendstrafverfahren zu unterstützen; gleichzeitig muss sie jedoch auch die notwendige Ordnungsfunktion des Strafrechts akzeptieren und respektieren. Sie muss demnach die verschiedenen Anforderungen – zwischen individueller Unterstützung und Hilfe und öffentlichem Kontrollauftrag – austarieren und beiden gleichermaßen gerecht werden (vgl. Münder et al. 2009, S. 490). Das Aufgabenspektrum der Jugendgerichtshilfe ist dabei breit gefächert. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ergeben sich aus dem § 52 SGB VIII und dem § 38 JGG. Die Jugendgerichtshilfe prüft dementsprechend unter anderem, ob Leistungen der Jugendhilfe und damit eventuell eine Strafvermeidung mittels Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen. Sie betreut den jungen Menschen während des gesamten Verfahrens, bereitet ihn auf die Hauptverhandlung vor, begleitet ihn bei den Gerichtsterminen und betreut den jungen Menschen auch im Anschluss an das Verfahren (vgl. § 52 SGB VIII).

Konkret ergeben sich für die Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 JGG folgende Aufgaben: Sie bringt erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte in das Verfahren ein, die sich unterstützend und fördernd auf die Position des jungen Menschen im Gerichtsverfahren auswirken und Benachteiligungen verhindern sollen. Darüber hinaus erhebt die Jugendgerichtshilfe psychosoziale Daten und Erklärungsansätze, die dazu dienen sollen, „die Lebenssituation der

---

<sup>35</sup> Zu den Meldungen der Gesundheitsämter über nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen siehe Kapitel 3.2.

jungen Menschen, ihre subjektiven Verhaltens- und Deutungsweisen für eine sachgerechte Entscheidung ins Verfahren einzubringen“ (Münder 2007, S. 149). Des Weiteren erstellt die Jugendgerichtshilfe Stellungnahmen, innerhalb derer sie aus Sicht der Jugendhilfe deutlich macht, welche Maßnahmen für den jungen Menschen aus sozialpädagogischen Gründen geeignet erscheinen. Die Jugendgerichtshilfe nimmt in der Regel an der Hauptverhandlung teil, insbesondere dann, wenn eine Begleitung des jungen Menschen aus fachlicher Sicht notwendig erscheint und/oder diese von dem jungen Menschen gewünscht ist (vgl. Münder 2007, S. 150). Sie muss sich darüber hinaus intensiv und schnell um Alternativen zur (Untersuchungs-)Haft bemühen und betreut den jungen Menschen während des Freiheitsentzugs, führt Haftbesuche und die Vorbereitung der Entlassung durch. Die Jugendgerichtshilfe überwacht zudem die Umsetzung von Weisungen und Auflagen – sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Bewährungshilfe fällt. Kommt es zu erheblichen Zuwiderhandlungen im Rahmen der Umsetzung der Weisungen und Auflagen und gelingt es der Jugendgerichtshilfe nicht, diesen Konflikt mittels sozialpädagogischer Methoden zu lösen, informiert sie das Gericht. Die Initiierung und Durchführung von (sozialpädagogischen) Hilfen, insbesondere sozialpädagogische Gruppenarbeit/ Trainingskurse und formelle Betreuungen sowie Täter-Opfer-Ausgleiche (TOA) gehören ebenso in das Aufgabenspektrum der Jugendgerichtshilfe.

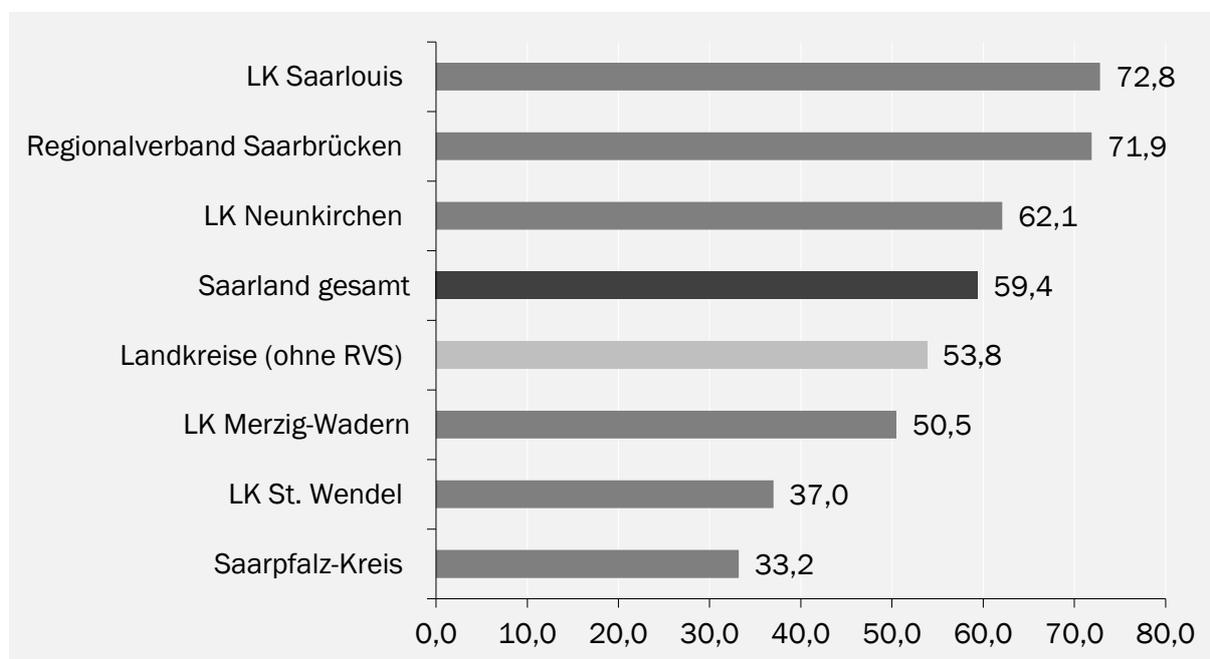
Diese Ausführungen zeigen deutlich, wie umfangreich sich die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gestaltet und welche zahlreichen Schnittstellen es im Rahmen dessen zwischen der Jugendhilfe und der Justiz gibt. Entscheidend ist schließlich, diese Schnittstellen entsprechend zu gestalten und zu nutzen, so dass eine zeitnahe Reaktion auf das delinquente Verhalten des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden erfolgen kann. Denn nur wenn bei einem jungen Mensch ein enger Zusammenhang zwischen einer Straftat und der Reaktion darauf hergestellt werden kann und unterstützende Hilfeleistungen zeitnah greifen können, kann auch dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes und der Leitnorm des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Förderung der individuellen Entwicklung, Abbau von Benachteiligungen) Rechnung getragen werden. Doch nicht nur in der Reaktion auf Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen von gerichtlichen Verfahren sind ein abgestimmtes Handeln und eine Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Justiz entscheidend, sondern auch im Vorfeld delinquenten Verhaltens in Form von Prävention (vgl. Ebel 2000, S. 14). Im Rahmen der Prävention im Bereich der Jugendkriminalität ist neben der Jugendhilfe und der Justiz die Polizei ein weiterer wichtiger Kooperationspartner.

Um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Justiz und Polizei sicherzustellen, gibt es in vielen Städten mittlerweile verschiedene Kooperationsmodelle. So haben sich beispielsweise in einigen Städten sogenannte „Häuser des Jugendrechts“ etabliert, in denen Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Polizei sowie der Jugendhilfe unter einem Dach zusammenarbeiten. Dadurch lassen sich im Zuge einer schnellen und vernetzten Kooperation ganzheitliche und abgestimmte Umgangsformen und Handlungsstrategien bezogen auf delinquentes Verhalten von jungen Menschen entwickeln und eine zeitnahe Reaktion auf Straftaten ermöglichen. „Die gleichzeitige Beschäftigung mit den jungen Menschen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Sozialarbeiter bis hin zu Amtsgerichten kennzeichnen die neuen Kooperations- und Reaktionsstrukturen“ (Rudat 2000, S. 55f.).

### Jugendhilfe und Justiz im Saarland

Im Saarland wurden im Jahr 2010 im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz durch die Jugendgerichtshilfe insgesamt 4.252 junge Menschen in 4.524 Vorgängen betreut, wobei rund 40% dieser Vorgänge auf den Regionalverband Saarbrücken fallen. Bezogen auf 1.000 junge Menschen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren wurden damit im Jahr 2010 im gesamten Saarland rund 60 Vorgänge durch die Jugendgerichtshilfe betreut. Der Landkreis Saarlouis liegt mit 72,8 Vorgängen je 1.000 14- bis unter 21-Jähriger deutlich über dem Landesdurchschnitt, ebenso wie der Regionalverband Saarbrücken mit 71,9, wohingegen der Landkreis St. Wendel mit 37,0 und der Saarpfalz-Kreis mit 33,2 Vorgängen deutlich unterdurchschnittliche Werte aufweisen.<sup>36</sup>

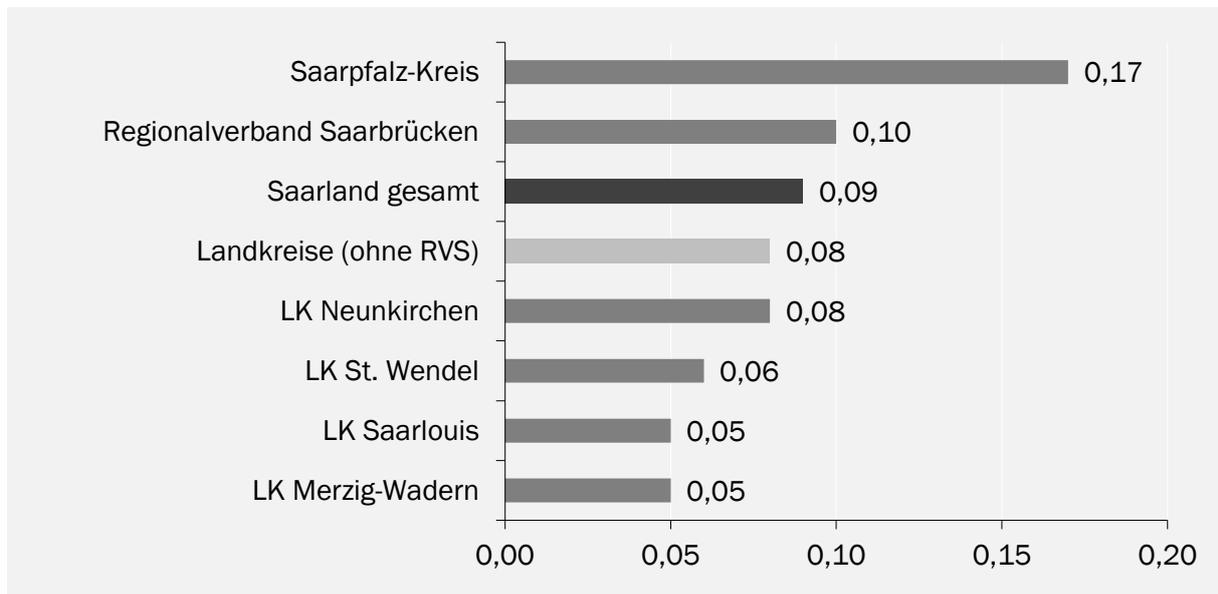
**Abbildung 138** Durch die Jugendgerichtshilfe betreute Vorgänge je 1.000 junge Menschen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren im Jahr 2010



<sup>36</sup> Eine Untererfassung bei den betreuten Vorgängen in der Jugendgerichtshilfe im Saarpfalz-Kreis ist nicht auszuschließen.

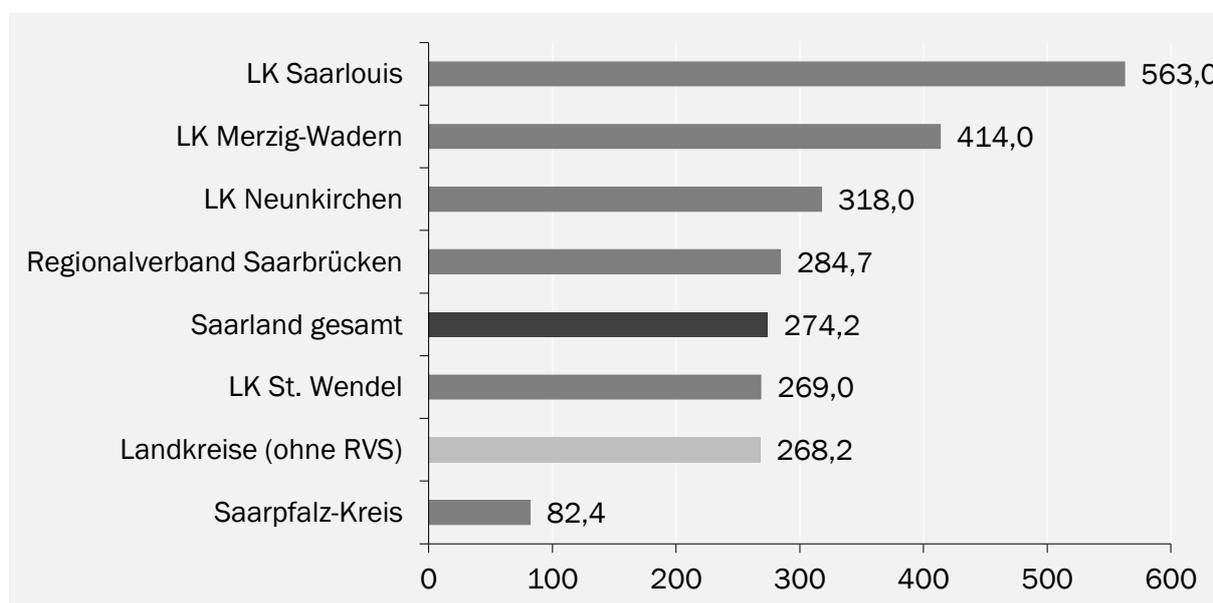
Zur Bearbeitung der Vorgänge im Rahmen der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren standen im gesamten Saarland im Jahr 2010 0,09 Personalstellen pro 1.000 unter 21-Jähriger in der Jugendgerichtshilfe im ASD, in Sonderdiensten und bei freien Trägern zur Verfügung. Während sich der Regionalverband Saarbrücken (0,10) und der Landkreis Neunkirchen (0,08) annähernd im Durchschnitt befinden, weisen die Landkreise St. Wendel (0,06), Saarlouis (0,05) und Merzig-Wadern (0,05) unterdurchschnittliche Werte auf. Der Saarpfalz-Kreis hat mit einem Personalstelleneckwert von 0,17 den höchsten diesbezüglichen Eckwert zu verzeichnen.

**Abbildung 139** Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe im ASD, in Sonderdiensten und bei freien Trägern im Jahr 2010 pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren



Richtet man den Blick auf die Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe im Jahr 2010 im Saarland, so zeigt sich, dass pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe rund 274 Vorgänge bearbeitet werden mussten. Besonders auffallend ist in diesem Fall die Spannweite der Fallbelastung im interkommunalen Vergleich, die von rund 82 Vorgängen pro Vollzeitkraft im Saarpfalz-Kreis bis hin zu rund 563 Vorgängen im Landkreis Saarlouis reicht. An dieser Stelle sei noch einmal auf die Personalstelleneckwerte hingewiesen: der Landkreis Saarlouis mit der höchsten Fallbelastung wies hierbei einen deutlich unterdurchschnittlichen Wert auf, während der entsprechende Eckwert im Saarpfalz-Kreis, der die niedrigste Fallbelastung aufweist, deutlich über dem Durchschnitt lag.

**Abbildung 140 Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe (Anzahl der gesamten „Vorgänge“ pro Vollzeitstelle in der JGH) im Jahr 2010**



## 6.5 Fazit

Die Kinder- und Jugendhilfe agiert zunehmend an den Schnittstellen und Rändern anderer Sozialleistungsbereiche oder des Bildungssystems. Mehr Bildungsgerechtigkeit wird ohne die aktive Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wenig zu erzielen sein wie ein verlässlicher Kinderschutz, der zwingend auf die Mitwirkung des Gesundheitssystems angewiesen ist. Dadurch übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend Aufgaben in anderen Systemen oder an den Schnittstellen und Grenzbereichen. Diese Entwicklung ist sachlogisch gut nachzuvollziehen, da sich Entwicklungsaufgaben, Sozialisationsprozesse sowie Problemlagen und Krisen nicht an der Funktionslogik gesellschaftlicher Teilsysteme orientieren, sondern immer den „ganzen“ Menschen in seinem Lebenszusammenhang betreffen. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt quasi die Scharnierstelle zwischen den biographisch-alltäglichen Anforderungen von jungen Menschen und Familien und den spezialisierten Funktionen der unterschiedlichen Teilsysteme und Institutionen her. Damit wachsen ihr immer mehr Aufgaben zu, verbunden mit der Gefahr, dass Aufgaben verlagert oder immer mehr kompensatorische Funktionen wahrgenommen werden müssen, damit Schule sowie Gesundheitssystem so bleiben können wie sie sind.

An diesen Beispielen zeichnet sich ab, dass es einer grundlegenden Verständigung über die Bedeutung, Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe bedarf.

## 7 Was kann ein Jugendamt steuern?

Die beiden vorangegangenen Kapitel haben beschrieben, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe zunehmend mit Steuerungsunmöglichkeiten konfrontiert ist: Soziostrukturelle und familiäre Lebenslagen, demographische Entwicklungen sowie rechtliche und politische Vorgaben bilden gewissermaßen den Rahmen, in dem Jugendhilfeleistungen umgesetzt werden müssen. Soziale Tatsachen wie Kinderarmut, Langzeitarbeitslosigkeit oder auch die Zunahme psychischer Erkrankungen lassen sich ursächlich auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen zurückführen und machen die Kinder- und Jugendhilfe zum Ausfallbürge mit der Aufgabe, Belastungen und Problemlagen, die sich für Familien ergeben, aufzufangen.

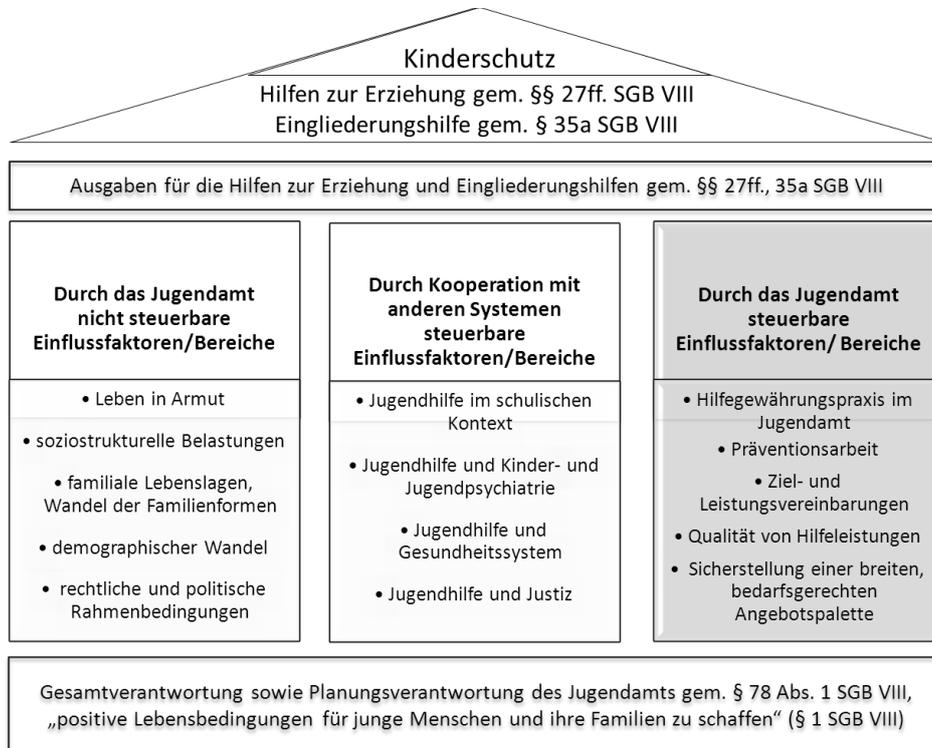
Auf der anderen Seite befindet sich die Kinder- und Jugendhilfe mit den gesetzlich verankerten Aufgaben, um „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen“ (§ 1 SGB VIII), immer auch an der Schnittstelle zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen wie dem Bildungssystem, dem Gesundheitswesen oder der Justiz. Die Breite und Ausdifferenziertheit des Aufgabenfeldes machen es erforderlich, dass die Schaffung familienfreundlicher Lebensbedingungen mit einem bedarfsgerechten Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien gemeinsam in Kooperation mit anderen Systemen gestaltet wird.

Die zu planenden und zu steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an, während die öffentlichen Mittel zunehmend verknappen. Je begrenzter die öffentlichen Mittel und je breiter und komplexer das Aufgabenspektrum ist, desto notwendiger werden die qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Weil nur vor dem Hintergrund der je konkreten soziostrukturellen und lebensweltlichen Rahmenbedingungen eine bedarfsorientierte soziale Infrastruktur vorgehalten werden kann, hat der Gesetzgeber mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommunalisiert. Für Angebote und Dienste der sozialen Infrastruktur (z. B. Beratung, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit) lassen sich anders als bei monetären sozialstaatlichen Leistungen (z. B. Sozial-, Wohngeld) keine eindeutig quantifizierbaren Indikatoren (z. B. Einkommen) für die Durchsetzung und Überprüfung von individuellen Rechtsansprüchen und normierten staatlichen Leistungen anlegen. Deshalb erfordert eine bedarfsorientierte Ausgestaltung von Sozialen Diensten und Angeboten den Aufbau von Planungsstrukturen und -prozessen, um das Zusammenspiel von rechtlichen Rahmenbedingungen, sozialstrukturell bedingten Bedarfslagen, vorhandenen Angeboten und Interessen zu organisieren (vgl. Hamburger et al. 1998).

Neben den oben bereits beschriebenen nicht steuerbaren bzw. nur in Kooperation mit anderen Systemen und Akteuren gestaltbaren Handlungsfeldern gibt es dementsprechend auch eine Reihe von Handlungs- und Aufgabenbereichen, bei denen sich Ankerpunkte für die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes zeigen:

- Hilfgewährungspraxis im Jugendamt
- Sicherstellung einer breiten bedarfsgerechten Angebotspalette
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Ziel-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit freien Trägern
- Regelstrukturleistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Angebotsstrukturen im präventiven Bereich

**Abbildung 141** Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



### Hilfgewährungspraxis im Jugendamt – Hilfeplanung als kasuistisches Steuerungsinstrument

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte, die Betroffenen beteiligende und ihre Ressourcen berücksichtigende Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang wird durch unterschiedliche Studien belegt (vgl. BMFSFJ 1998; DJI 2006; ISA 2009).

Um Eltern und Kinder angemessen zu informieren und zu beraten, Fälle im Team kollegial zu besprechen, Hilfesettings partizipativ zu entwickeln, Kontakte zu den beteiligten Institutionen und Personen zu pflegen sowie Familien im Hilfeprozess zu unterstützen bzw. die Fortschreibung des Hilfeplans sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Soziale Dienst über ausreichende und qualifizierte Personalressourcen verfügt, um dieser Fülle von Aufgaben nachzukommen. Nur die notwendige und geeignete Hilfe, die von den Adressaten mitgetragen wird, ist zielführend und damit ausgabenschonend.

Ergebnisse aus Rheinland-Pfalz deuten darauf hin, dass eine bessere Personalausstattung dazu beitragen kann, Fallzahlen durch eine gezielte fachliche Steuerung zu regulieren, Hilfebedarfe frühzeitig zu erkennen und passgenauere Hilfen anzubieten (vgl. MASGFF 2010).

### **Sicherstellung einer breiten bedarfsgerechten Angebotspalette – Jugendhilfeplanung als soziale Regionalentwicklungsplanung und Fachplanung**

Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer Vielzahl an konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung (vgl. Maykus/Schone 2010). Hierzu gehören nicht nur die Feststellung des Bestands an Einrichtungen und Diensten, sondern auch vor allem die Bedarfsermittlung bei Kindern, Jugendlichen und Familien in mittelfristiger Perspektive sowie die Planung der hierzu notwendigen (vielfältigen) Angebotsstrukturen unter Berücksichtigung der Lebenswelt der Adressaten. Bei der Planung des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers sollen die freien Träger frühzeitig miteinbezogen werden (vgl. Münder 2006, S. 946 ff.).

Jugendhilfeplanung ist eine Pflichtleistung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendliche und als kontinuierliche Aufgabe zu verstehen, da sich die Lebensbedingungen für junge Menschen und die Bedarfslagen verändern und damit die Erwartungen und Anforderungen an eine Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen wechseln.

Die Leistungen einer fundierten Jugendhilfeplanung befinden sich auf zwei Ebenen: Zunächst wird sie als „soziale Regionalentwicklungsplanung“ verstanden, die entscheidend zur kommunalen Entwicklungsplanung beiträgt (Münder 2006, S. 948). Als „zielgruppen- und bereichsbezogene Fachplanung“ ist es Gestaltungsaufgabe der Jugendhilfeplanung, in Kooperation mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen Angebotsstrukturen zu schaffen oder zu erhalten, die eine kinder- und familienfreundliche Umwelt darstellen und die den Bedürfnissen der Adressaten entsprechen. Um auf sich wandelnde Lebenslagen und Aufgabenfelder adäquat zu reagieren, bedarf es einer prozesshaften, kommunikativ ausgerichteten, interdisziplinären, beteiligungsorientierten und ressortübergreifenden Planungsinstanz, die zentrale Aufgaben und Umsetzungsschritte formuliert und sie in einen dauerhaften Entwicklungsprozess überführt.

Trotz gesetzlicher Verankerung und fachlich gut begründeter Notwendig- und Sinnhaftigkeit eines Planungsverantwortlichen für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Umsetzung seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sehr zögerlich verlaufen (vgl. Hamburger 1998, S. 140). Aus fachlicher Perspektive deutet sich hier ein Weiterentwicklungsbedarf für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe an, um vor dem Hintergrund von Sparvorgaben und Legitimationsdruck der Steuerungsverantwortung nachzukommen und Entscheidungen über Entwicklungsprozesse nicht anderen – fachfremden – Systemen zu überlassen.

### **Qualitätsentwicklung von Angebotsstrukturen durch Ziel-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit freien Trägern**

Mit der Verankerung der §§ 78a-g SGB VIII wurde eine neue Finanzierungssystematik in das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeführt, verbunden mit der Erwartung, dass Leistungsentgelte transparenter und entlang von Qualitätskriterien gestaltet und die eingesetzten Mittel effizienter verwendet werden. Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit sollten in einem geregelten Verfahren enger zusammengeführt werden. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Leistungen und Entgelte in einem Qualitätsdialog zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und Leistungserbringern kontinuierlich ausgehandelt und überprüft werden müssen. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII).

Was in welcher Qualität und Quantität für welche Bevölkerungsgruppen in einer Kommune zur Verfügung gestellt wird, ist immer auch Ausdruck fachpolitischer Rahmensetzung sowie Ergebnis von Aushandlungsprozessen zwischen Politik, Verbänden, Vereinen und bestimmten Interessensgruppen in einer Kommune. Die Ausgestaltung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen schafft transparente Strukturen und verpflichtet alle Beteiligten dazu, sich an vereinbarte fachpolitische Leitziele zu halten. Für die Politik, die Verwaltung und die Erbringer von sozialstaatlichen Leistungen und Diensten können tragfähige Arbeitsbündnisse geknüpft und Planungssicherheit hergestellt werden.

Im Rahmen der beiden Bundesmodellprogramme „Hilfeplanung als Kontraktmanagement“ und „Wirkungsorientierte Steuerung“ wurde wissenschaftlich belegt, dass eine wirkungsvolle und damit auch ökonomisch effiziente Hilfeerbringung auf geklärten Zusammenarbeitsstrukturen und Verfahren zwischen Jugendamt und Leistungserbringern, wie sie § 78a-g SGB VIII vorsieht, beruht. Eine qualifizierte Umsetzung der §§ 78-g SGB VIII ist allerdings voraussetzungsreich. Dazu ist eine enge Anbindung der wirtschaftlichen Jugendhilfe an die Fallberatung der Sozialen Dienste ebenso notwendig wie Personalressourcen im Bereich der Jugendhilfeplanung. Damit ist auch die Notwendigkeit aufgezeigt, über eine aufgabenangemessenere Ausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie der Jugendhilfeplanung neu nachzudenken. Hier zeigen sich zwischen den Jugendämtern erhebliche interkommunale Disparitäten (vgl. Müller 2011).

Mit der Einführung dieses anspruchsvollen Vereinbarungsverfahrens durch den Gesetzgeber im Jahr 1999 wurde allerdings nicht bedacht, welche personellen Ressourcen, fachlichen Anforderungen und Organisationsstrukturen für die Umsetzung erforderlich sind. Mitunter bedeutet die Ausgestaltung von Vereinbarungen nach §§ 78a-g SGB VIII, dass Jugendämter mit einer Vielzahl von Trägern regelmäßig verhandeln und die Einhaltung der vereinbarten Standards überprüfen müssen. Damit Ziel- und Leistungsvereinbarungen auch als wirkungsvolle Planungs- und Steuerungselemente eingesetzt werden können, sind eine kontinuierliche Arbeitsstruktur, dialogisches Aushandeln über Bedarfs- und Angebotsstrukturen sowie der Informationsfluss und die Anbindung an kommunalpolitische Gremien, Verwaltung und leistungserbringende Träger notwendig (vgl. ebd.).

### **Regelstrukturleistungen und niedrigschwellige Angebote**

Angebote und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe wirken nur als Ganzes gut (vgl. Schrapper 2008). Das Jugendamt übernimmt in diesem weiten Verständnis weitaus mehr Aufgaben, als im Rahmen der öffentlichen Wahrnehmung registriert wird. Über den Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl in akuten Krisensituationen hinausgehend, obliegt dem Jugendamt die Planungs- und Steuerungsverantwortung für Kindertagesbetreuungsangebote, Frühe Hilfen, präventive Arbeitsansätze, für Angebote der Jugendarbeit, (niedrigschwellige) Beratungsleistungen und Familienbildungsangebote, für Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe sowie für die einzelfallorientierten Hilfen zur Erziehung. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ergänzen sich in ihrer Vielfalt zu einem breiten Spektrum von Unterstützungsleistungen für unterschiedliche Zielgruppen und Problemlagen. Kein Teilleistungsbereich allein würde den Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien in ihrer Differenziertheit und Komplexität gerecht werden.

Will die Kinder- und Jugendhilfe die im Sozialgesetzbuch VIII formulierten Aufgaben und Erwartungen an ein öffentlich verantwortetes Jugendhilfesystem erfüllen und Kindern und Jugendlichen Teilhabechancen und ein positives Aufwachsen ermöglichen, so ist es nicht ausreichend, nur mittels einzelfallbezogener Maßnahmen Problemsituationen je für sich zu bearbeiten. Einzelfallhilfen, basierend auf einem gesetzlich verankerten Rechtsanspruch, braucht

es an der Stelle, wo Problemlagen sich zu verfestigen drohen, Eltern eine adäquate Erziehung nicht mehr leisten können und junge Menschen für ein gelingendes Aufwachsen vermehrt Unterstützung brauchen. Benötigt werden darüber hinaus jedoch zusätzlich präventive Arbeitsansätze, stärker sozialraumbezogene Infrastrukturangebote sowie ein guter Ausbau der Regelstruktur (Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit), um Probleme frühzeitig zu erkennen und mittels niedrigschwelliger und nicht-stigmatisierender Zugänge Adressaten zu erreichen. Durch die Stärkung des präventiven und niedrigschwelligen Bereichs kann dazu beigetragen werden, dass eingriffsintensivere, einzelfallbezogene Hilfen seltener oder in geringerem Maße notwendig werden. Hier liegt ein zentrales Weiterentwicklungspotenzial der Kinder- und Jugendhilfe, um mit öffentlichen Geldern verantwortlich umzugehen.

Im Folgenden wird der Blick zunächst auf die Personalausstattung im Jugendamt gerichtet und zwar vor allem auf die Personalsituation im Sozialen Dienst, im Pflegekinderdienst, in der wirtschaftlichen Jugendhilfe und in der Jugendhilfeplanung als Grundlage für die Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers. Anschließend werden für die Regelstrukturleistungen Daten aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung sowie aus dem Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit berichtet. Die letzten beiden Teile dieses Kapitels befassen sich mit niedrigschwelligen Beratungs- und Betreuungsleistungen der Jugendämter sowie sozialräumlich ausgerichteten Projektansätzen beispielsweise in Form präventiver Angebotsstrukturen.

## 7.1 Organisationsstruktur und Personalsituation in den Sozialen Diensten

Über 20 Jahre nach Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat sich das Jugendamt zu einer bedeutsamen Fachbehörde für Kinder, Jugendliche und Familien entwickelt. Im Saarland gibt es in allen sechs Landkreisen (Regionalverband Saarbrücken, Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalz-Kreis, St. Wendel) jeweils ein eigenes Jugendamt, was der Maßgabe des § 69 Abs. 3 SGB VIII entspricht.

Dem öffentlichen Jugendhilfeträger obliegt die Gesamt- sowie die Planungsverantwortung für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und so tragen die Jugendämter als Hauptverantwortliche insbesondere durch ihre Struktur und Ausstattung erheblich zur Umsetzung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bei (vgl. Pluto et al. 2007, S. 49).

Immer wieder in der Diskussion stehen Fragen der Organisationsstruktur, der Personalbemessung und Aufgabenverteilung im Jugendamt. Auf diese Fragen finden sich keine verallgemeinerbaren Antworten darüber, wie ein Jugendamt organisiert sein sollte, welche Aufgaben von welchen Diensten übernommen werden sollen und was eine „angemessene Personalausstattung“ ist.

Reformbemühungen wie „Neue Steuerungs-Modelle“ versprachen in den 1990er Jahren eine stärkere Wettbewerbs- und Kundenorientierung, bessere Steuerung, Verwaltungsvereinfachung und mehr Wirtschaftlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Pluto et al. 2007, S. 50ff.), was jedoch trotz vieler Umstrukturierungen in den Jugendämtern vielmehr zu einer Schwächung der Steuerungskompetenzen des Jugendamts geführt hat (vgl. Otto/Peter 2002; Beckmann 2003; Messmer 2007). Reformmodelle, die vorwiegend fiskalisch motiviert sind, gehen zu Lasten fachlich qualifizierter Hilfestellung und Jugendhilfeplanung und führen im Ergebnis zu Ausgabenanstiegen.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Lebens- und Problemlagen der Menschen in einer Kommune und der sich daraus zwangsläufig ergebenden Unterschiedlichkeit der einzelnen Jugendämter können organisationstheoretische Fragestellungen nicht mit einfachen Handlungsempfehlungen beantwortet werden. Vergleiche zwischen Jugendämtern können auch immer nur Hinweise darauf geben, wie andere Jugendämter arbeiten, und den Austausch untereinander anregen. Wie Jugendämter organisiert sind und wie viel Personal vorhanden ist, ist der kommunalpolitischen Willensbildung und Selbstverwaltung überlassen (vgl. MASGFF 2010).

### **Aufbauorganisation im Jugendamt**

Zentrale Frage im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der Sozialen Dienste ist stets, in welchem Maße einzelne Aufgaben die Einrichtung eines Spezialdienstes erfordern oder ob sie zum „Kerngeschäft“ des Sozialen Dienstes gehören und die Leistungen in nicht spezialisierten Diensten erfolgen. Grundsätzlich begründet jeder Leistungsbereich aus seiner Komplexität heraus die Bildung eines Spezialdienstes mit besonderem Fachwissen und -kompetenzen. Umgekehrt birgt ein zunehmender Grad an Spezialisierung die Gefahr, dass Lebenslagen und Hilfebedarfe nur punktuell betrachtet werden und der Gesamtzusammenhang aus dem Blick gerät.

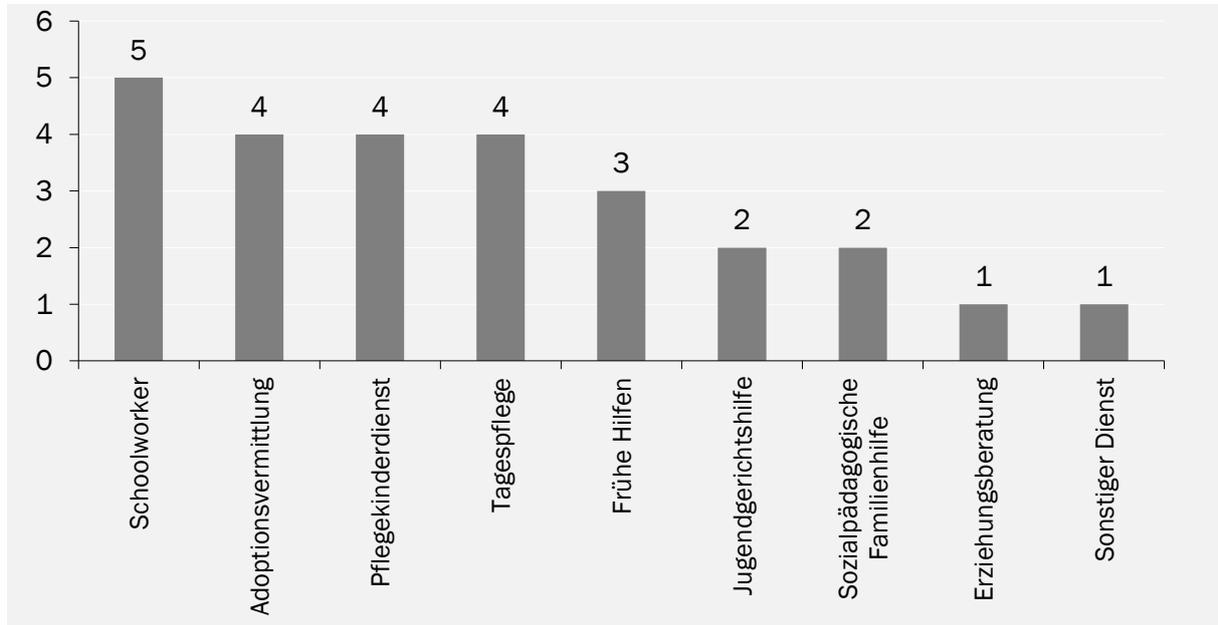
Die Entscheidung für oder gegen die Einrichtung einzelner Sonderdienste kann nicht pauschalisiert werden. Vielmehr muss auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung historisch gewachsener Strukturen und Jugendhilfetraditionen überlegt werden, welche Aufbauorganisation sinnvoll und geeignet ist, um die im Kinder- und Jugendhilfegesetz formulierten Aufgaben fachlich qualifiziert wahrzunehmen.

In allen Jugendämtern gibt es einen Allgemeinen Sozialen Dienst (ggf. mit etwas unterschiedlicher Bezeichnung) und eine wirtschaftliche Jugendhilfe. Ein Blick in die saarländischen Jugendämter zeigt, dass es in fünf von sechs Jugendämtern im Jahr 2010 einen Sonderdienst im Bereich Schoolworker gibt (zur Aufgabenwahrnehmung der Schoolworker vgl. Kapitel 6). Dieser „Sonderdienst“ findet sich also am häufigsten in den saarländischen Jugendämtern.

In vier von sechs Jugendämtern finden sich Sonderdienste im Bereich Adoptionsvermittlung, Pflegekinderdienst sowie bei der Tagespflege. In zwei Jugendämtern werden diese Aufgaben nicht durch spezialisierte Dienste wahrgenommen, sondern gehören zum „Kerngeschäft“ des Sozialen Dienstes.

Die Hälfte der Jugendämter verfügt über einen Sonderdienst „Frühe Hilfen“, der die Koordinationsstelle im Rahmen des Projekts „Keiner fällt durchs Netz“ (siehe Abschnitt 6.3) umfasst. In den anderen drei Ämtern wird diese Stelle durch den Allgemeinen Sozialen Dienst wahrgenommen. Nur in zwei Ämtern gibt es eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe bzw. einen Sonderdienst „sozialpädagogische Familienhilfe“.

**Abbildung 142** Aufgabenwahrnehmung durch Sonderdienste in den saarländischen Jugendämtern im Jahr 2010 (Anzahl der Jugendämter, in denen der jeweilige Sonderdienst besteht)



Die Entwicklungen in den letzten Jahren verlaufen in zwei entgegengesetzte Richtungen: Einige Jugendämter bauen den Bereich der Sonderdienste zunehmend aus (zum Beispiel Sonderdienste im Bereich der Eingliederungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, Trennungs- und Scheidungsberatung oder Erziehungsbeistandschaft), während andere Jugendämter zunehmend „entspezialisieren“ zugunsten einer breiteren Aufgabenwahrnehmung der Fachkräfte im (regionalisierten) Sozialen Dienst. Für beide Modelle gibt es Pro- und Contra-Argumente, die je nach Jugendamtsbezirk sorgsam gegeneinander abgewogen werden müssen, wenn es um organisationstheoretische Fragestellungen geht. So kann eine zunehmende Spezialisierung den „Blick für das Ganze“ aufgrund einer sehr eingeschränkten Betrachtungsweise verschleiern. Andererseits birgt eine generelle Entspezialisierung die Gefahr, dass die Komplexität der lebensweltlichen Zusammenhänge von den Fachkräften ein (überforderndes) Maß an Fachwissen und Fachkompetenz abverlangt (vgl. Hamburger et al. 1998). Eine eindeutige Zuordnung der unterschiedlichen Entwicklungen in „besser“ und „schlechter“ kann an dieser Stelle nicht erfolgen, da dies stets vor dem Hintergrund der historisch gewachsenen Organisationsstruktur der Jugendämter diskutiert werden muss.

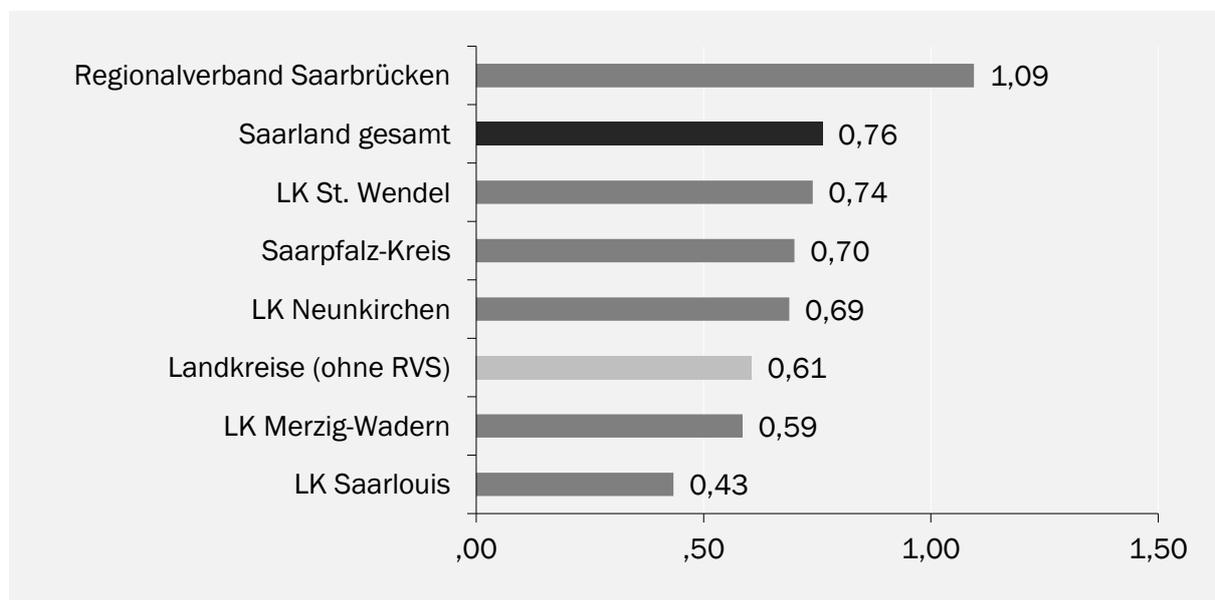
### Personalausstattung der Sozialen Dienste

Im Jahr 2010 gab es im Saarland insgesamt 143 Personalstellen in den Sozialen Diensten<sup>37</sup>. Davon entfallen 65,5 Vollzeitstellen auf den Regionalverband Saarbrücken als größtes Jugendamt im Saarland. Die weiteren 77,5 Stellen verteilen sich folgendermaßen auf die weiteren fünf Landkreise: Im Saarpfalz-Kreis sind es 19,0 Stellen, in Neunkirchen 17,2, in Saarlouis 16,5, in St. Wendel 12,7 und in Merzig-Wadern 12,1 Personalstellen in den Sozialen Diensten.

Setzt man die Anzahl der Personalstellen in Relation zur jeweiligen Bevölkerung, ergibt sich ein landesweiter Personalstelleneckwert von 0,76. Dies bedeutet, dass pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren ungefähr eine drei Viertel Personalstelle vorhanden war. Im Umkehrschluss heißt dies, dass eine Stelle für rund 1.316 junge Menschen unter 21 Jahren im Saarland zuständig ist.

Interkommunale Unterschiede zeigen sich vor allem zwischen dem Regionalverband Saarbrücken mit einem Personalstelleneckwert von 1,09 (zum Vergleich: In den kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz liegt der Vergleichswert bei 1,06) sowie den weiteren fünf Landkreisen, deren Durchschnitt bei 0,61 Stellen pro 1.000 unter 21-Jährige liegt. Hier deutet sich ähnlich wie in Rheinland-Pfalz eine etwas bessere Ausstattung der stärker urbanisierten Regionen an (vgl. MASGFF 2010). Der geringste Personalstelleneckwert findet sich mit 0,43 Eckwertpunkten im Landkreis Saarlouis. Anschließend folgen der Landkreis Merzig-Wadern mit 0,59 sowie Neunkirchen mit 0,69. Im Saarpfalz-Kreis sind es 0,70 Personalstellen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren, in St. Wendel liegt der Vergleichswert bei 0,74.

**Abbildung 143** Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS<sup>38</sup> und Heimplatzvermittlung) pro 1.000 unter 21-Jährige im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010



<sup>37</sup> Einberechnet wurden die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst, im Pflegekinderdienst, in der Jugendgerichtshilfe, in der Trennungs- und Scheidungsberatung und in der Heimplatzvermittlung.

<sup>38</sup> Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Pflegekinderdienst (PKD), Jugendgerichtshilfe (JGH), Trennungs- und Scheidungsberatung (TuS)

Auskömmliche Personalressourcen in den Sozialen Diensten des Jugendamtes sind eine zentrale Voraussetzung, um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Kinderschutz, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren) angemessen umsetzen zu können. In Zeiten knapper werdender Ressourcen bilden die Sozialen Dienste eine wichtige Steuerungsinstanz, um im Einzelfall den Bedarf an Unterstützungsmaßnahmen fachlich gut abzuklären, geeignete Interventionsstrategien unter Einbezug der Betroffenen zu entwickeln und den Hilfeprozess qualifiziert zu begleiten, denn nur die angemessene (notwendige und geeignete) Hilfe ist auch zugleich effektiv und effizient. Eine Stärkung der Fallsteuerungsmöglichkeiten im Sozialen Dienst durch ausreichendes und qualifiziertes Personal wirkt kostendämpfend bei den Hilfen zur Erziehung (vgl. MASGFF 2010).

Um die Arbeitssituation in den Sozialen Diensten abzubilden, bietet es sich trotz der unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Aufgabenzuordnungen der einzelnen Jugendämter an, die Personalstellen in Relation zu den Hilfen zur Erziehung zu betrachten. Bei der Interpretation der nachfolgenden Daten sollte jedoch stets berücksichtigt werden, dass der Indikator „Fallbelastung“ nur einen Teilausschnitt der Tätigkeiten einer ASD-Fachkraft umfasst. Aufgaben wie niedrigschwellige, „formlose“ Beratungen, Gefährdungseinschätzungen bei Meldungen nach § 8a SGB VIII, Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren sowie beispielsweise sozialraumbezogene Aufgaben werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Auch sagt die Quantität der Fälle wenig über das tatsächliche Arbeitsvolumen, also über die tatsächliche durch die Fachkraft im Sozialen Dienst aufzuwendende Zeit. Je nach Komplexität des Einzelfalls variiert der Aufwand, der notwendig ist, um abzuklären, welche Probleme und Ressourcen eine Familie hat, welche Hilfefonstrukte sinnvoll sind, in welcher Intensität eine Hilfe angemessen ist und welche einzelnen Schritte hierzu notwendig sind.

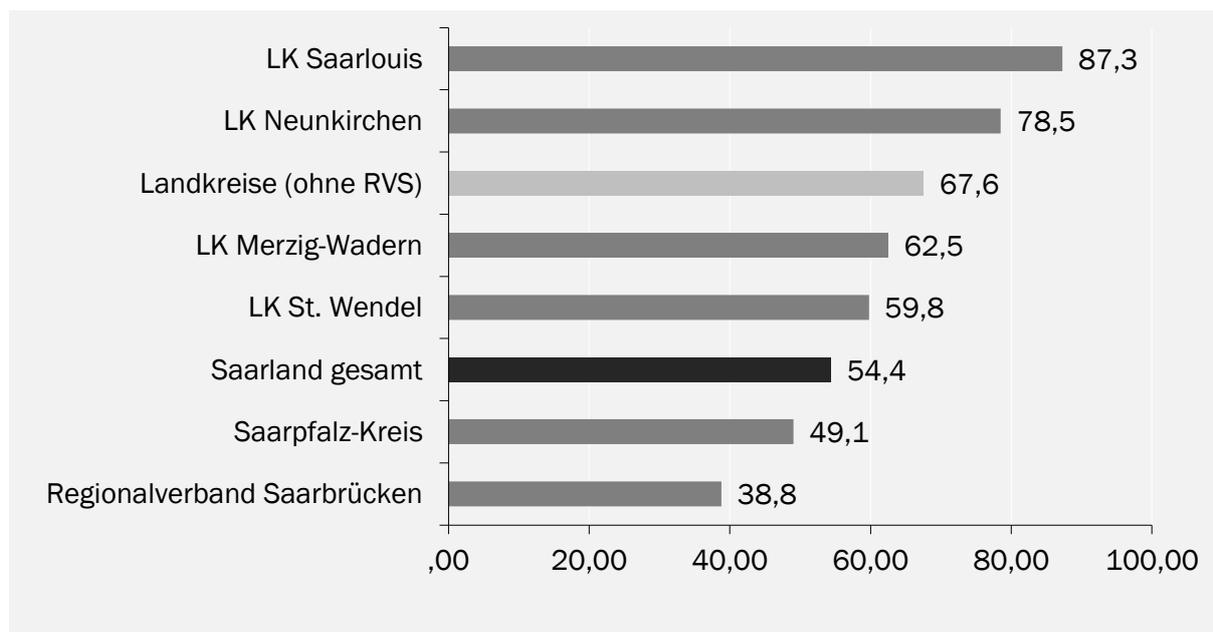
Der landesweite Durchschnitt liegt im Saarland bei rund 54,4 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten. Der rheinland-pfälzische Vergleichswert liegt bei 46,3 Fällen.

Der interkommunale Vergleich der Fallbelastung verdeutlicht eindrücklich, dass es große Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken bei der Anzahl der Fälle pro Vollzeitstellenäquivalent gibt. Die Streubreite reicht hier von 38,8 Hilfen zur Erziehung im Regionalverband Saarbrücken bis hin zu 87,3 HzE-Fällen im Landkreis Saarlouis (jeweils bezogen auf die vorhandenen Personalstellen in den Sozialen Diensten). Die Streubreite liegt hier bei rund 49 Hilfen zur Erziehung, die eine Vollzeitstelle mehr oder weniger zu bearbeiten hat.

Der geringe Fallbelastungswert im Regionalverband korrespondiert mit der in oben stehender Abbildung gezeigten besseren Personalausstattung im Vergleich zu den anderen fünf Landkreis-Jugendämtern im Saarland. Dieses Ergebnis entspricht den Befunden aus Rheinland-Pfalz, wo die Unterschiede in den Personalressourcen zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen ebenfalls zu deutlichen Diskrepanzen der Fallbelastung führen.

Im Landkreis Neunkirchen kommen auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten rund 79 Hilfen zur Erziehung, in Merzig-Wadern sind es etwas weniger Fälle (63). Es folgen der Landkreis St. Wendel mit 60 Hilfen zur Erziehung sowie der Saarpfalz-Kreis mit vergleichsweise wenigen Fällen (49,1).

**Abbildung 144** Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS und Heimplatzvermittlung) (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent) im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010

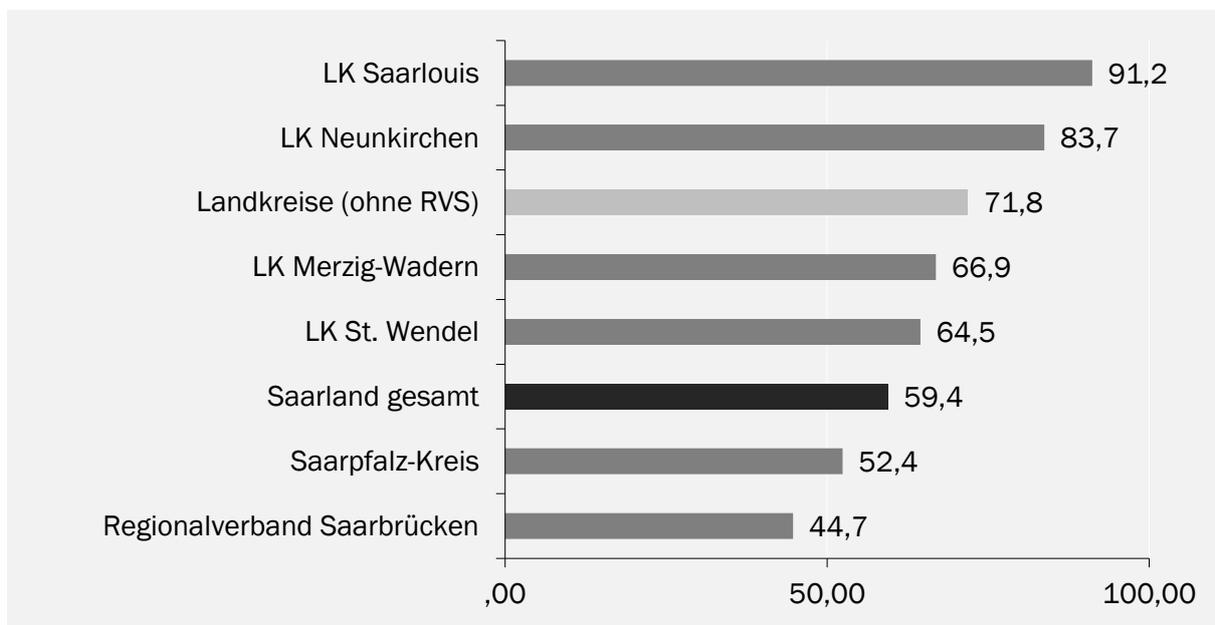


Analog zu den vorangegangenen Kapiteln zu Fallzahlen (vgl. Kapitel 2.8) und Ausgaben (vgl. Kapitel 4) im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden auch an dieser Stelle die Angaben zur Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zusätzlich berücksichtigt, da es keine trennscharfe Unterscheidung beider Leistungsbereiche gibt und „Labeling-Effekte“ durch die nachfolgende Gesamtschau zugunsten einer besseren Vergleichbarkeit der vorliegenden Daten ausgeglichen werden können.

Landesweit ist eine Fachkraft im Sozialen Dienst mit rund 59 Fällen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII sowie der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII befasst. Zum Vergleich: In Rheinland-Pfalz liegt der landesweite Durchschnitt bei rund 57 Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent.

Im interkommunalen Vergleich werden ebenfalls einige Unterschiede deutlich: Die höchste Fallbelastung lässt sich erneut für den Landkreis Saarlouis feststellen. Hier sind es rund 91,2 Fälle der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe, für die eine Fachkraft in den Sozialen Diensten zuständig ist. Der geringste Wert findet sich im Regionalverband Saarbrücken (44,7 Fälle). Die Streubreite liegt bei 46,5 Hilfen zur Erziehung. Die zweithöchste Fallbelastung kann für das Jugendamt Neunkirchen festgestellt werden (83,7). An dritter Stelle befindet sich Merzig-Wadern mit 66,9 Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent. Es folgen St. Wendel mit 64,5 und der Saarpfalz-Kreis mit 52,4 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII sowie Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Auch wenn man bei der durchschnittlichen Fallbelastung Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zusammenfasst, ändert sich die Rangfolge der Jugendämter nicht.

**Abbildung 145** Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TUS und Heimplatzvermittlung) (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 und 35a SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent) im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010



In den Sozialen Diensten werden in jedem Einzelfall fachliche Entscheidungen über geeignete und notwendige Hilfen getroffen. Die Qualität der Entscheidung und damit der zu erwartende „Erfolg“ einer Hilfe sind eng mit dem Prozess der Hilfeplanung unter Beteiligung der Adressaten verknüpft. Nur wenn es gelingt, gemeinsam mit der Familie und mit dem Kind/Jugendlichen ein Setting zu entwickeln, das ressourcenorientiert, bedarfsgerecht und von allen Seiten akzeptiert ist, können Ziele erreicht werden und Hilfen gelingen. Durch die Gewährung von nicht passgenauen „Standardhilfen“ werden Hilfeabbrüche wahrscheinlich und „teure“ Hilfekarrieren schließen sich an (vgl. MASFG 2003, S. 25).

Um also im Einzelfall angemessene Entscheidungen treffen zu können, braucht es auskömmliche Personalressourcen in den Sozialen Diensten, die es den Fachkräften ermöglichen, den Einzelfall in seiner Komplexität zu berücksichtigen und geeignete Unterstützungskonzepte zu entwickeln, die effizient sind und sich in der Konsequenz auch kostendämmend auf die Ausgaben für erzieherische Hilfen auswirken. Die Investition in qualifizierte und auskömmliche Personalressourcen ist ein zentraler Ankerpunkt, um die Steuerungsverantwortung des Jugendamts zu stärken und um mit knappen Ressourcen verantwortlich umzugehen. Umgekehrt

kann man sagen, dass ein Rückbau des Personals in den Sozialen Diensten in einer nur schwer steuer- und kontrollierbaren Hilfgewährungspraxis und Ausgabenentwicklung resultieren wird (vgl. MASGFF 2010).

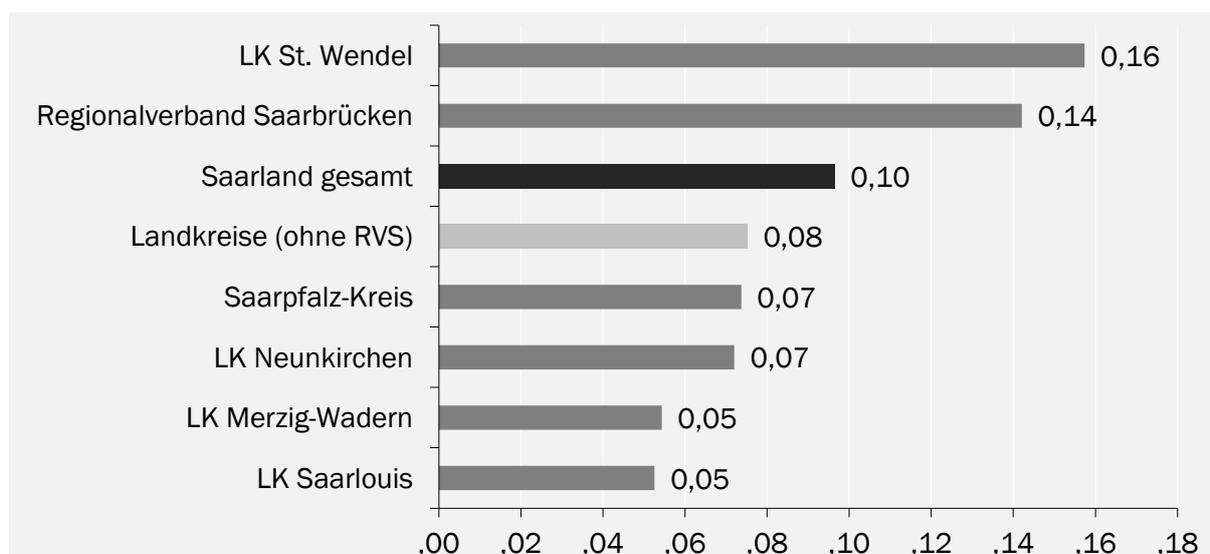
### Personalausstattung des Pflegekinderdienstes

Im Unterschied zur Beschreibung der Personalstellen und der Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten ist der Vergleich von Stellen und Arbeitsaufkommen im Pflegekinderdienst einfacher. Zwei Drittel der saarländischen Jugendämter halten hier einen eigenen Sonderdienst vor. Bei zwei Jugendämtern werden die Tätigkeiten durch den Sozialen Dienst übernommen. Trotz der konzeptionellen Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken erlauben die nachfolgenden Daten einen Einblick in die Personal- und Arbeitssituation im Pflegekinderdienst.

Im Jahr 2010 gab es im Saarland insgesamt 18,1 Vollzeitstellen im Pflegekinderdienst. Auf den Regionalverband Saarbrücken entfallen hiervon 8,5 Stellen. Die weiteren 9,6 Stellen verteilen sich auf die anderen fünf Jugendamtsbezirke. Im Landkreis St. Wendel gab es 2,7 Stellen, in Saarlouis und im Saarpfalz-Kreis waren es zwei Stellen pro Amt. Neunkirchen hatte im Jahr 2010 1,8 Vollzeitäquivalente in diesem Aufgabenbereich und in Merzig-Wadern waren es 1,1 Stellen.

In Relation zur Bevölkerung verschiebt sich das Bild: So stehen landesweit pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren 0,10 Personalstellen im Pflegekinderdienst zur Verfügung. Der interkommunale Vergleich zeigt deutliche Differenzen zwischen den Jugendamtsbezirken: Der höchste Wert findet sich in St. Wendel (0,16 Vollzeitstellenäquivalente pro 1.000 unter 21-Jährige), der niedrigste Wert hingegen im Landkreis Saarlouis und Merzig-Wadern (je 0,05 Vollzeitstellenäquivalente pro 1.000 unter 21-Jährige). Ein ähnlich hoher Wert wie in St. Wendel findet sich beim Regionalverband Saarbrücken mit einem Personalstelleneckwert von 0,14 im Pflegekinderdienst. Geringere Personalstelleneckwerte zeigen sich im Saarpfalz-Kreis und im Landkreis Neunkirchen (0,07).

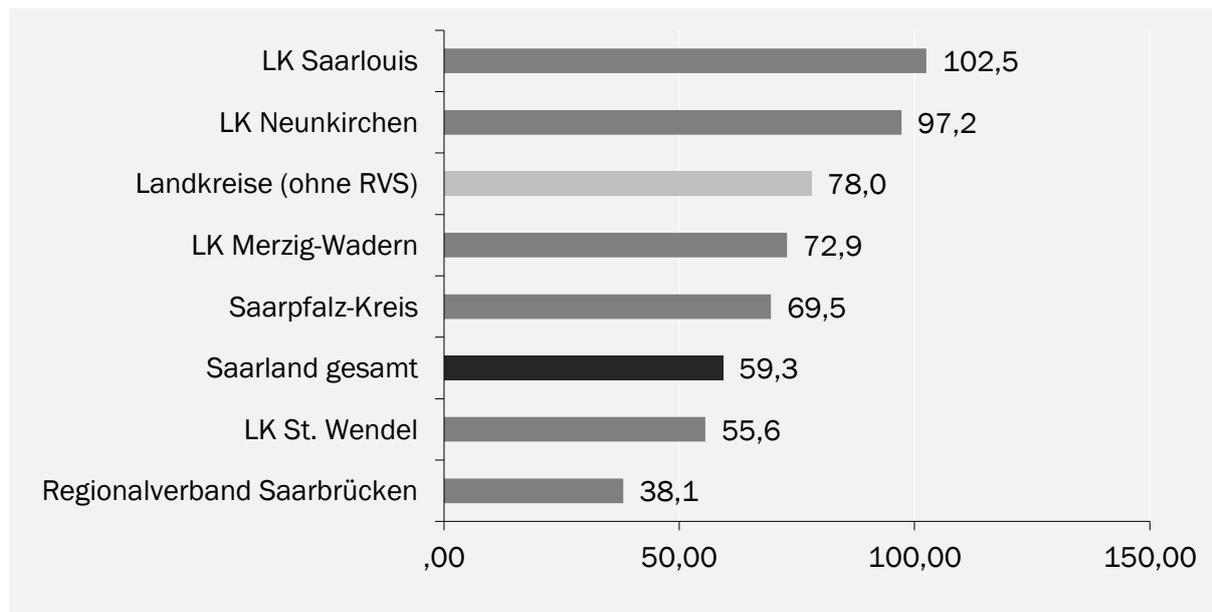
**Abbildung 146** Personalstellen im Pflegekinderdienst pro 1.000 unter 21-Jährige im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010



Um die Arbeitssituation im Pflegekinderdienst näherungsweise abbilden zu können, bietet sich auch hier die Abbildung der Fallzahl-Stelle-Relation an. Berücksichtigt wurden hierbei alle Fälle nach § 33 SGB VIII, die durch das jeweilige Jugendamt betreut wurden. Der Landesdurchschnitt befindet sich im Saarland bei rund 59 Vollzeitpflegefällen pro Vollzeitstellenäquivalent im Pflegekinderdienst. Dieser Wert liegt bereits über der empfohlenen Betreuungsrelation von einer Fachkraft/Vollzeitstelle zu 25 Kindern (vgl. Münder et al. 2006).

Im interkommunalen Vergleich zeigen sich folgende Werte: Im Landkreis Saarlouis findet sich eine Relation von eins zu 103. Dies entspricht dem vierfachen der empfohlenen Betreuungsrelation. Auch in Neunkirchen liegt der Wert deutlich über dem saarländischen Durchschnitt: Mit 97 Fällen nach § 33 SGB VIII hat der Landkreis Neunkirchen den zweithöchsten Wert, gefolgt von Merzig-Wadern (72,9) und dem Saarpfalz-Kreis (69,5). Im Landkreis St. Wendel liegt der Wert geringfügig unter dem saarländischen Durchschnitt (55,6). Den insgesamt geringsten Wert weist der Regionalverband Saarbrücken mit 38,1 Vollzeitpflegeverhältnissen pro Vollzeitstellenäquivalent auf.

**Abbildung 147 Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst (Vollzeitpflegefälle gem. § 33 SGB VIII, die vom eigenen Jugendamt betreut werden pro Vollzeitstellenäquivalent) im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010**



Die großen Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken in der Ausstattung des Pflegekinderdienstes müssen vor dem Hintergrund der jeweiligen Jugendhilfetraditionen und jugendhilfepolitischen Schwerpunktlegungen und der daraus resultierenden Hilfgewährungspraxis im Jugendamt interpretiert werden. Diese Differenzen manifestieren sich in den oben berichteten Daten. Jedoch weisen die Daten auch darauf hin, dass es stark vom Wohnort einer Familie abhängt, wie intensiv Pflegefamilien unterstützt werden (können): Mit steigenden Fallzahlen sinken bei gleicher Personalausstattung in der Konsequenz die Betreuungsintensität und Unterstützungsqualität durch das Jugendamt. Auch werden die zeitlichen Kapazitäten für „Neuwerbung“ und Qualifizierung potenzieller Pflegeeltern geringer. Bei der Pflegekinderhilfe handelt es sich um eine durch „Laien“ erbrachte Hilfeform, die einer dichten fachlichen Unterstützung und Rahmung bedarf und keine „kostengünstige“ Alternative zu

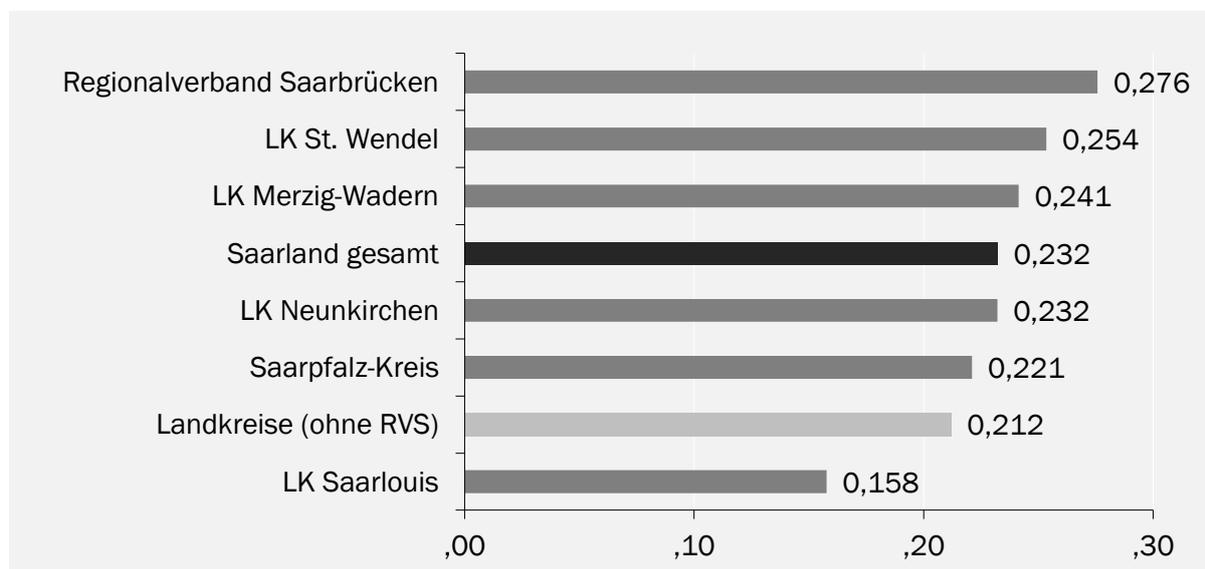
anderen stationären Hilfesettings darstellt. Um jedoch der Pflegekinderhilfe ihren berechtigten Platz als qualifizierte Hilfe im Hilfespektrum der Hilfen zur Erziehung zu sichern, ist es notwendig, diese Hilfeform „konzeptionell klarer zu fassen und mit Qualitätsmerkmalen zu versehen“ (MASGFF, S. 11). Aus der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes für diesen Aufgabenbereich ergibt sich, dass eine angemessene Personalausstattung im Pflegekinderdienst zentrale Voraussetzung zur Weiterentwicklung dieser Hilfeform ist.

### Personalausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe (einzelfallfinanzierte Hilfen)

Im Saarland gab es im Jahr 2010 rund 43,7 Vollzeitstellen für den Aufgabenbereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe<sup>39</sup>. Der Regionalverband Saarbrücken hatte für die finanzielle und organisatorische Abwicklung der einzelfallfinanzierten Hilfen (d. h. §§ 13, 27ff., 35a, 41, 42, 19, 20 SGB VIII und Entgeltvereinbarungen) rund 16,5 Personalstellen zur Verfügung. Im Saarpfalz-Kreis und im Landkreis Saarlouis waren es jeweils 6 Stellen und in Neunkirchen knapp 5,8 Stellen. Es folgen der Landkreis Merzig-Wadern mit fünf Stellen und St. Wendel mit 4,4 Personalstellen.

Der diesbezügliche Personalstelleneckwert liegt im Saarland bei 0,232. Im interkommunalen Vergleich nivellieren sich die Unterschiede bei den absoluten Personalstellen. So variiert die Spannweite nur geringfügig zwischen den einzelnen Jugendamtsbezirken. Den höchsten Eckwert hat der Regionalverband Saarbrücken mit 0,276, der niedrigste Wert findet sich im Landkreis Saarlouis mit 0,158 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.

**Abbildung 148** Personalstellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 unter 21-Jährige im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010

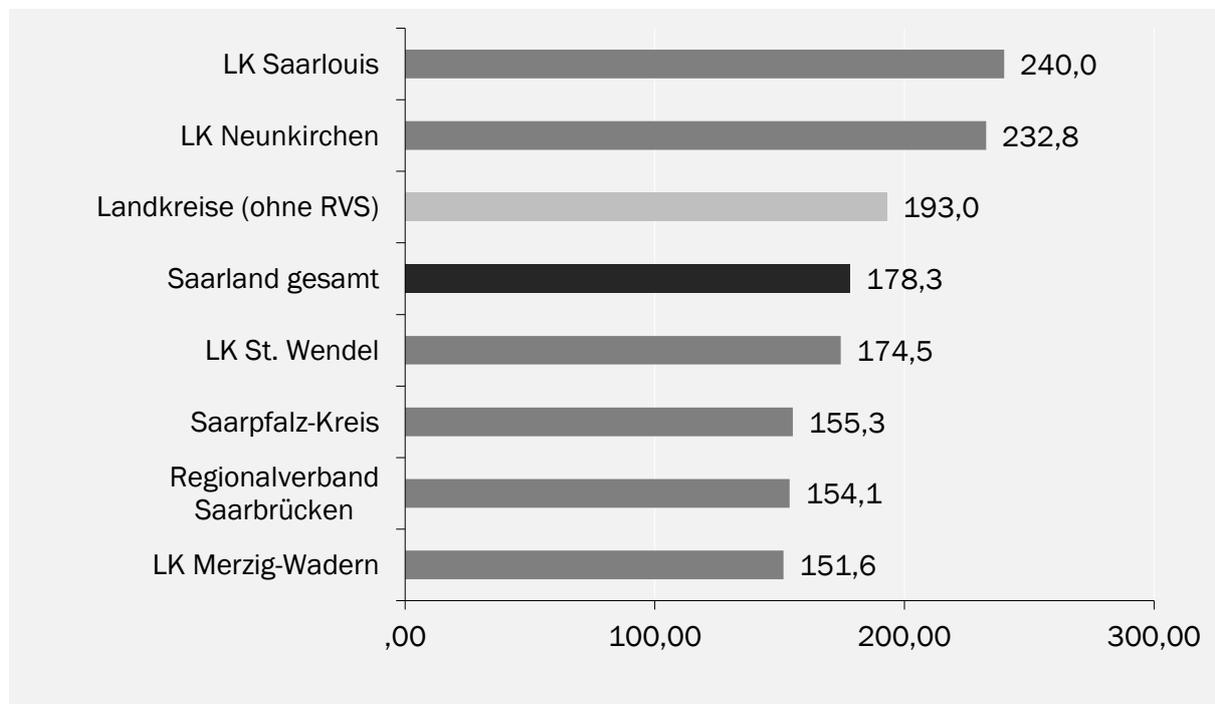


<sup>39</sup> Im Kindertagesbetreuungsbereich und der Kindertagespflege waren es im Saarland 2010 insgesamt 19,1 Vollzeitstellenäquivalente im Verwaltungsbereich; weitere 3,1 Stellen gab es für den Aufgabenbereich „Schulverpflegung (freiwillige Ganztagschule, Reformklassen)“ und 2,0 Stellen für die „Übernahme von Beitragskosten für die freiwillige Ganztagschule“.

Auch für das Personal im Verwaltungsbereich für einzelfallfinanzierte Hilfen kann eine Fallzahl-Stelle-Relation berechnet werden. Berücksichtigt wurden hier die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII sowie der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.

Die Fallbelastung der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Saarland liegt im Jahr 2010 bei rund 178 Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent. Die Streubreite reicht von 240 Fällen (Landkreis Saarlouis) bis hin zu 152 Fällen im Landkreis Merzig-Wadern. Der Wert für das Jugendamt Neunkirchen liegt mit 233 Fällen über dem landesweiten Durchschnitt. Unter dem Durchschnitt befinden sich St. Wendel (175 Fälle), der Saarpfalz-Kreis (155 Fälle) und der Regionalverband Saarbrücken (154).

**Abbildung 149** Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 und 35a SGB VIII pro Vollzeitstellenäquivalent) im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010



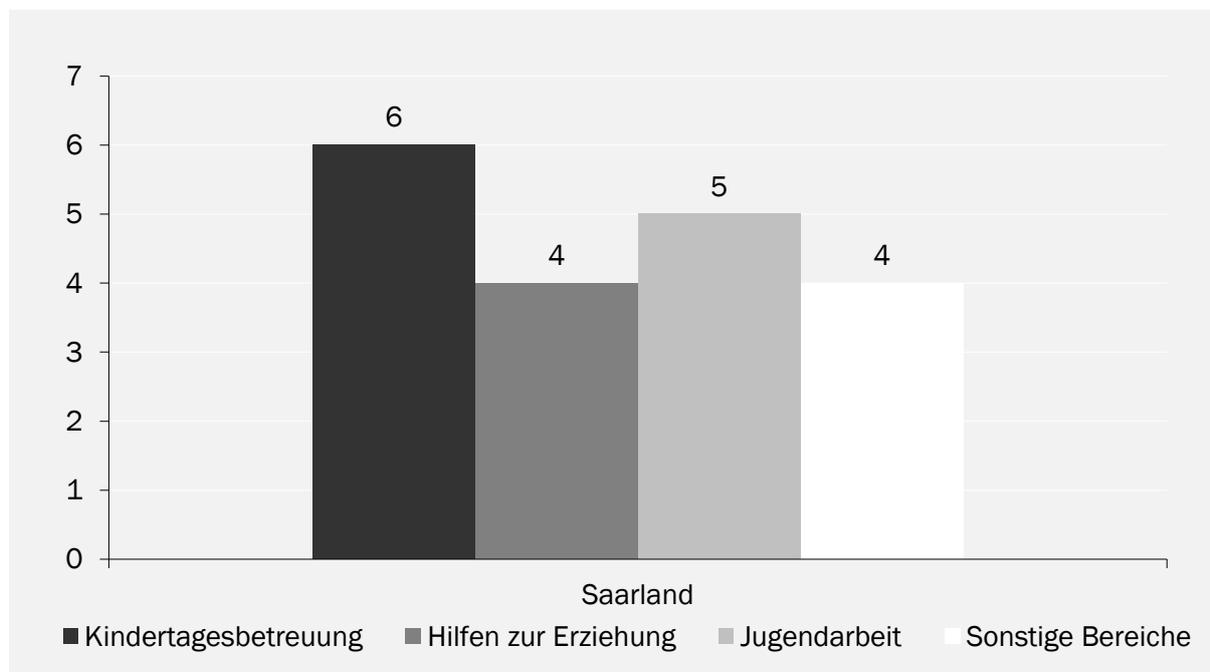
Die Personalausstattung und das Arbeitsaufkommen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind ein – fälschlicherweise – bislang wenig berücksichtigtes Thema in der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings ergibt sich im Zuge von Einsparvorgaben und knapper werdenden Ressourcen sowie der qualifizierten Umsetzung der Vorgaben aus §§ 78a-g SGB VIII, dass eine enge Anbindung der wirtschaftlichen Jugendhilfe an die Fallberatung der Sozialen Dienste ebenso notwendig ist wie Personalressourcen im Bereich der Jugendhilfeplanung. Damit ist auch die Notwendigkeit aufgezeigt, über eine aufgabenangemessenere Ausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe neu nachzudenken.

### Personalausstattung der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist eine Pflichtleistung der Kinder- und Jugendhilfe, die in § 80 SGB VIII festgeschrieben ist. Damit ist sie zugleich zentrales Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Zu den zu planenden Tätigkeitsfeldern gehören unter anderem der Kindertagesstättenbereich, die Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit. So geben alle sechs Jugendämter an, dass im Kindertagesbetreuungsbereich Jugendhilfeplanung stattfand. Nur in zwei Drittel der Ämter gilt dies auch für den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung. Fünf der saarländischen Jugendämter führen eine Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit durch. Sonstige Bereiche, in denen Jugendhilfeplanung 2010 betrieben wurde, sind: Jugendhilfe und Schule, Jugendsozialarbeit, Koordination Frühe Hilfen und im Aufgabenfeld Kinderschutz/Prävention.

**Abbildung 150** Jugendhilfeplanungsbereiche der saarländischen Jugendämter im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010

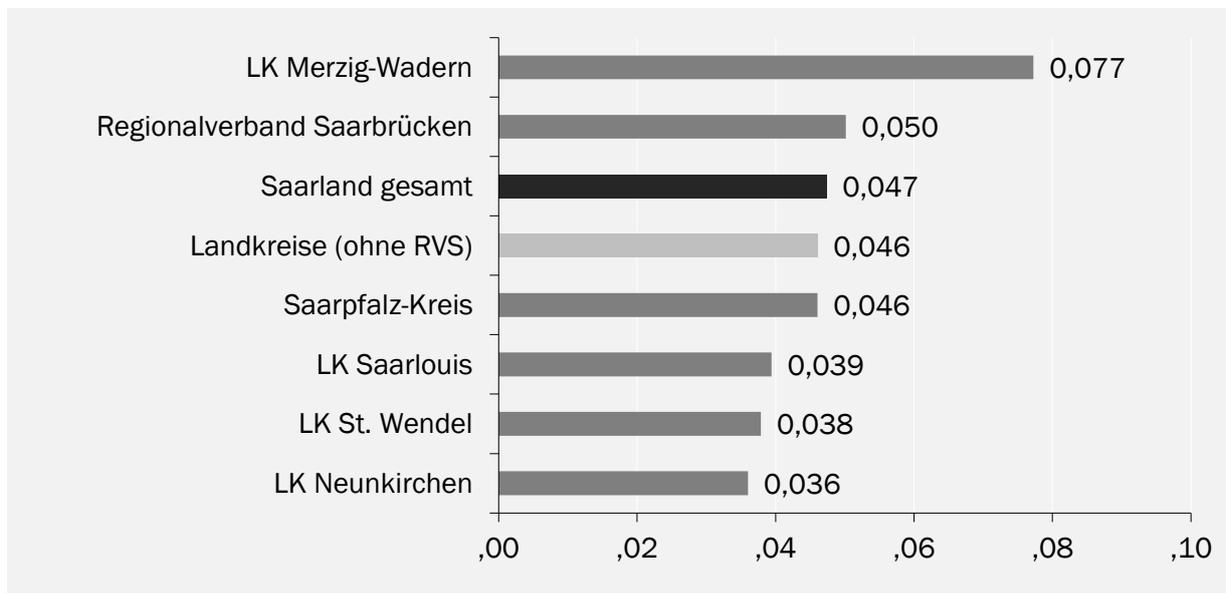


Vier der sechs saarländischen Jugendämter haben einen Spezialdienst „Jugendhilfeplanung“ (insgesamt 6,3 Vollzeitstellen im Saarland). Darüber hinaus werden in vier Ämtern zusätzlich Jugendhilfeplanungsaufgaben durch die Jugendamtsleitung wahrgenommen. In Abhängigkeit der Organisationsstruktur der einzelnen Ämter werden des Weiteren in geringem Maße bereichsspezifische Planungsaufgaben in den zuständigen Diensten (Sozialer Dienst, Kita, Jugendarbeit u. a.) übernommen.

Im Saarland gab es im Jahr 2010 insgesamt 8,9 Personalstellen in der Jugendhilfeplanung. Davon entfallen drei Stellen auf den Regionalverband Saarbrücken sowie 1,6 Vollzeitstellenäquivalente auf den Landkreis Merzig-Wadern. In Saarlouis gab es 1,5 Jugendhilfeplanungsstellen und im Saarpfalz-Kreis waren es 1,3. Neunkirchen mit 0,9 und St. Wendel mit 0,7 Personalstellen haben hier die geringsten Werte zu verzeichnen.

Setzt man diese Daten in Bezug zur jeweiligen Bevölkerung in den Landkreisen, ergibt sich ein sehr einheitliches Bild mit Ausnahme des Landkreises Merzig-Wadern: Im Durchschnitt gibt es im Saarland im Jahr 2010 pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren 0,047 Personalstellen. Die Jugendämter des Regionalverbandes Saarbrücken, des Saarpfalz-Kreises, des Landkreises Saarlouis sowie der Landkreise Neunkirchen und St. Wendel weichen nur unwesentlich vom Landesdurchschnitt ab. Im Landkreis Merzig-Wadern liegt der Eckwert mit 0,077 Personalstellen pro 1.000 unter 21-Jährige – trotz der sehr kleinen Werte insgesamt – über dem landesweiten Vergleichswert.

**Abbildung 151 Personalstellen im Bereich Jugendhilfeplanung pro 1.000 unter 21-Jährige im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010**



Auch wenn unumstritten ist, dass eine fachlich fundierte Jugendhilfeplanung notwendig ist um sicherzustellen, dass die erforderlichen und geeigneten Strukturen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, um den Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahrzunehmen, findet der Stellenwert der Jugendhilfeplanung in der Praxis nicht immer hinreichend Berücksichtigung. Gerade im Bereich der Hilfen zur Erziehung als sehr komplexes und vielschichtiges Leistungssegment bedarf es einer prozesshaften, kontinuierlichen Planung unter Einbezug sozialpädagogischer Kenntnisse und dem Wissen über die Jugendhilfelandchaft vor Ort. Jugendhilfeplanung spielt derzeit nur eine nachgeordnete Rolle im Ressourcenprofil der meisten Jugendämter (vgl. MASGFF 2010, S. 231). Hier zeigt sich dringender Entwicklungsbedarf, damit der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger seiner Steuerungsverantwortung nachkommen kann, um die soziale Infrastruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Als zentrales Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe ist die Jugendhilfeplanung verantwortlich für eine prospektive und langfristige Weiterentwicklung des Gegenstandsbereichs der Hilfen zur Erziehung, und dies insbesondere auch vor dem Hintergrund knapper werdender öffentlicher Ressourcen.

## 7.2 Kindertagesbetreuungsangebote, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Basis einer wirksamen Kinder- und Jugendhilfe kann nur eine gut zugängliche, bedarfsgerechte Infrastruktur für Familien sein, die Eltern frühzeitig entlastet, ein gelingendes Aufwachsen von jungen Menschen fördert und Defizite frühzeitig ausgleichen kann. Hierzu zählen Kindertagesbetreuungsangebote, Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie Beratungsleistungen. Im folgenden Abschnitt werden ausgewählte Daten zu den oben genannten Handlungsfeldern berichtet.

### Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung ist ein zentrales Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe und heutzutage selbstverständlicher und bedeutsamer Bestandteil der sozialen Infrastruktur in den Kommunen. In der Diskussion um die Kindertagesbetreuung lassen sich derzeit drei zentrale Diskussionslinien identifizieren (vgl. Pluto et al. 2007, S. 95):

1. Vereinbarkeit von Beruf und Familie
2. Demographische Entwicklung – Geburtenrückgang
3. Frühe Bildung

Kindertagesbetreuungsangebote tragen durch zuverlässige und qualitativ hochwertige Unterstützungs- und Betreuungsstrukturen zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei und ermöglichen, dass einerseits Mütter bzw. Väter dem Arbeitsmarkt als Arbeitskräfte erhalten bleiben, andererseits der Wunsch nach Familie gesellschaftlich unterstützt wird. Dies ist eng verwoben mit der Problematik des Geburtenrückgangs und der damit verbundenen schrumpfenden nachwachsenden Generation – eine Schwierigkeit für den Arbeitsmarkt sowie für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft insgesamt. Kindertagesbetreuungsmöglichkeiten stellen neben monetären Unterstützungsleistungen für Eltern und Familien eine institutionelle Infrastruktur bereit, die der niedrigen Geburtenziffer entgegenwirken soll. Der Ausbau der Regelstrukturangebote kann in diesem Zusammenhang als Standortfaktor für die jeweilige Region gewertet werden (vgl. Pluto et al. 2007, S. 95).

In der Qualitätsdebatte um Leistungen der Kindertagesbetreuung wird in den vergangenen Jahren zunehmend die frühkindliche Bildung und Förderung in den Vordergrund gerückt (vgl. MBWJK 2010, S. 15). Über die Schule als zentraler Lernort hinausgehend umfasst ein modernes Verständnis von Kindertageseinrichtungen einen gesonderten Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsauftrag als Grundstein für den weiteren Bildungsweg junger Menschen (vgl. MASGFF 2010, S. 325). Durch den sehr frühen und niedrigschwelligen Kontakt zu Familien sollen insbesondere Kinder aus sozial-ökonomisch benachteiligten Lebenslagen gefördert werden, so dass durch Herkunft oder Bildungsniveau der Eltern entstandene erzieherische, soziale oder sprachliche Defizite verringert werden können. Kindertagesbetreuungsangebote verbessern dadurch Entwicklungs- und Bildungschancen und ermöglichen jungen Menschen gesellschaftliche Teilhabe. Auf dem Weg zu mehr Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie kommt der Kindertagesbetreuung also eine wichtige gesellschaftliche Funktion zu. Dies drückt sich auch in dem seit einigen Jahren bundesweit forcierten Ausbau der Kindertagesbetreuung aus.

Das am 16. Dezember 2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (KiföG) ist hierbei ein zentraler Baustein. Nach einer Übergangsphase zum Ausbau der benötigten Plätze im Kindertagesbetreuungsbereich bis Juli 2013 soll für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ein Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz eingeführt werden. Bei der Umsetzung dieses Ausbaus werden die Kommunen durch den Bund durch Investitionen im Rahmen des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes unterstützt. Ziel ist es, dass bis 2013 für ein Drittel aller Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Am 1. August 2008 trat das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) in Kraft. Dieses Gesetz enthält sämtliche landesrechtlichen Vorschriften für alle Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) und für die Tagespflege. Vorgesehen ist, dass ab dem Jahr 2010 im sogenannten Krippen- und Vorschulentwicklungsplan, der alle drei Jahre fortzuschreiben ist, der ermittelte Platzzahl-Bedarf und der Bedarf an Einrichtungen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu dokumentieren sind (vgl. MBFFK 2009).

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 (ab 1. August 2011) gibt es im Saarland das sogenannte Drei-Stufen-Modell zur einkommensabhängigen Staffelung der Elternbeiträge für das dritte Kindergartenjahr. Dieses hat zum Ziel, allen Kindern unabhängig von der Einkommenssituation der Familie den Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Schule zu ermöglichen und damit Bildungsbenachteiligungen auszugleichen.

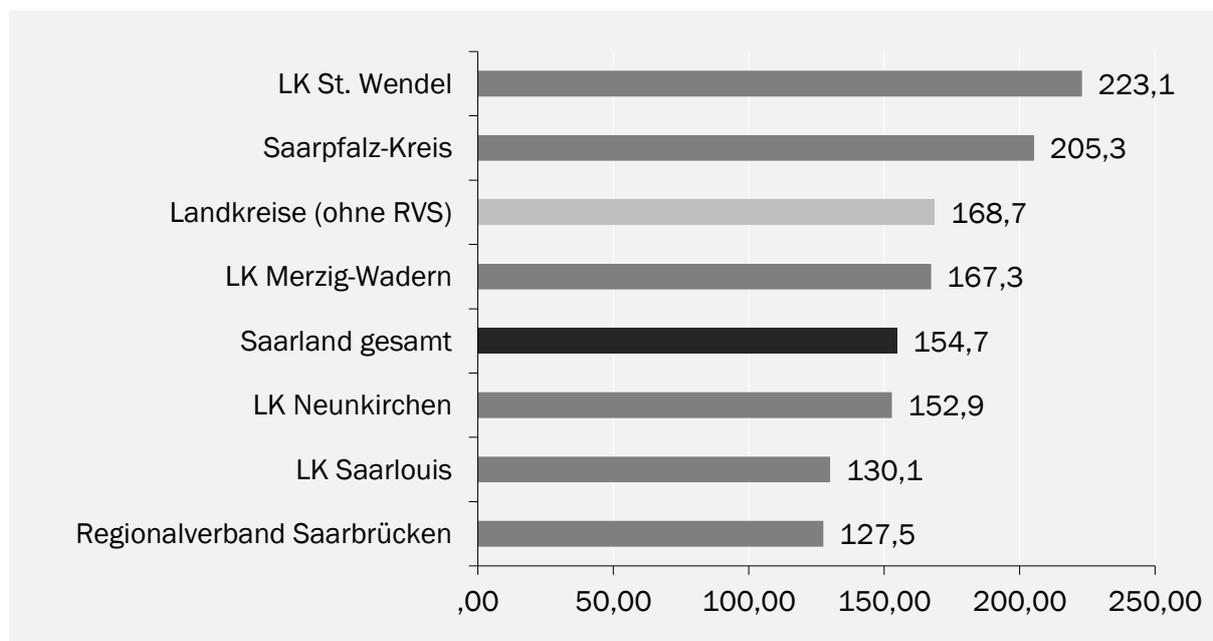
Im nachfolgenden Kapitel werden nun die zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die jeweiligen Altersgruppen dargestellt.

Für die Altersgruppe der unter 3-Jährigen gab es im Saarland zum Stichtag 31.03.2010 insgesamt 3.286 Plätze in Kindertagesstätten. Diese verteilen sich folgendermaßen auf die Landkreise: 920 Plätze entfallen auf den Regionalverband Saarbrücken, 629 Plätze auf den Saarpfalz-Kreis und 547 Plätze auf den Landkreis Saarlouis. In Neunkirchen gibt es im Jahr 2010 417 Plätze und in St. Wendel 400 Kita-Plätze. In Merzig-Wadern werden 373 Plätze vorgehalten.

Als Eckwert berechnet, ergibt sich eine landesweite Relation von 155 Plätzen pro 1.000 unter 3-Jährige. Mit 223 vorgehaltenen Plätzen weist der Landkreis St. Wendel die höchste Anzahl auf, der Regionalverband Saarbrücken mit 128 Plätzen die geringste (jeweils bezogen auf 1.000 Kinder unter drei Jahren). Ebenfalls über dem Durchschnitt liegen die Platzzahlen im Saarpfalz-Kreis (205) und in Merzig-Wadern (167). Unter dem landesweiten Durchschnitt befinden sich die Werte aus Neunkirchen (153) und Saarlouis (130).

Aufgrund der hohen Entwicklungsdynamik in diesem Bereich geben die Werte nur eine Stichtagsbetrachtung wieder und dürfen nur vorsichtig interpretiert werden.

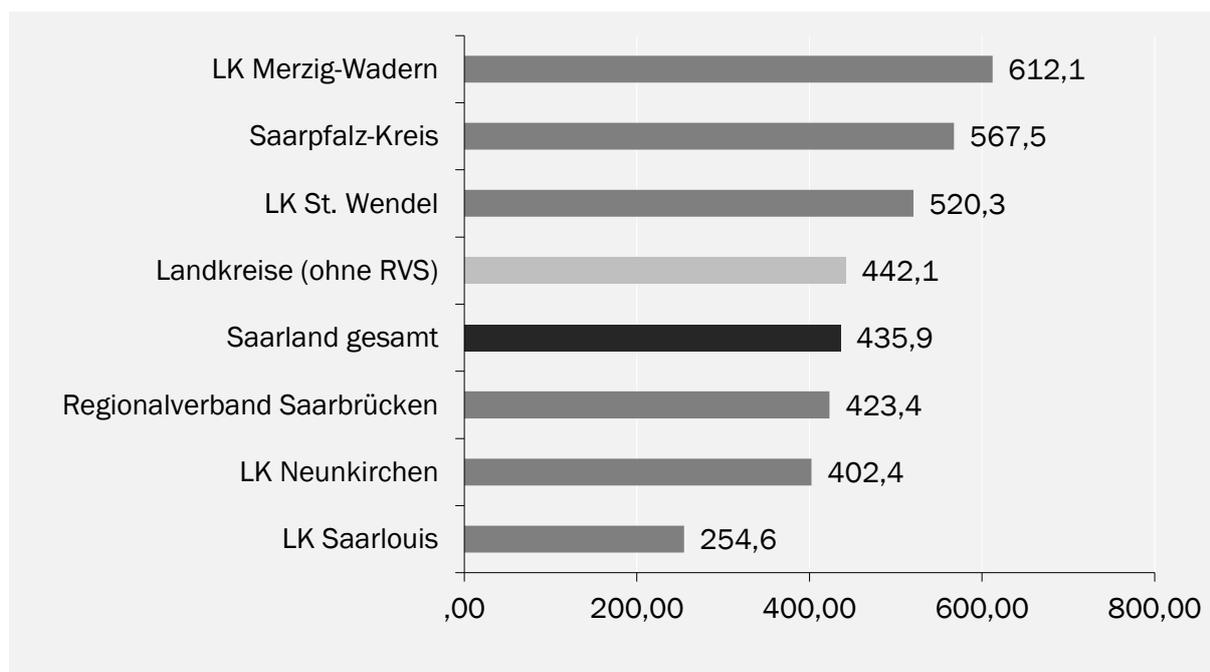
**Abbildung 152** Kita-Plätze für unter 3-Jährige pro 1.000 Kinder unter drei Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010



Im Saarland gab es im Jahr 2010 insgesamt 9.557 Ganztagsplätze für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren. Allein im Regionalverband Saarbrücken waren es insgesamt 3.063 Plätze für diese Altersgruppe. Im Saarpfalz-Kreis waren es 1.765 Plätze, in Merzig-Wadern 1.474 Plätze und in Neunkirchen 1.153. Im Kreis Saarlouis wurden 1.130 Plätze vorgehalten, in St. Wendel 972 Plätze.

Bezogen auf die Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe ergibt sich das folgende Bild: Im Saarland stehen pro 1.000 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren rund 436 Plätze im Ganztagsbereich zur Verfügung. Über dem Durchschnitt befinden sich die Landkreise Merzig-Wadern (612 Plätze), der Saarpfalz-Kreis (568 Plätze) und St. Wendel (520 Plätze). Etwas unter dem Durchschnitt liegen der Regionalverband Saarbrücken mit 423 Plätzen und Neunkirchen mit 402 Plätzen. Den geringsten Platzzahlen-Eckwert weist der Landkreis Saarlouis mit 255 Plätzen pro 1.000 junge Menschen zwischen drei und unter sechs Jahren auf.

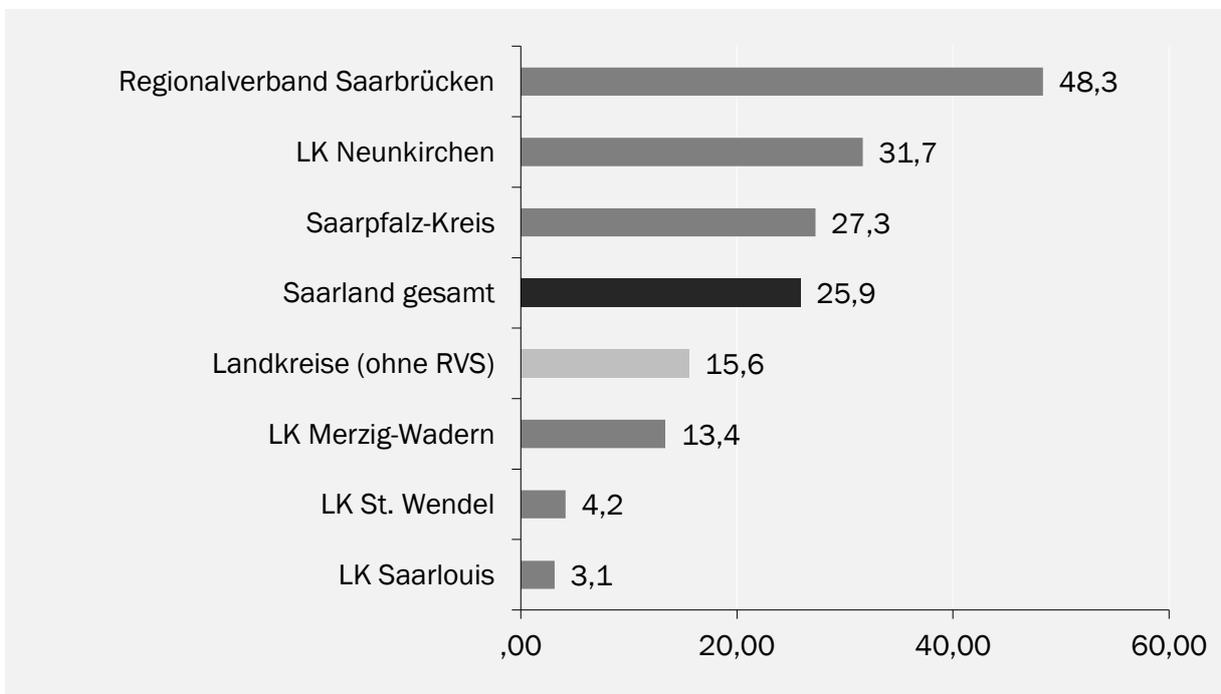
**Abbildung 153** Ganztagsplätze für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Kitas pro 1.000 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010



Im Jahr 2010 gab es im Saarland 2.039 Hortplätze für Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren. Davon werden 1.199 Plätze im Regionalverband Saarbrücken vorgehalten und 332 Plätze in Neunkirchen. Im Saarpfalz-Kreis waren es 307 Plätze und in Merzig-Wadern 121 Plätze. Saarlouis hat 50 Plätze für diese Altersgruppe, St. Wendel insgesamt 30 Plätze.

Auch im interkommunalen Vergleich der Eckwerte weisen Saarlouis und St. Wendel die niedrigsten Platzzahlen auf: 3,1 bzw. 4,2 im Vergleich zu 25,9 Plätzen. Unter dem Durchschnitt befindet sich ebenfalls Merzig-Wadern mit 13,4 Plätzen. Der Saarpfalz-Kreis (27,3), Neunkirchen (31,7) und der Regionalverband (48,3) liegen mit ihrem Eckwert jeweils über dem landesweiten Durchschnitt.

**Abbildung 154** Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige pro 1.000 Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010

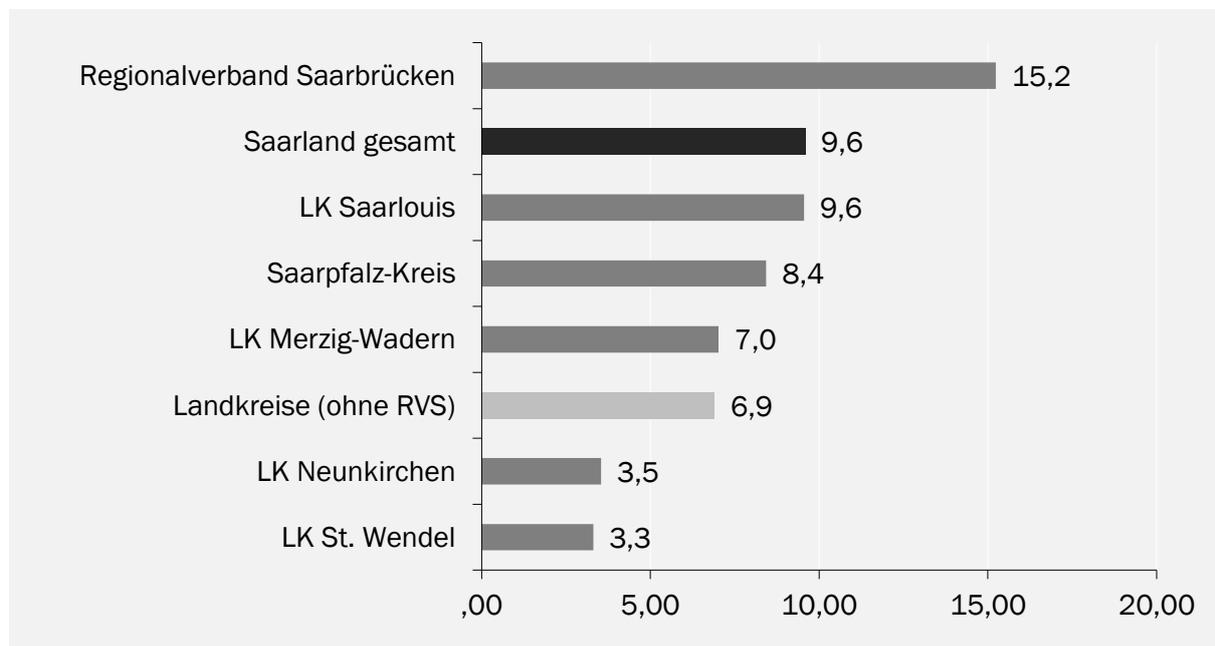


Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung kommt der Kindertagespflege als besonders flexible und familiennahe Betreuungsform eine große Bedeutung zu (vgl. BMFSFJ 2012). Die Kindertagespflege ist ein altersübergreifendes Angebot, richtet sich jedoch in der Mehrzahl an Kinder unter drei Jahren (vgl. Pluto 2007, S. 98).

Im Bereich der vom Jugendamt finanzierten Kindertagespflege gab es im Jahr 2010 insgesamt 1.169 Plätze. Knapp 600 davon werden durch den Regionalverband Saarbrücken mitfinanziert, weitere 235 Plätze durch den Landkreis Saarlouis. Im Saarpfalz-Kreis waren es 147 Tagespflege-Plätze, in Merzig-Wadern 96 und in Neunkirchen 57 Plätze. In St. Wendel wurden 36 Plätze vorgehalten.

In Relation zur Altersgruppe der unter 15-Jährigen ergibt sich für das Saarland ein Durchschnittswert von 9,6 Tagespflegeplätzen für unter 15-Jährige pro 1.000 Personen im Alter von unter 15 Jahren. Nur der Regionalverband Saarbrücken weist mit 15,2 Plätzen einen überdurchschnittlichen Eckwert auf. Der Landkreis Saarlouis liegt im landesweiten Durchschnitt, während der Saarpfalz-Kreis mit 8,4 Plätzen knapp unterhalb des Landesdurchschnitts liegt. In Merzig-Wadern wurden pro 1.000 Personen unter 15 Jahren sieben Plätze mitfinanziert, in Neunkirchen 3,5 und in St. Wendel 3,3.

**Abbildung 155 Tagespflegeplätze für unter 15-Jährige pro 1.000 Kinder unter 15 Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010 (nur Plätze, die vom Jugendamt mitfinanziert werden)**



Vor allem im Kitabereich gab es seit der Datenerfassung im Jahr 2010 – verursacht durch die Bestrebungen um den Ausbau der Plätze im Betreuungsbereich – weitreichende Änderungen bei den vorgehaltenen Platzzahlen, so dass es zu Verschiebungen im interkommunalen Vergleich kommen kann.

Bereits die Daten aus dem Jahr 2010 zeigen jedoch, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung inzwischen zu „bedeutsamen Bildungs- und Lernorten für Kinder und Eltern geworden“ (MBWJK 2010, S. 129) sind und zahlreiche Aufgaben im Kontext von Familie, Bildung und Erziehung übernehmen. Insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, dies

auch vor allem für alleinerziehende Elternteile, wird durch zuverlässige Betreuungsangebote gefördert und dadurch werden gleichsam neue Arbeitskräfte für den Arbeitsmarkt erschlossen. Darüber hinaus werden Ressourcen der Kinder unabhängig ihrer sozialen Herkunft gleichermaßen gefördert, Benachteiligungen ausgeglichen und damit ein zentraler Beitrag zur emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung der Kinder geleistet.

### **Angebote im Bereich Jugendarbeit**

Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit richten sich nach Maßgabe des § 11 SGB VIII an alle jungen Menschen, Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende. Ziele sind die Förderung der Entwicklung der jungen Menschen und die Befähigung zur Selbstbestimmung. Jugendarbeit soll das soziale Engagement anregen und Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hinführen. Hierbei sollen insbesondere vorhandene Ressourcen genutzt und gestärkt werden (vgl. Münder 2006, S. 225 ff.). Junge Menschen werden in ihrer allgemeinen Entwicklung und im Hinblick auf ihre sozialen Kompetenzen gefördert. Jugendarbeit unterstützt den gemeinsamen Auftrag zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Partizipation und Mitbestimmung.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören (vgl. § 11 SGB VIII):

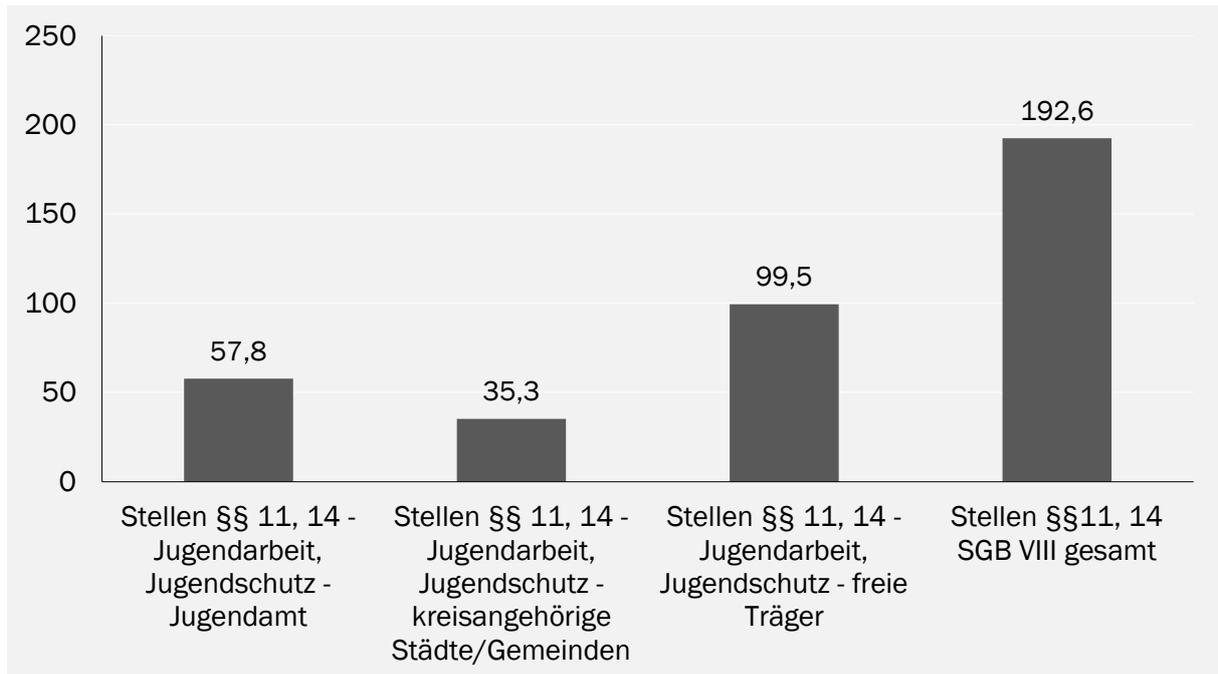
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, technischer und medialer Bildung
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit (z. B. Elternarbeit)
4. internationale Jugendarbeit
5. Kinder- und Jugenderholung
6. Jugendberatung
7. Netzwerkbildung (Vernetzung im Gemeinwesen)
8. Öffentlichkeitsarbeit (zielgruppenspezifisch und Lobbyarbeit)
9. Förderung von Jugendengagement
10. Partizipation
11. Jugendkulturarbeit
12. Erlebnispädagogik

Angebote der Jugendarbeit sind unverzichtbarer und zentraler Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und gehören zum verbindlichen Pflichtkatalog des SGB VIII (MBWJK 2010, S. 150).

Die im Folgenden berichteten Daten unterliegen einer gewissen Unschärfe, da die Jugendämter nur die Stellen im Bereich der Jugendarbeit berichten können, die finanziell von den Kommunen (mit-)getragen werden. Darüber hinaus gibt es jedoch eine Fülle weiterer (offener oder verbandlicher) Angebote, die zur Infrastruktur der Jugendarbeit dazu zählen (vgl. Pluto et al. 2007, S. 131), an dieser Stelle jedoch nicht abgefragt wurden.

Im Saarland stehen im Leistungsbereich der Jugendarbeit insgesamt 192,6 durch den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger mitfinanzierte Stellen zur Verfügung. Diese verteilen sich zu 51,7% auf freie Träger, zu 18,3% auf kreisangehörige Städte und Gemeinden und zu 30,0% auf das Jugendamt selbst.

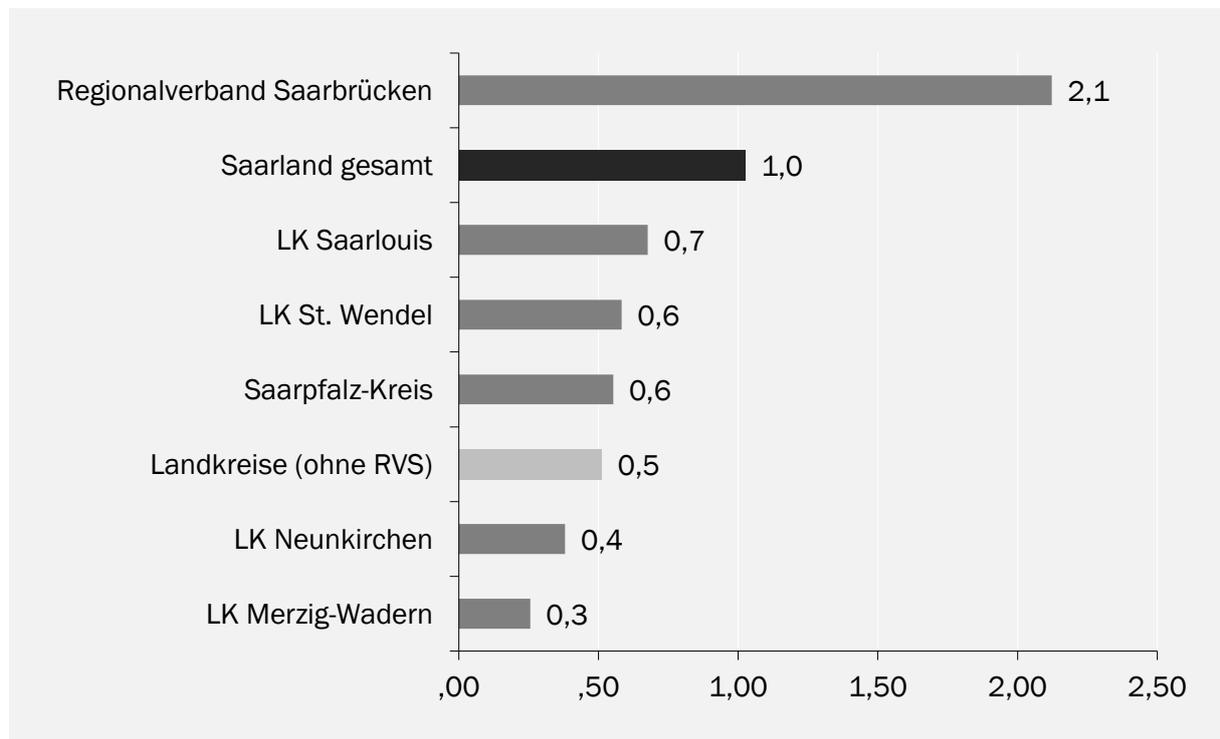
**Abbildung 156** Personalstellen im Bereich Jugendarbeit gem. §§ 11, 14 SGB VIII im Saarland im Jahr 2010



Einen großen Teil der Personalstellen gab es im Regionalverband Saarbrücken (127). Danach folgen Saarlouis (25,8) und mit etwas Abstand der Saarpfalz-Kreis (15). St. Wendel finanziert zehn Stellen (mit), Neunkirchen 9,5 und Merzig-Wadern 5,3.

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass der höchste Personalstelleneckwert ebenfalls im Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken zu finden ist. Hier sind es 2,1 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Vergleich zu einer Personalstelle im Landesdurchschnitt. Die Unterschiede zwischen den anderen fünf Jugendämtern nivellieren sich etwas durch den Bezug zur Bevölkerung. Merzig-Wadern weist mit 0,3 den geringsten Eckwert auf, Saarlouis mit 0,7 den höchsten.

**Abbildung 157 Personalstellen im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz §§ 11, 14 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010 (je 1.000 unter 21-Jährige)**



### Einzelfallbezogene Hilfen im Bereich Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Junge Menschen, „die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“, (§ 13 SGB VIII) sollen durch Angebote der Jugendsozialarbeit bei gesellschaftlicher, sozialer und beruflicher Integration gefördert werden. Jugendsozialarbeit unterstützt damit, ebenso wie die Jugendarbeit, den gemeinsamen Auftrag zur gesellschaftlichen Teilhabe, jedoch unter besonderer Berücksichtigung benachteiligter junger Menschen. Ziele sind Prävention, das Auffangen von Fehlentwicklungen und der Ausgleich individueller Einschränkungen.

Zu den Schwerpunkten der Jugendsozialarbeit unter Einbezug des familiären und sozialen Umfelds gehören:

1. Förderung schulischer und beruflicher Ausbildung
2. Eingliederung in die Arbeitswelt
3. Förderung sozialer und kultureller Integration
4. Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen
5. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

- 6. Unterstützung und Förderung von Netzwerken mit o. g. Aufgaben
- 7. Gesellschaftliche Teilhabe
- 8. Prävention

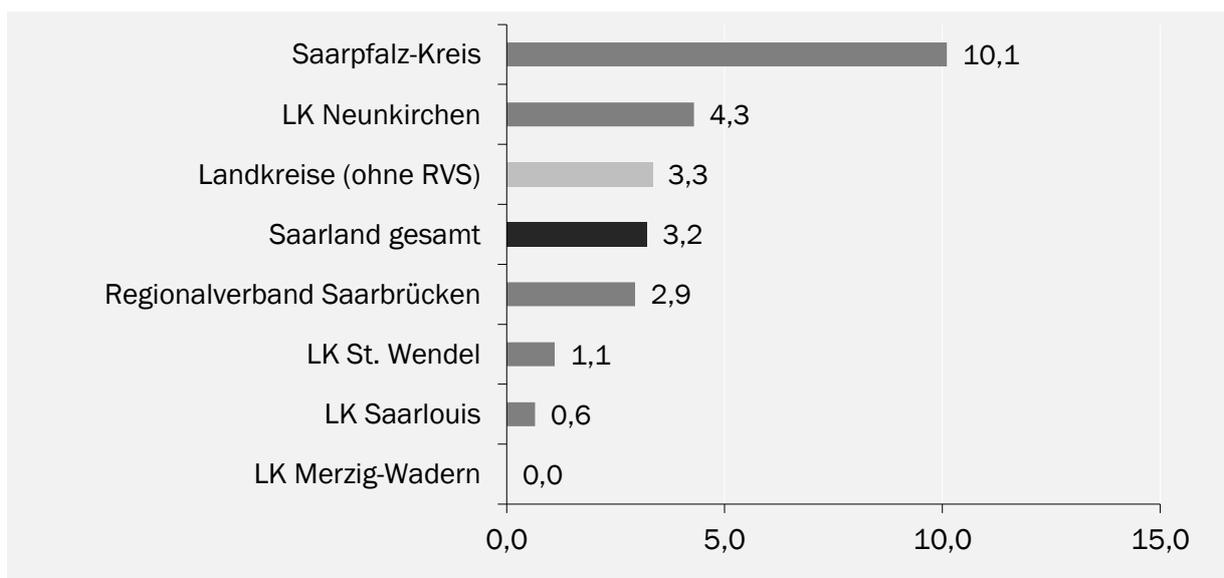
Jugendsozialarbeit setzt am Bedarf junger Menschen sowie den gesellschaftlichen Anforderungen (z. B. Schule, Beruf, Gesundheit, Freizeit, Teilhabe) an und stellt hierzu differenzierte Angebote bereit. Planung, Gestaltung und Umsetzung der Angebote sollen partizipativ mit den jungen Menschen ausgehandelt werden. Angebote der Jugendsozialarbeit sollen die jungen Menschen in ihren Lebensräumen erreichen.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit sollen z. B. mit den Maßnahmen von Beratungsstellen, Fachdiensten, der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden (vgl. § 13 SGB VIII).

Im Saarland gab es im Jahr 2010 insgesamt 245 einzelfallbezogene Hilfen nach § 13 SGB VIII. Im Saarpfalz-Kreis wurden 113 Hilfen gewährt, im Regionalverband Saarbrücken 70 Hilfen. Auf den Landkreis Neunkirchen entfallen 44 Einzelfallmaßnahmen nach § 13 SGB VIII. Im Landkreis Saarlouis waren es zehn und in St. Wendel acht Hilfen dieser Hilfeform.

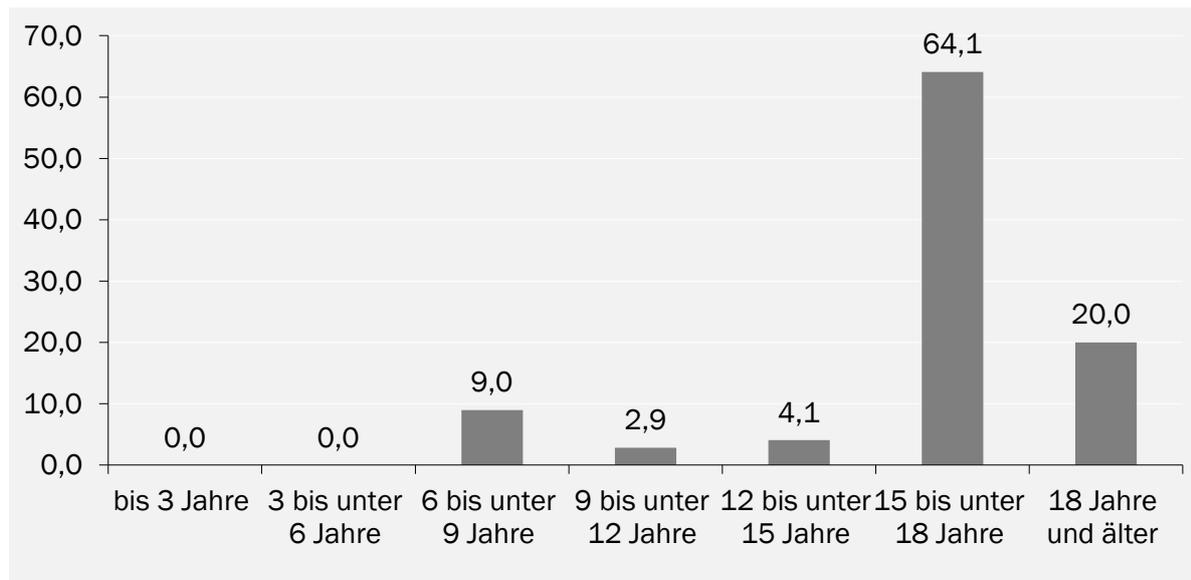
Als Eckwert berechnet, ergibt sich das nachfolgende Bild: Im Saarland gibt es bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren rund drei einzelfallbezogene Hilfen nach § 13 SGB VIII. Die höchste Inanspruchnahmequote findet sich im Saarpfalz-Kreis mit 10,1 Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren. Deutlich geringer fallen die Werte für die anderen Landkreise aus: In Neunkirchen sind es 4,3 Hilfen, im Regionalverband Saarbrücken 2,9 und in St. Wendel 1,1 Hilfen nach § 13 SGB VIII.

**Abbildung 158** Eckwert einzelfallbezogener Hilfen im Bereich Jugendsozialarbeit im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010 (pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren)



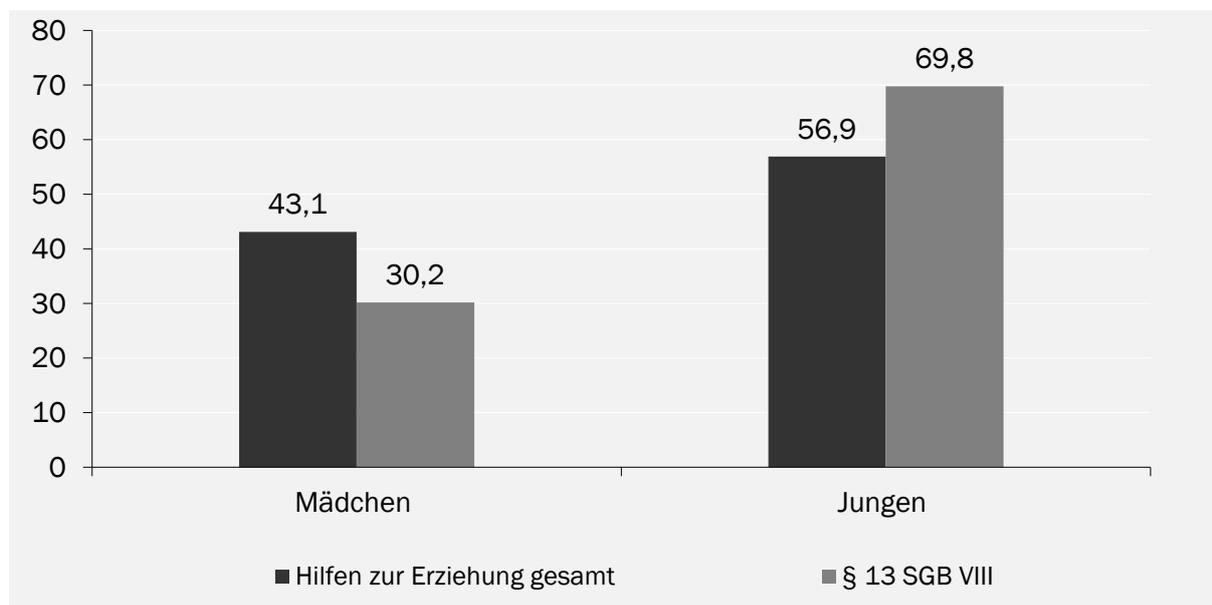
Die oben genannten einzelfallbasierten Hilfen nach § 13 SGB VIII richten sich in 64,1% der Fälle an junge Menschen zwischen 15 und unter 18 Jahren. Weitere 20% beziehen sich auf junge Volljährige. Rund 9% hingegen richten sich an 6- bis unter 9-Jährige, 2,9% an neun bis unter zwölf Jahre alte Kinder und 4,1% an zwölf bis 14 Jahre alte Kinder und Jugendliche.

**Abbildung 159** Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2010 beendeten und am 31.12.2010 laufenden Hilfen nach § 13 SGB VIII im Saarland (in Prozent)



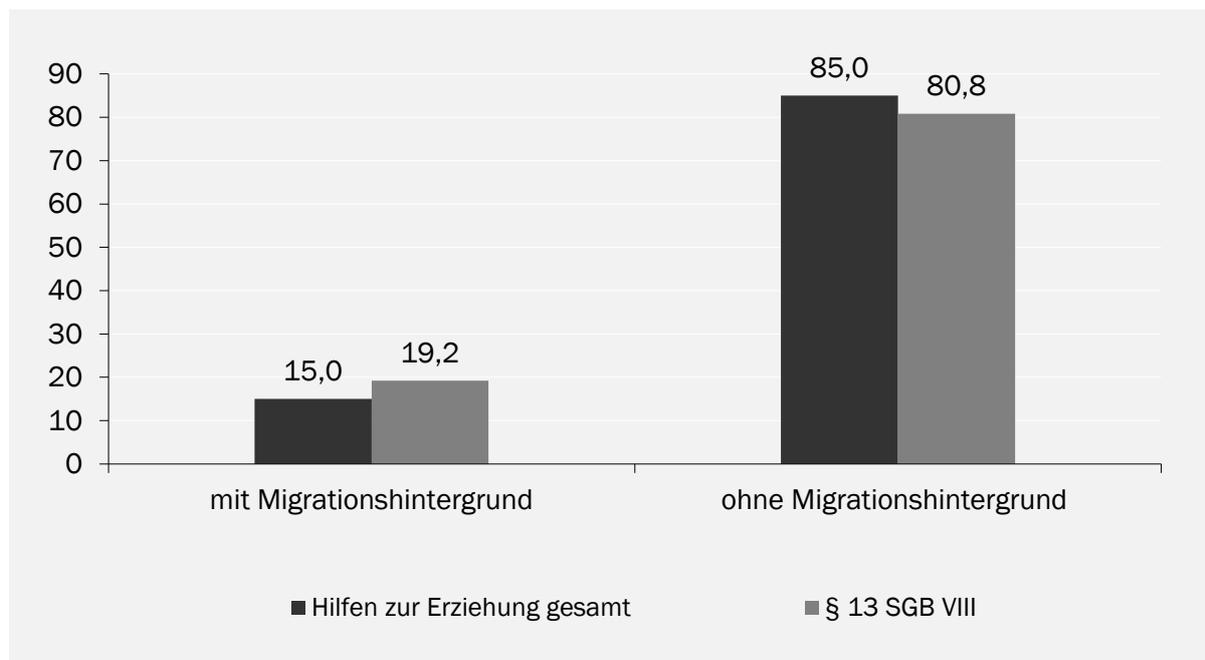
Rund 70% der Hilfeempfänger sind männlich, nur 30,2% der Hilfen richten sich an Mädchen. Zum Vergleich: Bei den Hilfen zu Erziehung lag der Anteil der Mädchen bezogen auf alle Hilfen bei 43,1%, also höher als bei den einzelfallbezogenen Hilfen nach § 13 SGB VIII.

**Abbildung 160** Anteil der Mädchen und Jungen an den Hilfen zur Erziehung gesamt und Hilfen gem. § 13 SGB VIII im Bereich Jugendsozialarbeit



Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind im Unterschied zu ihrem Anteil an den Empfängern von Hilfen zur Erziehung stärker repräsentiert. So richteten sich 19,2% der Hilfen nach § 13 SGB VIII an Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und 80,8% an junge Menschen ohne Migrationshintergrund.

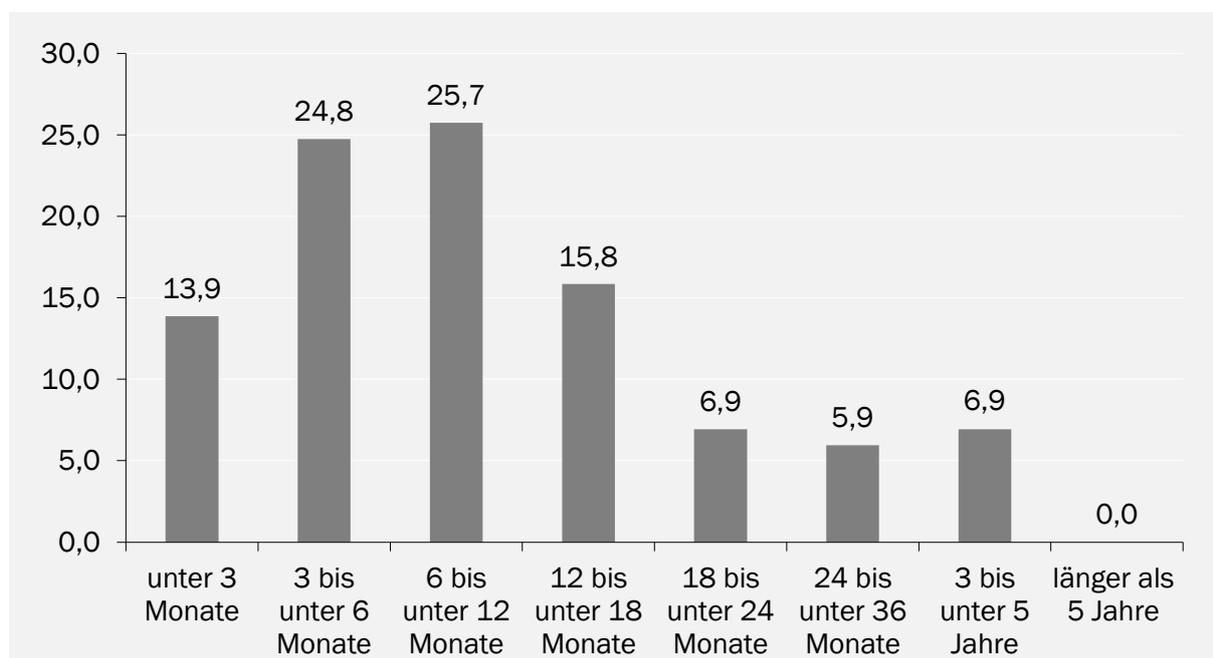
**Abbildung 161** Anteil der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund an den Hilfen zur Erziehung gesamt und Hilfen gem. § 13 SGB VIII im Bereich Jugendsozialarbeit



Im Durchschnitt dauert eine Hilfe nach § 13 SGB VIII 12,6 Monate, in den Landkreisen ohne den Regionalverband Saarbrücken liegt der Vergleichswert bei rund 15 Monaten. Diese Werte sind vergleichbar mit der durchschnittlichen Dauer der ambulanten Hilfen zur Erziehung, die ebenfalls bei rund 15 Monaten liegt.

Knapp 14% der Hilfen dauern unter drei Monaten; je ein weiteres Viertel aller Hilfen dauert zwischen drei und unter sechs Monaten sowie zwischen sechs und unter zwölf Monaten. Rund 36% der Hilfen haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr, 6% dauern zwei Jahre und 7% sogar über drei Jahre hinaus.

**Abbildung 162** Dauer der im Jahr 2010 beendeten Hilfen gem. § 13 SGB VIII im Saarland (in Prozent)

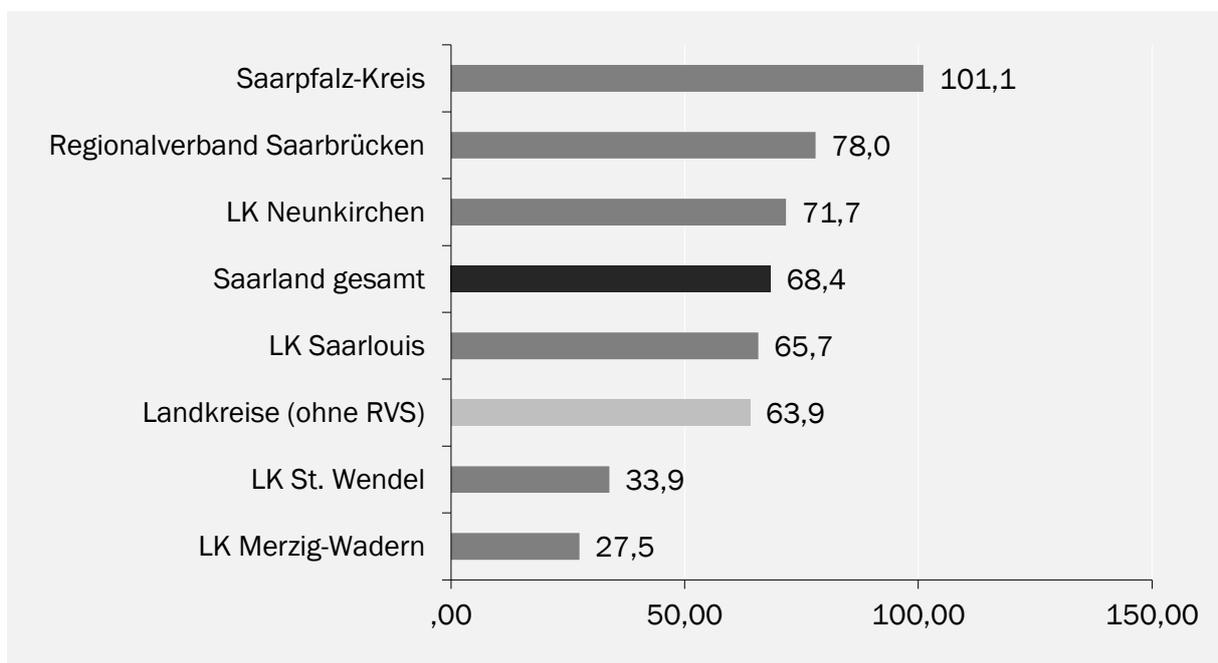


### Finanzielle Aufwendungen im Bereich Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendsozialarbeit

Insgesamt wurden im Saarland 12,8 Millionen Euro für Maßnahmen und Angebotsstrukturen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und für erzieherischen Kinder- und Jugendschutz aufgewendet (§§ 11, 13, 14 SGB VIII). Rund 4,7 Millionen Euro entfallen auf den Regionalverband Saarbrücken, weitere 2,7 Millionen Euro auf den Saarpfalz-Kreis. In Saarlouis liegt der Vergleichswert bei 2,5 Millionen Euro und in Neunkirchen bei 1,8 Millionen Euro. Vergleichsweise geringere Summen wurden in St. Wendel und in Merzig-Wadern für diesen Bereich aufgewendet (581.260 Euro bzw. 568.793 Euro).

Der Eckwerte-Vergleich in der nachfolgenden Abbildung zeigt, dass im Saarland im Durchschnitt 68 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren für Maßnahmen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes investiert wurden. Den höchsten diesbezüglichen Eckwert weist der Saarpfalz-Kreis mit 101 Euro auf. Es folgen der Regionalverband Saarbrücken mit 78 Euro sowie der Landkreis Neunkirchen mit 72 Euro. Etwa im Durchschnitt befindet sich der Landkreis Saarlouis mit 66 Euro. St. Wendel und Merzig-Wadern weisen mit rund 34 bzw. 28 Euro die niedrigsten Ausgaben auf.

**Abbildung 163** Bruttoausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11, 13, 14 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010 (Pro Kopf-Ausgaben pro Kind/Jugendlichen unter 21 Jahren in Euro)



### 7.3 Beratung und Betreuung von Familien im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung durch die Sozialen Dienste der Jugendämter

Zum Kerngeschäft des Sozialen Dienstes gehören neben der Bedarfsprüfung und Fallsteuerung in den Hilfen zur Erziehung insbesondere auch die formlose Betreuung von Familien, Tätigkeiten im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung, weitere Beratungsleistungen sowie die Wahrnehmung der Wächteramtsfunktion.

Erfasst wurden in den saarländischen Jugendämtern zum einen Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Personensorge gem. §§ 17 und 18 SGB VIII durch den Sozialen Dienst bzw. (falls vorhanden) durch einen Sonderdienst „Trennung und Scheidung“: Gezählt werden Einmalkontakte (telefonisch oder persönlich, jeweils mindestens 30 min) sowie mehrere Termine/Kontakte. Die Familie gilt hierbei als „Fall“.

Darüber hinaus wurden die Betreuung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien durch den Sozialen Dienst im Jugendamt erfasst, jedoch keine laufenden Erziehungshilfen. Dies beinhaltet anlassbezogene Unterstützung für Familien, auch in erzieherischen Fragen (§ 28 SGB VIII), Tätigkeiten im Rahmen der „Wächteramtsfunktion“ sowie Clearingmaßnahmen des Jugendamtes und Beratungsleistungen nach § 16 SGB VIII.

Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII können in ihrer Funktion präventiven Charakter haben, da sie dazu beitragen, dass ein partnerschaftliches Zusammenleben der Familie aufgebaut bzw. erhalten wird (vgl. MASGFF 2010). Zudem können Krisensituationen vermieden bzw. deeskaliert werden. Durch begleitende und nachsorgende Tätigkeiten werden Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und somit eine Gefährdung des Kindeswohls ggf. abgewendet. Durch frühzeitige Beratung und Betreuung von Familien kann dementsprechend dazu beigetragen werden, dass Hilfen zur Erziehung vermieden werden können.

Im Jahr 2010 wurden landesweit 3.727 Betreuungen und Beratungen von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien sowie 2.969 Trennungs- und Scheidungsberatungen durch die Sozialen Dienste der saarländischen Jugendämter gezählt. Diese verteilen sich folgendermaßen auf die sechs Jugendämter im Saarland:

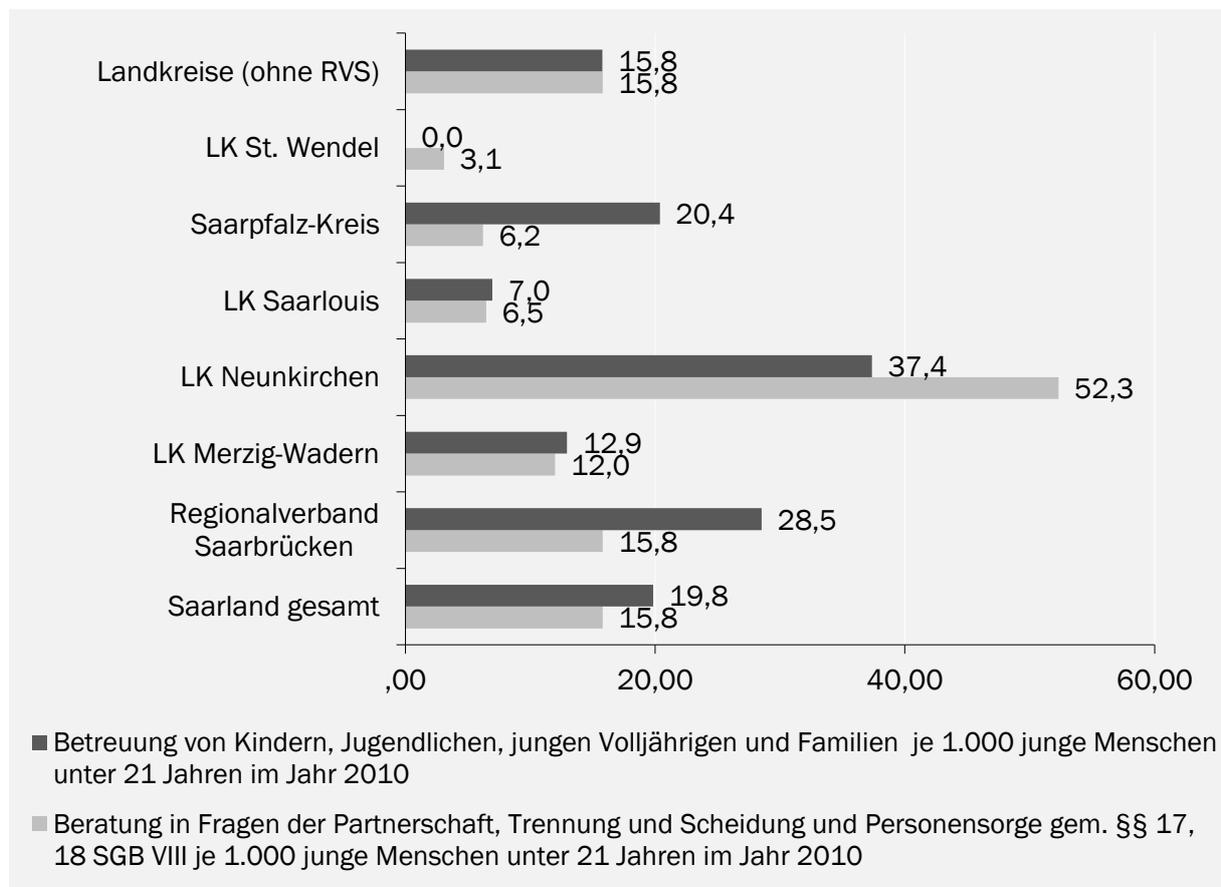
**Tabelle 4 Anteil der Ausgaben und Anteil der Fallzahlen an allen Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten im Saarland im Jahr 2010 (in Euro)**

Jugendamt	Anzahl der Fälle nach §§ 17, 18 SGB VIII im Jahr 2010 im ASD	Betreuung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien im Jahr 2010 im ASD
Regionalverband Saarbrücken	946	1.707
LK Merzig-Wadern	248	268
LK Neunkirchen	1.307	934
LK Saarlouis	246	265
Saarpfalz-Kreis	169	553
LK St. Wendel	53	0

Im landesweiten Durchschnitt wurden jeweils 15,8 Familien pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren nach §§ 17, 18 SGB VIII beraten. In 19,8 Fällen fanden Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien statt.

Die geringsten Eckwerte verzeichnet der Landkreis St. Wendel, Neunkirchen hat hingegen die höchsten Beratungseckwerte. Auffällig ist im Landkreis Neunkirchen vor allem der vergleichsweise hohe Wert der Trennungs- und Scheidungsberatung. Der Regionalverband Saarbrücken verzeichnet ebenfalls einen überdurchschnittlichen Gesamteckwert von 44,3 (28,5 Betreuungen von Kindern, Jugendlichen je 1000 junger Menschen, 15,8 Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Personensorge gem. §§ 17, 18 SGB VIII allerdings ist hier der Anteil der Beratungen/Betreuungen vergleichsweise hoch. Der Gesamteckwert im Saarpfalz-Kreis liegt bei 26,6, wovon nur ein vergleichsweise geringer Teil Trennungs- und Scheidungsberatung ist. In Merzig-Wadern verteilen sich beide Leistungen recht ähnlich (12,9 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII zu 12,0 sonstigen Beratungen/Betreuungen pro 1.000 unter 21-Jährige); dies gilt auch für den Landkreis Saarlouis, allerdings liegt hier der Gesamteckwert bei 13,5 (7,0 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII und 6,5 sonstige Beratungen/Betreuungen pro 1.000 unter 21-Jährige).

**Abbildung 164 Formlose Beratung und Betreuung durch den Sozialen Dienst im Jugendamt im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010 (Beratungen je 1.000 unter 21-Jährige)**



## 7.4 Fall- und sozialraumbezogene Projekte

In Ergänzung einzelfallbezogener Erziehungshilfen, wie sie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurden, werden in allen sechs Jugendämtern in unterschiedlichem Ausmaß Projekte finanziert, die das Hilfespektrum der erzieherischen Hilfen durch fallübergreifende Angebote ergänzen.

Im Sinne der Flexibilisierung und sozialräumlichen bzw. lebensweltorientierten Ausrichtung der erzieherischen Hilfen (vgl. hierzu auch Kapitel 2.9) wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Blick auf den Einzelfall gleichzeitig den Blick für sozialstrukturell verursachte Mängellagen verschleiern kann. Durch niedrigschwellige, nicht stigmatisierende Angebote erfolgt eine bedarfsorientierte Entwicklung „vom Fall zum Feld“ (Münder 2001).

Bei den hier aufgeführten Projekten in den saarländischen Jugendamtsbezirken handelt es sich um ASD-initiierte und -gesteuerte Angebote, die im Rahmen der sozialräumlichen Umstrukturierung der Hilfen zu Erziehung diese ergänzen und mittels Kontrakt vereinbart werden. Unterschieden werden hierbei fallbezogene Projekte und sozialraumbezogene Projekte: Fallbezogene Projekte beziehen sich entweder auf einen konkret aufgetretenen Fall, es profitieren aber mehrere Personen davon, weil statt einer Einzelfallhilfe ein Projekt zu diesem Thema angeboten wird oder es gibt mehrere Fälle/Betroffene mit einem ähnlichen Problem, die zu einer Gruppe zusammengefasst werden und Hilfe im Rahmen eines Projektes statt Einzelfallhilfen erhalten. Sozialraumbezogene Projekte sind Projekte, die orientiert an den konkreten Bedarfslagen von Kindern/Jugendlichen und Familien lebensweltbezogen angeboten werden.

Im Jahr 2010 wurden im Saarland insgesamt 8.259.409 Euro für o. g. Projekte aufgewendet. Rund ein Drittel (2,7 Millionen Euro) davon sind Angebote mit den Themenschwerpunkten „Schule, Hausaufgaben, Lernen, Bildung“, ein weiteres Fünftel (1,7 Millionen Euro) umfasst Angebote der Familienbildung, Elterntrainings bzw. Unterstützung in Erziehungsfragen. Rund 1,2 Millionen Euro sind „unspezifische“ Angebote mit nicht eindeutig zuzuordnenden Schwerpunkten. Knapp eine Million Euro wurden für Angebote im Gemeinwesen verausgabt. Themen wie Gesundheit bzw. geschlechtsbezogene Angebote wurden nur zu einem geringen Teil finanziert.

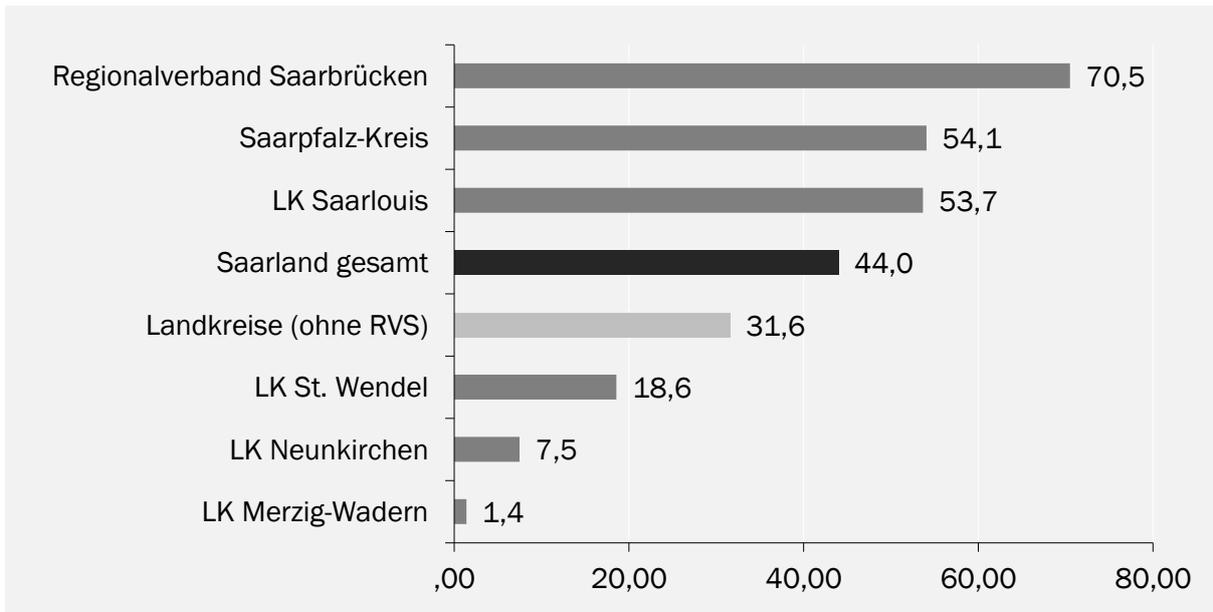
**Tabelle 5 Ausgaben für fall- und sozialraumbezogene Projekte nach Themen-/ Zielgruppenschwerpunkten im Saarland im Jahr 2010 (in Euro)**

Bereiche/Themenschwerpunkte der Projekte	Aufwendungen gesamt
Gesundheit	46.019
Gender, geschlechtsbezogene Themen	47.215
Anti-Gewalt/-Aggressivität, Mobbing	112.342
Migration, Integration	240.994
Sanktionsalternativen	338.236
Armut	362.978
Soziale Kompetenzen, soziales Lernen	553.058
Gemeinwesenbezogene Projekte	897.183
Sonstiges	1.176.841
Erziehungsfragen, Elterntraining, Familienbildung	1.742.667
Schule, Hausaufgaben, Lernen allgemein, Bildung	2.741.876

Die Aufwendungen für die Projekte verteilen sich folgendermaßen auf die sechs saarländischen Jugendämter: Im Regionalverband Saarbrücken wurden 4.217.190 Euro, also ca. die Hälfte aller dokumentierten Ausgaben, aufgewendet. Im Landkreis Saarlouis lagen 2.042.043 Euro, also rund ein Viertel der Gesamtausgaben in diesem Bereich und im Saarpfalz-Kreis 1.467.094 Euro (18% der Ausgaben für Projekte im Saarland). Im Landkreis Merzig-Wadern waren es 28.307 Euro, in Neunkirchen 186.247 und in St. Wendel 318.528 Euro.

In Relation zur Bevölkerung ergeben sich folgende Eckwerte: Im Saarland wurden 2010 44 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren aufgewendet. Über dem Durchschnitt liegen der Regionalverband Saarbrücken mit 70,5 Euro sowie die Jugendämter des Saarpfalz-Kreises (54,1 Euro) und des Landkreises Saarlouis (53,7 Euro) (jeweils bezogen auf die Altersgruppe der unter 21-Jährigen). Unter dem Durchschnitt liegen die Werte der Landkreise St. Wendel (18,6 Euro), Neunkirchen (7,5 Euro) und Merzig-Wadern (1,4 Euro).

**Abbildung 165** Aufwendungen für Projekte im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung im interkommunalen Vergleich im Jahr 2010 (pro unter 21-Jährigen, in Euro)



## 7.5 Fazit

Die Befunde zeigen, dass es eine ganze Reihe an Instrumenten und Handlungsoptionen gibt, die im Kinder- und Jugendhilfegesetz rechtlich verankert sind und die eine qualifizierte Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe durch das Jugendamt ermöglichen:

Auf der Fallebene kann dies z. B. durch die Organisationsstruktur und Personalausstattung im Jugendamt sowie durch Ziel-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Trägern erfolgen, auf fallübergreifender, sozialräumlicher Ebene z. B. durch Jugendhilfeplanung. Im Vorfeld von einzelfallorientierten und eingriffsintensiven Hilfen zur Erziehung geschieht dies durch Beratungen und Betreuungen von Familien zu einem frühen Zeitpunkt, niedrigschwellige Projektansätze, sozialräumliche Angebotsstrukturen sowie durch gut ausgebaute Regelstrukturen (u. a. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit).

Deutlich wird, dass es abgestimmte Planungskonzepte unter Einbezug des Wissens über soziale Lebenslagen, vorhandene Infrastrukturen und aktuelle Entwicklungen vor Ort braucht, wenn eine breite Angebotspalette an Unterstützungsstrukturen entwickelt werden soll, die dazu dient, junge Menschen in ihrer Entwicklung angemessen und mit den hierzu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu unterstützen. Gleichzeitig geht es neben der Berücksichtigung der Bedarfslagen der Adressaten immer auch um die Frage, an welchen Stellen Kosten eingespart werden können bzw. durch welche Maßnahmen die steigende Kostenentwicklung gedämpft werden kann. Auf diese Frage kann es keine abschließende, für alle Jugendämter gleichermaßen zutreffende Antwort geben, da immer auch die Spezifität der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden muss. Dennoch kann zusammenfassend formuliert werden, dass der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger die zentrale – gesetzlich verankerte – Steuerungsinstanz der Kinder- und Jugendhilfe ist. Allerdings sind eine auskömmliche Personalausstattung sowie eine aufgabenangemessene Organisationsstruktur notwendigerweise die zentralen Voraussetzungen, damit Jugendämter ihrer Steuerungsverantwortung auf fachlicher sowie wirtschaftlicher Ebene nachkommen können. Einsparungen auf der Steuerungsebene führen in der Konsequenz zu einem Zuwachs der Ausgaben für den Einzelfall.

Die vorangehenden Daten und Befunde zeigen, dass die sechs saarländischen Jugendamtsbezirke sehr unterschiedliche jugendhilfepolitische und konzeptionelle Schwerpunkte bei der Ausgestaltung der Jugendamtsarbeit, der Kindertagesbetreuung, der Jugend- und Jugendsozialarbeit wie der Projektförderung gelegt haben. Diese Heterogenität hat historische Wurzeln, spiegelt Schwerpunktsetzungen wider und ist der Tatsache geschuldet, dass für die je konkreten Aufgaben und Anforderungen in den einzelnen Landkreisen auch jeweils den örtlichen Gegebenheiten angepasste Konzepte gefunden werden müssen. Oder anders ausgedrückt, gibt es keine allgemeingültigen Standardkonzepte für die Felder der Kinder- und Jugendhilfe, die bundesweit einheitlich umgesetzt werden können. Darin lag auch die Begründung für die Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem SGB VIII (1990/1991). Die Umsetzung einer lebensweltnahen und bedarfsorientierten Kinder- und Jugendhilfe ist ein dauerhaftes Entwicklungsprojekt unter Einbindung von Politik, Verwaltung, Trägern, BürgerInnen und anderen staatlichen bzw. gesellschaftlichen Institutionen. Um dieses Entwicklungsprojekt vor dem Hintergrund wachsender Aufgaben und begrenzter Ressourcen fachlich kompetent und ökonomisch effizient ausgestalten zu können, bedarf es eines planenden und steuernden Jugendamtes. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung entscheidet der Soziale Dienst des Jugendamtes in jedem Einzelfall darüber, ob und welche Hilfe für welchen Zeitraum und unter welchem Auftrag notwendig und geeignet ist. Die Anspruchsberechtigung muss in einem transparenten, nachvollziehbaren und beteiligungsorientierten Verfahren über das Jugendamt geklärt und im Hilfeplanungsprozess (§ 36 SGB VIII) kontinuierlich überprüft werden. Um diese Aufgabe qualifiziert erfüllen zu können, sind nicht nur aufgabenangemessene Personalressourcen notwendig, sondern auch amtsinterne Standards für eine sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplangestaltung. Da die Hilfen zur Erziehung in der Regel von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden, sind ebenso kooperative Arbeitsstrukturen erforderlich, damit abgestimmte Arbeitsprozesse im Fall bzw. als Angebote wirkungsvoll umgesetzt werden können (vgl. ISA 2010).

Bei der Personalausstattung der Sozialen Dienste der saarländischen Jugendämter zeigen sich erhebliche Unterschiede. Die günstigste Fallbelastung findet sich im Regionalverband Saarbrücken mit etwa 45 Fällen (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe) und etwa ähnlich vielen Fällen im Bereich der formlosen Beratung sowie der Trennungs- und Scheidungsberatung. Auch hier entspricht die Personalausstattung der Sozialen Dienste in etwa der Personalausstattung der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

Besonders hohe Fallbelastungen weisen die Jugendämter Saarlouis und Neunkirchen mit 100 bis 160 Fällen (Hilfen zur Erziehung, § 35a SGB VIII, Trennungs- und Scheidungsberatung) auf. Da es bundesweit keine Empfehlungen für die Ausstattung der Sozialen Dienste gibt, lassen sich zur Interpretation der Daten keine Richtwerte heranziehen. Als Hilfsmittel kann allerdings auf die rechtlich vorgegebene Ausstattung der Amtsvormundschaft verwiesen werden, die ein deutlich weniger umfassendes Aufgabenprofil ausweist. Ein Amtsvormund darf maximal 50 Kinder betreuen und muss sie regelmäßig besuchen.

In den drei anderen Jugendämtern liegen die zu bearbeitenden Fälle zwischen 60 und 80 pro Vollzeitstellenäquivalent. Ähnlich große Unterschiede und hohe Fallzahl-Stellen-Relationen finden sich auch im Bereich des Pflegekinderwesens.

Angesichts dieser interkommunalen Disparitäten und der immer bedeutsamer werdenden fachlichen Steuerung des Jugendamts, empfiehlt sich im Saarland eine Verständigung auf Orientierungswerte für die sechs Jugendämter unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten. Die Befunde aus Rheinland-Pfalz zeigen, dass sich eine gute Personalausstattung im Jugendamt auch ökonomisch rechnet. Jugendämter mit besserer Personalausstattung haben geringere Pro-Kopf-Ausgaben bei den Hilfen zur Erziehung. Allerdings geht es hierbei nicht nur um eine rein quantitative Personalbemessung. Zugleich muss auch sichergestellt sein, dass über unterstützende Organisationsstrukturen und -konzepte eine fachliche Steuerung faktisch auch ausgefüllt werden kann und nicht nur ein inhaltsleeres Case-Management bleibt.

Unterschiedliche Schwerpunktlegungen zeigen sich auch bei den Kinderbetreuungsangeboten. Neben den Hilfen zur Erziehung und dem Kinderschutz handelt es sich hierbei sicherlich um das dynamischste und familienpolitisch wichtigste Feld der Kinder- und Jugendhilfe. Beim Ausbau der U3-Betreuung wie bei den Ganztagsplätzen zeigen sich Schwerpunktlegungen im Landkreis St. Wendel, im Saarpfalz-Kreis und Landkreis Merzig-Wadern.

Beim Ausbaugrad der Hortangebote (bezogen auf die Kinder im Alter von sechs bis unter 15 Jahren) liegen hingegen der Regionalverband Saarbrücken, der Landkreis Neunkirchen und der Saarpfalz-Kreis vor allen anderen Landkreisen.

Unterschiedliche Prioritätensetzungen finden sich auch im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII). Bei den Bruttoausgaben für diesen Leistungsbereich wendet der Saarpfalz-Kreis eindeutig die meisten Mittel auf, gefolgt vom Regionalverband Saarbrücken und dem Landkreis Neunkirchen.

Diese kursorische Zusammenfassung zeigt schon, dass sich für die sechs saarländischen Jugendämter eine einfache Kategorisierung oder gar ein Ranking mit entsprechenden Bewertungen von „guter“ oder „schlechter“ Schwerpunktlegung verbietet. Neben den gesetzlichen Pflichtleistungen (z. B. Kindertagesbetreuung) stellen die hier dargestellten Daten Indikatoren für die Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit einer Kommune dar.

## 8 Zusammenfassung

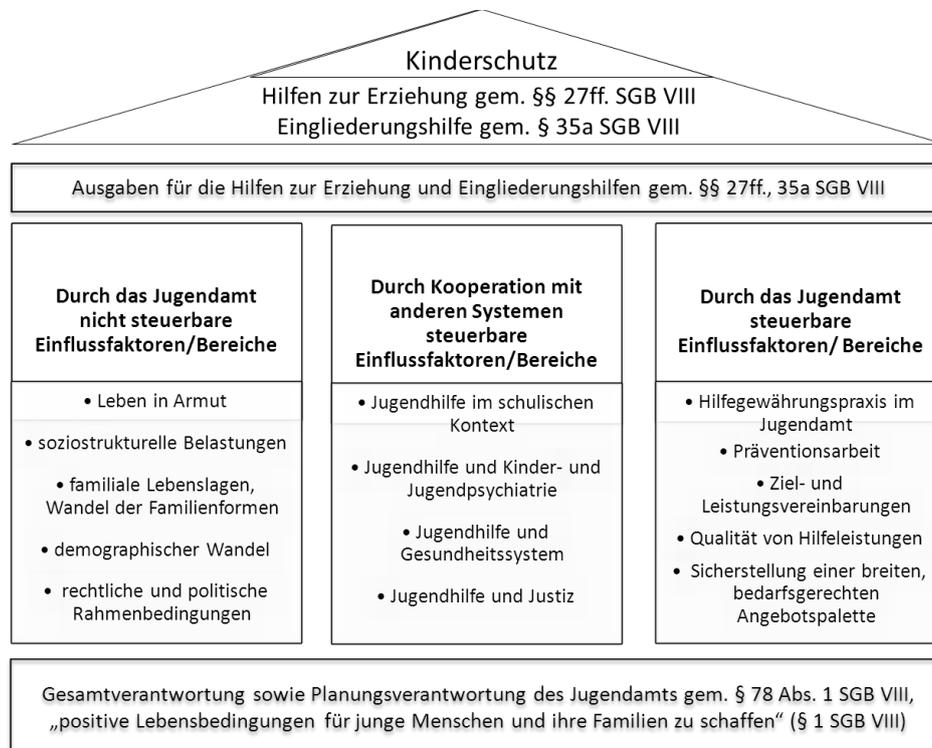
Seit nunmehr zwei Jahrzehnten steigen in Deutschland der Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Im Jahr 2010 haben die Jugendämter in der Bundesrepublik etwa 413.000 Hilfen neu gewährt bzw. über Hilfeplanungsprozesse begleitet. Dafür wurden insgesamt etwa 7,5 Milliarden Euro aufgewendet. Eine steigende Nachfrage nach einzelfallbezogenen Erziehungshilfen (§§ 27ff. SGB VIII) zeigt sich in allen Bundesländern, wenn auch in unterschiedlicher Höhe und mit unterschiedlichen Ausgangsniveaus bei der Inanspruchnahmequote.

Jenseits deutlicher Streuungen bei der Inanspruchnahmequote zwischen den Bundesländern gilt für alle gleichermaßen, dass die einzelfallbezogenen Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) neben dem Kindertagesstättenbereich das zweitgrößte Leistungssegment der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Angesichts rascher gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse deutet nichts darauf hin, dass sich die Nachfrage nach Erziehungshilfen reduzieren wird.

Wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, verfügt der öffentliche Jugendhilfeträger einerseits über eine ganze Bandbreite an Steuerungsmöglichkeiten. Andererseits sind sozialstrukturelle Veränderungen, der Wandel der Familienformen oder demographische Entwicklungen soziale Tatsachen, die durch die Kinder- und Jugendhilfe nicht veränderbar sind, die jedoch den Rahmen für die Angebote der Jugendhilfe bilden. Darüber hinaus sind einzelne Handlungsfelder, mit denen die Kinder- und Jugendhilfe befasst ist, durch ihre Nähe zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen auch immer nur durch Kooperationsstrukturen mit anderen Institutionen gestaltbar. Die Anforderungen einer Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe an der Schnittstelle zu Schule, dem Gesundheitssystem oder der Polizei zeigen sich immer deutlicher.

Augenscheinlich wurde diese Anforderung nicht nur im Bereich der Schulsozialarbeit umgesetzt, wo eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe für eine erfolgreiche Angebotsgestaltung konstitutiv ist. Im neuen Bundeskinderschutzgesetz werden der Aufbau und die Ausgestaltung von „kooperativen“ Netzwerkstrukturen rechtlich festgeschrieben. Die Kooperation von bestimmten Berufsgruppen und Institutionen wird hier erstmals verbindlich geregelt.

**Abbildung 166** Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



Die zentralen Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel werden an dieser Stelle gebündelt sowie die Erkenntnisse zu Potenzialen und Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers zusammengefasst. Zunächst werden die zentralen Befunde zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen, zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowie zu den Adressaten beschrieben. Daran anschließend sollen die Fragen beantwortet werden,

1. wo Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes liegen,
2. welche Kooperationsstrukturen notwendig sind, um systemübergreifend gesellschaftlich verursachte Problemlagen zu bearbeiten und
3. welche Ankerpunkte es zur Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gibt.

## 8.1 Zentrale Befunde über die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Im Saarland wurden 2010 etwa 7.800 Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) gewährt. Umgerechnet bedeutet diese Zahl, dass etwa 41 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren eine einzelfallbezogene Unterstützung in Form einer ambulanten oder teilstationären Hilfe oder einer Fremdunterbringung in Heimen oder Pflegefamilien erhalten haben. Zum Vergleich: Die Eckwerte aus Rheinland-Pfalz und Baden Württemberg liegen bei rund 32 und 23. Zusätzlich wurden im Saarland insgesamt 719 Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) durchgeführt. Das entspricht einem Eckwert von knapp vier pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Ähnlich hoch ist auch der Eckwert in Baden-Württemberg. Der entsprechende Wert in Rheinland-Pfalz liegt mit 5,3 darüber.

**Ausdifferenzierung des Hilfespektrums: Das Erfolgsmodell der Kinder- und Jugendhilfe**

Etwa die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung wird mittlerweile in ambulanter Form erbracht. Hier zeigen sich kaum Unterschiede zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz. Lediglich in Baden-Württemberg liegt der Anteil etwas darüber. Der Ausbau ambulanter Hilfen und der damit verbundene Umbau der Angebotsstruktur stellt ein Stück Erfolgsgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Im interkommunalen Vergleich schwankt der Anteil ambulanter Hilfen zwischen 61% (St. Wendel) und 42% (Saarpfalz-Kreis). Entsprechend unterschiedlich stellt sich auch der Stellenwert der teilstationären Hilfe (§ 32 SGB VIII), der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) dar. Nur in etwa jedem dritten Fall (38%) ist die Einleitung einer erzieherischen Hilfe mit der Fremdunterbringung des jungen Menschen verbunden.

Diese Unterschiede beim Stellenwert einzelner Hilfeformen sind zunächst Ausdruck unterschiedlicher Bedarfslagen. In jedem Einzelfall müssen die Jugendämter prüfen, welche Hilfe die notwendige und geeignete ist. Deshalb kann es auch keine „Normalverteilung“ in der Zusammensetzung des Hilfespektrums geben. Wenn nach fachlichem Ermessen Kinder aus der Herkunftsfamilie herausgenommen werden müssen, dann bleibt nur die Wahl zwischen Pflegefamilie oder Heim. In diesen Fällen kann durch ambulante Hilfen nicht dieselbe Zielsetzung erreicht werden, obwohl die Stärkung dieser Hilfeform fachpolitisch und fiskalisch anvisiert wird. Je nach Hilfeart und Profil, Ausgestaltung und Zielsetzung der Hilfe werden ganz unterschiedliche Adressaten erreicht.

**Geschlechtsbezogene Differenzen: Jungen erhalten häufiger erzieherische Hilfen als Mädchen**

Knapp 60% der Hilfen im Saarland richten sich an Jungen, 40% an Mädchen. An dieser Verteilung der Hilfen auf Jungen und Mädchen hat sich im Zeitverlauf kaum etwas verändert, wenn auch der Mädchenanteil kontinuierlich leicht ansteigt. Diese Unterrepräsentanz der Mädchen gilt allerdings nicht durchgängig für alle Hilfen, sondern insbesondere für ausgewählte ambulante Hilfen (§§ 29, 30 SGB VIII) und die Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII).

**Erzieherische Hilfen für 0- bis 21-Jährige: Hilfen zur Erziehung richten sich an alle Altersgruppen**

Die Hilfen zur Erziehung werden im Saarland von allen Altersgruppen in Anspruch genommen. Zwar sind die 12- bis 15-Jährigen mit einem Anteil von 21% am stärksten in den Hilfen vertreten, allerdings nivellieren sich die Unterschiede zwischen den Gruppen. Jede siebte Hilfe richtet sich mittlerweile an Kinder unter drei Jahren. Damit sind Hilfen zur Erziehung zu einem nicht geringen Anteil auch „frühe“ Hilfen. Mit einem Anteil von 2% spielen Hilfen für junge Volljährige keine nennenswerte Rolle.

**Migrationssensible Hilfen zur Erziehung: Familien mit Migrationshintergrund werden erreicht**

Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind mittlerweile auch in den Erziehungshilfen angekommen. Ihr Anteil an allen gewährten Hilfen liegt im Saarland bei 15% und damit leicht unter ihrem Bevölkerungsanteil. Angesichts der Tatsache, dass Familien mit Migrationshintergrund sehr viel häufiger prekären Lebenslagen ausgesetzt sind, wäre ein höherer Anteil in den Erziehungshilfen erwartbar. Dieser Befund zeigt dennoch zweierlei: Für die Erziehungshilfen wird der Umgang mit Familien mit Migrationshintergrund zunehmend normaler, auch wenn in konzeptioneller Hinsicht hier sicherlich noch Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob für diese Zielgruppe niedrigschwellige Zugänge zur sozialen Infrastruktur vorhanden sind, um frühzeitig und bedarfsgerecht Unterstützungsangebote bereit zu stellen.

### **Dauer der Hilfen zur Erziehung: Große Variation in Abhängigkeit der Hilfeart**

Die vorliegenden Daten zeigen, dass die Hilfen zur Erziehung gemäß ihrer unterschiedlichen Intensität und ihrem spezifischen Aufgabenprofil in der Regel ein klares zeitliches Profil haben. Etwa die Hälfte aller Hilfen dauert keine zwölf Monate. Nach zwei Jahren sind drei Viertel aller Hilfen beendet. Nur jede zehnte Hilfe dauert drei Jahre. Weitere 15% sind langfristig angelegte Hilfen. Diese Befunde zeigen, dass die Mehrzahl der Hilfen zeitlich begrenzt ist und damit der öffentliche Jugendhilfeträger seiner Steuerungsfunktion im Hilfeprozess nachkommt.

### **Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe: Zukunftsinvestitionen in die Gesellschaft von morgen**

Insgesamt wurden im Jahr 2010 saarlandweit rund 116 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ausgegeben. Im Saarland wurden somit im Jahr 2010 je 1.000 unter 21-Jähriger rund 620 Euro in Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und in Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für junge Menschen und Familien investiert.

Allerdings zeigen sich bei den Ausgaben teils deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Hilfearten. So werden über die Hälfte aller Ausgaben für stationäre Hilfen aufgebracht, der Anteil der Fallzahlen der Hilfen nach § 34 SGB VIII an allen erzieherischen Hilfen beträgt jedoch nur rund ein Viertel. Demgegenüber machen die ambulanten Hilfen mit rund 8% aller Ausgaben für erzieherische Hilfen einen eher geringen Teil aus, obwohl bezogen auf alle Hilfen zur Erziehung fast jede zweite Hilfe (48%) eine ambulante ist.

## **8.2 Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes**

Hilfen zur Erziehung übernehmen eine zentrale gesellschaftliche Funktion, indem sie Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, ihre Eltern und ihre Familien in schwierigen Lebenslagen oder -phasen oder bei der Bewältigung von Krisen und Problemen unterstützen. Damit leisten sie einen entscheidenden Beitrag, um jungen Menschen gute Startchancen ins Leben zu vermitteln. Aus diesem Grund können Inanspruchnahmequoten erzieherischer Hilfen sowie weitere Leistungen im Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe (Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, formlose Beratungen und Betreuungen, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe etc.) nicht losgelöst von ihren Entstehungsbedingungen betrachtet werden.

### **Soziostrukturelle Belastungen in Kommunen: Ein zentraler bedarfsgenerierender Faktor**

Der Wandel von Familienformen (z. B. durch Trennung und Scheidung), Armutslagen oder Selektionseffekte anderer gesellschaftlicher Teilsysteme (Schule, Gesundheitssystem etc.) verändern die Bedingungen für eine gelingende Erziehung. Auf diese gesellschaftlichen Entwicklungen hat das Jugendamt keinen Einfluss, sondern muss seiner gesetzlichen Verantwortung dort nachkommen, wo im Einzelfall die Leistungsvoraussetzungen für eine Hilfe vorliegen.

Im Vergleich zu Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz liegt die Inanspruchnahmequote im Saarland über den Durchschnittswerten dieser Bundesländer. Auch wenn es keine monokausale Erklärung für die unterschiedliche Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gibt, so stellt die sozialstrukturelle Rahmung einen wesentlichen bedarfsgenerierenden Faktor dar, der auch empirisch hinreichend bewiesen ist. Je höher das Ausmaß von Armut und soziostrukturellen Belastungen, umso wahrscheinlicher ist, dass auch die Bedarfslagen bei den erzieherischen

Hilfen höher ausfallen. Ein Abgleich von Sozialstrukturfaktoren mit den Hilfeckwerten bestätigt diese Befunde auch im Vergleich der drei Bundesländer. Dieser Befund bedeutet demnach auch, dass die Bundesländer mit hoher sozialstruktureller Belastung verhältnismäßig mehr an Einzelfallhilfen gewähren als Bundesländer, die sozialstrukturell weniger Folgen von Armut und Arbeitslosigkeit zu kompensieren haben. Hier zeigt sich, dass im Sinne einer Rechtsfolgenabschätzung die Intention des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Grundgesetzes greift. Junge Menschen und Familien sollen unabhängig von ihrem Wohnort gleiche Chancen zur Teilhabe und einer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung sowie im Zugang zu gesellschaftlichen Gütern haben. Das Ausmaß staatlicher Verantwortungsübernahme für das Aufwachsen junger Menschen verhält sich quasi komplementär zu den soziostrukturellen Rahmenbedingungen. Allerdings steht die Notwendigkeit zur Schaffung günstiger Sozialisationsbedingungen diametral entgegengesetzt zu den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln. Daraus ergibt sich eine Dilemmasituation. Bundesländer und Kommunen mit stärker ausgeprägten soziostrukturellen Belastungen brauchen mehr Mittel zum Ausgleich von Benachteiligungen bei gleichzeitig geringen öffentlichen Mitteln, die ihnen hierfür zur Verfügung stehen. Die Schaffung günstiger Sozialisationsbedingungen für junge Menschen und Familien mit gleichen Chancen und Realisierungsmöglichkeiten unabhängig von ihrem Wohnort muss deshalb auch als eine gesamtstaatliche Verantwortung betrachtet werden.

Eine ähnliche Streuung bei den Eckwerten für Erziehungshilfen wie im Bundesländervergleich ist ebenso bei den sechs saarländischen Jugendämtern zu beobachten. Auch hier zeigt sich, dass ein hoher Hilfeckwert mit einer hohen sozialstrukturellen Belastung einhergeht (Bsp. Neunkirchen und der Regionalverband Saarbrücken). Nach wie vor finden sich in hoch verdichteten urbanisierten Räumen auch mehr soziale Problemlagen als in eher ländlichen Regionen. Damit ist auch der überdurchschnittliche Hilfeckwert des Regionalverbandes Saarbrücken zu erklären, der zudem eher vergleichbar ist mit den Eckwerten der großen kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

Die Ausgestaltung qualifizierter Hilfen stellt eine Zukunftsinvestition dar, wenn durch erzieherische Hilfen die Folgen struktureller Benachteiligungen und Ausgrenzungen sowie Überforderungen aufgrund individueller Benachteiligungen gemildert und günstige Bedingungen für das Aufwachsen junger Menschen geschaffen werden.

### **Geburtenrückgang und demographische Entwicklung: Kein Rückgang der Inanspruchnahmequote der Hilfen zur Erziehung erwartbar**

In den letzten zehn Jahren hat sich die Altersgruppe der unter 21-Jährigen um knapp 20% verkleinert. Dies wird vor allem durch zwei Entwicklungen beschleunigt: Eine niedrige Geburtenziffer führt dazu, dass die jüngeren Altersgruppen kleiner werden. Gleichzeitig wachsen die „älteren“ Altersgruppen mit vergleichsweise starken Geburtskohorten aus der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe heraus. Diese Entwicklungen bleiben nicht ohne Folgen. Einerseits ergeben sich durch den demographischen Wandel veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen, so dass sich auch die Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe wandeln. Andererseits führt die veränderte Altersstruktur der Adressaten zwangsläufig zu einer sukzessiven Umgestaltung des Hilfespektrums, indem Hilfeformen überprüft und neue ggf. bedarfsangemessenere Hilfeformen erprobt werden müssen. Insbesondere in den Landkreisen, in denen der Geburtenrückgang deutlich stärker ausgeprägt ist als in den Städten, sind die Jugendämter vor die Herausforderung gestellt, mit den demographischen Veränderungen umzugehen und Hilfekonzepte zu entwickeln, die den veränderten Bedarfslagen gerecht werden können.

Trotz des demographischen Wandels zeigen die Daten über die Entwicklung von Inanspruchnahmequoten, dass sich Bedarfslagen nicht reduzieren, sondern im Gegenteil eine immer größere Gruppe von jungen Menschen und Familien Unterstützung benötigt. Hilfen zur Erziehung sind längst nicht mehr Hilfen für eine bestimmte Gruppe, sondern erfüllen ganz unterschiedliche Funktionen (Erziehung, Bildung, Sicherung von Grundbedürfnissen junger Menschen, Teilhabe, Legalverhalten) im „normalen“ Lebenslauf von Kindern und Jugendlichen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist damit längst zu einer bedeutsamen und normalen Sozialisationsinstanz neben Familie, Schule und Peers geworden.

### **Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Qualifizierter Kinderschutz nicht ohne qualifizierte Hilfen zur Erziehung leistbar**

Im Jahr 2010 gingen insgesamt rund 2.300 Gefährdungsmeldungen (§ 8a SGB VIII) in den saarländischen Jugendämtern ein. Das bedeutet umgerechnet, dass 15 von 1.000 Minderjährigen Gegenstand einer Kinderschutzverdachtsmeldung wurden. Auffallend ist im Saarland auch die vergleichsweise hohe Zahl der Inobhutnahmen (§ 41 SGB VIII), die mit vier je 1.000 unter 21 Jahren mehr als doppelt so hoch ist wie in Rheinland-Pfalz. Auch im interkommunalen Vergleich zeigen sich bei den Inobhutnahmen und der Anzahl der Kinderschutzverdachtsmeldungen deutliche Unterschiede.

Die unterschiedlichen Ausprägungen von Kinderschutzindikatoren lassen sich nur bedingt mit sozialstrukturellen Einflussfaktoren begründen. Armut und prekäre Lebenslagen erhöhen zwar das Risiko, dass aus Überforderung und spezifischen psychischen Dispositionen kindeswohlgefährdende Ereignisse und Situationen resultieren können. Zur Erklärung der Länder- und Jugendamtsunterschiede reichen sie jedoch nicht aus.

Die seit 2006 nach dem tragischen Tod des Kleinkindes Kevin (Bremen) geführte Kinderschutzdebatte hat nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe verändert, sondern auch Politik und Gesellschaft für dieses Thema sensibilisiert. Auch wenn keine Vergleichszahlen zu früheren Jahren vorliegen, so lässt sich dennoch feststellen, dass Nachbarn, Verwandte, Kindertagesstätten und Schulen sehr viel sensibler auf das Kindeswohl achten und bei Auffälligkeiten das Jugendamt einschalten. Machen die lokalen Medien auf das Kinderschutzthema aufmerksam, erhöht sich auch die Bereitschaft in der Bevölkerung oder von Institutionen, Verdachtsfälle an das Jugendamt zu melden. Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereich es zu tragischen Fällen von Kindestötungen oder schweren Misshandlungen kam, sind im Kinderschutzmanagement mitunter anders aufgestellt als Jugendämter ohne diese gravierenden Ereignisse. Mehr Achtsamkeit führt auch zu mehr offenkundig werdendem Hilfebedarf. Das aktuell in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) unterstreicht noch einmal die Bedeutung Früher Hilfen und abgestimmter Netzwerkarbeit im Kinderschutz. Das Bundesgesetz regelt auf Bundesebene, was in einzelnen Ländern – wie auch im Saarland – bereits in eigenen Landeskinderschutzgesetzen geregelt wurde. Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich neben den Frühen Hilfen oder niedrigschwelligen Beratungs- und Bildungsangeboten um die zentrale Unterstützungsstruktur im Kinderschutz. Ein verbesserter Kinderschutz geht unweigerlich auch mit entsprechenden Nachfrageveränderungen bei den Hilfen zur Erziehung einher.

Mit dem Ausbau Früher Hilfen wird auch die Anforderung verbunden sein, abgestimmte Gesamtkonzepte auf kommunaler Ebene zu schaffen, die lebensphasen- und biographieorientierte Hilfeprozesse ermöglichen. Eine rein additive Ergänzung des Hilfespektrums um Frühe Hilfen reicht aber nicht aus, damit diese auch ihr präventives Potential entfalten können.

### **8.3 Potenziale und Grenzen von Steuerungsmöglichkeiten durch Kooperationsstrukturen**

So notwendig und wertvoll gelingende Kooperationsstrukturen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen gesellschaftlichen Teilsystemen (Sozialhilfe, Gesundheitssystem, Psychiatrie, Arbeitsmarkt, Bildungssystem) sind, so wichtig ist es, die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zwischen den Beteiligten gut zu klären und abzustimmen. Bestimmte Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind nur in Zusammenarbeit mit den o. g. Systemen zu bearbeiten, setzen also Vernetzung und gemeinsame Handlungsstrategien als zentrale Gelingensfaktoren voraus. Ist unklar, wer für welche Aufgaben zuständig ist – dies ist die Kehrseite der Kooperation – besteht allerdings immer auch die Gefahr, dass Aufgaben und Zuständigkeit zulasten der Adressaten zwischen den Systemen hin und her geschoben werden.

#### **Schulsozialarbeit, Schoolworker und Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschule“: Hilfen zur Erziehung an der Schnittstelle zu Schulen**

In den vergangenen Jahren, verstärkt unter anderem durch den Ausbau der Ganztagschulen, bestätigt sich immer wieder die Wichtigkeit der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Dies begründet sich auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Probleme, die im Schulkontext entstehen und dort verortet sind, können nur im engen Kontakt zu Lehrkräften und zur Schule überhaupt bearbeitet werden. Darüber hinaus werden schulische Probleme in vielen Fällen durch Probleme in der Familie oder im sozialen Umfeld der Kinder erzeugt. Über „Schulprobleme“ kann so auch für Kinder und Eltern der Zugang zum Jugendamt hergestellt werden, so dass Unterstützungsstrukturen möglichst früh geschaffen werden.

Im Zuge des Ganztagschulausbaus wird die Kinder- und Jugendhilfe mit der strukturellen Problematik konfrontiert, dass die jungen Menschen oftmals den ganzen Tag in der Schule verbringen, an Nachmittagsangeboten teilnehmen und der zeitliche Raum für Angebote der Jugendhilfe (unabhängig, ob es sich um gruppenbezogene, einzelfall- oder familienorientierte Hilfen handelt) sehr begrenzt ist. Hierfür sind neue Konzepte und Strategien notwendig, um die Adressaten besser zu erreichen.

Inzwischen gibt es zahlreiche bundes- und landesweite Projekte sowie Kooperationsmodelle an der Schnittstelle Jugendhilfe – Schule mit ganz unterschiedlicher inhaltlicher und organisatorischer Ausrichtung. Beispiele für gelingende Kooperationsstrukturen finden sich in den saarländischen Jugendamtsbezirken: Angebote der Schulsozialarbeit und sozialräumliche Arbeitsansätze orientieren sich an der Maxime der Lebensweltorientierung und stellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Schule als zentralem Ort des Aufwachsens von jungen Menschen zur Verfügung. Insbesondere das dauerhaft angelegte Programm Schoolworker, bei dem Fachkräfte aus der Jugendhilfe an der Schule beraten, informieren und soziale Lernprojekte durchführen, trägt dazu bei, dass zusätzliche sozialpädagogische Kompetenz Einzug in den Lern- und Lebensraum Schule findet. Auch im Rahmen der „Freiwilligen Ganztagschule“ im Saarland zeigen sich erfolgreiche Kooperationsstrukturen der beiden gesellschaftlichen Teilsysteme bis hin zum Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe, wo auch eine finanzielle, organisatorische, personelle und pädagogische Verknüpfung von Ganztagschule und Hort erfolgt. Angesichts der wachsenden gesellschaftlichen und individuellen Bedeutung von Bildung und der zeitlichen Ausweitung von Schule im Tagesverlauf ist die Entwicklung einer neuen Verhältnisbestimmung von Familie, Schule und Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar. Dazu gehört nicht nur inhaltlich-konzeptionell die genauere Analyse von Schnittstellen und gemeinsamen Aufgaben und Zuständigkeiten, sondern auch die Entwicklung von Finanzierungsmodellen, die eine gemeinsame Aufgabenverwaltung befördern.

**Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe: Differenzen nicht auf Sozialstruktur zurückzuführen**

Im Jahr 2010 wurden im Saarland 719 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII gewährt. Das entspricht einem Eckwert von 3,8 Hilfen je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Dieser Eckwert entspricht fast genau der baden-württembergischen Quote (3,5) und liegt deutlich unter dem rheinland-pfälzischen Wert (5,3).

Analog zu den Hilfen zur Erziehung gibt es auch bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII deutliche Disparitäten bei der Inanspruchnahme. Im Unterschied zu den Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII lässt sich dieser Befund jedoch nicht mit sozialstrukturellen Unterschieden zwischen den Jugendamtsbezirken begründen. Vielmehr spielen hier Verweisungspraxen anderer Institutionen und Professionen (z. B. Schule, Ärzte) sowie die Hilfgewährungsmuster der Sozialen Dienste eine bedarfsgenerierende Rolle. In vielen Fällen gehen pädagogische Probleme mit psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen einher. Die „Zuständigkeit“ für diese Bedarfslagen liegt doch traditionell in zwei segregierten Systemen mit unterschiedlichen Funktionslogiken.

Mit der Einführung des § 35a SGB VIII in das Kinder- und Jugendhilfegesetz sollte diesem Umstand Rechnung getragen und ein Grundstein für die Zusammenarbeit der beiden Systeme gelegt werden. Der § 35a SGB VIII sieht vor, dass die Abweichung von der seelischen Gesundheit von einer ausgewiesenen ärztlichen oder psychotherapeutischen Expertise festgestellt wird. Eine Anspruchsberechtigung auf eine Hilfe entsteht aber erst dann, wenn zudem durch die Sozialen Dienste der Jugendämter eine damit in Verbindung stehende Teilhabebeeinträchtigung festgestellt wird. Nach wie vor zeigen sich bei der Eingliederungshilfe erhebliche Umsetzungsprobleme in der Praxis.

Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch die Jugendämter ist oftmals zeitintensiv und professionell anspruchsvoll. Nach wie vor ist es auch fachlich nicht geklärt, ob und wie genau Abgrenzungen zu den Hilfen zur Erziehung vorgenommen werden können. Auch an der Schnittstelle zur Schule zeigen sich immer wieder Schnittstellenverschiebungen z. B. bei Legasthenie oder Dyskalkulie und dem Einsatz von Integrationshilfen. Hier zeigt sich Handlungsbedarf, sowohl im Bereich der Fortbildung von Fachkräften in den Sozialen Diensten als auch bei der Entwicklung abgestimmter und komplementärer Konzepte von Jugendhilfe und Schule.

## **Mitteilungen der Gesundheitsämter über nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen – Zugangswege zur Kinder- und Jugendhilfe**

Die Früherkennungsuntersuchungen eröffnen, als ein wichtiges Instrument der gesundheitlichen Prävention, die Möglichkeit, schon im frühen Kindesalter Defizite in der altersgemäßen Entwicklung zu erkennen und Gefährdungen frühzeitig zu identifizieren. Im Rahmen des saarländischen Landesgesetzes zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung soll über ein verbindliches Einladungswesen und entsprechende Mitteilung an die Jugendämter bei nicht erfolgter Früherkennungsuntersuchung die Inanspruchnahme dieser Früherkennungsuntersuchungen gesteigert sowie die Kindergesundheit gefördert werden. Durch das Gesetz wird explizit eine strukturelle Schnittstelle zwischen der Gesundheits- und der Kinder- und Jugendhilfe hergestellt. Zielführende Kooperationsstrukturen zwischen diesen beiden Systemen sollen dazu beitragen, Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen und Kindeswohlgefährdungen effektiver als bisher zu vermeiden. Im Jahr 2010 gingen bei den saarländischen Jugendämtern 970 Meldungen durch die Gesundheitsämter über nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen ein. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich nach Aussage der Jugendämter um Falsch-Positiv-Meldungen, da zwischenzeitlich die Untersuchung doch durchgeführt wurde.

Ergebnisse aus Rheinland-Pfalz zeigen, dass bei lediglich rund 4% der Meldungen an die Jugendämter über eine nicht bestätigte oder nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchung tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorlag. In rund 24% der eingegangenen Meldungen beim Jugendamt wurde allerdings ein weitergehender Hilfebedarf ersichtlich. Insgesamt kamen hierbei eher weniger eingriffsintensive Interventionsformen, wie z. B. Angebote der Familienbildung, Beratung, ambulante Hilfen zur Erziehung, zum Einsatz. Die Meldungen über nicht wahrgenommene Früherkennungsuntersuchungen bieten somit, neben dem frühzeitigen Erkennen einer Kindeswohlgefährdung, vor allem auch die Möglichkeit, mit gezielter Hilfe und Unterstützung einer Verfestigung von Gefährdungs- und Problemlagen innerhalb der Familien frühzeitig entgegenzuwirken.

Dieses neue Verfahren – so die Ergebnisse aus Rheinland-Pfalz – trägt dazu bei, dass die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen noch erhöht werden konnte. Es führt aber auch dazu, dass Jugendämter einen erheblichen Aufwand zur Abklärung von Falsch-Positiv-Meldungen betreiben müssen. Hier wäre zu klären, wie die Auswahl der Falsch-Positiv-Meldungen im Rahmen des Einladungswesens noch reduziert werden kann, welche Aufgaben zur Steigerung der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen im Gesundheitssystem angesiedelt werden sollen und was davon abgegrenzt noch im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe verbleibt. Die vorliegenden Daten zeigen, dass die Nicht-Inanspruchnahme einer freiwilligen Gesundheitsleistung nur schwerlich mit einer Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt werden kann. Unbestritten ist die Zielsetzung, möglichst alle Eltern dazu zu motivieren, eine verlässliche Gesundheitsvorsorge für ihre Kinder zu betreiben. Wie der erfolgversprechendste Weg dahin aussieht, muss kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden.

## 8.4 Steuerungsmöglichkeiten und -instrumente im Jugendamt

Mit Blick auf die vorliegenden Befunde aus dem Saarland, aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie den Auswertungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik deutet vieles darauf hin, dass trotz rückläufiger Kinderzahlen der Hilfebedarf und damit die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung weiter steigen werden. Vor dem Hintergrund kommunaler Sparvorgaben wird es immer wichtiger, dass der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger seiner Steuerungsverantwortung nachkommt, um mit knapper werdenden Ressourcen verantwortlich umzugehen und sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen und deren Familien die notwendige und geeignete Hilfe erhalten.

### Einfluss jugendhilfepolitischer Schwerpunktlegungen auf die Ausgestaltung des Hilfespektrums

Die Zusammensetzung des Hilfespektrums steht zwar in engem Zusammenhang mit den Bedarfslagen vor Ort, ist jedoch immer auch Ausdruck fachpolitischer, historischer bzw. infrastruktureller Spezifika. Die sechs saarländischen Jugendämter zeichnen sich durch unterschiedliche Schwerpunktlegungen in der Ausgestaltung des Hilfespektrums aus. Beispielsweise zeigt sich im Saarpfalz-Kreis ein hoher Stellenwert der Vollzeitpflege mit einem Anteil von 20% an allen gewährten Hilfen. Hier ist auch der Bereich der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) mit einzelfallbezogenen Hilfen für benachteiligte junge Menschen besonders gut ausgebaut. Im Landkreis Saarlouis haben Tagesgruppen (14% Anteil an allen Hilfen) eine besondere Bedeutung im Hilfespektrum. In St. Wendel, Merzig-Wadern und Neunkirchen spielen sozialräumlich ausgerichtete ambulante Hilfen eine zentrale Rolle.

Im Regionalverband Saarbrücken erfolgen sozialräumliche bzw. zielgruppenspezifische Schwerpunktlegungen über Projekte. In einigen Jugendämtern wird der Bereich der U3-Betreuungen besonders stark ausgebaut, während an anderen Jugendamtsbezirken ebenso ein gut ausgebautes Hortplatzangebot im Fokus der Kinder- und Jugendhilfe steht.

Welche Schwerpunktlegungen zielführender sind als andere, kann an dieser Stelle nicht bewertet werden. Da das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe von der Geburt bis zum Übergang in Ausbildung und Beruf reicht und fast alle gesellschaftspolitischen „Großbaustellen“ tangiert (von der Gestaltung des demographischen Wandels bis hin zur Ausgestaltung der Migrationsgesellschaft in einer gut aufgestellten „Bildungsrepublik“), können gar nicht alle Anforderungen gleichzeitig angegangen werden. Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Schwerpunktlegungen empfiehlt es sich allerdings, dass die Jugendämter im interkommunalen Dialog wechselseitig aus den jeweiligen Erfahrungen voneinander lernen. Die Daten des Berichtswesens können hierzu einen Rahmen liefern.

Zum Beispiel ist eine Unterbringung in Pflegefamilien nur möglich, wenn in dem jeweiligen Jugendamtsbezirk auch geeignete Pflegefamilien vorhanden sind. Im Saarpfalz-Kreis erfolgt beispielsweise knapp jede fünfte Hilfe als Vollzeitpflege. Der Stellenwert der Vollzeitpflege im Gesamtspektrum der gewährten Hilfen hängt nicht nur vom Bedarf ab, sondern auch davon, ob diese Hilfeform durch den öffentlichen Jugendhilfeträger durch entsprechende konzeptionelle Schwerpunktlegungen gestützt und gefördert wird.

Der über dem saarländischen Durchschnitt liegende Eckwert des Landkreises St. Wendel kann nicht nur mit Hilfe der sozialstrukturellen Rahmenbedingungen erklärt werden. Wie im Landkreis Neunkirchen werden im Landkreis St. Wendel besonders häufig ambulante und flexible Erziehungshilfen gewährt (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). In diesem Hilfeckwert drückt sich demnach auch ein jugendhilfepolitisch gesetztes Ziel aus, nämlich durch geeignete „sozialräumliche“ Hilfesettings möglichst frühzeitig junge Menschen und Familien zu erreichen, auch um ggf.

dadurch auf intervenierende Hilfen verzichten zu können. In der Tat hat der Landkreis St. Wendel den geringsten Eckwert für Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, betreute Wohnformen).

Unterschiede zeigen sich auch beim Stellenwert der Tagesgruppe im Hilfespektrum aller gewährten Hilfen. Vor allem der Landkreis Saarlouis legt einen Schwerpunkt auf teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII), der in den anderen Jugendamtsbezirken etwas geringer ausgeprägt ist. Bundesweit befindet sich die Tagesgruppe in einer konzeptionellen Neuorientierungsphase. Die Stärke der Tagesgruppe besteht darin, dass für Kinder und Jugendliche neben der Familie und Schule ein eigenständiger Ort für Hilfe, Bildungsunterstützung und soziales Lernen im Gruppenkontext zur Verfügung gestellt wird. In Verbindung mit intensiver Elternarbeit und ggf. therapeutischen Ansätzen schafft die Tagesgruppe ein Setting, das auch junge Menschen mit einer Fülle von Bewältigungsaufgaben fördern und unterstützen kann. Ebenso ist nachvollziehbar, dass bestimmte Elemente von Tagesgruppenarbeit zunehmend in Form von sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) an Schulen, Kitas oder Jugendzentren oder in Verbindung mit sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) erfolgen. „Das“ Tagesgruppenkonzept gibt es nicht. Vielmehr stellt sich die Frage, wie das Tagesgruppenangebot neu profiliert und im Gesamtspektrum ausdifferenzierter Hilfen und einer Ausweitung von Ganztagschulen neu verortet werden kann.

### **Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument**

Obwohl die Jugendämter gemäß des Sozialgesetzbuchs VIII dazu verpflichtet sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung den vorhandenen Bestand festzustellen, die jeweils gegebenen Bedürfnisse der Familien, Kinder und Jugendlichen zu ermitteln sowie die Planung notwendiger Angebotsstrukturen durchzuführen, so dass die erforderlichen und geeigneten Angebote und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, nimmt die Jugendhilfeplanung in dem Ressourcenprofil der meisten Jugendämter immer noch eine nachgeordnete Rolle ein. Im Saarland gab es im Bereich der Jugendhilfeplanung im Jahr 2010 8,9 Personalstellen. Im Verhältnis zu etwa 150 Millionen Euro, die für die Hilfen nach §§ 27-35, 41, 35a SGB VIII und für zielgruppenspezifische/sozialräumliche Projekte aufgewendet werden, stellen sich die Personalressourcen für die Jugendhilfeplanung im Saarland und im gesamten Bundesgebiet bescheiden dar.

Wollen die öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger jedoch im Zuge knapper werdender Ressourcen und eines zunehmenden Legimitationsdrucks dem ansteigenden Hilfebedarf bedarfsorientiert und zielgerichtet gerecht werden und gemäß ihrer Steuerungsverantwortung erforderliche und geeignete Strukturen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stellen, ist eine qualifizierte Jugendhilfeplanung unabdingbar. Denn nur mit Hilfe einer fachlich fundierten Jugendhilfeplanung kann es gelingen, unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen soziostrukturellen und lebensweltlichen Rahmenbedingungen einer Kommune sowie der vorhandenen Angebote und Interessen eine bedarfsorientierte Ausgestaltung der Sozialen Dienste und Angebote zu erreichen und damit zu einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt beizutragen. Damit die Jugendhilfeplanung sich auch als zentrales Steuerungsinstrument entfalten kann, sind entsprechend auskömmliche und qualifizierte Personalressourcen ebenso notwendig wie verlässliche Kooperations- und Arbeitsstrukturen mit freien Trägern. Angesichts zunehmender Aufgaben und komplexer werdender Anforderungen kommt der fachlichen, empiriegestützten und dialogorientierten Jugendhilfeplanung eine erhebliche Bedeutung zu, die durch den neuen § 79a SGB VIII im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes noch einmal unterstrichen wird. Für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe wird hier eine verbindliche und durch den öffentlichen Jugendhilfeträger gesteuerte Qualitätsentwicklung vorgesehen.

### **Angemessene Personalausstattung als Voraussetzung für qualifizierte fallbezogene Steuerung**

Studien zeigen, dass durch eine gute und auskömmliche Personalausstattung Fallzahlen durch die fachliche Steuerung reguliert, Hilfebedarfe frühzeitig erkannt und passgenaue Hilfen angeboten werden können. Für die fallbezogene Steuerung im Einzelfall ist insbesondere das in § 36 SGB VIII festgeschriebene Hilfeplanverfahren ein wichtiges und zentrales Instrument, das im Einzelfall dazu beitragen kann, unter Beteiligung der Betroffenen und Berücksichtigung ihrer Ressourcen den Bedarf an Unterstützung abzuklären sowie passgenaue Interventionsstrategien zu entwickeln. Denn nur wenn eine Hilfe ressourcenorientiert ist und von allen Beteiligten akzeptiert wird, kann sie zielführend sein und Hilfeabbrüche sowie kostenintensive Hilfekarrieren vermeiden.

Für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben des Sozialen Dienstes sowie für die Sicherstellung einer zielgerichteten, fallbezogenen Steuerung müssen jedoch auch die entsprechenden personellen Ressourcen vorhanden sein. Je mehr Fälle eine Fachkraft im Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Je größer die Anzahl der zu betreuenden Fälle je Vollzeitstelle ist, desto höher fallen die Inanspruchnahme- und Ausgabeneckwerte aus. In den Sozialen Diensten muss sichergestellt sein, dass nicht nur ein verlässlicher Kinderschutz, sondern auch eine sozialpädagogische Diagnose, eine kontinuierliche und prozessorientierte Hilfeplanung unter Beteiligung der jungen Menschen, der Eltern und der hilfebringenden Träger sowie eine fachliche Auswertung des Hilfeverlaufs gewährleistet werden kann. Diese Aufgaben gehören zum Kerngeschäft des öffentlichen Trägers und sind nicht delegierbar.

Neben einer angemessenen und ausreichenden Personalausstattung der Sozialen Dienste ist für die fallbezogene Steuerung jedoch auch entscheidend, dass die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste diese Steuerungsverantwortung auch in ihrem Aufgabenprofil verankert haben und diese im partnerschaftlichen Dialog mit den Trägern hinsichtlich Rolle und Kompetenz geklärt ist. Regelmäßige Fortbildungen sowie eine stärkere Berücksichtigung dieses Aufgabenbereichs im Rahmen der Ausbildung der Fachkräfte können hier wichtige Bausteine sein. Diese Ausführungen machen deutlich, dass zukünftig die Investition in qualifizierte und auskömmliche Personalressourcen zentral ist für die Stärkung der fallbezogenen Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und den effizienten Umgang mit knappen Ressourcen.

### **Prävention und niedrigschwellige (sozialräumliche) Angebote**

Eine gut ausgebaute Regelstruktur, präventive Angebote und sozialraumbezogene Infrastrukturangebote tragen dazu bei, dass die Verdichtung von Problemlagen zu einem früheren Zeitpunkt erkannt und gegebenenfalls durch geeignete und frühzeitige Interventionsformen abgewendet bzw. abgemildert werden kann, so dass eingriffsintensive, einzelfallbezogene Hilfen seltener oder in geringerem Maße notwendig werden.

Über Kooperationen zwischen Schulen, Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe sowie weiterer Institutionen, deren Angebote sich im Stadtteil, in einer Stadt oder einem Landkreis an Kinder, Jugendliche und Familien richten, gelingt es, Einzelhilfen stärker an Regelstrukturen im Sozialraum (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentren) anzubinden, individuelle Hilfen dem Bedarf anzupassen und die Zugangsbarrieren zum Jugendamt zu senken (z. B. durch Sprechstunden, Elterncafés).

Gerade auch unter dem Gesichtspunkt eines verlässlichen Kinderschutzes spielen präventive und niedrigschwellige Angebote eine entscheidende Rolle. Durch Frühe Hilfen soll die

Erziehungskompetenz der Eltern gestärkt werden. Belastungen von Eltern, die im weiteren Verlauf zu einem Risiko für die Entwicklung des Kindes werden könnten, sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Eltern entsprechend unterstützt werden, so dass Gefährdungen erst gar nicht entstehen bzw. rechtzeitig abgewendet werden können.

### **Regelstrukturleistungen als Strukturmerkmal familienfreundlicher Kommunen**

Eine ausdifferenzierte Angebotsstruktur, die über eine gut ausgebaute und qualifizierte Regelstruktur Krisen, verfestigte Erziehungsprobleme und fehllaufende individuelle Bewältigungsstrategien präventiv vermeiden kann, für den Bedarfsfall ein abgestuftes ambulantes, teilstationäres und stationäres Hilfesystem zur Verfügung stellt und einen verlässlichen Kinderschutz sichert, ist erforderlich, um bedarfsgerechte Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Das Verständnis einer umfassenden Jugendhilfe fußt auf einer breiten Basis infrastruktureller Leistungen.

Längst ist eine gut zugängliche und bedarfsgerecht aufgebaute Infrastruktur für Familien und somit die Bereitstellung von familienfreundlichen Lebensbedingungen zu einem bedeutenden Standortfaktor für die Kommunen geworden. Gerade durch den Ausbau von Tagesbetreuungsformen für Kinder und Jugendliche vor und neben der Schule leisten die Kommunen einen wesentlichen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und tragen dazu bei, die immer bedeutsamer werdende Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Mit dem zunehmenden Ausbau der Regelstrukturen – insbesondere der Tagesbetreuungsformen – geht jedoch einher, dass die Kinder und Jugendlichen einen Großteil des Tages in diesen Institutionen verbringen. Zukünftig sollte somit angedacht werden, ob die individuelle und einzelfallbezogene Förderung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gegebenenfalls auch innerhalb der Regelinstitutionen und somit an dem Ort erbracht werden kann, an dem die Kinder und Jugendlichen den Großteil des Tages verbringen. Entsprechend müssten jedoch auch die Regelinstitutionen darin gestärkt werden, diese Aufgaben zu erfüllen und keine „Sondierung“ von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen. „Spezielles integriert zu gestalten“ wäre hierbei das Zauberwort.

Die vorliegenden Daten und Befunde zeigen, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Saarland über ausdifferenzierte Regelstrukturleistungen, Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie innovative Ansätze zur bedarfsgerechten (sozialräumlichen und familienorientierten) Weiterentwicklung von Diensten und Handlungsansätzen verfügt. Die Befunde im Bundesländer- sowie im kommunalen Vergleich zeigen zudem, dass die unterschiedliche Ausprägung von Bedarfslagen und Ausgaben gut plausibilisiert werden kann. Auch wenn die sechs saarländischen Jugendämter je eigene Handlungsstrategien und Konzepte für die Umsetzung von Rechtsansprüchen vorhalten, so gilt im Grundsatz, dass die Ausgaben den Aufgaben folgen. Wenn gesamtgesellschaftlich immer mehr Aufgaben an die Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden (Kinderschutz, Ausbau Kindertagesbetreuung, Frühe Hilfen und frühe Bildung, Integration, Inklusion u. a.), dann gehen damit auch unweigerlich steigende Ausgaben einher. Daran wird erkennbar, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe im vergangenen Jahrzehnt vom Reparaturbetrieb zu einer bedeutsamen Sozialisationsinstanz neben Familie, Schule und Peers entwickelt hat. Dieser Trend ist unumkehrbar. Das bedeutet auch, dass die Gesellschaft von morgen nicht unwesentlich davon geprägt sein wird, wie es heute gelingt, das Zusammenspiel der Kinder- und Jugendhilfe mit den beiden anderen Sozialisationsinstanzen zu organisieren. Dazu sind eine gut ausgebaute Regelstruktur (Kita, Jugendarbeit usw.) ebenso notwendig wie familienunterstützende erzieherische Hilfen und verlässliche Interventionsstrategien im

Kinderschutz. Die Herausforderung wird darin bestehen, die Hilfen zur Erziehung im Zusammenspiel mit den Regelangeboten zielgruppen-, problemlagen- und orientiert an den typischen Bewältigungsaufgaben von jungen Menschen und Familien weiter zu entwickeln. Die Beibehaltung des individuellen Rechtsanspruches ist dafür ebenso notwendig wie unterstützende Schnittstellenklärungen zwischen Land und Kommunen in den Bereichen, in denen Zuständigkeiten, Konzepte und Finanzierungsmodalitäten ggf. neu gestaltet werden müssten (z. B. Kooperation mit Schule bzw. Gesundheitshilfe). In der kooperativen Ausarbeitung bedarfsorientierter neuer Handlungsstrategien im Zusammenspiel von Land, Kommunen und freien Trägern zeigen sich deutlich mehr Synergie- und nachhaltige ökonomische Effekte im sparsamen Umgang mit begrenzten Mitteln als in dem Versuch, durch eher technokratische Einsparvorgaben kurzfristig Spareffekte zu erzielen. Im Saarland liegen aufgrund der Größe sowie der vorhandenen Kooperationsstrukturen günstige Voraussetzungen vor, um bundesweit innovative Impulse für die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen.

## 9 Literatur

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2006a): Stellungnahmen und Positionen. Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2006b): Stellungnahmen und Positionen. Frühe Förderung gefährdeter Kinder – Besserer Schutz von Kindern im Vorschulalter.

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe/bvkj – Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (o.J.): Gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen – Kooperation von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.  
[http://www.agj.de/pdf/5/Handlungsempfehlungen\\_gesundheit-jugendhilfe.pdf](http://www.agj.de/pdf/5/Handlungsempfehlungen_gesundheit-jugendhilfe.pdf)

AGJ - Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2012): Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt, Heft 01/2012.

Baas, S. et al. (2011): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, in: MJFKFJ (Hrsg.). Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz.

Balnis, P. (2004): Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Saarland. In: Hartnuß, B./Maykus, S. (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

Baumert, J. et al. (Hrsg.). (2001). PISA 2000: Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich.

Beckmann, C. (2009): Qualitätsmanagement und Soziale Arbeit.

Blandow, J. (2004): Pflegekinder und ihre Familien.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005): Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Informationen, Ideen und Handreichungen. Online Publikation.  
<http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjhg/1-informationen-ideen-und-handreichungen.html>.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011): Bundeskinderschutzgesetz. Der Inhalt in Kürze. Stand 16. März 2011.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2012): Gute Kinderbetreuung. In:  
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Kinder-und-Jugend/kinderbetreuung.html>

Bürger, U. (1999): Die Bedeutung soziostruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In: ISA e.V. (Hrsg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe.

- Bürger, U. (2001): Heimerziehung. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trech, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. S. 664-682.
- Bürger, U. (2007): Stationäre Erziehungshilfen – ein Auslaufmodell der modernisierten Kinder- und Jugendhilfe? In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf (Hrsg.): Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?. S. 40-59.
- Bürger, U. (2010): Armut und Familienstrukturen in den Herkunftsfamilien der AdressatInnen erzieherischer Hilfen. In: Forum Erziehungshilfen, 16. Jahrgang, Heft 5, S. 260-271.
- Bürger, U. (2012): Fallzahlen und Eckwerte der einzelnen Hilfesegmente für das Jahr 2010 in Baden-Württemberg.
- Bürger, U./Schone, R. (2006): Demographiebasierte Jugendhilfeplanung. Planungsmethodische Überlegungen und Einschätzungen zur Relevanz des demografischen Faktors für die Kinder und Jugendhilfe. In: Maykus, Stephan (Hrsg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Standortbestimmung, Entwicklungsoptionen und Gestaltungsperspektiven in der Praxis. S. 73-92.
- Bürger, U./Schone, R. (2010): Demografischer Wandel und Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan & Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. S. 245-255.
- Bürger, U./Maykus, S. (2006): Integrierte Berichterstattung zu Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem Wandel. Der Stellenwert systematischer Basisdaten für die kommunale Jugendhilfeplanung. In: Maykus, S. (Hrsg.) (2006): Herausforderung Jugendhilfeplanung. 93ff.
- Bürger, U./Maykus, S. (2006): Integrierte Berichterstattung zu Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem Wandel. Der Stellenwert systematischer Basisdaten für die kommunale Jugendhilfeplanung. In: Maykus, S. (Hrsg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Standortbestimmung, Entwicklungsoptionen und Gestaltungsperspektiven in der Praxis. S. 93-116.
- Butterwege, C. (2009): Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird.
- Cobus-Schwertner, I. (2001): Erziehungshilfen im Netzwerk sozialer Institutionen und Angebote. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. S. 175-196.
- Darius, S./Hellwig, I. (2004): Zur Kooperation von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. Befunde und Empfehlungen aus einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt in Rheinland-Pfalz. In: Fegert, J./Schraper, C. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. S. 505-516.
- Darius, S. u. a. (2001): Krisenintervention und Kooperation als Aufgaben von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie in Rheinland-Pfalz.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2001): Weiterentwickelte Empfehlung und Arbeitshilfe für den Ausbau und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit der Schule. Frankfurt am Main, DV 10/01 – AF II. 9. März 2001. In: Hartnuß, B./Maykus, S. (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. S. 1141-1176.
- Deutsches Jugendinstitut e. V. (2006): Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“.

- Ebel, F. (2000): Grußwort zur Tagung „Kooperation Jugendhilfe, Polizei und Justiz – Projekte und Standpunkte“. In: Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention (BFG). Sondernummer 4 – Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz – Projekte und Standpunkte – Fachtagung am 23. und 24. November 2000. S. 13-14.
- Ender, S./ Petry, U./ Schrapper, C. (2012): Wie viele Hilfen zur Erziehung braucht die Stadt? Aktuelle Befunde aus einem IKO-Netz Vergleichsring der Großstadtjugendämter zur Fallsteuerung. In: Das Jugendamt. 85. Jahrgang 4/2012.
- Falten, P./Kreft, D. (2006): Die aktuellen Litorientierungen der Jugendhilfeplanung. Oder: Ist das SGB VIII – Kinder -und Jugendhilfegesetz – weiterhin die zentrale Litorientierung für Planungsprozesse vor Ort? In: Maykus, S. (Hrsg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Standortbestimmung, Entwicklungsoptionen und Gestaltungsperspektiven in der Praxis. 11-30.
- Fegert, J. (1995): Seelische Behinderung bei Kindern und Jugendlichen – Definition und Abgrenzung. In: Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hrsg.): Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe.
- Fegert, J./Schrapper, C. (2004): Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe zwischen Kooperation und Konkurrenz. In: Fegert, J./Schrapper, C. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. S. 15-25.
- Fendrich, S./ Pothmann, J./ Wilk, A. (2011): Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen zwischen fachlichen Herausforderungen und regionaler Disparität. HZE-Bericht 2011.
- Finkel, M./Thiersch, H. (2001): Erziehungshilfen. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik. S. 448ff.
- Fuchs, S. (2008): Familien in prekären Lebenslagen – Zwischen Armut und relativem Wohlstand (1). Erschienen auf [erziehungstrends.de](http://www.erziehungstrends.de). <http://www.erziehungstrends.de/Armut/Familien/Kinder/1>. Aufgerufen am 15.05.2012.
- Gebert, A. (2001): Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. S. 525ff.
- Gerlach, I. (2010): Familienpolitik. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage.
- Hamburger et al. (2000): Entwicklungsbedingungen und Leistungsfähigkeit der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz. Teil 2: Kooperation und Innovation.
- Hamburger, F. et al. (1998): Innovation und Steuerung aus der Praxis. Bericht über ein Modellprojekt zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.
- Hamburger, F./Müller, H. (2006): „Die Stimme der AdressatInnen“ im Kontext der sozialraumorientierten Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In: Bitzan, M./Bolay, E./Thiersch, H. (Hrsg.) (2006): Die Stimme der Adressaten. S. 9ff.
- Hansbauer, P. (2003): Das Ende der Gruppe? Heimerziehung im Rahmen der Ambulantisierung, Differenzierung, Diversifizierung. In: Hast, J. et al. (Hrsg.): Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen.
- Helming, E. (2001): Sozialpädagogische Familienhilfe und andere Formen familienbezogener Hilfen. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. S. 541ff.

- Helming, E. (2010): Herausforderungen der Arbeit mit allein erziehenden Müttern und ihren Kindern in Armutssituationen. Themen der Unterstützung durch die SPFH. In: Forum Erziehungshilfen, 16. Jahrgang, Heft 5, S. 272-276.
- Helming, E. et al. (2011): Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie. In: Kindler, H. et al. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderwesen. S. 524-561.
- Henschel et al. (2008): Vorwort. In: Henschel, A./Krüger, R./Schmitt, C./Stange, W. (Hrsg.): Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation. S. 11-12.
- IGFH u. a. (1977): Zwischenbericht Kommission Heimerziehung.
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) (2011): Armut von Kindern und Jugendlichen im Saarland.
- Institut für Soziale Arbeit e.V. (2009): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 9.
- Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism) (2011a): Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Berichtsjahr 2010.
- Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.) (2012): Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch. (im Erscheinen)
- Jordan, E./Schone, R. (2010): Jugendhilfeplanung als Prozess – zur Organisation von Planungsprozessen. In: Maykus, S./Schone, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. S. 115-156.
- Kindler, H. et al. (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderwesen.
- Klawe, W. (2001): Erlebnispädagogische Projekte in der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trech, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. S. 664-682.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg (KVJS) (2008): Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2008.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2011): Kreisbezogene Auswertungen der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen im Jahr 2010. Tabellen. Abrufbar unter: <http://www.kvjs.de/jugend/jugendhilfeplanung/jaehrliche-auswertung-der-inanspruchnahme-von-hilfen-zur-erziehung.html>.
- Kotthaus, J. (2009): „Kinder in Ersatzfamilien“, 35 Jahre nach Beginn des modernen Pflegekinderwesens. In: Neue Praxis, Heft 4/2009. S. 325ff.
- Krüger, R./Stange, W. (2008): Kooperation von Schule und Jugendhilfe: die Gesamtstruktur. In: Henschel, A./Krüger, R./Schmitt, C./Stange, W. (Hrsg.): Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation. S. 13-22.
- Küfner, M./Schönecker, L. (2011): Rechtliche Grundlagen und Formen der Vollzeitpflege. In: Kindler, H. et al. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. S. 48ff.
- Lambach, R. (2003): Sozialpädagogik im Heim zwischen Orientierung am Einzelnen, Gruppenpädagogik und Familienbezug. In: Hast, J./Schlippert, H./Sobiech, D./Teuber, K. (Hrsg.): Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. S. 89ff.
- Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012): Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) (2002): Empfehlungen Sozialpädagogische Pflegestellen in Rheinland-Pfalz.

Landesamt für zentrale Dienste, Statistisches Amt (2008): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für das Saarland 2006 bis 2020 auf der Basis der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Variante W1).

Landschaftsverband Rheinland – LVR-Dezernat Jugend (2011): Dokumentation Leuchtturm–Projekt PflegeKinderDienst.

Maykus, S. (2011): Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In: ISA e. V. (Hrsg.) ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2011.

Maykus, S./Schone, R. (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven.

Menne, K. (2004): Scheidung, Beratung und die Hilfen zur Erziehung. In: Hundsalz, A./Menne, K. (Hrsg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 5. S. 157-172.

Messmer, H. (2007): Jugendhilfe zwischen Qualität und Kosteneffizienz.

Meysen, T. (2008): Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. S. 15-55.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.) (2003): Die Erziehungshilfeoffensive. Zwischenbilanz der 10-jährigen Zusammenarbeit von Land, Kommunen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (Hrsg.) (2007): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 2. Landesbericht.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (Hrsg.) (2010): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. 3. Landesbericht. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren.

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur (Hrsg.) (2009): Krippen- und Vorschulentwicklungsplan 2009.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (Hrsg.) (2010): 1. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz. Zwischen Infrastruktur und Intervention – Zur Verantwortung von Staat und Gesellschaft für das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven.

Moch, M. (2001): Lebensfeldorientierung von Tagesgruppen. In: Krüger, E. et al. (Hrsg.): Erziehungshilfe in Tagesgruppen. Entwicklung, Konzeptionen, Perspektiven. S. 79ff.

Moos, M./Müller, H. (2007): Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Moos, M./Schmutz, E. (2006): Familienaktivierende Heimerziehung.

- Müller, H. (2006): Die Hilfen zur Erziehung im Spiegel einer landesbezogenen integrierten Berichterstattung. Umsetzungserfahrungen aus Rheinland-Pfalz. In: Maykus, Stephan (Hrsg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Standortbestimmung, Entwicklungsoptionen und Gestaltungsperspektiven in der Praxis. S. 117-138.
- Müller, H. (2010): Armut – Auch ein Thema für die Hilfen zur Erziehung. Empirische Befunde und Entwicklungsperspektiven. In: Holz, G./Richter-Kornweitz, A. (Hrsg.): Kinderarmut und ihre Folgen. Wie kann Prävention gelingen? S. 81-92.
- Müller, H. (2011): Stellungnahme zum Kommunalbericht des Landesrechnungshofs Rheinland-Pfalz. „Erzieherische Hilfen – Kommunale Pflichtaufgabe mit Einsparpotential“.
- Müller, H./Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012): Kinderschutz und Hilfen zu Erziehung: Empirische Befunde zu Kinderschutzverdachtsmeldungen, Kindeswohlgefährdungen und der Praxis der Jugendämter. In: Das Jugendamt 2/2012.
- Münder et al. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarbeitete Auflage.
- Münder et al. (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 6., vollständig überarbeitete Auflage.
- Münder, J. (2001): Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugendhilferecht. Rechtsgutachten im Auftrag von IGFH und SOS-Kinderdorf e. V. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V.: Sozialraumorientierung auf dem Prüfstand.
- Münder, J. (2007): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. 6., überarbeitete Auflage. Neue Praxis. Heft 1/2012.
- Neue Praxis. Heft 6/2011.
- Niemeyer, N. (2004): Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. In: Fegert, J./Schrapper, C. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. S. 163-168.
- Otto, H-U.; Peter, H.. (Hrsg.) (2002): Jugendhilfe trotz Verwaltungsmodernisierung.
- Peters, F./Koch, J. (Hrsg.) (2004): Integrierte erzieherische Hilfen, Flexibilität, Integration und Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe.
- Pluto, L. et al. (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse.
- Rauschenbach, T. (2007): Fremdunterbringung und gesellschaftlicher Wandel. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf (Hrsg.): Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe? S. 8-39.
- Rock, K./Moos, M./Müller H. (2008): Das Pflegekinderwesen im Blick. Standortbestimmung und Entwicklungsperspektiven.
- Rudat, R. (2000): Haus des Jugendrechts. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention (BFG). Sondernummer 4 – Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz – Projekte und Standpunkte – Fachtagung am 23. und 24. November 2000. S. 55-68.
- Schilling, M. (2006): Fachkräfte in den Erziehungshilfen – Anforderungen und Qualifikationsansprüche. In: Knuth, N./Koch, J./Nüsken, D. (Hrsg.): Hinter'm Horizont geht's weiter...Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe. S. 209ff.
- Schmutz, E. (2010): Kinder psychisch kranker Eltern. Prävention und Kooperation von Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie. Eine Arbeitshilfe auf Basis von Ergebnissen des gleichnamigen Landesmodellprojektes.

Schrapper, C. (2008): Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS(Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. S. 56ff.

Schrapper, C. (2010): Zwischen Nothilfe und notwendiger gesellschaftlicher Mehrleistung? In: Maykus, S./Schone, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. S. 45-66.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz (2003): Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule.

Siefert, S. (2008): § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe. In: Jung, H.-P. (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz- und Vertragsmuster. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage. S. 290ff.

Sievers, B./Thrum, K. (2011): Pflegekinder mit Migrationshintergrund. In: Kindler, H. et al. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. S. 782ff.

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V. (SPI) (Hrsg.) (2002): Migrantenkinder in der Jugendhilfe.

Späth, K. (2001): Tagesgruppen. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. S. 572ff.

Statistisches Bundesamt (2007): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Erziehung in einer Tagesgruppe, begonnene und beendete Hilfen 2006.

Statistisches Bundesamt (2008): 16 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland. Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Erzieherische Hilfen 1991 bis 2006. „Von der Erziehungsberatung bis zur

Heimerziehung“.

Statistisches Bundesamt (2009a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Revidierte Ergebnisse 2008.

Statistisches Bundesamt (2009b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Revidierte Ergebnisse 2007.

Statistisches Bundesamt (2010): Sonderauswertung der ambulanten Hilfen 1991-2008.

Statistisches Bundesamt (2011a): Rechtspflege. Fachserie 10, Reihe 2.2. 2010.

Statistisches Bundesamt (2011b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2010.

Statistisches Bundesamt (2011c): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. 2010.

Statistisches Bundesamt (2011d): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Soziale Gruppenarbeit 2010.

Statistisches Bundesamt (2011e): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Einzelbetreuung (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) 2010.

Statistisches Bundesamt (2011f): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen. 2010.

- Statistisches Bundesamt (2011g): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Erziehung in einer Tagesgruppe 2010.
- Statistisches Bundesamt (2011h): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Heimerziehung, Betreute Wohnform 2010.
- Statistisches Bundesamt (2011i): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Vollzeitpflege 2010.
- Statistisches Bundesamt (2012a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII 2010.
- Statistisches Bundesamt (2012b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Familienorientierte Hilfen (§§ 27-31 SGB VIII) 2010.
- Statistisches Bundesamt (2012c): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgaben und Einnahmen 2010.
- Teuber, K. (2004): Migrationssensible Hilfen zur Erziehung. Widersprüche aushalten und meistern.
- Thiersch, H. (1998): Veränderte Lebensbedingungen – veränderte Erziehungshilfen? Das Angebot der sozialpädagogischen Tagesgruppen im System der Jugendhilfe. In: Krüger, E. u. a. (Hrsg.): Erziehungshilfe in Tagesgruppen. Entwicklungen, Konzeptionen, Perspektiven. 2. Auflage. S. 201-213. Zitiert nach Späth 2001.
- Van Santen, E. (2011): Perspektiven, Erklärungsansätze und Analyseoptionen für regionale Disparitäten. In: Rauschenbach, T./Schilling, M. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Bilanz der empirischen Wende.
- Wabnitz, R. J. (2010): Landeskinderschutzgesetze – ein Überblick, in: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2/2010. S. 49-52.
- Walper, Sabine & Riedel, Birgit (2011): Was Armut ausmacht. In: DJI Impulse, Nr. 92/93, 1-2011. S. 13-15.
- Wegehaupt-Schlund, H. (2001a): Soziale Gruppenarbeit. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster. S. 534ff.
- Wegehaupt-Schlund, H. (2001b): Tagesgruppen – etabliertes Angebot oder flexible Hilfeform? Welche Perspektiven hat das Konzept „Tagesgruppen“? In: Krüger, E./Reuter-Spanier, D./Trede, W./Wegehaupt-Schlund, H. (Hrsg.): Erziehungshilfe in Tagesgruppen. Entwicklung, Konzeptionen, Perspektiven. S. 179ff.
- Wiesner, R. (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. S. 9ff.
- Wiesner, R. et al. (1995): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe.
- Wiesner, R. et al. (2002): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe.
- Wolf, K. (1993): Entwicklungen in der Heimerziehung.

Wolf, M. (2001): Integrierte Erziehungshilfen. In: Krüger, E./Reuter-Spanier, D./Trede, W./Wegehaupt-Schlund, H. (Hrsg.): Erziehungshilfe in Tagesgruppen. Entwicklung, Konzeptionen, Perspektiven.. S. 490ff.

Wolf, M./Meysen, T. (2011): Was tut sich im Pflegekinderwesen und in der Pflegekinderhilfe? Anmerkungen zu Entwicklungen, Trends und offene Fragen. In: Forum Erziehungshilfen. Heft 4/2011.

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (2004): Bericht über gemeinsame Beratungen von Kultusministerkonferenz (KMK) u. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ). In: Hartnuß, B./Maykus, S. (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. S. 1134-1140.

# 10 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<b>ABBILDUNG 1</b> MODELL EINER UMFASSENDEN JUGENDHILFE (QUELLE: SCHRAPPER 2008, S. 66).....	12
<b>ABBILDUNG 2</b> DATENBASIS DER INTEGRIERTEN BERICHTERSTATTUNG IM SAARLAND .....	13
<b>ABBILDUNG 3</b> STEUERUNG IN DER JUGENDHILFE UND INTEGRIERTE BERICHTERSTATTUNG: DIE FUNKTIONEN DER INTEGRIERTEN BERICHTERSTATTUNG .....	14
<b>ABBILDUNG 4</b> EINFLUSSFAKTOREN AUF DEN BEDARF UND DIE INANSPRUCHNAHME VON HILFEN ZUR ERZIEHUNG .....	18
<b>ABBILDUNG 5</b> DURCH DAS JUGENDAMT STEUERBARE UND NICHT STEUERBARE EINFLUSSFAKTOREN, DIE SICH BEDARFSGENERIEREND AUF DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG AUSWIRKEN .....	21
<b>ABBILDUNG 6</b> DURCH DAS JUGENDAMT STEUERBARE UND NICHT STEUERBARE EINFLUSSFAKTOREN, DIE SICH BEDARFSGENERIEREND AUF DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG AUSWIRKEN .....	27
<b>ABBILDUNG 7</b> ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN DER IM JEWEILIGEN JAHR BEENDETEN UND ZUM STICHTAG 31.12. LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. §§ 27-35, 41 SGB VIII INSGESAMT IN DEN JAHREN 2008 UND 2010 IN DEUTSCHLAND .....	31
<b>ABBILDUNG 8</b> ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN DER IM JEWEILIGEN JAHR BEENDETEN UND ZUM STICHTAG 31.12. LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. §§ 27-35, 41 SGB VII NACH HILFEARTEN IN DEN JAHREN 2008 UND 2010 IN DEUTSCHLAND .....	32
<b>ABBILDUNG 9</b> ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN DER IM JEWEILIGEN JAHR BEENDETEN UND ZUM STICHTAG 31.12. LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. §§ 27FF., 41 SGB VIII IN DEN JAHREN 2008 UND 2010 IN DEUTSCHLAND .....	33
<b>ABBILDUNG 10</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27- 35 SGB VIII, AMBULANT FLEXIBLE HILFEN, AMBULANTE KRISENINTERVENTION, FLEXIBLE FÖRDERUNG AM NACHMITTAG) IM VERGLEICH MIT BADEN-WÜRTTEMBERG UND RHEINLAND-PFALZ (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN).....	34
<b>ABBILDUNG 11</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27-35, AMBULANT FLEXIBLE HILFEN, AMBULANTE KRISENINTERVENTION, FLEXIBLE FÖRDERUNG AM NACHMITTAG) IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN).....	35
<b>ABBILDUNG 12</b> ANTEIL DER VERSCHIEDENEN HILFESEGMENTE DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH MIT BADEN-WÜRTTEMBERG UND RHEINLAND-PFALZ (IN PROZENT) .....	36
<b>ABBILDUNG 13</b> ANTEIL DER VERSCHIEDENEN HILFESEGMENTE DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (IN PROZENT).....	37
<b>ABBILDUNG 14</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27FF. SGB VIII, AMBULANT FLEXIBLE HILFEN, AMBULANTE KRISENINTERVENTION, FLEXIBLE FÖRDERUNG AM NACHMITTAG) IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	38
<b>ABBILDUNG 15</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	39
<b>ABBILDUNG 16</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29- 35, 41 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT).....	40
<b>ABBILDUNG 17</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27FF. SGB VIII, AMBULANT FLEXIBLE HILFEN, AMBULANTE KRISENINTERVENTION, FLEXIBLE FÖRDERUNG AM NACHMITTAG) IM SAARLAND (IN PROZENT). 41	
<b>ABBILDUNG 18</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN AMBULANTEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH MIT BADEN-WÜRTTEMBERG UND RHEINLAND-PFALZ (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	43
<b>ABBILDUNG 19</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN AMBULANTEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH §§ 27 Abs. 2, 29- 31, 35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	44
<b>ABBILDUNG 20</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN AMBULANTEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE GEM. §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND	

HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH MIT BADEN-WÜRTTEMBERG UND RHEINLAND-PFALZ (IN PROZENT) .....	45
<b>ABBILDUNG 21</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN AMBULANTEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE GEM. §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (IN PROZENT) .....	46
<b>ABBILDUNG 22</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN AMBULANTEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	47
<b>ABBILDUNG 23</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN IN DEN IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND AMBULANTEN HILFEN NACH §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	48
<b>ABBILDUNG 24</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSINTERGRUND IN DEN IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND AMBULANTEN HILFEN NACH §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) ..	49
<b>ABBILDUNG 25</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN AMBULANTEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. §§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	50
<b>ABBILDUNG 26</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 29 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	53
<b>ABBILDUNG 27</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 29 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	54
<b>ABBILDUNG 28</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 29 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (IN PROZENT) .....	55
<b>ABBILDUNG 29</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 29 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	56
<b>ABBILDUNG 30</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 29 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	57
<b>ABBILDUNG 31</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 29 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	58
<b>ABBILDUNG 32</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 29 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	59
<b>ABBILDUNG 33</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 29 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	60
<b>ABBILDUNG 34</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 30 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	64
<b>ABBILDUNG 35</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 30 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	65
<b>ABBILDUNG 36</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 30 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (IN PROZENT) .....	66
<b>ABBILDUNG 37</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 30 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	67

<b>ABBILDUNG 38</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 30 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	68
<b>ABBILDUNG 39</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 30 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT).....	69
<b>ABBILDUNG 40</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 30 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	70
<b>ABBILDUNG 41</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 30 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	71
<b>ABBILDUNG 42</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 31 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	75
<b>ABBILDUNG 43</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 31 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	76
<b>ABBILDUNG 44</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 31 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (IN PROZENT) .....	77
<b>ABBILDUNG 45</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 31 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	78
<b>ABBILDUNG 46</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 31 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	79
<b>ABBILDUNG 47</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 31 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT).....	80
<b>ABBILDUNG 48</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 31 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	81
<b>ABBILDUNG 49</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 31 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	82
<b>ABBILDUNG 50</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 32 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	87
<b>ABBILDUNG 51</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 32 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	88
<b>ABBILDUNG 52</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 32 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (IN PROZENT) .....	89
<b>ABBILDUNG 53</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 32 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	90
<b>ABBILDUNG 54</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 32 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	91
<b>ABBILDUNG 55</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 32 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT).....	92

<b>ABBILDUNG 56</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 32 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	93
<b>ABBILDUNG 57</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 32 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	94
<b>ABBILDUNG 58</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 33 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	99
<b>ABBILDUNG 59</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 33 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	100
<b>ABBILDUNG 60</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 33 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (IN PROZENT) .....	101
<b>ABBILDUNG 61</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 33 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	102
<b>ABBILDUNG 62</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 33 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	103
<b>ABBILDUNG 63</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 33 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	104
<b>ABBILDUNG 64</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 33 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	105
<b>ABBILDUNG 65</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 33 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	106
<b>ABBILDUNG 66</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 34 SGB VIII (HEIMERZIEHUNG UND SONSTIGE BETREUTE WOHNFORMEN) IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	112
<b>ABBILDUNG 67</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 34 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	113
<b>ABBILDUNG 68</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 34 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (IN PROZENT) .....	114
<b>ABBILDUNG 69</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 34 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	115
<b>ABBILDUNG 70</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 34 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	116
<b>ABBILDUNG 71</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 34 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	117
<b>ABBILDUNG 72</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 34 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	118
<b>ABBILDUNG 73</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 34 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	119

<b>ABBILDUNG 74</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 35 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	124
<b>ABBILDUNG 75</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 35 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	125
<b>ABBILDUNG 76</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 35 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (IN PROZENT) .....	126
<b>ABBILDUNG 77</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 35 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	127
<b>ABBILDUNG 78</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 35 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	128
<b>ABBILDUNG 79</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 35 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	129
<b>ABBILDUNG 80</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 35 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	130
<b>ABBILDUNG 81</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 35 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	131
<b>ABBILDUNG 82</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 27 Abs. 2 SGB VIII IM VERGLEICH MIT BADEN-WÜRTTEMBERG UND RHEINLAND-PFALZ (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	134
<b>ABBILDUNG 83</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH § 27 Abs. 2 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	135
<b>ABBILDUNG 84</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 27 Abs. 2 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM VERGLEICH MIT BADEN-WÜRTTEMBERG UND RHEINLAND-PFALZ (IN PROZENT) .....	136
<b>ABBILDUNG 85</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH § 27 Abs. 2 SGB VIII AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (IN PROZENT) .....	137
<b>ABBILDUNG 86</b> ANTEIL DER VERSCHIEDENEN HILFESEGMENTE DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE GEM. § 27 Abs. 2 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	138
<b>ABBILDUNG 87</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE GEM. § 27 Abs. 2 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	139
<b>ABBILDUNG 88</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 27 Abs. 2 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	140
<b>ABBILDUNG 89</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 27 Abs. 2 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	141
<b>ABBILDUNG 90</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. § 27 Abs. 2 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	142
<b>ABBILDUNG 91</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH § 35A SGB VIII IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER BADEN-WÜRTTEMBERG, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	145

<b>ABBILDUNG 92</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH § 35A SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	146
<b>ABBILDUNG 93</b> ECKWERT HILFEN ZUR ERZIEHUNG GESAMT UND EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35A SGB VIII (INKL. JUNGE VOLLJÄHRIGE) IM JAHR 2010 (PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN).....	147
<b>ABBILDUNG 94</b> ANTEIL DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN AMBULANTEN, TEILSTATIONÄREN UND STATIONÄREN EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH § 35A SGB VIII AN ALLEN HILFEN GEM. § 35A SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	148
<b>ABBILDUNG 95</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH § 35A SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	149
<b>ABBILDUNG 96</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 35A SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT).....	150
<b>ABBILDUNG 97</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND HILFEN NACH § 35A SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	151
<b>ABBILDUNG 98</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH § 35A SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT).....	152
<b>ABBILDUNG 99</b> DURCH DAS JUGENDAMT STEUERBARE UND NICHT STEUERBARE EINFLUSSFAKTOREN, DIE SICH BEDARFSGENERIEREND AUF DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG AUSWIRKEN .....	155
<b>ABBILDUNG 100</b> ECKWERTE DER MITTEILUNGEN NACH § 8A SGB VIII AN DAS JUGENDAMT IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 18 JAHREN).....	156
<b>ABBILDUNG 101</b> ECKWERTE DER MITTEILUNGEN NACH § 8A SGB VIII AN DAS FAMILIENGERICHT IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 18 JAHREN) .....	157
<b>ABBILDUNG 102</b> ECKWERTE DER MITTEILUNGEN NACH § 8A SGB VIII DURCH DIE GESUNDHEITSÄMTER ÜBER NICHT WAHRGENOMMENE FRÜHERKENNUNGSUNTERSUCHUNGEN IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER SECHS JAHREN).....	159
<b>ABBILDUNG 103</b> ECKWERTE DER ANTRÄGE AUF ENTZUG DES ELTERLICHEN SORGERECHTS NACH § 1666 BGB IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 18 JAHREN) .....	160
<b>ABBILDUNG 104</b> ECKWERTE JUNGE MENSCHEN, FÜR DIE IM JAHR 2010 ANTRÄGE AUF ENTZUG DES ELTERLICHEN SORGERECHTS NACH § 1666 BGB GESTELLT WURDEN, IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 18 JAHREN) .....	161
<b>ABBILDUNG 105</b> ECKWERTE DER MITWIRKUNGEN IM FAMILIENGERICHTLICHEN VERFAHREN NACH § 50 SGB VIII IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 18 JAHREN) .....	163
<b>ABBILDUNG 106</b> ECKWERTE DER GERICHTLICHEN MAßNAHMEN ZUM ENTZUG DER ELTERLICHEN SORGE NACH § 1666 BGB IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 18 JAHREN) .....	165
<b>ABBILDUNG 107</b> ECKWERTE DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN INOBHUTNAHMEN NACH § 42 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 18 JAHREN).....	166
<b>ABBILDUNG 108</b> ECKWERTE DER 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN INOBHUTNAHMEN NACH § 42 SGB VIII UND DER GERICHTLICHEN MAßNAHMEN ZUM ENTZUG DER ELTERLICHEN SORGE NACH § 1666 BGB IM JAHR 2010 IM VERGLEICH DER BUNDESLÄNDER SAARLAND, RHEINLAND-PFALZ UND BADEN-WÜRTTEMBERG (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 18 JAHREN) .....	167
<b>ABBILDUNG 109</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN INOBHUTNAHMEN NACH § 42 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	168
<b>ABBILDUNG 110</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND INOBHUTNAHMEN § 42 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	169
<b>ABBILDUNG 111</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE INSGESAMT NACH §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII UND INOBHUTNAHMEN NACH § 42 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	170

<b>ABBILDUNG 112</b> ANTEIL DER DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN INOBHUTNAHMEN NACH § 42 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	171
<b>ABBILDUNG 113</b> AUSGABEN FÜR MAßNAHMEN GEM. § 42 SGB VIII PRO KIND/JUGENDLICHEM UNTER 18 JAHREN IM JAHR 2010 .....	172
<b>ABBILDUNG 114</b> DURCH DAS JUGENDAMT STEUERBARE UND NICHT STEUERBARE EINFLUSSFAKTOREN, DIE SICH BEDARFSGENERIEREND AUF DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG AUSWIRKEN .....	174
<b>ABBILDUNG 115</b> AUSGABEN FÜR DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND EINGLIEDERUNGSHILFE GEM. § 35A SGB VIII IM SAARLAND IM JAHR 2010 (IN MIO. EURO).....	175
<b>ABBILDUNG 116</b> AUSGABEN FÜR HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35 SGB VIII) PRO KIND/JUGENDLICHEM UNTER 21 JAHREN IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	178
<b>ABBILDUNG 117</b> AUSGABEN FÜR EINGLIEDERUNGSHILFEN (§ 35A SGB VIII) PRO KIND/JUGENDLICHEM UNTER 21 JAHREN IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	179
<b>ABBILDUNG 118</b> AUSGABEN FÜR DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) UND EINGLIEDERUNGSHILFEN (§ 35A SGB VIII) PRO KIND/JUGENDLICHEM UNTER 21 JAHREN IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	180
<b>ABBILDUNG 119</b> ANZAHL DER SOZIALGELD-EMPFÄNGERINNEN PRO 1.000 PERSONEN UNTER 15 JAHREN UND AUSGABEN FÜR DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) PRO KIND/JUGENDLICHEM UNTER 21 JAHREN IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	182
<b>ABBILDUNG 120</b> DURCH DAS JUGENDAMT STEUERBARE UND NICHT STEUERBARE EINFLUSSFAKTOREN, DIE SICH BEDARFSGENERIEREND AUF DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG AUSWIRKEN .....	185
<b>ABBILDUNG 121</b> EMPFÄNGERINNEN UND EMPFÄNGER VON ARBEITLOSENGELD I IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (EMPFÄNGERINNEN UND EMPFÄNGER PRO 1.000 PERSONEN VON 15 BIS UNTER 65 JAHREN .....	189
<b>ABBILDUNG 122</b> EMPFÄNGERINNEN UND EMPFÄNGER VON ARBEITLOSENGELD II IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (EMPFÄNGERINNEN UND EMPFÄNGER PRO 1.000 PERSONEN VON 15 BIS UNTER 65 JAHREN).....	190
<b>ABBILDUNG 123</b> EMPFÄNGERINNEN UND EMPFÄNGER VON SOZIALGELD IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (EMPFÄNGERINNEN UND EMPFÄNGER PRO 1.000 PERSONEN UNTER 15 JAHREN).....	191
<b>ABBILDUNG 124</b> PERSONEN IN BEDARFSGEMEINSCHAFTEN IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (EMPFÄNGERINNEN UND EMPFÄNGER PRO 1.000 PERSONEN UNTER 65 JAHREN) .....	192
<b>ABBILDUNG 125</b> JUNGE ARBEITLOSE (ARBEITLOSE IM ALTER ZWISCHEN 15 UND 24 JAHREN PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN IM ALTER ZWISCHEN 15 UND 24 JAHREN) IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH .....	193
<b>ABBILDUNG 126</b> MOBILITÄT IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (SUMME DER ZU- UND FORTZÜGE PRO 1.000 EINWOHNERINNEN).....	194
<b>ABBILDUNG 127</b> MOBILITÄT DER UNTER 18-JÄHRIGEN IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (SUMME DER ZU- UND FORTZÜGE PRO 1.000 PERSONEN UNTER 18 JAHREN) .....	195
<b>ABBILDUNG 128</b> BEVÖLKERUNGSDICHTE IM JAHR 2010 IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH (EINWOHNER PRO QUADRATKILOMETER) .....	196
<b>ABBILDUNG 129</b> DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER ALTERSGRUPPE BIS UNTER 21 JAHREN IN DEN JAHREN 2000 BIS 2010 IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	197
<b>ABBILDUNG 130</b> DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER VERSCHIEDENEN ALTERSGRUPPEN IN DEN JAHREN 2000 BIS 2010 IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	198
<b>ABBILDUNG 131</b> DEMOGRAPHISCHE BEVÖLKERUNGSVORAUSBERECHNUNG DER ALTERSGRUPPE BIS UNTER 21 JAHREN IN DEN JAHREN 2007 BIS 2020 IM SAARLAND (IN PROZENT).....	199
<b>ABBILDUNG 132</b> DEMOGRAPHISCHE BEVÖLKERUNGSVORAUSBERECHNUNG DER ALTERSGRUPPE BIS UNTER 21 JAHREN IN DEN JAHREN 2007 BIS 2020 IM SAARLAND (IN PROZENT).....	200
<b>ABBILDUNG 133</b> DURCH DAS JUGENDAMT STEUERBARE UND NICHT STEUERBARE EINFLUSSFAKTOREN, DIE SICH BEDARFSGENERIEREND AUF DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG AUSWIRKEN .....	202
<b>ABBILDUNG 134</b> PERSONALSTELLEN FÜR SCHOOLWORKER IM ASD, IN SONDERDIENSTEN UND BEI FREIEN TRÄGERN UND SCHULBEZOGENE JUGENDSOZIALARBEIT/SCHULSOZIALARBEIT PRO 1.000 JUNGE MENSCHEN ZWISCHEN SECHS UND UNTER 15 JAHREN IM JAHR 2010.....	207
<b>ABBILDUNG 135</b> PERSONALSTELLEN IM BEREICH JUGENDBERUFSHILFE IM JAHR 2010 PRO 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN IM JAHR 2010.....	208

<b>ABBILDUNG 136</b> VORHANDENE PLÄTZE IM KOOPERATIONSMODELL SCHULE – JUGENDHILFE FÜR 6- BIS UNTER 15-JÄHRIGE PRO 1.000 KINDER ZWISCHEN SECHS UND UNTER 15 JAHREN IM JAHR 2010.....	210
<b>ABBILDUNG 137</b> ECKWERT DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH § 35A SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM SAARLAND (JE 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) .....	212
<b>ABBILDUNG 138</b> DURCH DIE JUGENDGERICHTSHILFE BETREUTE VORGÄNGE JE 1.000 JUNGE MENSCHEN IM ALTER VON 14 BIS UNTER 21 JAHREN IM JAHR 2010 .....	218
<b>ABBILDUNG 139</b> PERSONALSTELLEN IN DER JUGENDGERICHTSHILFE IM ASD, IN SONDERDIENSTEN UND BEI FREIEN TRÄGERN IM JAHR 2010 PRO 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN .....	219
<b>ABBILDUNG 140</b> FALLBELASTUNG DER FACHKRÄFTE IN DER JUGENDGERICHTSHILFE (ANZAHL DER GESAMTEN „VORGÄNGE“ PRO VOLLZEITSTELLE IN DER JGH) IM JAHR 2010 .....	220
<b>ABBILDUNG 141</b> DURCH DAS JUGENDAMT STEUERBARE UND NICHT STEUERBARE EINFLUSSFAKTOREN, DIE SICH BEDARFSGENERIEREND AUF DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG AUSWIRKEN .....	222
<b>ABBILDUNG 142</b> AUFGABENWAHRNEHMUNG DURCH SONDERDIENSTE IN DEN SAARLÄNDISCHEN JUGENDÄMTERN IM JAHR 2010 (ANZAHL DER JUGENDÄMTER, IN DENEN DER JEWELIGE SONDERDIENST BESTEHT).....	227
<b>ABBILDUNG 143</b> PERSONALSTELLEN IN DEN SOZIALEN DIENSTEN (ASD, PKD, JGH, TuS UND HEIMPLATZVERMITTLUNG) PRO 1.000 UNTER 21-JÄHRIGE IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	228
<b>ABBILDUNG 144</b> FALLBELASTUNG DER FACHKRÄFTE IN DEN SOZIALEN DIENSTEN (ASD, PKD, JGH, TuS UND HEIMPLATZVERMITTLUNG) (HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII PRO VOLLZEITSTELLENÄQUIVALENT) IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010.....	230
<b>ABBILDUNG 145</b> FALLBELASTUNG DER FACHKRÄFTE IN DEN SOZIALEN DIENSTEN (ASD, PKD, JGH, TUS UND HEIMPLATZVERMITTLUNG) (HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 UND 35A SGB VIII PRO VOLLZEITSTELLENÄQUIVALENT) IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010.....	231
<b>ABBILDUNG 146</b> PERSONALSTELLEN IM PFLEGEKINDERDIENST PRO 1.000 UNTER 21-JÄHRIGE IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	232
<b>ABBILDUNG 147</b> FALLBELASTUNG DER FACHKRÄFTE IM PFLEGEKINDERDIENST (VOLLZEITPFLEGEFÄLLE GEM. § 33 SGB VIII, DIE VOM EIGENEN JUGENDAMT BETREUT WERDEN PRO VOLLZEITSTELLENÄQUIVALENT) IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	233
<b>ABBILDUNG 148</b> PERSONALSTELLEN IN DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE PRO 1.000 UNTER 21-JÄHRIGE IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	234
<b>ABBILDUNG 149</b> FALLBELASTUNG DER FACHKRÄFTE IN DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE (HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 UND 35A SGB VIII PRO VOLLZEITSTELLENÄQUIVALENT) IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	235
<b>ABBILDUNG 150</b> JUGENDHILFEPLANUNGSBEREICHE DER SAARLÄNDISCHEN JUGENDÄMTER IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010.....	236
<b>ABBILDUNG 151</b> PERSONALSTELLEN IM BEREICH JUGENDHILFEPLANUNG PRO 1.000 UNTER 21-JÄHRIGE IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	237
<b>ABBILDUNG 152</b> KITA-PLÄTZE FÜR UNTER 3-JÄHRIGE PRO 1.000 KINDER UNTER DREI JAHREN IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	240
<b>ABBILDUNG 153</b> GANZTAGSPLÄTZE FÜR KINDER ZWISCHEN DREI UND UNTER SECHS JAHREN IN KITAS PRO 1.000 KINDER ZWISCHEN DREI UND UNTER SECHS JAHREN IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010.....	241
<b>ABBILDUNG 154</b> KITA-PLÄTZE FÜR 6- BIS UNTER 15-JÄHRIGE PRO 1.000 KINDER ZWISCHEN SECHS UND UNTER 15 JAHREN IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 .....	242
<b>ABBILDUNG 155</b> TAGESPFLEGEPLÄTZE FÜR UNTER 15-JÄHRIGE PRO 1.000 KINDER UNTER 15 JAHREN IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 (NUR PLÄTZE, DIE VOM JUGENDAMT MITFINANZIERT WERDEN) .....	243
<b>ABBILDUNG 156</b> PERSONALSTELLEN IM BEREICH JUGENDARBEIT GEM. §§ 11, 14 SGB VIII IM SAARLAND IM JAHR 2010 .....	245
<b>ABBILDUNG 157</b> PERSONALSTELLEN IM BEREICH JUGENDARBEIT UND JUGENDSCHUTZ §§ 11, 14 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 (JE 1.000 UNTER 21-JÄHRIGE) .....	246
<b>ABBILDUNG 158</b> ECKWERT EINZELFALLBEZOGENER HILFEN IM BEREICH JUGENDSOZIALARBEIT IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 (PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN).....	247

<b>ABBILDUNG 159</b> ANTEIL DER ALTERSGRUPPEN DER IM JAHR 2010 BEENDETEN UND AM 31.12.2010 LAUFENDEN HILFEN NACH § 13 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT).....	248
<b>ABBILDUNG 160</b> ANTEIL DER MÄDCHEN UND JUNGEN AN DEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG GESAMT UND HILFEN GEM. § 13 SGB VIII IM BEREICH JUGENDSOZIALARBEIT .....	248
<b>ABBILDUNG 161</b> ANTEIL DER JUNGEN MENSCHEN MIT UND OHNE MIGRATIONSHINTERGRUND AN DEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG GESAMT UND HILFEN GEM. § 13 SGB VIII IM BEREICH JUGENDSOZIALARBEIT .....	249
<b>ABBILDUNG 162</b> DAUER DER IM JAHR 2010 BEENDETEN HILFEN GEM. § 13 SGB VIII IM SAARLAND (IN PROZENT) .....	250
<b>ABBILDUNG 163</b> BRUTTOAUSGABEN FÜR JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT, ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZ NACH §§ 11, 13, 14 SGB VIII IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 (PRO KOPF-AUSGABEN PRO KIND/JUGENDLICHEN UNTER 21 JAHREN IN EURO).....	251
<b>ABBILDUNG 164</b> FORMLOSE BERATUNG UND BETREUUNG DURCH DEN SOZIALEN DIENST IM JUGENDAMT IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 (BERATUNGEN JE 1.000 UNTER 21-JÄHRIGE).....	253
<b>ABBILDUNG 165</b> AUFWENDUNGEN FÜR PROJEKTE IM VORFELD VON HILFEN ZUR ERZIEHUNG IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 (PRO UNTER 21-JÄHRIGEN, IN EURO).....	255
<b>ABBILDUNG 166</b> DURCH DAS JUGENDAMT STEUERBARE UND NICHT STEUERBARE EINFLUSSFAKTOREN, DIE SICH BEDARFSGENERIEREND AUF DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG AUSWIRKEN .....	259
<b>TABELLE 1</b> AUSGABEN FÜR DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH HILFEARTEN UND DIE EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35A SGB VIII IM SAARLAND IM JAHR 2010 (IN EURO) .....	176
<b>TABELLE 2</b> ANTEIL DER AUSGABEN UND ANTEIL DER FALLZAHLEN AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH HILFEARTEN IM SAARLAND IM JAHR 2010 (IN EURO) .....	177
<b>TABELLE 3</b> AUSGABEN FÜR HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35A SGB VIII, SOZIALRAUMSPEZIFISCHE AKTIVITÄTEN SOWIE FALL- UND SOZIALRAUMBEZOGENE PROJEKTE PRO JUNGEM MENSCH IM INTERKOMMUNALEN VERGLEICH IM JAHR 2010 (IN EURO) .....	183
<b>TABELLE 4</b> ANTEIL DER AUSGABEN UND ANTEIL DER FALLZAHLEN AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH HILFEARTEN IM SAARLAND IM JAHR 2010 (IN EURO) .....	252
<b>TABELLE 5</b> AUSGABEN FÜR FALL- UND SOZIALRAUMBEZOGENE PROJEKTE NACH THEMEN-/ ZIELGRUPPENSCHWERPUNKTEN IM SAARLAND IM JAHR 2010 (IN EURO) .....	254

[www.ism-mainz.de](http://www.ism-mainz.de)